Zur Diskussion gestellt

NORD-ATLANTIKPAKT

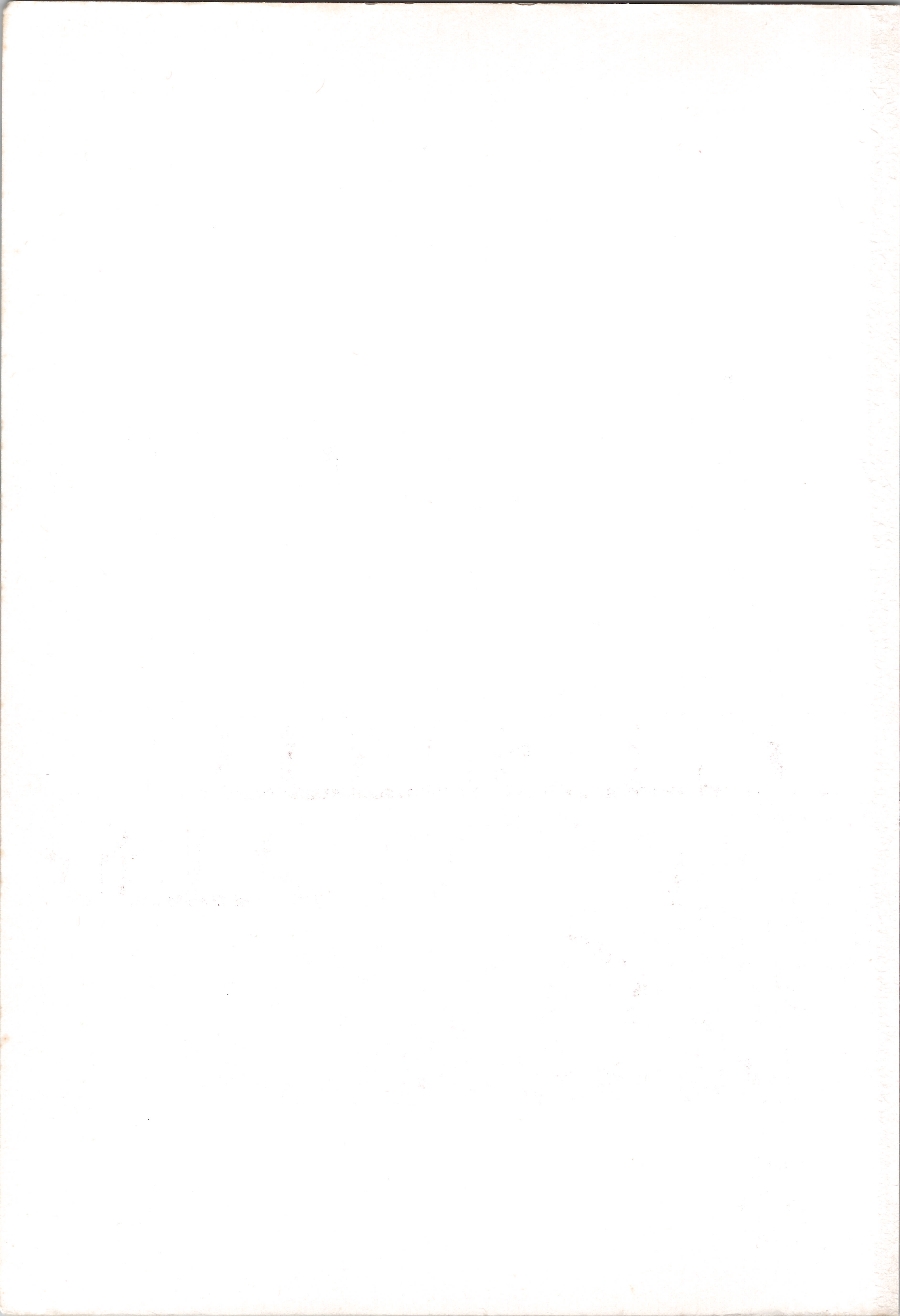
Ein Vergleich zweier Bündnisse

WARSCHAUER PAKT



D 16

BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT



NORDATLANTIKPAKT — WARSCHAUER PAKT

Diese Publikation erscheint in unserer Reihe „Zur Diskussion gestellt“. Es liegt in der Logik einer solchen Veröffentlichung, daß auch „einseitige“ Thesen vorgetragen werden. Sie müssen mit dem Standpunkt der Bayerischen Landeszentrale nicht übereinstimmen. Dadurch soll bewußt der Dialog herausgefordert werden, der in einer demokratischen Gesellschaft erst die nötigen Vorbedingungen für die politische Urteilsbildung schafft und den Blick frei macht für sachgerechte und menschenwürdige Lösungen offener Fragen und Probleme. Trifft dies zu, dann ist der überparteilichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Landeszentrale am besten gedient.

Josef Köpfer, geboren 1947 in München. Anschließend an das Abitur 2 Jahre bei der Bundeswehr (Luftwaffe), jetzt Hauptmann d. R., 1968 bis 1973 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin, Freiburg i. Br., Genf und München. Studienaufenthalte an der Universität Cambridge und an der Académie de Droit International in Den Haag. 1970 Vordiplom in Politischer Wissenschaft, 1973 erste juristische Staatsprüfung. 1975 Promotion zum Dr. jur. an der Universität München mit einer völkerrechtlichen Dissertation über die Neutralität, 1977 zweite juristische Staatsprüfung. Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Ferdinand Otto Miksche, geboren 1910 in Österreichisch-Schlesien. Nach Abschluß des Studiums Berufsoffizier in der tschechoslowakischen Armee. 1938 Zögling der Artillerieschule in Fontainebleau. Französischer Offizier bei den Streitkräften de Gaulles in England. 1941 Absolvierung der Generalstabsschule „Imperial Staff College“ in Camberley, anschließend im persönlichen Stab de Gaulles als Planungsoffizier. Nach dem Krieg im französischen Generalstab. Von 1950 — 1955 im NATO-Auftrag Professor an der Generalstabsschule der portugiesischen Armee. Anschl. in Paris als Militäringenieur der „Direction d'Etudes et Fabrication d'Armement“. Autor von bisher 17 Büchern militärwissenschaftlichen Inhalts übersetzt in verschiedene europäische Sprache und zahlreicher Artikel. Offizier der Ehrenlegion, Mitglied des amerikanischen Ordens „Legion of Freedom“, usw.

Bernd Rüster, geboren 1942 in Stuttgart. 1962 bis 1970 Studium der Jurisprudenz in München, Tübingen, Genf, Chicago und Zürich. 1966 erste juristische Staatsprüfung; 1971 zweite juristische Staatsprüfung; 1967 Master of Comparative Law (Chicago); 1970 Licentiatius utriusque iuris (Zürich); 1975 Dr. utriusque iuris (Zürich). 1970 bis 1976 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Völkerrecht der Universität München. Seit 1976 Mitarbeiter eines Münchener Verlags.

Dieter Schenk, geboren 1952 in München. Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in München, Genf, Freiburg i. B. und Tübingen. 1975 erste juristische Staatsprüfung. 1978 Promotion Dr. jur. 1977 bis 1979 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Völkerrecht der Universität München. 1980 zweite juristische Staatsprüfung, seither Rechtsanwalt in München. Veröffentlichungen über völkerrechtlichen Gebietserwerb, die Rechtslage des Bodensees und die friedliche Streiterledigung.

Christoph Vedder, geboren 1947 in Göttingen. 1966 bis 1973 Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte in Göttingen, Genf und Nizza. 1971 erste juristische Staatsprüfung; 1976 zweite juristische Staatsprüfung. 1971 bis 1978 Assistent am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen und am Institut für Internationales Recht/Völkerrecht der Universität München. 1978 Promotion zum Dr. iuris. 1978 bis 1981 Tätigkeit in der Wissenschaftsverwaltung; 1981/1982 im Organisationskomitee für den 11. Olympischen Kongreß. Seit 1982 Arbeit an einem Habilitationsvorhaben am Institut für Internationales Recht/Völkerrecht der Universität München.

Christoph Walther, geboren 1956 in Düren. 1975 bis 1977 Ausbildung zum Industriekaufmann. 1977 bis 1982 Studium der Rechts- und Politikwissenschaft in München und Genf. 1979/80 Studium an der Graduate of International Studies und dem Institut d'Etudes Européennes in Genf. Studienaufenthalte in den USA, London und Brüssel. 1982 erste juristische Staatsprüfung. Mitglied im Bundesfachausschuß Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik der F.D.P. Seit 1983 Rechtsreferendar in Hamburg.

Gerhard Weiher, geboren 1947 in Wiggensbach/Allgäu. 1969 bis 1976 Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Neueren Geschichte in München. 1976 Promotion zum Dr. phil. 1977 bis 1981 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte, München. Seit 1981 Hochschulassistent am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin.

Nordatlantikpakt – Warschauer Pakt

Ein Vergleich zweier Bündnisse

Mit Beiträgen von

Josef Köpfer
Ferdinand Otto Miksche
Bernd Rüster
Dieter Schenk
Christoph Vedder
Christoph Walther
Gerhard Weiher

Koordination Bernd Rüster

München 1984 — 2. Auflage

BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Herausgabe:	Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München
Redaktion:	Dr. Rudolf Hilf
Umschlagentwurf und Anhang:	Grafik + Design-Studio, Planegg
Illustration:	WBA Verlag und Werbung, 8121 Iffeldorf
Gesamtherstellung:	Druckerei Neubert GmbH, 8580 Bayreuth

Vorwort

Heute, 35 Jahre nach der Gründung der NATO und 29 Jahre nach der des Warschauer Paktes, kann nicht ernsthaft geleugnet werden, daß das militärische Gleichgewicht zwischen den beiden Machtblöcken sehr fragwürdig geworden ist. Dies gilt für das Ringen um strategische Positionen in vielen Teilen der Welt als auch für das Waffenpotential selbst. Trotz aller Entspannungsbemühungen hat sich auch das Kräfteverhältnis in Europa besorgniserregend verschoben. Das militärische Übergewicht der Sowjetunion und ihrer Verbündeten schafft für das kommende Jahrzehnt eine bedrohliche Lage auf unserem Kontinent.

In dieser Zeit neuauftretender Unsicherheiten und Fragwürdigkeiten, der inneren Auseinandersetzung um die Bewertung der neuen Fakten, des Zerbröckelns von Prämissen, auf denen man bisher bequem bauen konnte, ist es sicherlich ein Wagnis, dieses Thema vor einem ungenügend informierten Leserkreis zu behandeln. Wo selbst Fachleute streiten und Argument und Gegenargument oft weniger der Erhellung als der Verschleierung der Tatsachen dienen, wird es äußerst schwierig, die ganze Wahrheit zu ermitteln. Das umso mehr, als die globale Zerstörungskraft der atomaren Rüstung alle Sicherheitsüberlegungen in Frage stellt.

Erschwerend kommt noch dazu, daß dominierende Grundbegriffe in Ost und West jeweils nicht das gleiche bedeuten. Entspannung, Koexistenz, Abrüstung, Krieg und Frieden und vieles andere mehr verlieren im Ostblock ihre allgemein gültige klassische Wertung und werden dort unter dem Aspekt einer spezifischen Form des Klassenkampfes in der weltweiten Auseinandersetzung der Systeme verstanden und kompromißlos eingesetzt. Demnach sind auch Bedeutung und Zielsetzung der beiden Militärpakte sehr unterschiedlich aufzufassen. Hat die NATO als lose Gemeinschaft souveräner Staaten eigentlich permanent Mühe, ihre Mitglieder zur höchsten Verteidigungsbereitschaft des Westens anzuhalten, so ist der Warschauer Pakt eine straff organisierte und ebenso straff geführte Kampfgemeinschaft, die sich als militärisches Instrument bei der Erreichung ideologischer Endziele stets zu bewähren hat.

Die Landeszentrale hat das Thema bewußt mehreren Autoren zur Behandlung anvertraut, die keineswegs identische Auffassungen vertreten. Auch die Unterschiede in den Urteilen gehören zu einer ausreichenden Information.

Über dieses oder jenes Detail kann man streiten, über diese oder jene Schlußfolgerung darf man sich erhitzen. Dennoch müßte letztlich bewußt werden, daß die Zukunft Europas und der westlichen Welt heute alles andere als selbstverständlich und gesichert gelten kann, und daß wir mit größter Wahrscheinlichkeit an der Schwelle tiefgreifender Wandlungen im gesamten Ost-West-Verhältnis stehen, für deren Bewältigung die überkommenen — wenngleich oft bewährten — Rezepte nicht mehr automatisch ausreichen.

Dr. Wilhelm Ballon
Direktor der Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

Inhaltsverzeichnis

Erklärung der Abkürzungen

ABM	Antiballistic Missile = Raketenabwehrflugkörper
AFCENT	Allied Forces Central Europe = Alliierte Streitkräfte Europa Mitte
AFNORTH	Allied Forces Northern Europe = Allierte Streitkräfte Europa Nord
AFSOUTH	Allied Forces Southern Europe = Allierte Streitkräfte Europa Süd
AMF	Allied Command Europe Mobile Force = Europäischer Beweglicher Eingreifverband
ANZUK	Australia, New Zealand, United Kingdon = Pazifischer Verteidigungspakt (von 1971) zwischen Australien, Neuseeland und Großbritannien
ANZUS	Australia, New Zealand, United States = Pazifischer Verteidigungspakt (von 1951) zwischen Australien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten
ASAT	Anti-Satellite Activities = Anti-Satelliten Systeme
AWACS	Airborne Warning and Control System = fliegendes Frühwarn- und Führungssystem
BFK Uboote	Ballistische Flugkörper Uboote
CCD	Conference of the Committee on Disarmament = Abrüstungskonferenz (in Genf)
CCMS	Commission for the Challenges of Modern Society = Ausschuß für die Herausforderungen der modernen Gesellschaft, kurz: Umweltausschuß der NATO
CENTO	Central Treaty Organization = Nahostpakt-Organisation (bis 1959 „Bagdad-Pakt")
CINCHAN	Commander in Chief Allied Forces Channel = Oberbefehlshaber Ärmelkanal und Südliche Nordsee
COMECON	Council for Economic Aid (siehe RGW)
CSSR	Československá Socialistická Republika = Tschechoslowakische Sozialistische Republik

CUSRPG	Canada-United States Regional Planning Group = Kanadisch-amerikanische regionale Planungsgruppe (innerhalb der NATO)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DPC	Defence Planning Committee = Ausschuß für Verteidigungsplanung (der NATO)
EDIP	European Defence Improvement Program = Europäisches Verstärkungsprogramm (für die NATO-Verteidigung)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ERC	European Recovery Programm = Europäisches Wiederaufbauprogramm
EURONAD	Untergruppe der nationalen Rüstungsdirektionen der Euro-Group
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft (ursprünglich geplant, nicht realisiert)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GLCM	Ground launched cruise missiles = Bodengestützte Marschflugkörper
IAEA	International Atomic Energy Agency = Internationale Atomenergie-Organisation

IBM	Intercontinental Ballistic Missile = Interkontinentalflugkörper
ICBM	Intercontinental Ballistic Missile = Interkontinentale ballistische Flugkörper
INF	Intermediate Range Nuclear Forces = Nukleare Waffensysteme mittlerer Reichtweite (Verhandlungen darüber finden zwischen USA und UdSSR in Genf statt); siehe auch LRTNF und LRINF
IRBM	Intermediate-Range-Ballistic Missiles = Ballistische Flugkörper mittlerer Reichweite
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPI	Kommunistische Partei Italiens
KPF	Kommunistische Partei Frankreichs
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LRTNF	Long Range Theatre Nuclear Forces = weitreichende nukleare Gefechtsfeldwaffen (also im Mittelstreckenbereich)
LRINF	Long Range Intermediate Nuclear Forces = Nukleare Waffensysteme mittlerer Reichtweite, siehe auch LRTNF und INF
LTDP	Long Term Defence Program = Langfristiges Verteidigungsprogramm (der NATO)
MBFR	Mutual-Balance-Forces-Reductions = Beiderseitige ausgewogene Truppenverminderungen (Konferenz in Wien)
MIRV	Multiple independently targeted Reentry Vehicle = Mehrfachsprengköpfe, die voneinander unabhängig mehrere Ziele anfliegen können
MLF	Multilateral Nuclear Forces = Multilaterale Atomstreitmacht
MRC	Military Representative Committee = Ständiger Militärausschuß (der NATO)

NADGE	NATO Air Defence Group Environment = Bodenorganisation für die Luftverteidigung = NATO-Frühwarnsystem
NATO	North Atlantic Treaty Organisation = Nordatlantikpakt-Organisation
NDAC	Nuclear Defence Affairs Committee = Ausschuß für nukleare Verteidigungsangelegenheiten (der NATO)
NMR	National Military Representative Committee = Nationale Militärische Vertreter (bei SHAPE)
NPG	Nuclear Planning Group = Nukleare Planungsgruppe (der NATO)
OAS	Organization of American States = Organisation amerikanischer Staaten (Rio-Pakt)
OEEC	Organization for European Economic Cooperation = Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Vorläuferorganisation der OECD, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBA	Politischer Beratender Ausschuß (des Warschauer Pakts)
PVAP	Polnische Volks- und Arbeiterpartei
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (der osteuropäischen Staaten) englisch: COMECON
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe = Oberster Alliierter Befehlshaber Europa
SACLANT	Supreme Allied Commander Atlantic = Oberster Alliierter Befehlshaber Atlantik
SALT	Strategic Arms Limitation Talks = Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen (zwischen USA und UdSSR)
SEATO	South-East Asia Treaty Organization = Südostasienpakt-Organisation
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe = Oberstes Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Europas

SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute = Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut
SLBM	Sea Launched Ballistic Missiles = Seegestützte ballistische Flugkörper
SLCM	Sea Launched Cruise Missiles = Seegestützte Marschflugkörper
sm	Seemeile(n)
SNF	Short Range Nuclear Forces = Nukleare Waffensysteme kurzer Reichweite
STANAVFORCHAN	Standing Naval Force Channel = Ständiger Flottenverband Ärmelkanal
STANAVFORLANT	Standing Naval Force Atlantic = Ständiger Flottenverband Atlantik
START	Strategic Arms Reduction Talks = Verhandlungen zur Verminderung strategischer Waffen (in Genf)
SVN	Satzung der Vereinten Nationen; synonym: UNO-Charta
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken; synonym: Sowjetunion
UNO	United Nations Organization = Vereinte Nationen
USA	United States of America = Vereinigte Staaten von Nordamerika
VN	Vereinte Nationen (UNO)
WEU	Westeuropäische Union
WP	Warschauer Pakt (steht sowohl für den Vertrag als auch für die Organisation)
ZK	Zentralkommitee

BERND RÜSTER/CHRISTOPH VEDDER

Einführung

Die Konfrontation der Bündnisse

„Vor einer neuen Konfrontation der Bündnisse?" lautete die Überschrift der Einführung zur ersten Auflage dieser Veröffentlichung. Gut vier Jahre später kann man diese 1979 in einer Phase brüchig werdender Entspannung formulierte Frage nur mit der Feststellung beantworten, daß das Ost-West-Verhältnis heute nicht mehr durch „Détente" (Entspannung), sondern durch eine deutliche Konfrontation der beiden Supermächte USA und Sowjetunion geprägt ist.

Zwei Ereignisse dokumentieren besonders deutlich diesen Eintritt in eine neue Phase der Beziehungen zwischen Ost und West: Die sowjetische Intervention in Afghanistan Ende Dezember 1979 und die Ereignisse in Polen seit 1980 brachten eine entscheidende Verschlechterung des weltpolitischen Klimas mit sich. Nur vor diesem Hintergrund konnte schließlich auch der Abschuß einer südkoreanischen Verkehrsmaschine durch sowjetische Jagdflugzeuge im September 1983 ein spürbares weltpolitisches Beben auslösen. Für viele wird seit langer Zeit zum erstenmal der Ost-West-Gegensatz wieder deutlich fühlbar.

Afghanistan
Polen

Zwei Aspekte des Ost-West-Gegensatzes haben heute einen neuen, bisher in diesem Ausmaß noch nicht bekannten Stellenwert bekommen: Der Ost-West-Konflikt hat zum einen wieder weltweiten Charakter gewonnen; er drückt ursprünglich lokalen Spannungen und Konflikten in Asien, Afrika und Lateinamerika seinen Stempel auf und erstreckt sich so auch auf andere, neue Schauplätze. Zum anderen sind Rüstung und dadurch eröffnete militärisch-operationelle Möglichkeiten wieder mehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Bewußtseins und des politischen Handelns gerückt. Die bevorstehende Nachrüstung soll und kann in den vorliegenden Beiträgen nur unter sicherheits- und außenpolitischen Gesichtspunkten behandelt werden, nicht jedoch auch die dadurch freigesetzten vielschichtigen gesellschaftlichen und politischen Bewegungen. Engagierte Debatten und Aktionen um den richtigen Weg zur Sicherung des Friedens haben jedoch ohne Zweifel tiefe gesellschaftliche und innenpolitische Risse aufgetan, die unter anderem auch erhebliche Auswirkungen auf die Politik und Zusammenarbeit des westlichen Bündnisses haben bzw. haben werden. Wohl selten sind in Deutschland militärische und Sicherheitsfragen, aber auch Grundfragen der Politik, so leidenschaftlich diskutiert worden, vergleichbar allenfalls noch mit dem Kampf um die deutsche Wiederbewaffnung. Zum ersten Mal seit den 50er Jahren und bis zur Beendigung der Cuba-Krise, als die atomare Bedrohung von der Mehrheit der Bevölkerung auch als eine persönliche Bedrohung empfunden wurde — erinnert sei nur an die regierungsamtlichen Bemühungen um den Schutz der Bevölkerung, z.B. die „Aktion Eichhörnchen" — ist heute wieder eine individuelle und persönliche Betroffenheit durch die atomaren „Möglichkeiten" festzustellen. Welches auch immer die berechtigten oder unberechtigten Gründe sein mögen, ein ausgeprägtes Gefühl für das, was passieren könnte, ist zur Realität geworden.

Weltweite Konfrontation

Rüstung

Friede

Bewußtsein der Bedrohung

Ungetrübtes Vertrauen in die Sicherheit, wie wir es gut 15 Jahre lang haben konnten, wäre heute trügerisch. Ohne an dieser Stelle schon auf Ursachen und Zusammenhänge einzugehen, dürfte ohne Zweifel feststehen, daß der Friede in den letz-

Der Friede ist nicht sicherer geworden

ten Jahren nicht sicherer geworden ist. Dabei werden sogar die zahlreichen ohnehin stattfindenden bewaffneten Auseinandersetzungen in aller Welt noch gar nicht berücksichtigt, wenn von der Erhaltung des „Weltfriedens" die Rede ist. Vielmehr

Destabilisierung der Weltlage

hat sich die Weltlage objektiv destabilisiert. Es wird wieder häufiger vom Krieg zwischen Ost und West gesprochen, sei es als unentrinnbare Katastrophe, sei es als unausweichliche Entscheidungsschlacht.

Auch wenn man der festen Überzeugung ist, daß niemand in Ost oder West den Krieg will, so bleibt doch die Erkenntnis, daß der Friede, jedenfalls die Vermeidung des großen Krieges, des Atomkrieges, entschiedener Anstrengungen aller bedarf, die in Politik und Gesellschaft Verantwortung tragen, letztlich also jeden Bürgers.

Friede ist kein selbstverständlicher Zustand

Denn der Friede ist kein selbstverständlicher Zustand. Diese Einsicht, begriffen als lähmende Befürchtung oder als Auftrag zu verantwortlicher Politik, unterscheidet ganz deutlich die Jahre der allgemein auch als solcher erfahrenen Entspannung von der jetzigen Umbruch- oder Krisensituation. „Krise" bedeutet seiner ursprünglichen Wortbedeutung nach „Entscheidung" oder „Zeit der Entscheidung". In einer solchen Zeit der Entscheidung, der Weichenstellung für die Zukunft, befinden wir uns heute. Die nukleare Vergeltung ist aufgrund neuer militärisch-technischer und strategischer Möglichkeiten nicht mehr der selbstverständliche Garant für die Aufrechterhaltung des Friedens. So müssen neue Wege und neue Sicherungen für den Weltfrieden gefunden werden. Dessen bedürfen wir nicht nur, um eine atomare Katastrophe zu verhindern, sondern auch, weil die Welt genügend weitere

Probleme der Welt

ungelöste Probleme kennt, die zumindest ein menschenwürdiges Überleben auf diesem Planeten schon heute und in Zukunft immer mehr in Frage stellen: Hunger und Überbevölkerung in der Welt und die Bewahrung einer überaus gefährdeten menschenwürdigen Umwelt sind nur die elementarsten.

Die atomare militärische Auseinandersetzung ist zu Recht aus dem Arsenal der Mittel der Politik verbannt worden. Aber auch heute, wo durch eine wesentliche Verfeinerung und Verkleinerung atomarer Waffen deren punktueller und begrenzter Einsatz nicht mehr ganz undenkbar scheint, wäre eine Rückkehr des atomaren Waffeneinsatzes in den Bereich des Denkbaren der erste Schritt auf einem Weg ins

Das „Danach"

kaum mehr Vorstellbare. Nach einem atomaren Schlagabtausch, mag er auch nur begrenzt sein, wäre der Planet Erde nicht mehr die Welt, die wir kennen. Ende Oktober 1983 haben namhafte Naturwissenschaftler in Washington Aussagen über die Folgen eines atomaren Krieges gemacht. Als einen Teilaspekt hat Paul Crutzen, einer der führenden Luftchemiker und Klimaforscher, die von der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaften in Auftrag gegebene Studie „Dämmerung am hellen Tag" der Öffentlichkeit vorgestellt (MPG-Presseinformation PRI 26/83 v. 26. Oktober 1983; Professor Crutzen ist Direktor am Max-Planck-Institut für Chemie). Sie fügt einer bereits 1975 veröffentlichten Studie der Amerikanischen Akademie der Wissenschaften über die globalen Folgen eines Nuklearkrieges neue

Erkenntnisse hinzu. Sie geht dabei davon aus, daß nur etwa 45 % des nuklearen Arsenals der beiden Supermächte mit einer Sprengkraft von ca. 5740 Megatonnen zum Einsatz kommen, dieses jedoch nicht in Form der nach zweistelligen Megatonnenziffern bemessenen Riesenwaffen früherer Jahre, sondern in Gestalt moderner, kleiner Waffensysteme mit Sprengsätzen zwischen 100 und 500 Kilotonnen. Die Studie zeigt bislang ungeahnte chemische und biologische Folgen eines Atomkrieges auf. Ein nuklearer Krieg hätte — über die unmittelbaren Wirkungen der Kernwaffen hinaus — auch dramatische und langfristige Folgen für die Biosphäre.

Mehrere hundert Millionen Tonnen Rauch und Ruß aus brennenden Wäldern, Städten und Industrieanlagen würden den Großteil der Nordhalbkugel wochenlang in kaltes Dunkel hüllen; nur ein Bruchteil des Sonnenlichts könnte noch bis zum Erdboden vordringen. Vor allem über dem Festland würde die normale Temperaturschichtung der Troposphäre — unten warm, oben kalt — umgestürzt, was extreme meteorologische Verhältnisse nach sich zöge. Wochenlange Temperaturen auch am Tag unter dem Gefrierpunkt selbst im Sommer würden den Zuammenbruch zahlreicher biologischer Kreisläufe auf der nördlichen Hemisphäre bedeuten. Die durch Kernexplosionen gezündeten Feuer in Städten und Industrieanlagen, in Wäldern sowie auf Acker- und Grasland würden durch Millionen von Tonnen Stickoxyden und Kohlenwasserstoffen die die Erde umhüllenden Luftschichten hochgradig chemisch belasten und durch einen „photochemischen Sog" den Ozon-Pegel erheblich über die für Menschen und Pflanzen tolerierbaren Grenzwerte steigen lassen. In den ersten Tagen würden die Rauch- und Rußschwaden etwa 60 Millionen Quadratkilometer Land mit einer hoch in die Atmosphäre reichenden, fast alles Sonnenlicht absorbierenden Schicht überdecken. Innerhalb von ein bis zwei Wochen würde sich diese Schicht fast über die gesamte Nordhalbkugel ausdehnen und dabei auch die Ozeane überspannen — und das, obschon nur etwa 1 % der gesamten Landfläche direkt von den Bränden erfaßt wäre. Das allein hieraus resultierende Mindestmaß von 30 Tagen Dämmerung und Kälte würde für die Biosphäre der Nordhalbkugel bedeuten, daß alle grundlegenden, vom Licht abhängigen biologischen und chemischen Kreisläufe empfindlich gestört würden. Sowohl das pflanzliche Leben auf dem Land als auch das Plankton als Grundlage ozeanischen Lebens wäre im Bestand bedroht. Die Überlebenden fänden sich auf unbestimmte Zeit in einer höchst lebensfeindlichen Umwelt — und zwar auch in Ländern, die selbst nicht am Krieg beteiligt waren. Insgesamt gesehen — so die Studie — dürften diese globalen ökologischen Folgen die Menschheit stärker als die direkten Wirkungen der Kernwaffen treffen. Die längerfristigen Überlebenschancen wären auf der gesamten Nordhalbkugel, auch in nicht unmittelbar betroffenen Gebieten, gering.

Dunkelheit

Dauerfrost

Zusammenbruch der biologischen Kreisläufe

Ozongehalt

Angesichts der Zerstörungskraft, die Kernwaffen unmittelbar entfalten, erscheint der Gedanke an solche langfristigen Folgen eines Nuklearkrieges als zweitrangig; für viele Menschen, insbesondere wohl für die Bewohner von West- und Zentraleuropa, wäre es ohnehin überflüssig, sich mit dem Problem des „Nachher" überhaupt auseinanderzusetzen. Dennoch: sobald oder solange über den Einsatz atomarer Waf-

fen nachgedacht wird und, um der Glaubwürdigkeit der Abschreckung Nachdruck zu verleihen, sogar ein begrenzter oder begrenzbarer Atomkrieg für möglich gehalten wird, dürfen wir die Augen vor den mittel- und längerfristigen Folgen des Einsatzes solcher Waffen nicht verschließen.

I. Der Konflikt

Zu Beginn der 70er Jahre entstand im Zeichen der Entspannungspolitik in der Öffentlichkeit gelegentlich der Eindruck, die Konfrontation der Militärblöcke NATO und Warschauer Pakt (WP) und mit ihr der Kalte Krieg seien nunmehr überwunden. Zu dieser Einschätzung hat in Deutschland auch die ,,neue Ostpolitik'' beigetragen. Seit Anfang der 80er Jahre hat jedoch eine veränderte Wirklichkeit im Ost-West-Verhältnis derart optimistische Beurteilungen überholt. Konkrete Ereignisse und Situationen haben zu einer rapiden Verschlechterung des weltpolitischen Klimas geführt bzw. dieses spürbar werden lassen. Am Ende des Jahres 1983 läßt sich schließlich nur noch feststellen, daß die Grundlinien westlicher und östlicher Politik auf Konfrontation hindeuten und dieses auch von der Öffentlichkeit so empfunden wird:

Verschlechterung des Weltpolitischen Klimas

— die mühevollen SALT (Strategic Arms Limitation Talks)-Gespräche zwischen den beiden Großmächten über die Begrenzung strategischer Waffen führten letztlich nicht zu dem erhofften Ergebnis;
— die sich daran inhaltlich anschließenden START (Strategic Arms Reduction Talks)-Verhandlungen, die im Sommer 1982 in Genf begonnen haben, haben noch keine Ergebnisse gebracht, sie stehen derzeit ganz im Schatten der INF-Verhandlungen. Beide Verhandlungsebenen sind vielfältig miteinander verbunden und hinsichtlich der zur Debatte stehenden Waffensysteme nicht scharf zu trennen;
— die Ende 1981 aufgenommenen INF (Intermediate Nuclear Forces)-Verhandlungen in Genf, die zu einem Abbau bzw. einem Verzicht auf die Aufstellung atomarer Mittelstreckenraketen führen sollten, sind praktisch gescheitert;
— Stillstand und Resignation kennzeichnen die Wiener Verhandlungen über den Truppenabbau in Europa MBFR (Mutual and Balanced Force Reduction);
— die Entwicklung und Aufstellung neuer Waffen in Ost und West schüren das gegenseitige Mißtrauen;
— manche in die KSZE-Schlußakte gesetzte Hoffnung wurde enttäuscht;
— die Ereignisse in Afghanistan und Polen waren die Endpunkte einer Zeit der Entspannung;
— Spannungsgebiete in der Dritten Welt geraten zunehmend in den Brennpunkt der Ost-West-Konfrontation, derzeit vor allem im Nahen Osten und in Zentralamerika.

Diese Umstände und eine wiedererwachte Sensibilität für die zunehmende Bedrohung des Weltfriedens, die nicht nur von der Existenz von mehr als 50 000 strategischen und taktischen Atomwaffen mit einer Sprengkraft von ca. 2,5 t pro Mensch, sondern auch von der Veränderung und ,,Verfeinerung'' der atomaren Arsenale ausgeht, haben dazu beigetragen, den seit dem Zweiten Weltkrieg prinzipiell ungelösten Ost-West-Konflikt wieder in das Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit zu

rücken. Für diese, der Entspannungspolitik folgende Periode der Weltpolitik, von der wir nicht wissen, ob wir erst an ihrem Anfang stehen oder ob die Zeichen bereits auf ihre Überwindung gestellt sind, hat sich noch keine gängige Bezeichnung gefunden wie etwa „Kalter Krieg" für die Zeit vom Ende der 40er Jahre bis Mitte der 60er Jahre. Letzlich kann auch nicht die Frage entschieden werden, ob dieser weltpolitische Zustand die nicht beabsichtigte Folge einzelner politischer Ereignisse ist oder vielmehr das Ergebnis einer zielgerichteten Politik, die dann nur als wiederaufgeflammter Kampf der beiden Supermächte um die Vorherrschaft auf der Welt diagnostiziert werden könnte. In diesem Falle wäre sogar zu befürchten, daß die „friedliche Koexistenz" in ihren Grundfesten erschüttert wäre.

Entstehung der NATO

Geschichtlich gesehen wurzeln die beiden Militärbündnisse NATO und WP in der Gesetzmäßigkeit der Machtrivalität zwischen den beiden Supermächten. Die Gründung der NATO erfolgte als Reaktion auf das sowjetische Vordringen nach Mitteleuropa seit dem Zweiten Weltkrieg, um eine weitere Ausdehnung des sowjetischen Machtbereichs in westlicher Richtung zu unterbinden.

Entstehung des WP

Die Entstehung des WP rührt zum einen aus der historisch bedingten Angst der Sowjetunion vor Einkreisung oder, wie es der frühere amerikanische Außenminister Kissinger diplomatisch ausdrückte, „aus einem sehr hoch entwickelten Gefühl der Unsicherheit" der Sowjetunion her. Dieses Gefühl wurde genährt durch die unerwartet rasche wirtschaftliche Erstarkung der Bundesrepublik und deren frühzeitige Einbeziehung in das westliche Bündnis, aber auch durch das Auftauchen einer Reihe weiterer, sie umgebender Militärbündisse wie des CENTO-Pakts (Central Treaty Organization) oder der SEATO (South East Asia Treaty Organization). Dabei gehört es zur politischen Strategie des WP, sich selbst betont als Provisorium darzustellen, dessen Existenz bzw. Auflösung allein von entsprechenden Schritten der NATO abhänge. Zum anderen steht hinter der Gründung des WP auch die Absicht, den hegemonialen Einfluß der Sowjetunion in Osteuropa zu konsolidieren. Eine Eskalation gegenseitigen Mißtrauens in den Nachkriegsjahren führte schließlich zum Kalten Krieg. Erst die Krisenjahre 1961/62 mit ihren beiden Höhepunkten, dem Bau der Berliner Mauer und der Cuba-Krise, welche die Welt bis an den Rand eines dritten Weltkrieges geführt haben, leiteten dann neue Verständigungs- und Kooperationsbemühungen zwischen den Großmächten ein, die nicht ohne Auswirkungen auf die Militärbündnisse blieben. Gleichzeitig wurde die Aufmerksamkeit beider Lager auf eine Reihe neuer innen- und außenpolitischer Probleme gelenkt. Die machtpolitische Konkurrenz verlagerte sich zunehmend in die außereuropäischen Räume.

Kalter Krieg

II. Die Dritte Welt: eine neue Macht auf der weltpolitischen Bühne oder eine neue Bühne für den alten Konflikt?

Viele Staaten der Dritten Welt sind mit ihren inneren und äußeren Konflikten längst Schauplatz auch der Ost-West-Auseinandersetzung geworden. Im Schatten des Ost-West-Konfliktes war nach dem Zweiten Weltkrieg in der Dritten Welt nach dem Rückzug der Kolonialmächte ein Machtvakuum entstanden.

Machtvakuum

1. Die Blockfreiheit

Bereits 1955 versuchten sich die neu entstandenen Staaten in realistischer Einschätzung ihres geringen politischen Gewichts zu solidarisieren, um sich gegenüber den dominierenden Großmächten behaupten zu können. Mit ihrer Konzeption der Blockfreiheit führten sie eine neue politische Größe in das bis dahin bipolare Kräftefeld der internationalen Beziehungen ein. Trotz der bekannten Schwierigkeiten, die sich jeder Solidarisierung so zahlreicher und unterschiedlicher nationaler Interessen entgegenstellen, konnten die neuen Staaten unter geschickter Nutzung des Forums der Vereinten Nationen die Dritte Welt innerhalb weniger Jahrzehnte als, wenn auch alles andere als homogene, politische Kraft etablieren.

Die Konzeption der Blockfreiheit

Geblendet von ihrem bipolaren Weltbild nahmen die Großmächte und ihre Verbündeten diese Entwicklung zunächst kaum zur Kenntnis. Erst im Laufe der sechziger Jahre, als ihnen in vielen internationalen Gremien die Staatenmehrheit der Entwicklungsländer entgegentrat, wurden die Industriestaaten in Ost und West aufgeschreckt. Sie versuchten, der veränderten Lage dadurch Herr zu werden, daß sie die neuen Staaten verstärkt umwarben, um sie auf ihre Seite zu ziehen. Viele Staaten der Dritten Welt verstanden es meisterhaft, den Ost-West-Gegensatz zu ihrem Vorteil auszuspielen, ohne dabei einen Widerspruch zur Blockfreiheit zu empfinden oder gar von dieser abzurücken. Die Industriestaaten beider Lager mußten daher bald erkennen, wie schwierig es war, unter diesen Staaten dauerhafte Verbündete zu gewinnen. Ihre ohnehin durch weitgehende Verständnislosigkeit gegenüber der Dritten Welt gekennzeichnete Politik erlitt zahlreiche Rückschläge, insbesondere durch den wiederholten Frontenwechsel dieser Staaten.

Die Dritte Welt als neue politische Kraft

Schwierige Verbündete: Die Staaten der Dritten Welt

2. Die Rolle der Dritten Welt in den Konflikten der Großmächte

In einigen Fällen konnten Staaten der Dritten Welt aber nicht verhindern, zwischen den Mahlsteinen des Ost-West-Konflikts zerrieben und selbst zum Feld dieser Auseinandersetzung oder auch zum Opfer massiver Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu werden. Gerade in jüngster Zeit hat sich die Gefahr wieder vergrößert, daß die Großmächte machtpolitische und ideologische Konflikte bewußt auf dem Boden und auf dem Rücken von Entwicklungsländern austragen — zumal nach der Anerkennung der bestehenden Einflußphären in Europa durch die KSZE.

Konflikte der Großmächte auf dem Boden der Dritten Welt

Hier treffen sich geostrategische Überlegungen und Ziele der Großmächte — oft auch zufällig — mit politischen Ereignissen in Staaten und Regionen der Dritten Welt. Beide Seiten sind bestrebt, Einflußsphären zu halten oder zu schaffen, um auf diese Weise den Einfluß der anderen Seite auszuschalten oder ihm zuvorzukommen. Waffengeschäfte, Militärhilfe, vor allem die Entsendung von Beratern, aber auch Wirtschaftshilfe sind Mittel einer solchen Politik. Mit wechselnder Intensität und von wechselnder internationaler Aufmerksamkeit begleitet, sind Schauplätze dieses Ringens um außen- und innenpolitischen Einfluß des westlichen oder des östlichen Lagers in der Dritten Welt der Nahe und Mittlere Osten, der indische Subkontinent, Südost-Asien, Schwarzafrika und die Karibik.

Einflußphären der Großmächte

Militärische und wirtschaftliche Hilfe

Naher Osten

In die kriegerischen und nichtkriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten mit ihrer Ausstrahlung auf den gesamten arabischen Raum von Nordafrika bis an die Grenze Indiens sind beide Lager immer wieder tief verstrickt gewesen, 1956 am Suezkanal und 1958 sowie wieder seit 1982 im Libanon sogar direkt und aktiv militärisch. Die wiederholten und ganz ungewöhnlichen Anstrengungen der USA, in dieser Region Frieden zu vermitteln, zeigen, wie brisant die Lage eingeschätzt wird. Besondere Bedeutung hat der nahöstliche Konflikt durch das Öl erhalten, das die wichtigste Energiequelle z.B. Westeuropas und Japans ist. Der Verlust des westlichen Einflusses im Iran ist allerdings sehr viel mehr auf eine religiös motivierte Selbstbesinnung als auf eine östliche Einflußnahme zurückzuführen. Die schiitische Bewegung betrachtet Krieg und subversive Anschläge als Teil ihres nicht auf den Iran beschränkten Kampfes, wie der seit 1982 schwelende Golfkrieg mit dem Irak und die Anschläge auf amerikanische und französische Truppen in Beirut 1983 gezeigt haben. Die Politik auch anderer Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas wird zunehmend sehr stark von einer islamisch-arabischen Staats- und Gesellschaftsidee beeinflußt, mit der eine deutliche Abkehr von der westlichen Staatenwelt einhergeht. Dem Druck dieser arabischen Solidarität sind auch pro-westliche Staaten wie Saudiarabien in starkem Maße ausgesetzt. Ein Einschwenken dieses Landes auf einen radikalen arabischen Standpunkt würde für die westlichen Industriestaaten energiepolitisch gravierende Auswirkungen haben.

Militärische Intervention

Bedeutung des Öls

Islamisch-arabische Staats- und Gesellschaftsidee

Indischer Subkontinent

Indien, Pakistan und Afghanistan haben, zum Teil bedingt durch militärische Auseinandersetzungen unter sich, pro-westliche und pro-östliche Phasen erlebt, jeweils mit erheblichem wirtschaftlichem und auch militärisch-technischem Engagement

der Großmächte bis hin zur offenen militärischen Intervention. Die sowjetische Besetzung Afghanistans hat — wohl auch für die sowjetische Seite unerwartet — den Umschwung in der amerikanischen Außenpolitik herbeigeführt, wenn auch der Boykott der Olympischen Spiele von Moskau 1980 kein sehr taugliches Druck- oder Demonstrationsmittel war. Allerdings hat sich die UdSSR — wohl ebenfalls unerwartet — mit Afghanistan einen andauernden Unruheherd beschert.

Afghanistan

Dramatischster und blutigster Höhepunkt der west-östlichen Konfrontation auf dem Boden der Dritten Welt war aber immer noch der Vietnamkonflikt, allerdings mit der Besonderheit, daß erstmals China als Hegemonialmacht in Erscheinung trat und damals als Gegenspieler der USA zunehmend die Sowjetunion ablöste. Die Bedeutung des Vietnamkonfliktes — und das stand am Anfang des militärischen Engagements der USA in den sechziger Jahren — lag in der sogenannten Domino-Theorie: wenn ein Staat Südost-Asiens westlicherseits aufgegeben und kommunistischem Einfluß überlassen werde, so würden auch die anderen Staaten dieser Region wie Dominosteine fallend diesem Einfluß erliegen. Die Auseinandersetzungen in Vietnam können durchaus als „Stellvertreterkrieg" bezeichnet werden. Der Vietnamkonflikt zeigt aber auch, daß ein solcher Stellvertreterkrieg immer die Gefahr in sich birgt, daß eine der beteiligten Großmächte selbst unmittelbar militärisch eingreift, wenn ihre Partei Gefahr läuft zu verlieren.

Vietnam-Konflikt

Domino-Theorie

Stellvertreterkrieg

Gefahr direkter militärischer Intervention

Die schwarzafrikanischen Staaten sind erst später als die bereits genannten Regionen auf den weltpolitischen Plan getreten. Das Ringen um Macht und Einfluß in Angola, Mozambique, Zaire/Katanga, Äthiopien und Somalia hat dann aber ein neues Instrument der Einflußnahme in Erscheinung treten lassen: kubanische Söldner, deren Einsatz, da sie ebenfalls aus einem Land der Dritten Welt kommen, leichter als „uneigennützige Hilfe" deklariert werden kann, treten für die Ziele des östlichen Lagers auf. Langfristig bedeutsam ist bei den Konflikten in Schwarzafrika, daß hier ebenso wie im Nahen Osten Bodenschätze eine große Rolle spielen; aber auch die Schiffahrt um die Südspitze Afrikas ist von eminenter geopolitischer Bedeutung.

Schwarzafrika

Kubanische Söldner

Bedeutung der Rohstoffe und Schiffahrtswege

Seit dem Sturz der Dikatur Somozas in Nicaragua sind die politisch immer schon unruhigen Staaten Zentralamerikas und der Karibik in den Mittelpunkt weltweiter Aufmerksamkeit gerückt. Die militärische Intervention der USA und einiger karibischer Staaten auf Grenada im Oktober 1983 ist sicher nur ein vorläufiger Höhepunkt, der aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß die eigentlichen Konflikte in den ungelösten sozialen und innenpolitischen Situationen dieser Länder liegen, die den Nährboden für kubanische Einflußnahme bilden. Am Beispiel Grenadas — wie auch Santo Domingos 1965 und in anderer Weise der Sturz Allendes in Chile 1973 — wird deutlich, daß die USA den gesamten amerikanischen Doppelkontinent als Sphäre besonderen Interesses, besonderen Einflusses und besonderer Sensibilität betrachten. So hatte es schon die Monroe-Doktrin von 1823 festgestellt.

Zentralamerika und die Karibik

Bezieht man auf der anderen Seite die sowjetischen Interventionen in der DDR 1953, in Ungarn 1956, in der Tschechoslowakei 1968 sowie in Polen 1956 und mittelbar auch seit 1981 in die Betrachtung mit ein, erscheint die Welt im wesentlichen in zwei Hegemonialbereiche der Supermächte geteilt. Darin kann die jeweilige Vormacht auch zur mittelbaren oder unmittelbaren militärischen Intervention greifen, was die andere Supermacht trotz gelegentlicher gegenteiliger Versuche letztlich doch akzeptiert. Die Bedeutung der Besetzung Afghanistans liegt in diesem Zusammenhang darin, daß Afghanistan nicht zum sowjetischen Einflußbereich gehörte, sondern ein neutralistisches oder zeitweilig auch eher pro-westliches Land war. Ob es die harte Haltung der USA war, die die UdSSR in Polen 1981/82 andere Mittel als eine militärische Intervention finden ließ, kann nur Gegenstand von Spekulationen bleiben. Die stillschweigende Aufteilung der Welt in Einflußphären ist ein nicht zu unterschätzender Sicherheitsfaktor, wobei allerdings außer Betracht bleibt, welche Ziele die Vormächte in ihren Bereichen verfolgen.

Teilung der Welt

Darüberhinaus tritt aber die amerikanische Außenpolitik der Administration Reagan mit Worten und mit Taten tatsächlichen und vermuteten östlichen Aktivitäten überall auf der Welt außerhalb des eigentlichen sowjetischen Machtbereichs entgegen, bis hin zur Entsendung von Truppen. Die Eindämmung und das Zurückdrängen sowjetischen Einflusses ist die erklärte Politik. Damit wächst zwangsläufig die Gefahr, daß lokale, gar interne Konflikte in der Dritten Welt eine nicht immer verdiente weltpolitische Dimension erhalten. Auch die Dritte Welt mit ihren Konflikten wirkt so destabilisierend auf das Ost-West-Verhältnis.

Eindämmungspolitik

Destabilisierende Rolle der Dritten Welt

3. Die wirtschaftliche Problematik des Nord-Süd-Konflikts

Der Hauptgegensatz zwischen den Industriestaaten und der Dritten Welt liegt aber auf wirtschaftlichem Gebiet. Jahrhundertealte Wirtschafts- und Handelsstrukturen, die durch die Entkolonialisierung kaum berührt wurden, haben die neuen Staaten in völliger Abhängigkeit von Kapital, technologischem Know-How und Handel der entwickelten Staaten gehalten. Alle Formen der Entwicklungshilfe vermochten an dieser Situation bisher wenig zu ändern. Erst als sich wegen der enormen Verschwendung von Rohstoffen und Energie in den Industriestaaten Versorgungsengpässe abzeichneten, die durch Rückgriff auf eigene Ressourcen nicht zu meistern waren, erkannte die Dritte Welt, daß hier der Hebel zur Veränderung der überkommenen Wirtschaftsstrukturen angesetzt werden konnte. Die Gründung der Organisation Erdölexportierender Länder (OPEC) war ein erster entscheidender Schritt in diese Richtung. Mit der Propagierung einer „Neuen Weltwirtschaftsordnung" will die Dritte Welt nunmehr im Bewußtsein zunehmender Interdependenz von Industriestaaten und Entwicklungsländern die notwendigen Veränderungen an mehreren Fronten zugleich erkämpfen und sicherstellen, daß ihr Entwicklungsrückstand aufgeholt wird. Ihre Vorräte an Rohstoffen und Energie, die bisher überwiegend in die Industriestaaten exportiert werden, sollen zudem eines Tages auch ihnen selbst mehr als bisher zugute kommen.

Alte Handelsstrukturen und Entkolonialisierung

Verschwendung der Industriestaaten — Rohstoff- und Energieknappheit

Die Gründung der OPEC

Neue Weltwirtschaftsordnung

Allerdings hat die Entwicklungshilfe bisher den Rückstand der allermeisten Entwicklungsländer nicht verringern können, im Gegenteil wird die Spanne zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern immer größer. Eine Verbesserung dieser untragbaren, letztlich aber auch für die Industriestaaten wirtschaftlich und politisch bedrohlichen Situation kann nicht nur durch eine quantitative Erhöhung der Entwicklungshilfeleistungen erreicht werden, sondern es bedarf dringend auch qualitativ verbesserter Entwicklungshilfe-Strategien.

Notwendigkeit verbesserter Entwicklungshilfe-Strategien

Besondere Bedeutung kommt dabei einer angepaßten Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern zu. So hilfreich und notwendig punktuelle Nahrungsmittelhilfe, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft aus den hier erwirtschafteten Agrarüberschüssen, zugunsten der Dritten Welt sind, sie tragen dazu bei, vorhandene landwirtschaftliche Strukturen zu zerstören. Die chronische Überschuldung der Entwicklungsländer hat inzwischen für das westliche Banken- und Finanzsystem bedrohliche Formen angenommen. Wenn ein Land wie Brasilien zahlungsunfähig wird, bedarf es größter internationaler Anstrengungen, um dramatische Folgen zu verhindern. Den etwa dreißig ärmsten der Entwicklungsländer werden die Kredite ohnehin praktisch geschenkt, allerdings ist deren Gesamtvolumen recht gering. Eine beklagenswerte Form von „Entwicklungshilfe" ist der schwunghafte internationale Handel mit Kriegswaffen, in dem westliche wie östliche Staaten engagiert sind.

Nahrungsmittelproduktion

Überschuldung

Waffenhandel

Entwicklungshilfe ist eine legitime Form der allgemeinen Außenpolitik der Geberländer. Ob jedoch die Koppelung mit einem bestimmten erwünschten politischen Verhalten der Entwicklungsländer mit der eigentlichen Aufgabe der Hilfe vereinbar, dem Abbau von Konfliktpotentialen dienlich und überhaupt politisch erfolgreich ist, darf bezweifelt werden. Auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik nimmt die Europäische Gemeinschaft heute weltweit eine führende Rolle ein. Durch das Abkommen von Lomé hat die Gemeinschaft mit nunmehr 66 Staaten des Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Raums (AKP-Staaten), darunter auch die meisten der allerärmsten Staaten der Erde, ungeachtet deren politischer Ausrichtung ein auf Dauer angelegtes System von gegenseitigen Handelsvorteilen, bzw. freiem Handel, finanzieller und vor allem auch technischer und immaterieller Hilfe errichtet. Obwohl nicht alle Erwartungen erfüllt worden sind, hat sich das System von Lomé bewährt, auch über den wirtschaftlichen Bereich hinaus. In den durch das Abkommen von Lomé geschaffenen Organen findet ein ständiger gleichberechtigter und partnerschaftlicher Dialog zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten sowie auch zwischen den AKP-Staaten selbst statt. Auf diese Weise haben sich Ansätze zu weitergehender Zusammenarbeit herausgebildet, die den destabilisierenden Faktoren in der Dritten Welt wirtschaftlich und politisch entgegenwirken.

Europäische Gemeinschaft Lomé

Dialog mit den AKP-Staaten

4. Auswirkungen des Nord-Süd-Konflikts auf NATO und WP

Abhängigkeit des Westens von der Dritten Welt

Unmittelbar betroffen vom Nord-Süd-Konflikt sind vor allem die westlichen Industriestaaten wegen ihres extrem hohen Energie- und Rohstoffverbrauchs und ihrer Abhängigkeit von entsprechenden Lieferungen aus den Staaten der Dritten Welt. Die Staatshandelsländer dagegen sind in die derzeit bestehende Struktur des Welthandels nur in bescheidenem Umfang integriert. Störungen dieses weltwirtschaftlichen Gefüges bringen daher vor allem den Westen sofort in große Bedrängnis, was auch nicht ohne sicherheitspolitische Konsequenzen bleibt.

Indirekte Auswirkungen auf den Ostblock

Aber auch der Ostblock, von dem man meinen könnte, daß er solche westlichen Sorgen mit Genugtuung registrieren würde, wird hiervon spürbar — wenngleich indirekt — in Mitleidenschaft gezogen. Angesichts der Unzulänglichkeiten seines eigenen Wirtschaftssystems und seines übersteigerten Sicherheitsbedürfnisses nach innen und außen, aber auch mit Rücksicht auf den in der marxistischen Ideologie begründeten Anspruch auf Weltherrschaft werden seit Jahrzehnten überproportionale Anteile des Bruttosozialprodukts zur Deckung des immensen Rüstungsbedarfs bereitgestellt. Durch seine einseitige Ausrichtung auf die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse ist die wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung, deren Geduld durch wiederholte Versorgungskrisen auf die Probe gestellt wird, zu einer innenpolitischen Gefahr ersten Ranges geworden. Wiederholte innere Unruhen belegen dies.

Wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung

Zusammenarbeit mit dem Westen

Um dieser Gefahr zu begegnen, hat sich der Ostblock zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Westen entschlossen. Diese reicht von der Inanspruchnahme hoher Kredite zur Finanzierung der Beschaffungen im Westen über die Kooperation auf technischem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet bis hin zur Belieferung mit Grundnahrungsmitteln und zum Import von Konsumgütern verschiedenster Art, nach denen in den sozialistischen Staaten größte Nachfrage besteht. Hieraus aber Hoffnungen auf eine Erpreßbarkeit des Ostens — etwa beim Ausbleiben benötigter Getreidelieferungen (sog. „grain power") — abzuleiten, ist allerdings kaum berechtigt. Den Bevölkerungen der sozialistischen Staaten, die in hohem Maße an Entbehrungen gewöhnt sind, würde allenfalls eine neue Versorgungskrise zugemutet und der Druck nach innen entsprechend verschärft werden. Jede Störung der Weltwirtschaft hat so auch spürbare Auswirkungen für den Osten. In begrenztem Umfang bestehen deshalb langfristig Aussichten, durch engere Zusammenarbeit zwischen Ost und West vor allem im Rohstoffbereich die Abhängigkeit von der Dritten Welt zu mildern.

Aussichten auf eine Zusammenarbeit zwischen Ost und West

Osthandel

Jede west-östliche Wirtschaftsverbindung steht allerdings im Schatten der jeweiligen politischen Großwetterlage. Der für viele europäische Unternehmer, insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland, ganz selbstverständliche Osthandel sieht sich immer wieder Kritik von amerikanischen Regierungen ausgesetzt, zuletzt mit aller Deutlichkeit bei den Meinungsverschiedenheiten um das amerikanische Embargo im Anschluß an die Ereignisse in Polen. Hier treten grundlegende Differen-

zen zutage, zunächst wirtschaftlicher Natur: für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Staaten hat der Osthandel vom Umfang, aber auch von seiner politischen Bedeutung her einen sehr viel höheren Stellenwert als für die USA, für die er eine quantité négligeable ist. Auf politischer Ebene wird geargwöhnt, Westeuropa begebe sich einerseits in eine Abhängigkeit von der Sowjetunion — etwa bei den Gaslieferungen — zum anderen trage der Osthandel durch die Lieferung von Know-how und die Erwirtschaftung von Devisen dazu bei, die militärische Stärke der Sowjetunion zu festigen. Letztlich stellt sich auch an diesem Punkt die Grundfrage des ganzen Ost-West-Verhältnisses: Kooperation oder Konfrontation? Allerdings haben die west-östlichen Wirtschaftsbeziehungen bislang alle Embargos, d.h. alle außenpolitisch veranlaßten Einschränkungen des Handels- und Wirtschaftsverkehrs, überstanden; Embargos haben in keinem Fall den von ihren Initiatoren erhofften Effekt gehabt, weder gegenüber östlichen noch gegenüber anderen Staaten. So ist auch das amerikanische Polen-Embargo längst in aller Stille fast vollständig wieder aufgehoben worden. Auf dem Wirtschaftsgipfel von Williamsburgh 1983 haben die westlichen Industrieländer denn auch vereinbart, die West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen zum gegenseitigen Vorteil und zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Aus Sicherheitsgründen sollen allerdings Abhängigkeiten vermieden und dürfen militärisch relevante Güter und Technologien nicht geliefert werden. Deshalb unterliegt die Ausfuhr von strategisch wichtigen Gütern in die Sowjetunion und in die mit ihr verbündeten Länder den von den Nato-Staaten im COCOM (Coordinating Comitee for East-West-Trade) vereinbarten Kontrollen.

Embargo

Polen-Embargo

COCOM

5. Kritik der Dritten Welt an Ost und West

Angesichts dieser Verflechtungen ist es für den Ostblock eine Quelle steter Beunruhigung, daß der, wenngleich kontrovers geführte Dialog zwischen den Industriestaaten und der Dritten Welt im wesentlichen ohne seine Beteiligung erfolgt. Trotz aller Polemik gegen die westlichen Industriestaaten sind sich die Entwicklungsländer nämlich darüber im klaren, daß der östliche Rüstungsgigant in der Weltwirtschaft nur den Part eines Zwerges spielt. In ihrer Kritik an der gewaltigen Rohstoff- und Energieverschwendung der Industriestaaten, insbesondere auch für Zwecke der Rüstung, wendet sich die Dritte Welt seit geraumer Zeit nicht mehr ausschließlich an den Westen, sondern neuerdings auch an die Adresse Moskaus und seiner Satelliten. Besonders kritisch werden dabei die bescheidenen Leistungen des östlichen Lagers in der Entwicklungshilfe vermerkt; so erbringen die Staatshandelsländer zusammen nur etwa die Hälfte des Entwicklungshilfeaufkommens der Bundesrepublik.

Zunehmende Kritik auch am Ostblock

Bescheidenes Entwicklungshilfeabkommen des Ostblocks

Als weiterer Punkt wird von der Dritten Welt das krasse Mißverhältnis von Rüstungsausgaben und Entwicklungshilfe gerügt. Mit 700—750 Mrd.$ machten diese 1982 mehr als siebzehnmal mehr als die Entwicklungshilfeausgaben aus. Für Ost und West gleichermaßen unbequem, erklärt sich hieraus auch das wachsende Interesse

Verhältnis von Entwicklungshilfe und Rüstung

Abrüstung und Dritte Welt

Reduzierung der Operationsgebiete von NATO und WP

Abrüstungs-initiativen der Dritten Welt

der Dritten Welt an der Abrüstungsproblematik, die lange Zeit fast ausschließlich Domäne der Großmächte und ihrer Verbündeten war. Jedem Separatabkommen zwischen diesen, wie den beiden Abkommen über die Begrenzung strategischer Waffen (SALT), dem Vertrag zur Verhütung von Atomkriegen von 1973, aber auch dem Atomwaffensperrvertrag wird heute die wachsende Skepsis der nichtbeteiligten Staaten entgegengebracht. Als eigene Maßnahmen gegen die militärische Dominanz von Ost und West versucht die Dritte Welt, deren weltweite Operationsfelder einzuengen. Da die Kontinente inzwischen vollkommen in nationale Staatsgebilde parzelliert wurden, bieten sich hierzu nur noch die Meere an, die größtenteils noch keiner nationalen Hoheitsgewalt unterstehen. So wird etwa versucht, strategisch wichtige Seegebiete wie den Indischen Ozean den Flottenverbänden von NATO und WP als Operationsbasis zu entziehen. Darüber hinaus wartet die Dritte Welt in der UN-Generalversammlung mit immer neuen Abrüstungsinitiativen auf.

6. Heranwachsende Atommächte der Dritten Welt

Atom- und Atomschwellen-mächte

VR China als künftige Weltmacht

Erleichtert wird diese Politik der Dritten Welt inzwischen aber nicht nur durch die — zumindest hinsichtlich der großen Zahl von Kleinstaaten, denen die gleichen Stimmrechte wie allen übrigen Staaten zustehen — fragwürdigen Mehrheitsverhältnisse in der UN-Generalversammlung. Bedeutsamer ist vielmehr, daß es einigen Staaten der Dritten Welt wie Indien und der VR China gelungen ist, in die Reihe der Atommächte aufzusteigen. Eine Anzahl weiterer Staaten, insbesondere Argentinien, Brasilien und Israel, stehen heute an der Schwelle hierzu. China, das sich seit dem Ende der Kulturrevolution prononciert als Führungsmacht der Dritten Welt ausgibt, steht im Begriff, in den Rang einer Weltmacht aufzusteigen. Dabei wechseln sich allerdings Phasen aktiver Außenpolitik mit Phasen besonderer Hinwendung zu internen Umbrüchen und Problemen ab, so daß von einer kontinuierlichen Rolle der Volksrepublik China in der Weltpolitik noch nicht gesprochen werden kann.

Von der Bipolarität zur Multipolarität

NATO und WP sehen sich also seit dem Abflauen des Kalten Krieges einer gegenüber der Zeit ihrer Entstehung deutlich veränderten internationalen Situation gegenüber — die Welt der Bipolarität hat sich gewandelt zur Multipolarität. Die wachsende Geschlossenheit der Dritten Welt, vor allem in ihrem Verhältnis zu den Industriestaaten kann als politischer Faktor nicht mehr außer acht gelassen werden. Es wäre aber unhaltbar, von einer Ablösung des Ost-West-Konfliktes durch den Nord-Süd-Konflikt zu sprechen, sondern allenfalls von einer Überlagerung von Ost-West- und Nord-Süd-Problemen. Hierfür ist es symptomatisch, daß es ein Land der Dritten Welt — Afghanistan — war, über das es wieder zu einer Verschärfung des Ost-West-Gegensatzes gekommen ist, und nicht ein Land an der gemeinsamen Grenze in Europa.

III. Innere Probleme und Krisen der beiden Bündnisse

Nicht nur nach außen sehen sich die beiden Militärbündisse in einer veränderten Situation konfrontiert, auch in ihren eigenen Einflußbereichen müssen sie mit gravierenden Problemen fertig werden.

1. Der Warschauer Pakt

So mußte das östliche Lager eine ganze Reihe von Krisen bewältigen, und zwar nicht nur im Verhältnis der Verbündeten des WP untereinander, sondern auch wegen Unruhen innerhalb der Bevölkerung und wegen außenpolitischer Fehlschläge. Seit 1956 kam es unter den Mitgliedstaaten des WP wiederholt zu Versuchen, sich der Unterdrückung und des hegemonialen Anspruchs der Sowjetunion zu entledigen. Zu erinnern ist hier nicht nur an die frühzeitige Verselbständigung Jugoslawiens und an den blutigen Ungarn-Aufstand von 1956, sondern auch an das Ausscheiden Albaniens aus dem WP im Jahre 1961 und seine, inzwischen allerdings wieder revidierte, provokative Anlehnung an die Volksrepublik China als neuem Verbündeten, schließlich auch an den betont eigenständigen Kurs Rumäniens unter Ceaucescu oder an die Niederschlagung des Prager Frühlings 1968.

Ungarn-Aufstand 1956, Ausscheiden Albaniens aus dem WP, eigenständiger Kurs Rumäniens, Prager Frühling 1968

Von diesen politisch motivierten Geschehnissen ist das zunehmende Aufbegehren der Bevölkerung der WP-Mitgliedstaaten zu unterscheiden. Man wird davon ausgehen müssen, daß viele dieser Vorfälle vertuscht und daher im Westen nicht bekannt werden. Weltweite Aufmerksamkeit hat jedoch der Aufruhr der polnischen Bevölkerung in den Jahren 1956 und 1970/71 wegen chronischer Versorgungsmängel ausgelöst. Die seit 1980 andauernde Krise Polens hat zu einer Entwicklung geführt, die für alle Staaten des östlichen Lagers neuartig ist und langfristig deren gesellschaftliches und politisches System verändern könnte. Die Entstehung und schließlich auch die zeitweilige offizielle Anerkennung der Gewerkschaft „Solidarität" stellt das Monopol der Partei als alleinige Vertreterin der Interessen der Arbeiterschaft in Frage. Daran hat auch das Verbot der „Solidarität" nichts Grundsätzliches zu ändern vermocht. Zum zweiten zeigt die polnische Krise auch insofern neuartige Züge, als die UdSSR auf eine direkte militärische Intervention, wie sie im Dezember 1981 im Westen erwartet wurde, verzichtet hat. Ob darin ein größerer Respekt vor der Souveränität der Ostblock-Staaten, gar eine Abkehr von dem Grundsatz der „begrenzten Souveränität" (Breschnew-Doktrin) oder lediglich die Wahl weniger einschneidender, aber ebenso erfolgreicher Mittel zu sehen ist, mag dahinstehen. Zum dritten hat die polnische Krise 1981/1982 zu einer Verschlechterung der Ost-West-Beziehungen geführt, wie es bei den vorherigen sowjetischen Eingriffen in diesem Maße nicht der Fall war. Entschiedenen amerikanischen Erklärungen folgte das bereits angesprochene Wirtschafts- und Handels-Embargo gegen die Sowjetunion und andere Ostblockstaaten, dessen praktische Effekte allerdings zweifel-

Unruhen in der Bevölkerung

Polen

„Solidarität"

haft blieben, das jedoch zu nicht unerheblichen Verstimmungen zwischen den europäischen NATO-Partnern und der USA führte.

Mängel der sozialistischen Planwirtschaft

Es wirft ein bezeichnendes Licht auf das osteuropäische Wirtschaftssystem, daß es der sozialistischen Planwirtschaft aller Anstrengungen zum Trotz bisher weder gelungen ist, ihre hochgesteckten Wirtschaftsziele zu erreichen, noch die alltägliche Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen. Erklären läßt sich dies nicht nur aus den Unzulänglichkeiten der östlichen Wirtschaftsbürokratie, sondern besonders aus der Konzentration der Produktivkräfte auf die Schwer- und Rüstungsindustrie. Die Vernachlässigung der zivilen Technologie und ihrer Wirtschaftszweige hat es aber mit sich gebracht, daß sich in der Bevölkerung ein enormer Konsumnachholbedarf aufstauen konnte, der nur schwer zu stillen ist und dessen explosives Potential nicht abzuschätzen ist.

Einseitige Konzentration auf die Schwer- und Rüstungsindustrie

Nachholbedarf der Bevölkerung an Konsumgütern

Verunsichert zum einen durch die wachsende innere Unzufriedenheit über die schwierigen Lebensbedingungen und zum anderen durch die Selbständigkeitsbestrebungen einzelner Ostblockstaaten reagiert die Sowjetunion durch Verschärfung des Drucks nach innen und verstärkte Rüstungsanstrengungen nach außen. Parallel dazu wird versucht, die Wirtschaftsbeziehungen zu den kapitalistischen Staaten zu intensivieren, um auf diese Weise einen Teil des ungestillten Konsumhungers der Bevölkerung aufzufangen.

Wirtschaftsbeziehungen zu den kapitalistischen Staaten

Außenpolitische Fehlschläge

Abgesehen von diesen internen Schwierigkeiten mußte die Sowjetunion im vergangenen Jahrzehnt auch eine Reihe außenpolitischer Fehlschläge verkraften, die nicht ohne Rückwirkung auf den WP blieben. Aus der Sicht der Sowjetunion geht eine besondere Gefahr von der sowjetisch-chinesischen Konfrontation aus. Spätestens seit den Grenzzwischenfällen am Ussuri ist diese spürbar geworden. Der stetige Aufstieg Chinas zur Weltmacht, die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen mit den USA und seine Öffnung nach Westen haben die sowjetischen Optionen, dieses Problem u. U. auf militärischem Weg zu lösen, stark eingeengt. Die Sowjetunion sieht sich vielmehr gezwungen, der Sicherung ihrer östlichen Grenzen erhebliche Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedingt die Verlegung großer Truppenkontingente nach Sibirien und mithin eine Verdünnung der militärischen Präsenz in Europa um etwa ein Drittel.

Sowjetisch-chinesische Konfrontation

Chinas Aufstieg zur Weltmacht

Sicherung der sowjetischen Ostgrenze

Sich hier eine gewisse Entlastung zu verschaffen, war sicher einer der Gründe für die Entspannungspolitik von Seiten der Sowjetunion. Der chinesischen Bedrohung versucht die Sowjetunion vor allem auch dadurch zu begegnen, daß die durch den WP vorgesehene Beistandsverpflichtung im Falle eines bewaffneten Angriffs nicht mehr nur auf Europa beschränkt bleibt, sondern auf das gesamte Territorium der Sowjetunion ausgedehnt wird. Dieser grundlegenden strukturellen Erweiterung der Beistandspflicht haben sich einige Staaten des WP, vor allem Rumänien, bislang erfolgreich widersetzt.

Revision des WP: Ausdehnung der Beistandsverpflichtung

Die chinesische Politik und Diplomatie ist demgegenüber sehr aktiv und z.T. erfolgreich. Der Abschluß des chinesisch-japanischen Friedens- und Freundschaftsvertrages von 1978 mit seiner Antihegemonialklausel hat in der Sowjetunion heftige Reaktionen hervorgerufen. China tritt nunmehr auch militärisch dem sowjetischen Einfluß in Südostasien entgegen: nachdem Vietnam wieder auf die sowjetische Seite übergeschwenkt war und Kambodscha angegriffen hatte, unterstützte China nicht nur die kambodschanische Pol Pot-Regierung, sondern chinesische Truppen drangen auch als „Strafaktion" auf breiter Front nach Vietnam ein.

Chinesisch-japanischer Friedens- und Freundschaftsvertrag

Vietnamesisch-chinesischer Konflikt

Die nach wie vor ungelösten und weiterschwelenden Konflikte in Indochina werden seit dem Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan in den letzten Tagen des Jahres 1979 überlagert durch die international nahezu einhellige, scharfe Verurteilung dieses Schrittes und aus sowjetischer Sicht vor allem durch die Tatsache, daß der militärische Erfolg dieser Aktion bislang nicht eingetreten ist. Da die sowjetische Aktion in Afghanistan ungewohnt harte amerikanische Reaktionen heraufbeschworen und zur rapiden Verschlechterung der Ost-West-Klimas geführt hat, kann diese nicht als außenpolitischer Erfolg der Sowjetunion gewertet werden. Die sowjetische Invasion in Afghanistan hat aber auch eine deutliche Verschlechterung der sowjetischen Position im gesamten islamischen Bereich und in der Dritten Welt mit sich gebracht. Erstmals wurde die Sowjetunion mit den Stimmen der Dritten Welt vor dem Forum der Vereinten Nationen getadelt.

Afghanistan

Außenpolitischer Mißerfolg

Auch die übrige außenpolitische Landschaft hat sich aus östlicher Sicht wenig vorteilhaft entwickelt. So ist es bisher weder in Griechenland, Portugal, Spanien noch Italien zu einer kommunistischen Regierung oder Regierungsbeteiligung gekommen. Der Eurokommunismus, in den von östlicher Seite große Hoffnungen gesetzt wurden, vor allem soweit es um Frankreich und Italien ging, enttäuschte auch wegen des prononciert selbständigen Kurses der nationalen Kommunistischen Parteien. Der Wechsel in der französischen Präsidentschaft zu Mitterand und eine Regierung unter Beteiligung der Kommunistischen Partei Frankreichs hat weder die westlichen Befürchtungen bestätigt noch östliche Hoffnungen in Erfüllung gehen lassen. Darüber hinaus bildet sich hinsichtlich der westeuropäischen Staaten nunmehr eine nahezu vollständige Kongruenz zwischen den Mitgliedschaften in EG und NATO heraus: das NATO-Mitglied Griechenland ist seit 1981 Mitglied auch der EG; der EG-Beitritt Spaniens und Portugals steht bevor, nachdem Spanien seit dem 1. Januar 1983 auch NATO-Mitglied ist. Diese Parallelität von NATO- und EG-Mitgliedschaft trägt insgesamt zu einer Festigung des westlichen Lagers bei.

Eurokommunismus

Parallelität von NATO- und EG-Mitgliedschaft

Auch im Nahen Osten hat die Sowjetunion durch den ägyptisch-israelischen Friedensvertrag von Camp David, dem Sadats Umschwenken auf einen pro-amerikanischen Kurs vorausgegangen war, einen empfindlichen Rückschlag erlitten. Die weitere Befriedung des nahöstlichen Krisenherdes ist jedoch bislang nicht gelungen, und Syrien spielt heute eine starke Rolle als von der Sowjetunion unterstützte Regionalmacht. Der Libanon ist derzeit nicht nur Schlachtfeld der miteinander traditionell verfeindeten religiösen und ethnischen Bevölkerungsteile, sondern vielmehr

Nahost-Problem

Syrien

Libanon

Iran

auch Schauplatz des west-östlichen Ringens um Einfluß, dessen Ausgang derzeit ungewiß ist. Die Konsequenzen des Machtwechsels im Iran mit seiner dramatischen Abwendung vom Westen sind bis heute weder für den Westen noch für den Osten endgültig absehbar. Jedenfalls haben die Veränderungen im Iran nicht zu einer Stärkung der Position der Sowjetunion im Nahen Osten geführt.

Militärische Überversicherung des WP

Einseitige militärische Stärke des WP

An der Spitze des WP steht also eine nach innen und außen häufig glücklose Hegemonialmacht, die noch immer an der Vorstellung krankt, von einer Welt von Feinden umgeben zu sein. Ihre Neigung zu immensen militärischen Rüstungsanstrengungen, die weit über ihr tatsächliches Sicherheitsbedürfnis hinausgehen, und ihr Rückgriff auf die propagandistische Bekämpfung *äußerer* Feinde zur Rechtfertigung der Unterdrückung *im Innern* verdienen besondere Aufmerksamkeit. Die Sowjetunion und mit ihr der WP können — durch mächtige Bürokratien unbeweglich geworden, wirtschaftlich und technisch einseitig entwickelt, ideologisch erstarrt und politisch repressiv — nur durch militärische Stärke politischen Einfluß auf die Welt ausüben. Hier liegen letztlich die Wurzeln der östlichen Aufrüstung und gleichzeitig der latenten Gefahr, einmal in die Enge getrieben, Konflikte gewaltsam zu lösen.

2. Die NATO

NATO — ein Zusammenschluß souveräner Staaten

Eigeninteressen der NATO-Mitgliedstaaten

Solidarität der NATO

Schwächung der NATO durch nationalen Eigensinn

Auch die NATO wurde in den bald 35 Jahren seit ihrer Gründung mit einer Fülle innerer Probleme und schwieriger Krisen konfrontiert. Eine Ursache für immer wiederkehrende Konflikte liegt bereits darin, daß die NATO ein Zusammenschluß politisch souveräner Staaten ist — ganz im Gegensatz zu der durch die Breschnew-Doktrin ausdrücklich beschränkten Souveränität der Mitgliedstaaten des WP. Die NATO-Mitgliedstaaten waren immer bemüht, ihre nationalen Eigeninteressen auch gegenüber dem amerikanischen Führungsanspruch durchzusetzen. Die USA erkannten diese Bestrebungen nach nationaler Eigenständigkeit wiederholt an: In einem nach ihm benannten Bericht erklärte Nixon 1970 ausdrücklich, die USA könnten „nicht *alle* Pläne ausarbeiten, nicht *alle* Programme aufstellen, nicht *alle* Entscheidungen treffen und nicht die *gesamte* Verteidigung der westlichen Welt übernehmen." Darin scheinen Stärke und Schwäche der NATO gleichermaßen zu liegen. So bedarf sie für ihren inneren Zusammenhalt keiner Gewalt- oder Unterdrückungsmaßnahmen, die gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen erfolgen aus wohlverstandenem Selbsterhaltungsinteresse. Dennoch dominieren die USA die NATO eindeutig. Ungeachtet gelegentlicher Schwächezustände bedeutet die Solidarität des atlantischen Bündnisses eine politische Kraft, die einen Zusammenschluß totalitärer Staaten wie den WP letztlich verunsichert. Die Schwäche der Struktur der NATO besteht freilich gerade auch in ihren durch gleichberechtigte Teilhabe geprägten Entscheidungsmechanismen. Straffe Führung und rasche Entscheidungen — beides unerläßliche Voraussetzungen der Wirkungsmöglichkeiten eines militärischen Bündnisses — geraten allzu leicht in die Fallstricke nationalen Eigensinns und nationaler Querköpfigkeit. Ein deutliches Beispiel hierfür ist die

nach wie vor nicht erreichte Standardisierung der NATO-Waffen oder gelegentliche transatlantische „Familienstreitigkeiten".

Ausscheiden Frankreichs aus der Militärorganisation der NATO

Eine der schwersten Krisen, welche die NATO zu bestehen hatte, war das Ausscheiden Frankreichs aus der Militärorganisation des Bündisses im Jahr 1966, nachdem es mit seiner atomar gerüsteten „force de frappe" die Voraussetzungen für eine eigenständige Verteidigungspolitik geschaffen hatte.

Vietnamkrieg und Nahostproblem

Griechisch-türkischer Konflikt

Streit um die Ausbeutung der Ägäis

Zu einer Belastungsprobe für die NATO wurden aber auch das amerikanische Engagement in Südostasien sowie die wiederholten Waffengänge im Nahen Osten (1956, 1967 und 1973). Dazu kommen außerdem Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bündnispartnern. So schwelen schon seit 1950 die griechisch-türkischen Spannungen und entladen sich in immer neuen Krisen (besonders in den Zypernkonflikten von 1967, 1971, 1974 und 1983) mit der Konsequenz einer erheblichen Gefährdung der Südostflanke der NATO. Verschärft wurden diese Spannungen durch den 1974 aufgeflammten Streit um die Ausbeutung des Meeresbodens in der Ägäis. Weder die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes noch die Befassung des UN-Sicherheitsrats vermochten bisher eine dauerhafte Lösung herbeizuführen. Hoffnungen auf eine gewisse Entlastung für die NATO bzw. eine Sicherung ihrer Südostflanke aufgrund des Beitritts Griechenlands zur EG haben sich bisher noch nicht erfüllt. Griechenland verfolgt auch in der Gemeinschaft einen eigenwilligen außenpolitischen Kurs und scheint nicht gewillt zu sein, die Stützpunktabkommen mit den USA über 1988 hinaus zu verlängern.

Der Isländische Fischereistreit 1973/75

Gefahr für die NATO-Nordflanke

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien

Anerkennung einer „Ausschließlichen Wirtschaftszone"

Fast noch gefährlicher für die NATO war der Isländische Fischereistreit, in den neben Island auch die NATO-Partner Großbritannien und Bundesrepublik Deutschland verwickelt waren. Island errichtete 1972 eine 50 sm und 1975 eine 200 sm breite ausschließliche Fischereizone und vertrieb alle ausländischen Fischereischiffe aus ihren traditionellen Fischgründen. Es stützte diese Maßnahmen auf eine äußerst fragwürdige Rechtsposition. Dank seiner für die NATO-Nordflanke unverzichtbaren strategischen Lage konnte Island nicht nur einem Urteil des Internationalen Gerichtshofes trotzen, sondern auch dem Einsatz britischer Kriegsmarine und dem zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Großbritannien — dem ersten Fall in der Geschichte der NATO. Auf der 1973 begonnenen, im Dezember 1982 abgeschlossenen III. UN-Seerechtskonferenz setzte sich allerdings inzwischen die Anerkennung einer 200 sm breiten „Ausschließlichen Wirtschaftszone" durch. Diese Rechtsentwicklung führte in gewissem Sinne zu einer nachträglichen Rechtfertigung der isländischen Maßnahmen und trug dadurch nicht unerheblich zur Entschärfung des Streits bei.

Nur „freiheitliche Demokratien" als NATO-Mitglieder?

Wiederholte Prüfungen für den Bestand des atlantischen Bündnisses ergaben sich aus dem Bemühen, nur „freiheitliche Demokratien" als Mitgliedstaaten in der NATO zu haben und einen gewissen demokratischen Mindeststandard sicherzustellen. Die politische Wirklichkeit hat bald gezeigt, wie schwierig dies in die Praxis umzusetzen ist. Die Folge war, daß recht widersprüchliche Entwicklungen hingenommen

wurden. So hat man sich einerseits jedem Werben um Mitgliedschaft von Franco-Spanien konsequent widersetzt, andererseits an den Diktaturen in Portugal bis 1974, in Griechenland zwischen 1967 und 1974 oder in der Türkei seit 1974 keinen Anstoß genommen.

Eurokommunismus

Eine neue Herausforderung für das atlantische Bündnis stellt schließlich das Phänomen des Eurokommunismus dar, das sich zwar vom sowjetischen Vorbild betont distanziert, dem Leitbild freiheitlicher Demokratie westlicher Prägung aber gleichfalls nicht verpflichtet ist. Innenpolitische Entwicklungen in Italien, Portugal, Spanien, Griechenland, aber auch in Frankreich, könnten eine Reihe gravierender sicherheitspolitischer Probleme für die NATO aufwerfen, deren Lösungsmöglichkeiten noch schwer absehbar sind.

Wirtschaftliche Belastungsproben für die NATO

Zu diesen Belastungen des atlantischen Bündnisses haben sich in den letzten Jahren gravierende wirtschaftliche Probleme gesellt. Die nachkriegsbedingte wirtschaftliche Abhängigkeit Europas von den USA konnte inzwischen nicht nur abgebaut werden, sondern hat streckenweise eine Umkehrung erfahren. Allerdings haben die seit der ersten Ölkrise 1973/74 eingetretenen Belastungen und Veränderungen der nationalen Wirtschaften und des Welthandels die europäischen NATO-Staaten viel härter getroffen als die USA. Die staatlichen Haushalte sind an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gestoßen, und die Haushaltszwänge machen vor dem Bedarf der Verteidigungsminister nicht halt. Hier zeigt sich in wirtschaftlich angespannter Lage eine Abhängigkeit der Verteidigungspolitik, die die Staaten des WP mit ihrer Planwirtschaft nicht kennen.

Mangelnde Standardisierung der NATO-Waffensysteme

Eng mit diesen wirtschaftlichen Fragen verbunden ist schließlich die nach wie vor äußerst unbefriedigende Standardisierung der NATO-Waffensysteme. Hier ist der WP zweifellos durch die bestimmende sowjetische Vorherrschaft und durch die hohen Rüstungsaufwendungen in Höhe von 11—13 % des Bruttosozialprodukts im Vorteil, während die NATO erhebliche finanzielle Ressourcen an vermeidbare Mehrinvestitionen für die parallele Entwicklung neuer Waffen und anderen militärischen Geräts verschwendet. Neueren Schätzungen zufolge könnten hier Einsparungen bis zu 30 % der Entwicklungskosten erzielt werden. Der Grund für die Schwierigkeiten der Standardisierung liegt nicht nur im wirtschaftlichen Bereich, sondern zum Teil in der nationalen Selbständigkeit der NATO-Mitgliedstaaten, die jeweils über eigene Ausbildung, Ausrüstung und auch taktische Konzepte verfügen. Gleichzeitig besteht zwischen den NATO-Partnern eine Situation der Rüstungskonkurrenz, aber auch eine Angst vor Verlusten ihrer Souveränität. Welche sicherheitspolitischen Probleme gerade die mangelhafte Standardisierung der NATO-Ausrüstung im Ernstfall aufwerfen würde, läßt sich leicht ausmalen.

Schwierigkeiten der Standardisierung

Falkland-Krieg

Der britisch-argentinische Krieg um die Falkland-Inseln im Frühjahr 1982 hat auch Auswirkungen auf die NATO gehabt, auch wenn er sie nicht direkt betraf. Großbritannien mußte der NATO unterstellte Marine-Verbände abziehen, die ihrerseits durch andere NATO-Staaten ersetzt werden mußten, was nicht problemlos vonstat-

ten ging. Dadurch wurde die NATO als Ganzes politisch mit in den Konflikt hineingezogen. Eine überraschende Erfahrung waren die technischen und operationellen Schwierigkeiten, die die Atommacht Großbritannien im Kampf mit der militärisch drittrangigen Macht Argentinien auf einem entlegenen Schauplatz hatte. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden nicht ohne Auswirkungen auf Taktik und die Ausrüstung der Streitkräfte bleiben.

IV. Sicherheitspolitik und politische und wirtschaftliche Integration

Für den Bereich der NATO wurde bereits eine gewisse Abhängigkeit der Sicherheitspolitik von wirtschaftlichen Gegebenheiten angesprochen. Ganz selbstverständlich verlangt eine abgestimmte Sicherheitspolitik im Bündnis auch eine weitgehend übereinstimmende Außenpolitik. So ist es nicht verwunderlich, daß sowohl NATO als auch Warschauer Pakt jeweils von weiterer wirtschaftlicher und politischer Integration begleitet werden.

1. Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe COMECON

COMECON

Die Mitglieder des Warschauer Paktes sind alle zugleich Mitglieder des COMECON. Über diesen Kreis hinaus sind eine Reihe weiterer Staaten der Dritten Welt „zur Teilnahme an der Arbeit der Organe des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe eingeladen" worden, darunter z.B. Cuba und die Sozialistische Volksrepublik Vietnam, ohne jedoch dadurch Mitglied zu werden. Zwar ist der COMECON in seiner Struktur und seinen Aufgaben und Kompetenzen bei weitem nicht mit der EG vergleichbar sondern eher mit der OECD, aber dennoch sind dadurch stärkere gegenseitige wirtschaftliche Verbindungen, aber auch Abhängigkeiten der Ostblockstaaten untereinander geschaffen worden.

2. Die Europäische Gemeinschaft

Viel stärker als das östliche Lager, das auch wirtschaftlich seit dem 2. Weltkrieg vollständig von der UdSSR dominiert wird, bedurfte es für eine wirtschaftliche Integration der westeuropäischen Staaten, die ohne das Zutun der USA entstanden ist, internationaler Vereinbarungen und der Gründung internationaler Organisationen zwischen gleichberechtigten Partnerstaaten.

Europäische Gemeinschaft

Durch die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1953 und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. Europäischen Atomgemeinschaft 1958 wurde ein international neuartiger Integrationsprozeß in Gang gesetzt, der sich zwar zunächst auf die Handels- und Wirtschaftspolitik beschränkte, inzwischen aber potentiell alle politischen Bereiche einschließlich Außenpolitik erfaßt. Damit ist die Europäische Gemeinschaft heute, dreißig Jahre nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und damit auch der Europäischen Politischen Gemeinschaft, dabei, sich wieder auf eine umfassende Zusammenarbeit in der gesamten Außenpolitik hin zu entwickeln. Die Haager Gipfelkonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von 1969 gab den Startschuß für eine über den Bereich der Wirtschaftspolitik und den Bereich der eigentlichen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehende politische Zusammenarbeit. Seit

Außenpolitik

Anfang der siebziger Jahre hat diese außenpolitische Zusammenarbeit mit dem Ziel, Europa mit einer Stimme sprechen zu lassen, in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) Gestalt angenommen. Waren zunächst noch sicherheitspolitische Fragen ausdrücklich ausgenommen, so ging die nachfolgende Entwicklung doch dahin, innerhalb der EPZ zu den Fragen der Weltpolitik gemeinsam Stellung zu beziehen. Dieses war und ist insbesondere innerhalb der Vereinten Nationen und auch anderer internationaler Organisationen der Fall. Dabei bleibt es nicht aus, daß auch sicherheitspolitische Aspekte angesprochen werden. So hat sich ganz allmählich und von der Öffentlichkeit bis heute weithin noch unbemerkt eine — auch sicherheitspolitische — Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ergeben, die sich in der Zukunft auch noch weiter entwickeln wird. Der im September 1983 vom Europäischen Parlament verabschiedete Vorentwurf für eine Europäische Union, der ganz wesentlich auf die Initiative des italienischen Abgeordneten Spinelli zurückgeht, bezieht denn auch folgerichtig ausdrücklich den Bereich der Sicherheitspolitik mit ein. Der inzwischen gescheiterte Genscher-Colombo-Vorschlag für die Entwicklung einer Europäischen Union vom November 1981 sah sogar die Schaffung eines Europäischen Sicherheitsrates vor.

Europäische Politische Zusammenarbeit

Sicherheitspolitische Fragen

Europäische Union

Diese Entwicklung findet eine Parallele in der weitgehenden Übereinstimmung der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft und der NATO, letzteres jedenfalls soweit es die europäischen Staaten betrifft. So war es eine Vorbedingung für den bevorstehenden Beitritt Spaniens zur EG, daß Spanien, wie nun zum 1. Januar 1983 geschehen, auch der NATO beitritt. Nach dem anstehenden Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft werden von den europäischen NATO-Staaten nur noch die Türkei, Norwegen und Island nicht Mitglied der EG sein. Die Türkei ist der EG jedoch durch das intensive Band einer Assoziation verbunden, deren langfristiges Ziel der Beitritt der Türkei zur EG ist. Norwegen — nach dem gescheiterten Beitrittsversuch — und Island, das ohnehin auch in der NATO eine besondere Rolle spielt, sind der EG immerhin durch Freihandelsabkommen verbunden. Diese weitgehende Kongruenz von wirtschaftlicher und militärischer Integration wird der Eurogroup, dem Zusammenschluß der europäischen NATO-Partner innerhalb dieser Organisation, in Zukunft noch mehr Gewicht verleihen.

NATO-EG

Kongruenz von wirtschaftlicher und militärischer Integration

Da die USA außerhalb dieser Integrationsentwicklung stehen, sich die Europäische Gemeinschaft aber andererseits zur größten Handelsmacht und zweitgrößten Wirtschaftsmacht entwickelt hat, bleiben wirtschaftspolitische und handelspolitische Konflikte nicht aus. Aktuelle Beispiele dafür sind die noch immer nicht endgültig beigelegte Krise um die europäischen Stahlexporte, aber auch das erfolglose Drängen der USA, die Europäer zur Befolgung des Polen-Embargos zu veranlassen. Ein Handelsembargo zu beschließen, fällt in die Kompetenzen der EWG, wie sich am Beispiel des gegen Argentinien aus Anlaß des Falkland-Krieges verhängten Embargos zeigt; die EWG hat sich aber mit Nachdruck gegen ein Polen-Embargo und auch gegen die Befolgung des amerikanischen Embargos durch europäische Firmen ausgesprochen.

Handelspolitische Konflikte USA — EWG

Embargo

Neben der auf östlicher wie auch westlicher Seite vorhandenen Parallelität von wirtschaftlicher und militärischer Integration fallen aber doch auch gravierende Unterschiede zwischen beiden Lagern auf. Während der COMECON vor allem der wirtschaftlichen Zementierung der Vorherrschaft der Sowjetunion dient, hat die Gründung und weitere Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften gerade zu einer Emanzipation der europäischen NATO-Staaten geführt. Trotz der damit verbundenen gelegentlichen transatlantischen Probleme und Verstimmungen kann und wird diese Entwicklung langfristig zu einer möglichst kohärenten Außenpolitik auf allen Gebieten beitragen und damit verbunden natürlich auch zu einer ausgewogenen Verteilung der Verteidigungslasten. Eine Stärkung der europäischen NATO-Partner ist deshalb auch nicht notwendig mit europäisch-amerikanischen Konflikten verbunden.

Emanzipation der europäischen NATO-Staaten

V. Destabilisierung des Ost-West-Verhältnisses

1. Entspannung und Umschwung

In die Zeit weltpolitischen Wandels und innerer Schwierigkeiten beider Bündnisse fällt die Periode der Entspannung, in der es gelegentlich schien, als seien die beiden Bündnisse mehr mit ihrer eigenen Situation als mit den alten Gegensätzen befaßt. Dieser Zeitabschnitt wird markiert durch das Viermächteabkommen von Berlin, die neue Ostpolitik der deutschen Bundesregierung, den Abschluß des ersten SALT-Abkommens, den Ausbau des Ost-West-Handels und die Ausweitung der kulturellen Beziehungen zwischen Ost und West, aber auch den Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften. Eine gewisse Annäherung der Blöcke und damit einhergehend ein Nachlassen der Konfrontation schienen in Sicht. Als Folge dieser Politk, insbesondere der Ostpolitik, wurde gelegentlich argumentiert, daß nunmehr die Voraussetzungen für eine Auflösung der beiden Bündnispakte gegeben seien. Dabei wurde aber übersehen, daß dann ersatzweise das bestehende Netz von bilateralien Bündnis- und Beistandsverträgen zwischen den Staaten des WP zum Tragen gekommen wäre.

Viermächte-Abkommen, Ostpolitik, SALT

Annäherung der Blöcke

Vor allem im Westen bildeten sich als Folge der Entspannung neue gesellschaftspolitische Schwerpunkte, und zwar mit dem Ziel, soziale Sicherung, Bildungschancen und qualitative Umweltbedingungen zu verbessern. Gleichzeitig keimte die Hoffnung auf, daß sich dies durch Einsparungen an den Rüstungsausgaben finanzieren ließe. Wichtige Anstöße gingen hiervon für die Abrüstungsverhandlungen aus, zumal auf internationaler Ebene die wirtschaftspolitischen Probleme immer dringender wurden. Mit einer gewissen Verteidigungsverdrossenheit machte sich auch eine zurückgehende politische Solidarität im westlichen Bündnis bemerkbar. Dies war um so bedenklicher, als diese Solidarität in Friedenszeiten ohnehin schon immer schwierig aufrechtzuerhalten war.

Neue gesellschaftspolitische Schwerpunkte im Westen

Verteidigungsmüdigkeit im Westen

Ein Umschwung dieser Entspannungsstimmung setzte mit dem Ölembargo im Herbst 1973 und der sich hieran anschließenden Weltwirtschaftskrise ein. Der Westen, dessen Stärke auf seinem florierenden Wirtschaftssystem beruht, reagiert nervös auf jede wirtschaftliche Krise. Die Verschärfung des Nord-Süd-Konflikts zeigte Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, vor allem auf dem Energiesektor; die hierdurch entstandene Verwundbarkeit des Westens, aber auch die zunehmend aktive Interventionspolitik der Sowjetunion im Bereich der Dritten Welt führten zu einer Störung der Entspannungspolitik und indirekt zu einer Wiederbelebung des Ost-West-Gegensatzes. Das gegenseitige Mißtrauen zwischen den Blöcken wuchs, zumal allen Anstrengungen zum Trotz die Abrüstungsgespräche weniger rasch als erhofft Ergebnisse zeigten und der Rüstungswettlauf eine erneute Beschleunigung erfuhr. Die Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 1.8.1975 setzte gewissermaßen den Schlußstein hinter die Periode der

Ölkrise

KSZE-Schlußakte

ungetrübten Entspannungshoffnungen. Der Osten muß sich seitdem mit unerwarteten Folgen der KSZE in seinem Innern auseinandersetzen. Auch das Phänomen der Dissidenten, die unter Berufung auf die KSZE-Schlußakte eine Verwirklichung der Menschenrecht forderten, verursachte durch das weltweite Echo auf die Dissidentenprozesse im Ostblock nicht wenig Ärger. Selbst die Hoffnungen auf eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Westen auf wirtschaftlichem Gebiet haben sich nicht in allem erfüllt. Der sowjetische Parteichef Breschnew mußte — wenn man im Westen verbreiteten Ansichten Glauben schenken kann — wegen seiner hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Westpolitik und den für den Osten unerwarteten Folgen der KSZE deutliche, interne Kritik hinnehmen. Die Abkühlung der Beziehungen der Großmächte untereinander wurde markiert einerseits durch die für den Osten unbequeme Menschenrechtspolitik Carters, zum anderen durch den Einsatz kubanischer Truppen im Angola- und auch im Ogadenkonflikt — als Ausdruck des geopolitischen Vordringens der UdSSR — sowie auf das Auftauchen sowjetischer Militäreinheiten auf Cuba und sowjetischer Flottenverbände in der Karibik.

Verwirklichung der Menschenrechte im Osten

Carters Menschenrechtspolitik

Ganz im Zeichen dieser wachsenden Spannung liegt der Schwerpunkt der Außenpolitik der Administration Reagan auf der Eindämmung des sowjetischen Einflusses und wohl auch den Bemühungen, die seit Ende der fünfziger Jahre geschwundene Überlegenheit der USA wiederherzustellen. Die nunmehr einjährige Regierungszeit des Breschnew-Nachfolgers Andropow scheint keine grundlegende Änderung der sowjetischen Politik mit sich gebracht zu haben. Sie entzieht sich aber noch einer tiefergehenden Beurteilung, zumal manche Anzeichen darauf hindeuten, daß die Regierungszeit Andropows möglicherweise nur eine Übergangszeit ist.

Reagan

Andropow

Ein Spiegelbild der inzwischen eingetretenen Ernüchterung zwischen Ost und West war die ergebnislos ausgehende KSZE-Nachfolgekonferenz von Belgrad 1978 und das mühsame, von den weltpolitischen Ereignissen überschattete Ringen der Madrider Folgekonferenz. So ist es immerhin schon als Erfolg zu werten, daß man die Abhaltung einer Europäischen Abrüstungskonferenz ab Januar 1984 in Stockholm verabredet hat.

KSZE-Nachfolgekonferenzen

2. Eskalation der Aufrüstung

Bereits durch den Einmarsch sowjetischer Truppen in die Tschechoslowakei im August 1968 wurden die Entspannungsbemühungen einmal in Frage gestellt. Der Westen antwortete darauf aber nicht mit einem Kurswechsel, sondern nur mit verstärkten Rüstungsanstrengungen. Eine neue Runde des Rüstungswettlaufs wurde eingeläutet. Nach 1974 mehrten sich dann die Meldungen über die rasche Zunahme der konventionellen Rüstung des WP und schreckten Öffentlichkeit, Politiker und Militärs im Westen gleichermaßen auf. Bei allen Zahlenvergleichen ist aber die Schwierigkeit jeder Gegenüberstellung von Rüstungspotentialen zu berücksichtigen. Nicht nur wesentliche Imponderabilien wie die Kampfmoral einer Truppe, die Qualität ihrer Führung, das Überraschungsmoment eines Angriffs oder die Mög-

Beginn eines neuen Rüstungswettlaufs

Problem der Vergleichbarkeit der Rüstung von NATO und WP

lichkeiten rechtzeitiger Warnung entziehen sich einer Bewertung. Außerdem werden oft mit den in der Öffentlichkeit lancierten Vergleichen, besonders von militärischer und industrieller Seite, auch durchschaubare Ziele verfolgt. Bei Rüstungsmaßnahmen der Gegenseite ist zudem nicht leicht festzustellen, ob diese der Vorbereitung eines „ersten Schlages" dienen oder nur zur Befriedigung des eigenen Sicherheitsbedürfnisses erfolgen.

Bei einer Gegenüberstellung der militärischen Kräfte von NATO und WP fragt sich, wie die unterschiedliche Qualität und Quantität der Rüstung zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können. Fest steht, daß der WP über eine größere Zahl an Flugzeugen, Panzern und Geschützen verfügt als die NATO und damit über ein Übergewicht konventioneller Bewaffnung. Genaue Zahlen liegen allerdings nicht vor, da der WP diese Informationen geheim hält. So konnte es passieren, daß in westliche Schätzung wiederholt bereits aus dem Verkehr gezogenes Rüstungsmaterial einbezogen wurde. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Frage, wie das dem Westen weit überlegene Zivilschutzsystem der WP-Staaten, insbesondere der UdSSR, in diesem Zusammenhang zu bewerten ist. Insgesamt wird man aber derzeit feststellen können, daß der WP über die größere Quantität, die NATO über die bessere Qualität an Rüstungsgütern verfügt. Ob die atomare Abschreckung allein einen konventionellen östlichen Angriff zu verhindern vermag, muß angesichts der von westlichen Experten wiederholt geäußerten Befürchtung, der WP könne Westeuropa, insbesondere die Bundesrepublik, gewissermaßen aus dem Stand angreifen, bezweifelt werden. Das derzeitige Kräfteverhältnis zwischen den Blöcken wird daher aus der Sicht der NATO als unbefriedigend gekennzeichnet.

Geheimhaltung militärischer Daten im WP

Unbefriedigendes Kräfteverhältnis aus NATO-Sicht

a) Der Ausbau der Seestreitkräfte des WP

Ein eindrucksvolles Beispiel östlicher Rüstungsstrategie ist der massive Ausbau der Seestreitkräfte des WP. Es handelt sich dabei um eine erstaunliche Abkehr vom früheren Selbstverständnis der osteuropäischen Staaten, die sich vorrangig als Kontinental- und nicht als Seemächte sahen. Vor allem die Sowjetunion hatte dabei das historische Trauma des katastrophalen Untergangs der russischen Flottenverbände vor Tsushima im Mai 1905 zu überwinden. Seit dieser Zeit hat sich die sowjetische Flotte nie mit den Landstreitkräften messen können. Erst im Laufe des letzten Jahrzehnts zeichnet sich hier eine entscheidende Wende ab. Die USA und ihre Verbündeten, vor allem Großbritannien, haben dagegen traditionell maritime Interessen verfolgt und über große Flottenverbände verfügt. Symptomatisch ist beispielsweise, daß mit Carter der fünfte ehemalige Marineoffizier in diesem Jahrhundert Präsident der USA wurde. Die nukleare Parität der NATO gegenüber dem WP könnte allein durch die amerikanischen Seestreitkräfte garantiert werden; sie verfügen auch durch ihre weltweiten Flotten- und Nachschubbasen über erheblich mehr Einsatzmöglichkeiten als der WP.

Schlacht von Tsushima 1905

NATO-Flotten

Dagegen ist der WP erst im Begriff, seinen maritimen Sicherheitsnachholbedarf zu decken und jenen Status zu erreichen, der für den Westen schon seit langem selbstverständlich ist. Auch hier stellt sich seit dem östlichen Aufholen das Problem der

Maritimer Nachholbedarf des WP

Vergleichbarkeit der Seestreitkräfte. So hat die UdSSR beispielsweise dreimal mehr Schiffe als die USA; deren Gesamttonnage steht dagegen im Verhältnis von 4 Mio. t zu 5 Mio. t der USA. Ähnlich verhält es sich bei den Neubauten: zwischen 1965 und 1975 baute die UdSSR 833 Kriegsschiffe, die USA nur 265 (zu den vergleichbaren Zahlen von NATO und WP vgl. die nachstehende Tabelle). Da die amerikanischen Schiffe größeren Klassen zugerechnet werden müssen, liegt deren Wasserverdrängung um rund 50 % über dem vergleichbaren sowjetischen Volumen. Marineexperten ziehen hieraus den Schluß, daß die sowjetische Flotte mit ihrer Vielzahl kleinerer Schiffe deutlich mehr küstenorientiert ist als die amerikanische.

Kräfteverhältnis der Marine von NATO und WP

Entwicklung der Seestreitkräfte von NATO und Warschauer Pakt im Nordatlantik und in den europäischen Randmeeren

	NATO		Frankreich*)	Warschauer Pakt	
Kategorie	1970	1983	1983	1970	1983
Hubschrauber-/Flugzeugträger	21	11	2	2	4
Kreuzer	25	15	2	20	24
Zerstörer/Fregatten/Korvetten	380	295	35	164	298
Schnellboote/Ujäger (ab etwa 100 t)	etwa 200	179	3	210	261
Taktische Uboote	207	157	20	210	208
Minenfahrzeuge (ab etwa 100 t)	etwa 470	261	28	313	254
Landungsschiffe (ab etwa 1000 t)	71	57	6	60	92
Landungsboote	etwa 180	150	5	120	100
Bomber/Jabo/Jäger (land- und bordgestützt)	etwa 820	535	55	280	388
Ujagd-/Seeraumüberwachungsflgz. (land- und bordgestützt)	etwa 375	272	48	180	214
Ujagd-/Kampfhubschrauber (land- und bordgestützt)	etwa 200	440	40	150	246

*) Die französischen Einheiten könnten die NATO-Seestreitkräfte in Europa verstärken.

Quelle: Weißbuch 1983, S. 100

Die Bewertung der Flotten von NATO und WP ist schließlich auch erschwert durch die Geheimhaltung aller Zahlen des WP. So konnte es geschehen, daß bei westlichen Schätzungen wiederholt alle Schiffe des WP seit dem II. Weltkrieg zusammengezählt wurden, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sich der Materialerhaltung über so viele Jahre hinweg kaum lösbare Probleme entgegengestellt hätten. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus den Praktiken des WP, die Bezeichnungen ihrer Schiffe häufig zu ändern. Im übrigen erwies es sich auch hier als schwierig, die Kampfkraft der Flotten richtig einzuschätzen und zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Problem der Schätzung der WP-Flottenstärke

Zweifelsfrei ergibt sich aber — zuletzt aus den jüngsten Daten des Weißbuchs 1983 des Verteidigungsministeriums der Bundesrepublik Deutschland — ein spürbares qualitatives Aufholen, verbunden mit einer auch numerischen Stärkung, der WP-Marineverbände in den letzten Jahren. So haben etwa die USA (nach Time-Magazine v. 21. 3. 83) in dem Jahrzehnt von 1973—1982 72 Kriegsschiffe und 27 U-Boote neu in Dienst gestellt, die UdSSR dagegen 85 bzw. 61 (vgl. auch die Übersicht des Weißbuchs 1983).

Stärkung der WP-Marineverbände

Neben dem energisch vorangetriebenen Bau moderner Kriegsschiffe hat das östliche Lager auch im zivilen Bereich eine offensive Politik verfolgt. Die Fischerei- und Handelsflotten wurden mit erheblichem Aufwand modernisiert und ausgebaut. Allein in den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die sowjetische Handelsflotte um das sechsfache vergrößert; sie ist damit von Platz 24 auf der Weltrangliste auf Platz 6 und damit vor die amerikanische Flotte gerückt. Der weitere Ausbau der sowjetischen Handelsflotte ist jedoch nach wie vor in vollem Gang — rund 100 neue Frachter befinden sich z. Zt. im Bau, während gleichzeitig ein weltweiter Schrumpfungsprozeß der Werftenproduktion zu beobachten ist. So ist beispielsweise die bundesdeutsche Handelsflotte in der Zeit von 1970 — 1982 von ihrem früheren 8. Platz auf der Weltrangliste auf den 14. Platz (d. h. mit 2690 gegenüber 1370 Schiffen) zurückgefallen. Vor diesem Hintergrund kann es nicht erstaunen, daß ein wachsender Anteil des internationalen Stückgut- und Rohstoffverkehrs auf sowjetischen Schiffen abgewickelt wird. So wird etwa rund ¼ des deutsch-amerikanischen Stückgutverkehrs im Nordatlantik von sowjetischen Schiffen bewältigt; ein ähnlicher Anteil der japanischen Exporte nach Europa wird von sowjetischen Frachtern transportiert, um nur einige Zahlen zu nennen.

Fischerei- und Handelsflotten

Internationaler Stückgut- und Rohstoffverkehr

Die Erklärung für diese Situation liegt in den gegenüber den sonst üblichen Raten bis zur Hälfte niedrigeren östlichen Frachtraten. Anders als in den westlichen Industriestaaten, deren Reedereien durch hohe Personalkosten, Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge belastet sind, können die Staatshandelsländer zum Teil auf dienstverpflichtetes Personal zurückgreifen und nicht zuletzt deshalb konkurrenzlos günstig kalkulieren. Die politischen Konsequenzen dieser Situation liegen aber nicht nur im wirtschaftlichen Bereich — Schließung von Werften, Ausmusterung und Ausflaggung von Handelsschiffen, Zusammenbrüche von Reedereien, Arbeits-

Östliches Frachtraten-Dumping

Strategische Konsequenzen östlicher Flottenexpansion

losigkeit der Seeleute — sondern in viel gravierenderem Maße im strategischen Bereich. Durch die Übernahme wachsender Anteile am internationalen Transportaufkommen durch expandierende WP-Handelsflotten werden vor allem die westlichen Nachschubrouten im Nordatlantik bedroht. Angesichts der enormen überseeischen Rohstoff- und Güterabhängigkeit Europas — allein die Bundesrepublik benötigt täglich 7,5 Millionen Tonnen zivile Güter aus Übersee — steht und fällt seine außenpolitische Sicherheit mit der Garantie der Versorgungsrouten im Krisenfall. Dies wiederum setzt nicht nur hinreichend starke Marineverbände voraus, sondern letztlich auch ausreichend verfügbare Frachtkapazitäten, auf die im Krisenfall zurückgegriffen werden könnte. Mit den derzeit unter deutscher Flagge fahrenden Handelsschiffen könnte aber unsere Ölversorgung nur noch zu einem Drittel und die Versorgung mit sonstigen Gütern zu etwa 20 % bewältigt werden.

Die Entwicklungen des Fischereirechts

Einführung einer 200 sm breiten „Ausschließlichen Wirtschaftszone"

Geographisch benachteiligte Küstenstaaten

Deutsche Fanganteile im „EG-Meer"

Die großen östlichen Fischereiflotten dürften dagegen die erfolgreichsten Jahre bereits hinter sich haben. Angesichts der neuen Entwicklungen im Seerecht wird ihre Bewegungsfreiheit schon jetzt erheblich eingeschränkt. Während bis vor wenigen Jahren jeder Staat gleichberechtigt auf allen Meeren, und zwar bis auf wenige Meilen von den Küsten jedes Staates entfernt, Fischerei betreiben durfte, hat sich die Situation nunmehr mit der inzwischen weltweiten Anerkennung 200 sm breiter ,,Ausschließlicher Wirtschaftszonen'' (Exclusive Economic Zone — EEZ) entscheidend gewandelt. Die reichsten Fischgründe liegen gerade innerhalb dieser Wirtschaftszone, deren Nutzung nach dem neuen Recht allein den Küstenstaaten zusteht. Ausländische Fischkutter können dort nur noch aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen mit dem jeweiligen Küstenstaat fischen. So haben auch einige WP-Staaten wie die UdSSR, Polen, die DDR und Rumänien zeitlich und hinsichtlich der Fangmengen begrenzte Lizenzabkommen mit den USA, Kanada und vor allem mit der EG geschlossen. Dennoch werden die östlichen Fischereiflotten erheblich zurückgedrängt werden, nachdem die eigenen Wirtschaftszonen relativ klein bzw. durch fast ganzjährige Eisgürtel kaum zugänglich sind. Der Bundesrepublik ist diese Problematik übrigens nicht fremd. Auch ihre Fischereiflotte mußte die früheren traditionellen Fischgründe aufgeben und sich mit einem bescheidenen Fanganteil im ,,EG-Meer'' begnügen.

Rhein-Main-Donau-Kanal

Freiheit der Flußschiffahrt

Keine solchen Beschränkungen haben bisher die Handelsflotten des Ostens erfahren. Im Gegenteil schickt sich die Bundesrepublik derzeit an, den sowjetischen Schiffen durch den Bau des umstrittenen Rhein-Main-Donau-Kanals eine direkte Verbindung vom Schwarzen Meer zur Nordsee zu schaffen. Die Sowjetunion hat bereits zu erkennen gegeben, daß sie die Benutzung dieser Wasserstraße unter Berufung auf den Grundsatz der Freiheit der Flußschiffahrt beansprucht; dieser Grundsatz gilt in der Tat für Rhein und Donau als internationale Flüsse aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen. Durch ein Zusatzprotokoll von 1979 zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte wird allerdings die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ermächtigt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen Schiffe aus Drittländern — in unserem Zusammenhang: der osteuropäischen Staaten — Transporte zwischen Häfen des Geltungsbereiches der Mannheimer Akte durchführen

dürfen. Dadurch wird einem Frachtraten-Dumping auf dieser wichtigsten westeuropäischen Wasserstraße vorgebeugt.

Östliches Frachtratendumping

Nicht nur im Interesse ihrer Seestreitkräfte, sondern auch ihrer Fischerei- und Handelsflotten versuchen die WP-Staaten, ihre geographische Benachteiligung durch ein weltweites Stützpunkt-, Nachrichten- und Nachschubsystem auszugleichen. Vor allem internationale Hafenrechte muß sich der WP sichern, um die Versorgung seiner zivilen und militärischen Schiffe sicherzustellen. Außerdem benötigt er eine Kette von Forschungsschiffen zur Aufrechterhaltung seiner Nachrichtenverbindungen sowie für die Satelliten- und Flugbeobachtung. Gerade in ihrer Stützpunktpolitik erlitt die UdSSR deutliche Rückschläge, als sie sich aus Ägypten und Somalia zurückziehen mußte. Nur als kleinen Trost wird sie es verstehen, daß sie sich später auf die äthiopische Seite schlagen konnte. Mißlungen ist in diesem Zusammenhang auch ihr kürzlicher Versuch, die Malediven gegen Geldzahlung zur Überlassung eines ehemaligen britischen Flughafens zu bewegen.

Bedeutung internationaler Hafenrechte für den WP

Sowjetische Rückschläge in Ägypten, Somalia, Indien und den Malediven

Aber trotz dieser geographischen Benachteiligung und einer gewissen qualitativen und quantitativen Unterlegenheit zeigen die Flotten des WP zunehmende Präsenz auf allen Weltmeeren, vor allem im Mittelmeer, im Indischen Ozean und im Nordmeer. Die Marinestrategie der NATO sieht sich daher vor eine Reihe neuer Aufgaben gestellt. Zum einen gilt es, die atlantischen Seehandelsstraßen und Nachschublinien gegen die Armada östlicher Seestreitkräfte zu schützen, zum anderen einer Erweiterung des sowjetischen Einflußbereichs an der äußersten Nordflanke Einhalt zu gebieten. Die UdSSR hat während der letzten Jahre dort begonnen, ihre Interessenssphäre entscheidend zu erweitern.

Zunehmende Präsenz der Flotten des WP

Gefährdete NATO-Nordflanke

Die Barentssee zeichnet sich nämlich nicht nur durch großen Fisch- und Rohstoffreichtum aus. Sie ist darüber hinaus Aufmarschgebiet der bedeutenden sowjetischen Nordmeerflotte, die seit einiger Zeit laufend verstärkt wird und mit 51 größeren Kriegsschiffen und 180 U-Booten im Hafen von Murmansk stationiert ist. Hieraus erklärt sich auch die überragende Bedeutung dieses Seegebiets für den WP. Die Ausdehnungsbestrebungen der östlichen Seite haben dort bedrohliche Ausmaße angenommen. So wurden wiederholt weite Seegebiete aus Anlaß militärischer Übungen des WP zum Sperrgebiet erklärt. Ferner hat die UdSSR in den letzten Jahren gegen die Proteste Norwegens über 3000 Mann Militärpersonal, die nur mühsam als Zivilisten getarnt sind, auf Spitzbergen angesiedelt, obwohl diese Inseln seit dem Spitzbergen-Vertrag von 1920 entmilitarisiert sind und norwegischer Souveränität unterstehen. Im Gegensatz dazu leben dort nur knapp 100 norwegische Staatsangehörige. Den Vertragsstaaten stehen auf diesen Inseln im übrigen nur nichtmilitärische Nutzungsrechte zu.

Bedeutung der Barentssee

Sowjetischer Kriegshafen in Murmansk

Spitzbergen-Problem

Gleichzeitig versucht die UdSSR, die Grenzverhandlungen mit Norwegen über die Aufteilung des Meeresbodens in der Barentssee nach dem im Seerecht nicht anerkannten, jedoch ihre Interessen einseitig favorisierenden Sektorenprinzip zu führen. Im geltenden Seerecht werden die Meeresgrenzen auf der Mittellinie zwischen

Problematische Aufteilung des Meeresbodens der Barentssee

Mittellinienprinzip oder Sektorenprinzip

den Küsten zweier gegenüberliegender Staaten festgelegt oder, falls diese Staaten als Nachbarn aneinandergrenzen, auf einer Fortsetzung der Landgrenze ins Meer, wobei jeder Punkt der Grenze von der Küste beider Staaten gleichweit entfernt ist. Das Sektorenprinzip geht dagegen nicht von den jeweiligen Gegebenheiten des Küstenverlaufs aus, sondern von dem an der Grenze zwischen beiden Staaten liegenden Längengrad, dessen geradlinige Fortsetzung bis zum Nordpol die Grenze darstellt. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß diese Methode der Grenzziehung Norwegen extrem benachteiligen, die UdSSR dagegen außerordentlich begünstigen würde.

Sowjetische Ausdehnungstendenzen

Wohin diese Politik führen soll, ist leicht zu erkennen: durch die graduelle Ausdehnung des Einflußbereichs werden ,,faits accomplis'' geschaffen, die nach einer Reihe von Jahren nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind. Ähnlich beunruhigend für die Anliegerstaaten ist die neue Ostseepolitik des WP.

Ostsee — ein „Meer des Friedens"

Nach jahrelangen Versuchen, die Ostsee zu einem kernwaffenfreien ,,Meer des Friedens'' zu machen, erschienen dort im Frühjahr 1978, offenbar in Abwendung von dieser Politik, sechs große sowjetische Atom-U-Boote. Ihre Bewaffnung würde zur Zerstörung von 36 europäischen Großstädten ausreichen.

Zunehmende Solidarität innerhalb der NATO

Für die NATO hat sich aber aus dieser ganzen Situation unverhofft ein Vorteil entwickelt: irritiert von diesem Vordringen des WP neigen Norwegen und Dänemark, die wegen ihrer distanzierten Haltung zum atlantischen Bündnis gelegentlich schon kritisiert wurden, inzwischen wieder zu verstärkter Solidarität mit der NATO.

III. UN-Seerechtskonferenz

Durchaus ähnliche strategische Interessen verfolgten NATO und WP auf der III. UN-Seerechtskonferenz, die 1973 in New York begonnen hat und nach insgesamt zehn Sessionen in Caracas, Genf und New York im Dezember 1982 eine umfassende Seerechtskonvention aus der Taufe heben konnte. Auf dieser Konferenz stand nämlich, wie sich inzwischen mehrfach auch bei anderen UN-Konferenzen gezeigt hat, nicht der Ost-West-Gegensatz im Mittelpunkt der Diskussion, sondern vielmehr der Nord-Süd-Konflikt.

Nord-Süd-Konflikt dominiert

Abgesehen von Fragen der Tiefseeausbeutung, Fischerei, Schiffahrt, Meeresgrenzen, Bekämpfung der Meeresverschmutzung und des wirtschaftlichen Ausgleichs mit der Dritten Welt standen dort wichtige strategische Interessen der Großmächte und ihrer Verbündeten auf dem Spiel. Vor allem zu nennen ist das Problem der Durchfahrtsrechte von Kriegsschiffen durch internationale Meerengen. Nach der weltweiten Anerkennung 12 sm breiter Küstengewässer wären insgesamt 116 internationale Meerengen hiervon betroffen. Auf der III. UN-Seerechtskonferenz ist zwischen den Großmächten einerseits und den blockfreien Staaten der Dritten Welt andererseits ein heftiger Kampf über die Frage der Durchfahrtsrechte durch früher internationale Meerengen entbrannt,

Meerengen-Problem

nachdem die Dritte Welt versucht hatte, ihre eigenen sicherheitspolitischen Bedürfnisse durch das Konzept der ,,friedlichen Nutzung der Meere'' durchzusetzen. Die neue Seerechtskonvention hat diesen Kampf jedoch durch eine freizügige Transitregelung für Meerengen und Küstenmeere zugunsten der großen Seemächte entschieden. Davon abgesehen stehen den Flotten der NATO und WP aber gewisse Schwierigkeiten wegen

der Anerkennung 200 sm breiter „Ausschließlicher Wirtschaftszonen" ins Haus, da die Küstenstaaten ihre Durchfahrt dort zwar nicht verbieten, aber in gewisser Weise doch kontrollieren dürfen — etwa durch verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung. Wenn man bedenkt, daß die Seestreitkräfte zu den größten Verursachern von Meeresverschmutzung zählen, die zudem bisher keinerlei Verboten internationaler Abkommen unterworfen sind, kann man ermessen, welche Konsequenzen sich für deren Bewegungsfreiheit aus der neuen Rechtsentwicklung ergeben könnten.

Seestreitkräfte und Meeresverschmutzung

Am Beispiel der Marinen von NATO und WP zeigen sich deutlich nicht nur die Schwierigkeit, die Potentiale beider Bündnisse gegenüberzustellen und zu bewerten, sondern vor allem auch die Rückwirkungen, die sich für NATO und WP durch den Wandel der Welt von der Bipolarität zur Multipolarität ergeben haben.

b) Neue Waffen

Nicht nur die quantitative Aufrüstung hat zur Verschärfung der Gegensätze beigetragen, sondern auch vor allem die Entwicklung qualitativ neuartiger Waffensysteme, deren „Leistungsfähigkeit" ganz neue Dimensionen eröffnet. Das gilt sowohl für den konventionellen als auch für den nuklearen Bereich. Dieser qualitative Sprung ist nicht auf den Westen beschränkt, und so muß die gerade im konventionellen Bereich viel beschworene qualitative Überlegenheit der NATO heute vorsichtig betrachtet werden, zumal hochgezüchtete Waffensysteme im Ernstfall gegenüber einfachen Systemen auch Nachteile haben können.

Qualitativ neuartige Waffensysteme

Die Neuentwicklungen im konventionellen Bereich sind kaum noch überschaubar. In allen Bereichen geht mit dem Fortschritt in der Mikroelektronik die Tendenz zu „intelligenten Waffen". Ihre außerordentlich hohe Zielgenauigkeit und Zerstörungskraft setzt neue Maßstäbe auch für die militärische Taktik. Beispielhaft sei nur auf die Entwicklung konventioneller Raketen aller Einsatzzwecke hingewiesen, von denen die sogar schon seit längerer Zeit im Einsatz befindliche Exocet-Rakete im Falkland-Krieg großes Aufsehen erregt hat, sowie auf die fortgeschrittene konventionelle Bewaffnung von Panzern, Hubschraubern, Kampfflugzeugen und Schiffen.

Konventionelle Waffen

Eine Verfeinerung der Waffensysteme ist auch im nuklearen Bereich zu beobachten. Die Entwicklung wendet sich von den Riesenwaffen im Megatonnen-Bereich hin zu kleineren atomaren Waffen. Die heute erreichte äußerste Zielgenauigkeit ermöglicht es, den gleichen Effekt mit kleineren Sprengköpfen zu erreichen und sich nicht mehr auf die flächendeckenden Effekte großer Sprengköpfe verlassen zu müssen. Nahezu selbstverständlich ist es heute, Raketen mit Mehrfachsprengköpfen auszurüsten, die jeweils auf ein separates Ziel gesteuert werden (MIRV = Multiple Independently Targetable Reentry Vehicle = Wiedereintrittslenkflugkörper mit eigenständig lenkbaren Mehrfachgefechtsköpfen). Darüber hinaus wird die Verwundbarkeit der Abschußbasen durch eine stärkere Verbunkerung, vor allem je-

Nukleare Entwicklungen

MIRV

Mobile Dislozierung

doch durch die mobile Dislozierung (Aufstellung) auch auf dem Lande, nicht nur bei den in U-Booten seegestützen Raketen verringert. Die sowjetische SS-20 und die neuentwickelte amerikanische MX beziehen daraus ihre besondere militärische Bedeutung.

Mittelstreckenwaffen

Die Tendenz zu kleineren nuklearen Waffen spiegelt sich auch in der verstärkten Entwicklung und Aufstellung von Mittelstrecken-Atomraketen wider. Gegenüber einer Vorwarnzeit von ca. 20 Minuten bei Interkontinentalraketen beträgt bei diesen Waffen die Vorwarnzeit 8 Minuten oder weniger. Zu den neuartigen Waffensystemen zählt auch die cruise missile, obwohl sie auf die deutsche V-1-Rakete aus dem Zweiten Weltkrieg, die sogenannte ,,Flügelbombe'', zurückgeht. Diese relativ kleine Rakete ist außerordentlich kostengünstig. Sie kann sich in Baumhöhe etwa mit Schallgeschwindigkeit bis zu einer Reichweite von ca. 2400 km fortbewegen und verfügt über eine Zielgenauigkeit von nur wenigen Metern. Da sie eine vergleichweise langsame Waffe ist, erst nach 2 bis 3 Stunden an ihr Ziel kommt, kann sie erst in einem längerdauernden atomaren Schlagabtausch militärischen Sinn entfalten, indem sie dann Ziele der zweiten oder dritten Dringlichkeitsstufe ansteuert.

cruise missile

Fortschritte der Waffentechnik verändern die Grundlagen der Sicherheitspolitik

Die hier nur angedeuteten Fortschritte in der Waffentechnik verändern nicht nur die militärische Taktik und Strategie, also eine eventuelle Kriegführung, sie verändern zugleich die Grundlagen und Möglichkeiten der Sicherheitspolitik, also der Politik, die den Krieg verhindern soll.

Biologische und chemische Waffen

Zwei weitere Kategorien von Waffensystemen machen in letzter Zeit wieder bzw. schon von sich reden. Trotz internationaler Verbote sind die biologischen und chemischen Waffen wieder Gegenstand von Erörterungen oder auch schon der Entwicklung. Abgesehen davon existieren auf beiden Seiten noch große Arsenale biologischer und chemischer Waffen, die nicht vernichtet worden sind.

Weltraumwaffen

Weltraumwaffen sind nicht mehr nur ein Produkt von Science-Fiction-Romanen: ,,Killersatelliten'' und Laserwaffen werden bereits getestet. Sie würden in der Tat eine ganz neue Dimension der Kriegführung eröffnen und alle bisherigen Sicherheitskonzepte umstürzen. Allerdings sind solche Waffen trotz entsprechender regierungsamtlicher Forschungsvorhaben in den USA und der UdSSR noch in weiter Ferne, wenn nicht gar unrealisierbar. ,,Killersatelliten'' sind zwar schon in der Lage, andere Satelliten zu zerstören und so Krieg im Weltraum zu führen; Laserwaffen jedoch, die aus dem Raum auf die Erdoberfläche zielen, sind auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten, vor allem ihres ungeheuren Energiebedarfs, und auf Grund der technologischen Schwierigkeiten bei der Realisierung einsatzfähiger Waffensysteme zumindest auf lange Zeit noch Utopie.

Der technische Fortschritt in der Waffenentwicklung hat jedoch auch eine Kehrseite. Trotz aller Tests gibt es keine Sicherheit, daß hochgezüchtete Waffen unter Einsatzbedingungen auch die erwarteten ,,Leistungen'' zeigen. Der Einzug der Elektronik und der Mikroelektronik in die Waffensysteme, die Computerisierung der

Kommunikations- und Befehlsstränge macht die gesamte Verteidigung anfällig für den sogenannten ,,elektronischen Blitz'', der durch eine in größerer Höhe über der Erdoberfläche gezündete Atombombe entsteht und eine Art Super-Kurzschluß hervorruft. Dadurch könnte sich die Möglichkeit für einen atomaren Erstschlag (s. unten) auftun, der beide Seiten durch die ,,Härtung'' der elektronischen Systeme zu begegnen versuchen. Mit der Computerisierung der Kommunikations- und Befehlsstrukturen geht auch eine Atomatisierung einher. Abgesehen von den immer deutlicher werdenden technischen Fehlerquellen oder möglichen Störungen von außen wird dadurch auch weitgehend die menschliche Entscheidung ausgeschlossen. Der Krieg aus Versehen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, denn noch keine Technik und sei sie noch so sicher konzipiert, hat bisher vollkommen störungsfrei gearbeitet — wie Vorkommnisse aus der Weltraumfahrt oder auch einige bekannt gewordene Störfälle in den amerikanischen Kommandostrukturen zeigen. Auch der Mensch stellt in einem solchen System ein gravierendes Sicherheitsrisiko dar.

Elektronischer Blitz

Automatisierung der Entscheidungsabläufe

Störfälle

3. Neue Strategie-Diskussion und Friedenssicherung

Die überkommenen Mechanismen der Friedenssicherung werden durch die waffentechnische und militärisch-operationellen Entwicklungen zunehmend in Frage gestellt. Dadurch wird der Friede unsicherer, ein Krieg wahrscheinlicher, besser ausgedrückt: weniger unwahrscheinlich. Die Frage, wie der Friede zu sichern ist, bedarf also veränderter oder neuer militärischer und vor allem politischer Antworten.

Der Krieg: weniger unwahrscheinlich

Während des nunmehr dreißigjährigen Bestens der NATO ist es im Bündnisbereich zu keiner militärischen Gewaltanwendung gegen ein Bündnismitglied gekommen. In der seit einigen Jahren anhaltenden Phase verstärkter Rüstung, die zu einem qualitativen Sprung in der Waffentechnologie geführt hat, und angesichts der wieder erstarkten west-östlichen Konfrontation zeigt sich jedoch, daß es bisher nicht gelungen ist, den Frieden auf Dauer zu sichern. Daher ist die Strategie-Diskussion und das Problem der Friedenssicherung mit besonderer Dringlichkeit wieder aufgelebt. Im Vorfeld der Nachrüstung ist diese Diskussion mit besonderem Engagement, besonderer Heftigkeit und leider auf beiden Seiten auch nicht immer mit der gebotenen Objektivität und Toleranz geführt worden.

Aufrüstung

Die Notwendigkeit, über die Sicherung des Friedens verstärkt nachzudenken, ergibt sich für das westliche Lager insbesondere aus den erheblichen Rüstungsanstrengungen der östlichen Seite: Die Sowjetunion hat — bei allem Vorbehalt gegenüber einem militärischen Kräftevergleich — in der nuklearen Rüstung mit den USA gleichgezogen; die Staaten des Warschauer Paktes sind zumindest quantitativ den NATO-Streitkräften konventionell überlegen. Die gerade in den letzten Jahren forcierte Rüstung des Warschauer Paktes geht weit über das Maß hinaus, das man im Westen zu Verteidigungszwecken für erforderlich hält, insbesondere die in den letzten Jahren aufgestellten Mittelstreckenraketen von Typ SS-20.

Über-Rüstung des WP

Verteidigung der Bundesrepublik

Konventionelle Kriegführung

Der belgische General Close hat in einer aufsehenerregenden Studie ausgeführt, daß aufgrund der kurzen Vorwarnzeit und des militärischen Übergewichts des WP in Mitteleuropa das Gebiet der Bundesrepublik nicht gegen einen konventionellen Angriff der WP-Staaten verteidigt werden könne. Auch das in Kreisen der NATO für realistisch erachtete Szenario des englischen Generals Hackett geht von einem konventionellen Angriff auf Westeuropa aus, der allerdings nach anfänglichem Zurückweichen — wiederum werden weite Teile der Bundesrepublik besetzt und sind Kriegsschauplatz — durch die inzwischen, d.h. 1985, konventionell stark aufgerüsteten NATO-Streitkräfte vollständig zurückgeschlagen wird. Ohne ein Urteil darüber abzugeben, wie realistisch diese Studien tatsächlich sind, ist es für die NATO-Staaten, in ganz besonderer Weise für die Bundesrepublik, von elementarer Bedeutung einen konventionellen Angriff möglichst nahe der östlichen Grenze des NATO-Gebietes zu stoppen. Die Bundesrepublik würde sonst überrollt oder vollständig zum Kriegsschauplatz werden, ein frühzeitiger Einsatz von Nuklearwaffen bei starker konventioneller Unterlegenheit der NATO würde sie verwüsten.

Kriegsschauplatz Bundesrepublik

Auswirkungen auf die Verteidigungsstrategie

Die derzeitige konventionelle Überlegenheit des WP zwingt daher zu einer Überprüfung der Verteidigungsstrategie der NATO. Da seit der Cuba-Krise Konfrontationen der beiden Blöcke, die bis an den Rand des 3. Weltkrieges geführt haben, ausgeblieben sind, war die Kriegsgefahr, die Gefahr eines nuklearen Krieges, aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit weitgehend geschwunden und es herrschte die Ansicht vor, die nukleare Parität der USA und der Sowjetunion als Führungsmächte der NATO bzw. des WP allein garantiere die Aufrechterhaltung des Friedens. Die friedenssichernde Wirkung strategischer Nuklearwaffen beruht jedoch nicht auf deren bloßer Existenz, auch wenn ihre Stärke heute ein Vielfaches dessen erreicht hat, war zur Vernichtung des potentiellen Gegners erforderlich ist (overkill) — nach neuesten Angaben reichen die vorhandenen Nuklearwaffen aus, alle Städte der Erde elfmal zu zerstören. Die These der friedenserhaltenden Wirkung nuklearer Vernichtungswaffen bedarf vielmehr einer Differenzierung, um als Richtschnur für die Sicherheitspolitik gelten zu können.

Friedenssicherung durch die Existenz der Nuklearwaffen?

Overkill

Entgegen dem Glauben, die nuklearen Waffenpotentiale würden einen einigermaßen stabilen Friedenszustand schaffen, wird heute in der Friedensforschung die Ansicht vertreten, daß der 3. Weltkrieg wahrscheinlich ist, „weil der Zwang zu Hegemoniekonkurrenz in einem System souveräner Großmächte, der in der Geschichte stets zu großen Kriegen geführt hat, heute unvermindert und mit denselben strukturellen Folgen fortbesteht" (v. Weizsäcker, Wege in der Gefahr, S. 110). Die Argumente, die dieser historischen Erfahrung entgegen für die Unwahrscheinlichkeit eines Krieges ins Feld geführt werden, werden als nicht schlüssig angesehen, vor allem das Argument, die Existenz großer Arsenale von Vernichtungswaffen vermeide kriegerische Auseinandersetzungen. Hoher Rüstungsstand allein kann nicht den Krieg vermeiden, er kann es nur dann, wenn dieser für den Angreifer selbstmörderisch ist. Nicht die Existenz nuklearer Vernichtungswaffen macht einen Krieg unwahrscheinlich, sondern die Gewißheit für den Angreifer, selbst vernichtet zu werden. Ein Krieg ist daher nur so lange unwahrscheinlich, wie er für den Angreifer das

Wahrscheinlichkeit des 3. Weltkrieges

Gewißheit der Selbstvernichtung sichert den Frieden

unverhältnismäßige Risiko der eigenen Vernichtung mit sich bringt. Ein Krieg auch mit modernen Waffen muß jedoch nicht in jedem Fall selbstmörderisch sein. Ein potentieller Angreifer muß nur so lange von der Gewißheit ausgehen, selbst vernichtet zu werden, wie dem Angegriffenen eine Zweitschlagskapazität zur Verfügung steht, die Fähigkeit, trotz eines nuklearen Angriffs auf das eigene Territorium mit einem Vergeltungsschlag auch den Angreifer zu vernichten. „Wer zuerst schießt, stirbt als zweiter".

Zweitschlagskapazität

„Wer zuerst schießt, stirbt als zweiter"

Diese Zweitschlagskapazität ist jedoch keine Konstante, sondern abhängig vom Stand der Waffenentwicklung. Sobald eine Seite über eine Erstschlagskapazität verfügt, die den Angegriffenen und dessen Zweitschlagskapazität bereits mit dem ersten Schlag ganz oder weitestgehend vernichtet, ist ein Krieg für sie nicht mehr mit der Wahrscheinlichkeit der Selbstvernichtung behaftet. Da die Eignung nuklearer Waffen zum Angriff größer ist als ihre Eignung zu Verteidigungszwecken, wie die problembehafteten Anti-Raketen-Systeme der USA und der Sowjetunion gezeigt haben, ist es unwahrscheinlich, daß eine Seite gegen einen nuklearen Vergeltungsschlag immun wird. Das eröffnet die Möglichkeit, daß sich eine Seite durch die Entwicklung neuer Angriffswaffen in die Lage versetzt, mit dem ersten Schlag die Vergeltungswaffen des Gegners außer Gefecht zu setzen und auf diese Weise die Gefahr der Selbstvernichtung auszuschalten (Erstschlagskapazität).

Labilität der Zweitschlagskapazität

Erstschlagskapazität

In der Tat wohnt den neuen Entwicklungen der Waffentechnik auf beiden Seiten die Tendenz inne, die friedenssichernde Funktion der Zweitschlagskapazität in Frage zu stellen. Die Entwicklung und Aufstellung äußerst zielgenauer, mit separat gesteuerten Mehrfachsprengköpfen ausgerüsteten Interkontinental- aber auch Mittelstreckenraketen ermöglicht es, die zum Vergeltungs-Zweitschlag vorgesehenen gegnerischen Trägersysteme punktuell genau zu treffen. Die herkömmliche Verbunkerung gewährt jedoch nur gegen die flächendeckenden Effekte schwerer, aber ungenauer Nuklearwaffen Schutz. Ausweg: Härtung der Verbunkerung oder mobile Dislozierung.

Gefährdung der Zweitschlagskapazität

Die Vervielfachung der Sprengköpfe pro Rakete stellt aber auch eine Prämie für den Ersteinsatz — nicht zu verwechseln mit der Erstschlagskapazität, also der Fähigkeit, den Gegner im ersten Schlag zu vernichten — bereit: Wer seine Raketen zuerst startet, kann mit jeder Rakete sechs — wenn wir diese Zahl der Mehrfachsprengköpfe pro Rakete einmal auf beiden Seiten voraussetzen — gegnerische Stellungen zerstören und damit sechs gegnerische Raketen zu je sechs Sprengköpfen, also insgesamt 36 Sprengköpfe ausschalten. Der besondere Effekt der Mehrfachsprengköpfe, nämlich mehr Ziele angreifen zu können oder die Ziele mehrfach belegen zu können, stellt sich also nur für den Angreifer dar und kehrt sich für den Angegriffenen zu seinen Ungunsten um. Dadurch, verbunden mit der hohen Zielgenauigkeit, wird der Angegriffene gezwungen, im Falle eines Angriffs die eigenen Raketen zu starten, bevor sie am Boden zerstört werden. Selbst bei Interkontinentalraketen, in sehr viel stärkerem Maße jedoch bei Mittelstreckenraketen mit einer Vorwarnzeit von nur wenigen Minuten, bleibt damit wenig oder gar keine Zeit mehr für eine politische

MIRV: Prämie für den Ersteinsatz

Keine Zeit für politische Entscheidungen

Entscheidung oder gar für Verhandlungen, sondern nur für eine militärische Reaktion. Die waffentechnische Entwicklung hat somit heute schon den Spielraum für politische Entscheidungen eingeschränkt. Daraus folgt ein zunehmender Primat des Militärischen vor der Politik, der einmal in einer Situation allerhöchster Spannung allein der ihm innewohnenden Logik folgen könnte.

Verkleinerung der nuklearen Waffen

Zivilbevölkerung als Geisel für den Frieden

Von der flächendeckenden Vernichtung zum gezielten militärischen Einsatz

Der durch Abschreckung gewährte Friede wird, so paradox das klingen mag, auch durch die Abkehr von den großen Nuklearwaffen im Megatonnen-Bereich hin zu einer zunehmenden Verkleinerung und Verfeinerung nuklearer Waffen gefährdet. Die abschreckende und damit friedenserhaltende Wirkung des Zweitschlages liegt in der Gewißheit, daß der Angreifer selbst vernichtet wird. Das hieß seit den fünfziger Jahren die flächendeckende physische Vernichtung der Städte und Ballungszentren. So menschenverachtend es klingen mag, die ungeschützte und auch kaum schützbare Zivilbevölkerung diente als Geisel für den Frieden. Mit der heute erreichten Zielgenauigkeit der Waffen lassen sich die gewünschten Ziele genau ansteuern und demgemäß die Größe der Sprengköpfe reduzieren. Wenn der Einsatz nuklearer Waffen nicht mehr unbedingt die unkontrollierbare flächendeckende Vernichtung bedeutet, unter Umständen einhergehend mit verstärktem Zivilschutz, werden nukleare Waffen einsetzbarer, denn sie richten sich nunmehr vor allem auf militärische und andere wichtige Ziele. Die Schwelle zum Einsatz solcher atomarer Waffen sinkt.

Begrenzter nuklearer Krieg?

Folgen eines begrenzten Krieges

Das Undenkbare scheint nicht mehr so undenkbar. Damit tritt erstmalig die Möglichkeit eines geographisch oder in seiner Intensität begrenzten atomaren Krieges hervor. Diese Vorstellung könnte wiederum die psychologische Schwelle für den Einsatz nuklearer Waffen senken. In den 50er, 60er und 70er Jahren war ein atomarer Krieg dagegen gleichbedeutend mit dem Untergang der Welt. Wenn man einmal davon ausgeht, daß sich ein militärischer Ost-Westkonflikt wohl in Europa entzünden würde, würde es für die Länder dieses Kontinents allerdings keinen Unterschied machen, ob der nukleare Krieg begrenzt ist oder nicht. Es erscheint zudem leichtfertig, an die tatsächliche Begrenzbarkeit eines solchen Konflikts zu glauben. Die Folgen auch eines begrenzten Atomkrieges würden jedoch auch außerhalb des eigentlichen Kriegsschauplatzes für eine ganze nördliche Hemisphäre apokalyptisch sein (s. S. 25).

Kein Ausgleich konventioneller Unterlegenheit durch nukleare Waffen

Aus diesem Grund kann auch eine Unterlegenheit bei konventionellen Waffen nicht durch atomare Waffen ausgeglichen werden, seien sie taktische Gefechtsfeldwaffen oder Kurzstreckenwaffen. Der Einsatz nuklearer Waffen als Unterstützung konventioneller Kampfhandlungen kann zudem nicht erst dann erfolgen, wenn die eigenen konventionellen Kräfte aufgerieben sind, sondern muß bereits zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem man noch über so viel eigene Truppen und Gerät verfügt, um nach dem Einsatz nuklearer Waffen noch militärisch agieren zu können. Nahe an der ,,Front'' stehende nukleare Waffen müssen überdies gegen einen — überlegenen — konventionellen Angreifer besonders verteidigt werden oder möglicherweise, wenn das nicht möglich ist, deswegen frühzeitig eingesetzt werden.

Die eben nur skizzierten Entwicklungen bewirken zweierlei. Die friedenserhaltende Wirkung der atomaren Abschreckung ist keine verläßliche sicherheitspolitische Konstante mehr. Denn es ist nicht die Existenz oder auch das Gleichgewicht der nuklearen Waffen auf beiden Seiten, sondern es ist die Zweitschlagskapazität, die den Frieden sichern kann. Diese kann jedoch durch immer neue Waffen in Frage gestellt werden und ist daher labil. Darin liegt die gefährlichste Destabilisierung des Ost-West-Verhältnisses. Die Entwicklung der Waffentechnik sowie der Kommunikations- und Befehlsstrukturen bringt es auch mit sich, daß der notwendige Primat der Politik vor militärischen Eigengesetzlichkeiten verringert wird, das möglicherweise sogar schon vor Kriegsausbruch in Situationen höchster Spannung.

Abschreckung ist keine sicherheitspolitische Konstante mehr

Labile Zweitschlagskapazität

Primat der Politik gefährdet

Derzeit darf man, trotz aller gegenläufigen Entwicklungen, sicher noch von der Existenz der Zweitschlagskapazitäten auf beiden Seiten in Form von landgestützten und vor allem von seegestützten Interkontinentalraketen ausgehen. Diese Zweitschlagskapazität auch weiterhin zu erhalten, muß Aufgabe der Sicherheitspolitik sein. Die Zweitschlagskapazität muß jedoch nicht nur vorhanden sein, sondern ihr Einsatz im Ernstfall muß politisch auch glaubwürdig und für den potentiellen Gegner sicher sein. Diese Glaubwürdigkeit hängt nicht nur von den militärischen Fähigkeiten, sondern auch von der politischen Haltung und dem Zusammenhalt der im Bündnis zusammengeschlossenen Staaten ab, die sich vor allem in einer überzeugenden Verteidigungsstrategie äußern muß.

Aufrechterhaltung der Zweitschlagskapazität

Glaubwürdigkeit des Einsatzes nuklearer Vergeltungswaffen

Notwendigkeit seiner überzeugenden Verteidigungsstrategie

Trotz ausreichender Zweitschlagskapazitäten verringert sich nämlich die Glaubwürdigkeit der nuklearen Abschreckung, wenn die konventionelle Rüstung vernachlässigt wird. Unter dem Schirm des nuklearen Patts gewinnt die konventionelle Bewaffnung wieder an Bedeutung. Durch quantitative und qualitative Verstärkung der konventionellen Rüstung könnte eine Seite eine solche Überlegenheit erlangen, daß sich der Angegriffene vor die Entscheidung gestellt sieht, u.U. schon sehr frühzeitig mit einem nuklearen Gegenschlag zu antworten, was jedoch aufgrund der Zweitschlagskapazität des Angreifers zugleich die Selbstvernichtung des Angegriffenen bedeutet. Der Angegriffene steht vor der Entscheidung zwischen Kapitulation und Selbstmord. Da in dieser Situation die Entscheidung für den Einsatz strategischer Nuklearwaffen nicht in jedem Fall als sicher angesehen werden kann, rückt für den Angreifer die Möglichkeit eines erfolgreichen konventionellen Krieges in den Bereich des Möglichen, denn nur solche militärische Optionen können abschrecken, die auch dann, wenn sie angewandt werden, den eigenen politischen Interessen dienen. Die Cuba-Krise hat gezeigt, daß derjenige einen Konflikt zu seinen Gunsten entscheiden kann, der am Ort des Geschehens — ohne auch nur einen einzigen Schuß abzugeben — mit einer großen konventionellen Übermacht auftritt und damit der anderen Seite nur die Wahl zwischen Rückzug und nuklearem Schlagabtausch läßt. Die Autoren, die sich an der heutigen Friedens- und Strategiediskussion beteiligen, sehen denn auch die Gefahr in einem durch konventionellen Angriff auf Westeuropa geschaffenen fait accompli, der den amerikanischen Präsidenten vor das Dilemma stellen würde, die USA Westeuropas wegen physisch aufs Spiel zu setzen. Dieses Dilemma zu vermeiden oder wenigstens zu verringern, ist der Sinn der

Gefahren einer konventionellen Unterlegenheit

Kapitulation oder Selbstmord

Möglichkeit eines erfolgreichen konventionellen Krieges

Cuba-Krise

Amerikanisches Dilemma

Dislozierung amerikanischer Mittelstreckenraketen in Europa. Dadurch soll die im Vergleich zu der UdSSR schon lange bestehende und von europäischen Politikern entdeckte „Raketenlücke" im Bereich der Mittelstreckenraketen geschlossen werden. Die Unwahrscheinlichkeit eines nuklearen Krieges in Europa wird dadurch jedoch nicht größer.

Bedeutung der konventionellen Rüstung

Wenn ein Ersteinsatz dieser Waffen in einem konventionellen Krieg vermieden werden soll, was die erklärte und für Europa überlebensnotwendige Politik ist, muß der konventionellen Rüstung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deren große Bedeutung neben den nuklearen Vergeltungskapazitäten hat die NATO bereits frühzeitig erkannt. Die politische Überzeugungskraft der Verteidigungsstrategie der abgestuften Vergeltung (flexible response) verlangt jedoch angesichts der gegenwärtigen konventionellen Überlegenheit des Warschauer Paktes nach verstärkter konventioneller Bewaffnung auch der NATO-Staaten. Nukleare Gefechtsfeld- und Kurzstreckenwaffen können ein konventionelles Defizit nicht ausgleichen. Denn durch sie würde die Schwelle für den Einsatz nuklearer Waffen gesenkt werden, eine Schwäche aller taktischen Nuklearwaffen. So wurden bereits und sollen nach den Beschlüssen der Atomaren Planungsgruppe der NATO von Montebello im November 1983 eine große Zahl von nuklearen Kurzstreckenwaffen abgebaut werden. Zudem können konventionelle Waffen der neuesten Generation weitgehend auch die früher taktischen Nuklearwaffen vorbehaltenen Aufgaben erfüllen.

Massive Vergeltung

Abgestufte Vergeltung

flexible response

Daß die friedenserhaltende Funktion der nuklearen Abschreckung schon länger brüchig wird, läßt sich aus der Entwicklung der NATO-Verteidigungsdoktrin ablesen: Am Anfang stand die 1952 proklamierte „massive Vergeltung", d.h. der amerikanische Atomschlag. Seit 1957, als die UdSSR ebenfalls über Uran- und Wasserstoffbomben verfügte, galt die „abgestufte Vergeltung", die auf einer ersten Stufe den Einsatz taktischer Atomwaffen vorsah, mit der Möglichkeit weiterer Eskalation. Die 1967 proklamierte, heute noch gültige Doktrin der „flexible response" sieht im wesentlichen vor: mit einer ausgewogenen Mischung von konventionellen, taktischen und strategischen Nuklearwaffen (Triade) soll auf einen Angreifer flexibel reagiert und dabei die Entscheidung offengehalten werden, wann und unter welchen Umständen nukleare Waffen eingesetzt werden; das Schwergewicht liegt zunächst auf der Verteidigung mit konventionellen Kräften.

Verstärkung der konventionellen Rüstung

Das Langfristige Verteidigungsprogramm

Da die nukleare Bewaffnung auf Seiten der NATO im wesentlichen den USA — wie auch auf Seiten des WP der Sowjetunion — vorbehalten ist, die sich in Abrüstungsverhandlungen und in der Waffenentwicklung um die Aufrechterhaltung des nuklearen Patts bemühen, liegt die gegenwärtige Aufgabe der NATO vor allem darin, der konventionellen Übermacht der Staaten des WP verstärkte Anstrengungen auf konventionellem Gebiet entgegenzusetzen. Dieser Forderung sind die NATO-Staaten im Mai 1978 durch die Verabschiedung des „Langfristigen Verteidigungsprogramms" nachgekommen, das jedoch durch den „Doppelbeschluß" vom Dezember 1979 völlig in den Hintergrund gedrängt worden ist. Schwerpunkt dieses Programms, das bis 1995 Gültigkeit haben soll, ist die Verstärkung der konventio-

nellen Rüstung, vor allem der Panzerabwehrwaffen. Ziel ist es, einem konventionellen Angriff bis zu 60 Tagen standzuhalten und auf diese Weise die Schwelle für den Einsatz nuklearer Waffen zu heben und Zeit für eine politische Lösung zu gewinnen. Dadurch wird die Krisenstabilität — d.h. in der Definition von Afheldt die Fähigkeit, in einer Krise abwarten zu können und nicht vor der Wahl zu stehen, selbst den nächsten militärischen Schritt tun zu müssen oder zu verlieren — verbessert oder überhaupt erst gewonnen. Zu diesem Zweck wird der Entwicklung konventioneller Waffen hoher Zerstörungskraft Priorität eingeräumt. Nach dem Langfristigen Verteidigungsprogramm sollen die NATO-Staaten ihre Verteidigungsausgaben jährlich real, d.h. unter Abzug der Geltentwertungsrate, um 3 % steigern. Der andere Schwerpunkt des Verteidigungsprogramms liegt in der Kosteneinsparung. Da die allgemeine Kostenexplosion vor dem militärischen Bereich nicht haltmacht, wie beispielsweise die Steigerung der Stückkosten des Kampfflugzeuges MRCA (Multi Role Combat Aircraft) Tornado, aber auch der militärischen Betriebskosten in erschreckender Weise verdeutlichen, ist für die marktwirtschaftlich geprägten NATO-Staaten die Senkung der relativen Kosten durch Standardisierung und Interoperabilität der Waffensysteme unabweisbar — mit der Folge einer Vereinfachung der Logistik und einer höheren Integration der nationalen Streitkräfte.

Krisenstabilität

Steigerung der Verteidigungsausgaben

Kostensenkung durch Standardisierung

Vereinfachung der Logistik

Eine derartig gesteigerte Effektivität westlicher Verteidigungsanstrengungen wäre ohne die Existenz der NATO nicht denkbar. Trotz der notwendigen Erhöhung der Verteidigungsausgaben steht das Langfristige Verteidigungsprogramm nicht in Widerspruch zu einer Entspannungspolitik. Das durch die Verteidigungsfähigkeit und die Zweitschlagskapazität gewährleistete Risiko des Gegners ist die Basis des Friedens. Entspannungspolitik ist daher nur möglich und glaubhaft, wenn beide Seiten in ihrer Sicherheit nicht bedroht sind. Insoweit ist die Sicherung der Verteidigungsfähigkeit Grundlage einer Entspannungspolitik. So erklärt sich auch das Paradoxon, daß Rüstung und Entspannung keine Gegensätze sind, sondern einander bedingen. Deshalb sind die beiden Säulen der NATO-Politik einerseits Entspannung durch Rüstungskontrolle und Abrüstung und andererseits Verteidigung.

Das Langfristige Verteidigungsprogramm im Rahmen der Entspannungspolitik

Sicherung der Verteidigungsfähigkeit

Zwei Säulen: Verteidigung und Entspannung

Wir stehen also vor der paradoxen Feststellung, daß die Rüstung — im konventionellen Bereich, um einen Ersteinsatz nuklearer Waffen zu vermeiden, wie auch im nuklearen Bereich zur Aufrechterhaltung der Zweitschlagskapazität — nach der Logik der derzeitigen politischen und militärischen „Spielregeln" notwendig ist, um den Frieden zu sichern. Weil aber neue Waffenentwicklungen das Gleichgewicht der Kräfte, vor allem aber die Existenz der Zweitschlagskapazitäten und damit die friedenssichernde Funktion der beiderseitigen Bewaffnung in Frage stellen können, wird die Rüstungsspirale nicht von sich aus zum Stillstand kommen. Mehr und bessere Waffen schaffen aber auch mehr Gefahren. Atomwaffen gelten daher als „politische Waffen", als Waffen also, die nicht entwickelt und aufgestellt werden, um eingesetzt zu werden, sondern die durch ihre bloße Existenz politisch wirken sollen. Nach dem NATO-Doppelbeschluß ist dies auch die Funktion der Pershing II und cruise missiles. Man muß jedoch feststellen, daß der erste politische Zweck dieser Waffen, nämlich die UdSSR zum Abbau von SS-20 zu bewegen und damit sich

Politische Waffen

selbst überflüssig zu machen, nicht erreicht worden ist. Durch Rüstung und gegenseitige Abschreckung läßt sich also nur der labile Zustand des sogenannten negativen Friedens, der als Abwesenheit militärischer Konflikte zu umschreiben ist, erreichen und aufrechterhalten, wenngleich nur auf immer höheren Rüstungsniveau.

Negativer Friede

Angesichts der ungeheuren Rüstungsausgaben und der weiterhin existierenden Gefahr eines Krieges, der die Erde als menschenwürdigen Biotop vernichtet, muß gefragt werden, ob und welche Alternativen es aus dieser Gefahr gibt. Der jetzige Weg, den Frieden zu erhalten, kann nur als notwendiges Übel bezeichnet werden. Es gibt letztlich zwei Optionen, die die Außen- und Sicherheitspolitik der beiden Supermächte und der beiden Militärbündnisse NATO und WP bestimmen können. Geht man davon aus, daß die andere Seite die Welt erobern oder zumindest die andere Seite zerstören will, sieht man sich ständigen Angriffsabsichten ausgesetzt und muß entsprechend reagieren. Da nukleare Waffen besser zum Angriff als zur Abwehr geeignet sind, gibt es beim heutigen Stand der Waffenentwicklung gewichtige Vorteile für den Angreifer, zumal wenn sich die Möglichkeit abzeichnet, daß eine Seite über eine Erstschlagskapazität verfügt. ,,Wer zuerst schießt, überlebt''. Diese Option bringt eine ständige Kriegsgefahr mit sich und könnte in letzter Konsequenz sogar einen Präventivschlag einschließen.

Notwendiges Übel

Zwei Optionen

„Wer zuerst schießt, überlebt“

Die andere Option wäre diejenige, anzunehmen, daß auch die andere Seite angesichts der Gefahren eines atomaren Krieges in erster Linie leben und auch auf besserem Niveau leben will. Dann ist echte Koexistenz und Kooperation möglich, ohne daß allerdings eine Sicherheitspolitik nun nicht mehr nötig wäre. Man kann der anderen Seite leichter Vertrauen entgegenbringen, wenn die eigene Position stark ist.

Koexistenz und Kooperation

Welche dieser beiden Grundannahmen zutreffend ist, wird sich nicht beweisen lassen. Jedoch eröffnet nur die zweite Option die Möglichkeit, einmal einen stabilen positiven Frieden zu schaffen, der durch Freiheit und die Herrschaft des Rechts gekennzeichnet ist. Ein solcher Friedenszustand ist nicht nur aus moralischen und ethischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Wirtschaftliche Probleme auf Weltmaßstab — vor allem die Versorgung der Weltbevölkerung mit dem Lebensnotwendigen, die verantwortungsvolle Nutzung der Ressourcen der Erde und die Bewahrung der Umwelt — sind so drängend, daß sie im Vordergrund allen politischen Handelns und Wollens stehen müßten. Die Staaten des WP wenden 11 bis 13 % ihres Bruttosozialproduktes, die der NATO ca. 4 % für Verteidigungsausgaben auf. Die Rüstungsausgaben der gesamten Welt betrugen 1982 ca. 700—750 Mrd. $. (SIPRI Yearbook 1983, S. XXXVII). 1983 existieren allein in den USA und der UdSSR ca. 17 400 strategische nukleare Gefechtsköpfe auf ca. 3700 Trägerraketen sowie ca. 700 Langstrecken-Bomber, ca. 1400 Mittelstreckenraketen, ca. 750 Kurzstreckenraketen, ca. 3300 nuklearfähige Kampfflugzeuge und ca. 1200 nuklearfähige Geschütze (aus Weißbuch 1983). Etwa 60 % der in den USA getätigten Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung kommen dem militärischen Bereich zugute. Die entsprechenden Zahlen für die Sowjetunion dürften die gleiche Größenordnung erreichen. Diese Zahlen zeigen einerseits, welche Mittel für andere Zwecke eingesetzt werden könnten.

Positiver Friede

Versorgung der Weltbevölkerung

Ressourcen der Erde

Umwelt

Rüstungsaufwendungen

VI. Ausblick

Ein nur auf Abschreckung begründeter Frieden konnte nicht verhindern, daß das weltweite Spannungspotential in den letzten Jahren spürbar zugenommen hat: Die außerordentlichen Rüstungsanstrengungen der Militärblöcke in Ost und West, die ausufernden Krisenherde in der Dritten Welt, der beginnende Verteidigungskampf um die begrenzten Rohstoff- und Energiequellen der Erde belegen dies eindrücklich. Das Drängen auf eine neue Weltwirtschaftsordnung und der Nord-Süd-Konflikt haben eine sicherheitspolitische Dimension erlangt.

Weltweites Spannungspotential

Diese Zeilen werden kurz vor dem Ende der Genfer INF-Verhandlungen geschrieben. Ein Erfolg in letzter Minute scheint nicht in Sicht. Die Stationierung von Pershing II und cruise missiles steht bevor. Damit hat die Rüstungsspirale eine weitere Umdrehung vollendet. Dringendes Ziel der Außen- und Sicherheitspolitik der Zeit nach einem Scheitern der Genfer Verhandlungen ist es zu verhindern, daß das Ost-West-Verhältnis in einer Eiszeit erstarrt und der Dialog zwischen den USA und der UdSSR, aber genauso zwischen den anderen Staaten der beiden Bündnisse abreißt. Der Blick in die Zukunft ,,nach Genf'' stimmt nicht ganz hoffnungslos: Die Vorbereitungen zur Europäischen Abrüstungskonferenz, die im Januar 1984 in Stockholm ihre Arbeit aufnehmen wird, haben begonnen. Sie könnte ein neues Forum für die Diskussion der alten Probleme sein. Möglicherweise setzen sich aber auch die Genfer Gespräche fort, immerhin sollen in jedem Fall die START-Verhandlungen fortgesetzt werden. Sowohl auf westlicher als auf östlicher Seite wurde immer schon erwogen, START- und INF-Verhandlungen zu verschmelzen.

INF-Verhandlungen

Weitere Umdrehung der Rüstungsspirale

„nach Genf"

Die politischen Differenzen und Kämpfe um den NATO-Doppelbeschluß und die Nachrüstung haben national wie international die Fronten verhärtet. Mit der Stationierung öffnet sich jedoch der Blick für das, was danach kommt, und es mehren sich die Anzeichen, daß beide Seiten Konzepte für den hoffentlich nicht abreißenden Dialog zwischen Ost und West ,,nach Genf'' entwickeln. Es scheint nicht ausgeschlossen und es wäre sehr zu begrüßen, wenn nach den Erfahrungen der Nachrüstung, die sich sowohl im Osten wie im Westen einstellen werden, längerfristig und verstärkt über neue sicherheitspolitische Konzepte nachgedacht und verhandelt würde, derer wir in einer zunehmend destabilisierten Welt bedürfen. Ohne die Bedeutung Deutschlands im Ost-West-Verhältnis überschätzen zu wollen: die besondere deutsche Situation war lange Zeit ein Krisenherd und steht immer noch an zentraler Stelle der großen Konfrontation. Von daher wird die Qualität des deutsch-deutschen Verhältnisses Auswirkungen auch auf das politische Klima zwischen den beiden Supermächten haben.

Sicherheitspolitische Konzepte für eine destabilisierte Welt

JOSEF KÖPFER

1. Teil

Bündnisse und der Weltfrieden

Bewaffneter Friede

Ganz unverhofft an einem Hügel
sind sich begegnet Fuchs und Igel.
Halt, rief der Fuchs, du Bösewicht!
Kennst du des Königs Order nicht?
Ist nicht der Friede längst verkündigt,
und weißt du nicht, daß jeder sündigt,
der immer noch gerüstet geht?
Im Namen seiner Majestät
geh her und übergib dein Fell.
Der Igel sprach: Nur nicht so schnell.
Laß dir erst deine Zähne brechen,
dann wollen wir uns weiter sprechen!
Und allsogleich macht er sich rund,
schließt seinen dichten Stachelbund
und trotzt getrost der ganzen Welt
bewaffnet, doch als Friedensheld.

Wilhelm Busch

I. Können Bündnisse den Weltfrieden sichern?

Durch alle Epochen der Menschheitsgeschichte zieht sich neben dem Kampf um mehr Freiheit auch der Wunsch der Menschen nach Frieden. Frieden heißt Leben, Krieg bedeutet Tod und Vernichtung. Trotzdem wurden — wie Historiker errechneten — in 3166 Jahren von 3400 Jahren der Menschheitsgeschichte Kriege geführt und von den restlichen 234 Jahren weiß man es nicht sicher.

In Europa: Frieden seit 1945

Gerade in der europäischen Geschichte waren früher lange Friedensperioden nicht allzu häufig. Inzwischen herrscht in Europa seit dem Ende des 2. Weltkriegs im großen und ganzen Frieden. Die Einschränkung ist deshalb angebracht, weil es regional begrenzt durchaus zum Einsatz militärischer Gewalt kam wie z.B. 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn, 1968 in der CSR, 1974 in Zypern und während des Kriegsrechtszustands bis 1983 auch in Polen.

Internationale Spannungen haben auch Auswirkungen auf Europa

In der Bundesrepublik Deutschland, die an der Nahtstelle von NATO und Warschauer Pakt liegt, ist der Wunsch nach Frieden besonders ausgeprägt. Die mittlere und ältere Generation haben noch die Schrecken des 2. Weltkriegs miterlebt, aber auch die Jüngeren kennen den Wert des Friedens und engagieren sich dafür. Auch bei uns ist dieser jahrzehntelange Frieden kein Naturzustand. Spannungen irgendwo auf der Welt wirken sich auf Europa aus, vor allem, wenn eine Großmacht beteiligt ist oder ihre Interessen betroffen sind. Gerade die sowjetische Aggression in Afghanistan 1979, das unter sowjetischem Druck ausgerufene und inzwischen wieder aufgehobene Kriegsrecht in Polen und der Abschluß des südkoreanischen Verkehrsflugzeugs über Sachalin durch sowjetische Abfangjäger im September 1983 haben dies wieder bestätigt.

In vielen anderen Teilen der Welt nach wie vor zahlreiche militärische Konflikte

In vielen anderen Teilen der Welt bestehen nicht nur politische Spannungen, sondern wurde und wird auch heute noch offen militärische Gewalt angewendet. In den letzten 40 Jahren, wo bei uns Frieden herrschte, wurden in der Dritten Welt schätzungsweise 130 bewaffnete Konflikte mit 30 — 35 Mio Toten geführt. Tagtäglich berichten unsere Medien über Militäraktionen in den gegenwärtigen Krisengebieten der Welt, so im irakisch-iranischen Golfkrieg, im Libanon-Konflikt, im Tschad-Krieg, in Afghanistan, im südlichen Afrika und in Mittel- und Südamerika. Der Frieden ist ständig in Gefahr.

Die Schutzschirme von NATO und WP: Stabilisierende Faktoren in Mitteleuropa?

Warum sind jedenfalls wir in Westeuropa seit der Katastrophe im 2. Weltkrieg mit seinen 55 Mio Toten von einer unmittelbaren bewaffneten Auseinandersetzung verschont geblieben? Haben wir diese Stabilität in Europa der Existenz der beiden Allianzen NATO und Warschauer Pakt und dem von ihnen errichteten „Gleichgewicht des Schreckens" zu verdanken? Diese Vermutung drängt sich auf, weil bis auf wenige Ausnahmen alle Länder in Europa dem westlichen Verteidigungsbündnis, der NATO, oder dem Militärbündnis der sozialistischen Länder, dem Warschauer

Pakt (WP) angehören. Offenbar verfügen die beiden Allianzen hier aufgrund ihres Militärpotentials über eine so gewaltige Machtfülle, daß sie gezwungen sind, im eigenen Interesse den Krieg als Mittel der Politik — wenigstens vorläufig und zumindest beschränkt auf dieses bestimmte Gebiet — auszuschalten.

Einigkeit über die Sicherung des Friedens

Ob uns diese Abschreckung aber sicher und dauerhaft den Frieden garantiert, läßt sich kaum zureichend beantworten. Gerade diese Frage nach der *wirksamen* Friedenssicherung ist aber von existenzieller Bedeutung. Sie entscheidet über das weitere Überleben nicht nur einzelner Menschen, sondern von Staaten, Nationen und vielleicht der gesamten Menschheit. Sie setzt unabdingbar voraus, daß Übereinstimmung über den Begriff des Friedens und der Friedenssicherung als höchstem politischem Ziel besteht.

1. Krieg und Frieden — nur eine Frage der Definition?

Frieden = Nicht-Krieg?

In früheren Zeiten konnte der Frieden einfach als ein Zustand definiert werden, wo — bezogen auf zwei Staaten — kein Krieg ausgetragen wurde. Die Kriegserklärung war die formale Bestätigung des Kriegszustandes.

Kriege gehen zahlenmäßig zurück, bewaffnete Konflikte nehmen zu

So einfach ist es heute nicht mehr. Krieg und Frieden können nicht mehr streng getrennt werden, sondern gehen relativ nahtlos ineinander über. Bewaffnete Auseinandersetzungen kommen jetzt meistens unterhalb der Kriegsschwelle oder als Übergangsstadium zwischen Kriegs- und Friedenszustand (z.B. als Spannungszeit) vor und werden dem Feind nicht mehr ausdrücklich angekündigt. Die ,,echten'', die ,,klassischen'' Kriege, die hinsichtlich der eingesetzten Mittel, ihrem Ausmaß nach und auch bezüglich der damit verfolgten Motive umfassend waren, gehen in der Welt zurück. An ihre Stellen treten verdeckte Kämpfe, Bürgerkriege, Terroristenaktionen und andere Formen des subversiven Kampfes.

„Krieg" und „Frieden" im Wandel der Erscheinungsformen ideologischer und militärischer Auseinandersetzungen

Diese politisch-revolutionären Konfliktsformen der Gegenwart sind Kämpfe zwischen Ideologien, Weltanschauungen, Gesellschaftsformen, Wirtschaftssystemen und Kultureinheiten. Offenbar hat der gewaltsame Konflikt dort, wo elementare Interessen der betroffenen Völker berührt werden und die atomare Vernichtung nicht droht, seine Funktion als ,,ultima ratio'' der internationalen Politik behalten. Dadurch verwischen sich nicht nur die Grenzen innerhalb der verschiedenen internationalen Konfliktsformen, sondern auch zwischen den internationalen und den internen Konflikten (z.B. Bürgerkrieg) und damit zwischen der äußeren und inneren Sicherheit eines Staates. Selbst die Abgrenzung der militärischen von der nichtmilitärischen Gewaltanwendung (z.B. Handels- und Waffenembargo, Wirtschaftsboykott usw.) wird zunehmend schwieriger.

Die militärische Gewaltanwendung — ein Alptraum und eine Geißel der Menschheit

Humaner wurde dadurch die bewaffnete Auseinandersetzung keinesfalls. Alle militärischen Konflikte — ob Krieg oder nicht — werden mit äußerster Grausamkeit geführt. Sie bringen unendliches Leid über die betroffenen Menschen und Völker,

weil Menschen getötet, geschunden und verstümmelt, ihre Rechte mißachtet und verletzt, Familien auseinandergerissen und aus ihrer angestammten Heimat vertrieben, Völker vernichtet und Länder verwüstet werden und die menschlichen Sitten verrohen.

Bedeutungswandel der Begriffe „Krieg“ und „Frieden“

Frieden ist deshalb heute mehr als die bloße Abwesenheit von Krieg. Er setzt voraus, daß in der Völkergemeinschaft keinerlei Gewalt mehr angewendet wird. Die zwischenstaatliche Gewaltfreiheit kann dabei nur eine Säule des Friedens sein. Da der Frieden letztlich die Erhaltung der zentralen menschlichen Werte wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Familie bezweckt, kann er nicht nur auf die Beziehungen von Staaten untereinander beschränkt werden. Allerdings kann er aus dem staatlichen Bereich auch nicht völlig losgelöst und ausschließlich auf die Beziehungen der einzelnen Menschen und von gesellschaftlichen Gruppen ausgerichtet werden. Damit würde die Macht und die legitime Hoheitsgewalt eines Staates unterschätzt. Der Frieden als Begriff aus dem Völkerrecht und den internationalen Beziehungen kann diese Realität nicht unberücksichtigt lassen. Daher muß die zweite, die innerstaatliche Säule des Friedens auf der grundsätzlichen Anerkennung der staatlichen Autorität und Hoheitsgewalt beruhen. In der Regel wird durch das Völkerrecht nur das Vorhaben von Staaten geregelt und die einzelnen Menschen sind nur ausnahmsweise (im Hinblick auf ihre Menschenrechte) Völkerrechtssubjekte. Auf diesem Hintergrund kann von einem wirklich friedlichen Zusammenleben der Menschen und Völker erst dann die Rede sein, wenn die Staaten auch in ihrem innerstaatlichen Bereich ihr Gewaltmonopol gegenüber den Menschen nicht willkürlich und uneingeschränkt ausüben, sondern dabei die fundamentalen Rechte der Menschen auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sonstigen Menschenrechte gewährleisten.[1]

Frieden = „die Möglichkeit, ohne existenzgefährdende Konflikte zu leben“ (v. Weizsäcker)?

Frieden = keine Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Bereich und Gewährleistung der Menschenrechte im innerstaatlichen Bereich

Ein Staat ist demgemäß also dann friedlich, wenn er gegenüber anderen Staaten keine Gewalt anwendet und im Innern seine Staatsgewalt in Übereinstimmung mit den Menschenrechten ausübt. Er verstößt nicht gegen das allgemeine Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta — und wird damit nicht „unfriedlich“ —, wenn er in seinem Hoheitsbereich Zwangsakte gegenüber den dort befindlichen Menschen setzt, sofern er dabei innerhalb jener Schranken bleibt, die durch die Normen des humanitären Völkerrechts gesetzt werden.

Äußere Sicherheit = Zwischenstaatliche Gewaltfreiheit

Dementsprechend wäre der Weltfrieden dann garantiert, wenn alle Staaten ihre zwischenstaatlichen Streitfälle nicht mehr mit gewaltsamen Mitteln austragen und die Menschenrechte anerkennen und garantieren würden. Die folgende Darstellung befaßt sich in Hinsicht auf das Thema mit der ersten Säule, der Verhinderung von zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten.

[1]) Zu den Menschenrechten vgl. S. 319

2. Die Bedeutung der Friedenssicherung

Die Notwendigkeit der zwischenstaatlichen Friedenssicherung bzw. der Verhütung bewaffneter internationaler Konflikte ist heute im wesentlichen anerkannt. Das war nicht immer so. Bis in das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert galt der Krieg als legitimes Mittel der internationalen Politik. Die reinen Angriffskriege des 19. Jahrhunderts, von Napoleon über Bismarck bis zu Zar Nikolaus II., wurden nur aus Gründen der Machterweiterung und der Staatsräson geführt. Moralischen Bedenken wurde kaum Bedeutung beigemessen. Erst der Schock mit dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere das durch die technische Entwicklung hervorgerufene ungeheure Ausmaß an Vernichtung und Zerstörung, führte zu einer grundlegend anderen Beurteilung: Die Entfesselung eines Krieges, um bestimmte Interessen durchzusetzen, gilt jetzt als der brutalste Ausdruck von Machtpolitik und als verbrecherisch. So verbietet der Kellogg-Pakt vom 22.8.1928[2] den Angriffskrieg als Mittel der Selbsthilfe schlechthin, also auch zur Durchsetzung eigener Rechte. Er verpflichtet die Vertragsstaaten[3], alle Streitfälle nur mit friedlichen Mitteln auszutragen und auf den Krieg als ,,Mittel der nationalen Politik'' zu verzichten. Der Krieg ist seitdem nur mehr als Verteidigung gegen einen Angriff erlaubt. Er hat damit als ,,Vater aller Dinge'' ausgespielt — wenigstens rechtlich.

Völkerrechtliche Aggressionsverbote

Verbot des Krieges bedeutet Gebot des Friedens

Dieses Kriegsverbot wurde durch Art. 2 Ziff. 4 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN)[4] noch wesentlich erweitert. Darin wird den Staaten die Verpflichtung auferlegt, sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Drohung und Gewaltanwendung zu enthalten. Die Richtigkeit dieses allgemeinen Gewaltverbots wird durch die Entwicklung seit 1945 bestätigt, weil sämtliche Formen bewaffneter Konflikte durch den Fortschritt der wirtschaftlichen, technologischen und militärischen Bedingungen seitdem noch untragbarer geworden sind. Rohstoff-, Energie-, Umweltschutz- und Ernährungsprobleme lassen die gigantischen Verschwendungen und Vernichtungen durch militärische Gewalt nicht mehr zu. Seit 1966 haben sich die weltweiten Militärausgaben verdoppelt. Sie erreichten 1982 rd. 800 Mrd DM im Jahr. Die USA und die UdSSR geben zusammen mehr als die Hälfte dieser Summe aus. 25 % der in der Welt tätigen Wissenschaftler befassen sich mit militärischen Aufgaben. 22 Mio Menschen sind Soldaten, eine fast ebenso große Zahl wie die der Lehrer. Die ärmsten Länder der Welt geben für die Rüstung genausoviel aus wie für die Entwicklung ihrer Landwirtschaft.

Moderne Massenvernichtungswaffen würden an Staatsgrenzen nicht Halt machen und in ihrem Wirkungsbereich alles Leben vernichten. Sie sind bereits in einem Ausmaß vorhanden, das ausreichen würde, den Untergang der Menschheit mehrmals herbeizuführen. Mit diesen Waffen kann nicht mehr zwischen Soldaten und Zivilisten unterschieden werden. Die Politiker und Soldaten, die sie anwenden, se-

[2]) siehe Berber, Dokumentensammlung, Bd. II, S. 1674 ff.
[3]) Bis heute sind etwa 70 Staaten beigetreten.
[4]) abgedruckt im 9. Teil

hen ihren Gegner nicht mehr: Während ein Maschinengewehr immerhin den Feind noch bis zu einer Entfernung von 1200 m treffen kann, werden Massenvernichtungswaffen in Flugkörpern mit einem Druck auf den „roten Knopf" vom sicheren Kommandostand aus über dutzende, hunderte, tausende von Kilometern oder gar über Erdumlaufbahnen hinweg genau ins Ziel gelenkt. Aber auch in einem Konflikt, der „nur" mit modernen konventionellen Waffen geführt wird, ist heute die Waffenentwicklung fast ebenso schrecklich wie bei ABC-Waffen.

Ein dritter Weltkrieg = Kollektiver (Selbst-)Mord der Menschheit

Waffen sind aber nicht die eigentlichen Ursachen von Spannungen, sie können lediglich Spannungen verschärfen und machen einen gewaltsamen Konflikt erst führbar. Der Friede ist bedroht, nicht weil es Waffen gibt, sondern weil es Mächte gibt, die bereit sind, sie zum Zweck der Bedrohung oder eines Krieges einzusetzen. Spannungen sind auf viele Ursachen zurückzuführen: Ausweitung der eigenen politischen Einflußphäre, wirtschaftliche Interessen, Feindbilder und Vorurteile, Angst vor Machtverlust, expansive Machtpolitik, ideologische Spannungen, unterschiedliche Meinungen über allgemein verbindliche rechtliche und ethische Normen.

Die Ursachen für Unfrieden

Bei den meisten der über 150 Staaten auf unserer Erde ist daher die Einsicht vorhanden, daß der Friedenszustand durch den gegenwärtigen hohen Rüstungsstand, die Existenz äußerst wirksamer Waffen, den weltweit beginnenden Verteilungskampf um Rohstoffe, Energie und Grundnahrungsmittel sowie durch ideologische Auseinandersetzungen ständig in Gefahr ist. Das bedeutet, daß der Frieden durch passives Verhalten allein nicht mehr gesichert werden kann. Vielmehr sind ernsthafte Anstrengungen zur friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens der Staaten nötig. Der Frieden ist damit auch eine dynamische Größe. Er kann sich nur ergeben aus der richtigen Anpassung an die jeweils neuen, geänderten militärischen, wirtschaftlichen, politischen und geistigen Herausforderungen.

Der Frieden — ein labiler, dynamischer und komplexer Zustand

Diese Bemühungen um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden heutzutage nur dann noch erfolgreich sein, wenn sie bereits in Friedenszeiten beginnen. Nach dem Ausbruch von Feindseligkeiten ist es zu spät.

Friedenssicherung bereits im Frieden

3. Möglichkeiten der Friedenssicherung

Insoweit besteht heute weitgehend Einigkeit. Dahinter steht die Überzeugung, daß die Sicherung des Friedens überhaupt möglich, d. h. „machbar" ist, vorausgesetzt, alle halten sich an die Spielregeln. Dieser Konsens geht jedoch verloren, sobald die Frage gestellt wird, *wie* in Friedenszeiten etwaigen künftigen bewaffneten Konflikten vorgebeugt werden kann. Hier bieten sich nämlich verschiedene Möglichkeiten an, die zwar im Ziel identisch, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Durchführung aber jeweils äußerst umstritten sind:

Frieden „sichern" bedeutet, Frieden ist „machbar"

Gewaltfreie Friedenssicherung oder kontrollierter Abbau der Gewalt

— Manche von der Friedensforschung angebotenen Strategien zur Konfliktlösung wie die bedingungslose Abrüstung oder der gewaltfreie Widerstand setzen abso-

lutes Vertrauen zum Gegner voraus. Sie lassen damit unberücksichtigt, daß sich dieser auch unmoralisch oder irrational verhalten kann. Für den Krieg genügt bereits ein Staat, der entschlossen ist, ihn zu führen, während man für den Frieden alle anderen braucht.

Auf der anderen Seite führt ein Staat, der um keinen Preis Krieg führen will, ihn unter den heutigen Verhältnissen möglicherweise erst recht herbei, er lädt durch seine Schwäche oder fehlende Verteidungsbereitschaft den Gegner geradezu dazu ein. Deshalb bestehen vor allem gegen einseitige Vorleistungen in der Rüstungskontrollpolitik Bedenken, weil niemand weiß, ob die Gegenseite sie früher oder später in irgendeiner Weise honoriert. Für Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen sollte daher streng am Völkerrechtsgrundsatz der Reziprozität (Gegenseitigkeit) festgehalten werden: Die eine Seite verzichtet nur dann auf etwas, wenn die andere Seite gleichzeitig auf Gleichwertiges verzichtet. Der Sicherheit dient deshalb eine solche realistische und praxisbezogene Abrüstung, welche die objektive Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Gewaltanwendung kontrolliert und stufenweise und in gegenseitiger Ausgewogenheit beschränkt.

Internationale Zusammenarbeit

— Die funktionalistische Zusammenarbeit der Staaten im bilateralen oder multilateralen Rahmen sowie in den zahlreichen internationalen Organisationen trägt ebenfalls dazu bei, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen oder sie wieder friedlich auszuräumen. Sie kann dies aber nicht in jedem Fall garantieren. Daher kommt sie lediglich als ergänzende Friedenssicherungsmaßnahme in Frage.

Selbstisolierung eines Staates

— Der Isolationismus ist heute wegen der unausweichlichen weltweiten Verflechtungen aller Staaten und der totalen Wirkungen eines modernen Krieges kaum mehr geeignet, einem bewaffneten Konflikt zu entgehen. Staaten, wie z. B. Albanien, die sich viele Jahre von der Außenwelt abgekapselt haben, suchen inzwischen wieder eine stärkere Öffnung zur übrigen Staatenwelt.

Neutralität

— Auch die dauernde Neutralität, d. h., die grundsätzliche Erklärung eines Landes im Frieden, sich in jedem künftigen militärischen Konflikt anderer Staaten neutral zu verhalten und keine Bündnisse einzugehen, kommt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur für Staaten mit ganz bestimmten historischen, politischen und geographischen Voraussetzungen (Schweiz, Österreich, Schweden) in Frage.

Militärbündnis als Instrument des machtpolitischen Gleichgewichts

— Demgegenüber versucht die Idee eines Sicherheitspakts (gleichbedeutend sind Bündnis, Allianz, Verteidigungsgemeinschaft), mögliche militärische Konfrontationen über das traditionelle Instrument machtpolitischer Gleichgewichte, nötigenfalls auch mit militärischen Mitteln zu verhindern. Die Entscheidung, einem Bündnis beizutreten, ist daher eine Entscheidung für einen bewaffneten Frieden.

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland legt sich für unseren Staat nicht auf eine dieser Friedensstrategien, sondern nur auf die Friedenspolitik an sich fest, die eines der obersten Gebote unserer Verfassung ist. Das Grundgesetz enthält die bindende Verpflichtung für jede Bundesregierung, dem Frieden in der Welt zu dienen. Diese Pflicht hat das GG konkret ausgestaltet: Es verbietet alle Handlungen, die den Frieden gefährden könnten (Art. 26 GG); die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland dienen nur der Verteidigung (Art. 87 a GG); das GG unterwirft die innerstaatliche Gesetzgebung den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unmittelbar wirkendem Recht (Art. 25 GG) und es ermöglicht den Verzicht auf Souveränitätsrechte, soweit dies der Förderung des Friedens dient (Art. 24 GG). Es ist Aufgabe der Politiker, diese Pflicht zur Friedenspolitik zu realisieren. Mit dem Beitritt zur NATO hat sich die Bundesrepublik Deutschland für die Friedens- und Sicherheitspolitik im Bündnis entschieden.

Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Friedenspolitik durch das Grundgesetz

Ein Vergleich dieser Bestimmungen des GG mit den einschlägigen Normen der DDR-Verfassung läßt zunächst keine grundlegenden Unterschiede erkennen: Die Streitkräfte der DDR dienen der Landesverteidigung, und werden „niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder . . . gegen die Freiheit eines anderen Volkes" eingesetzt (Art. 8 DDR-Verfassung). Es ist dabei jedoch zu beachten, daß die DDR-Verfassung ideologisch interpretiert werden muß. Dies gilt insbesondere auch für Begriffe wie „Krieg" oder „Frieden", „Angriff" und „Verteidigung" sowie „Freiheit".[5] Art. 7 DDR-Verfassung sieht vor, daß die DDR-Streitkräfte „enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten" pflegen.

Verfassungsrechtslage in der DDR

4. Ziel und Funktionsweise von Militärallianzen

Es ist das Ziel eines Bündnisses, in einer bestimmten Region für militärpolitische Stabilität zu sorgen. Insbesondere soll von einem Angriff auf einen der Bündnispartner in dieser Sicherheitszone abgeschreckt werden.

Ziel

Der Mechanismus, wie dieses Ziel verwirklicht wird, ist in der Theorie relativ einfach: Ein Angriff gegen ein Mitglied der Allianz bedeutet den sog. „Bündnisfall", d. h. er wird als Angriff auf alle Bündnispartner verstanden und von allen („kollektiv") abgewehrt. Dieses Prinzip des „alle für einen, einer für alle" verkörpert die Überzeugung, daß die auf sich allein gestellten Staaten vielfach zu schwach sind, um sich gegen einen überlegenen Gegner zu wehren oder diesen auch nur von einem Angriff abzuschrecken, daß aber ihre Gemeinsamkeit sie stark macht.

Funktionsweise: Kollektive Verteidigung

[5]) vgl. S. 133f., 135ff.

Bündnis für den Krieg und für den Frieden im Frieden

Etwa seit dem 2. Weltkrieg errichten die modernen Allianzen ihr gemeinsames militärisches Verteidigungssystem bereits in Friedenszeiten. Sie schrecken damit besser von einem geplanten Angriff ab als die klassischen Militärallianzen, die sich normalerweise erst anläßlich eines Kriegsfalles bildeten, mit der Folge, daß ein in eine militärische Auseinandersetzung verwickelter Staat von vornherein nicht wußte, ob ihm ein Bundesgenosse zur Seite stehen würde.

II. Militärallianzen aus rechtlicher Sicht

1. Was sind Militärallianzen?

Militärisches Zweckbündnis

Organisatorisch sind Allianzen militärische Zweckbündnisse zweier oder mehrerer Staaten. Sie können der Abwehr eines möglichen Angriffs auf die Vertragspartner dienen (Verteidigungsallianzen), können u.U. aber auch Ziele verfolgen, die den Status quo ändern sollen (z.B. die Allianz der sog. afrikanischen „Frontstaaten"). Zu diesem Zweck sehen die Bündnisverträge die Einrichtung gemeinsamer Organe vor (vgl. Art. 9 NATO-Vertrag; Art. 4 und 6 Warschauer Pakt). Diese Organe haben die Aufgabe, die gemeinsamen militärischen Interessen und einen Teil der diesbezüglichen äußeren Staatsführung unter den Mitgliedstaaten abzustimmen und zumindest teilweise für die Allianzteilnehmer wahrzunehmen. Trotzdem sind und bleiben in der Regel allein die Mitgliedsstaaten Völkerrechtssubjekte, weil nur sie darüber zu befinden haben, ob sie für die Allianz neue Kompetenzen auf dem Verteidigungsgebiet begründen oder bestehende Kompetenzen abschaffen wollen. Die Organisation der Allianz ist also nicht selbständig. Vielmehr hängt ihr Schicksal, ihre Kompetenzen und ihre Struktur einzig und allein von den Mitgliedstaaten ab. Sowohl die völkerrechtliche wie die staatsrechtliche Souveränität verbleiben bei den einzelnen Mitgliedsländern.

Nationale und integrierte Bestandteile

Bei einer Allianz gibt es normalerweise auch keine übernationale höchste Instanz, der die Mitgliedsstaaten und deren Staatsangehörige oder die integrierten Organe und deren internationale Beamte unterstehen würden. Zwar gehören zum Organismus eines Bündnisses neben den nationalen Vertretern, Delegationen und Streitkräften der Mitgliedstaaten auch solche internationale und sog. „integrierte" (d.h. international verschmolzene) Organe wie z.B. Sekretariate, Ämter, Agenturen, Kommandos, Streitkräfte, Stäbe und Akademien, deren Personal sich aus Staatsangehörigen der Mitgliedsländer zusammensetzt. Aber obwohl diese integrierten Bestandteile zur Aufgabenerfüllung eines Bündnisses unerläßlich sind, sind sie den nationalen Bestandteilen nicht übergeordnet. Aus diesem Grund sind Militärpakte aus völkerrechtlicher Sicht nicht den supranationalen Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom) zuzurechnen, unter die auch die ursprünglich geplante Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)[6] einzuordnen gewesen wäre. Organisationen, die eine derartige Struktur aufweisen, werden als „Internationale (Regierungs-)Organisationen" bezeichnet.

Bündnis = Internationale Organisation

Die Struktur der Allianzen fördert zwar die Initiative der einzelnen Staaten und trägt der nationalen Vielfalt Rechnung. Sie zeigt jedoch — beim einen Bündnis stärker, beim andern schwächer — negative Auswirkungen, weil nationalstaatliche

[6]) vgl. 2. Teil

Eigenwilligkeiten den Arbeitsprozeß verlangsamen und oft erschweren. Ein anschauliches Beispiel dafür sind die Differenzen in der NATO, die sich beim Nachrüstungsbeschluß der NATO (Entwicklung von Raketen und Marschflugkörpern mit Mittelstreckenreichweite als Gegengewicht gegen die sowjetische SS 20) sowie bei der Reaktion auf den Abschuß des südkoreanischen Jumbo-Jets durch die Sowjetunion ergaben (vgl. jeweils die griechische Position).

2. Wie werden Bündnisse gegründet?

Rechtsnatur des Bündnisvertrages

Dem internationalen Charakter eines Bündnisses entsprechend wird dieses durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen allen Mitgliedsländern begründet. Ebenso ist bei allen wesentlichen Vorgängen im Bündnis ein solcher Vertrag abzuschließen, wie etwa im Fall des Beitritts neuer Mitglieder oder der Änderung oder Aufhebung des bisherigen Vertrages. Ähnliches gilt für weitere Abmachungen, die zwar den Bündnisvertrag ausfüllen, aber nicht ausdrücklich darin geregelt wurden, wie z.B. Stationierungsverträge und Truppenstatute. Dieser Charakter als multilaterales Vertragsvölkerrecht kommt z.B. deutlich im sog. „Warschauer Pakt" zum Ausdruck, der im Originaltext eigentlich „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien[7], der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Volksrepublik" heißt.

[7]) Zur Frage, ob Albanien noch Mitglied im Warschauer Pakt ist, vgl. unten S. 137

III. Der Zusammenhang von Sicherheit im Bündnis und Frieden

Bündnisse sollen durch ihre Kalkulierbarkeit Sicherheit gegen künftige äußere Angriffe bieten. Damit liegt der direkte Zusammenhang von Sicherheit im Bündnis und dem Frieden auf der Hand. Auch wenn in der Umgangssprache heute nur diejenigen als Pazifisten bezeichnet werden, die militärische Gewalt in jeder Form und unter Umständen sogar die Verteidigung gegen einen Angriff ablehnen, ist doch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch eine Verteidigungsallianz wie jede andere Abschreckung vor einem Angriff friedfertig und im strengen Wortsinn „pazifistisch" ist (pacem facere = Frieden machen).

„Solange unsere Sicherheit kein Kind der Vernunft sein kann, muß es eine Tochter des Schreckens sein" (Sir Winston Churchill)

1. Vorteile von Bündnissen

Vorteile für die einzelnen Staaten

So eignet sich die durch Allianzen errichtete kollektive Sicherheit nicht nur für kleinere und mittlere Staaten, die sich bedroht fühlen und durch eine Allianz mit mehreren großen und kleinen Partnern eine gewisse Sicherheit vor äußeren Angriffen erlangen wollen, sondern auch für Großmächte, die beabsichtigen, befriedete Einflußphären zu erhalten. Auch der weltpolitischen „balance of power" kommen Pakte entgegen, indem durch verschiedene Formen des Zusammenwirkens in solchen Bündnissen internationale Kräftegleichgewichte und Gegengewichte geschaffen werden und der politische Status quo für eine gewisse Zeitdauer bewahrt wird. Das Moment der Friedenssicherung durch Bündnissysteme wird noch dadurch unterstrichen, daß heute die militärische Komponente nur ein Pfeiler eines modernen Sicherheitssystems sein kann. Fast ebenso wichtig sind nämlich die soziale und wirtschaftliche Befriedung in den Bündnismitgliedsstaaten und die Abrüstung zwischen den Bündnissen, was in Art. 2 des Nordatlantikvertrages bzw. in Art. 2 und 8 des Warschauer Pakts sowie in der historischen Entwicklung beider Bündnisse[8] sichtbaren Ausdruck findet.

... und für das weltpolitische Machtgleichgewicht

Militärpakte seit 1945

Mit diesen Vorteilen ist die relativ große Anziehungskraft kollektiver Selbstverteidigungssysteme in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu erklären: Es entstanden u.a. die NATO, der Warschauer Pakt, die Südostasienpakt-Organisation (SEATO), die Pazifischen Verteidigungspakte ANZUS und ANZUK, die Nahostpakt-Organisation (CENTO)[9], und die Organisation amerikanischer Staaten (Rio-Pakt). Die Sicherheitszonen der Allianzen bedecken etwa drei Viertel der Erdoberfläche.

[8]) vgl. 2. und 4. Teil

[9]) Der Pakt wurde am 24.2.1955 als „Bagdadpakt" zwischen der Türkei und dem Irak geschlossen. Am 5.4.1955 traten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, am 23.9.1955 Pakistan und am 3.11.1955 der Iran dem Pakt bei. Am 24.3.1959 schied der Irak aus dem Pakt aus, der seitdem die Bezeichnung „CENTO-Pakt" trug. Am 9.3.1979 traten auch Iran und Pakistan und am 14.3.1979 die Türkei aus. Damit ist das Bündnis praktisch aufgelöst.

2. Einwände gegen Pakte

Den positiven Seiten von Bündnissen stehen heute allerdings auch gewisse Nachteile gegenüber, die letztlich ihren Grund im „Gleichgewicht des Schreckens" haben, das im Atomzeitalter durch Bündnisse aufgebaut wird.

Paradoxe Situation

Die Situation des heutigen Soldaten, moderner Streitkräfte und von Bündnissystem ist paradox: Einzig und allein vorhanden, ausgerüstet und ausgebildet für den Einsatz im Ernstfall, für die militärische Gewaltanwendung, sollen sie durch ihre bloße Existenz den Gegner von einem Angriff abschrecken und dadurch fortwährend den Frieden garantieren. Dieses Friedenssicherungssystem kann aber nur dann planmäßig funktionieren, wenn und solange alle Allianzen etwa gleich stark, ununterbrochen abwehrbereit und insbesondere fähig sind, nach einem Angriff des Gegners noch den zweiten Schlag zu führen, der auch den Angreifer vernichtet (sog. „second-strike-capability"; Schlagwort: Wer zuerst schießt, stirbt als zweiter). Das trägt die Gefahr in sich, daß der Frieden jeden Augenblick in eine militärische Gewaltanwendung umschlagen kann, die möglicherweise die Atomschwelle überschreitet.

„Der Zweck unserer Waffen ist der Frieden, nicht der Krieg — sicherzustellen, daß die Waffen nie angewandt werden" (John F. Kennedy)

Unter diesen Umständen wird heute zunehmend die Frage gestellt, ob eine Verteidigung noch zulässig ist, wenn das zu verteidigende Gut (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) durch die Mittel des Krieges selbst totalen Schaden nimmt. Wer aber die Verteidigung im nuklearen Zeitalter ethisch nicht mehr für vertretbar hält, verlangt letztlich nichts anderes, als daß der Friedfertige schon im Vorhinein vor dem Gewalttäter kapituliert und auf Dauer seine Freiheit opfert. Das wäre der Freibrief für die nukleare internationale Erpressung.

Zeitpunkt der Sinnlosigkeit von Allianzen

Da Bündnissysteme nur bei gegenseitiger Ausgewogenheit funktionieren, begründen sie durch den unvermeidlichen technischen Fortschritt eine Rüstungssteigerung, die eigenen Gesetzen folgt. Falls ein Bündnis neue Waffensysteme einführt, wird die andere Allianz sofort in „Zugzwang" gesetzt, dagegen zumindest Abwehrwaffen zu entwicklen. Abgesehen von den spiralenartig steigenden Rüstungskosten zeichnet sich hier die Möglichkeit ab, daß eine Seite ihre Fähigkeit, im Falle eines Angriffs einen Vergeltungsschlag zu führen, d.h. ihre „second-strike-capability" verliert. Das wäre der Fall, wenn einer der potentiellen Gegner sein Angriffs- und Abwehrsystem dermaßen perfektioniert hätte, daß er keinen Gegenschlag auf seinen Angriff hin mehr befürchten müßte. Dies ist beim heutigen technologischen Stand nicht unrealistisch. Schon jetzt ist die Konstruktion von Abwehrwaffen gegen Flugzeuge und Raketen, gleich aus welcher Höhe diese anfliegen, weniger ein technisches, als ein finanzielles Problem.

Abhilfe kann hier allein eine rechtzeitige Rüstungskontrolle, -begrenzung und Abrüstung schaffen, die mit einer tatsächlichen politischen Entspannung Hand in

Hand geht.[10] Dann könnten wir sicherer sein, daß die gesamte Menschheit und nicht bloß die finanziell, wissenschaftlich und technisch leistungsfähigste Militärallianz den Sprung ins 21. Jahrhundert überlebt.

3. Die Dritte Welt — Reaktion auf die Bildung der beiden Militärblöcke

Vielen Staaten — vor allem den jungen der sog. ,,Dritten Welt'' — erschien von Anfang an die Blockbildung als der Inbegriff von Kriegsvorbereitungen, zumindest aber als Bestandteil der psychologischen und ideologischen Kriegführung der beiden großen Blöcke NATO und Warschauer Pakt, von der sie sich fernhalten wollten. Dies war u.a. der Grund für die Entstehung der Politik der Nichtpaktgebundenheit (nonalignment policy, Blockfreiheit, Neutralismus) in diesen Ländern.

Die Politik der Nichtpaktgebundenheit

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß Blockfreiheit selbst dort nur bedeutet, sich nicht an den westlichen oder östlichen Militärallianzen zu beteiligen. Bündnisse der blockfreien Länder untereinander sollen dagegen durchaus zulässig sein (siehe die Arabische Liga). Die Konferenz der Blockfreien vom September 1979 in Havanna hat jedoch die Uneinigkeit dieser Bewegung gerade über so grundlegende Prinzipien wie die politische Unabhängigkeit und Distanz zu beiden Blöcken aufgezeigt, unter denen die Bewegung einst 1955 in Bandung angetreten war. Während die Mehrheit unter den Blockfreien (z.B. Indien, Pakistan, Jugoslawien, Tansania, Peru, Panama, Gabun) nach wie vor die überkommenen Prinzipien wie Ungebundenheit, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Widerstand gegen fremden Einfluß, von wem auch immer er ausgehen mag, anerkennen, bekennt sich die andere Gruppe (Kuba, Afghanistan, Mocambique, Nigeria, Angola, Äthiopien) offen zum damit unvereinbaren ,,natürlichen Bündnis mit den Friedenskräften'' und zur ,,sozialistischen Solidarität'' mit der sozialistischen Staatengemeinschaft unter der Führung der UdSSR. Auch die Konferenz von 101 blockfreien Staaten im März 1983 in Delhi konnte diesen Zwiespalt nicht ausräumen.

[10]) vgl. dazu näher 7. Teil

IV. Stellungnahme der UN-Satzung zu regionalen Militärbündnissen

Da wir uns im Bereich des internationalen Rechts bewegen, stellt sich die Frage, wie die Satzung der Vereinten Nationen (SVN)[11] Militärpakte beurteilt. Dies gilt umso mehr, als sowohl der NATO-Vertrag als auch der Warschauer Vertrag sich wiederholt ausdrücklich auf die SVN berufen und betonen, mit ihr im Einklang zu stehen.

1. Regionale und universelle Bündnisabkommen

Regionalabkommen

Die Gebiete von NATO und Warschauer Pakt gehören im großen und ganzen geschlossenen geographischen Regionen an, nämlich dem atlantisch-westeuropäischen Bereich und Osteuropa. Der Nordatlantikvertrag und der Warschauer Pakt sind also Regionalabkommen, worauf schon der Name des ersteren hindeutet. Der zusammenhängende geographische Geltungsbereich einer Militärallianz ist jedoch allein kein rechtliches Merkmal, dem ein Regionalabkommen — etwa im Sinn des Kap. VIII der SVN — genügen müßte. Vielmehr dient das Merkmal „regional" ausschließlich der Abgrenzung gegenüber weltumfassenden Zusammenschlüssen (wie z.B. den Vereinten Nationen). Die Beziehung zu bestimmten Gebieten, welche das regionale Element eines Bündnisses ausmacht, braucht sich damit nicht unbedingt allein aus natürlichen geographischen Gesichtspunkten, insbesondere aus der benachbarten Lage der Bündnispartner zu ergeben, sondern kann gleichermaßen auf einer gemeinsamen Interessenbasis beruhen, wie sie sich als Folge der politisch-historischen Gegebenheiten der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl im Osten wie Westen herausgebildet hat.[12]

Allerdings sind außer diesem System der regionalen Militärpakte auch kollektive Sicherheitssysteme denkbar, die auf eine noch umfassendere Regionalität — etwa auf Gesamteuropa — oder gar auf Universalität angelegt sind. So befürwortet beispielsweise der Warschauer Pakt in seiner Präambel und im Art. 11 Abs. 2 ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem.

Das weltweite Friedenssicherungssystem der SVN

In Kap. VII der SVN ist ein System kollektiver Sicherheit enthalten, das alle Staaten der Erde einbezieht. Dieses kollektive Sicherheitssystem des Kap. VII SVN ist als integraler Bestandteil in das gesamte Friedenssicherungssystem der VN-Satzung eingebaut: Danach verbietet der schon erwähnte Art. 2 Ziff. 4 SVN jedem Staat den Gebrauch von Gewalt und die Drohung damit (völkerrechtliches Gewaltverbot). Streitigkeiten sollen gem. Art. 2 Ziff. 3 SVN nur friedlich beigelegt werden (Pflicht

[11]) die hier interessierenden Bestimmungen sind im 9. Teil abgedruckt
[12]) vgl. 2. und 4. Teil

zur friedlichen Streitbeilegung). Für den Fall, daß ein Staat diesen Grundpflichten zuwiderhandelt, sieht das Kap. VII SVN kollektive Sanktionen der Staatengemeinschaft gegen den Rechtsbrecher vor, die u.a. auch militärischer Natur sein können (Art. 42 SVN). Die gesamte Staatengemeinschaft soll also auf den bewaffneten Angriff eines Staates gegen einen anderen mit repressiven oder präventiven Kollektivmaßnahmen antworten. Ebenso wie regionale Militärallianzen wollen somit auch die VN den Frieden durch die solidarische Aktion ihrer Mitglieder sichern. Die Vereinten Nationen stellen daher auch ein weltweites militärisches Defensivbündnis dar.

Auch die Vereinten Nationen sind ein Bündnis

2. Mißerfolg des Sicherheitssystems der VN?

Unzureichender theoretischer Ansatz für eine wirksame Kriegsverhinderung

Trotz dieser in sich widerspruchsfreien theoretischen Konzeption blieb dem VN-Sicherheitssystem bislang in der Praxis die Anerkennung versagt. Schon seine theoretischen Ansatzpunkte wurden von der Staatenpraxis nicht akzeptiert. Die Redaktoren der Charta der Vereinten Nationen gingen von einer „one world" aus, die nach dem Niederringen von Deutschland, Italien und Japan im Zweiten Weltkrieg entstehen und gegen künftige Aggressoren zusammenstehen sollte, wobei man die einzig denkbaren Friedensbrecher ausgeschaltet zu haben glaubte. Bei dem weltpolitischen Stand von 1945 war es für viele kaum vorstellbar, daß schon kurz darauf die Großmächte erneut in ideologische Auseinandersetzungen verstrickt würden und sich die Welt darüber wiederum in feindliche Blöcke spaltete.

Diese von der Wirklichkeit überholte theoretische Grundlage liegt auch der Ausgestaltung des kollektiven VN-Sicherheitssystems zugrunde. Dieses System beruht auf den realitätsfernen Voraussetzungen, daß alle Staaten in ihrer Gegnerschaft zum Aggressor einig sind und daß zwischen allen Staaten immer gleichermaßen intensive Beziehungen bestehen. Fast bei jeder Streitigkeit zeichnen sich aber die Fronten bereits vorher ab. Damit stehen die Gegner eines künftigen bewaffneten Konflikts schon vor der Aufnahme der Kampfhandlungen fest. Eine solche Frontstellung gegen einen bestimmten Gegner führt aber nicht zur Befriedung, sondern im Gegenteil zur Spaltung der Staatengemeinschaft, zur Blockbildung und zur Bildung gegnerischer Allianzen — wie die Staatenpraxis beweist —, weil es fast immer jedem der beiden Gegner gelingen wird, andere ihm gewogene Staaten auf seine Seite zu ziehen.

Das UN-Sicherheitssystem — eine Fehlkonstruktion?

Auf der wenig realistischen Konstruktion der SVN beruht eine Reihe weiterer rechtstechnischer Mängel, welche die unmittelbaren Ursachen für das bisherige Scheitern des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen darstellen:

— Wegen Art. 10 und 11 SVN sind bloße Empfehlungen der VN-Generalversammlung nicht rechtsverbindlich. Vielmehr muß gem. Art. 39 SVN ein Beschluß des Sicherheitsrates der VN die Gefahrsituation feststellen. Das System

versagt also solange, als der Sicherheitsrat nicht die Zeit findet, die Angelegenheit zu behandeln und einen Beschluß zu fassen.

— Vor allem muß es dem Sicherheitsrat überhaupt gelingen, die zur Beschlußfassung von Art. 27 SVN geforderte Stimmenzahl zu erreichen. Wegen dem in Art. 27 Abs. 3 vorgesehenen Vetorecht der 5 Ständigen Sicherheitsratsmitglieder[13] ist das nur dann möglich, wenn der Friedensbrecher weder selbst ständiges Sicherheitsratsmitglied ist[14], noch von einem solchen unterstützt wird. Bisher kam es nur zweimal aufgrund außergewöhnlicher Konstellationen so weit: Gegen Südrhodesien, das aus eigenem Antrieb von Großbritannien seine Unabhängigkeit erklärt hatte, wurden 1966 von der VN wirtschaftliche Sanktionen verhängt und gegen Südafrika wurde im November 1977 ein Waffenembargo angeordnet.[15]

— Wie gerade die Fälle Südrhodesien und Südafrika beweisen, sind militärische Sanktionen nicht obligatorisch. Vielmehr liegt es im Ermessen des Sicherheitsrates, ob er gewaltlose (Art. 41 SVN) oder militärische Maßnahmen (Art. 42 SVN) anordnet.

— Aber selbst wenn es soweit kommt, eröffnet Art. 48 SVN die Möglichkeit, daß einzelne Staaten in einem Einzelfall, eventuell auch für mehrere Einzelfälle oder ganz auf Dauer von der Teilnahme an der solidarischen Aktion entbunden werden.

— Ferner ist gem. Art. 43 SVN die Teilnahme an den militärischen Zwangsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung von Truppen und der Gewährung des Durchzugsrechts und sonstiger Hilfen und Erleichterungen vom Abschluß eines Sonderabkommens zwischen dem Sicherheitsrat und den UNO-Mitgliedern abhängig, was bisher in keinem Fall erfolgt ist.

Andere Möglichkeiten der UN zur Friedenssicherung

Die Vereinten Nationen haben statt dessen eine Reihe von Methoden und Mitteln entwickelt, mit denen sie sich in die Bemühungen um die weltweite Friedenssicherung einschalten können. Das entwickelte Instrumentarium ist vielfältig, es reicht vom Appell des Sicherheitsrates auf Feuereinstellung und Aufnahme von Verhandlungen bis zu Vermittlungsaktionen des VN-Generalsekretärs und zur Entsendung von VN-Friedenstruppen (sog. „peacekeeping operations" = friedenserhaltende Maßnahmen). Dieses Instrumentarium hat heute in der internationalen Politik für die Sicherung des Friedens und die Eindämmung von Krisen durchaus eine gewisse Bedeutung erlangt. Trotzdem vermögen die VN aufgrund der oben dargestellten Schwächen den Weltfrieden zumindest dann nicht effektiv zu sichern, wenn an

[13]) Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind USA, UdSSR, Frankreich, Großbritannien und Volksrepublik China.

[14]) wie z.B. die UdSSR im Fall Afghanistan

[15]) Der „Korea-Fall" kann demgegenüber nicht als Beispiel angeführt werden. Als Nordkorea 1950 die Republik Korea angriff, stellte der Sicherheitsrat zwar fest, daß diese Invasion einen Friedensbruch darstellte. Er empfahl den Mitgliedstaaten der UN jedoch lediglich die Beistandsleistung, ordnete sie also nicht selbst rechtsverbindlich an. Dieses Vorgehen des Sicherheitsrates war nur möglich, weil die Sowjetunion damals ihren Vertreter im Rat abgezogen hatte und daher kein Veto einlegen konnte.

dem Konflikt eine Großmacht beteiligt ist. Einer Verurteilung durch die VN wie im Fall der sowjetischen Aggression in Afghanistan durch zwei Drittel der Staatengemeinschaft in der VN-Generalversammlung kommt lediglich moralische Bedeutung zu.

Es verwundert daher nicht, daß die meisten Staaten lieber zur kollektiven Verteidigung im Rahmen eines regionalen Militärbündnisses Zuflucht nehmen, sich also auf die zuverlässige und wirksame Unterstützung befreundeter Staaten verlassen. Dabei handeln sie auch nicht völkerrechtswidrig, weil regionale Verteidigungsallianzen durch Art. 51 SVN ausdrücklich zugelassen werden, wobei allerdings — theoretisch — dem System der kollektiven Sicherheit nach der SVN Vorrang vor der kollektiven Verteidigung in einem sonstigen Militärbündnis zukommt. Nach dem Wortlaut von Art. 51 SVN darf die kollektive Verteidigung nämlich (nur) solange in Anspruch genommen werden, als der Sicherheitsrat nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Von der Charta der Vereinten Nationen aus gesehen sollen regionale Militärpakte die Übergangszeit zwischen einem militärischen Überfall und der Anordnung von Sanktionen durch den Sicherheitsrat überbrücken, damit der Angegriffene in dieser Zeit nicht schutzlos gestellt ist. Also erlangt und behält das Notwehr- und Nothilferecht des Art. 51 SVN zumindest solange Bedeutung, als das VN-System der kollektiven Sicherheit nicht wirksam geworden ist.

Legitimierung von regionalen Militärallianzen durch Art. 51 SVN; (theoretischer) Vorrang des kollektiven Sicherheitssystems der UNO vor regionalen Systemen

3. Ist ein universales Sicherheitssystem besser als ein regionales?

Beide Verteidigungssysteme, das regionale wie das universale, verfolgen denselben Zweck, nämlich einem Angegriffenen solidarisch Hilfe zu leisten. Sie stellen damit Ausnahmen vom grundsätzlichen Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 2 SVN dar. Die Rechtfertigung dafür liegt gerade darin, daß sie der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und damit auch der internationalen Achtung des völkerrechtlichen Gewaltverbots dienen sollen. Letztlich wird man deshalb beide danach beurteilen müssen, ob sie wirksam auf Dauer den Weltfrieden sichern können oder anders ausgedrückt: Sie haben versagt, wenn es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung kommt. Da sich dies lediglich im Nachhinein beurteilen läßt, kann derzeit nur banal festgestellt werden, daß jedenfalls seit 1945 bis heute in Europa die militärische Konfrontation der beiden Supermächte ausgeblieben it. Dies ist sicher wesentlich auf die Existenz der beiden hier bestehenden Bündnisse NATO und WP zurückzuführen. Das VN-Sicherheitssystem kann diesen Erfolg nicht für sich verbuchen, wenn man die zahlreichen Fälle von Gewaltanwendung auf der ganzen Welt seit Bestehen der VN betrachtet.

Frage der Effizienz läßt sich erst im Nachhinein — und damit zu spät — beurteilen

GERHARD WEIHER

2. Teil

Die Entstehung der beiden Bündnisse

Dieser Beitrag wurde unverändert aus der 1. Auflage 1980 übernommen.

I. NATO (Nordatlantikpakt)

1. Hintergründe und Ursachen

Bedrohung durch die sowjetische Politik nach 1945

Aus der Sicht der beteiligten Politiker sowie verschiedener späterer Darstellungen offizieller, wissenschaftlicher und anderer Art war die Gründung der NATO 1949 eine Reaktion auf die Bedrohung des Westens durch die expansive und aggressive Politik der UdSSR nach 1945, zu deren Abwehr sich das Friedenssicherungsinstrument Vereinte Nationen als untauglich erwiesen hatte. Diese Interpretation der Nachkriegsereignisse stützt sich auf folgende Argumente:

Zerstörung des Gleichgewichts in Europa und europäische Vormachtstellung der UdSSR

— Das ohnehin recht labile Gleichgewicht in Europa war zunächst durch die Eroberungspolitik des nationalsozialistischen Regimes, dann durch die Niederwerfung und Teilung des Deutschen Reichs sowie die durch den Krieg verursachte Schwächung Großbritanniens und Frankreichs völlig zerstört worden. Bei Kriegsende besaß die UdSSR eine unangefochtene politische Vormachtstellung in Europa. Da sie ihre Truppen nach 1945 im Gegensatz zu den westlichen Alliierten nicht verringert hatte, stellte sie auch militärisch die eindeutig dominierende Macht in Europa dar:

Truppenstärke	1945		1946	
	gesamt	in Europa	gesamt	in Europa
USA	8 Mio.	3,1 Mio.	2 Mio.	0,4 Mio.
Großbritannien		1,3 Mio.		0,5 Mio.
Kanada		0,3 Mio.		—
Westen insges.		4,7 Mio.		0,9 Mio.
UdSSR	6 Mio.	4,0 Mio.	6 Mio.	4,0 Mio.

(Quellen: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hg.): Verteidigung im Bündnis. München 1975, S. 26 f.; Information für die Truppe 1974/4, S. 18; G. Poser: Die NATO. München—Wien 1974, S. 13; W. Reitzel u.a.: United States Foreign Policy: 1945—1955. Washington 1956, S. 49 u. 92)

territoriale Expansion in Osteuropa

— Gestützt auf diese Überlegenheit setzte die UdSSR ihre schon im Krieg begonnene Expansion in Osteuropa fort: Durch die völlige oder teilweise Annexion von Nachbarstaaten und die gewaltsame Errichtung kommunistischer Satellitenregierungen verleibte sich die UdSSR bis 1948 eine Bevölkerung von 24 Mio. Menschen und eine Fläche von 500.000 qkm direkt ein, über 90 Mio. Menschen und 1 Mio. qkm brachte sie unter ihre Kontrolle.
(Quellen: Information für die Truppe 1974/4, S. 18 f.; G. Poser: Die NATO, S. 13 ff.)

territoriale Machtansprüche im Nahen Osten

— Darüber hinaus weigerte sich die UdSSR, sich aus dem Nordiran zurückzuziehen. Sie erhob außerdem Gebietsforderungen gegenüber der Türkei, von der sie auch eine Beteiligung an der Kontrolle über die Meerengen zwischen Schwarzem Meer und Mittelmeer verlangte.

Gefahr und Versuch indirekter Machtausweitung der UdSSR

— In Frankreich und Italien bestanden starke kommunistische Parteien, die von der UdSSR gelenkt wurden, in Griechenland unterstützte die UdSSR die kommunistischen Aufständischen. In beidem wurde die Gefahr bzw. der Versuch einer indirekten Machtausweitung der UdSSR gesehen.

Berlin-Blockade

— Schließlich versuchte die UdSSR 1948, durch Blockierung der Zugänge nach Berlin auch an diesem zu einer Art Prüfstein im Machtkampf zwischen Ost und West gewordenen Punkt ihre Stärke zu demonstrieren.

UdSSR: Terror im Innern, Ideologie der Weltrevolution nach außen

— Einen zusätzlich bedrohlichen Charakter erhielt die sowjetische Politik dadurch, daß es sich bei der UdSSR nicht um eine beliebige Großmacht handelte, sondern um einen Staat, der im Innern durch stalinistischen Terror und nach außen durch die marxistische Ideologie der Weltrevolution gekennzeichnet war.

Koreakrieg

— Das aus all diesen Faktoren und Einschätzungen geformte Bild einer sowjetischen Bedrohung erhielt seine nachträgliche Rechtfertigung und Bestätigung durch den Angriff des von der UdSSR unterstützten Nordkorea auf den Südteil des Landes 1950 und den damit ausbrechenden Koreakrieg.

Kritik der Bedrohungsthese

Diese lange Zeit weithin unangefochtene These von der Bedrohung des Westens durch die UdSSR nach 1945 ist im Zuge der späteren Entspannungspolitik und ihrer Rechtfertigung in der wissenschaftlichen wie in der politischen Diskussion bestritten worden. Die Unterschiedlichkeit des von den Gegnern der Bedrohungsthese gezeichneten Gesamtbildes gründet sich auf die Heranziehung neuer, bisher nicht berücksichtigter Faktoren, auf eine andere Interpretation von Sachverhalten und auf die Infragestellung zunächst als erwiesen angesehener Fakten. Im einzelnen wurden folgende Gegenargumente ins Feld geführt:

USA als ökonomisch und militärisch führende Weltmacht

— Während die UdSSR im Zweiten Weltkrieg schwere Zerstörungen und Verluste erlitten hatte, gingen die USA ökonomisch gestärkt aus dem Krieg hervor. Infolge ihres Atombombenmonopols und einer trotz Demobilisierung überlegenen Luft- und Seestreitmacht stellten sie auch militärisch eindeutig die führende Weltmacht dar.

defensive sowjetische Politik in Osteuropa als Ausfluß historischer Erfahrungen und als Reaktion auf die US-Nachkriegspolitik

— Die sowjetische Politik in Osteuropa war nicht aggressiv-expansiv, sondern im Gegenteil defensiv-konsolidierend: Die Mehrzahl der unmittelbar annektierten Gebiete war vor 1914 russisches Territorium gewesen und unter Ausnutzung der russischen Revolution von 1917 abgetrennt worden; bei der Errichtung kommunistischer Satellitenregime blieb die UdSSR innerhalb der durch die militärische Waffenstillstandslinie von 1945 markierten Grenzen und konnte sich z.T. auf ein 1944 zwischen ihr und Großbritannien geschlossenes und von den USA geduldetes Abkommen über die Aufteilung des Balkans in Einflußgebiete berufen; dieses Abkommen hielt sie hinsichtlich Jugoslawiens (Unterstützung der geplanten Wiedererrichtung der Monarchie) und Griechenlands (vor 1945 keine, danach kaum Unterstützung der im übrigen nur z.T. kommunistischen Aufständischen) ein.

Hinter der Schaffung eines sowjetisch kontrollierten Vorfeldes standen zum einen in historischen Erfahrungen wurzelnde Sicherheitsbedürfnisse der UdSSR;

diese Erfahrungen waren: die antisowjetischen militärischen Aktionen der Westmächte nach der Oktoberrevolution 1917, die Bildung eines gegen die UdSSR gerichteten Gürtels westlich beeinflußter Staaten in Osteuropa in der Zwischenkriegszeit, die von mehreren osteuropäischen Staaten unterstützte Invasion Nazi-Deutschlands mit ihren (trotz quantitativer militärischer Überlegenheit der UdSSR) für die UdSSR zerstörerischen Folgen.
Aus sowjetischer Sicht konnte aber auch die Nachkriegspolitik der USA als feindselig erscheinen, da die USA ihrerseits eine weltweite wirtschaftliche und militärische (Stützpunktpolitik) Expansion bzw. in Europa ebenfalls eine Konsolidierung der unter ihrer politisch-militärischen Kontrolle stehenden Gebiete betrieben. Diese Konsolidierung diente nicht nur humanitären Zwecken oder der Förderung demokratischer Strukturen zur Abwehr des Kommunismus, sondern auch der Aufrechterhaltung kapitalistischer Wirtschaftsstrukturen aus den ökonomischen Interessen der USA heraus.

geringes Ausmaß indirekter Bedrohung

— In Westeuropa drängte die UdSSR keineswegs auf eine Machtergreifung der von ihr gelenkten kommunistischen Parteien, deren Chancen hierfür ohnehin nicht groß waren.

„Aufbau des Sozialismus in einem Land"

— Dem sowjetischen Sicherheitsbedürfnis entsprechend verfocht Stalin die eher konservative als weltrevolutionäre Doktrin des „Aufbaus des Sozialismus in einem Land".

Koreakrieg keine Bestätigung der Bedrohungsthese

— Der Koreakrieg kann nicht als Bestätigung der Bedrohungsthese angeführt werden, da erstens die Hintergründe seines Ausbruchs und die Beteiligung der UdSSR nicht eindeutig geklärt sind, da zweitens die Ereignisse in Korea sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Europa übertragen lassen.

Strukturelle und subjektive Konfliktfaktoren:

Bei einer kritischen Abwägung und Würdigung aller vorstehend aufgeführten Argumente sowie der sonstigen relevanten Faktoren der nach 1945 bestehenden Situation kann folgendes festgestellt werden:

fundamental gegensätzliche politisch-gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen

— *Erstens:* Angesichts des zwar schon vor 1945 (mit einer kurzfristigen Überlagerung durch die anti-nationalsozialistische Allianz) bestehenden, aber erst nach Kriegsende in voller Schärfe hervortretenden fundamentalen Gegensatzes der politisch-gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen bestand eine objektive, wenn auch eher latente Konfliktsituation zwischen West und Ost.

machtpolitisches Ungleichgewicht in Europa zugunsten der UdSSR

— *Zweitens:* Diese Konfliktsituation wurde für Westeuropa akut infolge der Zerstörung des europäischen Gleichgewichts und der sowjetischen Dominanz in Europa. Durch die Strukturverschiebung erhielt der Konflikt eine für Westeuropa prekäre machtpolitische Dimension. Aufgrund der Unmöglichkeit, auf innereuropäischer Ebene ein neues Gleichgewicht herzustellen, lag es für Westeuropa nahe, das Ungleichgewicht in Europa durch eine Verbindung mit der führenden Weltmacht USA auszubalancieren. Den USA ihrerseits konnte aufgrund ihrer politischen Wertvorstellungen sowie ihrer machtpolitischen und wirtschaftlichen Interessen nicht daran gelegen sein, ihrem Rivalen in einer trotz amerikanischer Überlegenheit im wesentlichen bipolar gewordenen Welt eine eventuelle Macht- oder Einflußausweitung in Europa zu ermöglichen.

globale Überlegenheit der USA

— *Drittens:* Die UdSSR wiederum stand — trotz europäischer Hegemonialstellung — im globalen Kontext der überlegenen Macht der USA gegenüber.

gegenseitige Bedrohtheitsvorstellungen und Spirale gegenseitigen Mißtrauens

— *Viertens:* Zu diesen strukturellen Konfliktfaktoren traten die gegenseitigen subjektiven, auf der Einschätzung der Politik und der Absichten der jeweils anderen Seite als aggressiv beruhenden Bedrohtheitsvorstellungen. Diese sind historisch erklär- und verstehbar, ohne daß damit etwas über ihre objektiv Berechtigung ausgesagt wäre. Einmal vorhanden, entwickelten sich diese Vorstellungen zu einer eskalierenden Spirale gegenseitigen Mißtrauens: Die aufgrund eigenen Mißtrauens getroffenen Maßnahmen verstärkten das Mißtrauen der anderen Seite, deren Gegenreaktionen wiederum erhöhten das eigene Mißtrauen usw.

ideologische Untermauerung und Globalisierung des Konflikts

— *Fünftens:* Die damit nahezu unabwendbar gewordene Konfrontation zwischen West und Ost wurde zementiert und gleichzeitig weltweit durch ihre Fassung in untermauernde Ideologien: die amerikanische Truman-Doktrin (Unterstützung der „freien Völker" gegen innere und äußere Bedrohung) einerseits, die sowjetische Doktrin der „Zwei Lager" andererseits.

Vergleich der sowjetischen und der amerikanischen Außenpolitik

Die z.T. nur vordergründig, z.T. auch tatsächlich vorhandene Spiegelbildlichkeit der Nachkriegssituation für Ost und West darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwischen der UdSSR und den USA ein grundsätzlicher Unterschied bestand: Die totalitär verfaßte UdSSR setzte ihre Politik mit Gewalt gegen den Mehrheitswillen der betroffenen Bevölkerung durch, während die Politik der demokratisch verfaßten USA im Einklang mit diesem Willen stand. Obwohl dieser Unterschied nachdrücklich hervorzuheben ist, muß er doch auch gleichzeitig wieder eingeschränkt werden: Im Zuge der Auseinandersetzung mit der UdSSR übernahmen die USA nicht nur im Innern zeitweilig totalitäre Züge ihres Gegners (McCarthyismus) — auch im Bereich der Außenpolitik stellte (und stellt) das demokratische Prinzip der freiheitlichen Selbstbestimmung für die USA keineswegs immer das unantastbare oberste Prinzip dar (Unterstützung lediglich durch ihre antikommunistische Einstellung „ausgezeichneter" Diktaturen; Bekämpfung selbst demokratischer sozialrevolutionärer oder auch nur radikal-reformerischer Bewegungen und Regierungen). Nun gehörte zwar massive Einflußnahme auf andere Staaten schon immer zum Instrumentarium großer Mächte (die rechtfertigenden Ideologien waren dabei stets zweitrangig) — gleichwohl darf sie nicht verharmlost werden. Der Vergleich der sowjetischen und der amerikanischen Außenpolitik zeigt, daß der in den ersten Nachkriegsjahren sich entwickelnde Ost-West-Gegensatz, obwohl durch die Antinomie von Diktatur und Demokratie maßgeblich mitbestimmt, sich nicht allein auf die Formel dieser Antinomie reduzieren läßt.

Ost-West-Gegensatz nicht nur Gegensatz von Diktatur und Demokratie, sondern auch machtpolitischer Interessen

2. Verlauf

Quellen der NATO: Brüsseler Vertrag und Truman-Doktrin

Die NATO entwickelte sich aus zwei Quellen: dem Brüsseler Vertrag von 1948 und der Truman-Doktrin von 1947. Der am 4.3.1947 zwischen Großbritannien und Frankreich gegen ein Wiederaufleben deutscher Aggression geschlossene Vertrag von Dünkirchen wurde am 17.3.1948 unter Hinzuziehung Belgiens, Luxemburgs

und der Niederlande zum Brüsseler Vertrag erweitert; auch dieser — eine automatische Beistandspflicht beinhaltende — Vertrag richtete sich in einer seiner Formulierungen noch gegen Deutschland, sah jedoch in Art. 4 bereits die kollektive Verteidigung gegen *jeden* bewaffneten Angriff in Europa vor und war somit klarer Ausdruck des Gefühls wachsender Bedrohung durch die UdSSR. Wegen der Schwäche der beteiligten Staaten mußte der Vertrag so lange eine bloß auf dem Papier bestehende Allianz bleiben, als keine aktive Mitwirkung der USA erfolgte.

vom Vertrag von Dünkirchen zum Brüsseler Vertrag

Bereits im März 1947 hatten die USA mit der Truman-Doktrin „allen freien Völkern" Unterstützung gegen innere und äußere Bedrohung zugesagt. Diese Zusage konkretisierte sich wirtschaftlich in der Marshall-Plan-Hilfe für Westeuropa, militärisch in der Teilnahme amerikanischer (und kanadischer) Vertreter an den Sitzungen der Organe des Brüsseler Vertrags. Der Weg zu einem umfassenden Verteidigungspakt unter Einschluß der USA wurde frei durch die am 11.6.1948 (d.h. *nach* dem kommunistischen Staatsstreich in der Tschechoslowakei, aber noch *vor* der Berlin-Blockade) vom amerikanischen Kongreß verabschiedete Vandenberg-Resolution, die den USA verfassungsrechtlich den Anschluß an regionale Verteidigungsorganisationen ermöglichte.

von der Truman-Doktrin zur Vandenberg-Resolution

Die Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Verteidigungspakts führten schließlich am 4.4.1949 zur Unterzeichnung des Nordatlantikvertrags durch die USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Portugal; im gleichen Jahr wurde der Vertrag ratifiziert. Mit dem Fehlen einer automatischen Beistandspflicht kam der Wortlaut des Vertrags dem Interesse der USA an der Erhaltung ihrer außenpolitischen Handlungsfreiheit entgegen; die auf eine eindeutige amerikanische Verpflichtung drängenden europäischen NATO-Mitglieder versuchten daher in der Folgezeit, die USA durch weitgehende Integration faktisch zu binden.

Gründung der NATO am 4.4.1949

II. WP (Warschauer Pakt)

1. Hintergründe und Ursachen

östliche Begründung: Bedrohung durch NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

Von östlicher Seite wird der Abschluß des WP 1955 mit der vom NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Jahr ausgehenden Bedrohung begründet. Nun bestand tatsächlich nicht nur ein zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen (NATO-Beitritt der Bundesrepublik am 9.5.1955, Gründung des WP am 14.5.1955); die UdSSR hatte sich vielmehr von Anfang an gegen die westlichen Pläne für eine Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung in die NATO gewandt und vor allem seit 1954 ihre diplomatischen Bemühungen zur Verhinderung der Verwirklichung dieser Pläne intensiviert. Die auch im Westen auf erhebliche Vorbehalte stoßende Wiederbewaffnung der Bundesrepublik mag der UdSSR und den anderen osteuropäischen Staaten aufgrund ihrer historischen Erfahrungen subjektiv tatsächlich als Bedrohung erschienen sein; dennoch sprechen verschiedene Argumente dagegen, daß Wiederbewaffnung und NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland die alleinige Ursache für die Gründung des WP darstellten.

Gegenargumente: Widersprüchliche Einschätzung der Bedrohung durch NATO und Bundesrepublik Deutschland

— *Erstens* besteht ein gewisser Widerspruch darin, daß die UdSSR die NATO bei ihrer Gründung im Jahr 1949 — d.h. auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges — nicht als eine derartig große Bedrohung ansah, daß sie die Bildung eines Gegenpaktes für erforderlich gehalten hätte — daß sie dies aber 1955 in einer Phase der beginnenden Entspannung tat.

Einbindung des wiederbewaffneten Deutschlands in den Westen

— *Zweitens* wurde die aus der Sicht des Ostblocks bestehende Gefahr eines revanchistischen Alleingangs der wiederbewaffneten Bundesrepublik Deutschland durch die gleichzeitige Einbindung in die westliche Allianz eher neutralisiert.

dichtes Netz bilateraler Verteidigungsabkommen

— *Drittens* bestand ein dichtes, wenn auch keineswegs lückenloses, Netz bilateraler Verteidigungsabkommen der UdSSR mit den osteuropäischen Staaten sowie dieser untereinander, das die militärische Notwendigkeit und den militärischen Nutzen eines zusätzlichen multilateralen Bündnisses fraglich macht. Zwar fehlte ein Vereinigtes Oberkommando als Koordinationszentrum, doch wurde dieser Mangel weitgehend ausgeglichen durch andere integrierende Faktoren: die zeitweilige militärische Kooperation von Ostblockstreitkräften unter sowjetischer Führung bei der Bekämpfung aufständischer Gruppen; die Tätigkeit sowjetischer Offiziere in den osteuropäischen Ländern als Militärberater und/oder Inhaber militärischer Schlüsselpositionen; die Übernahme der sowjetischen Dienst- und Ausbildungsordnung durch die osteuropäischen Armeen; die Ausbildung der für Divisionskommandos vorgesehenen Stabsoffiziere an der Moskauer Militärakademie.

Ersetzung des fehlenden Vereinigten Oberkommandos durch andere Mechanismen der Koordination

geringe militärische Aktivität des WP in der Anfangsphase

— *Viertens* schließlich war die Aktivität des WP gerade auf militärischem Gebiet in den ersten Jahren nach der Gründung relativ gering, was ebenfalls gegen die offizielle östliche Bedrohungsthese spricht.

Versuchen wir auch hier — wie schon bei der Gründung der NATO — eine alle relevanten Faktoren abwägende Analyse, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Ursachen der WP-Gründung:

Festigung der Position der NATO in Mitteleuropa und Zementierung der Teilung Europas

— Mit dem NATO-Eintritt der Bundesrepublik Deutschland war die Position der westlichen Allianz in Mitteleuropa zweifellos erheblich gefestigt worden. Damit war gleichzeitig der Versuch der UdSSR endgültig gescheitert, durch eine Neutralisierung Westdeutschlands (u.U. auch Gesamtdeutschlands) ein machtpolitisches Vakuum in Mitteleuropa zu schaffen — sei es zur Ausdehnung des eigenen Einflußbereichs, sei es auch nur zur Bildung eines Puffers zwischen dem östlichen Block und der westlichen Allianz. Aufgrund der veränderten Kräftekonstellation und der nunmehr offenkundigen Unmöglichkeit, an dieser Konstellation und an der Teilung Europas in zwei sich unmittelbar gegenüberstehende Blöcke etwas zu ändern, lag es für die UdSSR nahe, ihr Hauptaugenmerk auf die Konsolidierung ihres eigenen Machtbereichs zu richten.

WP als neue Form der politischen Integration und Kontrolle Osteuropas nach Stalins Tod

— Die bisher bestehenden bilateralen und weitgehend informellen Kontrollmechanismen der personalen Diktatur Stalins hatten zu einer Stagnation in Osteuropa geführt. Ihre Ersetzung bzw. Überlagerung durch einen förmlichen multilateralen Pakt unter Führung der UdSSR sollte eine wirksamere, die Stagnation überwindende regionale Koordination, Integration und Kontrolle sowie die Organisierung der Unterstützung der sowjetischen Außenpolitik bei gleichzeitiger Verringerung der äußeren Anzeichen sowjetischer Dominanz ermöglichen; mit dem WP sollte wenigstens der Anschein einer Plattform geschaffen werden, auf der die osteuropäischen Staaten ihre Ansichten vortragen konnten.

WP als politisches Tauschobjekt für eine Auflösung der NATO

— Trotz der Zementierung der Teilung Europas in zwei festgefügte Blöcke (wie auch der Teilung Deutschlands) zielte die UdSSR langfristig nach wie vor auf eine Änderung der dadurch geschaffenen Kräftekonstellation. Mit der Gründung des WP schuf sie ein diplomatisches Verhandlungsobjekt, dessen Auflösung im Tausch gegen eine Auflösung der NATO und die Bildung eines kollektiven europäischen Sicherheitssystems angeboten werden konnte. Damit wird auch z.T. erklärt, weshalb die UdSSR nicht unmittelbar auf die Gründung der NATO 1949 mit der Bildung eines Gegenpaktes reagierte: Erstens mußten ihr angesichts der Intensität des Kalten Krieges zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen über eine NATO-Auflösung von vorneherein als völlig aussichtslos erscheinen; zweitens war zu diesem Zeitpunkt die Kräftekonstellation in Europa noch nicht so eindeutig fixiert, konnte eine Lösung der deutschen Frage im sowjetischen Sinn noch als möglich erscheinen.

österreichischer Staatsvertrag und Frage der sowjetischen Truppenstationierung in Südosteuropa

— Der — wohl ebenfalls auf die deutsche Frage zielende — österreichische Staatsvertrag vom 15.5.1955 hätte ohne den beinahe gleichzeitigen Abschluß des Warschauer Pakts die Position der UdSSR in Südosteuropa erheblich geschwächt, da er nicht nur Österreich die Souveränität wiedergab, sondern auch der UdSSR jede Rechtsgrundlage für die Stationierung von Truppen in Ungarn und Rumänien entzogen hätte.

Balkan-Pakt

— Noch in einer weiteren Hinsicht war die Gründung des WP auch eine Gegenmaßnahme gegen einen sowjetischen Positionsverlust in Südosteuropa: Durch den auch von westlicher Seite als Ergänzung der NATO betrachteten Balkan-

Pakt von 1953 zwischen Jugoslawien und den beiden NATO-Staaten Griechenland und Türkei, dessen politisch-militärische Bedeutung ab 1954/55 wuchs, drohte eine Isolierung des nur minimal in das bilaterale östliche Bündnisnetz integrierten Albanien. (In der Folgezeit erwies sich der Balkan-Pakt allerdings als eine lediglich auf dem Papier bestehende Allianz.)

ohne Einfluß: SEATO und CENTO

— Die zeitliche Nähe der Gründung des WP zur Gründung der SEATO[1] (8.9.1954) und der CENTO[2] (24.2.1955) — mit diesen beiden Pakten wurde die Einkreisung der UdSSR durch westliche Paktsysteme vollendet — mag einen ursächlichen Zusammenhang auch hier nahelegen; Art. 4 des Warschauer Vertrags legt jedoch als Vertragsgebiet eindeutig Europa fest, und es deutet auch nichts darauf hin, daß die UdSSR den WP als eine die Konzentration sowjetischer Truppen im Nahen Osten und in Asien ermöglichende Entlastung an einer eventuellen europäischen Front betrachtet hätte.

subjektive Bedrohtheitsvorstellungen

— Trotz der relativ geringen militärischen Aktivitäten des WP in den ersten Jahren nach der Gründung können die subjektiven Bedrohtheitsvorstellungen der UdSSR und der übrigen osteuropäischen Staaten als Faktor nicht außer acht gelassen werden; infolge der Ereignisse von 1956 in Polen und Ungarn erhielt die Beilegung der durch diese Krisen verursachten Erschütterung des WP einen 1955 nicht vorhersehbaren Vorrang vor dem militärischen Aufbau des WP.

2. Verlauf

Vorschlag eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa

Die bereits seit Anfang der 1950er Jahre dauernde und 1954 verstärkte Kampagne der UdSSR gegen die Wiederbewaffnung und den NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland hatte die Unterzeichnung der Pariser Verträge am 23.10.1954, die die Grundlage des westdeutschen NATO-Beitritts bildeten, nicht verhindern können. Da die Verträge erst am 5.5.1955 in Kraft treten sollten, machte die UdSSR eine letzte Anstrengung, der jedoch angesichts der bereits erfolgten Unterzeichnung der Pariser Verträge wohl nur noch propagandistischer Wert zuzumessen ist: Nachdem sie schon auf der Außenministerkonferenz der vier Alliierten Anfang 1954 in Berlin die Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa vorgeschlagen hatte, lud sie am 13.11.1954 alle europäischen Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhielt, zu einer gesamteuropäischen Konferenz über kollektive Sicherheit nach Moskau ein; dieser Einladung folgten jedoch nur die sowjetischen Satellitenstaaten.

Moskauer Konferenz Nov./Dez. 1954

Auf dieser Moskauer Konferenz vom 29.11. - 2.12.1954 wurde die Zustimmung zur Abhaltung freier Wahlen in Deutschland unter internationaler Kontrolle für den Fall der Nicht-Ratifizierung, die Gründung eines Gegenpakts zur NATO für den Fall der Ratifizierung der Pariser Verträge beschlossen.

1) Südostasienpaktorganisation
2) Nahostpaktorganisation (bis 1959 „Bagdad-Pakt")

Durch weitere Verhandlungen zwischen den acht Teilnehmern der Moskauer Konferenz gediehen die Vorbereitungen für die Bildung eines östlichen Bündnisses so weit, daß nach der Ratifizierung der Pariser Verträge am 5.5.1955 und der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die NATO am 9.5.1955 auf der Warschauer Konferenz vom 11. - 14.5.1955 der Warschauer Vertrag zwischen der UdSSR, Albanien, Bulgarien, der CSR, der DDR, Polen, Rumänien und Ungarn geschlossen werden konnte; am 28.1.1956 wurde die DDR in die Militärorganisation des WP aufgenommen.

Vorbereitung des WP

Gründung des WP am 14.5.1955

JOSEF KÖPFER

3. Teil

Vertragliche Grundlagen und Strukturen des westlichen und östlichen Bündnisses

I. Die NATO

Vorbemerkung

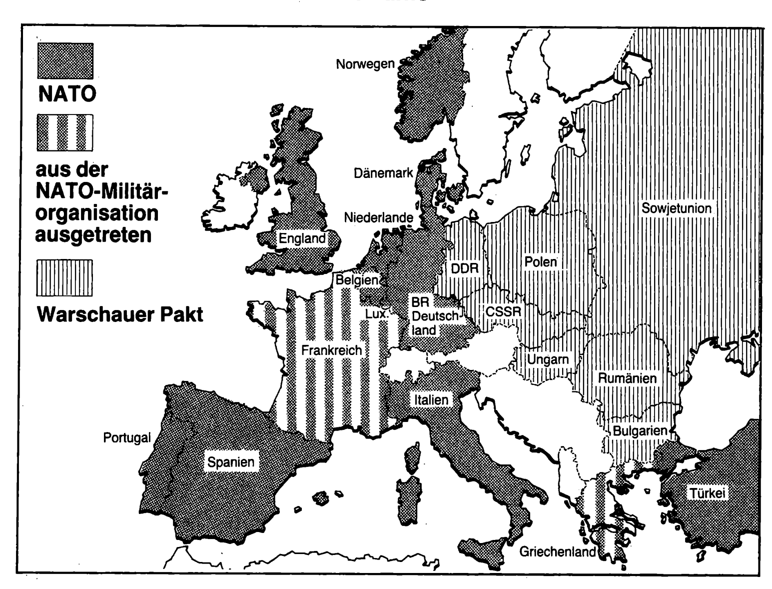
Gewisse formelle Gemeinsamkeiten der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation (NATO) und des Warschauer Pakts (WP) sind nicht zu übersehen. So beruhen beide Allianzen auf multilateralen völkerrechtlichen Verträgen, nämlich dem Nordatlantikvertrag (NATO-V.) und dem Warschauer Vertrag. Diese Verträge stellen den grundlegenden rechtlichen Rahmen für die umfassende Zusammenarbeit im jeweiligen Bündnis dar (deshalb wird mit dem Begriff „Warschauer Pakt" nicht nur das Vertragswerk, sondern auch die Organisation selbst bezeichnet; präziser wären die Bezeichnungen „Warschauer Vertrag" und „Warschauer Pakt-Organisation"). Da beide Allianzen zu den Internationalen Organisationen zählen und diese im wesentlichen nach einem gewissen Schema aufgebaut sind, ergibt sich auch bei der äußeren Organisationsstruktur eine gewisse Übereinstimmung.

Formelle Gemeinsamkeiten

Eine genauere Analyse wird aber zeigen, daß trotz der äußerlichen Gemeinsamkeiten grundlegende *inhaltliche* Unterschiede bei den Verträgen bestehen und daß auch die innere Organisationsstruktur unterschiedlich beschaffen ist.

Grundlegende inhaltliche Unterschiede

Abb. 1
Das westliche und östliche Bündnis



1. Der Nordatlantikvertrag[1]

Kurz und flexibel

Wenn man den NATO-V. vom 4.4.1949 mit anderen internationalen Verträgen vergleicht, etwa mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit seinen 248 Artikeln, so fällt auf den ersten Blick seine Kürze auf. Der Vertrag vermeidet es, alle denkbaren Tatbestände und Rechtsfolgen genau und starr festzulegen. Er enthält dafür weite, generalklauselartige Formulierungen. Das macht den Vertrag und seine Handhabung flexibel. Dadurch kann das Bündnis in einem steten Prozeß den tatsächlichen Erfordernissen angepaßt werden, ohne daß eine ausdrückliche Vertragsänderung erforderlich würde (Beispiel: Die Beschlüsse der französischen und der griechischen Regierung, sich ganz bzw. teilweise aus den integrierten militärischen Kommandobehörden zurückzuziehen, standen durchaus mit dem Wortlaut des Vertrages im Einklang. Die militärische Organisation der NATO wurde nämlich erst durch zwei unverbindliche Empfehlungen des Nordatlantikrates von 1950 und 1954 geschaffen. Die Vertragsparteien sind daher nicht verpflichtet, sich an der militärischen Organisation zu beteiligen). Eine andere Frage ist allerdings, ob durch nationale Eigenmächtigkeiten gegen den „Geist" des Vertrages verstoßen wird, dem naturgemäß bei einem weitgefaßten Vertrag eine bestimmende Rolle zukommt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein rechtliches, sondern um ein moralisches und politisches Kriterium.

Ausfüllungsbedürftiger „politischer" Vertrag

Man spürt an diesen Eigenheiten des Vertrages den Einfluß des angloamerikanischen Rechtskreises, der — im Gegensatz zum europäischen Kontinent — auf dem überkommenen oder sich entwickelnden Gewohnheitsrecht aufbaut und auf umfangreiche Kodifizierungen verzichtet. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die mangelnde begriffliche Präzision zwangsläufig zur Folge hat, daß die weiten Formulierungen der Ausfüllung durch politische Entscheidungen bedürfen, wobei sich Unstimmigkeiten nicht immer ausschließen lassen.

a) Rahmenbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung

Koordiniertes Bündnis

Aufgrund seiner Natur als völkerrechtlicher Vertrag begründet der NATO-V. die Allianz als „koordiniertes" Bündnis. Das bedeutet, daß alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben, unabhängig von ihrer Größe, Bevölkerung, strategischen Lage oder politischen und wirtschaftlichen Stärke. Diese Gleichberechtigung der Mitglieder trägt dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 SVN) Rechnung. Allerdings bestehen auch wichtige Ausnahmen von dieser Regel: Insbesondere bei der Mitsprache auf dem Gebiet der atomaren Verteidigung sind nicht alle Mitgliedsstaaten im Ausschuß für Fragen der nuklearen Verteidigung (NDAC) und in der Nuklearen Planungsgruppe (NPG) vertreten[2].

[1]) abgedruckt im 9. Teil
[2]) siehe S. 114f.

Die Mitgliedsstaaten sind die *„Herren des Vertrages"*. Sie haben also die Möglichkeit, nach Maßgabe des Art. 13 NATO-V. aus dem Bündnis auszuscheiden, sie bestimmen über Vertragsänderungen (Art. 12 NATO-V.) und durch Beschlüsse über die konkrete Durchführung des Vertrags. Das setzt jeweils Einstimmigkeit bei den Entscheidungen voraus, weil ohne diesen Schutz vor Überstimmung die souveräne Gleichheit der Mitgliedsstaaten verletzt werden könnte.

Austritt (Art. 13)

Vertragsänderungen (Art. 12)

Einstimmige Entscheidungen

Die 16 NATO-Mitglieder sind Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei und die USA. Die NATO steht nicht „automatisch" allen beitrittswilligen Anliegerstaaten des nördlichen Atlantiks offen. Vielmehr entscheiden die Mitglieder einstimmig über die Aufnahme neuer Partner (Art. 10 NATO-V.). Die NATO ist deshalb lediglich eine beschränkt offene Organisation. Diese Regelung soll den nicht gewünschten Beitritt von solchen Staaten verhindern, die in unüberbrückbarem Gegensatz zu den NATO-Zielen der Verteidigung der Freiheit und Unabhängigkeit der Vertragspartner stehen. (Beispiel: Die Sowjetunion hatte am 31.3.1954 beantragt, in die NATO aufgenommen zu werden. Die Westmächte sahen darin aber einen Versuch, ihr Bündnis zu unterwandern und lehnten den Antrag ab). Der WP wies früher gegenüber der NATO stets vorwurfsvoll auf diese beschränkte Beitrittsmöglichkeit hin. Seit dem Treffen der WP-Staaten in Bukarest im November 1976 nimmt der Ostblock aber eine gegensätzliche Position ein. Seitdem fordert er eine ersatzlose Streichung von Art. 10, was einen völlig geschlossenen Teilnehmerkreis zur Folge hätte. Dadurch sollte der Beitritt Spaniens zur NATO verhindert werden.

Beitritt (Art. 10)

Beschränkt offene Organisation

b) Die Kernbestimmungen des Vertrages

In der Präambel und in Art. 1 und 7 des Vertrags wird die Übereinstimmung bzw. Vereinbarkeit des NATO-V. mit der UN-Charta betont. Insbesondere werden dort die Mitgliedsstaaten auf ihre Pflicht zur friedlichen Streiterledigung und auf das Gewaltverbot hingewiesen. Beide Prinzipien gelten selbstverständlich nicht nur im Verhältnis der NATO-Staaten zu den Nichtmitgliedsländern, sondern erst recht zwischen den Bündnispartnern. Denn der Wille und die Fähigkeit zur Abschreckung verlieren an Glaubwürdigkeit, wenn die Gemeinschaft in sich zerstritten ist. Unter diesem existentiellen Gesichtspunkt waren der Zypern-Konflikt, der Streit um den Grenzverlauf des Festlandssockels in der Ägäis zwischen Griechenland und der Türkei, sowie der isländische Fischereistreit mit Großbritannien und anderen Nordsee-Anliegern harte Belastungsproben für das Bündnis.

Präambel, Art. 1, Art. 7

Der eigentliche völkerrechtliche und politische Schwerpunkt des Vertrags liegt in den Art. 2 bis 6, 9 und 11. Zunächst bilden die Art. 2 bis 4 eine geschlossene Gruppe. Sie bestimmen die Prinzipien, deren Beachtung den Bündnispartnern während der gesamten Vertragsdauer obliegt.

Schwerpunkte des Vertrages

Art. 2 (Zielsetzung)

Art. 2 definiert die Ziele, die von den Mitgliedsstaaten in ihren internationalen Beziehungen erreicht werden sollen und enthält allgemeine Angaben über die Art und Weise, wie diese zu verfolgen sind. So haben nach Art. 2 die Bündnispartner ständig ihre freiheitlichen Institutionen zu festigen, das Verständnis für deren Grundlagen zu fördern und für innenpolitische Stabilität und Wohlstand zu sorgen. Außerdem verpflichtet diese Vorschrift zur Beseitigung internationaler wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Gerade auf Grund von Art. 2 ist die NATO also nicht nur ein Militärbündnis, sondern erlaubt darüber hinaus eine ständige Zusammenarbeit und Konsultation auf wirtschaftlichen, politischen und sonstigen nichtmilitärischen Gebieten (z.B. Umweltschutz). Die Aufgabe des Bündnisses geht also über die gemeinsame Organisation militärischer Stärke hinaus. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die äußere Sicherheit wesentlich von der inneren wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den Mitgliedsländern abhängt. Dadurch wird aber auch deutlich, daß der politische und militärische Auftrag der NATO letztlich darin besteht, das Demokratieverständnis und die Lebensform der westlichen Staaten zu verteidigen.

Grundlage für die nichtmilitärische Kooperation

Erste politische Funktion der NATO: Verteidigung des Demokratieverständnisses und der westlichen Lebensform

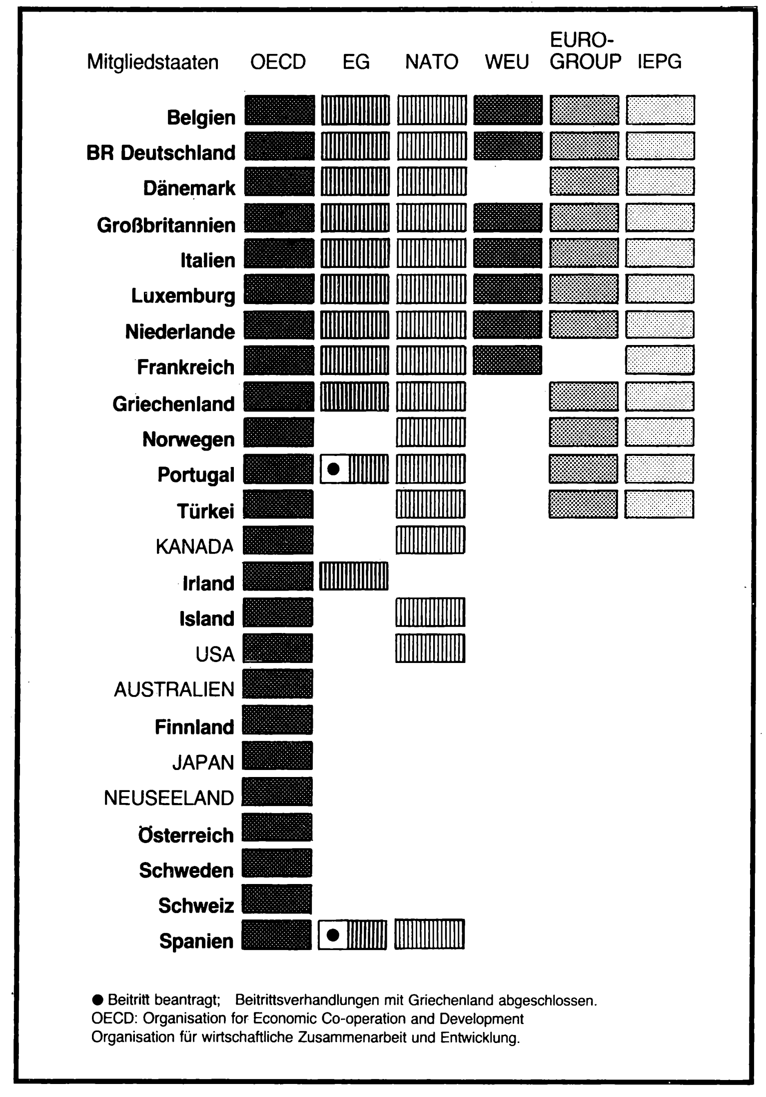
Gleichwohl sind in Anbetracht der bisherigen Durchführung von Art. 2 keine zu hoch gestellten Erwartungen berechtigt, etwa dergestalt, aufgrund dieser Bestimmung das Bündnis zu einer engen politischen „Atlantischen Gemeinschaft" auszubauen und ihm damit eine Ordnungsfunktion zu geben, die praktisch einer Übertragung der westeuropäischen Integrationsziele auf den atlantischen Bereich gleichkäme. Vielmehr stellt Art. 2 lediglich eine Vertragszielbestimmung dar. Dabei blieb bisher die NATO bewußt weit hinter den darin enthaltenen wirtschafts- und sozialpolitischen Initiativmöglichkeiten zurück, um eine Konkurrenz mit den bestehenden inter- und supranationalen Wirtschaftsorganisationen des Westens zu vermeiden. Die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit hat daher in erster Linie nur auf den Gebieten der Rüstung und der Infrastruktur Bedeutung erlangt. Ansonsten sind noch das umfangreiche Wissenschafts-, das Gastprofessoren- und Forschungsstipendienprogramm und das 1969 ins Leben gerufene Umweltschutzprogramm der NATO erwähnenswert.

Zweite politische Funktion der NATO: Entspannung und Rüstungskontrolle mit dem Osten

Von besonderer Bedeutung ist heute die zweite politische Funktion des Bündnisses, die im sog. „Harmel-Bericht" von 1967 von allen Partnern anerkannt wurde. Sie besteht darin — und so hat sie der Harmel-Report damals ausdrücklich beschrieben —, weiterzusuchen „nach Fortschritten in den Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten, mit deren Hilfe die grundlegenden politischen Fragen zwischen Ost und West gelöst werden können". Dies schließt sowohl die Politik der (politischen) Entspannung wie auch die kooperative Rüstungssteuerung zwischen Ost und West ein. Damit wurde bestätigt, daß zwischen Rüstungsbegrenzung und Entspannung im Ost-West-Verhältnis auf der einen Seite und einer Stärkung der Allianz nicht zwangsläufig ein Widerspruch, sondern in einer bestimmten, weltpolitischen Situation ein innerer logischer Zusammenhang besteht. Es handelt sich um komplimentäre und sich gegenseitig ergänzende sicherheitspolitische Zielsetzungen. Denn die

Abb. 2

Europa in internationalen Organisationen



Quelle: Bundesminister der Verteidigung

Gewährleistung des militärischen Gleichgewichts ist eine unerläßliche Voraussetzung für eine dauerhafte Entspannung[3].

Art. 3 (Gegenseitige Hilfe und präventive Verteidigungsmaßnahmen)

Art. 3 befaßt sich mit der Pflicht, durch gemeinsame Maßnahmen und gegenseitige Hilfe das individuelle und kollektive Verteidigungspotential der Mitgliedsstaaten zu erhalten und ständig auszubauen. Ein Beistandspakt wird heute nämlich nur dann seinen Zweck erfüllen können, wenn schon im Frieden Pläne ausgearbeitet und verwirklicht werden, wie beim Eintritt des Bündnisfalls die Verteidigung organisiert werden soll. Auf Art. 3 beruhen deshalb u.a. die Koordinierung der militärischen Ausbildung, die gemeinschaftlichen Produktionsprogramme für militärisches Gerät, die Errichtung von NATO-Führungsinstitutionen, das Infrastrukturprogramm und die vielfältigen Formen der von den USA und anderen Mitgliedstaaten gewährten Außenhilfen.

Art. 4 (Konsultationen in Krisen)

Art. 4 enthält eine Konsultationspflicht für Spannungszeiten, wo also der Bündnisfall möglicherweise bald eintreten wird. Durch die Einrichtung eines „Ständigen Rates" wurde diese Rechtspflicht weit über die Maßgabe der Vorschrift hinaus verwirklicht.

Mängel im Konsultationsprozeß

Trotzdem blieb diese Bestimmung de facto aus politischen Gründen oder aufgrund von Mängeln im Entscheidungsprozeß bereits mehrmals unbeachtet. So konsultierten die USA in der Kubakrise ihre Verbündeten nicht, obwohl die Seeblockade Kubas durch die US-Marine zweifellos eine der bislang riskantesten Entscheidungen an der Schwelle zum Dritten Weltkrieg darstellte. Anlaß zur Kritik bietet auch das Verhalten der USA 1966 im Vietnam-Krieg. Am 2. März erkärte der damalige Verteidigungsminister McNamara, die amerikanischen Truppenverbände in Deutschland würden vom Vietnam-Krieg überhaupt nicht betroffen. Am 7. April folgte die Erklärung, es würden 15 000 „Spezialisten" nach den USA zurückbeordert, doch solle die Zahl bis Jahresende wieder aufgefüllt werden. Tatsächlich fehlten durch diese Maßnahme 50 % Stabsoffiziere, über 37 % Hauptleute und mehr als 22 % Spezialisten im Mannschaftsdienstgrad. Das beeinträchtigte die Effektivität der Vorneverteidigung und höhlte die Flexible Response aus. Überdies gab der amerikanische NATO-Botschafter Cleveland gegenüber dem deutschen Vertreter Grewe zu, daß in Wahrheit 30 000 Mann abgezogen worden seien, jedoch nur 15 000 ersetzt würden. Das alles lief ohne Konsultation ab. Ebenso fehlte es daran im Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag. Und auch 1973 während des Nahostkrieges hat es im Zusammenhang mit den amerikanischen Waffenlieferungen Vorgänge gegeben, welche die Bundesrepublik Deutschland zwar unmittelbar berührten, in der sie aber nicht von den Amerikanern konsultiert wurde. Von der geplanten amerikanischen Aktion zur Befreiung der Geiseln aus der US-Botschaft in Teheran im April 1980 erfuhren die europäischen Verbündeten ebenfalls erst, als das Unternehmen mißglückt war. Gerade die amerikanische Begründung, ein solches Kommando-Unternehmen sei besonders geheimhaltungsbedürftig, läßt auf nicht übermäßig großes Vertrauen zu den Alliierten schließen.

3) vgl. auch 7. Teil

Da sich Art. 5 unmittelbar auf den sog. „Bündnisfall" bezieht, stellt er die zentrale Bestimmung im NATO-V. dar. Er enthält das gesamte System der kollektiven Verteidigung.

Art. 5 (Bündnisfall und Bündnispflicht)

Art. 5 Abs. 1, 2. Halbsatz erklärt den bewaffneten Angriff zu Lande, zu Wasser und in der Luft auch nur gegen einen oder mehrere Bündnispartner zum Angriff gegen alle. Damit tritt der Bündnisfall ein. So wird dem potentiellen Angreifer klargemacht, daß er nicht hoffen darf, durch einen bewaffneten Angriff auch nur ein begrenztes militärisches Ziel zu erreichen.

Militärische Reaktionen nicht zwingend; Auswahlermessen der einzelnen Mitgliedsländer hinsichtlich Art und Ausmaß ihrer Beistandsleistung

Nach dieser Klarstellung und Warnung legt der 2. Halbsatz des Art. 5 Abs. 1 die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedsstaaten für den Bündnisfall fest. Sie müssen unverzüglich diejenigen Einzelmaßnahmen oder Kollektivaktionen einleiten und durchführen, die jeder einzelne für erforderlich hält. Wesentlich daran ist, daß die Reaktion der NATO auf einen bewaffneten Angriff die Anwendung von Waffengewalt zwar sein *kann, aber nicht* notwendig sein *muß*. Denn Art. 5 spricht nur von Maßnahmen, welche die Anwendung von Waffengewalt einschließen können, läßt aber daneben auch — ebenso wie das bereits erläuterte Kap. VII der UN-Charta[4] — nichtmilitärische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftsblockade, Boykott, Waffenembargo usw.) zu. Art. 5 NATO-V. schreibt auch nicht die militärische Strategie vor, mit der einem bewaffneten Angriff begegnet werden soll. Diese wird von den politischen Instanzen entschieden, die dabei von den militärischen Gremien beraten werden.[5]

Vor- und Nachteile der fehlenden automatischen Beistandsverpflichtung

Die fehlende automatische Beistandspflicht schafft eine gewisse Unsicherheit auch für die Mitgliedsstaaten und stellt zweifellos eine Schwäche im Verteidigungssystem eines Bündnisses dar. Bei der NATO konnte eine solche Klausel jedoch insbesondere wegen amerikanischer verfassungsrechtlicher Bedenken nicht in den NATO-V. aufgenommen werden. Andererseits dürfen aber auch die Vorteile einer solchen flexiblen Regelung nicht übersehen werden. Denn dadurch wird die Entwicklung und Anpassung an neue Gegebenheiten während der Konfrontation nicht ausgeschlossen. Nicht jeder bewaffnete Angriff verlangt die automatische Erklärung eines verheerenden allgemeinen Krieges. Außerdem schreckt gerade diese Ungewißheit wohl noch stärker ab als eine automatische militärische Beistandsklausel, weil das Risiko für den Gegner unkalkulierbarer ist. Schließlich wird diese Schwäche auch gemindert durch die gemeinsame Verteidigungsplanung, die international gemischte Präsenz von NATO-Truppen in besonders exponierten Bündnisländern und durch die Verknüpfung der NATO mit der Westeuropäischen Union, deren Gründungsvertrag eine automatische Beistandsverpflichtung vorsieht[6].

[4]) vgl. S. 82ff.

[5]) Der WP hat auf seinem Gipfeltreffen in Bukarest am 25./26. Nov. 1976 einen Vertrag zwischen NATO und WP vorgeschlagen, wonach sich beide Seiten verpflichten sollen, im Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht als erste Kernwaffen einzusetzen. Dadurch wäre das Auswahlermessen der Bündnismitglieder teilweise eingeschränkt. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Nuklearstrategie der NATO zur Folge. Der Vorschlag begünstigt den konventionell überlegenen WP.

[6]) Siehe unten II. 1.

Art. 6 (Bündnisgebiet)

Art. 5 wird ergänzt durch Art. 6, wo zwar nicht — wie seine mißverständliche Überschrift glauben macht — der „bewaffnete Angriff" als solcher, sondern lediglich der räumliche Geltungsbereich definiert wird, innerhalb dessen ein bewaffneter Angriff den Bündnisfall auslöst. Dieses Gebiet umfaßt die Hoheitsgebiete aller Vertragsstaaten in Europa und Nordamerika, das türkische Hoheitsgebiet in Kleinasien, die der Oberhoheit von Mitgliedsländern unterstehenden Inseln im Nordatlantik nördlich des Wendekreises des Krebses (= 23. nördlicher Breitengrad) sowie alle verbündeten Streitkräfte, Schiffe und Flugzeuge in diesen Gebieten sowie im Mittelmeer[7].

Westberlin und die Zugangswege

Ansonsten ergeben sich bei Art. 6 nur noch im Zusammenhang mit Westberlin Probleme. Diese beziehen sich allerdings nicht auf die Stadt selbst, weil es sich dort eindeutig um ein europäisches Gebiet im Sinne von Art. 6 handelt, wo die 3 Westmächte Besatzungsstreitkräfte unterhalten. Außerdem ist die Einbeziehung Westberlins in den Schutzbereich des Bündnisses durch die „Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika" im Rahmen der Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 3.10.1954 ausdrücklich bestätigt worden. An dieser gesicherten Rechtslage änderte auch das Vier-Mächte-Abkommen über Berlin vom 3.9.1971 nichts.

Rechtlich nicht ganz eindeutig wäre jedoch der Fall, wenn auf die Besatzungstruppen der Westmächte ein bewaffneter Angriff erfolgt, während sie sich auf den *garantierten Zufahrtswegen* oder innerhalb der *Luftkorridore nach Westberlin* befinden. Denn der Wortlaut des am 15. 10. 1951 neugefaßten Art. 6 spricht in den (gem. Art. 14) allein maßgeblichen englischen und französischen Texten nicht — wie die deutsche Übersetzung — von „Besatzungsstreitkräften einer Partei in Europa", sondern von europäischen Gebieten, „in which occupation forces of any of the Parties *were stationed* on the date when the Treaty entered into force" bzw. „dans laquelle les forces d'occupation de l'une des Parties *etaient stationées* à la date à laquelle le Traitè est entrè en vigueur" (= wo die Besatzungsstreitkräfte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages *stationiert waren*). Da die Besatzungsstreitkräfte auch während der Verlegung natürlich nicht auf den auf DDR-Gebiet liegenden Straßen, Eisenbahnwegen und Luftstraßen stationiert sind, würde diese wortgebundene Auslegung zu der Folgerung führen, daß ein bewaffneter Angriff auf diesen Zufahrtsrouten nicht von Art 6 erfaßt wird und damit den Bündnisfall nicht auslöst. Diese Interpretation ist aber abzulehnen. Sie läßt das Gewicht unberücksichtigt, welches die drei Garantiemächte stets auf die freien Zugangswege gelegt haben. Außerdem entsprach die ursprüngliche englische und französische Fassung des NATO-V. (vom 4. 4. 1949) der deutschen Übersetzung, die jene

7) Nach einem Beschluß des Ständigen NATO-Rats sind dabei die Bestimmungen des Vertrags, die sich auf die früheren *algerischen Departements Frankreichs* beziehen, mit Wirkung der Anerkennung der algerischen Unabhängigkeit am 3. 7. 1962 gegenstandslos geworden.

Zweifel ausschloß. Lediglich anläßlich des Beitritts von Griechenland und der Türkei zur NATO schlichen sich bei der Neuformulierung diese Mißdeutungen ein, weil man offenbar bemüht war, weitestmöglich eine regionale Abgrenzung der Angriffsobjekte zu erreichen. Mit der Neufassung war aber jedenfalls keine Verschlechterung der früheren Rechtslage beabsichtigt. Zudem wäre es unsinnig, den Art. 6 zwar auf die unmittelbar in Westberlin befindlichen Streitkräfte der Westmächte zu beziehen, sie davon jedoch während der zwangsläufig von Zeit zu Zeit erforderlichen Verlegung auszunehmen.

Vorgänge außerhalb der Sicherheitszone

Die geographische Festlegung einer Sicherheitszone des Bündnisses schließt nicht aus, daß die NATO sich auch mit Ereignissen außerhalb dieses Gebietes befaßt. So beschäftigte sich der Ständige NATO-Rat wiederholt mit den Vorgängen im südlichen Afrika, das bereits südlich des Wendekreises des Krebses liegt. Einem solchen bloßen Meinungsaustausch steht der Vertrag nicht entgegen. Denn die Wahrung von Frieden und Sicherheit in irgendeinem Teil der Welt kann nicht von der politischen Weltlage isoliert werden. Lediglich den Bündnisfall vermag ein Konflikt außerhalb der geographischen Zone nicht auszulösen. Seit den Vorgängen im Iran, der sowjetischen Intervention in Afghanistan, der unsicheren Situation in den übrigen Staaten am Persischen Golf und im südlichen Afrika und vor allem seit dem Falkland-Krieg wird wieder verstärkt im Westen darüber diskutiert, das Bündnisgebiet der NATO zu erweitern. Diese Räume seien für die Versorgung des Westens mit Öl und Rohstoffen lebenswichtig und müßten deshalb entsprechend gesichert werden. Auf der Ministertagung des Verteidigungsplanungsausschusses am 1./2. Juni 1983 in Brüssel erklärten die Minister, daß zwar die von den Mitgliedstaaten außerhalb des NATO-Gebietes verfolgte Politik national entschieden werde, daß aber diejenigen Staaten wie z. B. die Vereinigten Staaten, die die Mittel zur Durchführung von Maßnahmen besitzen, diese Maßnahmen nach rechtzeitigen Konsultationen mit ihren Bündnispartnern treffen sollten. In diesem Zusammenhang erkannten die Minister an, daß es Fälle geben könnte, bei denen Bündnispartner individuell auf Grund nationaler Beschlüsse dadurch einen Beitrag zur Sicherheit des Bündnisses leisten, daß sie Einrichtungen für Verlegungen zur Verfügung stellen, die zur Verstärkung der Abschreckung in diesen Gebieten erforderlich sind. Sie waren sich darüber einig, daß die Mitgliedsstaaten nach eigener Entscheidung über einen breiten Bereich unterschiedlicher Möglichkeiten verfügen, aus denen sie eine Auswahl treffen können, um nützliche Beiträge zur Förderung der Stabilität und Abschreckung in Regionen außerhalb des Vertragsgebiets zu leisten, wo lebenswichtige westliche Interessen berührt sind.

Definition des „bewaffneten Angriffs"

Natürlich steht und fällt das gesamte Verteidigungssystem mit der Frage, wann ein „bewaffneter Angriff" („armed attack") vorliegt. Der NATO-V. enthält darüber nichts, ebenso wenig wie die UN-Charta, aus der dieser Begriff entliehen ist. Der Begriff „bewaffneter Angriff" ist aber nur insoweit juristisch faßbar, als einerseits feststeht, daß eine Aggression, die nicht mit militärischen Mitteln vorgetragen wird, dazu nicht ausreicht, andererseits die militärische Handlung aber noch nicht die Ausmaße eines „general war" (allgemeinen Krieges) besitzen muß, um als „be-

waffneter Angriff" klassifiziert zu werden. Innerhalb dieser Gruppe kennzeichnet er nur einen militärisch-politischen und keinen juristischen Tatbestand, was eine Folge der eingangs bereits erwähnten Flexibilität und politischen Natur des Vertrags ist.

Zur Veranschaulichung des Begriffs „bewaffneter Angriff":

eindeutig (noch) kein bewaffneter Angriff	bewaffneter Angriff zweifelhaft	jedenfalls bewaffneter Angriff
Nicht-militärische Aggression (z.B. Wirtschaftsblockade)	Militärische Kampfhandlungen von geringem Gewicht (z.B. unbeabsichtigte Grenzverletzung durch kleine Gruppen von Soldaten; unbedeutende Grenzgefechte; Seeblockade durch Kriegsschiffe; begrenzte Kommando-Unternehmen zur Befreiung von rechtswidrig festgehaltenen Geiseln oder von in Lebensgefahr befindlichen eigenen Staatsangehörigen)	Krieg und militärische Handlungen von bedeutendem Ausmaß konventionell / atomar

Problem: Wann liegt ein Angriff vor?

Bei dem Begriff „bewaffneter Angriff" wirft weniger die militärische Komponente als vielmehr die eindeutige Feststellung der Angriffssituation Probleme auf. Sie lassen sich verkürzt auf folgende Fragen reduzieren: Welche Kriterien sind ausschlaggebend, um zu beurteilen, ob eine militärische Maßnahme ausschießlich offensiver oder defensiver Natur ist? Sind darüber hinaus nicht Fälle denkbar, wo eine militärische Maßnahme sich zwar vordergründig als Angriff darstellt, letztlich aber der Verteidigung dient (sog. „Präventivangriff") und umgekehrt (was in dem Schlagwort deutlich wird, daß Angriff die beste Verteidigung sei)? Ist es schließlich bei modernen bewaffneten Konflikten aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, rechtzeitig den Angreifer festzustellen?

Bisher keine rechtsverbindliche Definition

Diese Fragen sind von vorrangiger Bedeutung. Trotzdem sind sie bislang wegen der unterschiedlichen nationalen Standpunkte vom Völkerrecht nicht rechtsverbindlich entschieden worden. Die bisherigen Lösungsvorschläge gelten nämlich entweder nur für einige wenige Staaten wie die Londoner Konvention über die Bestimmung des Angreifers vom 3./4. Juli 1933[8] oder sie haben nur empfehlenden Charakter wie

8) abgedruckt in: Berber, F.: Völkerrecht Dokumentensammlung II (1967), S. 1678

der entsprechende Entwurf der UdSSR vom 18. 10. 1954[9] oder wie die am 14.12.1974 in der UN-Generalversammlung als Resolution 3314 (XXIX) beschlossene Aggressordefinition[10]. Gerade letztere verdient eigentlich diese Bezeichnung nicht, weil sie lediglich eine bloße Beweislastregelung enthält, es aber unterläßt, genau zu definieren, wie die Gewalt beschaffen sein muß, um als Angriff qualifiziert zu werden, und wann die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist. Nach ihr gilt zwar auf den ersten Anschein hin („prima facie“) derjenige Staat als Angreifer, der als erster gegen den Gegner eine militärische Akion unternommen hat, doch läßt sie es zu, daß der Sicherheitsrat aus den konkreten Umständen auch zu dem Ergebnis kommen kann, daß der andere, den militärischen Angriff provozierende Staat, als Aggressor anzusehen ist.

Es bleibt daher vorerst weiterhin den Politikern überlassen, innerhalb der genannten Grenzen den Begriff inhaltlich auszufüllen und ihn auf den Einzelfall anzuwenden. Empfehlenswert wäre, sich an eine Definition zu halten, wonach unter einem bewaffneten Angriff nur solche militärische Maßnahmen eines Staates verstanden werden, die von seiner verantwortlichen politischen Führung gewollt und geplant sind, um die Kampfhandlungen zu eröffnen, also der offene militärische Angriff. Danach wäre beispielsweise ein auf einer menschlichen oder technischen Fehlleistung beruhender Luftzwischenfall oder sogar eine Kernexplosion nicht geeignet, den Bündnisfall auszulösen. Diese Definition wäre durch eine Beweislastregelung zu ergänzen, wobei durchaus auf die UN-Resolution zurückgegriffen werden kann.

Art. 8 (Verbot anderweitiger kollidierender vertraglicher Verpflichtungen)

Nicht nur mit der Beistandspflicht des Art. 5, sondern auch mit den übrigen Vertragsbestimmungen hängt Art. 8 des Vertrags eng zusammen, wonach kein Bündnispartner solche internationalen Verpflichtungen eingehen darf, die mit einer Bestimmung des NATO-V. im Widerspruch stehen. Ein Bündnis ist besonders auf die Beachtung des Rechtsgrundsatzes, daß Verträge einzuhalten sind („pacta sunt servanda“) und die daraus für die Beziehungen der Vertragspartner folgende Rechtssicherheit angewiesen. Etwaige Unklarheiten, welche der einander widersprechenden Verpflichtungen der Mitgliedsstaat erfüllen will, insbesondere ob er im Bündnisfall seine Beistandspflichten erfüllen wird, sind untragbar. Dieses Verbot des Art. 8 gilt auch und gerade gegenüber Gewaltverzichtsverträgen und Nichtangriffspakten, falls darin nicht ausdrücklich sichergestellt ist, daß die Pflichten aus anderen Verträgen davon unberührt bleiben. Die NATO ist zwar als Defensivbündnis konzipiert, trotzdem wäre ohne eine solche Nichtberührungsklausel die Kollision zwischen der Gewaltverzichts- bzw. Nichtangriffsvereinbarung und der Beistandsverpflichtung aus dem NATO-V. dann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen, wenn ein militärischer Angriff nötig würde, um einem bedrohten Bündnispartner zu Hilfe zu kommen.

9) abgedruckt in: Berber, F.: Völkerrecht Dokumentensammlung II (1967), S. 1680
10) abgedruckt in deutscher Übersetzung in: Europa-Archiv, Bd. 30 (1975), S. D 318ff

Aus diesem Grund wurden in alle deutschen Ostverträge solche klarstellenden Vermerke aufgenommen, weil diese Verträge Gewaltverzichtsvereinbarungen enthalten[11].

Art. 9 (Rechtsgrundlage für die Organe)

Art. 9 sieht die Schaffung des Nordatlantikrates vor. Außerdem ermöglicht er die Bildung von denjenigen zusätzlichen Gremien, die zur Durchführung der Vertragsvorschriften erforderlich sind, also insbesondere den Militärausschuß. Diese Gremien sind es, die im Sinne des NATO-V. hauptsächlich die Organisation darstellen. Art. 9 bildet deshalb die Rechtsgrundlage für die vom Rat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen, das Generalsekretariat, die obersten und nachgeordneten Kommandobereiche und die verschiedenen zivilen und militärischen Behörden. Art. 9 institutionalisiert damit die Verteidigung im Bündnis.

2. Zivile und militärische Struktur der NATO

Da die NATO hauptsächlich ein Verteidigungsbündnis ist, bestht ihre Organisation aus einem zivilen und aus einem militärischen Teil.

a) Die zivile Organisation

Die NATO weist im zivilen Bereich die typische Gliederung einer internationalen Organisation auf. Diese Struktur ist funktionell vorgegeben und durch die Existenz dreier Organe gekennzeichnet: Das *Hauptorgan* besitzt in der Organisation umfassende Zuständigkeiten, die unmittelbar auf dem NATO-V. beruhen. Diese Kompetenzen werden in der Zeit zwischen den Zusammenkünften des Hauptorgans von einem *engeren Organ* wahrgenommen. Schließlich ist noch ein *administratives Organ* vorhanden, dessen vom Hauptorgan übertragene Aufgaben vorwiegend exekutiver Natur sind, dem aber auch in gewissem Maß selbständige Funktionen zugewiesen sind.

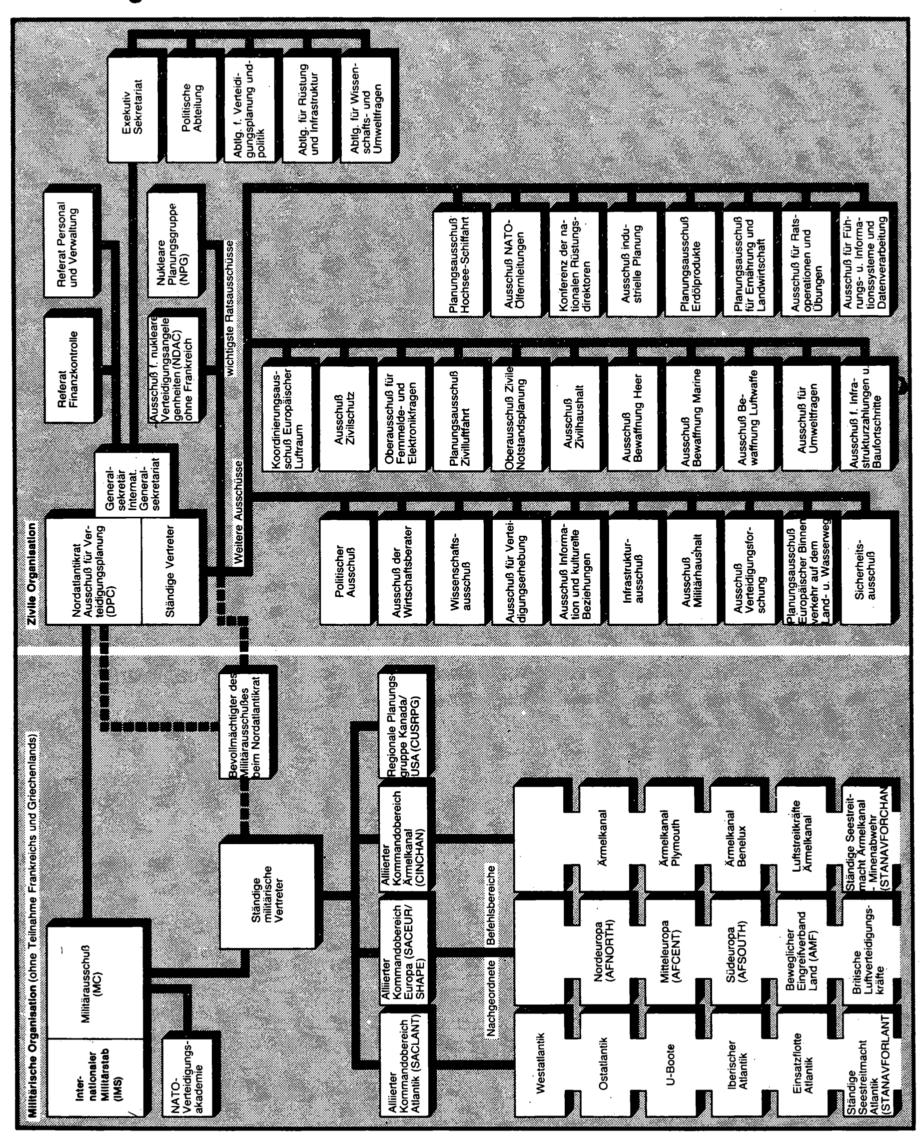
Das Hauptorgan und damit die oberste Instanz der NATO ist der Nordatlantikrat (Council), der aus den Vertretern aller Mitgliedsregierungen besteht.

Hauptorgan: Nordatlantikrat

Der Rat kann sowohl auf der Ebene der Regierungschefs (Gipfeltreffen) wie auch auf der von Fachministern zusammenkommen (Ministertagung). Das hängt davon ab, ob das Tagesordnungsthema grundlegende Fragen des Bündnisses oder spezielle außen-, wirtschafts-, finanz- oder verteidigungspolitische Probleme (mit Ausnahme rein militärischer Fragen) betrifft. Der Rat tagt im allgemeinen zweimal im Jahr.

11) vgl. Art. 2 S. 2 und Art. 4 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 12.8.1970, Art. II Abs. 2 und Art. IV des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7.12.1970, Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21.12.1972, Art. III Abs. 2 des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR vom 11.12.1973.

Abb. 3
Gliederung der NATO



Aufgaben des Rats: 1. Politische Konsultation

Der NATO-Rat behandelt vornehmlich Fragen der Sicherheitspolitik. Dabei liegen seine hauptsächlichen Aufgaben im Bereich der politischen Konsultation. Sie umfaßt den Informations- und Meinungsaustausch, die Beratung und die Beschlußfassung. Durch sie soll die Politik der Mitgliedsstaaten in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für die äußere Sicherheit koordiniert werden. Diese Konsultationen gehen tatsächlich über die in Art. 4 NATO-V. für Spannungszeiten vorgeschriebene Konsultierung hinaus, weil sie bereits in einer konfliktfreien Zeit durchgeführt werden.

Der Konsultationsmechanismus

Die heutige Form der politischen Konsultation beruht auf den diesbezüglichen Empfehlungen des sog. „Dreierausschusses" von 1956, dem „Harmel-Bericht" von 1967 und der Erklärung des Rats über die atlantischen Beziehungen von 1974 in Ottawa. Neben dem Rat umfaßt der Konsultationsmechanismus noch 4 weitere Elemente, nämlich den Politischen Ausschuß, Sachverständigengremien für regionale Fragen, die politischen ad hoc-Arbeitsgruppen und die Beratungsgruppe für atlantische Politik. Die Tätigkeit aller dieser Organe wird vom Generalsekretariat koordiniert. Die Arbeitsdokumente und Berichte für die politische Konsultation beruhen grundsätzlich auf den Informationen der nationalen Vertretungen und werden von der Politischen Abteilung des Generalsekretariats vorbereitet.

2. Beschlußfassung zur Vertragsdurchführung

Ferner hat der Rat gem. Art. 9 des Vertrags die zur Durchführung des NATO-V. durch die Vertragsparteien erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse haben gegenüber den Mitgliedsstaaten nur empfehlenden Charakter. Ein Beispiel für einen solchen Beschluß stellt der Schlußbericht des Rats zu jeder Jahreserhebung („Annual Review") dar, der jeweils über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren die Anpassung der Verteidigungserfordernisse des Bündnisses an die wirtschaftliche Kapazität der einzelnen Mitgliedsländer gewährleisten soll.

3. Verbindliche Einwirkungsbefugnisse auf untergeordnete Organe

Während der Rat bei den eben behandelten Kompetenzen eher die Züge einer „diplomatischen Konferenz auf hoher Ebene" denn eines internationalen Organs aufweist, wird seine organschaftliche Stellung in seinem Verhältnis zu den unterstellten NATO-Organen deutlich. Der Rat hat in zahlreichen Fällen von der ihm durch Art. 9 NATO-V. eingeräumten Kompetenz, nachgeordnete Stellen zu errichten, Gebrauch gemacht, wie das Organogramm der NATO zeigt. Diese übergeordnete Stellung des Rates hat Einwirkungsbefugnisse auf die Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Folge, die im Wege verbindlicher Ratsentscheidungen verwirklicht werden.

Einzelne Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Teilnahme an nuklearer Verteidigungsplanung

Wie der Rat setzen sich auch die Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus nationalen Vertretern zusammen, die in den meisten Fällen den nationalen Delegationen angehören. Seit 1966 werden die Probleme der nuklearen Verteidigung vom *Ausschuß für Fragen der nuklearen Verteidigung* (NDAC) behandelt. Ihm gehören alle Mitgliedsstaaten außer Frankreich, Island und Luxemburg an. Er tagt auf der Ebene der Ständigen Vertreter. Auf dem gleichen Gebiet ist die dem NDAC nachgeordnete *Nukleare Planungsgruppe* (NPG) tätig. Sie besteht nur aus den 4 ständigen Mitgliedern Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien und den USA sowie aus

4 weiteren nichtständigen Mitgliedern und tagt regelmäßig auf der Ebene der Ständigen Vertreter, außerdem zweimal im Jahr unter Beteiligung der Verteidigungsminister. Damit wird den Mitgliedstaaten, die nicht über eigene Kernwaffen verfügen, Gelegenheit gegeben, wenigstens *mittelbar* an der nuklearen Verteidigungsplanung des Bündnisses teilzunehmen. Der NATO-Rat faßte 1962 in Athen den Beschluß, daß die Europäer von den USA vor einem Nukleareinsatz konsultiert werden, wenn es die Zeit erlaubt. Lediglich für die Atommacht Großbritannien gilt die Ausnahme, daß US-Atomwaffen nur nach vorheriger Zustimmung des britischen Premierministers von englischem Staatsgebiet aus oder in englischen Flugzeugen eingesetzt werden dürfen. Die Ausschüsse prüfen die ihnen vom Rat zugewiesenen Probleme des Einsatzes von Kernwaffen und geben dazu Empfehlungen über Zeitpunkt, Freigabe und Verhinderung ab. Auch wenn die letzte Entscheidung beim Präsidenten der USA (oder dem britischen Premierminister) verbleibt, wächst der Beteiligung der übrigen NATO-Partner am Planungsprozeß ein höheres Gewicht zu, weil zumindest gewährleistet ist, daß entscheidende Entschlüsse nicht über ihre Köpfe hinweg gefaßt werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Stationierung von cruise missiles und Pershing II gem. dem NATO-Doppelbeschluß werden vor allem in der Bundesrepublik Deutschland neue Modelle der „atomaren Mitbestimmung" der einzelnen Mitgliedsstaaten diskutiert. Ins Gespräch gebracht wurde z.B. ein dem Veto-Recht entsprechendes „Zwei-Schlüssel-System", das vorsehen würde, den europäischen NATO-Staaten einen zweiten Schlüssel zu den amerikanischen Atomwaffen zu geben, ohne den diese nicht „scharf" gemacht und damit eingesetzt werden könnten. Auch die Bildung eines „Krisen- und Verteidigungskabinetts" der Europäer beim US-Präsidenten wurde angeregt, das die Aufgabe hätte, die Beschlüsse des amerikanischen Präsidenten über den Einsatz von Nuklearwaffen den nationalen Regierungen zu erläutern und andererseits am Entscheidungsprozeß des Präsidenten teilzuhaben.

Ausschuß für Verteidigungsplanung

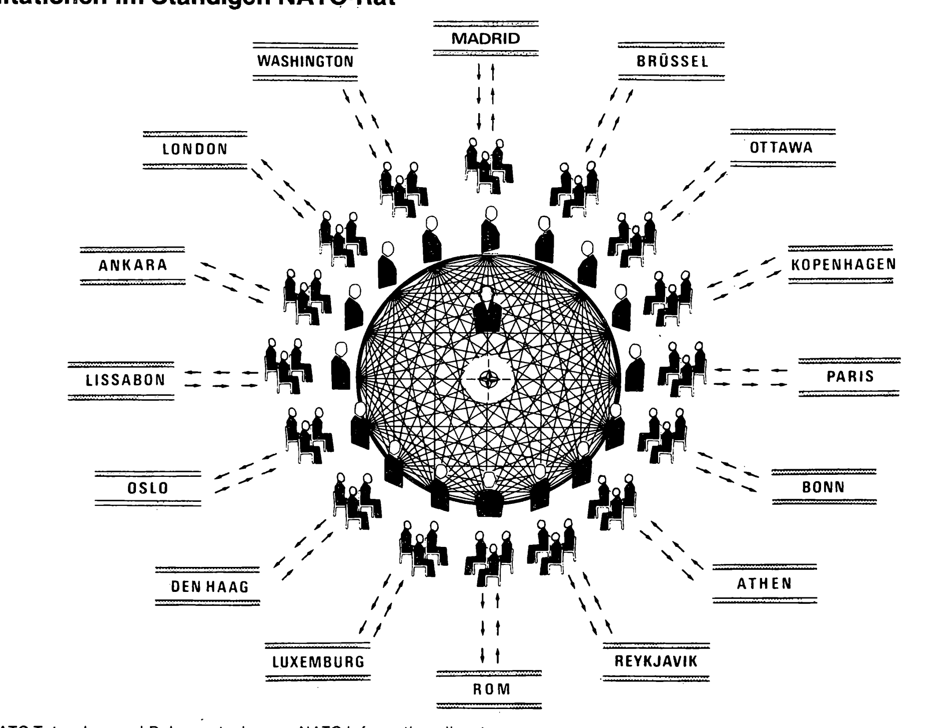
Der Rat befaßt sich in der Regel nicht mit Fragen der integrierten Verteidigung und mit militärischen Angelegenheiten. Diese werden vom Ausschuß für Verteidigungsplanung (DPC) erörtert, der auf der gleichen Ebene und mit der gleichen Häufigkeit wie der Rat tagt. An diesen Sitzungen nimmt grundsätzlich seit 1966 der Vertreter Frankreichs nicht mehr teil. Griechenland beteiligt sich seit Herbst 1977 nach 3-jähriger Abwesenheit wieder an den Zusammenkünften.

Engeres Organ: Der Ständige NATO-Rat

Das engere Organ bildet der Ständige NATO-Rat. Sowohl im Nordatlantikrat wie im Ausschuß für Verteidigungsplanung sind die Mitgliedsländer nämlich permanent durch Ständige Vertreter im Rang von Botschaftern repräsentiert, die auch die nationalen Delegationen leiten. Die Angehörigen dieser nationalen Vertretungen (einschließlich der Ständigen Vertreter) führen die Weisungen ihrer Regierungen durch. Ihre Beschlüsse haben dieselbe Wirkung und Bedeutung wie Beschlüsse, die auf Minister-oder Regierungschefebene gefaßt werden.

Der Ständige NATO-Rat tagt mindestens einmal in der Woche und gewährleistet auch dazwischen eine kurzfristige Konsultation zwischen den Bündnispartnern und damit die Funktionsfähigkeit des Nordatlantikrats bzw. des Ausschusses für Vertei-

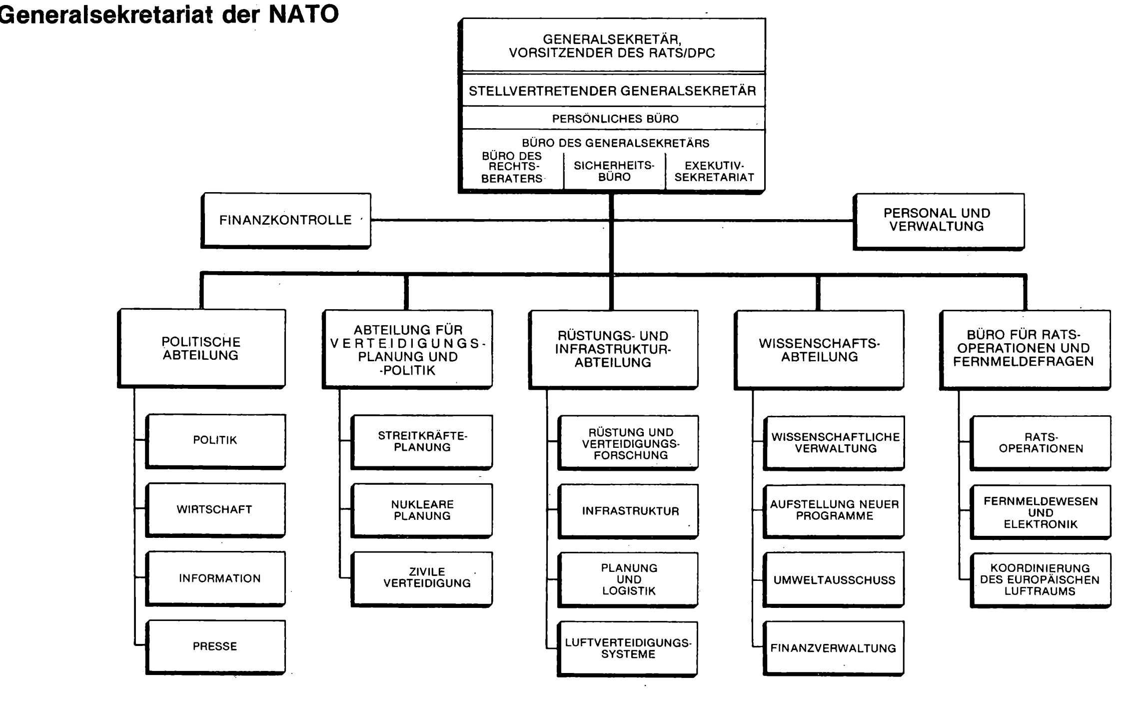
Abb. 4
Konsultationen im Ständigen NATO-Rat



Quelle: NATO-Tatsachen und Dokumente, hrsg. v. NATO-Informationsdienst

Abb. 5

Das Generalsekretariat der NATO



Quelle: NATO-Tatsachen und Dokumente, hrsg. v. NATO-Informationsdienst

digungsplanung auch zwischen den Ministertagungen, weil selbst nachts und an Sonn- und Feiertagen die Zusammenkunft binnen zwei Stunden gesichert ist. Dadurch wird der Ständige NATO-Rat zu einer einzigartigen diplomatischen Arbeitsgemeinschaft, die ständig verfügbar ist. Jeder einzelnen Ratstagung entsprechen 105 zweiseitige Kontakte. Ein solch hohes Maß an ständigen Konsultationen kann mit den traditionellen Verfahren der bilateralen Diplomatie niemals erreicht werden.

Administratives Organ: Das Generalsekretariat

Das administrative Organ schließlich bildet das Generalsekretariat, welches den Partnerstaaten als Verbindungs-, Informations- und Konsultationsorgan dient. Sein Personal setzt sich aus Angehörigen der Mitgliedsstaaten zusammen, die ihrem Status nach internationale Beamte sind.

Der Generalsekretär

Das Sekretariat wird vom Generalsekretär der NATO[13] (Secretary General) als höchstem internationalem Beamten geleitet. Er wird dabei von einem Stellvertretenden Generalsekretär unterstützt, der ihn auch während seiner Abwesenheit vertritt. Dem Generalsekretär unterstehen 4 Beigeordnete Generalsekretäre, von denen jeder eine Abteilung leitet. Das Generalsekretariat verfügt über eine Politische Abteilung, eine Abteilung für Verteidigungsplanung und -politik, eine Rüstungs- und Infrastrukturabteilung und eine Abteilung für Wissenschafts- und Umweltfragen. Die Abteilungen sind wiederum in Direktorate unterteilt. Jeder Beigeordnete Generalsekretär ist normalerweise Vorsitzender des Ausschusses, in dem die Fragen seiner Abteilung hauptsächlich behandelt werden. Nähere Einzelheiten über die Struktur des Generalsekretariats sind dem Organogramm zu entnehmen.

Die Funktionen des Generalsekretärs

Neben seiner Leitungsfunktion im Generalsekretariat kommen dem Generalsekretär auch in anderen NATO-Gremien wichtige Funktionen zu. Er ist gleichfalls Vorsitzender des NATO-Rats, des Ausschusses für Verteidigungsplanung, des Ständigen NATO-Rats, des Ausschusses für nukleare Verteidigungsfragen und der Nuklearen Planungsgruppe, unabhängig von der Ebene, auf der diese zusammenkommen. In diesem Rahmen hat er das Recht, dem Rat Themen zur Konsultation vorzuschlagen und den Konsultationsprozeß zu fördern und zu lenken. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bündnisses kann er jederzeit informell seine „Guten Dienste" anbieten. Er hat das Recht, mit Zustimmung der betroffenen Staaten Untersuchungen, Vermittlungs-, Versöhnungs- oder Schlichtungsverfahren einzuleiten. Außerdem fungiert er als Sprecher des Rats. Demgegenüber ist die Ehrenrolle des *Ratspräsidenten,* die jedes Jahr der Außenminister eines anderen Landes übernimmt, lediglich protokollarischer Art.

b) Die militärische Organisation

Aufgaben der militärischen Organisation

Die militärische Organisation der NATO läßt sich nicht ohne weiteres in die Struktur des internationalen Verbandsrechts einordnen, weil sie allein auf die militärischen Bedürfnisse der Allianz ausgerichtet ist. Im Frieden besteht diese militärische

[13]) Josef Luns, Niederlande, seit 1. 10. 1971; ab 1984 Lord Carrington, Großbritannien

Aufgabe darin, gemeinsame Verteidigungspläne auszuarbeiten, die erforderliche Infrastruktur zu errichten und zu unterhalten, gemeinsame Übungen und Manöver durchzuführen und überhaupt die ständige Einsatzbereitschaft der militärischen Verbände zu gewährleisten, um so einen potentiellen Angreifer abzuschrecken und einen Krieg zu verhindern. Falls es trotzdem zu einer Aggression kommen sollte, liegt die Aufgabe der militärischen Organisation darin, die territoriale Integrität des nordatlantischen Gebiets mit militärischen Mitteln wiederherzustellen.

Nach einer Umgliederung, die 1966 durch das Ausscheiden Frankreichs aus der integrierten Militärorganisation — mit Ausnahme des Frühwarnsystems NADGE — notwendig wurde, verfügt die NATO gegenwärtig über zwei militärische Spitzenorgane, den „Militärausschuß" (Military Committee) und den „Ständigen Militärausschuß" (Military Representative Committee = MRC).

Der Militärausschuß

Der Militärausschuß ist die höchste militärische Instanz der NATO. Als gemeinsames militärisches Oberkommando in Friedenszeiten bildet er ein Novum in der Geschichte der internationalen Beziehungen. Er setzt sich aus einem isländischen Beamten, dem deutschen Generalinspekteur und den Stabchefs der übrigen Mitgliedsstaaten zusammen, wobei Frankreich lediglich durch den Leiter seiner Militärmission beim Militärausschuß vertreten ist. Als Stabschefs der nationalen Streitkräfte bleiben die Mitglieder des Militärausschusses stets und in jeder Beziehung gegenüber ihren nationalen vorgesetzten Instanzen weisungsgebunden. Durch die Ausschußtätigkeit geht also ihre nationale Stellung nicht verloren, sondern wird geradezu unterstrichen. Der NATO-Militärausschuß stellt daher keineswegs eine Art „NATO-Generalstab" dar. Seine Mitglieder verfügen als weisungsgebundene Offiziere im Militärausschuß bei weitem nicht über den Ermessensspielraum, wie ihn die Minister innerhalb des Nordatlantikrats haben. Daher ist der Militärausschuß ein Organ von sehr viel geringerer Bedeutung und politischem Einfluß als sein politischer Gegenpart, der NATO-Rat. Wegen dieser Priorität des politischen Gremiums ist der Militärausschuß eindeutig dem Nordatlantikrat unterstellt.

Seine Aufgaben

Im Frieden hat der Militärausschuß den Auftrag, dem Rat und dem Ausschuß für Verteidigungsplanung die für die gemeinsame Verteidigung des NATO-Gebiets erforderlichen militärischen Maßnahmen zu empfehlen und beide in militärischen Fragen zu beraten und zu unterrichten. Darüber hinaus koordiniert er die nationalen Militärvorlagen. Ihm unterstehen auch die obersten NATO-Befehlshaber, denen gegenüber er verbindliche Weisungen erlassen kann und deren Anträge und Empfehlungen er aufeinander abstimmt.

Der Ständige Militärausschuß

Damit der Militärausschuß ebenso wie der Rat in ständiger Sitzung tagen kann, ist der Ständige Militärausschuß geschaffen worden. Jeder Mitgliedsstaat ernennt dafür einen „Ständigen Militärischen Vertreter" seines Stabschefs im Generalsrang. Dieser Ständige Ausschuß hat die gleichen Funktionen wie der Militärausschuß übernommen, soweit es sich nicht um Fragenkomplexe handelt, die wegen ihres Gewichts den Stabschefs selbst zur Erörterung vorbehalten bleiben.

Der Vorsitzende des Militärausschusses

Sowohl dem Militärausschuß wie dem Ständigen Militärausschuß steht der „Ständige Vorsitzende des Militärausschusses" vor[14]. Er leitet die Sitzungen und vertritt den Militärausschuß beim Rat und beim Ausschuß für Verteidigungsplanung. Er wird für zwei oder vier Jahre von den Stabschefs gewählt. Dem „Stellvertretenden Vorsitzenden" obliegt insbesondere die Koordinierung der nuklearen Fragen innerhalb des Internationalen Militärstabes sowie die Zuständigkeit für alle Fragen, welche die beiderseitige, ausgewogene Truppenverminderung (MBFR)[15] betreffen.

Der Internationale Militärstab

Dem Militärausschuß stehen zur Durchführung seiner vielfältigen Aufgaben eine Reihe von Ausschüssen, ad hoc-Arbeitsgruppen, nachgeordneten Dienststellen und insbesondere der „Internationale Militärstab" (IMS) zur Seite. Letzterer wird von einem Direktor im Rang eines Dreisternegenerals geleitet. Diesem unterstehen der Sekretär des IMS und sechs Beigeordnete Direktoren im Generalsrang, welche die Abteilungen für Feindnachrichtenwesen, für Planungen und Grundsatzfragen, für militärische Operationen, für Materialverwaltung und Logistik, für Fernmeldewesen und Elektronik sowie für Führungs- und Informationssysteme leiten. Als Exekutivorgan des Militärausschusses hat der IMS dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Militärausschusses weisungsgemäß durchgeführt werden. Außerdem bereitet der IMS Pläne vor, leitet Studien ein und erteilt in militärischen Angelegenheiten Grundsatzempfehlungen.

Die Kommandobehörden der NATO

Auf militärischem Gebiet unterscheiden sich Auftrag und Befugnisse der NATO-Organe im Frieden, in Spannungszeiten und im Krieg. Im Frieden verbleiben alle Streitkräfte der Mitgliedsstaaten grundsätzlich unter nationalem Kommando. Eine Ausnahme bilden lediglich der Bewegliche Eingreifverband (AMF), einige Marine-(STANAVFORLANT[16] und STANAVFORCHAN[17]) und in ständiger Alarmbereitschaft befindliche Luftwaffeneinheiten sowie die integrierten Stäbe der NATO-Hauptquartiere selbst. Bei NATO-Übungen im Frieden, in einer Krise und im Bündnisfall werden die nationalen Steitkräfte gemäß ihrem NATO-Status als zugeordnete (assigned) Verbände oder als für die Unterstellung vorgesehene (earmarked) Verbände entsprechend der militärischen Entwicklung den NATO-Kommandobehörden unterstellt. Auch hier bleiben aber solche Teile der Streitkräfte der Mitgliedsstaaten unter nationalem Kommando, die der Territorialverteidigung dienen.

Als Folge geographischer und politischer Faktoren und der unterschiedlichen Situation im Frieden und im Krieg ist das vom Nordatlantikvertrag erfaßte Gebiet in strategischer Hinsicht in die 3 Alliierten Kommandobereiche Atlantik (SACLANT),

[14]) ab 1983 General Cornelis De Jager, Niederlande

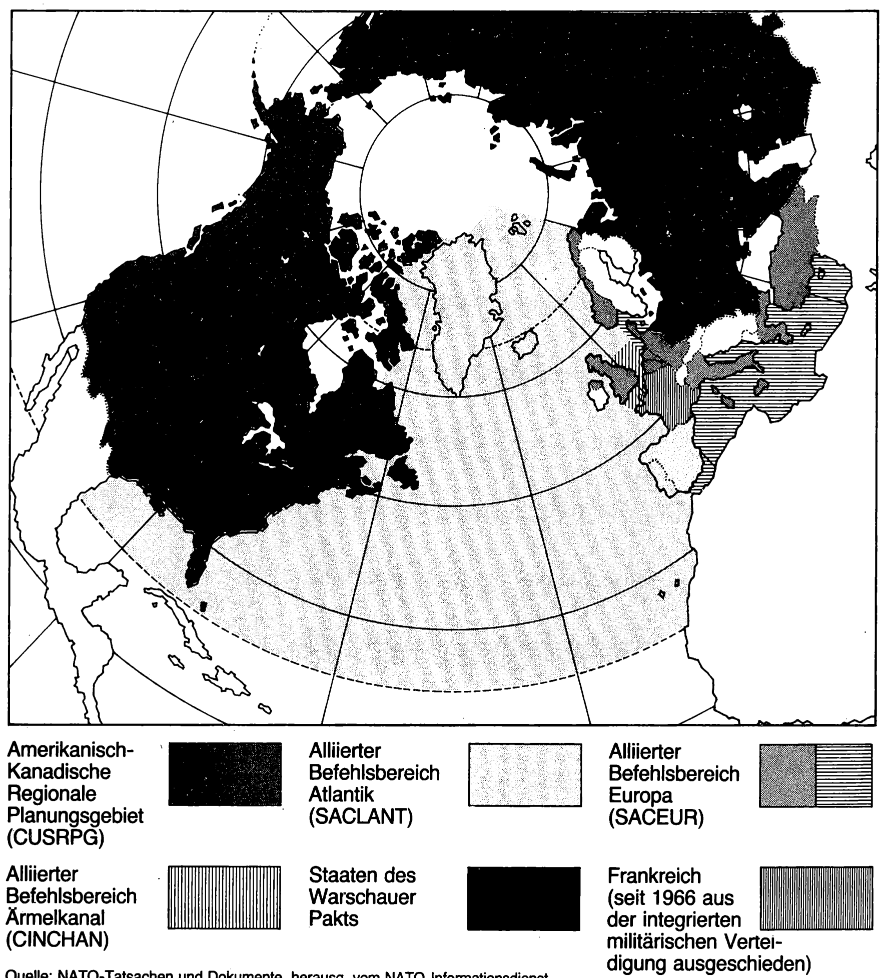
[15]) vgl. 7. Teil

[16]) STANAVFORLANT = Standing Naval Force Atlantic (Ständiger Flottenverband Atlantik)

[17]) STANAVFORCHAN = Standing Naval Force Channel (Ständiger Flottenverband Ärmelkanal) seit 1973

Abb. 6

Die militärischen Kommandobehörden der NATO



Quelle: NATO-Tatsachen und Dokumente, herausg. vom NATO-Informationsdienst

EUROPA (SACEUR) und Ärmelkanal (CINCHAN) und in die Regionale Planungsgruppe Kanada—USA (CUSRPG) eingeteilt.

Diese Organisation der Kommandobehörden ist genügend elastisch und eng, um im Kriegsfall eine gegenseitige Unterstützung und die schnelle Verlegung der nötigen Land-, Luft- und Seestreitkräfte zu ermöglichen und eine schnelle Reaktion auf alle denkbaren militärischen Situationen zu gewährleisten.

Die Obersten Befehlshaber

Die Obersten Befehlshaber der NATO in den Kommandobereichen haben die Verteidigungspläne für ihre Bereiche auszuarbeiten, ihren Streitkräftebedarf festzustel-

len und Stabsrahmen- und Truppenübungen vorzubereiten und durchzuführen. Ferner sind sie für die Bereitstellung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der ihnen unterstellten Streitkräfte verantwortlich.

Darüber hinaus unterscheiden sich aber auf Grund der geographischen Besonderheiten die von den einzelnen Kommandobehörden ausgeübten speziellen Aufgaben und Befugnisse.

Der Kommandobereich Atlantik

Der Kommandobereich Atlantik erstreckt sich vom Nordpol bis zum Wendekreis des Krebses und von der Küste Nordamerikas bis zu denen Europas und Nordafrikas, mit Ausnahme des Ärmelkanals und der Britischen Inseln.

Aufgaben (Auftrag)

Im Frieden besteht der Auftrag von SACLANT darin, die maritimen Verteidigungspläne vorzubereiten und fertigzustellen, gemeinsame Übungen auf See durchzuführen, die Ausbildungsnormen aufzustellen und den NATO-Behörden die strategischen Forderungen zuzuleiten.

In einer Krise und im Krieg liegt die Hauptaufgabe von SACLANT darin, im ganzen nordatlantischen Gebiet die Sicherheit des Seeverkehrs zu gewährleisten, insbesondere die Schiffahrtswege zu schützen und deren Benutzung durch den Gegner unmöglich zu machen. Die innerhalb des Kommandobereichs gelegenen Inseln (wie Island und die Azoren) unterstehen dabei ebenfalls in militärischer Hinsicht seinem Befehl. SACLANT hat also fast ausschließlich operative Funktionen. Die Ständige Seestreitmacht Atlantik (STANAVFORLANT) untersteht deshalb bereits im Frieden seinem Befehl. Dieser Flottenverband setzt sich aus Kriegsschiffen von denjenigen Staaten zusammen, deren Seestreitkräfte normalerweise im Atlantik operieren. Darüber hinaus werden zu Ausbildungszwecken sowie in einem Krieg die von den beteiligten Nationen zu diesem Zweck vorgesehenen Streitkräfte dem Kommando von SACLANT unterstellt. Wegen der maritimen Natur seines Auftrags handelt es sich dabei in erster Linie um Seestreitkräfte. Aber auch Landstreitkräfte und von Land aus operierende Luftstreitkräfte gehören zu SACLANT.

Der Kommandobereich Ärmelkanal

Aufgaben (Auftrag)

Der Kommandobereich Ärmelkanal umfaßt den Ärmelkanal, seine Zugänge und den südlichen Teil der Nordsee. Hier besteht die Aufgabe des Befehlshabers darin, die Handelsschiffahrt in diesem Gebiet zu schützen und bei der Luftverteidigung des Ärmelkanals mit SACEUR zusammenzuarbeiten. Im Ernstfall würde es sich bei den zur Unterstellung unter diese Kommandobehörde vorgesehenen Streitkräften um Marine-, aber auch um Seeluftstreitkräfte handeln. CINCHAN steht daher ein Berater für die Marineflieger zur Seite, der gleichzeitig der Befehlshaber der Alliierten Seeluftstreitkräfte Ärmelkanal ist. Außerdem unterstehen CINCHAN die schwimmenden Einheiten der Ständigen Seestreitmacht Ärmelkanal (STANAVFORCHAN). Dabei handelt es sich um belgische, britische und niederländische Einheiten zur Minenbekämpfung mit dem Auftrag, die Schiffahrtswege des Kanals von Minen freizuhalten.

Abb. 7

Alliierter Befehlsbereich Europa

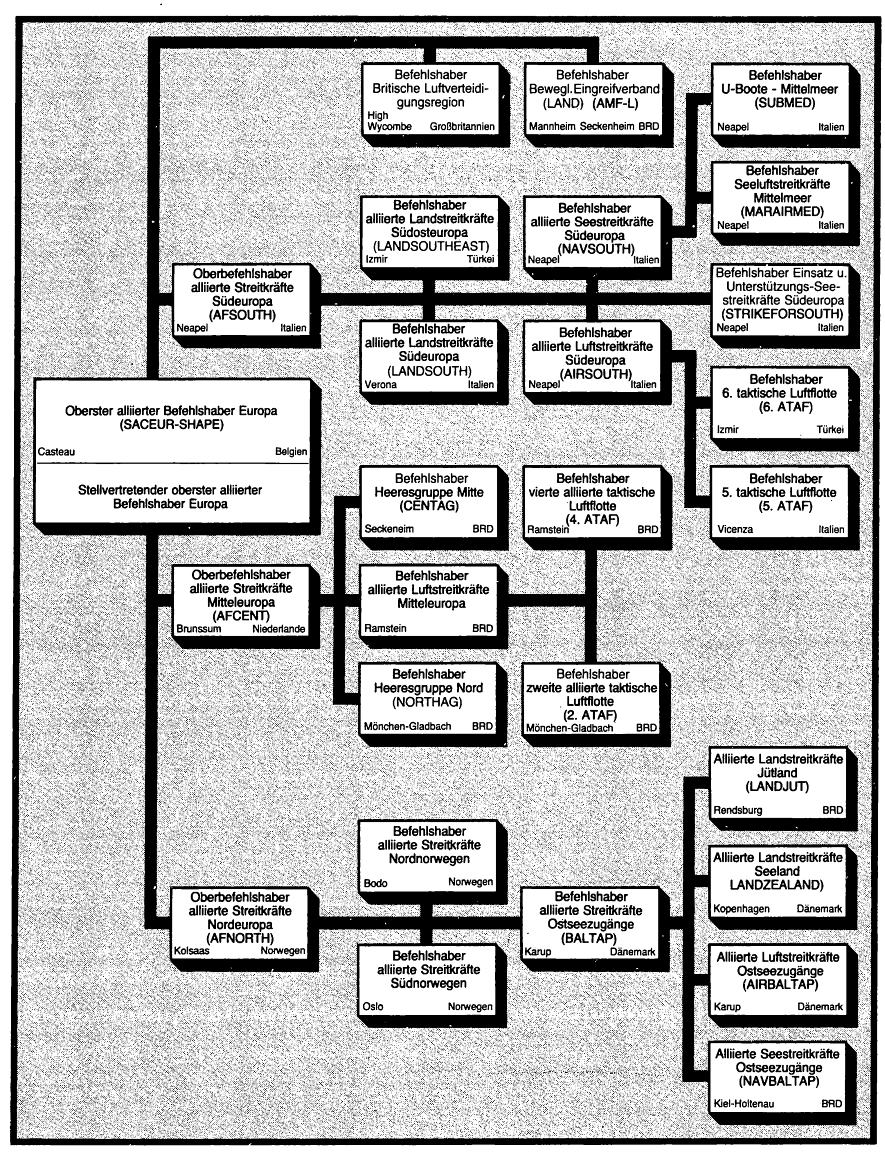
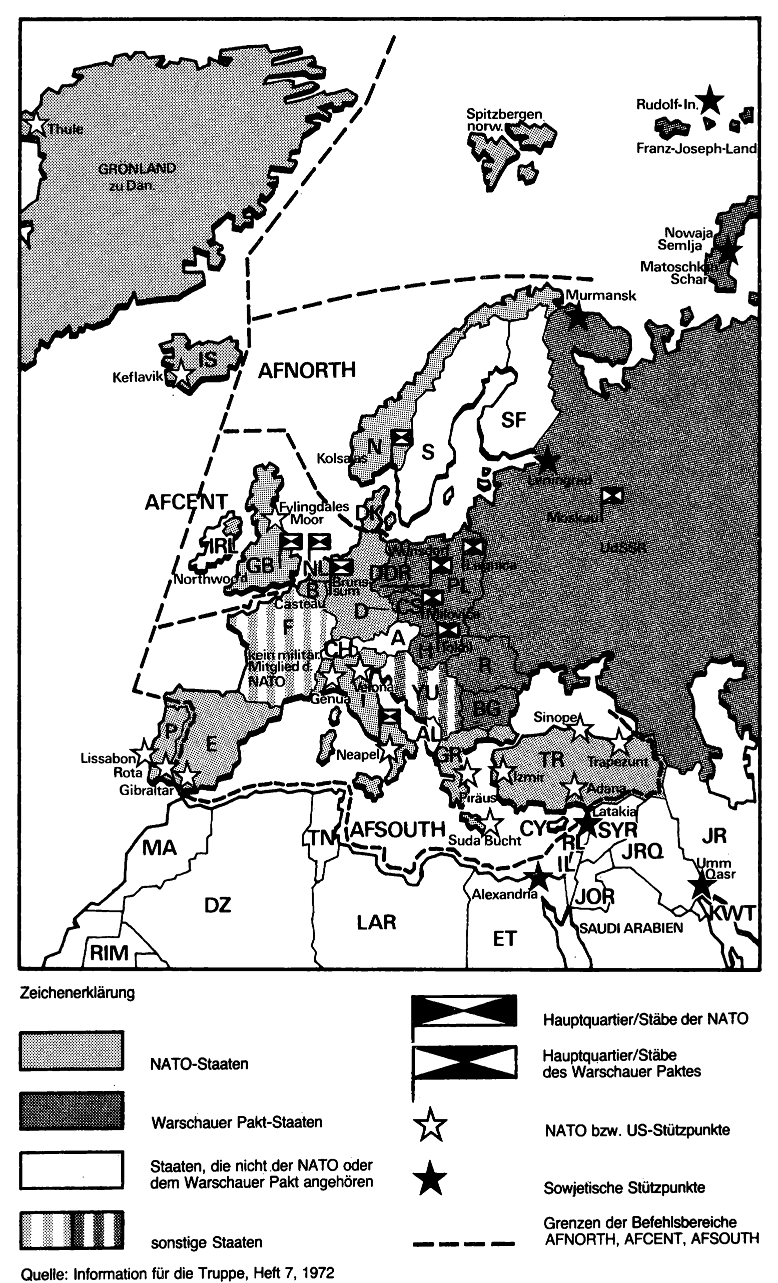


Abb. 8

Territoriale Übersicht der NATO und des WP in Europa



Quelle: Information für die Truppe, Heft 7, 1972

Der Kommandobereich Europa umfaßt die europäische Festlandsmasse, die sich vom Nordkap bis an die Südspitze Italiens und von der Atlantikküste bis zur Ostgrenze der Türkei erstreckt, mit Ausnahme Großbritanniens und Portugals, deren Verteidigung keinem der NATO-Oberkommandos obliegt.

Der Kommandobereich Europa

Der Kommandobereich Europa untersteht dem Obersten Alliierten Befehlshaber Europa[18] (SACEUR), dessen Hauptquartier in der Nähe von Mons in Belgien als SHAPE (= Supreme Headquarters Allied Powers Europe) bezeichnet wird. SACEUR übt u.a. die Kommandogewalt über den Beweglichen Eingreifverband (AMF) aus. Diese aus Heeres- und Luftwaffenverbänden verschiedener Mitgliedsländer bestehende Streitmacht kann innerhalb kürzester Frist in jedem bedrohten Gebiet eingesetzt werden, insbesondere an den nördlichen und südlichen Flanken des Kommandobereichs Europa. AMF wird daher als „NATO-Feuerwehr" bezeichnet.

Aufgaben (Auftrag)

Im Frieden hat SACEUR vor allem die Aufgabe, die Verteidigungspläne für seinen Bereich auszuarbeiten und festzulegen und die Schlagkraft der Streitkräfte zu gewährleisten, die ihm im Krieg unterstellt würden. Darüber hinaus hat er das Recht, dem Militärausschuß alle Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, die Organisation seines Kommandobereichs zu verbessern. Im Krisen- und Kriegsfall leitet SACEUR in seinem Bereich alle Operationen der Land-, Luft- und Seestreitkräfte. Die Verteidigung der inneren Zonen sowie die Verteidigung der Küstengewässer ist zwar in der Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden verblieben, doch hat SACEUR das Recht, auch dort die zur Durchführung seines Auftrags notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Der Stellvertreter des NATO-Oberkommandierenden in Europa ist nach einem Beschluß des NATO-Rats aus dem Jahr 1977 für die mittel- und langfristige Planung zur Stärkung der westlichen Verteidigung, insbesondere zur Koordinierung des diesbezüglichen NATO-Programms zuständig. Er trägt damit die Hauptverantwortung für die Anpassung der Allianz an die Erfordernisse des nächsten Jahrzehnts.

14 Mitgliedsstaaten (außer Island) haben „Nationale Militärische Vertreter" (NMR) zu SHAPE entsandt, die für die militärische Verbindung zu den nationalen Stabschefs sorgen. Frankreich unterhält eine militärische Verbindungsgruppe. Griechenland arbeitet grundsätzlich mit, hat jedoch Truppen und Offiziere, die dem Hauptquartier im türkischen Izmir unterstellt waren, aus der Integration gelöst und nationalem Kommando unterstellt. Zusätzlich zu den üblichen Stabsoffizieren stehen SACEUR politische und wissenschaftliche Berater zur Seite.

Die Kanadisch-Amerikanische Regionale Planungsgruppe

Die abwechselnd in Ottawa und in Washington tagende Kanadisch-Amerikanische Regionale Planungsgruppe (CUSPRG) umfaßt den gesamten nordamerikanischen Kontinent. Sie arbeitet Pläne für die Verteidigung dieses Gebiets aus und empfiehlt sie dem Militärausschuß.

[18]) ab 1. 7. 1979 General Bernard Rogers (USA)

II. Die Zusammenarbeit der westeuropäischen Staaten auf dem Verteidigungsgebiet

Europäische Zusammenarbeit innerhalb der NATO

Seit Bestehen der NATO hat es nicht an Versuchen gefehlt, der westeuropäischen Eigenständigkeit auch auf dem Verteidigungsgebiet zu mehr Geltung zu verhelfen. Die supranational konzipierte Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), durch welche ein europäisches Bündnissystem nicht nur parallel zu den politischen, sondern auch zu den militärischen NATO-Stäben aufgebaut worden wäre, war jedoch im französischen Parlament gescheitert (siehe Teil II). Erfolgreich verliefen hingegen die Versuche der westeuropäischen NATO-Partner, mit der ,,Westeuropäischen Union" (WEU) und der ,,Eurogroup" die europäische Verteidigung innerhalb des atlantischen Bündnisses zu organisieren.

1. Die WEU

Brüsseler Vertrag ergänzt und geändert durch Pariser Verträge

Die WEU basiert auf dem ,,Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland" (sog. ,,Brüsseler Vertrag")[19] vom 17.3.1948, der im Oktober 1954 infolge der Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland und Italiens in dieses westeuropäische Verteidigungssystem durch 25 Verträge, Protokolle und Kommuniqués (sog. ,,Pariser Verträge")[20] geändert und ergänzt wurde. Wie beim Nordatlantikvertrag handelt es sich auch bei den Gründungsverträgen der WEU um völkerrechtliche Verträge, die lediglich einen rechtlichen Rahmen setzen, der durch politische Entscheidungen auszufüllen ist. Die Wirksamkeit des atlantisch-westeuropäischen Verteidigungssystems ist deshalb weniger von den vertraglich begründeten Rechten und Pflichten und mehr davon abhängig, daß die Partner in ihren sicherheitspolitischen Interessen übereinstimmen.

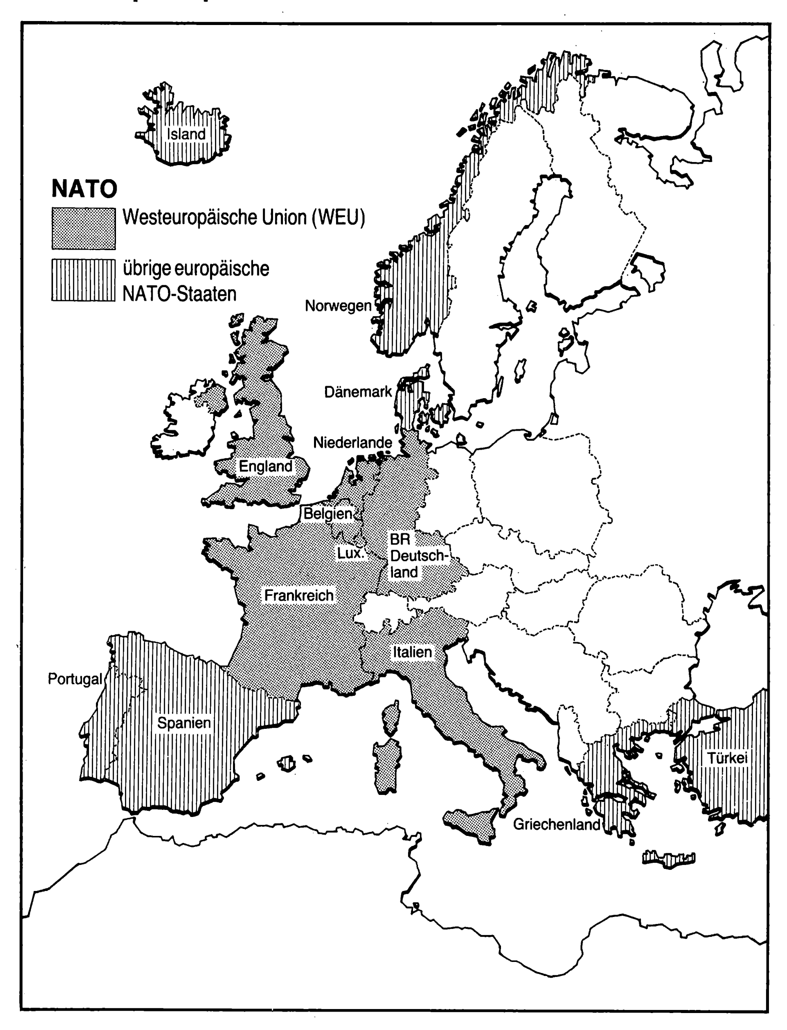
a) Der Inhalt des Brüsseler Vertrages

Verhältnis der WEU zur NATO

Wesentlich sind die Art. IV und V des (neugefaßten) Brüsseler Vertrages, welche das Verhältnis der WEU zur NATO sowie die gegenseitige Beistandspflicht der WEU-Mitgliedsstaaten regeln. Beide Artikel unterstreichen, daß der WEU im Verhältnis zur NATO lediglich eine ergänzende Funktion zukommt. Art. IV enthält einen Verzicht der WEU-Staaten auf eine eigene *militärische* Parallelorganisation zur NATO und verweist diesbezüglich auf die militärischen Institutionen des Nordatlantikpakts. Damit ist die vorrangige Zuständigkeit der NATO für die europäische Verteidigung anerkannt worden. Lediglich auf dem *politischen* Bereich wurden im

19) abgedruckt im 9. Teil
20) teiweise abgedruckt im 9. Teil

Abb. 9
Westeuropa — politisch



„Rat der Westeuropäischen Union" (Art. VIII Brüsseler Vertrag) und in der „WEU-Versammlung" (Art. IX) zwei Parallelorgane zur NATO geschaffen. Während der Rat ähnlich zusammengesetzt ist wie bei der NATO, besteht die WEU-Versammlung aus Vertretern der WEU-Staaten bei der Beratenden Versammlung des Europarats. Dieses Parlamentariergremium ist das einzige, das mit sicherheitspolitischen Fragen Europas befaßt ist. Bei der NATO gibt es zwar auch ein interparlamentarisches Gremium, nämlich die Nordatlantische Versammlung, doch erstreckt sich deren ausschließlich beratende Tätigkeit auf das gesamte nordatlantische Gebiet.

Organe: Rat der WEU und WEU-Versammlung

Die Beistandspflicht

Nach Art. V des Brüsseler Vertrages sind die Mitgliedsstaaten der WEU verpflichtet, im Fall eines bewaffneten Angriffs innerhalb Europas „der angegriffenen Partei in Übereinstimmung mit den Klauseln des Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen[21] (SVN) alle in ihrer Macht liegende *militärische* und sonstige Hilfe und Unterstützung zu leisten" (vom Autor hervorgehoben). Diese Beistandsklausel, die im Bündnisfall automatisch die militärische Nothilfe vorsieht, ist wesentlich bestimmter und schärfer gefaßt als Art. 5 NATO-V.

Pflicht zu militärischer Nothilfe?

Geltung aber strittig

Trotzdem ist in der völkerrechtlichen Diskussion strittig, ob dieser Brüsseler Beistandsklausel überhaupt Geltung zukommen kann. Diejenige Meinung, welche die Rechtswirksamkeit leugnet, beruft sich darauf, daß die Beistandspflicht des NATO-V. vorgehe. Art. 4 des Brüsseler Vertrags zwinge nämlich die WEU-Vertragspartner, militärisch innerhalb des rechtlichen Rahmens des Nordatlantikvertrages zu handeln. Dies schließe aus, die militärischen Institutionen der NATO von Seiten der WEU zu dem Zweck einzusetzen, die gegenseitige Beistandspflicht der WEU-Staaten zu verwirklichen. Ferner widerspreche es dem Gedanken des Art. 5 NATO-V., wenn ein Teil der NATO-Staaten die Beistandspflicht durch einen gesonderten Vertrag enger fassen würde, als es im NATO-V. für alle Partner vereinbart wurde. Das verstoße gegen Art. 8 NATO-V.

Die herrschende Gegenmeinung bejahr jedoch zu Recht die Wirksamkeit der automatischen Beistandsklausel. Sie geht davon aus, daß die WEU-Mitglieder unter den 16 NATO-Partnern eine besondere Machtgruppierung bilden, für die sich die zahlreichen, nach Art. 5 NATO-V. möglichen Reaktionsformen im Falle eines bewaffneten Angriffs zur Beistandsleistung mit allen verfügbaren Mitteln verdichtet haben. Ein Verstoß gegen Art. 8 NATO-V. liegt nicht vor, weil die Beistandsklausel des Brüsseler Vertrags bei der Unterzeichnung des Nordatlantikvertrags bereits in Kraft war und auch später (1954) mit unverändertem Wortlaut beibehalten wurde, was sowohl alle NATO-, wie auch alle WEU-Staaten wußten. Da keine Seite dagegen Bedenken vorbrachte, kann von einem allseitigen Einverständnis mit dieser Rechtslage ausgegangen werden.

b) Die Aufgaben der WEU

Weitere wesentliche Funktionen der WEU: Rüstungsbegrenzung und -kontrolle

Damit ist es auch zutreffend, die automatische Beistandspflicht der WEU als eines ihrer Kernstücke zu bezeichnen. Neben diesem sicherheitsverstärkenden Element kommen der WEU aber auch wesentliche Funktionen bei der zahlenmäßigen Begrenzung der Streitkräfte in den WEU-Staaten (gem. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der WEU[22]) und bei der Rüstungskontrolle (gem. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle[23]) zu. Letztere ist im Amt für Rüstungskontrolle der WEU auch institutionalisiert (Art. VIII des neugefaßten Brüsseler Vertrags und Protokoll

[21]) abgedruckt im 9. Teil
[22]) abgedruckt im 9. Teil
[23]) abgedruckt im 9. Teil

Nr. IV). Diese Rüstungskontrolle bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Rüstungsbeschränkungen, denen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Protokolls Nr. III (über die Rüstungskontrolle) unterliegt, daneben aber auch auf bestimmte, besonders gefährliche Waffenarten der übrigen Mitgliedsstaaten. Art. IX des Brüsseler Vertrags bestimmt, daß der Rat jährlich der WEU-Versammlung einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Rüstungskontrolle zu erstatten hat. Die Rüstungsdynamik des nordatlantischen Verteidigungssystems unterliegt damit zumindest im kontinentaleuropäischen Bereich dem Regulativ einer „arms control" im Sinne moderner Sicherheitspolitik. Die WEU ist daher in gewissem Sinn ein Modell für künftige Rüstungskontrollsysteme.

Ferner ergibt sich aus Art. 6 des Protokolls Nr. II (über die Streitkräfte der WEU) u.a. die Pflicht für Großbritannien, auf dem europäischen Festland britische Truppen zu stationieren, was insbesondere wegen der britischen Rheinarmee für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wichtig ist.

Die WEU, Klammer zwischen NATO und Europäischen Gemeinschaften

Von Bedeutung ist auch die Klammerwirkung der WEU zwischen der NATO und den Europäischen Gemeinschaften, also zwischen der Atlantischen Gemeinschaft und Westeuropa. Denn die drei Organisationen überschneiden sich nicht nur in ihrem Mitgliederkreis, indem die WEU-Mitgliedsstaaten auch der NATO und den Europäischen Gemeinschaften angehören, sondern auch die Aufgabenbereiche decken und ergänzen sich teilweise. Ebenso wie die NATO und die Europäischen Gemeinschaften befaßt sich die WEU auch mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten (vgl. Präambel und Art. I bis III des neugefaßten Brüsseler Vertrags).

2. Die Eurogroup

a) Die Organisation

Informelle Gruppe von Verteidigungsministern

Die Eurogroup ist eine Gruppe von europäischen Verteidigungsministern innerhalb der NATO, von denen einer im jährlichen Wechsel den Vorsitz führt. Im Gegensatz zur WEU besitzt sie weder eine Satzung oder eine Geschäftsordnung, noch verfügt sie über eine festgefügte Organisationsstruktur.

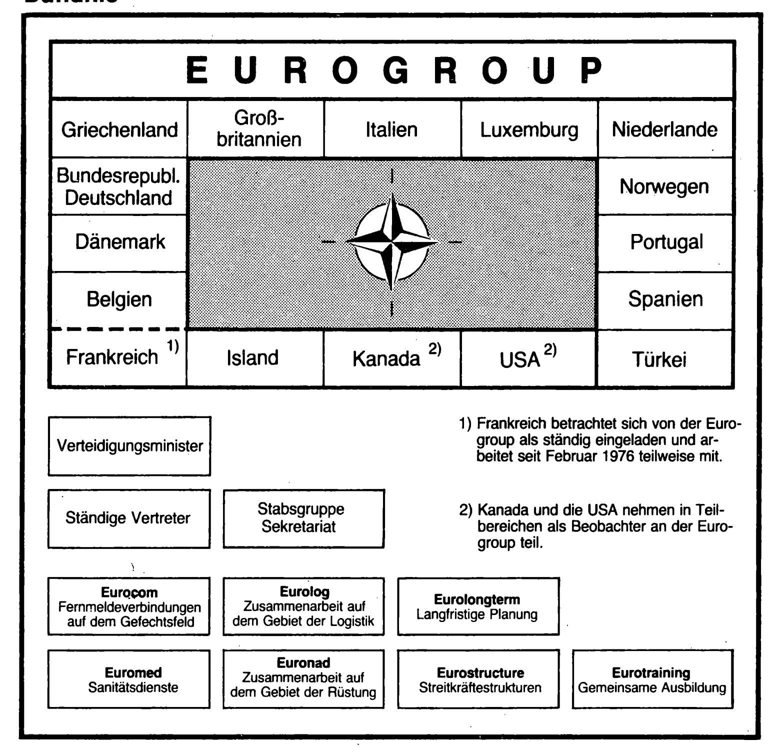
Flexible Arbeitsweise

Der zwanglosen Gruppierung entspricht die pragmatische Arbeitsweise der Eurogroup, weil sie ad hoc Probleme aufgreift und einer Lösung zuführt. Dieser Arbeitsstil hat den Vorteil, daß er flexibel ist und die nationale Handlungsfreiheit nicht einschränkt, aber den Nachteil, daß verbindliche Ergebnisse nur schwer zu erzielen sind.

Auch auf der Ebene der Ständigen Vertreter arbeiten die Eurogroup-Staaten zusammen. Dort werden insbesondere die Ministertagungen vorbereitet. Ein fester Zeitplan für die Sitzungen existiert nicht, sondern richtet sich nach den anfallenden Ar-

Abb. 10

Die europäische (Mitgliedstaaten-)Gruppe im nordatlantischen Bündnis



beiten. Sowohl auf der Ministerebene wie auf der Ebene der Ständigen Vertreter arbeitet die Eurogroup nicht als exclusiver Zirkel, sondern unterrichtet die übrigen Bündnispartner wie auch die NATO-Gremien fortlaufend über die Ergebnisse.

b) Ziele und Aufgaben

Die schon Anfang der sechziger Jahre sich abzeichnende nuklear-strategische Parität der beiden Supermächte USA und UdSSR ließ mehr denn je die Bedeutung der konventionellen Komponente im strategischen Konzept der NATO erkennen. Folgerichtig legten die Empfehlungen der im Dezember 1970 verabschiedeten Studie über die atlantische Verteidigung in den siebziger Jahren (AD-70-Studie) das Gewicht auf die Stärkung der konventionellen NATO-Streitkräfte. AD 70 stellt die hauptsächliche Grundlage für die Arbeit der Eurogroup dar.

Danach besteht das grundlegende Ziel der Eurogroup darin, den westeuropäischen Verteidigungsbeitrag zur NATO besser zu koordinieren. Dieses Ziel soll auf zwei Wegen erreicht werden: Einmal dient die Eurogroup den darin vertretenen Staaten als Forum, ihre einzelnen Verteidigungsanstrengungen zu koordinieren. Wegen der

begrenzten finanziellen Mittel ist es notwendig, diese für die Verteidigung in der rationellsten Weise einzusetzen, um Überschneidungen an Arbeit und Ausgaben zu vermeiden. Zum anderen ist die Eurogroup dasjenige Gremium, in dem die Auffassungen der europäischen Bündnispartner zu den wichtigsten politisch-strategischen Fragen der Verteidigung des europäischen NATO-Gebiets im Rahmen des Bündnisses abgestimmt werden. Ein weiteres Ziel der Eurogroup ist es, die Anwesenheit amerikanischer und kanadischer Truppen in Europa zu fördern und zu unterstützen.

1. Koordinierung der Verteidigungsbeiträge der einzelnen europäischen NATO-partner

2. Harmonisierung der europäischen Verteidigungspolitik

3. Erhaltung der nordamerikanischen militärischen Präsenz in Europa

Die Stabsgruppe

Mit allen diesen Aufgaben beschäftigt sich hauptsächlich das eigentliche Arbeitsgremium der Eurogroup, die Stabsgruppe. Sie besteht aus den militärischen Beratern (Defence Counselors) der nationalen Delegationen bei der NATO, aber auch aus Spezialisten und tritt ein- oder zweimal monatlich zusammen. Sie hat nach Weisung der Ständigen Vertreter die von den Ministern vereinbarten Einzelarbeiten durchzuführen, die praktische Zusammenarbeit der Untergruppen zu koordinieren und Entwürfe für die Ministertagungen auszuarbeiten und diese Sitzungen vorzubereiten.

Die 7 Untergruppen

Es gibt 7 Untergruppen der Eurogroup: EUROCOM (Gefechtsverbindungen), EUROLOG (logistische Zusammenarbeit), EUROLONGTERM (langfristige Planung), EUROMED (Sanitätsdienste), EURONAD (Rüstungszusammenarbeit), EUROSTRUCTURE (Streitkräftestrukturen) und EURONATOTRAINING (gemeinsame Ausbildung). Sie bestehen in erster Linie aus Fachleuten der nationalen Verteidigungsministerien, die je nach Zweckmäßigkeit entweder im NATO-Hauptquartier oder in der Hauptstadt eines Mitgliedslandes zusammenkommen und eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedsländer auf diesen Gebieten ermöglichen. Die Arbeit dieser Untergruppen beschränkt sich nicht auf die 12 Staaten der Eurogroup, sondern läßt auch die Teilnahme der übrigen NATO-Partner zu. So haben Kanada, die USA und Frankreich zu einzelnen Untergruppen Beobachter entstandt. Festzuhalten ist, daß es keine hauptamtlichen Mitarbeiter der Eurogroup gibt, sondern daß alle anfallenden Arbeiten von den Stäben und dem Personal in den NATO-Botschaften und den nationalen Stäben in den Hauptstädten erledigt werden.

Bisherige Leistungsbilanz

EDIP

Seit ihrer Bildung im Jahr 1968 hat die Eurogroup mehrere wichtige Beiträge zur NATO geleistet. So nahm sie 1970 das Programm zur Verstärkung der Europäischen Verteidigung *(European Defence Improvement Program* — EDIP) in Angriff. Im Rahmen dieser europäischen Gemeinschaftsleistung wurden in den folgenden fünf Jahren eine Milliarde Dollar zusätzlich für die Verteidigung des europäischen NATO-Gebiets zur Verfügung gestellt. Dieses Programm ergänzt die bereits bestehenden nationalen Planungen der beteiligten Mitgliedstaaten und umfaßt bestimmte wichtige Verbesserungen der Verteidigungsfähigkeit (z.B. Bau von Flugzeugbunkern), die dem gesamten Bündnis zugute kommen. Dieses Programm ist jetzt so gut wie abgeschlossen.

3. Bilaterale Bündnisverträge innerhalb des westlichen Sicherheitssystems?

Gelegentlich wird mit dem Hinweis auf gegenseitige bilaterale Verteidigungsabkommen, die insbesondere zwischen den USA und anderen NATO-Ländern geschlossen wurden, in Zweifel gezogen, daß die NATO das einzige Verteidigungsbündnis aller 16 Mitgliedsstaaten darstellt. Solche bilateralen „Verteidigungs"-Abkommen existieren zwar, sie beziehen sich aber ausschließlich auf die Leistung von Militärhilfe, d.h. auf *Beihilfen zur gegenseitigen Verteidigung* (Lieferung von Flugzeugen, Waffen usw.). Dagegen ist *nicht* Gegenstand dieser Vereinbarungen eine irgendwie geartete *Beistandsverpflichtung im Bündnisfall,* wie sie etwa Art. 5 NATO-V. oder Art. V Brüsseler Vertrag vorsehen. Die NATO kann also nicht auf einen „Unterbau" von bilateralen Bündnisabkommen zurückgreifen. Lediglich die WEU ergänzt die NATO, aber nur bruchstückhaft, wie gezeigt wurde. „Ersetzen" kann die WEU die NATO keinesfalls.

Keine bilateralen Bündnisabkommen!

III. Der Warschauer Pakt (WP)

Wie eingangs bereits angedeutet, stimmen der NATO-V. und der WP-Vertrag selbst in Formulierungen auffallend überein. Auch die zivilen und militärischen Organisationsstrukturen gleichen sich formell immer mehr an. Trotzdem unterscheiden sich tatsächlich beide Allianzen fundamental aufgrund einer gänzlich *anderen Vertragsauslegung* und *Vertragswirklichkeit.*

Formale Gemeinsamkeiten von NATO und WP; aber grundlegende materielle Unterschiede

Diese Unterschiede ergeben sich aus der Tatsache, daß beiden Verträgen und beiden Bündnisorganisationen *verschiedene politische und geistige Ordnungsvorstellungen* zugrunde liegen. Die Ursachen dafür sind nur im Hinblick auf die sozialistische *Rechts- und Staatstheorie* zu begreifen, die dem WP zugrundeliegen und auf die deshalb im folgenden immer wieder zurückzukommen sein wird.

Spezielle Ursachen

1. Die Struktur der sozialistischen Staatengemeinschaft und das Verhältnis zum Westen aus sowjetischer Sicht

Der WP ist das Verteidigungssystem der sozialistischen Staaten in Osteuropa. Diese sozialistische Staatengemeinschaft besitzt nach eigenem Selbstverständnis eine gänzlich andere Struktur als die westlichen Staaten, die im marxistisch-leninistischen Sprachgebrauch ausschließlich als „kapitalistische Länder" bezeichnet werden. Der Unterschied besteht hauptsächlich und offensichtlich darin, daß die westlichen Länder im innerstaatlichen wie im zwischenstaatlichen Bereich pluralistisch geprägt sind, während die sozialistischen Länder im Innern monistisch mit der Kommunistischen Partei an der Spitze strukturiert sind und auch nach außen im großen und ganzen — wenigstens soweit man auf die Mitgliedsstaaten des WP abstellt — einen monolithischen Block bilden.

Andere Struktur als die westliche Staatengemeinschaft

Der Marxismus-Leninismus als die herrschende Staatsphilosophie im Ostblock erklärt diesen Unterschied mit der sog. „Überbautheorie". Danach können Staat und Recht, also auch das unser Thema berührende internationale Recht, institutionell und ideologisch nicht als selbständig angesehen werden. Vielmehr hängen sie vom Unterbau der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ab, die einer geschichtlichen Gesetzmäßigkeit gehorchen. Im Gegensatz zu den insoweit rückständigen („reaktionären") westlichen Staaten sollen die sozialistischen Länder diese Gesetzmäßigkeit angeblich durch ihre kommunistischen Parteien erkannt haben und auf dem Wege sein, die antagonistischen Klassengegensätze in ihren Gesellschaften und in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen zu überwinden.

Überbautheorie

Diese dialektische Auffassung führt zwangsläufig in allen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen nicht nur zu einem Wettbewerb, sondern zu einer Konfrontation mit dem Westen: Nach sowjetischer Ansicht ist der

Verhältnis von NATO und WP aus der Sicht des WP

WP ein absolutes Friedensbündnis, während die NATO einen imperialistischen Militärblock darstellt. Dieselbe Beurteilung erfahren die Mitgliedsstaaten der jeweiligen Allianz. Folgerichtig wäre danach sogar ein Angriffskrieg des WP immer gerecht, ein Krieg der NATO dagegen in jedem Fall, d.h., selbst zur Verteidigung, ungerecht, weil nach sowjetischer Lesart immer die Bedrohung einzig und allein vom „imperialistischen" Westen ausgeht.

„Friedliche Koexistenz"

Die logische Folge dieser aggressiven Ideologie, nämlich das „Unrechtssystem im Westen" mit Waffengewalt zu beseitigen, sei aber im atomaren Zeitalter nicht mehr „realistisch". An seine Stelle ist daher nach östlicher Auffassung das Prinzip von der „friedlichen Koexistenz von Ost und West" getreten, wonach zwar der militärische Konflikt zwischen beiden Staatengruppen vermieden werden und eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet möglich sein soll, aber der internationale Klassenkampf fortdauere.

Die globalen strategischen Ziele des Sowjetkommunismus und des hegemonialen Machtstrebens der Sowjetunion

In der Bewertung der langfristigen Ziele der sowjetischen Ideologie und des russischen Imperialismus sollte der Westen keinen Illusionen unterliegen. Die Weltrevolution und die Durchsetzung des Sowjetkommunismus in allen Ländern der Welt sind und bleiben das kommunistische Haupt- und Endziel. Erneut und besonders drastisch hat dies der völkerrechtswidrige sowjetische Einmarsch in Afghanistan am 27. Dezember 1979 bewiesen, der gleichzeitig auch die eigene Einschätzung der UdSSR als friedliches sozialistisches Land entlarvt hat. Durch die Ausdehnung des sowjetischen Einflußbereichs und die Kontrolle über immer größere Teile der Welt versucht die UdSSR, dieses Ziel durch eine langfristig angelegte, globale, zähe und unbeirrbar durchgeführte Politik zu erreichen. Das ist „Machtpolitik" par excellence, nämlich unter Einsatz aller Machtmittel — erforderlichenfalls und wenn dadurch nicht die eigene Existenz der UdSSR gefährdet wird auch der militärischen — die eigenen Interessen der Sowjetunion durchzusetzen. Der Verzicht des Ostblocks auf militärische Mittel bei der Durchsetzung der sozialistischen Weltrevolution gilt nicht überall und immer. Er wurde dort relativiert, wo wie in Asien und Südamerika zwischen beiden Supermächten kein stabiles politisches und militärisches Gleichgewicht besteht und wo ein ständiger Positionskampf um Einfluß-, Macht- und Interessensphären stattfindet. Aber selbst in Europa und gegenüber den westlichen Ländern ist der Verzicht auf militärische Mittel bei der Durchsetzung des Kommunismus lediglich taktischer Natur. Er besitzt für den Osten nur solange Gültigkeit, als dieser im Fall eines militärischen Angriffs auf die NATO mit der eigenen Vernichtung rechnen muß. Die friedliche Koexistenz verliert aber dann an Bedeutung und die Gefahr einer militärischen Ost-West-Auseinandersetzung nimmt dann wieder zu, wenn die westlichen Länder nicht mehr zu ihrer Verteidigung — und hier insbesondere zum Vergeltungsschlag auf einen sowjetischen Angriff — bereit oder fähig wären. Die westliche Welt wäre dann hilflos der Sowjetunion ausgeliefert und auf Gedeih und Verderb von der Friedfertigkeit der jeweiligen sowjetischen Führung abhängig.

2. Der Warschauer Vertrag[24]

Gleicher Wortlaut vieler Bestimmungen im NATO-V. und Warschauer-V.

Lediglich einige wenige Vertragsbestandteile des „Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik" — wie der WP-Vertrag vom 14.5.1955 im Original heißt — sind ohne Gegenstück im NATO-V.. Dies gilt z.B. für Art. 11 WP, wonach der Pakt seine Gültigkeit verliert, wenn es gelingt, einen Vertrag über ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem zu schaffen. Im übrigen geht aber schon aus der Präambel des WP hervor, daß sein Text offensichtlich und bewußt mit dem Blick auf den NATO-V. formuliert worden war. Wenn trotz der engen Anlehnung auf eine Analyse dieses Vertragstextes nicht verzichtet werden kann, so liegt das weniger an seiner Kürze, die ebenso wie beim NATO-V. danach verlangt, die weit formulierten Begriffe mit politischen Entscheidungen konkret auszufüllen, sondern in erster Linie an der vorher angesprochenen unterschiedlichen Vertragsauslegung und -wirklichkeit in NATO und WP.

Beitritt (Art. 9)

So hat z.B. die marxistisch-leninistische Aussage über den Charakter der „kapitalistischen" Länder unmittelbare Bedeutung für Art. 9 WP, der das Beitrittsrecht zum WP regelt. Auf den ersten Blick scheint der WP nämlich — im Gegensatz zur NATO — eine offene Organisation zu sein, der sich jederzeit alle anderen Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, anschließen können. Dies trifft aber nicht zu, u.a. deshalb nicht, weil diese Vertragsbestimmung ausdrücklich nur den Beitritt „friedliebender" Staaten zuläßt und die „kapitalistischen" Staaten dieses Erfordernis nach Auffassung des WP nicht erfüllen.

Offene Organisation?

Unterschiedliche Auslegung wichtiger Begriffe und Prinzipien des Völkerrechts

Aber nicht nur die in internationalen Verträgen gebräuchlichen Begriffe werden in den östlichen Ländern nach der „sozialistischen Gesetzlichkeit" ausgelegt, sondern auch die überkommenen Grundsätze des Völkerrechts. Das führt vielfach dazu, daß dort unter demselben Begriff oder Rechtsgrundsatz etwas anderes verstanden wird als hier. So schrieb der stellvertretende sowjetische Außenminister Nowaljow am 26.9.1968 in der Prawda, daß im Sozialismus alle Rechtsnormen „den Gesetzen des Klassenkampfes, ... der gesellschaftlichen Entwicklung" unterliegen. Der führende sowjetische Völkerrechtler Tunkin führt dies weiter aus. Er betont, daß „die Grundsätze des sozialistischen Völkerrechts sich grundlegend von den Grundsätzen des Völkerrechts der kapitalistischen Staaten unterscheiden. Sie haben einen anderen Inhalt als diese: teilweise ändern sich die Verhaltensregeln selbst, die ein Teil des Inhalts der Norm sind, und besonders ändert sich die Zielsetzung der Norm. Im ganzen handelt es sich um völlig verschiedene sozialistische Völkerrechtsgrundsätze, die zu einem neuen, höheren Völkerrechtstyp, dem sozialistischen Völkerrecht, gehören". Insbesondere soll dies für die zentralen völkerrechtlichen Begriffe gelten, wie

24) abgedruckt im 9. Teil

die souveräne Gleichheit der Staaten (Art. 2 Ziff. 1 SVN), das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Ziff. 2 SVN) und die politische Unabhängigkeit der Staaten (Art. 2 Ziff. 4 SVN).

Verhältnis der WP-Staaten untereinander

Daraus ergeben sich auch und gerade Konsequenzen für die Beziehungen innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft. Denn von größter praktischer und theoretischer Bedeutung ist die Frage, ob im Verhältnis der WP-Staaten untereinander die Art. 1 und 8 WP noch unverändert gelten, wo ausdrücklich vorgesehen ist, daß sich die WP-Mitgliedsstaaten „in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten" haben bzw. wo ausdrücklich die „Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität" der Mitgliedsländer garantiert ist. Nach allgemeinem, also nicht nur westlichem Völkerrechtsverständnis verletzte nämlich 1968 der Einmarsch von Truppen mehrerer WP-Staaten in die CSSR, die Entmachtung der Dubcek-Regierung und die Einsetzung eines der UdSSR gewogenen Regimes eindeutig das zwischenstaatliche Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 SVN), stellte eine Mißachtung der politischen Unabhängigkeit der CSSR dar und schränkte deren Souveränität ein[25]. Demgegenüber können nach Ansicht der WP-Länder selbst die Normen der gegenseitigen Beziehungen der sozialistischen Staaten nicht rein formal und aus dem allgemeinen Klassenkampf der Gegenwart gelöst ausgelegt werden. Denn nach marxistisch-leninistischer Auffassung ist das Verhältnis gerade auch der sozialistischen Länder untereinander weniger von den einzelnen Staaten und dafür stärker durch die einzelnen Kommunistischen Parteien als den allein maßgeblichen Kräften im sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystem bestimmt. Nur sie seien als höchste *gesellschaftliche* Entscheidungsträger fähig und berechtigt, den Überbau verbindlich zu interpretieren. Auf der internationalen Ebene der Kommunistischen Parteien soll deswegen das Prinzip des „Proletarischen Internationalismus" eine weithin homogene politische Willensbildung der sozialistischen Staatengemeinschaft garantieren. Diese orientiere sich grundsätzlich an der Parteilinie der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU), deren führender Rolle zugleich Integrationskraft zukomme. Die von den Parteidirektiven abhängige *staatliche* Willensbildung der Blockländer soll durch ein die Regeln der friedlichen Koexistenz überlagerndes Völkerrecht des „Sozialistischen Internationalismus" zur Solidarität vereint werden.

Beschränkte Souveränität

oder

proletarischer und sozialistischer Internationalismus?

Die mögliche Kollision, daß nämlich zwischen einzelnen Kommunistischen Parteien unterschiedliche Auffassungen über den Aufbau des Sozialismus bzw. des Kommunismus in ihren Ländern bestehen, löst diese Theorie also dadurch, daß der KPdSU unter den Kommunistischen Parteien bzw. der UdSSR in der sozialistischen Staatengemeinschaft die Führungsrolle eingeräumt bzw. zugewiesen wird.

[25]) Genauso ist auch der sowjetische Einmarsch in das nicht zum WP gehörende Afghanistan am 27. Dezember 1979 zu beurteilen. Die Begründung der UdSSR ist nicht haltbar. Nach russischer Darstellung soll der afghanische Präsident Amin um die Intervention gebeten haben. Einen Tag später am 28. Dez. wurde Amin von den Russen jedoch in Kabul erschossen. Diese vorgeschützte Begründung soll offenbar das imperialistische Machtstreben der UdSSR verschleiern.

Die konsequente Weiterentwicklung dieser Theorie führte zur (im Westen so bezeichneten) „Breschnew-Doktrin"[26], die den Einmarsch von WP-Truppen in die CSSR rechtfertigen sollte. Danach kann bei ideologischen Divergenzen im „Sozialistischen Commonwealth" (so der sowjetische Außenminister Gromyko am 3.10.1968 vor den UN) die Auffassung der KPdSU notfalls mit Hilfe der Streitkräfte des WP durchgesetzt werden, falls die abweichende politische Linie eines Landes die Gefahr der Spaltung und inneren Zersetzung der sozialistischen Staatengemeinschaft mit sich brächte und das betreffende Land selbst nicht fähig oder nicht willens ist, der Diversion entgegenzuwirken. Diese Theorie weist also dem WP die Aufgabe zu, die sozialistische Staatsgemeinschaft zu disziplinieren.

Breschnew-Doktrin

Die Breschnew-Doktrin wird damit begründet, daß jedes sozialistische Land allein dank der Stärke der sozialistischen Gemeinschaft und hier vor allem seiner „Hauptkraft, der UdSSR", sowie der Streitkräfte des WP tatsächlich seine nationale Unabhängigkeit bewahren kann. Die Schwächung eines Gliedes dieses Weltsystems — sei es durch einen Angriff von außen oder die Erosion von innen — wirke sich auf die sozialistischen Länder aus, die sich demgegenüber nicht gleichgültig verhalten könnten. Denn eine echte Selbstbestimmung sei faktisch ein Anschlag auf die Lebensinteressen dieser Völker und widerspräche von Grund auf dem *Recht* dieser Völker *auf „sozialistische" Selbstbestimmung*. Gesetze und Normen des Rechts, insbesondere die Rechte auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, auf politische Unabhängigkeit und die Souveränität seien daher den Gesetzen des internationalen Klassenkampfes und der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung vorläufig untergeordnet. Letztlich würde aber dadurch diesen Prinzipien sogar zum Durchbruch verholfen, weil der Sozialismus ungeschwächt seinen Siegeszug weltweit fortsetzen könne und sein kommunistisches Endstadium gerade durch das „Absterben des Staates" geprägt sei, wo es keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, kein zwischenstaatliches Gewaltverbot und keine politische Abhängigkeit mehr gebe.

Austritt aus dem WP

Dieser Theorie, nach der es keinen Austritt aus dem sozialistischen Lager gibt, entspricht es, daß auch ein Austritt aus dem Militärbündnis der sozialistischen Länder rechtlich unmöglich ist. So wird der Austritt Albaniens aus dem WP vom 13.9.1968, mit dem Albanien gegen die Invasion in die CSSR durch die Streitkräfte des WP protestierte, von den übrigen Mitgliedsstaaten nicht anerkannt. Von einem Bündnis gleichberechtigter souveräner Staaten kann also beim WP wegen der Überordnung der Sowjetunion nicht ausgegangen werden. Vielmehr handelt es sich um ein „subordiniertes Bündnis".

Subordiniertes Bündnis

26) So bezeichnet nach der Äußerung von Breschnew auf dem V. Parteitag der Polnischen Arbeiterpartei am 12. 11. 1968: „Wenn die inneren und äußeren, dem Sozialismus feindlichen Kräfte die Entwicklung irgend eines sozialistischen Landes auf die Restauration der kapitalistischen Ordnung zu wenden versuchen, wenn eine Gefahr für den Sozialismus in diesem Lande, eine Gefahr für die Sicherheit der gesamtsozialistischen Staatengemeinschaft entsteht, ist das nicht nur ein Problem des betreffenden Landes, sondern ein allgemeines Problem, um das sich alle sozialistischen Staaten kümmern müssen."

Vorwiegend Militärbündnis

Art. 8 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Art. 2 (internationale Abrüstung)

Noch stärker als die NATO ist der Warschauer Pakt auf die militärische Zusammenarbeit seiner Mitgliedsstaaten ausgerichtet. Denn die Kooperation auf wirtschaftlichem Gebiet erfolgt im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW bzw. COMECON). Art. 8 WP, der sich auf die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit bezieht, hat daher nur deklaratorische Bedeutung. Ebenso konnte deshalb in Art. 2 WP auf die Forderung nach Beseitigung der wirtschaftspolitischen Gegensätze verzichtet werden. Statt dessen wurde darin ein besonderes Gewicht auf die internationale Abrüstung gelegt. Dadurch waren der WP und seine Führungsgremien von Anfang an zur Koordinierungsstelle nicht nur für Berührungspunkte zwischen der Außen- und der Militärpolitik, sondern auch für die Abrüstungsvorstellungen der sozialistischen Staaten geworden. Diese Regelung wurde mit Beginn der Abrüstungsverhandlungen auch von der NATO übernommen.

Art. 3 WP faßt die Art. 3 und 4 des NATO-V. ohne wesentliche Änderung zusammen. Aussagen darüber, ob und inwieweit praktische Unterschiede gegenüber den Konsultationen in der NATO bestehen, sind nicht möglich, weil darüber im Osten kaum etwas an die Öffentlichkeit dringt. Jedenfalls sah sich aber der WP in der Kubakrise ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber wie die NATO, weil auch die UdSSR ihre Verbündeten nicht im Vorhinein über die beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet hatte, wie mittlerweile im Westen bekannt wurde. Auf die vorwiegend rumänische Kritik hin sind aber inzwischen die Konsultationen verbessert worden.

Art. 4 (Bündnisfall und Beistandspflicht)

Wortlaut: Elastische Beistandsklausel

Die Kernbestimmung des WP stellt Art. 4 dar. Dort sind der Bündnisfall und die gegenseitigen Beistandspflichten geregelt. Wie bei der NATO ist die Beistandsklausel elastisch formuliert. Sie enthält ihrem Wortlaut nach keinen unbedingten Automatismus zum militärischen Eingreifen im Bündnisfall. Umstritten war bislang, ob nicht der Grundsatz vom proletarischen bzw. sozialistischen Internationalismus dazu führe, daß das Auswahlermessen der WP-Länder hinsichtlich der Art und des Ausmaßes ihres Eingreifens sich auf militärische Maßnahmen verdichtet habe. An sich ist diese Folgerung nämlich nicht zwingend, wenn man davon ausgeht, daß die Beistandsleistung der sozialistischen Länder lediglich wirkungsvoll genug sein muß, um einen Angriff zurückzuschlagen. Unter gewissen Umständen würden dazu auch nicht-militärische Maßnahmen ausreichen. Ebenso wie bei der NATO würde diese ungewisse Reaktion ein unkalkulierbares Risiko für einen potentiellen Angreifer bedeuten. Offensichtlich scheint aber die Diskussion zwischen den WP-Ländern zu dem Ergebnis geführt zu haben, daß nunmehr überwiegend eine automatische militärische Beistandspflicht bejaht wird. Denn die jüngste Generation bilateraler Bündnisverträge zwischen den Ostblockstaaten verpflichtet in ihren Beistandsklauseln strikt zur militärischen Hilfeleistung[27]

Trotzdem gilt wohl: Automatische militärische Beistandspflicht

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß Art. 4 Abs. 1 WP in der verbindlichen deutschen Fassung vom russischen, polnischen und tschechischen Text abweicht. Während dort davon gesprochen wird, daß jeder Vertragsstaat dem

[27]) vgl. S. 144ff.

Angegriffenen „Beistand mit allen Mitteln, die *ihm* erforderlich erscheinen" zu leisten habe, verpflichtet die deutsche Fassung zum Beistand „mit allen Mitteln, die *ihnen* erforderlich erscheinen" (Hervorhebungen vom Verfasser). Dies bedeutet eine stärkere Kontrolle der DDR, weil deren Beistandsleistung nicht von ihr allein, sondern nur gemeinsam mit den übrigen Paktstaaten festgelegt werden kann. In den neueren bilateralen Beistandspakten mit der DDR fehlt jedoch eine solche Bestimmung.

Die Sicherheitszone

Eine eigene Regelung entsprechend Art. 6 NATO-V., welche die Sicherheitszone festlegt, fehlt beim WP. Anders als beim RGW beschränkt der Warschauer Vertrag in der Präambel und in Art. 4 den räumlichen Geltungsbereich ausdrücklich allein auf das Gebiet der europäischen Bündnispartner. Die rechtliche Folge dieser wörtlichen, insbesondere in der rumänischen Völkerrechtslehre vertretenen Auffassung wäre, daß der asiatische Teil der UdSSR gegen einen (etwa chinesischen) Angriff nicht kollektiv geschützt wäre. Dem gegenüber sind aber in der sowjetischen und ostdeutschen Fachliteratur Ansätze erkennbar, mit Hilfe des Prinzips vom sozialistischen Internationalismus nicht nur den asiatischen Teil der Sowjetunion in den Schutzbereich des WP einzubeziehen, sondern darüber hinaus den Geltungsbereich von Art. 4 Abs. 1 WP ungeachtet seines Wortlauts auf das gesamte sozialistische Lager auszudehnen, weil das Bündnis nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern die gesamte sozialistische Gemeinschaft zu schützen habe. Diese Einbeziehung selbst von Nichtmitgliedsstaaten wie etwa Jugoslawiens, der Volksrepublik China, Kubas oder Albaniens in den Vertrag unterstreicht, daß der WP letztlich als Druckmittel zur Durchsetzung der politischen Ziele des Sowjetkommunismus dienen soll. Rechtlich wäre eine solche Einbeziehung aber nur insoweit tragfähig, als sie sich ausschließlich zugunsten dieser Nichtmitglieder auswirken würde, d.h. wenn diese um Schutz ersuchen. Ohne ein solches Verlangen ist die Einbeziehung dieser Länder in die Sicherheitszone des WP unzulässig, weil nur mit Einwilligung der betroffenen Länder ihr Rechtsstatus geschmälert werden darf und mitgliedschaftliche Bindungen auferlegt werden dürfen. Das neue „sozialistische Völkerrecht" vermag die Einbeziehung gegen den Willen dieser Staaten nicht zu rechtfertigen, weil es sich dabei entweder nur um regionales Völkerrecht oder um den bloß rechtspolitischen Versuch handelt, dieses regionale Völkerrecht über seinen legitimen Bereich hinaus auf Staaten auszudehnen, die es nicht anerkannt haben. Die sozialistischen Länder haben zwar versucht, eine solche Einwilligung dadurch zu konstruieren, daß eine Oppositionsgruppe in dem betreffenden Land die UdSSR gegen die legitime Regierung zu Hilfe ruft, weil diese in „krimineller" Weise den proletarischen Internationalismus verraten habe (so 1948 der Rechtfertigungsversuch Stalins gegenüber Jugoslawien, 1956 bei der Niederschlagung des Ungarn-Aufstands, 1968 beim Einmarsch in die CSSR und Ende 1979 in Afghanistan). Nach allgemeinem Völkerrecht ist jedoch eine solche Einwilligung nicht rechtsverbindlich, weil sie kein offizieller Akt der legitimen Regierung ist.

Geltungserstreckung auf den asiatischen Teil der UdSSR, evtl. sogar auf sozialistische Nichtmitgliedsstaaten?

Art. 5 und 6 (Rechtsgrundlagen für die Organisation)

Die Art. 5 und 6 WP legen die militärische und zivile Paktorganisation in ihren wesentlichen Grundzügen fest. Danach sind das „Vereinte Kommando" und der „Politische Beratende Ausschuß" die beiden wesentlichen Gemeinschaftsorgane. Aufgrund von Art. 6 kann der Politische Beratende Ausschuß Hilfsorgane schaffen, die zur Durchführung der Vertragsvorschriften erforderlich sind. Beide Artikel sind äußerlich dem Art. 9 NATO-V. nachgebildet, allerdings mit dem Unterschied, daß das Vereinte (militärische Ober-) Kommando im Vertragstext dem Politischen Konsultativausschuß vorangestellt ist. Aus diesem formalen Umstand läßt sich aber nicht ohne weiteres ein Übergewicht der militärischen Komponente ableiten.

3. Zivile und militärische Struktur des WP

Stärkere Angleichung an die NATO seit 1969

Ursachen

Das Bemühen des WP, sich äußerlich immer stärker der NATO anzugleichen, ist verstärkt in der Organisation erkennbar. Die Gipfelkonferenzen des WP in Budapest vom März 1969 und in Bukarest vom November 1976 haben diesen Trend bestätigt. Die Gründe für die äußerliche Anpassung sind vielschichtig: Die Übernahme von organisatorischen Lösungen, die sich bereits bei der NATO bewährt haben, ist zweckmäßig. Gerade die komplexen waffentechnischen, strategischen, militärischen, rechtlichen und politischen Probleme eines Bündnisses bedingen eine neue Art der Entscheidungsfindung, die sich auch in der Organisationsstruktur niederschlagen muß. Vor allem läßt die Organisationsstruktur der NATO aber der souveränen Gleichheit und politischen Unabhängigkeit der Mitgliedsländer Raum, was sie gerade für solche WP-Staaten attraktiv macht, die nach mehr Selbständigkeit im sozialistischen Lager streben. Die Angleichung hat zur Folge, daß sich der WP von einer ursprünglich vorwiegend militärisch konzipierten Organisation in eine mehr politische umwandelt.

Trotzdem wäre es verfehlt, die Organisationsstruktur des WP als bloße Kopie der NATO anzusehen. Im einzelnen bestehen noch viele Unterschiede, wie aus dem nebenstehenden Organogramm hervorgeht. Am gravierendsten wiegt dabei der Unterschied, daß beim WP der zivile Bereich mit dem militärischen kaum trennbar verbunden ist. Formal wird dies dadurch bestätigt, daß fast alle Verteidigungsminister Soldaten im Generalsrang sind.

Der Politische Konsultativ-Ausschuß

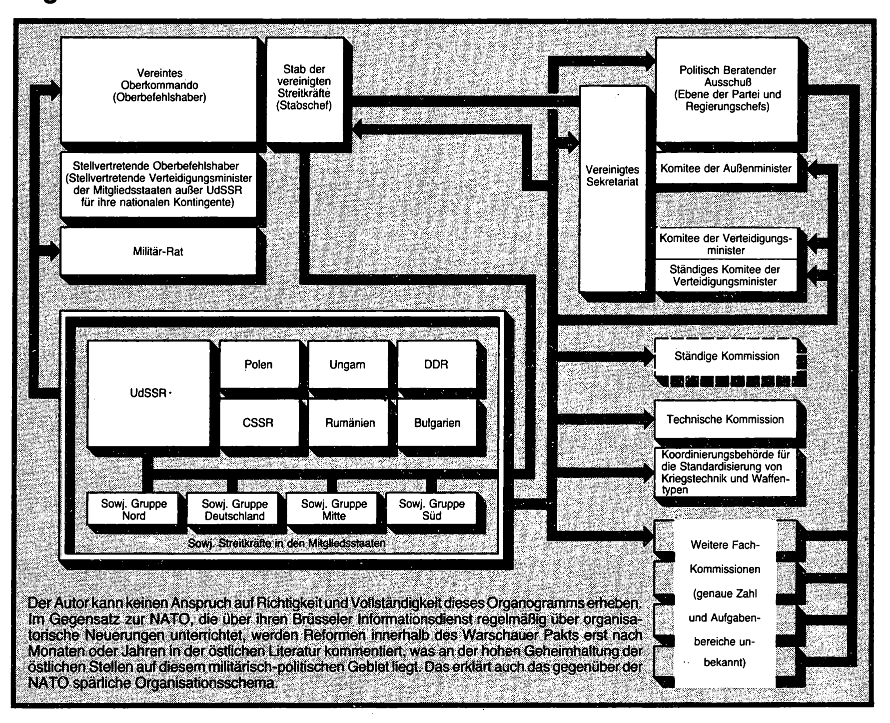
Der nach Art. 6 WP gebildete „Politische Beratende Ausschuß" ist das oberste Organ der WP-Organisation. Er besteht aus den Vertretern aller Mitgliedsstaaten und kommt auf der Ebene der Partei- und Regierungschefs zusammen. Kennzeichnend ist, daß auch die Parteiführer der Mitgliedsländer als Teilnehmer der Gipfeltreffen aufgeführt und in den Tagungskommuniqués sogar vor den Ministerpräsidenten erwähnt werden. Diese mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 durchaus zu vereinbarende Praxis beweist sowohl die starke Verflechtung von Partei- und Staatsführung wie auch den Primat der kommunistischen Parteien im sozialistischen Lager.

Der Politische Beratende Ausschuß hat Beratungs-, Beschlußfassungs- und Koordinierungsaufgaben. Er erörtert allgemeine Fragen, welche die weltpolitische Lage, die politische Situation in den einzelnen Ländern, die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und die Organisation des WP betreffen und faßt entsprechende Beschlüsse. Auch der Konsultationsmechanismus in Krisenzeiten wie im Bündnisfall zählt zu diesem Aufgabenkreis. Die Kompetenzen des Politischen Konsultativausschusses unterscheiden sich insoweit also kaum von denen des NATO-Rats. Anders als beim Nordatlantikrat kommt aber dem Politischen Beratenden Ausschuß ein außenpoliti-

Aufgaben

Abb. 11

Organisation des WP



Außenpolitisches Mandat

sches Mandat zu. So gab er bereits mehrmals wichtige außenpolitische Erklärungen für alle Mitgliedsstaaten ab (z.B. die Indochina-Erklärung oder die Deklaration über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa).

Einstimmige Willensbildung

Die Willensbildung im Politischen Beratenden Ausschuß setzt grundsätzlich Einstimmigkeit voraus. Nach dem Austritt Albaniens, der von den übrigen WP-Staaten nicht anerkannt wird, einigte man sich auf ein Verfahren, wonach die fehlende Stimme eines nicht erschienenen Mitglieds für die Rechtsverbindlichkeit eines Beschlusses unschädlich ist. Stimmt jedoch ein Mitglied ausdrücklich gegen die Annahme einer Entschließung, kann kein Beschluß zustandekommen. Falls mehrere Punkte behandelt werden, von denen ein Teil einstimmig angenommen wird, ein anderer Teil dagegen nicht, so wird der Beschluß über die Entscheidung, die nicht von allen angenommen wurde, nicht dem WP als solchem zugerechnet. In den Kommuniqués sind dann entsprechende Vermerke zu finden.

Das Komitee der Außenminister

Auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses am 25./26. November 1976 in Bukarest wurde der Beschluß gefaßt, als Organ des Politischen Konsultativausschusses ein „Komitee der Minister für auswärtige Angelegenheiten" zu bilden, um den Mechanismus der politischen Zusammenarbeit im Rahmen des WP zu vervollkommnen. Eine solche Verbesserung der Konsultationen auf hoher Ebene war notwendig, weil in der Praxis die Intervalle zwischen den Sitzungen des Politischen Beratenden Ausschusses immer bedeutend länger waren als in seiner Satzung vorgesehen ist. Denn danach hätte er mindestens zweimal im Jahr tagen sollen, während insgesamt zwischen 1955 und 1976 lediglich 13 Tagungen stattfanden. Anders als bisher wird deshalb bei den Außenministerkonferenzen des Ostblocks künftig wegen der verschiedenen Rechtsfolgen genau zu unterscheiden sein, ob diese als Organ des WP oder als internationale Konferenz der Ostblockstaaten zusammentreten. Die Teilnahme bzw. Abwesenheit des Oberkommandierenden des WP wird dafür jeweils ein Indiz sein.

Das Komitee der Verteidigungsminister

Rein militärische Fragen überläßt der Politische Beratende Ausschuß dem 1968 in Budapest gegründeten „Komitee der Verteidigungsminister". Dieses ist damit das höchste militärische Organ des WP. Seit den Budapester Beschlüssen im März 1969 besteht auch ein „Ständiges Komitee der Verteidigungsminister" des WP. Durch diese Ausgestaltung zu einem ständigen Organ ist die ununterbrochene Funktionsfähigkeit des verteidigungspolitischen Spitzenorgans gewährleistet.

Die Ständige Kommission

Die „Ständige Kommission der stellvertretenden Außenminister" ist ein Hilfsorgan des Politischen Beratenden Ausschusses und hat für diesen Empfehlungen zu außen- und verteidigungspolitischen Fragen auszuarbeiten und dabei insbesondere die Vorschläge und Entscheidungen zu Abrüstungsfragen zu koordinieren. Die Ständige Kommission vereinigt also mehrere Aufgabenbereiche in sich, die bei der NATO auf verschiedene Organe und Ausschüsse verteilt sind.

Demgegenüber ist das Vereinigte Sekretariat die eigentliche Schaltstelle für die WP-Organisation, weil es die vom Hauptorgan und den engeren Organen getroffenen Entscheidungen ausführt und die laufenden Arbeiten erledigt. Es soll — zusammen mit dem Außenminister-Komitee — über die militärischen Aufgaben hinaus die politischen Beziehungen der WP-Staaten untereinander vertiefen sowie die bi- und multilateralen Wirtschaftsbeziehungen entwickeln. Seine Gliederung dürfte daher aufgabenbedingt in etwa derjenigen des NATO-Generalsekretariats entsprechen. Bisher stand dem Vereinigten Sekretariat der Chef des Stabes der militärischen WP-Organisation vor, bei dem es sich traditionsgemäß um einen sowjetischen General handelt.

Das Vereinigte Sekretariat

Während in der Anfangsphase des WP dem Vereinigten Sekretariat auch die wichtige Koordinierung von Rüstung, Infrastruktur, Logistik und Wehrforschung mit dem RGW oblag, wurde dafür 1969 eine „Technische Kommission" errichtet. Deren hauptsächliche Ansprechpartner sind die RGW-Kommissionen für die Koordinierung der technischen Unterstützung, für Atomenergie, für Maschinenbau und für Standardisierung. Der Technischen Kommission untersteht u.a. eine Koordinierungsbehörde für die Standardisierung von Kriegstechnik und Waffentypen.

Die Technische Kommission

Ein weiteres Hauptorgan des WP stellt das „Vereinte Kommando" des WP dar, bei dem es sich seinem Wesen nach um ein militärisches Oberkommando handelt. Sein Verhältnis zum Politischen Konsultativausschuß war früher nicht eindeutig, weil dieses weder im Warschauer Vertrag ausdrücklich geregelt ist, noch aus der systematischen Stellung im Vertrag allein ein Vorrang abgeleitet werden kann. Seit 1969 untersteht aber das Vereinte Kommando zweifelsfrei dem Komitee der Verteidigungsminister als dem höchsten militärischen Organ. Es ist damit erst recht dem Politischen Beratenden Ausschuß untergeordnet. Das Oberkommando ist eine internationale Behörde der Mitgliedsländer, an dessen Spitze der sowjetische Oberbefehlshaber[28] steht. Seine Stellvertreter sind die Stellvertretenden Verteidigungsminister der Mitgliedsstaaten, jedoch jeweils nur für ihren nationalen Bereich.

Das Vereinigte Kommando und andere militärische Führungsgremien

Die Aufgabe des Vereinigten Kommandos besteht nach seiner Satzung darin, die Befehlsgewalt über die Streitkräfte wahrzunehmen, die ihm von den Mitgliedern vereinbarungsgemäß unterstellt werden. Über den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist zwar nichts bekanntgegeben worden, doch unterstehen augenscheinlich zumindest die in Polen, Ungarn, der CSSR und der DDR stationierten sowjetischen Truppen, sowie Teile der Streitkräfte dieser Länder bereits im Frieden der operativen Führung und Kontrolle durch den WP.

Aufgaben

Beim Vereinten Kommando ist ein Stab der Vereinigten Streitkräfte gebildet worden, dem Ständige Vertreter der Generalstäbe der WP-Teilnehmerstaaten angehören[29]. Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, das Vereinte Kommando bei seiner Arbeit zu unterstützen, also dessen Entscheidungen vorzubereiten und

Stab der Vereinigten Streitkräfte

[28]) Seit 1977 Marschall Viktor Georgiewitsch Kulikow
[29]) Generalstabschef ist derzeit Marschall Nikolai Ogarkow

durchzuführen und die laufenden Arbeiten zu erledigen. Dazu zählen insbesondere die zentralen militärischen Querschnittsaufgaben, die bereits beim Internationalen Militärstab der NATO aufgezählt wurden und die in ähnlicher Weise auch beim WP existieren dürften.

Der Militärrat

Ohne Gegenstück bei der NATO ist der 1969 geschaffene Militärrat des WP, der als Organ des Vereinten Kommandos die Verbindung zum Komitee der Verteidigungsminister herstellen soll. Dieses kollektiv ausgestaltete Führungsorgan koordiniert die militärisch-technischen Maßnahmen der einzelnen Paktstaaten. Der Militärrat bereitet beispielsweise gemeinsame Manöver vor, führt sie durch und wertet sie aus. Ferner stimmt er die Ausbildung, Ausrüstung und Stationierung aller Streitkräfte des WP unter militärischen Gesichtspunkten aufeinander ab.

4. Bilaterale Bündnisverträge des Ostblocks

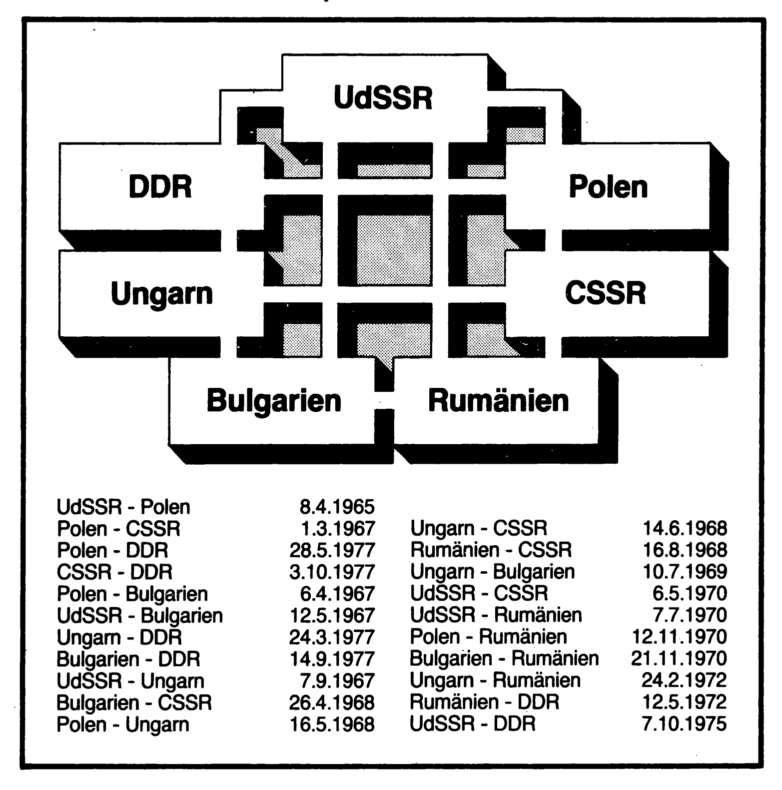
Integrationsfunktion von bilateralen Bündnisverträgen

Die sozialistische Völkerrechtslehre geht davon aus, daß das Völkerrecht auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruht. Es weist deshalb dem internationalen Vertrag in den Rechtsbeziehungen der Staaten die vorrangige Bedeutung zu. Das gilt auch für die Beziehungen innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft. Diese wird aber nicht nur durch die beiden multilateralen Vertragswerke RGW und WP, sondern daneben durch ein Netz bilateraler Verträge zusammengehalten. Bilaterale Beistandspakte überlagern als organisatorische Bestandteile des gesamten sozialistischen Vertragssystems den WP inzwischen so perfekt, daß selbst die Auflösung des WP am bisherigen Rechtszustand nichts ändern würde. Das Bündnis bestände durch das geschlossene Netz der bilateralen Beistandsverpflichtungen unverändert weiter.

Wandlungen in der Struktur der Ostpakte

Der Zusammenhalt der sozialistischen Staatengemeinschaft soll auf politischer, wirtschaftlicher und militärischer Ebene erfolgen. Diese Gegenstände werden aber nicht unbedingt in jeweils eigenen Verträgen geregelt. Gerade die Bündnisverträge enthalten nicht nur Militärklauseln, sondern auch allgemeine politische Klauseln, sicherheitspolitische Bestimmungen, Kooperationsklauseln und teilweise sogar Regelungen, die das Deutschlandproblem betreffen. Bereits zu Anfang der Fünfziger Jahre und damit noch vor der Gründung des WP existierten in Osteuropa solche bilateralen Beistandspakte. Weitere Abkommen folgten kurz nach der Gründung des WP. Diese *erste Generation* der bilateralen Pakte ist aber bereits seit 1963 auf Grund der gefährdeten weltpolitischen Lage und insbesondere als Reaktion auf die Bemühungen einiger osteuropäischer Länder um wachsende Unabhängigkeit innerhalb des Ostblocks durch eine *zweite Generation* von Verträgen ersetzt worden. Diese neuen Vereinbarungen sollten die „sozialistische Integration" beschleunigen und verstärken. Nachdem 1968 der sog. „Prager Frühling" mit militärischen Mitteln vom WP rückgängig gemacht worden war, zielten die folgenden Verträge noch mehr darauf ab, die gesamten Beziehungen der einzelnen Ostblockländer der Kontrolle der sozialistischen Staatengemeinschaft zu unterstellen. Entsprechend wurden auch die einzelnen bilateralen Verträge dieser Generation aufeinander abgestimmt:

Abb. 12
Netz bilateraler Beistandspakte der Staaten des WP



UdSSR - Polen	8.4.1965		
Polen - CSSR	1.3.1967	Ungarn - CSSR	14.6.1968
Polen - DDR	28.5.1977	Rumänien - CSSR	16.8.1968
CSSR - DDR	3.10.1977	Ungarn - Bulgarien	10.7.1969
Polen - Bulgarien	6.4.1967	UdSSR - CSSR	6.5.1970
UdSSR - Bulgarien	12.5.1967	UdSSR - Rumänien	7.7.1970
Ungarn - DDR	24.3.1977	Polen - Rumänien	12.11.1970
Bulgarien - DDR	14.9.1977	Bulgarien - Rumänien	21.11.1970
UdSSR - Ungarn	7.9.1967	Ungarn - Rumänien	24.2.1972
Bulgarien - CSSR	26.4.1968	Rumänien - DDR	12.5.1972
Polen - Ungarn	16.5.1968	UdSSR - DDR	7.10.1975

— Gegenüber den Bündnisverträgen der 1. Generation berufen sich die der 2. Generation in ihrem jeweiligen militärischen Teil nur noch auf das Notwehr- bzw. Nothilferecht des Art. 51 SVN[30] und nicht mehr auf Art 53 SVN[31], der unter

30) abgedruckt im 9. Teil
31) abgedruckt im 9. Teil

erleichterten Voraussetzungen gegenüber „Feindstaaten" des Zweiten Weltkriegs Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen zuließ. Der Bündnisfall tritt nunmehr nur noch bei einem bewaffneten Angriff auf die Vertragspartner ein, unabhängig davon, welcher Staat der Aggressor ist. Die bilateralen Ostpakte können daher jetzt als regionale Verträge zur kollektiven Selbstverteidigung angesehen werden.

— Zum anderen ist der Grundsatz der friedlichen Koexistenz ausdrücklich als Grundlage der Außenpolitik der sozialistischen Länder gegenüber den kapitalistischen Staaten festgelegt worden. Dieser Gedanke war früher nicht enthalten.
— Nach den früheren Verträgen galt es, eine neue Aggression Gesamtdeutschlands abzuwehren. Das hatte für die DDR zur Folge, daß sie bloßes Objekt der Allianz war. In den neuen Verträgen ist die DDR zum gleichberechtigten Bündnismitglied aufgerückt. Dies bedeutet z.B. für Art. 4 Abs. 1 WP, daß dort das Problem an Bedeutung verliert, ob die die DDR benachteiligende deutsche Fassung oder der slawische Text verbindlich sein soll (s.o.).
— Nach der Intervention des WP in der CSSR von 1968 wurde in den folgenden bilateralen Verträgen der früher nicht genannte Grundsatz vom „sozialistischen Internationalismus" ausdrücklich erwähnt.
— Eine Akzentverschiebung deutet der formale Umstand an, daß die Bestimmungen über die bilateralen Beziehungen nunmehr vor den verteidigungspolitischen Artikeln stehen. Auch wird eine Konsultationspflicht eingeführt, die es früher nicht gab.

Der Beistandspakt UdSSR-DDR von 1975

Diese Gemeinsamkeiten erscheinen auch in der jüngsten, der *dritten Generation* der Ostpakte wieder, deren Beginn mit dem „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der UdSSR und der DDR"[32] vom 17. 9. 1975 anzusetzen ist. Dieser Vertrag unterscheidet sich von der vorherigen Generation dadurch, daß er den Änderungen in den internationalen Beziehungen Rechnung trägt, die hauptsächlich durch den Abschluß der „Ostverträge" und des Berlinabkommens eingetreten sind. Derzeit werden Zug um Zug die übrigen bilateralen Bündnisverträge diesem sowjetisch-ostdeutschen Vertrag angeglichen. Obwohl er nicht in allen Punkten als typisch für die übrigen bilateralen Ostpakte angesehen werden kann, weil sich deren territorialer und sachlicher Geltungsbereich von jeher auch danach unterschied, welcher Region die Vertragsparteien angehören und wie eng sie mit der deutschen Frage verbunden sind, so fällt ihm wohl wiederum — wie bereits dem Beistandspakt zwischen der UdSSR und der DDR vom 12.6.1964 — wegen einiger grundlegender Neuerungen die Rolle als Vertragsmuster zu:

Inhalt

— Während in den früheren Ostpakten Westberlin noch als „Selbständige Politische Einheit" bezeichnet wurde, stellt jetzt — nach dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3.9.1971 — Art. 7 des Beistandspakts lediglich fest, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und nicht von dieser regiert wird. Bedenklich dabei ist allerdings, daß die Formel über die Aufrecht-

32) abgedruckt im 9. Teil

erhaltung und Weiterentwicklung der Beziehungen Westberlins zur Bundesrepublik nicht ausdrücklich wiederholt wird. Auch wird nicht erwähnt, daß sich das Vier-Mächte-Abkommen auf Berlin als Gesamtheit, also auch auf Ostberlin erstreckt. Damit wird dem Bestreben der DDR Rechnung getragen, Ostberlin als „Hauptstadt der DDR" auch militärisch durch die Stationierung von DDR-Truppen in das übrige DDR-Staatsgebiet einzubeziehen und Westberlin von der Bundesrepublik Deutschland zu isolieren.

— Von der früher noch betonten Gesamtverantwortung der 4 Mächte für Deutschland als Ganzes ist jetzt in Art. 10 nur noch am Rande die Rede. Die Rechte aus gültigen zwei- und mehrseitigen Abkommen sollen nämlich durch den neuen Vertrag nicht berührt werden. Erstmals werden auch die Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands oder eines Friedensvertrags mit Deutschland nicht mehr angesprochen. Immer mehr stellen daher die Deutschlandbestimmungen in den bilateralen Bündnisverträgen der WP-Staaten quasi-friedensvertragliche Regelungen dar.

1. Quasi-friedensvertragliche Regelung

— Während die ersten Vertragsgenerationen noch vielfach ausdrücklich den westdeutschen „Revisionismus" und „Militarismus" als Objekt der vertraglichen Verteidigungsverpflichtung bezeichneten, ist jetzt in Art. 6 zwar noch von „Revanchismus" und „Militarismus" die Rede, aber nicht mehr ausdrücklich auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen.

— Obwohl die KSZE-Schlußakte in Helsinki (vgl. 7. Teil) lediglich als nicht rechtsverbindliche Absichtserklärung aufzufassen ist, versucht der Vertrag zwischen der UdSSR und der DDR mit den Formulierungen „... die kollektiv ausgehandelten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung..." (in der Präambel) und „... der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge..." (Art. 6 letzter Satz) die KSZE-Dokumente als völkerrechtliche Verträge auszugeben.

— Die Formel in der Präambel, wonach „... der Schutz der sozialistischen Errungenschaften ... gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder" sei, war bisher allein im sowjetisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 6.5.1970 verankert. In Art. 5 des CSSR-Vertrags war allerdings nur die Rede vom „Schutz der sozialistischen Errungenschaften", während jetzt in Art. 4 von „... Schutz und ... Verteidigung der ... Errungenschaften des Sozialismus" gesprochen wird. Dies bedeutet eine Anerkennung der sog. „Breschnew-Doktrin", weil damit dem WP eine militärische Garantiestellung eingeräumt wurde. Denn auf Grund dieser Formulierung sind die Vertragspartner nicht mehr berechtigt, sondern verpflichtet, innerstaatlich gegen Dissidenten von der offiziellen Parteilinie vorzugehen, wenn diese den Aufbau des Sozialismus gefährden. Falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ergibt sich aus dieser Vertragsbestimmung ein Anspruch der anderen WP-Staaten, in dem betreffenden Land militärisch zu intervenieren.

2. Anerkennung der „Breschnew-Doktrin"

— Besonders wichtig ist, daß Art. 8 des Beistandspakts nicht mehr wie Art. 4 WP die Beistandspflicht auf Europa beschränkt. Damit werden die Zweifel beseitigt, ob ein Angriff auf den asiatischen Teil der UdSSR für die übrigen Bündnispartner den Bündnisfall auslöst.

3. Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des WP über Europa hinaus

4. Automatische militärische Beistandsklausel

— Für den Westen noch wichtiger ist aber der Umstand, daß gem. Art. 8 des bilateralen Pakts kein Auswahlermessen der Vertragsparteien mehr besteht, mit welchen Maßnahmen sie einen Angriff beantworten wollen. Im Gegensatz zu Art. 4 WP können sie nämlich nicht mehr mit „Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen" reagieren, sondern haben jetzt „unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen" zu leisten.

Früher: Bilaterale Abkommen ergänzen WP

Heute: Bilaterale Verteidigungsabkommen können den WP ersetzen

Die heutigen bilateralen Ostpakte enthalten also ausdrückliche Regelungen über viele Probleme, die erst nach Abschluß des multilateralen WP entstanden und deren rechtliche Lösungen deshalb auch nicht andeutungsweise im WP enthalten sind. Während die erste Generation der zweiseitigen Verteidigungsabkommen den WP lediglich ergänzte, kommt heute den bilateralen Beistandspakten die primäre Bedeutung für die äußere Sicherheit der sozialistischen Staaten zu: Sie haben den veralteten Warschauer Vertrag ersetzt, seitdem das System der bilateralen Bündnisverträge lückenlos ausgebaut ist.

Folgen der Auflösung von NATO und WP

Es verwundert deshalb nicht, daß der WP auf seinen Gipfeltreffen immer wieder die Auflösung von NATO und WP vorschlägt. Während die NATO-Länder damit nämlich das Rückgrat ihrer Verteidigung verlieren würden, weil es den Bündnisfall nicht mehr gäbe und damit auch keine gegenseitigen Beistandsverpflichtungen mehr bestehen würden, bedeutete dies für die WP-Staaten lediglich den Verlust der WP-Organisation, der aber angesichts der Möglichkeit und der bestehenden bilateralen Rechtspflichten, die Truppen der einzelnen osteuropäischen Länder zu einer Koalitionsarmee zusammenzuführen, nicht allzu schwer wiegt.

CHRISTOPH WALTHER / GERHARD WEIHER

4. Teil

Die Entwicklung der beiden Bündnisse

Dieser Teil wurde in der 1. Auflage durch Gerhard Weiher verfaßt und für die 2. Auflage durch Christoph Walther aktualisiert.

I. Weltpolitische Hintergründe und Entwicklungen

1. Das Ost-West-Verhältnis 1945-1960: Vom Kalten Krieg zur Entspannung

Situation nach 1945

Der Zweite Weltkrieg hat zur Überlagerung des europäischen Kräftefeldes durch die beiden Flügelmächte USA und UdSSR geführt. Dennoch blieb die Weltpolitik auch nach 1945 europakonzentriert: Europa war Hauptgegenstand und -schauplatz des Konflikts zwischen den USA und der UdSSR, des sog. ,,Kalten Krieges'', der in den folgenden Jahren zur Teilung Europas und zu seiner Einordnung in die Machtsphären der beiden Supermächte führte und damit zur Verfestigung der bipolaren Struktur des internationalen Systems.

Entspannung in den 1950er Jahren und ihre Ursachen

In Überlappung mit dieser Entwicklung setzte in der ersten Hälfte der 1950er Jahre ein gegenläufiger Prozeß der Entspannung im Ost-West-Verhältnis ein, der sich augenfällig mit der Genfer Gipfelkonferenz 1955 (der ersten seit der Konferenz von Jalta 1945) und im ,,Geist von Camp David'' (Treffen Eisenhower/Chruschtschow 1959) dokumentierte. Verursacht wurde dieser Entspannungsprozeß durch politische Veränderungen in der UdSSR und in den USA, die waffentechnische Entwicklung, die Zementierung des status quo in Europa und die beginnende teilweise Enteuropäisierung der Weltpolitik.

Politische Entwicklungen in der UdSSR und in den USA

Der Tod Stalins brachte in der UdSSR nicht nur eine innenpolitische Lockerung, sondern auch eine Abkehr von der primär machtpolitischen stalinistischen Außenpolitik: Die verstärkte Ideologisierung der sowjetischen Außenpolitik ließ die militärischen Elemente des Konflikts mit den USA zugunsten der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Fragen zurückzutreten und erlaubte es der UdSSR, eine Politik der ,,friedlichen Koexistenz'' einzuleiten, ohne dadurch in die Defensive zu geraten. Auch in den USA brachte der Regierungswechsel 1953 außenpolitische Veränderungen: Ungeachtet der offiziellen ,,roll-back''-Doktrin (Konzept des Zurückdrängens des sowjetischen Einflusses) reduzierten die USA aus innenpolitischen und ökonomischen Gründen ihr Engagement in Europa auf das unerläßliche Maß.

Nukleare Verwundbarkeit der USA

Verstärkt wurde die Tendenz zur Entspannung durch die Entwicklungen auf dem waffentechnischen Gebiet: 1949 hatte die UdSSR das Atombomben-, 1953 das Wasserstoffbombenmonopol der USA gebrochen; 1955 erfolgte der Bau eines sowjetischen Langstreckenbombers, 1957 der einer sowjetischen Interkontinentalrakete. Damit waren die USA — trotz fortbestehender atomarer Überlegenheit — erstmals nuklear verwundbar geworden; die Vermeidung eines direkten militärischen Konflikts mußte von nun an die oberste Devise der Politik der beiden Supermächte sein.

Politische Beruhigung durch die Zementierung der Spaltung Europas

Mit dem NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland, der Gründung des WP und der Erlangung der Souveränität durch die beiden deutschen Staaten waren im Jahre 1955 die bis heute bestehenden Blöcke geschaffen und die Spaltung Europas zementiert. Die nunmehr geklärten Verhältnisse entschärften die beiderseitigen Konfliktpotentiale, wodurch die Basis für eine Beruhigung und Entspannung in Europa auf der Grundlage des status quo geschaffen wurde. Deutlich wurde dies auf der Genfer Konferenz 1955, die anstelle der Deutschlandfrage die Abrüstung bzw. Rüstungskontrolle — d.h. die gemeinsame Verständigung über spannungsmindernde Schritte — in den Vordergrund rückte. Der Konfliktherd Europa wurde weiter entschärft durch die teilweise Enteuropäisierung der Weltpolitik im Gefolge des Auftretens der Dritten Welt und die Verlagerung des Ost-West-Gegensatzes in diese Dritte Welt.

Teilweise Enteuropäisierung der Weltpolitik

2. Die Dritte Welt und die Globalisierung des Ost-West-Gegensatzes

Entkolonialisierung

Der Zusammenbruch der asiatischen Vormacht Japan 1945 und die Schwächung der europäischen Kolonialmächte im Zweiten Weltkrieg führte zunächst in Asien, dann auch in Afrika zu einer Welle der Entkolonialisierung; in ihrem Verlauf erlangten die bisherigen Kolonien ihre zumindest formale politische Unabhängigkeit — teils durch die freiwillige Gewährung von seiten der ehemaligen Kolonialmächte, teils durch antikolonialistische Befreiungskämpfe.

Radikalreformerische und sozialrevolutionäre Bewegungen

Wegen der aus der Kolonialzeit überkommenen ungerechten — den Bedürfnissen der Kolonialherren, nicht aber jenen der breiten Bevölkerung entsprechenden — sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der neuen Staaten wurde die Erlangung der Unabhängigkeit häufig begleitet oder gefolgt von radikalreformerischen und sozialrevolutionären Bestrebungen.

Formierung einer blockfreien Dritten Welt

Entscheidend für die Herausbildung einer Dritten Welt war die Bandung-Konferenz von 29 asiatischen, nahöstlichen und afrikanischen Staaten 1955, auf der als Antwort auf den Ost-West-Konflikt das Prinzip der Blockfreiheit verkündet wurde. In der Folgezeit erwies sich allerdings angesichts der unterschiedlichen geographischen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen und Interessen der Entwicklungsländer die Ablehnung von Kolonialismus und Imperialismus als unzureichende gemeinsame Grundlage. Es kam daher zur Spaltung in kommunistische, neutrale und westlich orientierte antikommunistische Staaten und zu Integrationsversuchen auf einer engeren regionalen und politischen Basis, doch wurden auch diese kleineren Gruppierungen durch die Heterogenität der beteiligten Staaten häufig in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

Verstärkte Äquidistanz nach der Invasion Afghanistans 1979

Die Invasion in Afghanistan im Dezember 1979, als zum ersten Mal ein blockfreies Land mit Gewalt in den Machtbereich einer Supermacht einverleibt wurde, führte zu einer vorsichtigen Rückbesinnung der Blockfreien auf ihre Unabhängigkeit. Ihr zu diesem Zeitpunkt die Richtung der blockfreien Staaten stark beeinflussender

Sprecher Fidel Castro wurde abgelöst und es wurde versucht, auf Äquidistanz zu beiden Supermächten zu gehen. An dieser Politik wurde bis heute festgehalten.

Politik der Supermächte gegenüber der Dritten Welt

Weder die USA noch die UdSSR erfaßten von Anfang an den besonderen Charakter dieser Vorgänge sondern ordneten sie zunächst im Sinne des eigenen Selbstverständnisses lediglich dem Schema des Ost-West-Gegensatzes ein. Während die UdSSR jedoch ab Mitte der 1950er Jahre mit der Unterstützung auch nichtkommunistischer, neutralistischer Staaten strategisch-taktischen Erwägungen den Vorrang vor einer ideologischen Sichtweise einräumte, blieb die Politik der USA gegenüber der Dritten Welt weiterhin von Mißtrauen gegen jede Veränderung des status quo geprägt. Die wesentlichen Züge dieser von antikommunistischer Ideologie, wirtschaftlicher Interessen und strategisch-taktischen Überlegungen bestimmten Politik waren der Ausbau eines gegen die UdSSR gerichteten Stützpunkt- und Allianzsystems, die Isolierung Chinas, das schließlich zum Vietnamkrieg eskalierende Engagement in Indochina und die Unterstützung aller antikommunistischen Staaten in der Dritten Welt, ungeachtet deren innerer Strukturen.

Menschenrechtspolitik der Ära Carter

Einer Änderung dieser Poltik erfolgte unter dem amerikanischen Präsidenten Carter, der die Beziehungen zu Staaten der Dritten Welt mit der Respektierung der Menschenrechte zu verbinden versuchte. Dies hatte zur Folge, daß auf totalitäre und diktatorische Staaten Druck ausgeübt wurde zur Einhaltung der Menschenrechte. Die heutige amerikanische Politik ist davon jedoch wieder abgerückt und betreibt eine stärker nach geostrategischen und wirtschaftlichen Interessen bestimmte Politik gegenüber der Dritten Welt, während die UdSSR ihren schweren Prestigeverlust nach der Invasion Afghanistans in der Dritten Welt durch bilaterale Freundschaftsabkommen aufzufangen versucht.

Weltweite Ausdehnung des Ost-West-Gegensatzes unter Vermeidung direkter Konfrontation

Wenngleich diese Ausdehnung des Ost-West-Gegensatzes der Entspannung im direkten Verhältnis der Supermächte und in Europa zuwiderlief, stand sie mit ihr doch insofern in Einklang, als beide Großmächte trotz aller Krisen im außereuropäischen Raum eine direkte Konfrontation erfolgreich zu vermeiden trachteten.

3. Der sowjetisch-chinesische Konflikt

Ursachen

Ideologische Differenzen

Die Wurzeln des ideologischen Konflikts zwischen der UdSSR und China reichen bis in die Zeit vor der Proklamation der Chinesischen Volksrepublik 1949 zurück: Bereits damals wurden von chinesischer Seite die Eigenständigkeit und die auf die konkreten Bedingungen des Landes zugeschnittene Eigenart des chinesischen Kommunismus betont.

Machtkonflikt

Untrennbar verbunden mit den ideologischen Differenzen ist der Machtkonflikt zwischen beiden Staaten, da das Beharren Chinas auf einem eigenständigen Weg zum Sozialismus den Führungsanspruch der UdSSR im kommunistischen Lager unweigerlich in Frage stellen mußte. Hinzu kam der Aufstieg Chinas zur Welt- und

Territoriale Streitigkeiten

Dritte Welt contra Industriestaaten

Nuklearmacht und die Streitigkeiten zwischen beiden Ländern. Unleugbar hat der Konflikt aber auch zu tun mit dem Gegensatz zwischen der unterentwickelten Dritten Welt und den industrialisierten Staaten. Dies wird deutlich an der chinesischen Konzeption der Weltrevolution, nach der die „Dörfer", d.h. die Entwicklungsländer, die „Städte", d.h. die Industriestaaten (zu denen auch die UdSSR gerechnet wird), überwältigen werden; dieser Aspekt der Auseinandersetzung verleiht der auch machtpolitisch motivierten Rivalität beider Staaten in der Dritten Welt seine besondere Schärfe.

Etappen

Nachdem die VR China 1955 auf der Bandung-Konferenz erstmals als eigenständige Macht aufgetreten war, kam es 1956 zu den ersten deutlichen ideologischen Differenzen, da die Chinesen im Gegensatz zur sowjetischen These von der Möglichkeit einer „friedlichen Koexistenz" an der Unvermeidbarkeit des Krieges mit den kapitalistischen Staaten und der gewaltsamen Revolution festhielten. Wurde der Zwist zu diesem Zeitpunkt noch dadurch überdeckt, daß sich die materielle Hilfe der UdSSR für China auf dem Höhepunkt befand, so trat er 1960 offen zu Tage. Er verschärfte sich weiter durch die Brandmarkung des sowjetischen Verhaltens in der Kubakrise als Zurückweichen vor dem „amerikanischen Imperialismus" und nahm ab 1964 die Form eines regelrechten „Kalten Krieges" an.[1]

Der sowjetisch-chinesische Konflikt und das Ost-West-Verhältnis

Der sowjetisch-chinesische Konflikt blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Ost-West-Verhältnis. Das chinesische Bemühen um Bundesgenossen gegen die UdSSR und um technologische Hilfe für die wirtschaftliche Entwicklung und die gewachsene Erkenntnis auf seiten des Westens, die Realität Chinas nicht weiterhin negieren zu können waren die Motive für eine allmähliche Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Westen und China. Diese gipfelten in der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen China und den USA am 1.1.1979. Damit vollzog sich eine Veränderung der weltpolitischen Machtbalance, die den Westen bei allen hieraus für ihn resultierenden Vorteilen gleichzeitig vor eine neue Aufgabe stellte: Er muß vermeiden, durch die Pflege der Beziehungen zu China in den sowjetisch-chinesischen Konflikt so hineingezogen zu werden, daß die im Interesse des Westens liegende Verständigung mit der — bereits eine neue Einkreisung fürchtenden — UdSSR gefährdet wird.

Der Reformkurs in China seit 1978

Begünstigt wurde das noch junge Verhältnis zwischen China und dem Westen durch den seit 1978 durch die Parteiführung eingeleiteten Reformkurs. Die Kulturrevolution wurde als ein Machwerk der sog. Viererbande, zu der auch Maos Witwe gehörte, verurteilt. Unmittelbar nach diesem Kurswechsel erfolgte eine Öffnung nach Westen in deren Folge sich auch wirtschaftliche Kontakte anbahnten. Die noch verbliebenen Elemente der Kulturrevolution sollen in einer für Oktober 1983 angekündigten Säuberungsaktion der Partei endgültig ausgeschaltet werden.

[1]) Zur Entwicklung der Krise s. S. 213f. Der sowjetisch-chinesische Konflikt und der WP.

4. Das Ost-West-Verhältnis seit 1960: Von der akuten Krise zur begrenzten Zusammenarbeit

Berlinkrise 1958—1961

Die 1958 einsetzende Berlinkrise, die 1961 im Bau der Berliner Mauer gipfelte, lief dem allgemeinen Trend der 1950er Jahre zur Entspannung in Europa auf der Basis des Status quo augenscheinlich zuwider. Allerdings kann sie auch als der sowjetische Versuch gesehen werden, durch Beruhigung des Flüchtlingsstrom aus der DDR den sich zuungunsten des Ostens verändernden Status quo mittels kontrollierter Eskalation aufzuhalten; die westliche Forderung nach Beseitigung der Ursachen des Flüchtlingsstroms war aus östlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Kubakrise 1962 akute Weltkriegsgefahr als Anlaß zu verstärkten Verständigungsbemühungen der Supermächte

Die eigentliche gegen den Status quo gerichtete Krise der 1960er Jahre war daher die Kubakrise 1962, da hier die UdSSR die bisher geübte Praxis der stillschweigenden Anerkennung der beiderseitigen Machtsphären brach. Diese Krise führte die Welt an den Rand eines nuklearen Krieges. Sie veranlaßte aber eben deswegen die beiden Supermächte in der Folgezeit zu verstärkten Bemühungen um eine gegenseitige Verständigung, um weitere ähnliche Krisen zu vermeiden. Aufgrund dieser Bemühungen — die weder durch den Vietnamkrieg noch durch den Nahostkonflikt unterbrochen wurden, vielmehr beide Konflikte unterhalb einer bestimmten Eskalationsschwelle hielten — kam es in den folgenden Jahren zu mehreren Rüstungsbegrenzungsabkommen zwischen den USA und der UdSSR. Ende der 1960er Jahre schließlich bildeten Sie die Voraussetzung für eine breit angelegte Politik der Entspannung zwischen Ost und West.

Invasion in Afghanistan und Polenkrise 1980/1981 führen zu einem erneuten Abkühlen des Ost-West-Verhältnisses

1979/1980 kam es im Westen zu einer Ernüchterung und zu einem Überdenken der bisherigen Entspannungspolitik. Dafür waren mehrere Ereignisse ausschlaggebend: zum einen die Invasion Afghanistans durch die UdSSR, die die Weltöffentlichkeit recht unvorbereitet traf. Die amerikanische Reaktion, die von einigen westlichen Verbündeten getragen wurde, führte zum Boykott der Olympischen Spiele 1980 in Moskau. Zum anderen waren es die Reformbestrebungen in Polen 1980/81, die von Moskau mit Hilfe der polnischen kommunistischen Partei und den Mitteln des Kriegsrechts unterdrückt wurden.

Die Aufrüstung des WP in der Periode der Entspannungspolitik

Während die USA nach Beendigung des Vietnamkrieges in der Zeit der Entspannung ihre Militärausgaben real senkten, wurde in der Sowjetunion und im WP unvermindert aufgerüstet. Auch die europäischen NATO-Partner erhöhten real ihre Verteidigungsausgaben während sie gleichzeitig in den verstärkten Dialog mit dem Osten traten. Die mit der Aufstellung der neuen Mittelstreckenrakete SS 20 seitens der Sowjetunion in der amerikanischen Öffentlichkeit gewachsene Erkenntnis, daß zwischen Entspannungspolitik und Rüstung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, führte zu einer Desillusion. Man fühlte sich getäuscht und verlieh dem durch die Wahl der neuen republikanischen Regierung und den Wunsch nach einer härteren Gangart gegenüber der Sowjetunion Ausdruck.

Nichtratifizierung des Salt II Abkommens

In dieser Situation fand sich im Kongress keine ausreichende Mehrheit für die Ratifikation des ausgehandelten Salt II Abkommens. Beide Seiten halten sich jedoch bis heute an die vereinbarten Rüstungsbegrenzungen; obwohl diese völkerrechtlich nicht bindend geworden sind. Trotz der gestiegenen Spannungen blieb der Dialog der Supermächte auch in den Abrüstungsverhandlungen INF und START erhalten.

5. Tendenzen der Supermächte, gemeinsame Interessen zu wahren, nach 1960

Tendenzen zum Duopol der beiden Supermächte

In dem Maße, in dem sich der Interessenschwerpunkt der beiden Supermächte auf die Kooperation und die Bewahrung ihres militärischen Vorsprungs vor anderen Staaten — selbst auf Kosten ihrer Verbündeten — verlagerte, wurde die bisherige Gegensätzlichkeit von USA und UdSSR durch die Tendenz, gemeinsame Interessen zu erhalten (Duopol), ergänzt.

Tendenzen der Depolarisierung, ausgeprägte Interessenvielfalt

Die Lockerung des Blockzusammenhalts in West- wie Osteuropa infolge des Mißtrauens gegen die Kooperation der Supermächte und infolge der nachlassenden Spannung im Ost-West-Verhältnis; der Aufstieg der EG und Japans zu wirtschaftlichen, wenn auch nicht politischen Großmächten; die Entwicklung der VR China zur Weltmacht und ihre Annäherung an den Westen; die in der Ölkrise 1973 deutlich gewordene wirtschaftliche Macht der OPEC-Staaten; das wachsende Selbstbewußtsein und die zunehmende Geschlossenheit der Dritten Welt gegenüber den Industriestaaten im Kampf um eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung; eine gewisse Desintegration des kommunistischen Lagers durch eigenständigere Kommunistische Parteien, rückten die beiden Supermächte in ihrer Interessenlage, wenn auch von gegensätzlichen Ausgangspunkten, näher zusammen. Mit der Rückkehr zu einer konfrontationsbetonteren Ost-West-Politik während der letzten vier Jahre haben sich jedoch auch die Tendenzen zu einer solchen Depolarisierung zwischen der UdSSR und den USA wieder abgeschwächt und die Mitgliedsstaaten der Blöcke rücken wieder eher zusammen.

Unterschiedliche Betrachtungsebenen

Je nachdem, von welcher Ebene man das internationale System betrachtet, muß man die Interessenvielfalt zwischen den einzelnen Staaten und Blöcken beurteilen: Auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Interessenvielfalt zweifellos am ausgeprägtesten. Auf politischer Ebene findet dagegen eine gewisse Ausrichtung in nationale, Ost-West- oder Nord-Süd-Interessen statt. Auf militärischer Ebene werden die unterschiedlichen Interessen jedoch auf die beiden gegensätzlichen Blöcke und deren Strategien reduziert.

II. NATO

1. Die Aufbauphase 1949—1955

a) Institutioneller Aufbau

Atlantischer Rat

Gemäß Art. 9 des Nordatlantikvertrages wurden unmittelbar nach Gründung der NATO ein aus den Außenministern der Mitgliedsländer bestehender ,,Atlantischer Rat" und ein aus den Verteidigungsministern zusammengesetzter Verteidigungsausschuß gebildet. Noch 1949 folgte die Schaffung der nachgeordneten Institutionen Militärausschuß (bestehend aus den Generalstabschefs) und Ständige Gruppe (je ein Vertreter der USA, Großbritanniens und Frankreichs). Der Aufbau der militärischen Verteidigung sollte in fünf regionalen Planungsgruppen erfolgen: der nord-, west- und südeuropäischen sowie je einer für den Nordatlantik und den nordamerikanischen Kontinent. Ebenfalls nach 1949 wurde die Einsetzung zweier weiterer Ausschüsse beschlossen: des Finanzausschusses für Wirtschafts- und Verteidigungsfragen (bestehend aus den Finanzministern) und — als Unterausschuß des Militärausschusses — des Ausschusses für militärische Produktion und Versorgung.

Ausschüsse und Planungsgruppen

Ständige Stellvertreter

Zur besseren Verwirklichung einer kontinuierlichen und von Kompetenzschwierigkeiten unbelasteten Arbeit wurde 1950 im Rat und im Militärausschuß die Institution der Ständigen Stellvertreter eingeführt. 1951 wurden der Finanz- und der Verteidigungsausschuß aufgelöst; der NATO-Rat stellte nunmehr das einzige Organ auf ministerieller Ebene dar, dessen ressortmäßige Zusammensetzung je nach den zu behandelnden Fragen wechselte.

NATO-Rat einziges ministerielles Organ

Oberster Alliierter Befehlshaber Europa

Ebenfalls 1951 nahm der amerikanische General Eisenhower seine Tätigkeit als Oberster Alliierter Befehlshaber in Europa auf, womit ein entscheidender Schritt zur militärischen Integration getan wurde. Gleichzeitig wurden die drei europäischen Planungsgruppen in die Nato Kommandos Europa Nord, Mitte und Süd umgewandelt. Außerdem wurden ein Oberster Alliierter Befehlshaber Atlantik und — für den Bereich des Ärmelkanals — ein Kanalausschuß gebildet.

Regionale Kommandos

Generalsekretariat

Mit der Schaffung eines Generalsekretariats 1952 war der institutionelle Aufbau der NATO in den wesentlichen, bis heute bestehenden Zügen abgeschlossen. Eine Erweiterung des Mitgliederkreises erfolgte 1952 durch den Beitritt Griechenlands und der Türkei und 1983 durch den Beitritt Spaniens.

Beitritt Griechenlands, der Türkei und Spaniens

b) Militärische Planziele

Militärische Bedürfnisse und finanzielle Möglichkeiten

Mitte 1950 verfügte die NATO mit 14 Divisionen und 1000 Flugzeugen über eine militärische Stärke, die als denkbar unzureichend für einen erfolgreichen hinhaltenden Widerstand gegen einen möglichen Angriff seitens der UdSSR angesehen wer-

den mußte. Eine Erhöhung der Streikräfte stieß jedoch auf das Problem der begrenzten finanziellen Kapazitäten der europäischen Mitglieder, obwohl die USA auf der Grundlage eines 1949 beschlossenen Gesetzes Verteidigungshilfe an die europäischen Bündnisstaaten leisteten. Zur Prüfung aller Finanzierungsfragen wurde daher im Herbst 1951 ein zeitweiliger Ratsausschuß gebildet, der seinerseits einen Dreierausschuß einsetzte. Dessen Vorschläge bildeten die Grundlage für die auf der NATO-Rats-Tagung 1952 in Lissabon beschlossenen militärischen Planziele: Bis Ende 1952 sollten in Europa 50 Divisionen, 4000 Flugzeuge und starke Seestreitkräfte zur Verfügung stehen, bis Ende 1954 90 Divisionen und 6000 Flugzeuge. Diese Zahlen ließen sich nur bei einem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland verwirklichen, der bald erwartet wurde.

US-Militärhilfe

Zeitweiliger Rats- und Dreierausschuß

Militärische Planziele

c) NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

Erste Überlegungen

Erste Erwägungen über eine Aufstellung westdeutscher Divisionen wurden von den USA bereits 1948, also noch vor der Gründung der NATO, angestellt. 1949 erklärte Adenauer — teils aus sicherheitspolitischen Überlegungen, teils um das Ziel der Souveränität und Gleichberechtigung innerhalb des westlichen Lagers zu erreichen — den vollen Beitritt zur NATO als eine der dringlichsten Aufgaben einer deutschen Regierung. Die Beitrittspläne stießen jedoch nicht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Widerstand, sondern auch bei den westlichen Nachbarn; deren Mißtrauen gegen ein wiederbewaffnetes Deutschland war so groß, daß sich die Pläne erst nach dem Ausbruch des Koreakriegs 1950 zu konzentrieren begannen, vor allem auf das Drängen der USA.

Widerstände

Drängen der USA

Aber auch in der durch den Koreakrieg geschaffenen Situation eines verschärften Kalten Krieges zwischen Ost und West kam für die meisten NATO-Mitglieder ein westdeutscher Verteidigungsbeitrag nur unter gleichzeitiger Kontrolle der Bundesrepublik Deutschland in Frage. Eine solche Kontrolle sollte die von dem französischen Ministerpräsidenten Pleven vorgeschlagene Europäische Verteidigungsgemeinschaft ermöglichen. Der nach zweijährigen Verhandlungen am 27.5.1952 schließlich von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Benelux-Staaten unterzeichnete EVG-Vertrag sah als oberste Organe der EVG eine Versammlung, einen Ministerrat, einen Gerichtshof und — als eine Art europäisches Verteidigungsministerium — ein Kommissariat vor, ferner überregionale Militärische Territorialkommandos. Die nationalen Grundeinheiten in Divisionsstärke sollten in international zusammengesetzten Corps integriert werden (entsprechendes galt für die Luft- und Seestreitkräfte). Für die Bundesrepublik Deutschland war eine Beschränkung der Rüstungsproduktion und der Bewaffnung festgelegt. Zwischen der EVG und Großbritannien war ein gegenseitiger Hilfeleistungsvertrag vorgesehen. Im Verteidigungsfall sollte die EVG der NATO unterstellt sein, wozu im Vorfeld eine Konsultationspflicht zwischen EVG und NATO vereinbart werden sollte.

Plan einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

Scheitern der EVG am Widerstand Frankreichs

Die EVG scheiterte jedoch nach der Unterzeichnung des Vertrages am Wiederstand Frankreichs. Dafür ausschlaggebend waren Vorbehalte gegenüber der Bundesrepu-

blik Deutschland, überseeischen Interessen und mangelnder Bereitschaft zum teilweisen Souveränitätsverzicht, die trotz amerikanischen und britischen Entgegenkommens in der Frage der Truppenstationierung nicht aufgegeben wurden. Sowohl von westdeutscher wie westalliierter Seite war ein Verteidigungsbeitrag mit der Souveränität Westdeutschlands gekoppelt worden. Daher konnte nun auch der Deutschlandvertrag von 1952, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ihre Souveränität erlangen sollte, nicht in Kraft treten.

Bereits vor dem endgültigen Scheitern der EVG hatten die USA und Großbritannien jedoch ihre Absicht erklärt, im Fall des Nicht-Zustandekommens der EVG die Bundesrepublik Deutschland als ,,gleichberechtigten Partner'' in die ,,Gemeinschaft der westlichen Nationen'' aufzunehmen. Daher ergriff nunmehr Großbritannien die Initiative mit dem Vorschlag, den Brüsseler Vertrag auf die Bundesrepublik Deutschland und Italien auszuweiten, den Deutschlandvertrag in Kraft zu setzen und die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat mit eigenen Streitkräften in die NATO aufzunehmen. Die auf dieser Grundlage geführten Verhandlungen endeten am 23.10.1954 mit der Unterzeichnung der Pariser Verträge, die nach ihrer Ratifizierung am 5.5.1955 in Kraft traten. Sie beinhalteten u.a. die Beendigung des Besatzungsregimes in der mit gewissen Einschränkungen souverän gewordenen Bundesrepublik Deutschland, der Beitritt zur NATO, die Erweiterung des Brüsseler Vertrages zur Westeuropäischen Union und eine vereinheitlichte militärische Organisation unter dem SACEUR.

Britische Initiative

Pariser Verträge

d) Strategie

Oberstes Prinzip der NATO-Strategie war von Anfang an die Abschreckung; d.h. für einen potentiellen Gegner mußte das Risiko des Angriffs größer sein als der zu erwartende Gewinn, so daß er gar nicht erst versuchte, seine Ziele militärisch durchzusetzen. Sollte dennoch ein Angriff erfolgen, mußte eine erfolgreiche Verteidigung gewährleistet sein.

Abschreckung und erfolgreiche Verteidigung

Beiden Zielen sollte die vom Militärausschuß 1952 entwickelte Strategie der ,,massiven Vergeltung'' gerecht werden, die aus der nuklearen Überlegenheit der USA und der konventionellen Überlegenheit des WP in Europa (vor allem bei dfen Bodentruppen) resultierte. Nach dieser Strategie sollte ein feindlicher Angriff durch konventionelle Kräfte möglichst weit östlich des Rheins (,,Vorwärtsverteidigung'', später als ,,Vorneverteidigung'' bezeichnet) aufgehalten werden. Die Entscheidung wäre durch den massiven nuklear-strategischen Gegenschlag herbeigeführt werden. Sie beinhaltete aber auch gewisse Widersprüche: Während die ,,massive Vergeltung'' einerseits ein relativ geringes Maß an konventionellen Streitkräften erforderte, betrieb die NATO andererseits eine Verteidigungspolitik, die darauf abzielte, ihre konventionellen Kräfte auf eine dem Ostblock vergleichbare Stärke abzuheben; die tatsächlichen konventionellen Kräfte der NATO waren zu groß, um lediglich als ,,Stolperdraht'' für die Auslösung des Nuklearschlags zu fungieren, aber nicht ausreichend für eine wirksame konventionelle Verteidigung.

„Massive Vergeltung“

„Vorwärts-verteidigung“

Widersprüche

Verlust des US-Nuklearmomopols: Zweifel an der Strategie

Nach dem Verlust des Nuklearmonopols der USA kamen ab 1954 Zweifel an der Tauglichkeit der Strategie der ,,massiven Vergeltung'' auf, da nunmehr das Problem einer unmittelbaren nuklearen Bedrohung der USA aufgeworfen war. Ein ausreichender Aufbau der konventionellen Kräfte schien politisch nicht durchsetzbar, sodaß konsequenterweise das Nuklearpotential noch stärker betont wurde. Laut einer Entscheidung des NATO-Rats Ende 1954 sollte nun allerdings dies auch im taktischen Bereich eingesetzt werden; gleichzeitig wurde in Abänderung des Beschlusses von 1952 die Soll-Stärke der NATO-Truppen in Europa auf 30 Divisionen festgesetzt.

Einsatz taktischer Nuklearwaffen

2. Die Konsolidierungsphase 1956—1967

a) Strategie

Untauglichkeit der „Massiven Vergeltung"

Mit der Weiterentwicklung der nuklearen Trägersysteme, durch die UdSSR und der dadurch bedingten nuklearen Verwundbarkeit der USA wurde die Strategie der ,,massiven Vergeltung'' endgültig untauglich. Sie ließ im Falle eines Angriffs nur die Wahl zwischen der Aufgabe Westeuropas (bei konventioneller Verteidigung) oder totaler Zerstörung (bei massivem Atomschlag und Gegenschlag der UdSSR). 1957 wurde daher die bisherige Strategie durch die Strategie der ,,abgestuften Abschreckung'' modifiziert.

„Abgestufte Abschreckung"

Die NATO-Streitkräfte in Europa sollten verstärkt durch taktische Atomwaffen einen Angriff hinhaltend abwehren und so Zeit für Verhandlungen vor dem äußersten Schritt des Einsatzes des amerikanischen strategischen Nuklearpotentials schaffen, das notfalls die militärische Entscheidung bringen sollte.

„Flexible Erwiderung" („flexible response")

Damit war ein neuer Akzent in der strategischen Diskussion gesetzt. Nach einem zehnjährigen Klärungsprozeß wurde 1967 schließlich die Strategie der ,,flexiblen Erwiderung'' verabschiedet. Diese Strategie bündelte alle Waffen — konventionelle, taktisch-nukleare und strategisch-nukleare (sog. Triade) — zu einem lückenlos geschlossenen Waffensystem, wobei jede Stufe unabhängig einsetzbar blieb. Dadurch sollte das Risiko für einen Angreifer unkalkulierbar gehalten werden. Für den (aufgrund der atomaren Zweitschlagskapazität der USA nach einem massiven Atomangriff) wahrscheinlichsten Fall eines begrenzten militärischen Konfliktes in Europa sieht die Strategie drei Arten der Reaktion vor, die gleichzeitig, nacheinander oder in beliebiger Reihenfolge anwendbar sein sollen: direkte Verteidigung (d.h. Erwiderung eines Angriffs auf der gleichen Ebene), vorbedachte Eskalation, Androhung der allgemeinen nuklearen Vergeltung.

b) Das Problem der nuklearen Teilhabe

Europäische Befürchtungen

Die Abkehr von der Strategie der ,,massiven Vergeltung'' weckte bei den europäischen NATO-Staaten die Sorge vor den Auswirkungen eines taktischen Nuklearkriegs in Europa. Außerdem wurde befürchtet, die USA könnten wegen ihrer eige-

nen nuklearen Verwundbarkeit strategische Kernwaffen nicht oder zu spät einsetzen. Damit stellte sich für das Bündnis das Problem der nuklearen Teilhabe, d.h. der Mitentscheidung der europäischen Allianzmitglieder über den Einsatz des amerikanischen Nuklearpotentials. Die USA standen ihrerseits vor dem Dilemma, sowohl den Ansprüchen ihrer europäischen Partner gerecht werden zu müssen, als auch einer Vermehrung der abhängigen Atommächte entgegenwirken zu müssen. Diese würden die in den 1960er Jahren einsetzende Verständigung mit der UdSSR gefährden und die Gefahr eines nuklearen Konflikts erhöhen.

Dilemma der USA

Bereits 1957 war beschlossen worden, dem NATO-Oberbefehlshaber Mittelstreckenraketen (Intermediate Range Ballistic Missiles IRBM) und nukleare Sprengköpfe nach dem ,,Zwei-Schlüssel-System'' zur Verfügung zu stellen: Die Sprengköpfe blieben unter amerikanischer Kontrolle, die Träger waren Angelegenheit der Bündnispartner. Tatsächlich wurde IRBMs in Großbritannien, Italien und der Türkei stationiert (die übrigen Partner hatten mehr oder weniger deutlich ihr Desinteresse bekundet), jedoch ab 1962 in der Folge der Kuba-Krise wieder abgezogen (die mit konventionellen Waffen abfeuerbaren Sprengköpfe blieben in Europa gelagert).

„Zwei-Schlüssel-System"

1962 versuchten die USA, den Mitspracheforderungen der Bündnispartner durch einen neuen Vorschlag entgegenzukommen. Das Projekt der Multilateralen Atomstreitmacht (Multilateral Force MLF) sah die Aufstellung einer gemeinsamen, mit Polaris-Raketen bestückten Unterwasser-, später Überwasser-Flotille vor, deren Besatzung international gemischt sein sollte. NATO-interne Kritik, die Gefährdung der Entspannung (die UdSSR hatte scharf gegen die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der MLF protestiert), zwiespältige Resonanz auch in der zunächst stark auf das Zustandekommen der MLF drängenden Bundesrepublik Deutschland und die Erkenntnis der Tatsache, daß der ,,physische'' Mitbesitz an Nuklearwaffen nicht das politische Problem der Beteiligung löste, waren die Faktoren, die schließlich zur Aufgabe der MLF-Pläne und zur Suche nach Lösungen in anderer Richtung führten.

Projekt einer multilateralen Atomstreitmacht (MLF)

Erste Ansätze waren die Abkommandierung von Offizieren der Nicht-Atomstaaten der NATO zu der amerikanischen ,,Gemeinsamen strategischen Ziel- und Planungssektion'' beim Strategischen Luftkommando in Nebraska und die 1963 beschlossene Berufung eines speziellen Vertreters für Atomfragen beim SACEUR. Der Durchbruch erfolgte mit der 1966 beschlossenen Bildung zweier ständiger Organe für Atomfragen: des Ausschusses für nukleare Verteidigungsangelegenheiten und der Nuklearen Planungsgruppe.

Neue Ansätze

Ausschuß für Nukleare Verteidigungsangelegenheiten

Nukleare Planungsgruppe

Diese beiden Gremien wurden aber zu spät geschaffen, um den 1966 erfolgten Austritt Frankreichs aus dem integrierten Militärsystem NATO zu verhindern. Allerdings stellte das Problem der nuklearen Teilhabe nur *eine* Ursache für den französischen Schritt dar. Auch eine frühere oder anders geartete Lösung hätte das Ausscheiden Frankreichs wohl nicht verhindert.

Austritt Frankreichs aus der Militärorganisation

c) Stärkung der politischen Konsultation und organisatorischer Ausbau

Anlaß Suezkrise 1956

Die Notwendigkeit einer engeren politischen Zusammenarbeit innerhalb der NATO wurde deutlich in dem eigenmächtigen Vorgehen Großbritanniens und Frankreichs gegen Ägypten, das 1956 zur Suezkrise führte. Zwar hätten nach dem Vertragswortlaut die übrigen Bündnispartner nicht unterrichtet und konsultiert werden müssen, da das Interventionsgebiet nicht zum Vertragsgebiet der NATO gehörte, doch wurden wegen der weltpolitischen Bedeutung des Vorgangs ganz zweifelsfrei NATO-Interessen berührt. Nach Vorarbeiten eines Dreierausschusses beschloß daher der NATO-Rat Ende 1956, daß jeder Bündnisstaat bei seiner Politik die Interessen der übrigen Partner zu berücksichtigen habe, und der Rat über alle für das Bündnis möglicherweise wesentlichen Ereignisse so rechtzeitig unterrichtet werden müsse, daß Konsultationen möglich würden; bei internen Streitigkeiten sollte vor weiteren Schritten der Generalsekretär die Möglichkeit erhalten, schlichtend einzugreifen. Anfang 1957 wurde als institutionelle Konsequenz ein Ausschuß politischer Berater geschaffen, dessen Vorsitzender Beigeordneter des Generalsekretärs ist; die übrigen Ausschußmitglieder sind Mitarbeiter der Ständiger Vertreter. Der NATO-Rat hat seither auf jeder Tagung die Notwendigkeit verstärkter politischer Konsultation betont — ein Indiz dafür, daß der 1956 ergangene Beschluß in der Folgezeit nur unzureichend verwirklicht wurde.

Beschluß über Konsultation

Institutionelle Konsequenzen

Weitere Maßnahmen zur Konsultation

Neue Ausschüsse

Beweglicher Eingreifverband („NATO-Feuerwehr")

Ständiger Verband Atlantik

In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre wurden insgesamt 25 Ausschüsse für Fragen der zivilen Notstandsplanung, der Finanzierung und für Angelegenheiten der Infrastruktur geschaffen. Die militärische Integration wurde intensiviert mit dem Aufbau eines multinationalen beweglichen Eingreifverbandes, der sog. ,,NATO-Feuerwehr'' 1960 und mit der Aufstellung des Ständigen Verbandes Atlantik 1967.

Umstrukturierung nach dem Ausscheiden Frankreichs

Mit dem Ausscheiden Frankreichs aus der Militärorganisation mußte die NATO notwendigerweise organisatorisch umstrukturiert werden: Die Ständige Gruppe in Washington wurde aufgelöst. Der dort ansässige Militärausschuß erhielt seinen Sitz zusammen mit dem neu gebildeten Internationalen Militärstab im Hauptquartier des NATO-Rats in Brüssel, wodurch eine engere Verbindung zwischen den Spitzen der zivilen und der militärischen Struktur geschaffen wurde; die Oberste Kommandobehörde Europa wurde nach Mons-Casteau in Belgien verlegt, das Kommando für Zentraleuropa nach Brunssum in den Niederlanden. Zur Koordinierung und zu Entscheidungen über integrierte Verteidigungsmaßnahmen trat der NATO-Rat nunmehr ohne Frankreich im Ausschuß für Verteidigungsplanung zusammen.

Im Juni 1967 schließlich wurde das bisher selbständige Mittelmeerkommando aufgehoben und als ,,Südmarine'' dem Oberbefehlshaber Südeuropa unterstellt.

3. Rüstung und Entspannung ab 1967

a) Das Doppelkonzept „Verteidigung und Entspannung"

Harmel-Studie

Ende 1966 hatte der NATO-Rat zur Überprüfung der Politik der Allianz einen Ausschuß eingesetzt, der unter dem Vorsitz des damaligen belgischen Außenministers Harmel verschiedene Studien erarbeitete (u. a. über die europäische Sicherheit, das Deutschlandproblem, die Verteidigungspolitik und die Möglichkeit der Zusammenarbeit der europäischen NATO-Staaten). Auf der Grundlage dieser sog. „Harmel-Studie" faßte der NATO-Rat 1967 eine Reihe von Beschlüssen, die in einem Dokument mit dem Titel „Die künftigen Aufgaben der Allianz" zusammengefaßt wurden und die das für die NATO-Politik der kommenden Jahre bestimmende Doppelkonzept „Verteidigung und Entspannung" begründeten.

„Die künftigen Aufgaben der Allianz"

„Verteidigung und Entspannung"

Das genannte Dokument wies der NATO zwei Hauptfunktionen zu: Zum einen die Aufgabe, eine ausreichende militärische Stärke und politische Solidarität aufrechtzuerhalten, um gegenüber Aggressionen und politischem und wirtschaftlichem Druck abschreckend zu wirken und das Gebiet der Mitgliedsstaaten zu verteidigen, falls es zu einer Aggression kommt; zum anderen „die weitere Suche nach Fortschritten in Richtung auf dauerhafte Beziehungen, mit deren Hilfe die grundlegenden politischen Fragen gelöst werden können", da „die Möglichkeit einer Krise (...) nicht ausgeschlossen werden (kann) solange die zentralen politischen Fragen in Europa, zuerst und zunächst die Deutschlandfrage, ungelöst bleiben". Die Kernthese des Dokuments lautet: „Militärische Sicherheit und eine Politik der Entspannung stellen keinen Widerspruch, sondern eine gegenseitige Ergänzung dar."

b) Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Entspannungsbemühungen

Motive

Hinter den Bemühungen um politische Entspannung, Rüstungskontrolle und Abrüstung stand nicht nur die in einem der oben angeführten Zitate zum Ausdruck kommende Einsicht in die Gefährdetheit eines Friedens, der lediglich auf militärischer Abschreckung beruhte und daher tendenziell durch — die Gefahr einer Eskalation beinhaltende — Krisen in Frage gestellt war. Dahinter stand auch die Sorge vor einer Störung des labilen „Gleichgewichts des Schreckens" aufgrund neuer waffentechnologischer Entwicklungen. Außerdem waren die Bemühungen motiviert durch die enormen Kosten des Wettrüstens, die umso fühlbarer wurden, je mehr bisher ungelöste und vernachlässigte innere Probleme und Aufgaben (soziale Sicherung, Bildung, Verkehr, Umweltschutz, Gesundheit u.ä.) in den Vordergrund traten und die für die Lösung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel mit den für die Rüstung aufgewendeten konkurrierten; Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsvereinbarungen mit dem WP sollten das Aufbringen der Mittel für die inneren Aufgaben erleichtern und gleichzeitig Tendenzen entgegenwirken, die auf eine einseitige Verringerung der Verteidigungsanstrengungen abzielten.[2]

[2]) Für die Verhandlungen und Vereinbarungen der folgenden Jahre siehe 7. Teil

c) Verstärkte militärische Verteidigungsanstrengungen

Das Dokument des NATO-Rats von 1967 hatte, wie erwähnt, die Aufrechterhaltung „ausreichender" militärischer Kräfte und die Entspannung als die beiden Hauptfunktionen der atlantischen Allianz bezeichnet. Tatsächlich wurden im Rahmen des Doppelkonzepts bis Ende der 60er Jahre neben den Entspannungsbemühungen nicht nur die bisherigen militärischen Verteidigungsanstrengungen fortgesetzt, sondern sogar intensiviert — vor allem auf konventionellem Gebiet durch die europäischen NATO-Staaten; daneben entwickelten die USA ihr nukleares Arsenal weiter.

Ursachen und Motive

Die Verstärkung der militärischen Verteidigungsanstrengungen hatte mehrere Gründe: Das gewaltsame Vorgehen von fünf WP-Staaten gegen die CSSR 1968 und die anschließende Stationierung sowjetischer Truppen in der CSSR schufen nach Einschätzung der NATO eine Situation erhöhter Bedrohung. Weiterhin beinhaltete die 1967 verabschiedete Strategie der „flexiblen Erwiderung" zwangsläufig eine stärkere Betonung des konventionellen Elements: Nur durch dessen Ausbau waren eine lückenlose Abschreckung im Sinne der Strategie und die Möglichkeit gegeben, unter verschiedenen militärischen Mitteln — konventionellen wie nuklearen — zu wählen und sie in einer vom Gegner nicht vorauszusehenden Weise einzusetzen. Zudem machten die USA — teils wegen ihres militärischen Engagements in Vietnam, teils aus allgemein ökonomischen Gründen — eine weitere Stationierung ihrer Truppen im bisherigen Umfang in Westeuropa von erhöhten Verteidigungsleistungen der europäischen Bündnispartner abhängig. Und schließlich konnte die NATO auf die Fortsetzung der Aufrüstung seitens des WP verweisen.

Maßnahmen

Nachdem der NATO-Rat im November 1968 als erste Reaktion auf die WP-Invasion in der CSSR die feste Entschlossenheit des Bündnisses bekräftigt hatte, die Mitgliedsstaaten gegen jeden bewaffneten Angriff zu verteidigen, beschloß er Anfang 1968 die Erhöhung der Personalstärken der bestehenden Verbände, die Ergänzung und Modernisierung der Ausrüstung, die Intensivierung der Ausbildung und die Verbesserung der konventionellen Kampfkraft der taktischen Luftstreitkräfte. Diese Maßnahmen wurden in den Streitkräfteplan der NATO für 1969—1973 einbezogen.

„Verteidungsprobleme der Allianz"

Das Ergebnis der ebenfalls eingeleiteten Überprüfung des Ost-West-Verhältnisses wurde in der Ende 1970 verabschiedeten „Studie über die Verteidigungsprobleme der Allianz in den 1970er Jahren" zusammengefaßt. Die wichtigsten Punkte dieser Studie waren: Festhalten an der Strategie der „flexiblen Erwiderung" und am Prinzip der „Vorneverteidigung", Analysen der Stärken und Schwächen der NATO in bestimmten Bereichen sowie ein Programm zur Verstärkung der Verteidigungsanstrengungen im Rahmen eines Gesamtplans für die künftige Arbeit.

Europäische Gruppe (EUROGROUP)

Einen entscheidenden Schritt zu verstärkten Verteidigungsanstrengungen stellte die Bildung der Europäischen Gruppe (EUROGROUP) innerhalb der NATO dar. Sie erfolgte aufgrund einer Initiative Großbritanniens im Herbst 1968, nachdem bereits

1967 — auf dem Höhepunkt des Vietnamkrieges — der damalige US-Außenminister Rusk die Europäer zu einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der NATO angeregt hatte. Ende 1970 beschloß die EUROGROUP das Europäische Verstärkungsprogramm (EDIP), das zusätzliche Verteidigungsanstrengungen (verteilt über fünf Jahre) vorsah und aus drei Elementen bestand: Verstärkungen und Verbesserungen der nationalen Streitkräfte, einem Beitrag zum NATO-Infrastrukturprogramm und einer Militärhilfe an die schwächeren Allianzpartner. Um zu demonstrieren, daß neben den zusätzlichen Aufwendungen für die EDIP die laufende Verbesserung der Streitkräfte weiterging, stellte die EUROGROUP in den folgenden Jahren jeweils ein sog. EUROPACKAGE zusammen, in dem die Verteidigungsausgaben erhöht und beträchtliche Mengen modernen Rüstungsgeräts in Dienst gestellt wurde. Daneben bestanden Untergruppen der EUROGROUP für verschiedene Teilbereiche der Zusammenarbeit um eine effektivere Verwendung der eingesetzten Mittel zu ermöglichen.

Europäisches Verstärkungsprogramm (EDIP)

EUROPACKAGE

Untergruppen

Die Bedeutung der EUROGROUP bei den atomaren Mittelstreckenraketen

Mit der Stationierung neuer, moderner, auf Westeuropa gerichteter Mittelstreckenraketen des Typs SS 20 und der darauf folgenden Reaktion der NATO, vergleichbare Waffen auch in Europa und auf die Sowjetunion gerichtet, im November 1983 aufzustellen, falls vorherige Abrüstungsverhandlungen scheitern, hat die EUROGROUP weiter an Bedeutung gewonnen. Auf Initiative der Europäer, vornehmlich der Bundesrepublik Deutschland, kam am 12.12.1979 der sog. Doppelbeschluß zustande[3], dessen Ziel es war, die Sowjetunion zum Abbau der SS 20 zu bewegen.[4]

„Blitzkrieg" Kontroverse

Trotz verstärkter Verteidigungsanstrengungen Mitte der 1970er Jahre wurde die Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses wiederholt in Frage gestellt. So vertrat der belgische General Close die These, der WP könne Westeuropa in kürzester Zeit in einem „Blitzkrieg" konventionell überrennen. Während u.a. der damalige US-Verteidigungsminister Rumsfield Anfang 1977 dieser These zustimmte, wurde sie von anderen NATO-Vertretern, darunter NATO-Oberbefehlshaber General Haig, zurückgewiesen. Der britische General a.D. Hackett zeichnete in einer Studie ebenfalls ein von der „Blitzkrieg"-These abweichendes Bild. Hinter dieser Kontroverse stehen nicht nur unterschiedliche Auffassungen über das militärische Kräfteverhältnis von NATO und WP und die Einsatzbereitschaft des jeweiligen Potentials. Sie resultiert auch aus gegensätzlichen Auffassungen über die politische Natur eines Konflikts zwischen NATO und WP und über die Absichten der UdSSR: Während die Verfechter der „Blitzkrieg"-These einen sowjetischen Angriff auch aus „heiterem Himmel" unterstellen, begründet durch die als überlegen eingeschätzte konventionelle Kapazität des WP, halten die Gegner der These einen Angriff ohne vorangegangene politische Krisen und Spannungen, die gleichbedeutend sind mit einer längeren militärischen Vorwarnzeit, für genügend unwahrscheinlich, um die These zurückzuweisen.

[3]) s. S. 298ff.

[4]) Für die zukünftige Rolle Europas innerhalb der NATO s. a. Teil 5 „Die permanente Krise der NATO".

d) Der NATO-„Umweltausschuß"

Grundlagen

Bereits im Nordatlantikvertrag von 1949 hatten die NATO-Staaten vereinbart, Ziele zu verfolgen, die über die unmittelbare Verteidigung hinausreichen. Daß dennoch nennenswerte Ansätze zur wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Rahmens der NATO erst in der dritten Entwicklungsphase der Allianz zu verzeichnen sind, ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen bestanden für zivile Aufgaben andere Gremien und Institutionen, zum anderen rückten — wie oben bereits erwähnt — ab Ende der 1960er Jahre die inneren Probleme verstärkt in den Vordergrund.

Anstoß

Auf eine Initiative des damaligen US-Präsidenten Nixon wurde Ende 1969 der „Ausschusses für die Herausforderungen der modernen Gesellschaft" (CCMS), kurz „Umweltausschuß" genannt, geschaffen. Aufgrund der Empfehlungen dieses Ausschusses hat der NATO-Rat die Durchführung von Leitstudien und die Inangriffnahme anderweitiger Arbeiten auf zahlreichen einschlägigen Gebieten beschlossen.

Umweltausschuß

CCMS-Pilotstudien

Anfang 1981 waren 17 CCMS-Pilotstudien abgeschlossen und 16 in Bearbeitung. Die Studien erfassen einen weiten Bereich von Tätigkeiten und zahlreiche Aspekte des Umweltschutzes und der Lebensqualität. Da die Erzeugung und der Einsatz von Energie tiefgreifende Auswirkungen auf das Leben und den Lebensstandard ausüben, widmeten sich mehrere Studien der Frage der alternativen Energieträger sowie der Einsparung oder der rationellen Verwendung von Energie.

Die abgeschlossenen Studien bezogen sich auf folgende Gebiete: Gesundheitsfürsorge, Abwasserklärung, Reinhaltung der Luft, Kfz.-Antriebssysteme, Verseuchung der Küstengewässer und Ölverschmutzung der Meere, Katastrophenhilfe, Beseitigung gefährlicher Abfälle, Umwelt und Regionalplanung, geothermische Energie, Verschmutzung der Binnengewässer, Ernährung und Gesundheit, rationeller Einsatz von Energie, Straßenverkehrssicherheit, Sonnenenergie, Innerstädtische Verkehrsmittel, Methodologie und Modellierung der Messung der Luftverschmutzung, Rauchgasentschwefelung.

Die 16 in Bearbeitung befindlichen Studien befassen sich mit: Beseitigung gefährlicher Abfälle, Trinkwasser, Hydrologische Voraussagen bei der Wasserwirtschaft, Verbesserung der ärztlichen Notdienste, Rückführung von Kunststoffabfällen, Fernerkennung der Verschmutzung der Meere, Rolle der Verkehrsmittel bei der Revitalisierung der Stadtkerne, Personenverkehr auf dem Lande, Seismologie und die Verminderung von Verlusten bei Erdbeben, Management von Strommündungsgebieten, Veränderung der Stratosphäre durch den Menschen, Erhaltung/Restaurierung von Denkmälern, Strategien und Modellierung für die Kontrolle der Luftverschmutzung, Vorschriften über die Anwendung und Produktion von Pheromonen, Integrierte Schädlingsbekämpfung, Verarbeitung und Beseitigung städtischer Abfallschlämme.

III. Der Warschauer Pakt

1. Die Aufbauphase 1955—1961

a) Institutioneller Aufbau

Politischer beratender Ausschuß (PBA)

Vereintes Kommando

Unmittelbar mit der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages am 14.5.1955 wurden auch die beiden im Vertrag genannten Institutionen ins Leben gerufen: der Politische Beratende Ausschuß (PBA) als oberstes ziviles und das Vereinte Kommando mit Sitz in Moskau als oberstes militärisches Organ. Zur Leitung des letzteren wurde ein Oberkommandierender der Vereinten Streitkräfte bestellt, dem neben seinen Stellvertretern, nämlich den Verteidigungsministern der Mitgliedsstaaten, ein aus Vertretern der einzelnen Generalstäbe gebildeter Stab der Vereinten Streitkräfte beigegeben wurde; sowohl der Posten des Oberkommandierenden wie der des Stabschefs wurde mit einem sowjetischen Offizier besetzt.

Oberkommandierender und Stab der Vereinten Streitkräfte

Ständige Kommission

Vereintes Sekretariat

Auf der ersten Sitzung des PBA Anfang 1956 wurden zwei Hilfsorgane des PBA mit Sitz in Moskau geschaffen: eine Ständige Kommission zur Ausarbeitung von Empfehlungen für außenpolitische Fragen und ein Vereintes Sekretariat. Letzteres stellte eine Art Exekutivorgan des PBA dar, der selbst nicht den Charakter eines ständigen Organs besitzt, sondern laut Beschluß vom Januar 1956 je nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich tagen sollte. Die offensichtlich sehr weit reichenden Befugnisse des Vereinten Sekretariats werden daran deutlich, daß die Ablösung Marschall Konjews als Oberkommandierender durch Marschall Gretschko 1960 offiziell zwar auf Beschluß des PBA erfolgte, jedoch ohne daß eine Tagung des PBA stattgefunden hatte. Eine enge Verzahnung zwischen politisch-ziviler und militärischer Struktur des WP wurde dadurch hergestellt, daß der Stabschef der Vereinten Streitkräfte als Generalsekretär gleichzeitig die Leitung des Vereinten Sekretariats übernahm.

Personalunion von Stabschef und Generalsekretär

Eingliederung der DDR

Die DDR hatte im Mai 1955 den Warschauer Vertrag zwar mitunterzeichnet; volles Mitglied wurde sie jedoch erst im Januar 1956, als auf Beschluß des PBA mit der Ernennung des DDR-Verteidigungsministers zu einem der Stellvertreter des Oberkommandierenden die Nationale Volksarmee in die Vereinten Streitkräfte eingegliedert wurde. In einer gewissen Parallele zu westeuropäischen Bedenken gegen den NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland hatten von osteuropäischer Seite Polen und die CSSR Vorbehalte gegen die WP-Mitgliedschaft der DDR, die von der UdSSR erst ausgeräumt werden mußten, ehe die DDR in den WP einbezogen werden konnte.

b) Politische Aktivität und Funktion

Geringe Tagungshäufigkeit des PBA

Trotz des erwähnten Beschlusses vom Januar 1956, mindestens zweimal jährlich eine Tagung des PBA abzuhalten, trat dieses oberste Gremium des WP bis 1961 nur viermal zusammen. Ein wesentlicher Grund hierfür war die Erschütterung des WP

Ereignisse in Polen und Ungarn 1956

durch die Ereignisse des Jahres 1956 in Polen und Ungarn, die die UdSSR veranlaßten, sich zunächst auf bilateraler Ebene um eine Verbesserung der Beziehungen zu den einzelnen Paktstaaten zu bemühen. Erst 1958 fand wieder eine Tagung des PBA statt. Die Krise des Jahres 1956 ist jedoch keine ausreichende Erklärung, da der PBA auch danach bis 1961 nur zwei weitere Male zusammentrat. Ganz offensichtlich lag die geringe Tagungshäufigkeit darin begründet, daß der PBA im Widerspruch zu seiner formalen Bedeutung kein Entscheidungsgremium darstellte, sondern eine Plattform der außenpolitischen Propaganda und zur Demonstration politischer Geschlossenheit. Dafür sprechen sowohl die Kürze der Tagungen, die in auffallendem Kontrast zum großen Umfang der Delegationen stand, als auch die Tatsache, daß die gefaßten Beschlüsse ihrem Charakter nach im wesentlichen eine ,,Absegnung'' bereits anderweitig gefällter Entscheidungen bedeuteten.

PBA kein Entscheidungsgremium

Frage nach der politischen Funktion des WP

Damit stellte sich die Frage nach der politischen Funktion des WP in den ersten Jahren seiner Existenz. Die Vermutung, daß ihm lediglich eine nach außen gerichtete symbolische Bedeutung zukam, liegt zwar nahe, trifft aber dennoch nicht zu. Die eigentlichen Beschlüsse und Konsultationen fanden offensichtlich neben der Paktorganisation — nämlich bei informellen Treffen auf Partei- und Regierungsebene — statt. Während unter Stalin bilaterale Kontakte Moskaus mit den einzelnen Ostblockländern eindeutig vorgeherrscht hatten, fanden ab etwa 1957 häufig multilaterale Treffen statt. Der WP kann daher durchaus als institutioneller Ausdruck einer veränderten Form der Koordination, Integration und Kontrolle des sowjetischen Machtbereichs betrachtet werden. Inwieweit der WP darüber hinaus als Instrument der politischen Koordination usw. diente, läßt sich nicht beantworten, da über die Tätigkeit des Vereinten Sekretariats so gut wie keine Informationen vorliegen.

c) Militärische Aktivitäten

Politisch-Psychologische Maßnahmen zur blockinternen Entspannung nach 1956

Bilaterale Truppenstationierungsverträge

Die Funktion des WP nicht nur als Ausdruck, sondern auch als Instrument zumindest formal veränderter Beziehungen der Sowjetunion zu den Ostblockländern tritt auf der militärischen Ebene deutlich zu Tage. Allerdings versuchte die UdSSR zunächst auch hier, die durch die Krise von 1956 entstandenen blockinternen Spannungen durch bilaterale Maßnahmen zu entschärfen: Während die in den osteuropäischen Staaten stationierten Truppen bislang einen ,,Staat im Staat'' dargestellt und völlig außerhalb der Jurisdiktion der Stationierungsländer gestanden hatten, gaben die 1956 und 1957 von der UdSSR mit Polen, Rumänien, Ungarn und der DDR abgeschlossenen Truppenstationierungsverträge den einzelnen Ländern wenigstens formal ein größeres Mitspracherecht.

Renationalisierung der osteuropäischen Armeen

Von Rücksichtnahme auf die nationale Empfindlichkeit der Paktstaaten war auch die nach 1956 eingeführte neue Form der sowjetischen Kontrolle der osteuropäischen Armeen geprägt: Obwohl sich die Armeen Polens und Ungarns 1956 zumindest für den internen Einsatz aus sowjetischer Sicht als unzuverlässig erwiesen hatten, erfolgte eine Renationalisierung der osteuropäischen Armeen. Die bisher in Schlüsselpositionen befindlichen Sowjetoffiziere wurden durch einheimische Mili-

tärs ersetzt; den einzelnen nationalen Kommandos wurden zwar weiterhin hohe sowjetische Offiziere zugeordnet, doch fungierten diese nunmehr offiziell nicht mehr als Vertreter der UdSSR, sondern als Repräsentanten des Vereinten Kommandos und damit des gemeinsamen Bündnisses.

Im militärischen Bereich im engeren Sinn wurden zwar verschiedene Koordinierungsmaßnahmen durchgeführt (Waffenstandardisierung, organisatorische und militärtaktische Vereinheitlichung, gemeinsames Luftabwehrsystem), doch war die militärische Aktivität des WP verhältnismäßig gering. Es fanden zunächst keine gemeinsamen Manöver statt und das Vereinte Kommando bestand weitgehend lediglich auf dem Papier. Mit Ausnahme des noch dem organisatorischen Aufbau geltenden Treffens von 1956 beschloß der PBA erstmals 1961 Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungskraft des Pakts. Auch das erste bekanntgewordene Treffen der Verteidigungsminister erfolgte erst 1961. Wie schon 1955 bei der Gründung des WP, blieb die Hauptlast bei eventuellen militärischen Auseinandersetzungen mit dem Westen der sowjetischen Armee zugedacht; deren Truppenstärke wurde zwar bis 1961 mehrfach verringert, doch gleichzeitig konnte ihre Schlagkraft durch Reorganisation, Modernisierung und Ausrüstung mit strategischen und taktischen Nuklearwaffen erhöht werden. Die Modernisierung der übrigen WP-Armeen blieb dagegen begrenzt. Diese Umrüstung war durch wirtschaftliche Motive und durch die militärtechnische Entwicklung und der daraus resultierenden veränderten Strategie bedingt.

Militärische Koordinierungsmaßnahmen

Geringe militärische Aktivität

Verteidigung: primär Aufgabe der Sowjetischen Armee

Truppenreduzierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Schlagkraft

d) Strategie

Angesichts des militärischen Ungleichgewichts zwischen der UdSSR und den USA — nukleare Verwundbarkeit der ersteren, nicht aber der letzteren — war die sowjetische Strategie der Stalinschen Nachkriegsära darauf gerichtet gewesen, die USA von einem Einsatz ihres Nuklearpotentials abzuschrecken durch die Drohung, im Falle eines nuklearen Angriffs Westeuropa in kürzester Zeit mit konventionellen Kräften zu überrennen. Diese auf Westeuropa, das quasi die Rolle einer „Geisel" spielte, konzentrierte Strategie der Abschreckung blieb auch bei einer interkontinentalen Nuklearkapazität der UdSSR seit Mitte der 1950er Jahre gültig, da die UdSSR nuklear immer noch eher verwundbar war als die USA; allerdings wurde die konventionelle Drohung gegen Westeuropa nun durch die atomare ergänzt.

Auf Europa konzentrierte Abschreckungsstrategie

„Geisel"-Rolle Westeuropas

Für den Fall des Versagens der Abschreckung ging die sowjetische Strategie, die gleichzeitig die für den WP verbindliche Strategie war, vom Kriegsbild eines durch den Westen ausgelösten allgemeinen Atomkriegs aus. Zu diesem würde sich nach sowjetischer Sicht ein Krieg in Europa auch dann entwickeln, wenn er nicht mit einem strategischen Überraschungsatomschlag der USA begann. Als Antwort auf den westlichen Angriff sollte eine sofortige massive atomare Vergeltung vor allem gegen Westeuropa erfolgen und unmittelbar danach eine rasche und breit angelegte Offensive sowohl konventionell wie taktisch-nuklear ausgerüsteter Truppen. Deren Ziel sei es, den Gegner in kürzester Zeit zu besiegen. Diese offensive Orientierung

Kriegsbild

Durch den Westen ausgelöster allgemeiner Atomkrieg

Massive Vergeltung

Offensive aber nicht aggressive Orientierung

Differenzen über den Umfang der konventionellen Kräfte

beinhaltete jedoch, so wurde in Übereinstimmung mit dem skizzierten Kriegsbild betont, keine aggressive Tendenz. Über den für die Offensive erforderlichen Umfang der Streitkräfte bestanden wegen unterschiedlicher Einschätzungen der von Chruschtschow favorisierten atomaren Feuerkraft Meinungsverschiedenheiten; die Befürworter sehr umfangreicher konventioneller Truppen führten zudem die bei einem Atomkrieg zu erwartenden Verluste ins Feld, die Möglichkeit eines lediglich konventionellen Konflikts wurde jedoch auch von ihnen nicht in Betracht gezogen.

2. Die Konsolidierungsphase 1961—1968

a) Die Aufwertung des WP

Intensivierung der politischen und militärischen Aktivität

Auch nach 1961 wurde die 1956 beschlossene Tagungshäufigkeit des PBA von mindestens zweimal jährlich nicht erreicht, doch fanden nun in erheblichem Ausmaß WP-Treffen auf anderen Ebenen statt: Partei- und Regierungschefs, Außenminister, Verteidigungsminister, Militärs. Die hieran wie an den ab 1961 regelmäßig durchgeführten Manöver ablesbare politische und militärische Aufwertung des WP hatte verschiedene Gründe.

Der 1960 offen zu Tage getretene Konflikt zwischen der UdSSR und China ließ Maßnahmen zur Festigung des Blockzusammenhalts dringend geboten erscheinen — nicht nur zur Stärkung der Position der UdSSR gegenüber China, sondern auch zur Verhinderung eines drohenden Zerfalls der sowjetischen Machtsphäre wofür das Ausschehren Albaniens ein Indiz war. Dies umso mehr, als sich Tendenzen zu größerer Selbständigkeit bemerkbar machten, die bei Rumänien am deutlichsten waren, sich jedoch nicht auf dieses Land beschränkten. Mit der Änderung der Strategie der „massiven Vergeltung" war eine stärkere Betonung des konventionellen Elements verbunden. Außerdem versuchte die UdSSR, die aufgrund der Gefahr eines auch militärischen Konflikts mit China und aufgrund des Strebens nach globaler militärischer Präsens wachsenden Rüstungsbelastungen in Grenzen zu halten. Als Folge stieg die Bedeutung der osteuropäischen Armeen und damit auch der Zwang zur militärischen Kooperation. Nicht als Ursache, aber als Anlaß zu verstärkter militärischer Zusammenarbeit dürfte die Berlinkrise 1961 gewirkt haben. Die bis 1961 erreichten Fortschritte auf militärischem Gebiet stellten das Fundament dar, auf dem aufgebaut werden konnte.

b) Politische Aktivitäten

ЗA

Die Funktion des PBA blieb auch nach 1961 im wesentlichen unverändert, wenn auch in stärkerem Maße blockinterne politische und militärische Probleme behandelt wurden und bei den außenpolitischen Themen durch eine Stellungnahme zum Vietnamkrieg eine Ausweitung über die Fragen des unmittelbaren Ost-West-Verhältnisses hinaus erfolgte. Wie wenig der PBA aufgrund seines Charakters geeignet war, als Instrument zur Wiederherstellung des sich lockernden politischen Zusammenhalts zu dienen, läßt sich ablesen an der Mitte der 1960er Jahre von der UdSSR

Vergebliche sowjetische Forderung nach einem ständigen Organ

erhobenen Forderung nach der Errichtung eines ständigen Organs für die Behandlung dringlicher Probleme. Der Widerstand Rumäniens gegen diese Straffung der Paktorganisation war jedoch so stark, daß die UdSSR sich gezwungen sah, ihre Forderung fallen zu lassen.

CSSR-Invasion Beispiel für Funktionswandel des WP

Die gewandelte Funktion des WP wird deutlich an einem Vergleich zwischen der Niederschlagung des Ungarn-Aufstands von 1956 und der Invasion der CSSR 1968: Erstere war ein einseitiger Akt der UdSSR, dem keine Beratungen mit den übrigen Paktmitgliedern vorausgegangen waren; demgegenüber befaßte sich der WP 1968 auf mehreren Tagungen der Partei- und Regierungschefs mit der Situation in der CSSR, und anders als 1956 stellte auch die Invasion selbst einen multilateralen Akt des Pakts dar.

Neue Generation bilateraler Verträge

Die Aufwertung des WP fand ihre Parallele in dem veränderten Charakter der zweiten Generation bilateraler Verträge, die ab 1964 zwischen der Sowjetunion und ihren Verbündeten abgeschlossen wurden.

c) Strategie

Modifikation der Strategie der „massiven Vergeltung"

In den frühen 1960er Jahren setzte im strategischen Denken der UdSSR eine stufenweise Modifikation der bisher geltenden Doktrin der ,,massiven Vergeltung'' ein, in der eine Reaktion auf entsprechende Überlegungen innerhalb der NATO gesehen werden kann. Diese Modifikation führte allerdings zu keiner völligen Abkehr von der bisherigen Strategie.

Möglichkeit eines konventionellen lokalen Krieges

Etwa ab 1962 wurde zunehmend mit der Möglichkeit des Ausbruchs eines Krieges auf der konventionellen Ebene gerechnet, vor allem in der Form eines ,,lokalen Krieges''. Das vorherrschende Kriegsbild war ein eigenmächtiger Angriff der Bundesrepublik Deutschland auf die DDR, der von östlicher Seite mit ebenfalls nur konventionallen Mitteln zurückgeschlagen werden sollte. Obwohl die Gefahr der Eskalation zu einem allgemeinen Nuklearkrieg nicht ausgeschlossen wurde, wurde diese Eskalation nun nicht mehr als automatisch angesehen.

Möglichkeit eines begrenzten Atomkrieges

Dagegen wurde die Möglichkeit eines nur mit taktischen Waffen geführten Atomkrieges weiterhin verneint: Jeglicher Einsatz atomarer Waffen von westlicher Seite hatte nach der sowjetischen Strategie einen massiven strategischen Gegenschlag zur Folge. Erst ab etwa 1965 wurde auch dieser Automatismus aufgegeben, und die sowjetische Strategie rechnete nunmehr mit der Möglichkeit eines breiten Spektrums der Formen militärischer Auseinandersetzungen in Europa.

Skepsis gegenüber der Begrenzbarkeit eines Krieges in Europa

Die Skepsis gegenüber der Begrenzbarkeit eines militärischen Konflikts blieb dennoch weiterhin groß: Die NATO-Strategie der ,,flexiblen Erwiderung'' wurde nach ihrer offiziellen Verabschiedung 1967 heftig kritisiert, da sie falsche Hoffnungen hinsichtlich einer solchen Begrenzbarkeit wecke. Die sowjetische Vorstellung vom wahrscheinlichen Ablauf eines Krieges beinhaltet nach wie vor einen frühen Einsatz strategischer Atomwaffen.

d) Militärische Kooperation

Gemeinsame Manöver

Als zweifellos auffallendste Veränderung auf dem Gebiet der militärischen Aktivität des WP wurden ab 1961 gemeinsame Manöver abgehalten, pro Jahr mindestens ein großes und eines oder mehrere kleine Manöver, teils unter sowjetischem Kommando, teils unter dem nominellen Oberbefehl eines der beteiligten Paktstaaten. Sowohl hinsichtlich der Teilnehmerstaaten wie des Manövergebiets lag der Schwerpunkt auf dem Nordgürtel des WP (DDR, Polen, CSSR), dem — zumal nach dem Ausscheren Albaniens und der Verfolgung eines eigenwilligen Kurses durch Rumänien — für die UdSSR strategisch wie politisch bedeutsamsten Gebiet.

Sonderrolle des WP-Nordgürtels (DDR, Polen, CSSR)

Militärische Modernisierung

Wegen dieser Bedeutung des Nordgürtels wurden die drei genannten Staaten bei der Modernisierung der militärischen Ausrüstung der Paktarmeen, die ab 1964 auch die Ausstattung mit nuklearen Trägermitteln einschloß, bevorzugt. Die Regelung über die Verfügung nuklearer Sprengköpfe ist zwar nicht bekannt, doch darf angenommen werden, daß die UdSSR sich die Kontrolle vorbehielt.

Administrative Funktion des Vereinten Kommandos

Durch die verstärkte militärische Kooperation in den 60er Jahren wurde zweifellos eine höhere Integration der WP-Armeen erreicht, die den nichtsowjetischen Paktmitgliedern eine größere Rolle zubilligte. Von einer gleichberechtigten Partnerschaft mit der UdSSR waren sie jedoch immer noch weit entfernt, was u. a. auch an der Funktion des Vereinten Kommandos deutlich wird: Dieses entwickelte sich zwar zu einem administrativen und koodinierenden Organ, doch blieb die ausschlaggebende Befehlsbefugnis in sowjetischer Hand.

Sowjetische Befehlsbefugnis

3. Rüstung und Entspannung ab 1968

a) Die Wiederherstellung und Festigung der sowjetischen Kontrolle über das Bündnis

Radikale Infragestellung der sowjetischen Hegemonie

Die auf einen demokratischen und liberalen Sozialismus abzielenden Reformen des „Prager Frühlings" stellten die schwerste Herausforderung der sowjetischen Hegemonie seit dem Ungarnaufstand 1956 dar. Sie bedeuteten nicht nur ein Abweichen von der sowjetischen Linie, sondern stellten durch die Bildung eines sozialistischen Gegenmodells das Herrschaftssystem der UdSSR und der übrigen WP-Staaten radikal in Frage. Die UdSSR antwortete darauf mit der gewaltsamen Wiederherstellung des Status quo ante: Nach der Besetzung der CSSR durch Truppen des WP — lediglich Rumänien beteiligte sich nicht — erzwang sie die schrittweise Liquidierung der Reformen. Gleichzeitig ergriff sie Maßnahmen, um die Kontrolle über die CSSR auch längerfristig zu garantieren: Aufgrund eines Vertrages ohne zeitliche Befristung und ohne Kündigungsklauseln vom Herbst 1968 beließ sie Truppen in der CSSR, die trotz der offiziellen Begründung — Gewährleistung der Sicherheit nach außen — im Innern des Landes stationiert wurden. Der im Mai 1970 abgeschlossene Bündnisvertrag zwischen der UdSSR und der CSSR beinhaltete eine konkrete Rechtspflicht zum Schutze der „sozialistischen Errungenschaften", mit dem die In-

Gewaltsame Wiederherstellung des status quo ante

vasion u.a. begründet worden war, und bedeutete eine vertragliche Verankerung der sog. „Breschnew-Doktrin" von der begrenzten Souveränität der Ostblockstaaten.

Festlegung der sowjetischen Hegemonie

Unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung der sowjetischen Hegemonie bedeutete die Invasion in der CSSR weit mehr als nur die Wiedereingliederung dieses Landes in das orthodox-kommunistische System, mehr als nur die Verhinderung des Übergreifens des tschechoslowakischen Modells auf andere WP-Staaten. Sie erhöhte drastisch die Glaubwürdigkeit der sowjetischen Militärmacht als „ultimato ratio" der Kontrolle über Osteuropa und damit der Fähigkeit der UdSSR, sich Gehorsam zu verschaffen und alle die sowjetische Politik gefährdenden unabhängigen Initiativen zu ersticken.

Einlenken Rumäniens

Dieser Auswirkung konnte sich auch Rumänien nicht entziehen, das seit Jahren einen eigenwilligen Kurs verfolgt und die CSSR-Invasion zunächst heftig verurteilt hatte. Während es 1961—1968 nur viermal an WP-Manövern teilgenommen hatte, zuletzt 1967, beteiligte es sich allein 1969/70 an drei Manövern; 1972 ließ es sogar — zum ersten Mal seit zehn Jahren — wieder militärische Übungen auf seinem Territorium zu, wobei es sich allerdings nur um sog. Stabsrahmenübungen ohne Beteiligung von Truppen handelte. Außerdem gab es den lange aufrechterhaltenen Widerstand gegen die Erneuerung des bilateralen Vertrags mit der UdSSR auf. Der 1970 abgeschlossene neue Vertrag enthält ein Bekenntnis zum „sozialistischen Internationalismus" und zur „brüderlichen Hilfe", die im Kommuniqué zum sowjetisch-tschechoslowakischen Vertrag ausdrücklich im Zusammenhang mit der CSSR-Invasion genannt wurde; zudem entfällt die Beschränkung der militärischen Beistandspflicht auf Europa, wogegen sich Rumänien zunächst heftig gewehrt hatte. In der Folgezeit steuerte Rumänien allerdings wieder einen eigenständigeren Kurs, wobei sich Bekundungen von Eigenständigkeit mit Bekundungen größerer Blockdisziplin abwechselten. In letzter Zeit tragen erstere wieder deutlich in den Vordergrund.[5]

Rückkehr zu einem eigenständigeren Kurs

Institutioneller Ausbau

Auf der multilateralen Ebene erfolgte 1968 ein in der Geschichte des WP beispielloser institutioneller Ausbau: Auf der Tagung des PBA 1969 wurde die Errichtung eines Kommitees der Verteidigungsminister, eines Militärrats der Vereinten Streitkräfte sowie eines Kommitees zur Koordination der Waffentechnik beschlossen, außerdem wurde ein neues Statut für das Vereinigte Kommando verabschiedet. 1976 folgte die Bildung eines Kommitees der Außenminister und eines Vereinten Sekretariats. Die auf dem WP-Gipfeltreffen Ende 1978 gestartete Initiative zur Erweiterung der Befehlsgewalt des Vereinten Kommandos stieß dagegen auf den Widerstand Rumäniens. Wegen der spärlichen Information über die neugeschaffenen Gremien kann die Bedeutung des institutionellen Ausbaus des WP nur schwer beurteilt werden. Vier Interpretationen sind möglich: Erstens kann man die Ansicht vertreten, es handele sich dabei weitgehend um eine bloße Formalisierung bereits

Mögliche Interpretationen

[5]) Siehe Teil 5: Rumäniens eigenständiger Kurs S. 203ff.

bestehender informeller Gremien, denn Tagungen der Verteidigungs- und der Außenminister gab es bereits früher. Zweitens kann man in der Schaffung eines dichteren institutionellen Gefüges allein eine Straffung und Festigung des WP sehen. Drittens läßt sich darin auch eine Konzession der UdSSR an die Forderungen der einzelnen Mitglieder, vor allem Rumäniens, nach einem größeren Mitspracherecht erblicken. Viertens schließlich kann man den institutionellen Ausbau als einen Schritt zur stärkeren Kontrolle Rumäniens interpretieren, da dessen Einbindung in Gremien mit überwältigender prosowjetischer Mehrheit möglicherweise einen zusätzlichen Druck darstellt und die Einnahme einer anderen Position erschwert.

Rolle des WP in der Polenkrise 1980/1981

Eine Bewährungsprobe für den Zusammenhalt innerhalb des WP stellte die Polenkrise 1980/1981 dar. Mit den Abkommen von Danzig und Stettin, in denen die polnische KP Verhandlungsbereitschaft gezeigt hatte, um den innerparteilichen gegenläufigen Strömungen entgegenzukommen, blieb der Sowjetunion als verläßlicher Verbündeter allein die Armee. Deren verstärkte Einbindung in die neu geschaffenen Institutionen des WP verhinderte eine Abkoppelung und Solidarisierung mit der gewerkschaftlichen Bewegung. Als Indiz für die starke Machtposition und Einflußnahme in die innenpolitischen Zusammenhänge durch die Armee und durch sie des WP, kann auch die Ernennung von General Jaruzelski zum Parteichef gesehen werden.

b) Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Entspannungsbemühungen

Folgen der CSSR-Invasion für die Entspannung

Die Invasion in der CSSR bedeutete zunächst einen schweren Rückschlag für die seit etwa Ende 1967 auf einen Abbau der Ost-West-Spannungen gerichteten Bemühungen. Dieser wurde jedoch relativ rasch überwunden. Die Festigung der sowjetischen Hegemonie innerhalb des WP nach 1968 stellte sogar eine Voraussetzung für die Entspannung zwischen den Blöcken dar, denn aus sowjetischer Sicht kann nur ein konsolidierter Ostblock den desintegrierenden Impulsen der Ost-West-Entspannung widerstehen.

Motive und Ziele der östlichen Entspannungspolitik

Absicherung eines eigenen Blocks durch die diplomatische und völkerrechtliche Anerkennung des Status quo war daher eines der Motive und Ziel der östlichen Entspannungspolitik. Die kulturellen und menschlichen Beziehungen zwischen Ost und West sollten dagegen möglichst gering gehalten werden, um eine Gefährdung des östlichen Herrschaftssystems zu vermeiden. Im Konfliktfall hatte der Blockzusammenhalt immer den Vorrang vor der Entspannung, auch wenn dies den Verzicht auf die von der UdSSR mit der Entspannungspolitik konsequent verfolgte Verstärkung von Spaltungstendenzen im Westen bedeutete. Weitere Ziele waren der Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zum Westen und die Gewinnung ökonomisch bedeutsamer wissenschaftlicher und technischer Informationen. Ferner sollten die aus dem Wettrüsten resultierenden wirtschaftlichen Belastungen und Eskalationsrisiken vermindert werden. Daß dadurch Entspannung und Rüstungskontrolle auch die Konzentration der Kräfte auf die Auseinandersetzung mit China erleichtert werden sollte, darf wohl zu Recht vermutet werden.

Das Erdgas-Röhrengeschäft

Diese Politik wurde auch Anfang der 80er Jahre, trotz der vorübergehenden Abkühlung der Ost-West-Beziehungen nach Afghanistan und Polen, zielstrebig fortgesetzt. Das im Sommer 1982 zwischen der Sowjetunion und mehrerer Staaten Westeuropas abgeschlossene Erdgas-Röhrengeschäft ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung. Hieran zeigten sich auch deutlich die verschiedenen Interessenlagen zwischen Westeuropa und den USA, die innerhalb der NATO zu Unstimmigkeiten, dem sog. ,,Familienstreit" führten.[6]

c) Aufrüstung des WP[7]

Verstärkte Aufrüstung

Nach 1968 fand im WP trotz aller Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Entspannungsbemühungen eine verstärkte Aufrüstung statt, die mit dem Hinweis auf die ebenfalls intensivierten militärischen Anstrengungen der NATO verteidigt wurde. Diese Aufrüstung erfolgte in praktisch allen Bereichen, bei den strategischen nuklearen Waffensystemen ebenso wie bei den taktischen Luftstreitkräften und den Luftabwehrsystemen, bei den Landstreitkräften ebenso wie bei der Marine. Dabei sind die beiden letztgenannten Bereiche von besonderem Interesse: Die Landstreitkräfte, weil sich das Argument von der Bedrohung Westeuropas durch den WP in allererster Linie auf dessen Stärke im konventionellen Bereich bezieht; die Seestreitkräfte, weil sich hier die augenfälligste Veränderung in der östlichen Rüstungspolitik vollzog.

Landstreitkräfte

Bei den Landstreitkräften erfolgte eine Erhöhung der Zahl der Divisionen bei gleichzeitiger Verstärkung und Modernisierung ihrer militärischen Ausrüstung. Dieser Prozeß wurde und wird in drei Phasen durchgeführt: Die Fronten und Armeen — eine Armee besteht im WP aus 4 Divisionen, eine Front aus mehreren Armeen, im deutschen Sprachgebrauch: Heeresgruppe — erhielten zusätzliche taktische Flugkörper, die Bataillone weitere Raketenwerfer und schwere Geschütze; die Divisionen wurden — unter Einführung neuer Panzermodelle — durch zusätzliche Panzer bei den Verbänden und in Depots verstärkt; die Beweglichkeit der Infanterie wurde durch Ersatz veralteter Schützenpanzer durch moderne amphibische Kettenfahrzeuge erhöht.[7] Die Erfahrung mit Kampf- und Transporthubschraubern bei ihrem Einsatz im Krieg in Afghanistan, führten zu einem Ausbau dieser Waffengattung als Unterstützung für die Bodentruppen. Der Ausbau der taktischen Luftstreitkräfte erfolgte durch Stückzahlerhöhungen und Modernisierung bei den Flugzeugen sowie durch verbesserte Ausbildung.

Maritime Aufrüstung

Die maritime Aufrüstung der UdSSR setzte zwar nicht erst Ende der 1960er Jahre ein, doch trat sie ab diesem Zeitpunkt besonders deutlich in Erscheinung. Geprägt war sie durch zwei komplementäre Trends, die sich in den letzten Jahren voll entfalteten: Erstens durch die Entwicklung der UdSSR von einer klassischen Kontinental-

[6]) Für die Verhandlungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der Entspannung und Rüstungskontrolle siehe 7. Teil S. 281ff.

[7]) Vgl. 6. Teil.

[8]) Siehe Kap. 6 Schaubild 12.

Entwicklung der UdSSR von einer Kontinentalmacht zu einer global operierenden Seemacht mit ausgewogenem Potential

macht mit sowohl hinsichtlich des Umfangs wie der geographischen Reichweite äußerst begrenzten Seestreitkräften zu einer weltweit operierenden Seemacht; zweitens durch die Verlagerung von der Konzentration auf U-Boote als dem zentralen Rückgrat der Seestreitkräfte zu einem ausgewogenen maritimen Potential, das auch eine umfangreiche Überwasser-Flotte umfaßt. Bedingt war dieser Verlagerung durch eine Ausweitung der Aufgaben der sowjetischen Marine: Während sie unter Chruschtschow in allererster Linie zur nuklearen Abschreckung diente, kam ihr später auch die Aufgabe einer weltweiten Interessenvertretung mit außenpolitischer Einflußnahme zu; gleichzeitig sollte sie den Schutz der ebenfalls stark anwachsenden sowjetischen Handelsflotte gewährleisten, die ihrerseits wiederum u.a. auch als Mittel der diplomatischen Durchdringung der Dritten Welt fungiert. Als Resultat dieser Entwicklungen ist mittlerweile eine ständige Präsenz erheblicher Kontingente der sowjetischen Kriegsmarine im Nordatlantik, im Mittelmeer sowie im Indischen Ozean und im Pazifik zu verzeichnen. Inzwischen verfügt die Sowjetunion über sieben verschiedene Typen von Überwasserschiffen, fünf U-Boot-Klassen und, mit dem 1984 fertiggestellten, über vier Flugzeugträger der „Kiev"-Klasse.

Die erhöhte Bedeutung der Marine und die Erweiterung ihres geographischen Operationsraums hatten außerdem ein verstärktes Streben der UdSSR nach Stützpunkten in Ländern der Dritten Welt zur Folge.

CHRISTOPH WALTHER / GERHARD WEIHER

5. Teil

Interne Probleme und Krisen der beiden Bündnisse

Dieser Teil wurde in der 1. Auflage durch Gerhard Weiher verfaßt und für die 2. Auflage durch Christoph Walther aktualisiert.

Vorbemerkung

Strukturbedingte bündnisinterne Konflikte

Beide Bündnissysteme haben seit ihrem Bestehen verschiedenartige Krisen durchlebt und Probleme zu bewältigen gehabt. Die Ursachen dafür liegen bereits in der Struktur der Bündnisse begründet. Beides sind Zusammenschlüsse aus — mehr oder weniger — souveränen Staaten, die dem primären Zweck der militärischen Sicherheit dienen. Sowohl die NATO als auch der Warschauer Pakt werden zudem von einer Supermacht dominiert und enthalten aufgrund ihrer Gegenüberstellung eine starke ideologische Komponente. Krisen ergeben sich immer dann, wenn ein Mitgliedstaat andere Interessen verfolgt als die übrigen Bündnispartner, oder wenn von den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Bündniszwecke verfolgt oder verschiedene Prioritäten gesetzt werden. Besonders in Zeiten der Rezession divergieren die sicherheitspolitischen mit den wirtschaftlichen Interessen stark, wie die heftigen Debatten über die Erhöhung der Verteidigungsausgaben in den verschiedenen NATO-Staaten zeigen.

Unterschiedliche Konfliktformen als Ausdruck des unterschiedlichen Charakters von NATO und Warschauer Pakt

Trotz dieser strukturbedingten Ähnlichkeit der Bündnisse sind die Erscheinungsformen der Probleme und Krisen in Warschauer Pakt und NATO sehr unterschiedlich. Daran zeigt sich sowohl die geopolitisch unterschiedliche Voraussetzung als auch der gegensätzliche Charakter der beiden Bündnisse.

I. Die NATO

1. Die USA — Supermacht und Bündnispartner

a) Der Widerspruch im Strukturprinzip der NATO und daraus resultierende Probleme

Bündnis souveräner Staaten versus faktischer Sonderstellung der USA

Die NATO ist als Bündnis souveräner und gleichberechtigter Staaten konzipiert. Faktisch haben jedoch die USA seit Beginn aufgrund ihres überlegenen wirtschaftlichen, politischen und militärischen Potentials immer eine Sonderstellung inne. Sehen auch die Mitgliedstaaten durch die Schutzgarantie der USA einerseits ihre Sicherheit erst gewährleistet, so kollidiert damit jedoch andererseits ihr Wunsch nach gleicher politischer Bedeutung und Mitsprache im Bündnis.

Führungsanspruch der USA innerhalb der NATO

Die Überlegenheit der USA, die sich auch in der Übernahme der Hauptlast der Verteidigung dokumentiert, führte zwangsläufig zu einem Führungsanspruch der USA innerhalb der NATO. Anfangs akzeptiert, wurde der Führungsanspruch der USA mit steigendem Selbstbewußtsein der europäischen NATO-Partner immer problematischer. Gründe für die zunehmende Tendenz, europäische Sichtweisen denen der USA gegenüberzustellen, sind erstens das eigene wirtschaftliche Erstarken gegenüber den USA sowie das nachlassende Gefühl einer unmittelbaren Bedrohung infolge der Entspannungspolitik und zweitens, daß die geänderte NATO-Konzeption aus europäischer Sicht die Interessen Europas nicht genügend berücksichtige. Durch den Beitritt Spaniens 1983 ist das Gewicht der sogenannten Eurogruppe weiter gewachsen.

Sonderinteressen der USA im internationalen Kontext

Weitere Konfliktstoffe ergeben sich durch die Sonderstellung der USA nicht nur in der NATO, sondern auch durch ihre spezifische Interessenlage im internationalen Kontext, die keineswegs derjenigen der NATO und ihrer übrigen Bündnispartner entsprechen muß. Das gilt für das Interesse der USA als nukleare Supermacht an einer bilateralen Verständigung mit der UdSSR, wie für Belange der USA außerhalb des NATO-Bereichs, die aus ihrer Stellung als Supermacht mit globalem Interesse oder nationalem Sicherheitsbedürfnis resultieren. Weiterer Konfliktstoff bietet der Gegensatz zwischen militärischer Abhängigkeit von den USA und dem verstärkten wirtschaftlichen Wettbewerb, der zur Folge hat, daß die Europäische Gemeinschaft zum Konkurrenten und Rivalen der USA wurde.

Wirtschaftliche Konkurrenz und militärische Abhängigkeit

Der Transatlantische Dialog

Die Probleme, die sich aus der Supermachtrolle der USA ergaben, waren aber nicht nur inhaltlicher Art, sondern sie wurden zum Teil auch verursacht durch die Form des Umgangs der USA und ihren Bündnispartnern. Der häufig einseitige Charakter des transatlantischen „Dialogs" wurde vom früheren US-Außenminister Kissinger selbstkritisch wie folgt beschrieben:

„Die NATO war oftmals (...) mit amerikanischen Plänen konfrontiert worden und hatte ihre konsultative Rolle beschränkt gesehen auf die Diskussion der technischen Durchführung einer amerikanischen Konzeption. (...) Unsere Vertreter tun oft so, als ob eine von der unseren abweichende Meinung nur das Resultat der Ignoranz unserer Verbündeten sei und nach ausführlicheren Instruktionen und beharrlichem Insistieren letzten Endes zwangsläufig aufgegeben werden müsse. Angesichts von Opposition sind wir weniger geneigt, die etwaige Stichhaltigkeit der Argumente unserer Verbündeten zu prüfen, als vielmehr, sie mit einer Flut von Abgesandten zu überschütten, die die neueste Version unserer Doktrin predigen."[1]

Ein Beispiel aus jüngerer Zeit waren die Diskussionen über den Bau der Neutronenbombe, bei der die europäischen NATO-Partner über die amerikanischen Pläne nicht ausreichend für eine innenpolitische Auseinandersetzung informiert waren. Das zunehmende Selbstbewußtsein der „Eurogroup" hat inzwischen jedoch zu einer verstärkten Sensibilität der USA geführt. Demzufolge bemüht sich die USA bei den INF-Verhandlungen in Genf die Bündnispartner vorab zu informieren und zu konsultieren.

b) Ausgewählte Konfliktbeispiele

Führungsrolle der USA bei der Ausarbeitung der Strategie

Ausarbeitung und Formulierung der verschiedenen NATO-Strategien waren weitgehend eine amerikanische Angelegenheit. Faktoren der amerikanischen Innenpolitik, technische Neuerungen und politische Erfahrung in Gebieten außerhalb des NATO-Gebietes waren wesentlich ausschlaggebender als die — kaum vorhandenen — Einflüsse der übrigen NATO-Partner. Vor allem zwischen den Regierungswechseln in den USA und den Wandlungen der Strategie lassen sich deutliche Zusammenhänge feststellen: Der Wechsel von Truman zu Eisenhower ging Hand in Hand mit einer Zurückstufung der Bedeutung der konventionellen Kräfte für Verteidigung und Abschreckung; der Regierungsantritt Kennedys brachte die Ablösung der Strategie der „massiven Vergeltung" durch jene der „flexiblen Erwiderung".

Solange die Konzeption der USA mit den Interessen der europäischen Bündnispartner übereinstimmte, ergaben sich aus der amerikanischen Dominanz in diesem zentralen Bereich des Bündnisses keine Probleme. Zu Zeiten der Strategie der „massiven Vergeltung" war dies der Fall, da die europäischen Bündnispartner sich durch den nuklearen Schirm der USA ausreichend geschützt fühlten und gleichzeitig keine massiven Anstrengungen zum Ausbau der konventionellen Streitkräfte unternehmen mußten. Mit der Änderung der Strategie, weg von einer Abschreckung, die auf den direkten Einsatz strategischer und taktischer Nuklearwaffen basierte, hin zu der Strategie der „flexiblen Erwiderung", die den verstärkten Einsatz auch konventioneller Streitkräfte beinhaltete, änderte sich die Interessenlage.

[1]) H. A. Kissinger: Coalition Diplomacy in a Nuclear Age. In M. E. Smith, III, u. C. J. Johns (Hrsg.): American Defense Policy. Baltimore [2]1968, S. 186 f.

Die Europäer waren gezwungen einen stärkeren Anteil der Bündnisaufgaben zu übernehmen, indem sie die eigenen konventionellen Streitkräfte ausbauen mußten. Stärker wirkte sich jedoch der nun entstehende Interessenkonflikt aus. Die USA, selbst nuklear verwundbar geworden, konnte die Wirksamkeit der Abschreckung nur durch eine erhöhte Glaubwürdigkeit der Drohung wiederherstellen. Für den Fall des Versagens der Abschreckung mußte die Schwelle des Einsatzes nuklearer Waffen angehoben werden, da ein direkter massiver Einsatz nuklearer Waffen durch die USA bei einer unbegrenzten Intervention des Warschauer Pakts im NATO-Gebiet ohne den Versuch der Reduzierung des eigenen Schadensrisikos wenig glaubhaft erscheinen mußte. Für die europäischen NATO-Staaten, die schon bei militärischen Kampfhandlungen unter Einsatz konventioneller Waffen mit verheerenden Zerstörungen rechnen mußten, bedeutete die Verminderung des dem potentiellen Gegner angedrohten Risikos des Einsatzes nuklearer Waffen eine Abschwächung der Wirksamkeit der Abschreckung. Die Vorstellbarkeit eines auf Europa begrenzten konventionellen Krieges, ohne daß die europäischen NATO-Staaten eine Einflußmöglichkeit hätten, diesen Konflikt zu einem nuklearen auszuweiten, stellte die Glaubwürdigkeit der amerikanischen Schutzgarantie in Frage. Die Schwierigkeiten in der Akzeptanz dieser neuen Strategie durch die übrigen NATO-Staaten zeigt sich auch in der langjährigen Diskussion seit 1960, die erst 1967 durch die offizielle Anerkennung der neuen Strategie durch alle NATO-Staaten beendet wurde. Allerdings waren auch dann noch nicht alle Vorbehalte abgebaut.

Bilaterale Verständigung zwischen USA und UdSSR versus Bündnisinteressen: Atomsteststopp-Abkommen 1963

Das 1963 zwischen den USA und der UdSSR abgeschlossene Atomteststopp-Abkommen war ein Ergebnis des nach der Kubakrise einsetzenden Bemühens der beiden Supermächte um eine gegenseitige Verständigung mit dem Ziel, ähnlich bedrohliche Krisen zukünftig zu verhüten. Der Vertrag war auf Versuche in der Atomsphäre und unter Wasser beschränkt, d.h. gerade auf jene Versuche, die zur Produktion und Erprobung von Atomwaffen erforderlich waren. Ein Beitritt zum Vertrag hinderte somit die Staaten, die noch kein Atompotential entwickelt hatten, an dessen Aufbau. Dies wiederum verringerte für die beiden Supermächte die Gefahr, über kleinere Staaten in eine Konfrontation mit möglicherweise gefährlichem Ausgang verwickelt zu werden. Den konsequenten nächsten Schritt zur Verringerung dieser Gefahr taten die beiden Supermächte mit dem Atomwaffensperrvertrag. Daß die USA beim Atomteststopp-Abkommen die Interessen Verbündeter dem Interesse an einer Verständigung mit der UdSSR, für die die uneingeschränkte Kontrolle über den Einsatz atomarer Waffen unabdingbar war, unterordneten, läßt sich an zwei Fällen zeigen: der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Die Bundesrepublik Deutschland versuchte, die DDR von der Unterzeichnung des Vertrages auszuschließen, um die Anerkennung der DDR als Staat in irgendeiner Form zu verhindern. Den USA war der Beitritt der DDR zum Vertrag jedoch wichtiger als die Unterstützung der deutschlandpolitischen Position der Bonner Regierung; mit dem Beitritt der DDR zum Vertrag erlitt diese Position eine erhebliche Schwächung. Die USA drangen auch auf eine Unterzeichnung des Vertrags durch Frankreich, obwohl dadurch der Weg zu der von Frankreich angestrebten eigenstän-

digen Atomstreitmacht blockiert gewesen wäre. Um Frankreich dennoch zur Unterschrift zu bewegen, boten die USA die Überlassung von Ergebnissen aus eigenen Atomwaffenversuchen. Aus französischer Sicht mußte diese Offerte jedoch — zumal vor dem Hintergrund der bisherigen Diskriminierung Frankreichs gegenüber Großbritannien durch die USA auf dem Gebiet der nuklearen Zusammenarbeit — als genaues Gegenteil der erstrebten Unabhängigkeit erscheinen; der Vertrag wurde — nicht zu Unrecht — als ein Mittel zur Aufrechterhaltung der amerikanisch-britischen und der sowjetischen Nuklearhegemonie betrachtet. Frankreich lehnte daher das Angebot ab und trat dem Vertrag nicht bei.

Globale US-Interessen versus NATO-Interessen: Nahostkrise 1973

Während der Nahostkrise 1973 — arabisch-israelischer Oktoberkrieg und arabischer Ölboykott — zeigte sich die deutlich unterschiedliche Interessenlage zwischen den europäischen NATO-Staaten und der USA. Für die Europäer bedeutete die Krise eine ernste Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit; die Abhängigkeit der USA vom nahöstlichen Öl reichte dagegen bei weitem nicht an jene der Europäer heran. Die USA konnten sich daher weit eher eine Politik des Gegendrucks leisten, wobei deren Lasten und Risiken von den Allianzpartnern getragen werden mußten. Außerdem betrachteten die Westeuropäer die Krise unter der Perspektive ihres regionalen Interesses am Mittelmeerraum, auf den sich die Bemühungen um eine gemeinsame spezifisch europäische Außenpolitik richteten. Die USA dagegen sorgten sich sowohl um ihre Großmachtinteresse im Nahen Osten wie auch um die Gefährdung der amerikanischen Konzeption eines Kodex gegenseitiger Rücksichtnahme der beiden Supermächte in der Weltpolitik. Weitere Konflikte verursachte der militärische Nachschub der USA für Israel: Die europäischen NATO-Staaten sehen in der Lagerung amerikanischer Rüstungsgüter und der Stationierung amerikanischer Truppen in Europa eine militärische wie politische Erhöhung ihrer Sicherheit, können jedoch durch den Einsatz dieses Geräts und dieser Truppen für außereuropäische Aktionen der USA in die Gefahr sowohl innenpolitischer wie außenpolitischer Risiken geraten. Für die USA bedeutet es andererseits eine Einschränkung ihrer globalen Handlungsfreiheit, wenn sie auf dieses Gerät und diese Kräfte nicht zurückgreifen können.

Ungeachtet der skizzierten erheblichen Interessenunterschiede verfolgten die USA in der Krise nur ihre eigenen Ziele und gingen auch in der Form einseitig vor: Sowohl die Lieferung amerikanischen Kriegsmaterials an Israel von westdeutschem Boden aus wie die Anordnung einer weltweiten Alarmbereitschaft für alle amerikanischen Truppen erfolgten ohne Konsultierung oder auch nur Information der Verbündeten. Umgekehrt richteten auch diese ihr Verhalten lediglich an ihren Interessen aus: einzig Portugal war bereit, während der gesamten Dauer der Krise mit den USA bei deren Nachschuboperationen für Israel zusammenzuarbeiten.

Wirtschaftliches Erstarken Europas in den 60er und 70er Jahren

In der Nachkriegszeit auf allen Gebieten von den USA noch abhängig, entwickelten sich die europäischen NATO-Staaten im Verlauf ihres wirtschaftlichen Erstarkens zunehmend zum Konkurrenten der USA im ökonomischen Bereich. Spätestens seit dem Zuammenbruch des internationalen Währungssystems der Nachkriegszeit

1971 zeigte sich, daß die USA ihre weltpolitischen Verpflichtungen drastisch reduzieren mußten und die strukturellen Zahlungsbilanzschwierigkeiten nur durch verstärkte Exporte wettmachen konnten. Den verstärkten Exportbemühungen der USA stand der Wirtschaftsblock der Europäischen Gemeinschaft entgegen. Die immer wieder von Seiten der USA erhobenen Vorwürfe — besonders im Rahmen der multilateralen Verhandlungsrunden des GATT — betrafen den Widerspruch zwischen der fortdauernden militärischen Abhängigkeit Westeuropas von den USA und dem angeblich gegen die USA gerichteten wirtschaftlichen Regionalismus der EG, vor allem in den Bereichen Agrarpolitik, Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse und das weite Teile der Dritten Welt umfassende Assoziations-Präferenzsystem der EG. Hinsichtlich der ersten Bereiche entsprechen sich die gegenseitigen Vorwürfe, so daß von einem ausgeglichenen Kräfteverhältnis gesprochen werden könnte. Dennoch ist als Folge der gestiegenen Belastung der amerikanischen Wirtschaft durch japanische Importe und des enormen Handelsbilanzdefizits der USA gegenüber Japan, der Exportdruck in Richtung Europa gewachsen. Die stetige Erholung des Dollars seit August 1982 läßt weitere Interessenkonflikte für die Zukunft wahrscheinlich erscheinen.

Außenhandelspolitik der EG gegenüber der Dritten Welt versus Außenhandelspolitik der USA

Die Interessengegensätze im vierten Bereich sind weniger aktueller als grundsätzlicher Natur. Auch die USA konnten ihre Exporte in die Entwicklungsländer steigern. Die gesamte Außen- und Außenwirtschaftspolitik der USA seit 1945 ist auf den Abbau von Währungs- und Handelsblöcken und die Herstellung und Bewahrung vorteilhafter außenwirtschaftlicher Beziehungen gerichtet. Hier verfolgt die EG in dem Aufbau eines Assoziations- und Präferenzsystems, wie es sich auch in der Erneuerung des Lomé-Abkommens wiederspiegelt, jedoch eine fundamental andere Außenhandelspolitik.

2. Das Ausscheiden Frankreichs aus der Militärorganisation der NATO

a) Ursachen und Verlauf

Die schließlich zum Ausscheiden aus der Militärorganisation der NATO führenden Bemühungen Frankreichs um ein größeres Gewicht und eine eigenständigere Rolle innerhalb der westlichen Allianz sind eng verbunden mit der Person des ehemaligen französischen Präsidenten de Gaulle und dem Aufbau einer eigenen französischen Atomstreitmacht ,,force de frappe'', später ,,force de dissuasion''.

Entwicklung eines französischen Atomwaffenpotentials vor De Gaulle

Politische Motive

Solche Bemühungen setzten jedoch schon vor de Gaulle ein: bereits etwa 1952 begannen — vorangetrieben von Gruppen der zivilen und der militärischen Bürokratie unterhalb der ministeriellen Ebene — die Vorarbeiten für den Aufbau eines französischen Atomwaffenpotentials, die 1958 schließlich auch offiziell durch die Regierung Gaillard gebilligt wurden. Dahinter standen politische und militärisch-strategische Motive. Erstere lassen sich zusammenfassend beschreiben als der Ver-

such, den durch den Zweiten Weltkrieg, durch erzwungene Rückzüge im kolonialen Bereich nach 1945 und durch sinkenden Einfluß innerhalb der NATO — infolge des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland, des militärischen Engagements Frankreichs in Übersee und der ,,special relationship" zwischen den USA und Großbritannien — längst verlorenen, aber immer noch beanspruchten Vorkriegsstatus einer Großmacht wiederzugewinnen. Andere Motive wurzelten in der konventionellen Unterlegenheit der NATO gegenüber dem Ostblock, der durch die Kolonialkriege gesunkenen Moral der französischen Armee, der sinkenden Glaubwürdigkeit der amerikanischen nuklearen Schutzgarantie und vielleicht auch in einem Gefühl der Bedrohung durch die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl sich hier bereits Elemente finden, die später erheblich ausgeprägter die Politik de Gaulles bestimmten, bestand doch ein wesentlicher Unterschied: die französische Atomstreitmacht sollte im Rahmen der NATO eng mit der amerikanischen und der britischen koordiniert werden.

Militärisch-strategische Motive

Kontinuitäten und Unterschiede gegenüber der Ära De Gaulle

In der politischen Konzeption de Gaulles stellte der Nationalstaat die grundlegende Einheit der Weltpolitik dar; die uneingeschränkte Souveränität in Fragen der Verteidigung galt ihm als unabdingbar für die Unabhängigkeit einer Nation. Diese Unabhängigkeit und die auf ihr beruhende ,,Grandeur" Frankreichs sah de Gaulle aber gefährdet durch die Dominanz der USA und der Integration innerhalb der NATO. Zusätzlich zu diesen prinzipiellen Vorbehalten wurde die französische Kritik an der bestehenden NATO-Struktur durch folgende Faktoren gefördert: die aus französischer Sicht demütigende Bevorzugung Großbritanniens durch die USA insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Zusammenarbeit; die Befürchtung, durch amerikanische Aktionen außerhalb des NATO-Bereichs wider Willen in einen die französische Sicherheit gefährdenden Konflikt verwickelt zu werden; die über die NATO-Region hinausreichende Interessensphäre Frankreichs; die Erfahrung des amerikanischen Drucks während der Suezkrise 1956 spielte hier eine erhebliche Rolle.

Während sich die Strategie der USA und damit auch die der NATO insgesamt schrittweise von der ,,massiven Vergeltung" zu jener der ,,flexiblen Erwiderung" wandelte, hielt das am Wert der amerikanischen Schutzgarantie zunehmend zweifelnde Frankreich an der Strategie der ,,massiven Vergeltung" fest. In deren Rahmen kamen der ,,force de frappe" aus französischer Sicht folgende drei Aufgaben zu: Verstärkung der Abschreckung durch die, infolge der Existenz eines zusätzlichen unabhängigen Atomwaffenpotentials, erhöhte Unkalkulierbarkeit der Reaktionen auf einen Angriff; Gewährleistung einer ,,proportionalen Abschreckung" durch die Androhung eines über dem möglichen Gewinn einer Aggression hinausgehenden Schadens; eventuelle Erzwingung eines amerikanischen Atomschlags durch den vorangehenden Einsatz französischer Atombomben.

Obwohl alle diese Faktoren als ursächlich für den 1966 erfolgenden Austritt Frankreichs aus der Militärorganisation der NATO anzusehen sind, arbeitete de Gaulle trotz aller von ihm bereits sehr früh geäußerten Kritik und sogar Ablehnung der

NATO dennoch nicht von Anfang an auf den Austritt hin. Daß es schließlich zum Austritt kam, war eine Folge der Wechselwirkung zwischen dem Verhalten Frankreichs und dem der übrigen NATO-Staaten, vor allem der USA.

Nach seinem Amtsantritt 1958 suchte de Gaulle zunächst ein stärkeres Mitspracherecht Frankreichs innerhalb der NATO mit Hilfe eines amerikanisch-britisch-französischen „Direktoriums" durchzusetzen. Dieses Direktorium sollte gemeinsam über alle Grundsatzfragen der Weltpolitik und der Sicherheit sowohl inner- wie außerhalb des NATO-Bereichs entscheiden, nicht zuletzt auch über den Einsatz von Atomwaffen. Hinsichtlich des letzteren Punkts bedeutete der Vorschlag praktisch die Forderung nach Einräumung eines französischen Vetorechts, wobei Frankreich auch bereit war, sich einem amerikanischen oder britischen Veto zu unterwerfen. Ausgenommen vom Zwang zur gemeinsamen Entscheidung sollte nur der Fall eines direkten Angriffs auf einen der drei Staaten sein. Der Vorschlag wurde von den USA zurückgewiesen, offiziell wegen der mit ihm verbundenen Diskriminierung der übrigen Bündnispartner, zweifellos jedoch auch wegen der Beeinträchtigung der alleinigen amerikanischen Dominanz. Dennoch blieb der französische Plan für mehrere Jahre Gegenstand von Verhandlungen, bis er 1962 schließlich von Frankreich endgültig aufgegeben wurde. Die Folgen waren eine abrupte Verschlechterung der amerikanisch-französischen Beziehungen, eine wachsende negative Einstellung Frankreichs gegenüber der NATO und die Konzentration de Gaulles auf den Aufbau eines unabhängigen Europa unter französischer Führung als dritter Kraft zwischen den beiden Supermächten.

Erste Schritte eines teilweisen Rückzugs aus der NATO 1958/59

Ein teilweiser Rückzug aus der NATO hatte jedoch schon früher eingesetzt: Ende 1958 wurde die Weigerung Frankreichs offenkundig, seine taktischen Luftstreitkräfte in ein von NATO-Oberbefehlshaber Norstad gewünschtes Europäisches Luftverteidigungskommando zu integrieren. Im März 1959 erklärte Frankreich unter Hinweis auf seine Interessen außerhalb des NATO-Bereichs, daß die französische Mittelmeerflotte im Kriegsfall nicht der NATO unterstellt werde. Im Juni 1959 schließlich untersagte Frankreich die Lagerung amerikanischer Atombomben auf seinem Territorium und erwirkte die Verlagerung der in Frankreich stationierten US-Jagdbombergeschwader. Die Installation nicht völlig unter französischer Kontrolle stehender Mittelstreckenraketen hatte Frankreich seit jeher abgelehnt.

Die seit Beginn der 1960er Jahre sich verschärfenden strategischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und den USA, die durch die Kubakrise erneut geschürte Befürchtung, durch einseitige Aktionen der USA wider Willen in einen Konflikt hineingezogen zu werden und zwei weitere Ereignisse waren verantwortlich für die Entfremdung Frankreichs: das Nassauabkommen 1962 und das Atomteststopp-Abkommen 1963.

Amerikanisch-Britisches Nassauabkommen 1962

Im Nassauabkommen hatten die USA die Lieferung amerikanischer Polarisraketen an Großbritannien vereinbart. Die damit bestückten britischen U-Boote sollten der in diesem Abkommen vorgesehenen multinationalen Atomstreitmacht der NATO integriert werden; außerhalb wurde beschlossen, auch Frankreich unter denselben Bedingungen Polarisraketen anzubie-

ten. Frankreich lehnte vor allem aus zwei Gründen ab. Erstens war die Offerte nicht attraktiv, da Frankreich weder über die erforderlichen U-Boote noch die notwendigen Sprengköpfe verfügte. Gravierender aber war, daß das Abkommen zweitens mit dem Plan einer multinationalen Nuklearstreitmacht eine gewichtige Veränderung der Verteidigungsorganisation der NATO enthielt, obwohl es in lediglich bilateralen amerikanisch-britischen Verhandlungen beschlossen worden war. Dies bewies für den weder eingeladenen noch konsultierten de Gaulle erneut die schon lange kritisierte und als demütigend erlebte amerikanisch-britische „special relationship" und deren Dominanz innerhalb der NATO. Vor diesem Hintergrund mußte das 1963 vereinbarte Atomteststopp-Abkommen erst recht als Versuch erscheinen, die angloamerikanische und sowjetische Nuklearhegenomie zu festigen; trotz des amerikanischen Angebots, als Gegenleistung nukleartechnische Erkenntnisse zu überlassen, verweigerte Frankreich daher die Unterzeichnung.

Atomteststopp-Abkommen 1963

Außerdem reagierte Frankreich mit der Ablehung des Beitritts Großbritanniens zur EWG und dem Rückzug der französischen Atlantikflotte aus der Nato. 1966 erfolgte dann schließlich das gänzliche Ausscheiden aus der Militärorganisation der NATO: im März forderte Frankreich den Abzug aller NATO-Installationen binnen Jahresfrist, zog die noch der NATO unterstellten Streitkräfte zurück und kündigte unter Bruch der Laufzeitvereinbarungen fünf bilaterale Verträge mit den USA über Stützpunkte, Materialdepots und Nachrichtenanlagen; im Oktober berief es sämtliche militärischen Vertreter aus den NATO-Stäben ab und beließ nur Verbindungsoffiziere mit Beobachterstatus; im Januar 1967 schließlich stellte es auch die Zahlungen für die meisten NATO-Infrastruktureinrichtungen ein.

Ausscheiden aus der Militärorganisation der NATo 1966

b) Auswirkungen

Kein Ausscheiden aus der Allianz

Das Ausscheiden Frankreichs aus der NATO-Militärorganisation bedeutete nicht das Ausscheiden aus der Allianz als solcher. De Gaulle versicherte denn auch, Frankreich sei entschlossen, „auf seiten der Verbündeten zu kämpfen, falls einer von ihnen das Opfer einer nichtprovozierten Aggression werden sollte"; allerdings behielt sich Frankreich die Interpretation eines Angriffs als provoziert oder nichtprovoziert vor. Der Schritt Frankreichs bedeutete auch keinen Bruch des Nordatlantikvertrages, da der organisatorische Zusammenhalt nicht in diesem geregelt, sondern der freien Vereinbarung der Mitglieder überlassen ist.

Kein Bruch des Nordatlantikvertrages

Keine wesentliche Verminderung der militärischen Stärke der NATO

Die unmittelbare militärische Stärke der NATO wurde durch den Schritt Frankreichs zwar verringert, aber nicht wesentlich tangiert; denn erstens ist kein Konflikt größeren Ausmaßes in Europa denkbar, bei dem Frankreich neutral bleiben könnte, und zweitens war den der NATO unterstellten französischen Truppen lediglich die Funktion einer Reserve zugedacht gewesen. Das sich zweifellos stellende Problem einer effektiven Kooperation zwischen den NATO- und den französischen Truppen bestand wegen der früheren strategischen Meinungsverschiedenheiten in gewissem Umfang auch schon vor 1966.

Erschwerung der Logistik

Schwerwiegender wäre eine Verweigerung des französischen Territoriums und Luftraums im Falle eines Konflikts für Zwecke der Logistik, d.h. des Nachschubs, der Truppenverstärkung und der Verbindung zwischen den USA bzw. der Südflanke der NATO und Mitteleuropa. Bis auf weiteres jedoch hat Frankreich der NATO gestattet, den französischen Lufraum zu überfliegen und die Treibstoffversorgungsleitung von der Atlantikküste zur deutschen Grenze zu benutzen. Dafür steht ihm umgekehrt das — für den Einsatz der ,,force de dissuasion'' unabdingbare — Radarsystem der NATO zur Verfügung.

Hauptproblem: Unsicherheit in der NATO-Planung

Hauptproblem ist, daß Frankreich seit seinem Ausscheiden aus der Militärorganisation nicht mehr als verläßliche Größe in die NATO-Planungen einbezogen werden kann, auch wenn inzwischen eine positivere Haltung Frankreichs der NATO gegenüber festzustellen ist.

3. Konflikte zwischen Mitgliedsländern

a) Der griechisch-türkische Konflikt

Konflikt um Zypern und die Ägäis mit Rückwirkungen auf das Verhältnis zur NATO

Seit Mitte der 50er Jahre befinden sich Griechenland und die Türkei in einem ständig schwelenden und immer wieder offen ausbrechenden Konflikt, der die Südostflanke der NATO mehr als einmal zu paralysieren drohte, zumal er auch die Beziehungen der beiden Länder zur NATO bzw. zu einigen NATO-Mitgliedern erheblich in Mitleidenschaft zog. Hauptgegenstand des Konflikts war lange Zeit Zypern. Ab den 1970er Jahren kamen Auseinandersetzungen um die beiderseitigen Rechte in der Ägäis hinzu.

Zypernkrise in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre

Das bis dahin weitgehend harmonische Zusammenleben der griechischen Mehrheit und der türkischen Minderheit auf der britischen Kronkolonie Zypern begann sich ab Mitte der 50er Jahre in ein spannungs- und konfliktgeladenes Gegeneinander zu verwandeln. Der von griechischer Seite mit dem Ziel eines Anschlusses an Griechenland (,,Enosis'') geführte antikolonialitische Befreiungskampf gegen Großbritannien mündete schließlich in einen Bürgerkrieg zwischen den beiden Volksgruppen, der auch Griechenland und die Türkei selbst an den Rand eines Krieges brachte. Gleichzeitig verschlechterten die Auseinandersetzungen die Beziehungen Griechenlands zu Großbritannien — es kam zur zeitweiligen Abberufung des griechischen Botschafters — wie auch zu den USA und zur NATO insgesamt. Die Neutralität der USA gegenüber dem Zypernproblem und antigriechische Ausschreitungen in Istanbul 1955 lösten in Griechenland eine breite antiamerikanische und Anti-NATO Strömung aus; die Regierung Karamanlis hielt zwar an der NATO-Mitgliedschaft fest, verkündete jedoch die Absicht, nunmehr auch gute Beziehungen zu Osteuropa und zur arabischen Welt herzustellen. 1958 erklärte sie, sie könne die Interessen der griechischen Zyprioten nicht der Solidarität innerhalb der Allianz opfern.

Zypernabkommen 1959

Das unter der Vermittlung der NATO zustande gekommene, 1959 abgeschlossene Abkommen von Zürich, aufgrund dessen Zypern die Unabhängigkeit erhielt, entschärfte kurzzeitig die Auseinandersetzung auf und um Zypern. Doch bereits

1963/64 kam es zu einem neuen Konflikt. Anlaß war die Beseitigung der in dem Abkommen der türkischen Inselbevölkerung zugestandenen Minderheitenrechte durch Präsident Makarios. Die Stationierung von UN-Truppen verminderte zwar die Intensität der auf der Insel ausbrechenden Kämpfe, konnte aber das Problem nicht lösen. Auf den türkischen Plan einer militärischen Intervention reagierten die USA mit einem Ultimatum, das die Drohung der Beistandsverweigerung der NATO im Falle einer direkten sowjetischen Involvierung als Reaktion auf ein gewaltsames türkisches Vorgehen enthielt. Das Ultimatum verhinderte zwar ein militärisches Eingreifen der Türkei, hatte jedoch für deren Beziehungen zu den USA und zur NATO ähnliche Folgen, wie das amerikanische Verhalten in den 50er Jahren hinsichtlich Griechenland: auch in der Türkei entwickelte sich nun eine breite gegen die USA und die NATO gerichtete Strömung; die Regierung hielt zwar an ihrem grundsätzlich prowestlichen Kurs fest, modifizierte diesen aber im Sinne einer flexibleren und unabhängigeren Außenpolitik sowie einer Lockerung des Verhältnisses zum westlichen Bündnis. Die Substanz der türkischen NATO-Mitgliedschaft wurde dadurch allerdings nicht berührt, und nach der WP-Invasion in der CSSR 1968 rückte die Türkei wieder enger an die NATO heran.

Zypernkrise 1964

Mit einer neuerlichen Interventionsdrohung erzwang die Türkei 1967 die Erfüllung mehrerer Forderungen durch Griechenland; die wichtigsten waren der Abzug der seit 1964 auf Zypern stationierten griechischen Truppen und die Entfernung des ehemaligen Führers der griechisch-zypriotischen Untergrundbewegung EOKA, General Grivas. Dieser konnte jedoch 1971 wieder von Griechenland nach Zypern entweichen, wo er erneut eine Untergrundorganisation aufbaute und die Agitation für die Enosis aufnahm.

Ausgelöst durch Ölvorkommen in der Ägäis brach ab 1972 mit dem Streit um die Bohrrechte und die Hoheitsgrenzen ein neuer Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei aus; weitere Spannungen entzündeten sich an dem militärischen Status der griechischen Inseln vor der türkischen Küste.

Konflikt um Ägäis 1972

Zur schwersten Auseinandersetzung aber kam es wieder um Zypern. Ursache war der Putsch der von griechischen Offizieren befehligten Nationalgarde gegen Präsident Makarios im Juli 1974, der den faktischen Anschluß Zyperns an Griechenland bedeutete. Die Türkei antwortete mit einer Invasion Zyperns, die zur Besetzung von ca. 40 % der Insel und zur Massenflucht der griechischen Bevölkerung in den nicht besetzten Teil führte. In der Hoffnung, durch politischen Druck auf die Verbündeten die Türkei zum Nachgeben zwingen zu können, zog sich Griechenland aus der Militärorganisation der NATO zurück und sperrte die Nutzung der NATO-Anlagen, die auf bilateralen Abmachungen fußenden Stützpunkte und Nutzungsrechte für die US-Streitkräfte blieben dagegen in verringertem Umfang und unter einschränkenden Bedingungen erhalten. Als die USA gegen die von amerikanischen Waffenlieferungen und US-Militärhilfe fast vollständig abhängige Türkei ein Waffenembargo verhängten, reagierte die Türkei mit einer Nutzungssperre für die amerikanischen Stützpunkte, von der die eigentlichen NATO-Anlagen allerdings

Zypernkonflikt 1974

ausgenommen waren. Die Außenpolitik orientierte sich wieder stärker an rein nationalen Interessen, so daß manche Beobachter bereits neutralistische Tendenzen sahen. Die Entfremdung der Türkei vom Bündnis wurde noch gesteigert durch den Eindruck einer bevorzugten Behandlung des Kontrahenten Griechenland durch den Westen. Die NATO befand sich hinsichtlich ihrer Südostflanke in einem politisch wie militärisch erheblich geschwächten und desintegrierten Zustand.

Die Nachteile, während der folgenden kritischen Jahre nicht Vollmitglied der NATO zu sein, während die Türkei in dieser Zeit ihren Status in der Ägäis ausbauen konnte, führten dazu, daß Griechenland seine Bereitschaft zur vollen Reintegration in das Bündnis bekundete. Diese wurde durch den von der Regierung Georgious Rallis am 18. Oktober 1980 beschlossenen Wiedereintritt vollzogen.

Entschärfung, aber nicht Lösung des Konflikts

Das amerikanische Embargo gegen die Türkei war im August 1978 aufgehoben worden, worauf die Wiederöffnung der Stützpunkte und Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Waffenlieferungen im vollen Umfang und über ein neues amerikanisch-türkisches Verteidigungsabkommen folgten. Hier sind inzwischen aufgrund der Militärdiktatur in der Türkei erneut Schwierigkeiten aufgetreten. Das Zypernproblem ist jedoch trotz Verhandlungen ebenso wenig gelöst wie die Frage des Festlandsockels der Ägäis. Ein im Jahr 1982 ausgehandeltes griechisch-türkisches „Stillhalteabkommen", über dessen Sinn und Tragweite allerdings zwischen Athen und Ankara beträchtliche Meinungsdivergenzen bestehen, trägt weiterhin zur Entschärfung bei.

Der Machtwechsel in Griechenland und seine Folgen für die NATO

Nach dem Wahlsieg der Panhellenistischen Sozialistischen Bewegung unter Andreas Papandreos wurde bei den übrigen NATO-Staaten mit einem erneuten Austritt Griechenlands aus der NATO gerechnet. Der gleiche Realismus, der zum Wiederbeitritt geführt hatte, läßt jedoch auch die derzeitige Regierung am Bündnis festhalten. Die durch die Rückkehr Griechenlands bedingte Reaktivierung der Südostflanke der NATO bleibt jedoch weiterhin problembeladen. Nachdem die Forderung Griechenlands an die USA, eine die Ostgrenze Griechenlands garantierende Erklärung abzugeben, fallengelassen worden war, wurde am 15. Juli 1983 ein griechisch-amerikanisches Abkommen über die USA-Stützpunkte in Griechenland abgeschlossen. Danach dürfen die USA-Basen noch bis Ende 1988 in Griechenland bleiben, um dann innerhalb von 17 Monaten abgebaut zu werden. Eine Verlängerung der US-Militärpräsenz über 1988 hinaus ist rechtlich jedoch nicht ausgeschlossen.

b) Der Fischereikonflikt zwischen Island und Großbritannien

Ursache

Der Fischereikonflikt zwischen Island und Großbritannien, in erheblich geringerem Maße auch zwischen Island und der Bundesrepublik Deutschland, wurde verursacht durch die Ausdehnung der isländischen Fischereihoheitsgewässer von 12 auf 50 Seemeilen 1972. Damit suchte Island eine Gefährdung seiner Wirtschaft durch eine Überfischung der Fanggründe zu verhindern. Beim Auftauchen britischer und

deutscher Fischereifahrzeuge in der nun verbotenen Zone reagierte Island mit dem Einsatz von Küstenwachbooten, was Großbritannien wiederum zur Entsendung mehrerer Fregatten in das Seegebiet um Island veranlaßte. Im Zuge der Auseinandersetzungen drohte Island mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum Bündnispartner Großbritannien und mit der Kündigung des NATO-Stützpunktes Keflavik. Obwohl Island die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag nicht anerkannte, wurde Ende 1973 der Konflikt durch die Vereinbarung begrenzter Fangmengen für Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der 50-Meilen-Zone vorläufig beigelegt.

Vorläufige Beilegung des Konflikts 1973

Die Spannungen lebten jedoch erneut auf, als Island 1975 seine Fischereigrenzen auf nunmehr 200 Seemeilen ausdehnte. Wieder kam es zur Behinderung britischer Fischereifahrzeuge durch isländische Küstenwachboote, wieder zur — von Island als Verletzung des NATO-Vertrages betrachteten — Entsendung britischer Kriegsschiffe. Nachdem der von Island angerufene UN-Sicherheitsrat sich ohne Beschluß vertagt hatte und die Vermittlungsbemühungen des NATO-Generalsekretärs Luns gescheitert waren, brach Island im Februar 1976 die diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien ab, erklärte jedoch gleichzeitig, dies habe keinen Einfluß auf seine Mitarbeit in der NATO. Schließlich einigten sich die beiden Kontrahenten auf eine bis Ende 1976 befristete Kompromißlösung, und es begannen Verhandlungen mit dem Ziel einer Regelung der Fischereifrage zwischen Island und der EG insgesamt.

Wiederaufleben des Konflikts

Höhepunkt des Konflikts

Bemühungen um eine Lösung

4. Konflikte zwischen Bündniszielen und politischer Verfassung einzelner Mitgliedstaaten

a) Verteidigung der Freiheit und die Mitgliedschaft von Diktaturen

In der Präambel des Nordatlantikvertrages bekräftigen die NATO-Staaten u.a. ihre Entschlossenheit, ,,die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Väter, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten''. In krassem Widerspruch hierzu steht die Tatsache, daß verschiedene Mitgliedsländer während unterschiedlich langer Zeitspannen politische Strukturen aufwiesen bzw. aufweisen, die die genannten Prinzipien mißachteten und noch mißachten. Dieser Umstand ist für die Glaubwürdigkeit der politischen Zielsetzung der NATO umso belastender, als zumindest einige NATO-Staaten diese Diktaturen eher duldeten oder offen unterstützten, als zu versuchen, Druck in Richtung auf die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse auszuüben.

NATO-Zielsetzung: Verteidigung von Freiheit und Demokratie

NATO-Realität: Mitgliedschaft von Diktaturen

Auswirkungen auf die politische Glaubwürdigkeit der NATO

Das Problem der Unvereinbarkeit von politischer Zielsetzung der NATO und politischer Struktur einzelner Mitgliedsländer bestand bereits von Anfang an: Zu den Gründungsmitgliedern der NATO gehörte — auf ausdrücklichen Wunsch der USA — auch das diktatorisch regierte Portugal. Während auf portugiesischer Seite ein vehementer Antikommunismus, die Hebung des internationalen Prestiges sowie die

Portugal — eine Diktatur als Gründungsmitglied der NATO

Rolle Portugals in der NATO

innere Stärkung des Regimes gegenüber der Opposition die Hauptfaktoren für den Beitritt zur NATO waren, war auf seiten der NATO die Bedeutung der Azoren für die Sicherung der Luftverbindung zwischen den USA und Westeuropa ausschlaggebend. Auch in der Folgezeit bestand die Rolle Portugals in der NATO in erster Linie darin, Stützpunkte zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag zur Truppenstärke der NATO war dagegen stets gering.

Haltung der NATO

Von Anfang an machte das Regime keinen Hehl daraus, daß es die in der Vertragspräambel niedergelegten demokratischen Prinzipien nicht als verbindlich betrachtete. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wurde in der Folgezeit bestätigt: Die NATO unternahm keinen erkennbar ernsthaften Versuch, durch Ausüben von Druck auf die Herstellung demokratischer Verhältnisse in Portugal hinzuwirken. Die portugiesische NATO-Mitgliedschaft wurde erst in Frage gestellt, als das Land nach dem Sturz der Rechtsdiktatur durch einen Militärputsch 1974 einen Linkskurs einschlug und die Kommunisten zeitweise erheblichen Einfluß gewannen. Die vorangegangene Diktatur dagegen war — aus strategisch-politischen und wirtschaftlichen Gründen — selbst dann unterstützt worden, als sie einen Kolonialkrieg gegen die Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Afrikakolonien führte.

Portugiesischer Kolonialkrieg

Militärdiktatur in Griechenland 1967—1974

Anders als das portugiesische Regime fand die Diktatur der 1967—1974 in Griechenland herrschenden Obristen bei den meisten NATO-Staaten keine Unterstützung — wohl aber bei den USA. Nach dem Putsch verhängten die USA zwar ein auf militärisches Großgerät beschränktes Waffenembargo, aber selbst dieser ohnehin begrenzte Waffenstopp wurde keineswegs strikt eingehalten; 1970 wurde das Embargo völlig aufgehoben, was mit strategischen Notwendigkeiten begründet wurde, nämlich der wachsenden sowjetischen Präsenz im Mittelmeer und der Aufrüstung Bulgariens mit modernem Kriegsgerät. Die Ursache war aber wohl auch die seit 1969 sich verstärkende französische Konkurrenz auf dem griechischen Rüstungsmarkt. Die USA unterstützten das Regime auch auf politischer Ebene, indem sie — allerdings vergeblich — die Suspendierung der Mitgliedschaft Griechenlands im Europarat für die Dauer der Militärherrschaft zu verhindern suchten.

Militärregime in der Türkei 1960/1961 und 1971—1973

Gegenüber den beiden zeitweiligen Militärregimen in der Türkei (1960/61 und 1971—1973) nahm die NATO-Führungsmacht USA eine unterschiedliche Haltung ein: Auf den Sturz einer konservativen und keineswegs mehr demokratischen Regierung durch politisch und sozial reformorientierte Militärs 1960 reagierte sie mit einer massiven Kürzung der Militär- und Wirtschaftshilfe. Nach der Machtübernahme durch rechtsgerichtete Militärs 1971, die selbst sogar Liberale wegen angeblicher „Subversion" verfolgten, machten sie dagegen bereits beschlossene Reduzierungen des Hilfsprogramms wieder rückgängig.

Das Militärregime in der Türkei seit September 1980

Das aktuelle 3. Militärregime unterscheidet sich insoweit von den ersten beiden, als sich die Türkei in der Tat am Rande eines Bürgerkrieges befand. Es gab bereits zahlreiche sogenannte „befreite Zonen", in denen die staatliche Macht die Ordnung nicht mehr aufrechterhalten konnte. Aufgrund der offensichtlichen Unfähig-

keit der zivilen Regierung, mit den gewachsenen politischen und wirtschaftlichen Problemen fertig zu werden, wurde den Militärmachthabern auch von Seiten der NATO-Vertragsstaaten eine Schonfrist gewährt. Ende 1981 wuchs jedoch der Druck der westlichen NATO-Partner, so daß ein Zeitplan zur Rückkehr zur Demokratie vorgelegt wurde, wonach frühestens Ende 1983, spätestens im Frühjahr 1984 freie Wahlen abgehalten werden sollen. Solange dieser Zeitplan eingehalten wird, sind von Seiten der NATO keine Sanktionen vorgesehen. Kritik und Anklage der unbestreitbaren Menschenrechtsverletzungen wird von den europäischen NATO-Verbündeten jedoch im Rahmen des Europarates eingebracht.[2] Sollte die Türkei nicht termingerecht zu demokratischen Formen zurückgekehrt sein, wird sich erneut für die NATO die Entscheidung zwischen der Bedeutung der geostrategisch wichtigen Lage der Türkei und den politischen Grundsätzen des Nordatlantikpakts stellen. Wachsende Sensibilität und Kritik in der Bevölkerung der westlichen NATO-Staaten lassen eine problematische Auseinandersetzung mit der Türkei erwarten.

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Im Gegensatz zur Diktatur des Nachbarlandes Portugal gelang der Franco-Diktatur in Spanien nicht die Aufnahme in die NATO. Zwar erfolgte faktisch eine gewisse Verbindung mit dem Bündnis durch enge militärische Beziehungen mit den USA; die erstrebte eigentliche Mitgliedschaft in der NATO wurde jedoch trotz Befürworten durch die USA von anderen NATO-Staaten unter Hinweis auf den undemokratischen Charakter des Regimes abgelehnt. Mit der Stabilisiserung eines demokratischen Systems war jedoch der Weg frei, der mit der Vollmitgliedschaft Spaniens in der NATO seit dem 1.1..1983 zum Ziel führte.

b) NATO und Eurokommunismus

Die Entwicklung der kommunistischen Parteien Italiens und Frankreichs (KPI bzw. KPF), die einige Jahre durch zunehmende Stärkung gekennzeichnet war, hat sich inzwischen auf einen Anteil von ca. 30 % bzw. 15 % bei den Wahlen eingependelt. Eine grundsätzliche Neuerung stellt jedoch die erstmalige Regierungsbeteiligung von 4 kommunistischen Ministern nach dem Präsidentschaftswechsel in Frankreich dar. Nach anfänglicher Irritation auf amerikanischer Seite wird die kommunistische Regierungsbeteiligung, dank der Kontinuität in Francois Mitterands Sicherheitspolitik, keine besondere Bedeutung mehr beigemessen.

Merkmale des Eurokommunismus sind die Bejahung der politischen Demokratie, d.h. im Gegensatz zum sowjetischen Modell wird ein Sozialismus vertreten, der die Grundrechte und politischen Freiheiten der bürgerlichen Demokratie respektiert, den Pluralismus der Parteien und gesellschaftlichen Gruppen anerkennt und die Bereitschaft der Kommunisten zur Rückkehr in die Opposition im Falle der Abwahl beinhaltet. In jüngster Zeit kann jedoch wieder eine Annäherung der KPF an die Moskauer Linie beobachtet werden.

Bejahung der politischen Demokratie

[2]) Vgl. Wortlaut der Entschließung vom 28.1.1982 in: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/1373, 19.2.1982

Der Gemeinsamkeit dieser innenpolitischen Grundsatzprogrammatik stehen unterschiedliche außenpolitische Konzeptionen gegenüber. Die KPF zeigt sich der NATO und EG gegenüber sehr reserviert. Seit 1979 ist sie wieder auf eine moskaufreundliche Linie eingeschwenkt und hat als einzige westliche Partei sich der Rechtfertigungsargumentation Moskaus im Falle der Besetzung Afghanistans und der Argumentation der polnischen Regierung bei der Verhängung des Kriegsrechts angeschlossen. Im scharfen Gegensatz dazu bejaht die KPI die europäische Integration in der EG. Parteichef Berlinguer sprach sich auch für den Verbleib Italiens in der NATO aus mit der Begründung, dies sei sowohl zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichts wie zum Schutz des Aufbaus eines Sozialismus in Freiheit notwendig.

Haltung der NATO: Ablehnung, Befürchtungen

Die Haltung der meisten NATO-Politiker gegenüber dem Eurokommunismus war und ist teilweise gekennzeichnet durch Ablehnung und durch die Befürchtung einer Unterminierung der westlichen Sicherheit im Falle einer Regierungsbeteiligung der KPI oder KPF. Die Erfahrungen mit dem sozialistischen Frankreich können dabei nur bedingt herangezogen werden, da Frankreich nicht in das militärische Bündnis integriert ist. Im Gegensatz zu Frankreich wird die Linke Italiens von der KPI beherrscht, die nach der Democrazia Christiana die zweitstärkste Partei darstellt. Die Parlamentswahlen im Sommer 1983 haben, trotz leichter Verluste für die KPI, zu ihrer Stärkung beigetragen, da die DC über 8 % verlor. Da sich die Fünf-Parteien-Koalition aus den bürgerlichen Parteien und den Sozialisten, wenn auch mit wechselnden Regierungen, stabilisiert hat, haben sich die Chancen für eine Regierungsbeteiligung der Kommunisten erheblich gemindert. Der ,,historische Kompromiß'' zwischen DC und KPI, wie er noch Ende der 70er Jahre im Gespräch war und zu Befürchtungen bei den NATO-Partnern führte, ist auf absehbare Zeit nicht mehr aktuell.

Das Ende der Entspannungsphase und die Krisen im Ost-Westverhältnis haben besonders die KPI gezwungen, klare Stellung zu beziehen. Sowohl zu Afghanistan als auch zu Polen ist die Sowjetunion von der KPI eindeutig kritisiert worden, so daß es sich nach der derzeitigen Einschätzung eher um einen wirklichen Wandel der Außenpolitik der KPI zu handeln scheint, als um eine taktische Änderung. KPI und KPF werden daher nicht zum Modell des Sowjetsozialismus zurückkehren; sie werden sich aber auch nicht zur Sozialdemokratie mitteleuropäisch-skandinavischen Typs entwickeln.

5. Die permanente und strukturbedingte Krise der NATO

Anzeichen für eine permantente Krise

Das westliche Bündnis erlebt zur Zeit, deutlich geworden an der Diskussion um die Erneuerung der nuklearen Mittelstreckenwaffen in Europa, eine unübersehbare Krise. Äußere Zeichen sind der steigende Zulauf zu sogenannten Friedensbewegungen in Europa und den USA, deutlicher werdender Anti-Amerikanismus, der sich in Anschlägen auf amerikanische militärische Anlagen und Repräsentanten widerspie-

gelt, und eine bisher nicht bekannte Thematisierung der Sicherheitspolitik in den Medien und der öffentlichen Diskussion.

Krisen hat die NATO, wie oben aufgeführt, schon mehrfach durch- und überlebt. Einige, im Folgenden noch näher zu unterschuchende, Anzeichen sprechen jedoch dafür, daß es sich dieses Mal um eine strukturbedingte Krise handelt, die nicht ohne langfristige und grundlegende Veränderungen gelöst werden kann.

Unterschiede zu bisherigen Krisen: stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Ein wesentlicher Unterschied zu früheren Krisen ist, daß sich ein größerer Teil der Bevölkerung emotional in einer gegen das Bündnis und seinen Zweck gerichteten Weise organisiert hat. Konnten die jüngsten transatlantischen Auseinandersetzungen einschließlich des europäisch-sowjetischen Erdgas-Röhrengeschäfts durch unelegante aber tragfähige Kompromisse von seiten der Regierungen gelöst und als sogenannte ,,Familienstreitigkeiten'' eingestuft werden, so hat die derzeitige Friedens- und ,,Freeze''-Bewegung eine Eigendynamik, die sich den Einflußmöglichkeiten der Regierungen weitgehend entzieht.

Die Befürchtung einer möglichen europäischen Abkoppelung, wie sie seit der Änderung der NATO-Strategie auf eine ,,abgestufte Erwiderung'' immer wieder geäußert wurde, die zunehmende wirtschaftliche Konkurrenz und die unterschiedliche Einschätzung einer fortzusetzenden Entspannungspolitik sind wichtige Indikatoren für divergierende Interessen im atlantischen Bündnis. Sie sind jedoch weder neu noch können sie hinreichend die wachsende Schärfe der Debatten und das allgemeine Gefühl des Mißtrauens erklären. War bisher die Wertegemeinschaft der ,,freien Welt'' als der tragende Pfeiler des Bündnisses nicht in Frage gestellt worden, so wird inzwischen auf beiden Seiten des Atlantiks die Struktur des Bündnisses unüberhörbar angegriffen.

Veränderte sowjetische Bedrohung

Im Unterschied zu bisherigen Krisen, ist gleichzeitig eine veränderte sowjetische Bedrohung zu verzeichnen. Seit der Invasion Afghanistans im Dezember 1979 mehren sich die Anzeichen einer aggressiveren politisch-militärischen Haltung. Die Veränderungen in der sowjetischen Führung als Folge des Todes von Leonid Breschnjew lassen keine Änderung dieser Politik erkennen. Ereignisse, wie der Abschuß eines koreanischen Passagierflugzeuges über sowjetischem Hoheitsgebiet im September 1983, bei dem 269 Menschen den Tod fanden, lassen im Gegenteil den Schluß zu, daß unter dem neuen ZK-Generalsektretär Andropow die Militärs einen stärkeren Einfluß gewonnen haben.

Psychologische Ursachen der Krise

Die formale Organisation und Rhetorik der NATO, nach der das Bündnis eine Allianz von Gleichen ist, deren Zusammenhalt auf der Verwirklichung des Prinzips gleicher Risiken, gleicher Lasten und gleicher Sicherheit beruht, stehen im krassen Gegensatz zu der Realität der NATO. Nach wie vor sind es die Europäer, die um zu überleben auf den amerikanischen nuklearen Schirm angewiesen sind. 30 Jahre nach Gründung der NATO ist aber eine Generation herangewachsen, die nicht durch traumatische Erfahrungen aus der Zeit des Kalten Krieges und des damit ver-

bundenen engen Zusammengängigkeitsgefühls der westlichen Welt geprägt ist. Vietnam, Watergate und eine Mittel- und Südamerikapolitik, die an den Interessen einer Supermacht ausgerichtet ist, sind die Erfahrungen der Nachkriegsgeneration, die eher die Unterschiede als die Gemeinsamkeiten beleuchten. Daraus resultierend wird die Forderung erhoben, daß die europäischen Staaten ihr Geschick selbst in die Hand nehmen sollten. Spannungen im Ost-West-Verhältnis werden als Folge der globalen Reibungsflächen zwischen den Supermächten angesehen, von denen man sich durch eigene, neutralitätsbezogene europäische oder auch nationale „Friedenspolitik" abkoppeln möchte. Die Abkehr von realpolitischen Zwängen und eine von Optimismus getragene Bereitschaft, durch einseitige Vorleistungen einen Durchbruch in Richtung auf langfristige Sicherung eines Friedens zu erreichen, drohen das auf dem Prinzip der Abschreckung beruhende NATO-Konzept zu erschüttern.

Nicht die schon seit 1945 vorhandenen aber überdeckten, unterschiedlichen Interessenschwerpunkte zwischen den USA und Europa sind die eigentliche Gefahr, sondern die daraus resultierenden psychologischen und emotionalen Bewegungen, die sich den Verhandlungen zwischen den Regierungen entziehen.

Zukünftige Diskussion: verstärkte Arbeitsteilung USA-Europa

Langfristig besteht die Möglichkeit, daß die NATO diesen Veränderungen durch eine strukturelle Reform, die eine flexiblere Arbeitsteilung zwischen den USA und Europa zur Folge haben könnte, Rechnung tragen muß. Hierzu diskutierte Modelle sehen als zukünftige Aufgabe der USA die verstärkte Wahrnehmung westlicher Interessen bei Krisen außerhalb des NATO-Gebietes, während die Verteidigungsaufgaben im konventionellen Bereich in Europa zunehmend von den Europäern selbst übernommen werden sollten, unter Beibehaltung der nuklearen Garantie der USA.

II. Der Warschauer Pakt

1. Die Hegenomie der UdSSR

Überlegenes Potential und politischer Führungsanspruch

Anders als die Vormachtstellung der USA innerhalb der NATO gründet sich die Hegenomie der UdSSR innerhalb des WP nicht nur auf ein überlegenes wirtschaftliches, politisches und militärisches Potential, sondern zudem auf einen rigorosen ideologischen Führungsanspruch.

Die stalinistische Hegemoniepolitik und ihr Dilemma

In der stalinistischen Nachkriegsära äußerte sich diese Hegenomie in der Forderung nach einer bedingungslosen Nachahmung des sowjetischen Modells und in der Ausbeutung der osteuropäischen Wirtschaften zugunsten der UdSSR. Ein wesentliches Mittel zur Durchsetzung dieser Politik waren massive „Säuberungen", z.T. auch durch physische Liquidierung innerhalb der osteuropäischen kommunistischen Führungskader; insbesondere das Auswechseln der während der Kriegsjahre im Land gebliebenen kommunistischen Politiker durch solche, die sich während dieser Zeit in Moskau aufgehalten hatten und völlig abhängig von Moskau waren, sollte die Unterordnung Osteuropas unter die UdSSR gewährleisten. Das Ergebnis dieser Politik war jedoch zwiespältig. Zwar waren die kommunistischen Regime in Osteuropa mit Ausnahme Jugoslawiens und Albaniens nur mit Hilfe der Roten Armee an die Macht gekommen und benötigten diese Hilfe auch, um sich an der Macht zu halten; andererseits hatten sie aber durch Landreform und Industrieverstaatlichung zunächst ein gewisses Maß an Unterstützung in der Bevölkerung gewonnen. Die rigide stalinsche Politik bewirkte jedoch eine Entfremdung zwischen Regimen und Bevölkerung; die gewünschte Abhängigkeit der Regime von der UdSSR wurde zwar verstärkt, was aber andererseits zu den antikommunistischen Unruhen und Aufständen Mitte der 1950er Jahre führte.

Die neue Formel der Nach-Stalinära und ihr Dilemma

Zur Beruhigung der damit entstandenen explosiven Situation verordneten Stalins Nachfolger einen „Neuen Kurs", der die jeweiligen nationalen Gegebenheiten stärker berücksichtigte. Dies bedeutete jedoch nicht die Aufgabe des sowjetischen Hegemonieanspruchs; die neue Formel lautete: Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und Einheit des sozialistischen Lagers unter Führung der UdSSR. Wie in der stalinschen, so war auch in dieser Formel der Konflikt bereits angelegt: Sie zwang die osteuropäischen Regime zu einer prekären Gratwanderung zwischen einer zu weit gehenden Konformität und eigenständiger Politik; Abweichungen in der einen Richtung waren ebenso verhängnisvoll wie in der anderen.

Proletarischer Internationalismus

Breschnew-Doktrin

Verbrämt äußerte sich der fortdauernde Hegemonieanspruch der UdSSR in der Formel vom „proletarischen Internationalismus", als dessen Prüfstein das Verhältnis zur — d.h. die Unterordnung unter die — UdSSR galt. Unverhüllt erschien der Anspruch nach der Invasion der CSSR in der „Breschnew-Doktrin" der beschränkenden Souveränität der sozialistischen Staaten. In den späteren Krisen wurde wie-

derholt auf diese Doktrin zurückgegriffen. So zuletzt im Juni 1983, als der sowjetische Außenminister Andrej Gromyko vor dem Obersten Sowjet wieder das Recht der UdSSR unterstrich, in einem Nachbarland direkt zu intervenieren, falls dies für die Aufrechterhaltung der kommunistischen Herrschaft nötig sein sollte.

Die Mittel zur Aufrechterhaltung der sowjetischen Hegemonie waren und sind vielfältig: eine auf die Abhängigkeit der osteuropäischen Staaten hinauslaufende wirtschaftliche Arbeitsteilung im Rahmen des Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe COMECON; Stärkung moskautreuer Regierungen gegenüber nationalkommunistischen Kräften, etwa durch die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe bei ökonomischen Krisen; Schulung der osteuropäischen Führungskader in der UdSSR zum Zweck der Herstellung enger Loyalitätsbindungen; Kontrolle der osteuropäischen Armeen durch deren Integration in die von der UdSSR dominierte Kommandostruktur des WP und durch Abhängigkeit auf dem Rüstungssektor; Stationierung sowjetischer Truppen in Osteuropa und schließlich — als äußerstes Mittel — die militärische Intervention. Dieser Katalog kann nach den Erfahrungen in der Polenkrise 1980/81 erweitert werden. Die Ausrufung des Kriegsrechts durch die Regierung des ,,unbotmäßigen'' Staates ist das letzte Mittel die direkte Intervention von außen durch eine interne Intervention der Militärs in das politische Geschehen abzuwenden. Die von der UdSSR ausgeübte und gleichzeitig geleugnete Hegemonie innerhalb des WP tritt am deutlichsten immer dann zu Tage, wenn sie in Frage gestellt wird — auch wenn die UdSSR bei ihren Reaktionen auf solche Herausforderungen keineswegs immer zum äußersten Mittel greift.

Offenes Zutagetreten der Hegemonie

2. Die polnische Krise 1956

Einsetzen eines vorsichtigen Wandels 1954

Bereits kurz nach dem Tod Stalins setzte in Polen Kritik an der Staats- und Parteiführung und an den herrschenden Mißständen ein. Die politische Führung reagierte darauf zwar mit Bemühungen um Ausgleich und zumindest teilweise Liberalisierung, war jedoch weder willens noch imstande, einen eindeutigen Reformkurs einzuschlagen. Nach dem XX. Parteitag der KPdSU — Verurteilung Stalins — und dem Tod des bisherigen Ersten Sekretärs der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PVAP) erfuhr der bisher in vorsichtigen Schritten und halbherzig erfolgte Wandel 1956 eine erhebliche Beschleunigung. Die Partei sah sich nunmehr einer politischen Diskussion bisher unbekannter Breite und Schärfe ausgesetzt. Eine weitere Eskalation brachte der Aufstand in Posen Ende Juni 1956, der sich aus einer zunächst geordneten Arbeiter- und Studentendemonstration für bessere Lebensbedingungen und gegen die Präsenz sowjetischer Truppen entwickelte und nur unter Einsatz von Panzern niedergeschlagen werden konnte.

Beschleunigung des Wandels 1956

Juni-Aufstand in Posen

Offener Gegensatz zwischen Nationalkommunisten und moskautreuen Stalinisten

Die von der polnischen Führung zunächst gegebene Interpretation als Aktion volks- und staatsfeindlicher Elemente wich bald der Betonung der sozialen Ursachen des Aufstands. Darin drückte sich bereits aus, was auf dem einen Monat später stattfindenen VII. Plenum des Zentralkomitees (ZK) der PVAP zum erstenmal seit 1948

wieder deutlich zu Tage trat: der Gegensatz zwischen einer nationalkommunistisch-reformistischen Gruppe und den moskautreuen Anhängern eines gemäßigten Stalinismus. In personeller Hinsicht — Zusammensetzung des Politbüros — behielten letztere noch einmal die Oberhand, in sachlich-programmatischer Hinsicht blieb der Konflikt ungelöst, wenngleich ein gemäßigtes Reformprogramm verabschiedet wurde.

Reaktion der UdSSR: politischer und militärischer Druck

Die durch diese Entwicklung beunruhigte UdSSR hatte auf den Posener Aufstand mit der Entsendung einer Delegation unter Führung Bulganins reagiert. Dieser warnte: Jedes Land solle zwar seinen eigenen Weg zum Stalinismus gehen, aber die UdSSR könne eine Verletzung der Solidarität des sozialistischen Lagers unter dem Vorwand der Berücksichtigung nationaler Besonderheiten oder der Ausdehnung der Demokratie nicht dulden. Der sowjetische Druck verstärkte sich mit den Vorbereitungen für das am 19. 10. 1956 beginnende VIII. Plenum des ZK der PVAP. An diesen Vorbereitungen war auch Gomulka beteiligt, die 1949 aus der Parteileitung ausgeschlossene und bis 1955 in Haft gehaltene Galionsfigur des polnischen Nationalkommunismus; seine Wahl in die Führungsgremien der Partei wurde angesichts seiner Autorität und Popularität allgemein erwartet. Am 17. 10. wurde die polnische Führung zu Konsultationen nach Moskau beordert. Nachdem die polnische Regierung sich weigerte, traf am 19. 10. eine sowjetische Delegation uneingeladen in Warschau ein; gleichzeitig wurden sowjetische, in Polen stationierte Panzerverbände in Richtung Warschau in Marsch gesetzt, worauf die polnische Bevölkerung mit der Bildung jederzeit abrufbereiter Milizen und mit Kundgebungen für die Nationalkommunisten antwortete. Bei den sowjetisch-polnischen Verhandlungen gaben die Sowjets ihrer tiefen Beunruhigung über die polnische Entwicklung Ausdruck, insbesondere über die verbreitete antisowjetische Propaganda und das Versäumnis der Polen, engen Kontakt mit Moskau zu halten.

Sieg der National-Kommunisten

Das Ergebnis der Verhandlungen und der ZK-Tagung war zum einen die Bereitschaft der UdSSR, eine abwartende Haltung einzunehmen — die Truppenbewegungen wurden gestoppt, weitere Konsultationen sollten in Kürze in Moskau folgen. Zum andern konnten sich die Nationalkommunisten in personeller wie in sachlicher Hinsicht durchsetzen. Das verabschiedete Programm enthielt eine politische Dezentralisierung und Liberalisierung, eine größere Selbstverwaltung der Betriebe, eine Umstellung der Investitionspolitik zugunsten der Konsumgüterindustrie, eine stärkere Bevorzugung der Privatbauern und die Freiwilligkeit des Beitritts zu Produktionsgemeinschaften. Der zum Generalsekretär der Partei gewählte Gromulka machte jedoch gleichzeitig entschieden klar, daß die Reformen nicht zu einer Abschaffung des Kommunismus führen würden und auch nicht als Modell für andere kommunistische Staaten dienen sollten; hinsichtlich der sowjetisch-polnischen Beziehungen verband er die Forderung nach Gleichberechtigung mit der nachdrücklichen Versicherung der Feundschaft zur UdSSR und der Betonung der Notwendigkeit einer engen Anlehnung an die Sowjetunion.

3. Der Ungarn-Aufstand 1956 und Ungarns eigenständige wirtschaftliche Entwicklung

Verstärkung der Opposition als Folge einer gestoppten Entstalinisierung

Nach dem Tod Stalins hatte auch in Ungarn unter Führung des Ministerpräsidenten Nagy und mit Billigung der UdSSR die Entstalinisierung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt. Diese Entwicklung wurde jedoch unterbrochen, als es dem noch keineswegs ausgeschalteten stalinistischen Parteiflügel unter Rakosi unter ausnutzen des Sturzes Malenkows in der UdSSR gelang, Nagy 1955 wieder zu entmachten. Im Gefolge des XX. Parteitages der KPdSU war zwar auch das Rakosi-Regime zur Wiederaufnahme der Entstalinisierungspolitik gezwungen; doch konnte die Unzufriedenheit in der Bevölkerung aus zwei Gründen nicht aufgefangen werden: Die Liberalisierungsmaßnahmen blieben zwangsläufig halbherzig, solange der stalinistische Parteiflügel die Oberhand besaß und dies war der Fall auch nach der Ersetzung Rakosis durch Gerö im Juli 1956, zum andern hatte die Unterbrechung der Entstalinisierungspolitik Nagys die Opposition gegen das Regime intensiviert und ihre Forderungen radikalisiert. Die Chancen eines kontrollierten Übergangs zu einem für die UdSSR noch akzeptablen nationalkommunistischen Regime waren dadurch erheblich gesunken. Hatten sich die auf Kundgebungen am 22. 10. 1956 erhobenen Forderungen der Opposition noch durchaus im Rahmen eines nationalkommunistischen Programms bewegt — unabhängigere Innen- und Außenpolitik, Wiedereinsetzung Nagys, Aufklärung über die Wirtschaftslage —, so tangierte die am 23. 10. gestellte Forderung nach Abhaltung allgemeiner und freier Wahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien bereits die Grundlagen des Systems. Letzter auslösender Funke für den Ausbruch des Aufstandes scheint eine Rede des Parteichefs Gerö am Abend des 23. 10. gewesen zu sein, in der Gerö zwar die Entschlossenheit der Partei zu weiterer Demokratisierung versicherte, gleichzeitig aber schärfste Angriffe gegen die oppositionellen Kreise richtete und jedem Versuch einer Restauration vorkommunistischer Verhältnisse den Kampf ansagte.

Forderungen der Opposition und Ausbruch des Aufstands

Personelle und programmatische Konsequenzen

Als Folge des am Abend des 23. 10. ausbrechenden Aufstands kam es noch in der gleichen Nacht zu Umbesetzungen in ZK und Politbüro und zur Berufung Nagys zum Ministerpräsidenten, am 25. 10. wurde Gerö durch Kadar als Parteichef ersetzt. Die neue Führung appellierte an die Aufständischen, die Waffen niederzulegen, kündigte ein umfassendes Reformprogramm an und machte durch eine Umbildung des Kabinetts am 27. 10. weitere Zugeständnisse. Bereits in der Nacht zum 24. 10. waren sowjetische Panzer gegen die Aufständischen eingesetzt worden, herbeigerufen von führenden Politikern im Namen Nagys, aber nicht durch Nagy selbst. Trotz dieser Intervention war die sowjetische Haltung noch keineswegs eindeutig. Sowjetischer Botschafter in Budapest war der heutige sowjetische Parteichef Yuri V. Andropow. Ihm wird erheblicher Einfluß auf die sowjetische Führung bei der Reaktion auf die Krise nachgesagt. In Erklärungen der Sowjetunion wurden Mißstände in Ungarn selbst sowie in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern zugegeben, die Überprüfung der Stationierung sowjetischer Truppen in Ungarn, Polen und Rumänien wurde verkündet; Nagy und Kadar wurden als legitime Führer anerkannt; gleichzeitig allerdings wurde der Aufstand als Werk konterrevolutionärer Kräfte be-

zeichnet. Trotz dieser Konzessionen eskalierte der Aufstand. Er breitete sich über das ganze Land aus und erfaßte auch die bis dahin neutrale Armee. Zudem nahm er die Form eines nationalen Befreiungskampfes gegen die sowjetischen Truppen im Lande an und erhielt mehr und mehr eine antikommunistische, nicht nur antistalinistische Stoßrichtung. Infolge des Drucks der Aufständischen und der trotz Truppenabzugsverhandlungen stattfindenden sowjetischen Truppenverstärkungen ging auch Nagy immer weiter: Am 30.10 erfolgte noch mit Billigung Kadars die Bildung einer Koalitionsregierung aus Vertretern aller demokratischen Parteien, am 1.11. proklamierte Nagy den Austritt aus dem WP und die Neutralität Ungarns. Nach einer neuen Kabinettsumbildung am 3.11. befand sich neben Nagy selbst nur noch ein weiterer Kommunist in der Regierung. Selbst Polen, das bisher den Aufstand mit Sympathie betrachtet und die erste sowjetische Intervention kritisiert hatte, war nun besorgt über die Erschütterung der Grundlagen einer „sozialistischen Demokratie". Am 4.11. griffen sowjetische Truppen Budapest an, am selben Tag konstituierte sich eine Gegenregierung unter Kadar; diese gab bekannt, sie habe die sowjetischen Truppen um Hilfe ersucht. In den folgenden Wochen wurde der noch fortdauernde Widerstand der Bevölkerung gewaltsam erstickt.

Eskalation des Aufstandes; antikommunistische Stoßrichtung

Niederschlagung des Aufstandes

Bis heute hat sich Janos Kadar an der Parteispitze behauptet. Unter ihm hat sich jedoch ein besonders auf wirtschaftlichem Gebiet für den Ostblock einzigartige Wandlung in Ungarn vollzogen. Seit 1968 löste sich Ungarn zielstrebig, durch eine Periode des Stillhaltens von 1974—1978 unterbrochen, vom sowjetischen Wirtschaftsmodell. Der Spielraum privater Betriebe wurde so vergrößert, daß bis sechs Beschäftigte angestellt werden dürfen. Viele Arbeitnehmer machen von der Möglichkeit gebrauch, nach der Arbeitszeit an ihrem angestammten Arbeitsplatz zu verbleiben und mit Kollegen in Arbeitsgemeinschaften Spezialaufträge auf eigene Rechnung durchzuführen. Seit 1982 ist Ungarn Mitglied im Internationalen Währungsfond (IWF) und in der Weltbank.

Wirtschaftsreformen ab 1968

Kein Infragestellen des sozialistischen Systems

Anders als in Polen haben die Kritiker des früheren orthodoxen Wirtschaftskurses das sozialistische System kaum in Frage gestellt. Sicher ein Grund, warum Moskau das ungarische Experiment noch nicht behindert hat. Ein weiterer Grund dürften die enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Sowjetunion selber sein. Sie haben dazu geführt, daß in jüngster Zeit verstärkt auch dort Reformüberlegungen in Richtung auf eine stärkere Liberalisierung angestellt werden. Der Grund, das ungarische Wirtschaftsmodell unter dem Kapitel „Krisen des Warschauer Pakts" aufzuführen, liegt allein darin, daß sich hieran sehr deutlich die verschiedenen Geschwindigkeiten im Ostblock bei der Bewältigung wirtschaftlicher Probleme zeigen. Die ständig weiter auseinanderklaffenden Volkswirtschaften, besonders Polens und Ungarns, führen auch zu verstärkten Spannungen bei den Bündnisverpflichtungen.

4. Das Ausscheren Albaniens

Besonderheiten der historischen Entwicklung

Die historische Entwicklung des kommunistischen Albaniens und seiner Beziehungen zur UdSSR war durch drei Besonderheiten gekennzeichnet: Die albanischen Kommunisten kamen aus eigener Kraft ohne die Hilfe der Roten Armee zur Macht; sie besaßen nicht nur während des Krieges, sondern auch in den ersten Jahren nach 1945 sehr enge Beziehungen zu Jugoslawien; diese wurden von der UdSSR durchaus geduldet, da Stalin dem kleinen Land keine große Bedeutung beimaß. Wegen des zunehmend jugoslawischen Einflusses benutzte Albanien den sowjetisch-jugoslawischen Konflikt, um sich ab 1948/49 durch stärkere Hinwendung zur UdSSR aus der Vormundschaft Jugoslawiens zu lösen; durch den Abfall Jugoslawiens von Moskau wurde Albanien gleichzeitig für die UdSSR strategisch wichtig.

Ursachen des Konflikts mit der UdSSR

Wie die anderen WP-Krisen Mitte der 1950er Jahre wurde auch der Konflikt zwischen Albanien und der UdSSR durch die sowjetische Entstalinisierung ausgelöst. Während jedoch in den anderen Fällen die UdSSR eine zu weitgehende Liberalisierung fürchtete, sah das albanische Regime seine eigene Position durch die Entstalinisierung bedroht. Hinzu kam eine äußere Bedrohung durch die sowjetische Balkanpolitik: die Wiederannäherung zwischen der UdSSR und dem seit 1948 zum „Erzfeind" Albaniens gewordenen Jugoslawien sowie das sowjetische Versprechen gegenüber Griechenland hinsichtlich einer größeren Autonomie der griechischen Minderheit in Albanien. In dieser Situation suchte Albanien nach einem neuen Verbündeten; diesen fand es in China, das in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre ebenfalls in zunehmende Differenzen mit der UdSSR geriet.

China als Verbündeter

Verlauf des Konflikts mit der UdSSR

Hinweise auf eine Annäherung zwischen Albanien und China gab es schon seit 1957, doch traten sie und der damit korrespondierende Konflikt mit der UdSSR erst auf dem Parteitag der rumänischen KP im Juni 1960 deutlich zu Tage: Albanien ließ sich nur durch einen zweitrangigen Funktionär vertreten, der außerdem die im Gegensatz zu den sowjetischen Ansichten stehende chinesische Position in der internationalen Politik unterstützte. Bei der Gipfelkonferenz der kommunistischen Parteien im November 1960 kam es bereits zu heftigen gegenseitigen Beschuldigungen zwischen Albanien und der UdSSR. Auf dem XXII. Parteitag der KPdSU im Oktober 1961 warf Chruschtschow den nicht eingeladenen albanischen Führern stalinistische Terrormethoden und Personenkult vor, worauf Albanien Chruschtschow in einer Erklärung als „Spalter" bezeichnete, der kein Recht habe, für die sowjetische Partei oder gar Bevölkerung zu sprechen. Am 8.12.1961 wurden schließlich die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern — formal noch Bündnispartner — abgebrochen.

Repressionsversuche der UdSSR

Die UdSSR hatte vergeblich versucht, Albanien durch Sanktionen wieder zu Botmäßigkeit zu bringen. Nach der offensichtlichen Erfolglosigkeit von Versuchen, das fest im Sattel sitzende Regime Enver Hodschas durch einen Umsturz von innen her zu beseitigen, begann im Frühjahr 1961 die Sperre der sowjetischen Wirtschaftshilfe; fast gleichzeitig verhängten die übrigen Ostblockstaaten eine Reisesperre für

Touristen nach Albanien. Angesichts der wirtschaftlichen Abhängigkeit Albaniens hätten diese Sanktionen möglicherweise Erfolg gehabt, wenn sich nicht China tatsächlich als zuverlässiger Verbündeter erwiesen hätte. Obwohl selbst in einer schwierigen Wirtschaftslage, gewährte es im April 1961 Albanien einen Kredit von 123 Mill. Dollar. In der Folgezeit strömten chinesische Techniker und Spezialisten nach Albanien, die das abgezogene sowjetische Personal ersetzten. Auf dem erwähnten XXII. Parteitag der KPdSU machte Tschu-En-Lai klar, daß China Albanien nicht fallen lassen werde, und auch später garantierte China in Erklärungen wiederholt die Sicherheit Albaniens.

Unterstützung durch China

Bei der Tagung des PBA im März 1961 war Albanien bereits lediglich durch die zweite politische Garnitur vertreten gewesen; zu den folgende WP-Treffen wurde es gar nicht mehr eingeladen, worauf es mit Protesten reagierte. Nach Chrustschows Sturz erfolgte zwar zur PBA-Tagung 1965 wieder eine Einladung, doch nun lehnte Albanien ab und forderte die völlige Wiederherstellung seiner durch die früheren Nicht-Einladungen verletzten Recht innerhalb des WP. Auf die von Albanien gestellten Bedingungen reagierte der PBA mit einem Beschluß, in dem er Albaniens Weigerung zur Mitarbeit im WP feststellte und erklärte, eine künftige Teilnahme Albaniens hänge von dessen Entscheidung ab. Auch die folgenden WP-Zusammenkünfte fanden sämtlich ohne Albanien statt, so daß der 1968 als Reaktion auf die Invasion in der CSSR schließlich auch offiziell vollzogene Austritt Albaniens aus dem WP im Grunde nur noch die Formalisierung eines seit langem bestehenden faktischen Zustands bedeutete.

Ausscheiden Albaniens aus dem WP

In der Folgezeit intensivierte und erweiterte Albanien seine diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten, insbesondere zu seinen Nachbarn Griechenland und Jugoslawien. Gleichzeitig verschlechterten sich jedoch seine Beziehungen zu China. Eine erste Störung brachten die sowjetisch-chinesischen Grenzverhandlungen 1969; weiterer Konfliktstoff entzündete sich an der Rückkehr Chinas auf die weltpolitische Bühne und der chinesischen Annäherung an den Westen. Dieselben ideologischen Differenzen mündeten schließlich mit der Durchsetzung eines pragmatischen Kurses in China nach Maos Tod in einen völligen Bruch der Beziehungen zwischen den beiden ehemals Verbündeten.

Erweiterung der diplomatischen Beziehungen

Bruch mit China

5. Rumäniens eigenständiger Kurs

Der eigenständige Kurs Rumäniens innerhalb des Ostblocks trat zwar erst in den 60er Jahren voll in Erscheinung, doch wurden die ersten Schritte bereits erheblich früher unternommen. Grundlegende Voraussetzungen hierfür waren die Entmachtung der moskauorientierten Exilgruppe innerhalb der Partei durch die nationalistisch orientierte Untergrundgruppe unter Gheorghiu-Dej 1952 unter Ausnutzung der Beanspruchung der UdSSR durch den Koreakrieg und die endgültige Ausschaltung des Moskauflügels 1957.

Vorstufen in den 50er Jahren

Ausschaltung der moskauorientierten Exilgruppe

/

Parteikongreß

Im Zusammenhang mit der Lockerung der sowjetischen Politik gegenüber den Verbündeten wie gegenüber der NATO Mitte der 50er Jahre fand das rumänische Streben nach Eigenständigkeit seinen ersten deutlichen Ausdruck auf dem rumänischen Parteikongreß 1955. Gheorghui-Dej forderte die Entwicklung eines neuen Typs von Beziehungen sowohl zwischen den sozialistischen Staaten wie zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Diese Beziehungen sollten sich gründen auf gegenseitige Achtung der nationalen Souveränität und Gleichberechtigung, auf Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und auf friedliche Beilegung von Konflikten. Diese Position wurde in den folgenden Jahren ständig wiederholt und Rumänien unternahm auch erste vorsichtige Schritte zu ihrer Verwirklichung.

Wirtschaftlicher Interessensektor

Intensivierung der Handelsbeziehungen mit dem Westen

Während das Regime Gheorghiu-Dejs ein Nachvollziehen der sowjetischen Entstalinisierung ablehnte, versuchte es durch ein Heben des Lebensstandards mittels umfassender Industrialisierung und Modernisierung, eine positive Verankerung in der Bevölkerung zu finden. Einer solchen Politik hatte die von der UdSSR propagierte Arbeitsteilung innerhalb des Ostblocks entgegengestanden, die für Rumänien eine lediglich selektive Industrialisierung vorsah und letztlich auf eine Ausbeutung Rumäniens zugunsten der UdSSR und der bereits höher industrialisierten Ostblockstaaten hinauslief. Um eine stärker an den eigenen Interessen orientierte Wirtschaftspolitik betreiben zu können, begann Rumänien Ende der 50er Jahre, durch einen Ausbau seiner Handelsbeziehungen zum Westen die wirtschaftliche Abhängigkeit von der UdSSR zu verringern.

Abzug der sowjetischen Truppen aus Rumänien

Ausnutzung des beginnenden sowjetisch-chinesischen Konflikts

Etwa zur selben Zeit unternahm Rumänien den Versuch, die Grundlagen für eine größere Manövrierfähigkeit auch auf politisch-militärischem Gebiet zu legen; aufgrund dieses Versuchs folgte der auf der PBA-Tagung 1958 verkündete Rückzug der sowjetischen Truppen aus Rumänien. Ein anläßlich des Besuchs einer rumänischen Delegation in China herausgegebenes rumänisch-chinesisches Kommuniqué hatte bemerkenswerterweise einen Monat vor der PBA-Tagung den Rückzug auf fremden Territorium stationierter Truppen gefordert, dabei aber keine Unterscheidung zwischen ,,imperialistischen" und ,,friedliebenden" Staaten vorgenommen.

Grundelemente des rumänischen Weges

In der rumänischen Politik der 50er Jahre lassen sich bereits jene Elemente ausmachen, die in ausgeprägterer Form den Kurs Rumäniens in den folgenden Jahren charakterisierten und bestimmten: Beibehaltung eines orthodox-kommunistischen Systems im Innern; wirtschaftliche Interessenkonflikte als Grundtriebfeder des Strebens nach größerer Eigenständigkeit; die Tendenz, dieses Streben auch auf den politischen und militärischen Bereich auszudehnen; Intensivierung der Kontakte mit dem Westen; Ausnutzung des sowjetisch-chinesischen Gegensatzes als Mittel zu größerer Eigenständigkeit.

Rumäniens Kurs seit 1960

Die innere Entwicklung Rumäniens in den 60er Jahren war gekennzeichnet vom Wiederaufleben eines rumänischen Nationalismus in Politik und Kultur. Dieser drückte sich u.a. in der Wiederholung und Bekräftigung der bereits 1955 erhobenen Behauptung aus, die Befreiung vom Faschismus sei zu großen Teilen eine ei-

genständige rumänische Leistung gewesen und keineswegs nur der Roten Armee zu verdanken. In eine ähnliche Richtung zielte die Argumentation, der Sozialismus sei nicht von außen nach Rumänien gebracht worden, sondern habe tiefe Wurzeln in der rumänischen Geschichte. Diese Argumentation gipfelte in dem Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die russische Oktoberrevolution von 1917 in den 1965 veröffentlichten neuen Parteistatuten. Erstmals wurden Schriften von Marx und Engels publiziert, in denen die Annexion des überwiegend rumänisch bevölkerten Bessarabiens durch Rußland und andere russische Ein- und Übergriffe in der rumänischen Geschichte kritisiert wurden; das brisante Thema territorialer Ansprüche auf Bessarabien wurde auch von der politischen Führung mehrfach offiziell angesprochen.

Wiederaufleben eines rumänischen Nationalismus

In den 60er Jahren erfolgte zwar ganz generell eine Intensivierung der wirtschaftlichen und — vorsichtiger — auch der politischen Beziehungen der Ostblockländer mit dem Westen; dennoch ist ein eigenständiger Kurs Rumäniens deutlich erkennbar. Auf der politischen Ebene der Ost-West-Beziehungen scherte Rumänien aus dem gemeinsamen Kurs des Ostblocks durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland 1967 aus; außerdem verfolgte es eine eigenständige Politik hinsichtlich des Nahostkonflikts.

Westpolitik

Gegenüber dem sowjetisch-chinesischen Konflikt nahm Rumänien im Gegensatz zu den anderen WP-Staaten einen dezidiert neutralen Standpunkt ein, so auch anläßlich der chinesischen Invasion in das mit der UdSSR verbündeten Vietnam, und widersetzte sich den Versuchen einer Mobilisierung aller antichinesischen kommunistischen Kräfte zum Zweck der Verurteilung und „Exkommunikation" Chinas. Überdies versuchte Rumänien verschiedentlich — allerdings vergeblich — zwischen den beiden Kontrahenten zu vermitteln, wobei es mehrfach sowohl die UdSSR wie China wegen ihrer gegenseitigen polemischen Attacken kritisierte. Bestimmend für diese Haltung waren nicht Sympathien für die ideologische Position Chinas, die Rumänien nur hinsichtlich der Zurückweisung des sowjetischen Führungsanspruchs teilte, sondern das Bestreben, sich chinesische Unterstützung für eine eigenständige Politik innerhalb des Ostblocks zu verschaffen. Die ursprüngliche Motivation für eine in der China-Frage unabhängige Politik war die Absicht, gegenüber Moskau Distanz zu markieren. Dies änderte sich mit der sich kontinuierlich verschlechternden wirtschaftlichen Lage Rumäniens. Wiederholt bemühte sich Ceausescu, von China wirtschaftliche Hilfe zu erlangen, besonders an Nahrungs- und Futtermitteln. Dem diente auch der Besuch Ceausescus in Peking im April 1981. Der jüngste Kontakt, der Besuch des Generalsekretärs der chinesischen KP Hu-Yao-Bang, im Mai 1983 stand auch in engem Zusammenhang mit einem COMECON-Gipfeltreffen, das auf Betreiben Rumäniens gegen die Absicht Moskaus verschoben wurde.

Neutralität im sowjetisch-chinesischen Konflikt

Die Rolle Ceausescus, als Vermittler im chinesisch-russischen Konflikt aufzutreten, kann jedoch als weit überschätzt angesehen werden. Erstens könnte China jederzeit mit Moskau direkt sprechen, und zweitens würde das zur Zeit stark belastete Verhältnis Moskau-Bukarest eher belastend für eine Vermittlertätigkeit wirken.

Vermittlerrolle Rumäniens

Grundsätzlicher Standpunkt hinsichtlich der Beziehungen innerhalb des Ostblocks

Seinen grundsätzlichen Standpunkt zu den Beziehungen innerhalb des Ostblocks machte Rumänien unter anderem in einer Erklärung 1964 deutlich. Die darin enthaltene Forderung nach Abschaffung der Militärblöcke war zwar eine östliche Standardformel, sie erhielt aber eine spezifische Bedeutung dadurch, daß sie in einer Phase sowjetischer Bemühungen um eine organisatorische Stärkung des WP erhoben und verbunden wurde mit dem Hinweis auf den Mißbrauch internationaler kommunistischer Organisationen durch Moskau in der Vergangenheit. Die Beziehungen innerhalb des Ostblocks hatten nach Ansicht Rumäniens bestimmt zu sein von voller Gleichheit, Souveränität, wechselseitigem Nutzen, brüderlicher Hilfe und Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. Formulierung und Durchführung der jeweiligen Innen- und Außenpolitik wurden — wenn auch im Rahmen der Loyalität zum sozialistischen Lager — zur ausschließlichen Angelegenheit jeder einzelnen Partei erklärt; es wurde betont, keine Partei könne einen privilegierten Status beanspruchen, ihre Linie für eine andere verbindlich machen oder ihre speziellen Interessen als allgemeine Interessen und objektives Erfordernis für die Entwicklung des gesamten sozialistischen Systems ausgeben.

WP-Politik

Rumänien widersetzte sich nicht nur dem Mitte der 60er Jahre von der UdSSR verfolgten Plan einer stärkeren Integration des WP mit Hilfe eines ständigen Spitzenorgans, sondern antwortete darauf mit — allerdings dementierten — Gegenvorschlägen für ein stärkeres Mitspracherecht der einzelnen Mitglieder. Gleichzeitig wurde die Stationierung von Truppen in anderen Ländern als Anachronismus bezeichnet. Im Abschlußkommuniqué der PBA-Tagung 1966 wurden weder die rumänischen Forderungen noch die sowjetischen Integrationspläne erwähnt. Rumänien bezahlte für diesen halben Sieg mit der Aufgabe seiner Ansprüche auf Bessarabien. Der rumänische Widerstand gegen eine weitergehende WP-Integration wurde 1967 durch die Forderung nach Beibehaltung der nationalen Kommandogewalt über die jeweils eigenen Truppen bekräftigt; außerdem scheint sich Rumänien — allerdings vergeblich — der Ernennung des sowjetischen Marschalls Jakubowski zum Nachfolger des Oberkommandierenden Gretschko widersetzt und die Berufung eines nichtsowjetischen Offiziers auf diesen Posten gefordert zu haben. Ebenfalls 1967 unternahm Rumänien erste Schritte seine Abhängigkeit von der UdSSR auch auf dem Rüstungssektor abzubauen; es beteiligte sich allerdings im gleichen Jahr zum erstenmal seit 1964 wieder an gemeinsamen Manövern des WP.

Reaktion der UdSSR

Die UdSSR ergriff gegen Rumänien keine Sanktionen, und selbst die verbale Kritik blieb vergleichsweise milde und oft nur indirekt. Anstatt Druck auszuüben, versuchte die UdSSR eher, den Konflikt durch Konzessionsbereitschaft in Grenzen zu halten. Als es 1968 darum ging, die von Rumänien unterstützten Prager Reformbestrebungen zunächst durch politischen Druck und schließlich durch militärische Intervention zu unterbinden, wurde die Handlungsfähigkeit des WP gegenüber der CSSR einfach dadurch hergestellt, daß Rumänien am politischen und militärischen Vorgehen des WP erst gar nicht beteiligt wurde. Die Invasion in der CSSR brachte jedoch plötzlich auch Rumänien in eine bedrohliche Lage, zumal Ende August 1968 sowjetische, ungarische und bulgarische Truppen an der rumänischen Grenze zu-

sammengezogen wurden, und die UdSSR mehrfach die Abhaltung von Manövern in Rumänien forderte. Parteichef Ceaucescu kündigte daraufhin bewaffneten Widerstand für den Fall einer Invasion und die Bildung von Milizen an. Trotz der in der Folge gestiegenen Blockdisziplin gab Rumänien seinen eigenständigen Kurs keineswegs auf; so lehnte es z.B. Ende 1978 eine Erweiterung der Befehlsgewalt des Vereinigten Kommandos ebenso ab wie die geforderte Erhöhung der Rüstungsausgaben.

In jüngster Zeit hat sich das Verhältnis zu Moskau weiter verschlechtert. Grund dafür war unter anderem, daß durch Rumänien erstmals von einem Paktmitglied zugegeben wurde, daß der seit langem vorgesehene Comecon-Gipfel wegen Differenzen über die Schlußdokumente noch nicht offiziell im Mai 1983 angekündigt werden konnte. Doch auch hier blieb es bis jetzt bei einer polemischen Auseinandersetzung zwischen Moskau und Rumänien, die sich auf die jeweiligen Parteiorgane beschränkt.

6. Die Invasion in der CSSR 1968

Hintergründe der Reformbestrebungen

Die Reformbestrebungen des „Prager Frühlings" 1968 waren das Resultat des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren. Der langfristig bedeutendste unter ihnen war wohl die wirtschaftliche Misere des Landes, die 1963/64 einen Höhepunkt erreichte und in der Folgezeit zur Suche nach einer modifizierten Wirtschaftsdoktrin geführt hatte.

Notwendigkeit wirtschaftlicher Reformen

Diese neue Doktrin lief auf einen „marktorientierten Sozialismus" hinaus, der gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln mit einem Minimum an zentraler Planung und an Preiskontrollen kombinieren und durch internen und externen Wettbewerb der Wirtschaft neue Impulse geben sollte. Während die Planer alter Schule auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage hin 1967 die Rückkehr zu den alten Methoden forderten, plädierten die Wirtschaftsreformer für eine rigorose Anwendung der vorgeschlagenen neuen Mittel; bis Ende Oktober 1967 hatte sich die Mehrheit des ZK der Ansicht der Reformer angeschlossen.

Wachsende Forderungen nach Liberalisierung

Mit der Auseinandersetzung um die wirtschaftliche Liberalisierung ging der Streit um größere kulturelle Freiheit einher. Ausgelöst wurde er durch die Verhaftung eines jungen Schriftstellers 1966 und die Einführung eines Pressegesetzes 1967, das die Vorzensur faktisch legalisierte. Die Forderung nach einer auch politischen Liberalisierung in sozial- und politikwissenschaftlichen Kreisen war teils das Resultat einer jahrelangen Beschäftigung mit internationalem wissenschaftlichem Schrifttum, teils Folge der Tendenz zur wirtschaftlichen Liberalisierung: sie erschien als notwendige Ergänzung des neuen Wirtschaftsmodells. Zudem wuchs bei nicht wenigen Funktionären die Einsicht, daß die Partei aus ihrer Erstarrung herausgeführt werden mußte, um eine völlige Entfremdung zwischen ihr und der Jugend zu verhindern.

Unzufriedenheit der slowakischen Kommunisten

Einen dritten Faktor schließlich bildete die Unzufriedenheit der slowakischen Kommunisten. Diese hatten die Erbitterung über die Hinrichtung oder Einkerkerung

prominenter slowakischer Parteimitglieder aufgrund der Prozesse 1952—1954 noch nicht überwunden. Verstärkt wurde sie durch die Auflösung der slowakischen Regierung 1960, die eine angestrebte Gleichstellung mit dem tschechischen Landesteil zunichte machte; ihren Höhepunkt fand sie schließlich in einer Serie von Zwischenfällen im Zusammenhang mit Reisen des Staatspräsidenten Novotny in der Slowakei zwischen 1965 und 1967.

Personelle Reformen

Obwohl es zu verschiedenen, bedeutsamen politischen Umbesetzungen kam — an der obersten Spitze wurde Novotny in seiner Eigenschaft als Parteichef durch Dubcèk, in seiner Eigenschaft als Staatspräsident durch General Svoboda abgelöst —, blieb eine nationale Säuberung aus: Die Mehrzahl der Mitglieder des Parlaments wie der Parteiorgane hatten ihre Ämter vor 1966 angetreten, d.h. vor der Zeit des „Prager Frühlings".

Reformprogramm

Bürgerliche Freiheiten

Rolle der KP

Gleichstellung der Slowakei

Wirtschaftsreform

Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland

Die weitgehendsten und zugleich konkretesten Reformvorschläge des „Prager Frühlings" bezogen sich auf die bürgerlichen Freiheitsrechte. Ihre Garantie wurde als Vorbedingung für die Dynamik der sozialistischen Gesellschaft bezeichnet. Weniger eindeutig waren die Pläne der politischen Organisation des Staates. Neben der Notwendigkeit einer größeren Transparenz parteiinterner Vorgänge und der Entflechtung von Funktionen wurde auch betont, daß die Führungsrolle der Partei ständig neu erworben werden müsse; über die konkrete Ausformung dieses neuen Rollenverständnisses gingen die Meinungen jedoch erheblich auseinander. Das Spektrum reichte von der Forderung nach einem Zwei-Parteien-System, in dem die Kommunisten mit einer zwar sozialistischen, aber dennoch eine echte Alternative bildenden neuen Partei konkurrieren sollten, bis zur entschiedenen Ablehnung von Oppositionsparteien. Der slowakische Landesteil sollte dem tschechischen gleichgestellt, die Wirtschaftsreform sollte vollendet werden, wobei auch hier Unklarheiten bestanden. In der außenpolitischen Kernfrage der Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland wurde sowohl die Existenz zweier deutscher Staaten, als auch die Notwendigkeit einer Unterstützung der „realistischen" und „demokratischen" Kräfte in Westdeutschland betont; außerdem wurde die Normalisierung der Beziehungen befürwortet.

Wahrung der „Revolutionären Errungenschaften"

Bündnisloyalität

Trotz allen Strebens nach einem „demokratischen Sozialismus" wurde die Unantastbarkeit der „revolutionären Errungenschaften" von 1948 und die Loyalität zum politischen und militärischen Bündnis des sozialistischen Lagers beschworen. Verteidigungsminister Dzur bezeichnete im Juni 1968 den WP als die zuverlässigste Garantie für den sozialistischen Aufbau, die staatliche Unabhängigkeit und die nationale Entwicklung in der CSSR sowie als verläßlichen Schutz gegen die „imperialistische"Bedrohung, insbesondere den „westdeutschen Revanchismus". Nur wenig später allerdings äußerte General Prchlik Reformwünsche hinsichtlich der WP-Organisation im Sinne eines größeren Mitspracherechts der Mitglieder.

Reaktionen der UdSSR

Die UdSSR, die anfangs zur Entwicklung in der CSSR einen neutralen Standpunkt eingenommen hatte, begann mit Fortschreiten des Demokratisierungs- und Libera-

lisierungsprozesses einen immer stärkeren politischen Druck auf bi- und multilateraler Ebene auszuüben. Dieser wurde begleitet durch militärischen Druck in Form von Manövern an den Grenzen und innerhalb der CSSR. Am 20./21.8.1968 schließlich wurde der „Prager Frühling" durch die gemeinsame Invasion von fünf WP-Staaten gewaltsam unterdrückt.

WP-Invasion

Bei einer im Verhältnis zu den übrigen WP-Staaten günstigeren Wirtschaftslage sind erneute Liberalisierungstendenzen bis heute unterbunden worden. Nach der Verabschiedung der Schlußakte der KSZE-Konferenz von Helsinki 1975 hat sich jedoch eine Gruppierung zur Erhaltung von Menschen- und Bürgerrechten gebildet, die wiederholt durch Veröffentlichungen im Westen auf die Situation in der CSSR aufmerksam gemacht hat.

Menschen- und Bürgerrechts-Gruppen

7. Die polnische Krise 1970/71

Ursachen

Wirtschaftspolitik

Die polnische Krise vom Dezember 1970 war Ergebnis und Höhepunkt einer mehrjährigen Entwicklung, die wesentlich bestimmt war durch die Politik des Parteichefs Gomulka, den Fortschritt der polnischen Wirtschaft dem der sowjetischen unterzuordnen. Begründet wurde diese Politik mit der These, für den Sieg des Sozialismus sei allein der wirtschaftliche und soziale Wettbewerb der durch die beiden Führungsmächte USA und UdSSR repräsentierten Systeme entscheidend, weswegen die sowjetische Wirtschaft die der USA baldmöglichst überflügeln müsse. Folge dieser Politik waren wachsende Unzufriedenheit und zunehmender Nationalismus in der Bevölkerung wie in Teilen der Partei; auf die Kritik von innen und außen reagierte die Parteiführung mit Zwang und Abkapselung, was die Situation noch verschärfte. Die Lage spitzte sich weiter zu durch den Versuch, die aus der Orientierung an sowjetischen Bedürfnissen entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf Kosten der Bevölkerung zu beheben. Der 1968 beschlossene Übergang von einer extensiven zu einer intensiven und selektiven wirtschaftlichen Entwicklung führte zu Entlassungen und Arbeitslosigkeit. Die empfindlichen Preiserhöhungen bei vielen Gütern des täglichen Gebrauchs hatten eine Stagnation und teilweise sogar ein Sinken des Lebensstandards zur Folge.

Beantwortung von Kritik mit Zwang

Während eine für Juli 1970 beschlossene Erhöhung der Arbeitsnormen trotz Widerstands in der Arbeiterschaft noch einmal durchgesetzt werden konnte, scheiterte eine weitere, für Oktober angekündigte Normenerhöhung ebenso wie eine zur gleichen Zeit vorbereitete Preiserhöhung. Offensichtlich aufgrund außenpolitischer Erfolge — Abschluß des Vertrags mit der Bundesrepublik Deutschland am 7.12.1970 — glaubte die politische Führung dennoch, Preiserhöhungen beschließen und notfalls gewaltsam durchsetzen zu können: Am 12.12. wurden im Rundfunk empfindliche, alle Güter des täglichen Bedarfs und alle Lebensmittel erfassende Preiserhöhungen angekündigt, die am 13.12. in Kraft treten sollten. Daraufhin kam es noch am gleichen Tag zu Unmutsäußerungen der Arbeiterschaft; am 14.12. begannen Streiks in den Werften, die sich zu blutigen Unruhen und mehrtägigen bewaffne-

Ausbruch der Krise infolge Preiserhöhung

ten Auseinandersetzungen zwischen Staatsgewalt und Arbeitern entwickelten und zur Verhängung des Ausnahmezustands führten.

Konsequenzen der Krise

Sturz Gomulkas

Reformen

Erst am sechsten Tag der Kämpfe wurde auf Drängen der innerparteilichen Opposition das Politbüro einberufen; am 20.12. wurden Gomulka und seine Anhänger aus dem Politbüro abgewählt, an die Spitze der Partei trat Edward Gierek. In der Folgezeit — in der es immer wieder zu einzelnen Unruhen und Streiks kam — wurde eine Reihe personeller, politisch-institutioneller, wirtschaftlicher und sozialer Reformen angekündigt, eingeleitet und schrittweise durchgeführt. Damit versuchte Gierek sich unter großem persönlichen Einsatz tastend den Forderungen der Arbeiter anzupassen und damit seine eigene Position in der Partei zu festigen. Die Grundtendenzen der Forderungen der Arbeiter — die neben wirtschaftlichen und sozialen Verbesserungen auch das Verlangen nach mehr Mitbestimmung enthielten — zielten nicht auf Systemänderung, sondern auf systemverbessernde Reformen zu Erleichterung des täglichen Lebens. Doch blieben gerade die politischen Reformen erheblich hinter den Forderungen der Arbeiter zurück, was die neue politische Führung dadurch zu kompensieren suchte, daß die Maßnahmen auf anderen Gebieten z.T. über die erhobenen Forderungen hinausgingen.

Grundtendenzen der Arbeiter-Forderungen und der Reformen

Bemühungen um Kontrolle der Krise

Die Zurückhaltung bei den politischen Reformen war zweifellos nicht nur durch das Selbstverständnis der Partei hinsichtlich ihrer Stellung in Staat und Gesellschaft bedingt, sondern auch durch das Bemühen, negative Reaktionen der UdSSR zu vermeiden. Dieses Bemühen war umso notwendiger, als im Gefolge der Krise deutlich antisowjetische wie auch — vor allem bei der Studentenschaft, aber offensichtlich auch bei Teilen der Partei — maoistische Tendenzen auftraten. Die Parteiführung gab mehrmals verklausuliert ihrer Sorge vor einer sowjetischen Intervention Ausdruck, was zwar zur Eindämmung der Krise beitrug, die Abneigung gegen die UdSSR aber noch verstärkte. Einen möglichen Konflikt mit der UdSSR suchte Gierek erfolgreich durch ein Unterwerfen unter die außen- und sicherheitspolitischen Konzeptionen Moskaus und eine sehr betonte Russophilie abzufangen. Daraus resultierenden negativen Konsequenzen im Innern stellte er gleichzeitig die nationale Würde und das nationale Erbe entgegen.

8. Die polnische Krise 1980/81

Entstehung der Krise

Zum dritten Mal innerhalb eines Jahrzehnts — nach dem Dezember 1970 und dem Juni 1976 — gab eine Erhöhung der Fleischpreise am 1. Juli 1980 das Signal für eine Welle von Arbeitsniederlegungen in Polen. Als im August 1980 die Streikwelle die Ostseeküste erreichte, waren die Werftarbeiter besser als im Dezember 1970 vorbereitet. Die Arbeiter in Danzig und Stettin forderten u.a. eine unabhängige Gewerkschaft, die auf dem Vertrauen ihrer Mitbürger beruhte, und verstärkte Reformen in der Partei.

Eine Woche lang weigerte sich Partei- und Staatsführung, auf diese Forderungen einzugehen. Dann sah sich der erste Sekretär des ZK der PVAP, Edward Gierek, gezwungen, Selbstkritik zu üben. Am 5. Dezember wurde der weithin unbekannte Stanislav Kania, bis dahin zuständiger ZK-Sekretär für innere Sicherheit und Kirchenfragen, zum Nachfolger des an einem Herzinfarkt erkrankten Gierek gewählt. In den anschließend ausgehandelten Abkommen von Danzig und Stettin, auch „Gesellschaftsverträge" genannt, wurden die streikenden Arbeiter als Vorkämpfer für die Wiederherstellung der sozialistischen Demokratie anerkannt und es wurden weitgehende Zugeständnisse für ein sogenanntes „polnisches Modell" von Seiten der Partei gemacht. Unbestritten blieb jedoch in ihnen die führende Rolle der Partei im Staat.

Die Abkommen von Danzig und Stettin

Durch die Vereinbarungen von Danzig und Stettin wurden zwei wichtige Instrumente kommunistischer Herrschaftstechnik angetastet und in Frage gestellt: das Gewerkschaftsmonopol sowie das Informations- und Meinungskontrollmonopol der Partei. Innerhalb eines Jahres war aus den anfänglichen Streiks eine Zehn-Millionen-Volksbewegung geworden. Im September/Oktober 1981 fand die 1. Landesdelegiertenversammlung der unabhängigen Gewerkschaft „Solidarität" statt. Der anläßlich dieses Kongresses erstellte Programmentwurf zeigte deutlich, daß die „Solidarität" nicht länger gewillt war, im Tätigkeitsrahmen einer Gewerkschaft zu handeln, wie dies noch bei der gerichtlichen Registrierung des Statuts der „Solidarität" im November 1980 festgelegt worden war. Zunehmend wuchs sie in eine moralische Gesamtstellung, von der aus den Mitgliedern zum ersten Mal in der Geschichte der Volksrepublik Polen die Gelegenheit geboten wurde, die Inhaber des bisherigen Machtmonompols und das System fast legal zu kritisieren.

Angriff auf das Gewerkschafts- und Meinungskontrollmonopol der Partei

Die „Solidarität" als politische Bewegung

Während der kommunistischen Partei unter Kania durch Aktionen der „Solidarität" und ihres populären Führers Lech Walesa, die Initiative aus der Hand genommen wurde, sammelten sich die konservativen Kräfte innerhalb der Partei, die dem General Jaruzelski auf dem IV. Plenum des Zentralkomitees Mitte Oktober 1981 auch das Amt des 1. Parteisekretärs übertrugen.

Gegenreaktion der Konservativen

Eine wesentliche Rolle in dem Kampf der polnischen Arbeiter für ihre Rechte, spielte die katholische Kirche. Schon vom Moment der Streikbewegung schaltete sich die Kirche mit Kardinal Stefan Wyszinsky an der Spitze als Fürsprecherin der Arbeiter ein. Mit der Wahl Johannes Paul II. zum Papst gewann die polnische Kirche zusätzlichen moralischen Rückhalt, der ihr gleichzeitig erhöhte Aufmerksamkeit auf der internationalen Bühne brachte. Die Appelle der polnischen Kirche an die politische Führung und die gleichzeitigen Ermahnungen zur Mäßigung an die Adresse der „Solidarität" begründeten ihre starke Vermittlerrolle zwischen Partei und Gewerkschaft. Diese Politik wurde auch von dem neuen Kardinalprimus Erzbischof Josef Glemp bei beiden Papstbesuchen 1980 und 1983 fortgeführt.

Die Rolle der Kirche

Die weitreichende Kritik am kommunistischen System betraf natürlich auch die kommunistischen Nachbarstaaten. Sowohl sicherheitspolitische — Polen als Herz-

stück zwischen der Sowjetunion und einer möglichen Front in Mitteleuropa — als auch politisch ideologische Grundpositionen wurden besonders aus der Sicht der Sowjetunion als in höchstem Maße gefährdet angesehen.

Reaktionen der WP Staaten

Seit dem Sommer 1980 haben die UdSSR und ihre engsten Verbündeten in Prag und Ost-Berlin abwechselnd Polen an die Verpflichtung aus der sogenannten ,,Breschnew-Doktrin'' erinnert, die ,,revolutionären Errungenschaften'' zu schützen, mit dem Hinweis, daß die Entwicklung des Sozialismus in Polen keine innere Angelegenheit der Polen sei. Die Erfahrungen in Ungarn und der CSSR führten dazu, daß die Regierungsgewalt in Polen stark von den auswärtigen Kräften direkt und auch indirekt in der Form einer selbstauferlegten Rücksichtnahme abhing. So war die Regierung unfähig geworden, das ihr von der ,,Solidarität'' in dem Danziger und Stettiner Abkommen abgerungene ,,polnische Modell'' umzusetzen. Bedingt durch das zögernde und halbherzige Mitmachen der Partei bei der Durchführung von Reformen und der gleichzeitig sich rapide verschlechternden Wirtschaftslage, die zu ersten Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln führte, wuchs in den Reihen der ,,Solidarität'' die Gruppe der radikaleren Arbeiterführer. Bei dem landesweiten Streik im Oktober 1981 wurde zum erstenmal deutlich, daß die zentrale Führung der ,,Solidarität'' unter Lech Walesa nicht mehr fähig war, eigenmächtige Streikaktionen von regionalen und lokalen Untergliederungen der Gewerkschaft zu verhindern.

Selbstbeschränkung der Regierung

Invasions-Befürchtungen

In dieser Situation der Instabilität wurde in der Öffentlichkeit der NATO-Staaten eine militärische Invasion der übrigen WP-Staaten in Polen befürchtet. Auch die NATO widmete sich vorwiegend dem Invasionsfall, wenn es auch NATO-Stabsstellen gab, die schon im Herbst 1980 zu dem Schluß gekommen waren, daß eine direkte sowjetische Invasion unwahrscheinlich sei, und schon im Februar 1981 das Kriegsrecht als wahrscheinlich voraussagten. Grundlage dieser Überlegungen war, daß seit Beginn der Krise der offizielle Sprachgebrauch des WP immer von einer ,,inneren Lösung'' zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch polnische Verantwortliche ausging. Eine Unvergleichlichkeit in den Fällen Ungarns und der CSSR ergab sich schon aus der wesentlich besser organisierten Opposition und dem höchstwahrscheinlich auch physischen Widerstand der polnischen Bevölkerung. Außerdem wäre Polen als dauernd pazifierungs- und alimentierungsbedürftiges Besatzungsgebiet kein taugliches Mitglied mehr im WP und COMECON.

Eine neue Stufe des psychologischen Drucks Moskaus auf die polnische Regierung wurde unmittelbar vor dem Zusammentreffen des VII. Plenums des ZK der PVAP Anfang Dezember 1981 erreicht, als über westliche Quellen die erhöhte Alarmbereitschaft sowjetischer Truppen und eine Intensivierung der Manövertätigkeit an Polens Westgrenze bekannt wurde.

Verhängung des Kriegsrechts am 13.12.1981

Am 13. Dezember verhängte General Jaruzelski das Kriegsrecht mit der Folge weitreichender Vollmachten unter Ausschaltung des Parlaments, dem Verbot der ,,Solidarität'', der Verhaftung ihrer Führer, der Besetzung bestreikter Firmen durch das

Militär und weiterer Aktionen, die das Experiment mit einer unabhängigen Massenbewegung in einem kommunistischen Staat abrupt beendeten.

Die Zeit nach dem Kriegsrecht

Im Juli 1983 wurde das Kriegsrecht im Vorfeld des Papstbesuches aufgehoben. Rechtlich blieb der politische Spielraum der Gesellschaft jedoch genauso eng wie zu Zeiten des Kriegsrecht. Sofort trat ein Komplex von Sondergesetzen in Kraft, der dirigistische Eingriffe auf den Gebieten des Arbeitsrechts, der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Betrieben, der Gewerkschaften, der Maßnahmen gegen sogenannte Arbeitsscheue, der Wirtschaftsreform, des Hochschulwesens und des Versammlungsrechts umfaßte. Inzwischen ist die Infrastruktur der Opposition weitgehend zerstört und trotz der noch vorhandenen Kritik am System ist eine erneute Organisation einer unabhängigen Massenbewegung auf absehbare Zeit sehr erschwert worden. Nach wie vor bleibt Polen jedoch ein Unsicherheitsfaktor im WP, auch aufgrund der anhaltend katastrophalen Wirtschaftslage, der nur dadurch für den WP erträglich ist, daß die Streitkräfte im Zerfallsprozeß der Jahre 1980/81 am Beständigsten blieben.

Verhältnis des Westens zu Polen nach der Aufhebung des Kriegsrechts

Hatten die westlichen Regierungen eine Zusammenarbeit mit dem Militärregime in den 18 Monaten des Kriegsrechts verweigert, so bahnt sich inzwischen wieder eine wirtschaftliche Zusammenarbeit an. Eine sich stabilisierende wirtschaftliche Lage in Polen wird von seiten der NATO-Staaten auch deswegen als notwendig angesehen, um Krisen, die unberechenbare Auswirkungen auf das Verhältnis der beiden Militärblöcke zueinander haben könnten, zu reduzieren. Schon bahnen sich zur Zeit Verhandlungen über ein „Finanz- und Sanierungspaket" an, mit Hilfe dessen Polen, das in seiner gesamtwirtschaftlichen Leistung in seiner jüngsten Krise um fast 10 Jahre zurückgefallen ist, gestützt werden soll.

9. Der sowjetisch-chinesische Konflikt und der WP

Auswirkungen auf den WP

Der in der zweiten Hälfte der 50er Jahre einsetzende, ab 1960 deutlich zu Tage tretende und in der Folgezeit sich verschärfende Konflikt zwischen der UdSSR und China hatte erhebliche Rückwirkungen auf den WP. Diese wurden zum großen Teil bereits in einem anderen Zusammenhang behandelt — Aufwertung des WP, Einfluß auf den sowjetisch-albanischen und den sowjetisch-rumänischen Konflikt —, so daß hier nur noch auf den Versuch einzugehen ist, die Beistandsklauseln des WP auch auf ihre asiatischen Gebietsteile und damit auf einen eventuellen militärischen Konflikt mit China auszudehnen.

Diesen Versuch unternahm die UdSSR nach dem Ussuri-Zwischenfall 1969 auf der Tagung der PBA im selben Jahr. Dazu wäre eine Änderung des Vertragstextes erforderlich gewesen, da Art. 4 des Warschauer Vertrages den territorialen Geltungsbereich eindeutig auf Europa begrenzt. Zu einer solchen Änderung waren jedoch mehrere WP-Staaten nicht bereit. Die UdSSR konnte nicht einmal eine Verurteilung Chinas wegen Grenzverletzungen durch den WP erreichen. Was der UdSSR

auf mulitlateraler Ebene versagt blieb, gelang ihr jedoch z.T. auf der bilateralen. Mehrere bilaterale Abkommen enthalten nunmehr eine nicht mehr auf Europa begrenzte Beistandsklausel.

Jüngste Entwicklung der chinesisch-sowjetischen Beziehungen

Seit Ende der 70er Jahre sind die sowjetisch-chinesischen Beziehungen in eine Phase des schrittweise gegenseitigen Dialogs getreten. Unterbrochen durch die Besetzung Afghanistans im Dezember 1979, die von China als bedrohlicher imperialistischer Akt in unmittelbarer Nachbarschaft empfunden wurde, haben die bilateralen Konsultationen zu einer teilweisen Entspannung an der chinesisch-sowjetischen Grenze geführt. Als Folge existiert seit 1. Juli 1983 ein kleiner Grenzverkehr am Torngat-Pass und in Karges. Trotzdem kann noch nicht von einer substantiellen Verbesserung der Beziehungen gesprochen werden. Andropows Versuche, eine Normalisierung einzuleiten, werden von Peking erklärt als eine Änderung der Taktik und nicht der Strategie. Dies wurde auch bei den offiziellen Freundschaftsbesuchen des chinesischen KP-Generalsekretärs Hu-Yao-Bang in Rumänien und Jugoslawien im Sommer 1983 geäußert.

10. Die Krisen des WP und die unterschiedlichen Reaktionen der UdSSR

Bestimmungsfaktoren der sowjetischen Reaktionen

Daß die UdSSR auf die einzelnen Krisen innerhalb des WP unterschiedlich reagiert hat, vor allem, daß sie in zwei Fällen militärisch intervenierte (Ungarn und CSSR)[3], in den übrigen fünf Fällen dagegen nicht (Polen 1956, 1970/71, 1980/81, Albanien, Rumänien), scheint auf den ersten Blick nicht weiter verwunderlich; es handelt sich ja in der Tat um unterschiedliche Konfliktsituationen. Das Problem liegt jedoch darin, daß sich bei näherer Betrachtung zeigt, daß verschiedentlich Länder aus den beiden Gruppen gemeinsame oder ähnliche Merkmale aufweisen. Die militärische Intervention bzw. der Verzicht auf sie können daher nicht durch einen einzigen Faktor, sondern nur durch einen ganzen Faktorenkomplex erklärt werden. Im Folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der sowjetischen Reaktionen und ihr Vorliegen oder Fehlen in den einzelnen Krisen kurz skizziert werden; diese Bestimmungsfaktoren lassen sich einteilen in die Kategorien: Ausmaß der Herausforderung, interne Konstellation und internationale Konstellation.

a) Ideologische Herausforderung durch die Innenpolitik

Herausforderung durch die Innenpolitik

Sie war im Falle Ungarns, der CSSR und der jüngsten Krise in Polen eindeutig am größten. Demgegenüber behielten Albanien und Rumänien im Innern trotz aller sonstigen Abweichungen ein orthodox-kommunistisches System bei. Die beiden ersten polnischen Krisen liegen zwischen diesen Extremen.

[3]) Die militärische Intervention der Sowjettruppen in der DDR am 17. Juni 1953 fand vor der Gründung des WP statt.

b) Ideologische und strategische Herausforderung durch die Bündnis- und Außenpolitik

Sie war in den Fällen Ungarn und Albanien (Bündnisaustritt) sowie CSSR (zentrale strategische Bedeutung des Landes) sehr groß. Rumänien stellte zwar nicht den ideologischen Führungsanspruch der UdSSR im engeren Sinne, wohl aber den politischen Primat der Sowjetunion in Frage. Bei den beiden ersten polnischen Krisen war eine Herausforderung in diesem Punkt kaum, wenn überhaupt gegeben. Die dritte polnische Krise könnte aufgrund ihrer Intensität anders beurteilt werden. Doch waren die Streitkräfte einer der wenigen stabilen Faktoren, die in keinem Stadium der Krise ihre Zuverlässigkeit an den Bündnisverpflichtungen festzuhalten, in Zweifel ließen.

c) Parteiinterne Kräftekonstellation

Parteiinterne Kräftekonstellation

In den Fällen Polen 1956 und 1970/71, Ungarn (in der ersten Phase des Aufstandes) und CSSR war die Partei jeweils gespalten; eine Intervention konnte sich somit auf einen tatsächlichen oder angeblichen „Hilferuf" einer Parteigruppierung stützen, bzw. in der zweiten Phase des Ungarnaufstandes auf einen „Hilferuf" der bereits weitgehend ausgebooteten Partei.[4] Zu diesen Fällen gehört auch die Polenkrise 1980/81. Hier war zwar nicht die Partei gespalten, jedoch eine vergleichbare Bipolarisierung zwischen Partei und unabhängiger Gewerkschaft eingetreten. Dagegen besaßen sowohl die albanische wie die rumänische Führung die unangefochtene Kontrolle über den Parteiapparat, der einzigen Machtkonzentration in ihren Staaten.

Drohung mit bewaffnetem Widerstand

Sowohl Polen (1956) wie Albanien und Runänien (1968) drohten mit bewaffnetem Widerstand für den Fall einer militärischen Intervention, während die CSSR dies unterließ. In Polen (1980/81) wurde von seiten der Regierung dazu keine Stellungnahme abgegeben, jedoch ließ die „Solidarität", in der fast 10 Mill. Mitglieder organisiert waren, keinen Zweifel an einem gewaltsamen Widerstand. Ungarn stellte in diesem Punkt einen Sonderfall dar, da zumindest in der zweiten Phase des Aufstandes der bewaffnete Kampf nicht der Verteidigung eines zwar von Moskau abweichenden, aber dennoch kommunistischen Regimes galt, sondern gegen die Intervention zugunsten einer bereits entmachteten kommunistischen Partei gerichtet war.

d) Internationale Konstellation

Internationale Konstellation

Auf wesentliche Unterstützung konnte wegen der Gefahr einer Konfrontation der beiden Blöcke keines der abweichenden Regime rechnen. Der entscheidende Faktor war somit die Kräftekonstellation innerhalb des sozialistischen Lagers. In allen Fällen, mit Ausnahme Rumäniens und Albaniens, waren die Krisenstaaten innerhalb

[4]) Vgl. auch die Afghanistan-Intervention im Dezember 1979, die sich auch auf einen Hilferuf stützte.

des sozialistischen Blocks erfolgreich isoliert worden. Lediglich Rumänien und Albanien besaßen die eindeutige Unterstützung Chinas.

Extrem ungünstige Faktoren-Konstellation bei Ungarn und der CSSR

Betrachtet man unter dem Gesichtspunkt dieser hier kurz skizzierten Bestimmungsfaktoren einmal die beiden Interventionsfälle Ungarn und CSSR, so wird deutlich, daß beide eine extrem ungünstige Faktorenkonstellation aufweisen: erhebliche ideologische Herausforderung durch die Innenpolitik, erhebliche Herausforderung der bündnispolitischen und strategischen Interessen der UdSSR, Gespaltenheit der Partei, Verzicht auf die Drohung mit bewaffnetem Widerstand im Fall der CSSR, im Falle Ungarns zwar Widerstand, aber nicht zugunsten eines wie auch immer gearteten kommunistischen Regimes, keine Unterstützung durch China.

Vergleichbar ungünstig waren die Faktoren in Polen 1980/81. Doch eine noch halbwegs geschlossene Parteiführung und einsatzfähige Armee erlaubten die Durchführung eines „Staatsstreichs von oben" aus eigener Kraft, jedoch mit ähnlichen Auswirkungen wie eine Invasion.

RUDOLF HILF/CHRISTOPH WALTHER/
FERDINAND OTTO MIKSCHE

6. Teil

Kräftevergleich NATO — Warschauer Pakt

RUDOLF HILF

Eine Vorbemerkung

1. Der Stellenwert des Kräftevergleichs im Entscheidungsprozeß

Der hohe, ja vorrangige Stellenwert des Kräftevergleichs der beiden Militärpakte für die großen politisch-strategischen Entscheidungen der Führungszentren in West wie in Ost liegt auf der Hand. Es ist eine Wertung der auf beiden Seiten verfügbaren Mittel des Verteidigungs- und Angriffspotentials im eigenen und im gegnerischen Bereich, der Mängel und Ungleichgewichte, der Vorteile und zu erwartenden Verschiebungen in der Balance oder der aus den Veränderungen zu schließenden Absichten des Gegners. Diese Beurteilung ist konstituierend nicht nur für die Grundentscheidungen auf dem rein militärischen Gebiet, sondern vor allem auch auf der politisch-strategischen Ebene. Solange unsere nackte physische Existenz auf dem labilen Frieden nuklearer Abschreckungsmechanismen und einem immer wieder gefährdeten, immer zu erneuernden militärischen Gleichgewicht beruht, solange weiter kein zuverlässiges Mittel gefunden worden ist, um die Rüstungsspirale in Forschung und Technik zum Stillstand zu bringen — genauer besehen könnte das nur der wirkliche, die Welt von innen verändernde und eine neue globale Ordnung schaffende Friede sein —, solange wird das Messen und Beurteilen der eigenen und gegnerischen Kräfte und ihres Verhältnisses zueinander zur Quelle von Entscheidungen und Weichenstellungen, die über unser aller Zukunft bestimmen: Darüber, ob wir in Frieden und Freiheit weiterleben dürfen und unseren persönlichen Lebensplan verwirklichen können, letztlich vielleicht auch darüber, ob es ganz generell überhaupt noch eine Zukunft für die Menschheit gibt.

2. Schwierigkeiten zureichender Urteilsbildung

Problem des Kräftevergleich nicht mathematisch auflösbar

So gesehen ist der Kräftevergleich bzw. das Thema des Kräftevergleichs der beiden Militärpakte nicht bloß eine Angelegenheit der Fachleute. Die Urteilsbildung darüber reicht heute direkt in den politischen Bereich und dies eben, weil im letzten jeder von uns direkt betroffen sein kann. Die politische Diskussion um den Nachrüstungs-Doppelbeschluß und die drohende Polarisierung unseres Volkes in zwei Lager ist bezeichnend für dieses Faktum.

Das Paradoxe ist nun, daß diese für jeden einzelnen eminent wichtige, weil die Zukunft konstituierende Frage, vom Inhalt her so verwickelt und nahezu unüberschaubar geworden ist, daß es völlig illusorisch wäre zu glauben, der Kräftevergleich ließe sich ‚wissenschaftlich' oder gar statistisch, sozusagen wie eine mathematische

Aufgabe, bei einigermaßen zureichendem Sachverstand auflösen und zu einem klaren Resultat bringen. Daran schuld ist nicht bloß die strikte Geheimhaltungstaktik des Ostbündnisses und die Geheimhaltung aller militärischen Forschungsstätten und Planungszentren auf diesem Gebiet in Ost, aber auch in West, die immer neue Waffen und Zerstörungsmittel in die Welt setzen. Daran schuld ist in der Hauptsache eine wissenschaftlich-technische Entwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, die jede menschliche Erfahrung, vor allem alle geschichtlich gewordenen Verhaltensmuster, nach denen man sich richten könnte, überschreitet. Wie schon vor zwei Jahrzehnten am Anfang dieser Entwicklung der amerikanische Professor Oskar Morgenstern in seinem Buch „The Question of National Defense" schrieb, „kann man weder die Anwendung von Kernwaffen, noch den Verzicht darauf vom gesunden Menschenverstand her erörtern." D.h., das Verteidigungssystem ist so kompliziert geworden, daß es auch für sogenannte Experten immer schwieriger wird, die eigene Stärke unter Berücksichtigung der Mittel der Gegenseite zu beurteilen. Für den Durchschnittsbürger schrumpft das Vermögen, an diesen Entscheidungen sachgerecht teilzunehmen, nahezu auf Null zusammen.

Zwei Methoden der Durchführung

Die Frage ist nun, lassen sich trotz dieser für das Zustandekommen eines Urteils negativen Gegebenheiten zureichende Erkenntnisse gewinnen, die zur fundierten, nicht nur emotionalen oder idealistisch eingefärbten Urteilsbildung des Bürgers führen können? Läßt sich vielleicht doch auf dieser oder jener Ebene „messen", was real der Erfahrung und damit der Gewißheit entzogen bleibt? Die Bayerische Landeszentrale hat bewußt darauf verzichtet, eine Indoktrinierung zu bieten. Sie hat deshalb zwei Autoren Raum gegeben, die dieses Problem unterschiedlich angehen: Einem Wissenschaftler, der seine kritische Sonde an die Vergleichszahlen anlegt, selbst aber im Bereich dieses „Messens" verbleibt, und einem aus Mitteleuropa stammenden französischen Generalstabsoffizier, der seit jeher eigenwillige und kreative Gedanken zu diesem Fragenkomplex vorzubringen hatte und der den Kräftevergleich vom Strategischen her auch politisch aufschlüsselt. Beide Methoden haben nun ihre offenkundigen Vorteile und Nachteile.

3. Probleme des bloß materiellen Kräftevergleichs

Grundlage und Schwierigkeiten des zahlenmäßigen Kräftevergleichs

Wer die sogenannte ‚hardware' (die Waffen, Ausrüstungen etc.) mißt und vergleicht, braucht sich nicht in Spekulationen über die ‚Absichten' der gegnerischen Führung zu verlieren. Seine Grundlage ist nicht diese oder jene Theorie über die Motivation der Gegenseite, sondern Produktionszahlen, Zerstörungspotentiale, Logistik, Infrastrukturen, Waffenvergleiche, Strukturen der Kampfverbände u.ä. Die Lücken und Tücken dieser Methode liegen darin, daß — ganz abgesehen von dem immer unzureichenden Wissen über diese Fakten —

— oft Unvergleichbares gegeneinander aufgerechnet werden muß;
— über den Ernstfall, trotz aller Stabsmanöver und Computerspiele, keinerlei Erfahrung existiert und

— alles materiell Unwägbare außer Betracht bleibt, das gerade im Bereich der Politik und Strategie (der von Menschen, nicht von Computern getroffenen Entscheidungen) plötzlich die ganze Szene verändern kann.

Wir wissen z. B. gewiß nicht besser Bescheid über unsere Situation, wenn wir lediglich die nuklearen Sprengköpfe oder das Megatonnen-Zerstörungspotential beider Seiten einander gegenüberstellen und vergleichen. Da kann auf dem Papier global eine Ausgewogenheit bestehen und trotzdem kann das ganze Bündnis an einer anderen Stelle tödlich gefährdet sein und damit insgesamt in Frage gestellt. Auch im taktischen Bereich ist es nicht viel anders: Es gibt keine Erfahrung über eine direkte (und sei es auch nur ‚begrenzte') Kriegsführung zwischen Großmächten, die, ob eingesetzt oder nicht, über Kernwaffen verfügen. Es gibt nur Theorien, und zwar sehr unterschiedliche. Auch die bisherigen Stellvertreterkriege im Nahen Osten oder in Südostasien sagen dazu nur sehr wenig aus. Oder ein Beispiel aus einem noch engeren Bereich: Es gibt eine Denkschule, die der Meinung ist, die modernen Panzerabwehrwaffen seien durchaus in der Lage, den Panzer obsolet zu machen und das östliche Übergewicht auf diesem Sektor auszugleichen (panzerbrechende Kampfhubschrauber gehören gleichfalls zu dieser Vorstellung). Auch hier ist fraglich, ob dieses Aufrechnen der Wirklichkeit standhalten würde. Wenn den feindlichen Panzern keine eigenen Panzer entsprechen, die auch im Angriff feindliche Stellungen bedrohen können, wenn alles nur auf passive — zugegeben sehr viel billigere und durchaus wirkungsvolle — Abwehrwaffen eingestellt ist, dann sollte man sich an die bekannte sowjetische Taktik erinnern, die durch massierte Artillerie flächenzerstörend die gegnerische Abwehr zertrümmert. Die Panzerabwehrwaffe wäre vielleicht gar nicht mehr vorhanden, wenn die Panzer hinter dem Artillerie- und Raketenschlag kommen. Ein Fachmann wie der österreichische General *Emil Spannocchi* spricht den Panzerabwehrwaffen überhaupt die Zukunft ab. Das stimmt mit amerikanischen Erkenntnissen überein, die berichten, daß die Sowjets ihre neuesten Panzermodelle (T64 und T72) mit einer Frontpanzerung ausrüsten, die sie gegen Abwehrraketen, wie sie bisher existieren, unempfindlicher macht.

Das Beispiel: Panzer und Panzerabwehr

Noch ein Einwand zu dem über Panzer und Panzerabwehr bereits Gesagten: Die Kompensierung der Überlegenheit des WP an Panzern läßt unberücksichtigt, daß dem Vernehmen nach die sowjetische Taktik dagegen ein einfaches Mittel gefunden hat. Sie stellt ihre Taktik der „breiten Panzerwelle" um auf den „schmalen Panzerkeil". Eine wirksame Panzerabwehr kann demnach die erste, die zweite oder auch die dritte Welle des Keils vernichten. Wenn sich dann der Verteidiger verschossen hat und durch flächendeckende Artillerie- oder Raketenschläge zermürbt ist, wird die letzte Panzerwelle des Keils durchbrechen. Entsprechendes gilt für die quantitative Überlegenheit des Warschauer Paktes bei der Artillerie. Die NATO hat zwar dem Prinzip der Qualität den Vorzug gegeben und man kann damit ein bestimmtes Maß an quantitativer Überlegenheit ausgleichen, nicht aber *jede* Übermacht an Quantität, die dann für den anderen Teil in Qualität umschlägt.

Es ist hier aber nicht der Platz, sich in Kriegsspiele einzulassen. Was damit gesagt werden soll, ist lediglich: Auch im taktischen Bereich geben die Zahlenvergleiche

nicht allein schon durch sich selbst ein wirkliches Bild davon, ob das Gleichgewicht der Waffen im Ernstfall existiert und ob die Sicherheit in der Tat zureichend gewährt ist.

Fragwürdigkeit der Vergleiche von Rüstungskosten

Ein anderer Unsicherheitsfaktor solcher Statistiken besteht darin, daß die Staaten des Warschauer Paktes keine durch Angebot und Nachfrage bestimmten Preise kennen. Während in der westlichen Welt die Preisbildung im wesentlichen vom Staat unbeeinflußt vor sich geht, werden die Preise von den Bürokraten der Warschauer Paktstaaten nach politischen Gesichtspunkten administrativ gesteuert. Diese nach westlichen Maßstäben willkürliche Preisgestaltung bei den Rüstungskosten und den laufenden Kosten für die Erhaltung der militärischen Schlagkraft erschwert Vergleiche außerordentlich. Außerdem ist der Wehrsold für die in den Sowjetarmeen dienenden Wehrpflichtigen sehr niedrig. Im Westen sind zudem die Rüstungskosten transparent. In der Bundesrepublik Deutschland erscheint jeder Hemdenknopf für den Soldaten im Einzelplan. Davon kann man bei den Warschauer Paktstaaten nicht ausgehen. Hier sind auch andere Einzelpläne der Staatshaushalte für die Kosten der Streitkräfte aufnahmefähig.

Truppenstärken und Strukturen der Kampfverbände

Genauso irreführend können Vergleiche der Truppenstärken und der Zahl der Verbände sein, wenn die unterschiedliche Struktur und Bewaffnung unberücksichtigt bleibt. Man könnte meinen, daß bei Berücksichtigung des kleineren Umfangs der WP-Divisionen und bei einem Vergleich der Gesamtzahl der Soldaten das Kräfteverhältnis in Europa nicht so sehr zuungunsten der NATO ausfällt, wie angenommen wird. Ähnlich könnte es sich bei der Gegenüberstellung von Panzer und Panzerabwehr verhalten, bei der die quantitative Überlegenheit des WP durch die qualitative der NATO ausgeglichen würde. Jedoch sagt die Gesamtzahl der Soldaten sehr wenig über die tatsächliche Kampfkraft aus und möglicherweise sind kleinere Divisionen ohne den Ballast allzu komplizierter Versorgung im Einsatz überlegen.

Der Zeitfaktor: Heranführung von Reserven

Schließlich ist bei solchen Zahlenvergleichen auch der *Zeitfaktor* in Rechnung zu ziehen, d.h. ob und wie weit die eine oder andere Seite in der Lage ist, das Zahlenverhältnis zu ihren Gunsten in kürzester Frist zu verändern. Hier begünstigt die *geographische Asymmetrie* zwischen den beiden Bündnisgebieten den Warschauer Pakt außerordentlich. Die Verstärkungen auf der Ostseite sind bei weitem schneller zugeführt als die Verstärkungen auf der Westseite. Nach Auskunft des Weißbuches 1983 der Bundesregierung kann der Warschauer Pakt 15 Divisionen der strategischen Reserve aus den zentralen sowjetischen Militärbezirken rasch heranführen, während auf westlicher Seite nur 6 aktive amerikanische Divisionen, 2 Großverbände der Marine-Infanterie und eine kanadische Brigade zusätzlich verfügbar sind (S. 86).

Das Ungleichgewicht auf dem Sektor der Mittelstreckenraketen in Europa

Das Bild wird abgerundet durch den Vergleich der Mittelstreckenraketensysteme: Der Warschauer Pakt besitzt z.Zt. insgesamt 1301 Mittelstreckenraketensysteme größerer Reichweite, die NATO insgesamt 386, davon aber keines in Europa. Diese mobilen Systeme vor allem vom Typ SS20 decken das gesamte westliche Europa in

ihren Reichweiten ab. Sie könnten in einer Zeit erhöhter Spannung allein schon durch ihr Drohpotential verhindern, daß rechtzeitig und genügend Reserven von Übersee in den europäischen Verteidigungsraum gebracht werden.

Laut Weißbuch 1983 „verfügte die Sowjetunion im September 1983 über 39 Stellungen mit 351 einsatzbereiten SS20-Raketen, von denen 243 im europäischen Raum der Sowjetunion aufgestellt sind. Mit den 351 SS20-Raketen kann die Sowjetunion 1053 nukleare Gefechtsköpfe von je rund 150 Kilotonnen gegen 1053 Ziele einsetzen. Allein mit ihren 243 SS20-Raketen im europäischen Teil der Sowjetunion kann sie mehr als 700 Ziele in Europa mit einem Schlag bekämpfen."

Der materielle Kräftevergleich scheint in dem Fall der Mittelstreckenraketen zu einer sehr eindeutigen Aussage zu führen und darauf gründete dann auch der sogen. NATO-Nachrüstungs-Doppelbeschluß. Die Gegner dieser Nachrüstung pflegen in der Tat zumeist die bereits vorgegebene Bedrohung durch die sowjetischen Raketen zu übersehen und nur die Angriffsziele zu bemerken, die die künftigen Stellungen der Pershing II und der Cruise Missiles im dichtbesiedelten Europa bieten. Man fragt sich allerdings, ob nicht der Westen wie der Osten seit langem schon auf einem falschen Gleis fahren, dessen Zielbahnhof weder die Sicherheit der einen noch der anderen sein wird, sondern die Wahrscheinlichkeit einer irgendwie gearteten katastrophalen Ent-gleisung. Aber diese Frage läßt sich durch keinen materiellen Kräftevergleich und darauf fußenden bloß materiellen Entscheidungen zureichend beantworten.

4. Der politisch-strategische Kräftevergleich

Ist die Verteidigungskraft der NATO in Mitteleuropa ausreichend?

Der folgende „Strategische Vergleich der NATO und des Warschauer Paktes" des anderen Autors öffnet eine andere Dimension. Es zeigt sich, daß das Gegenüberstellen von militärischer „hardware" und das Zusammenzählen von Vernichtungskapazitäten allein noch lange kein Bild von der wirklichen Lage gibt. Unter Legung des Schwerpunktes auf Mitteleuropa ist die Verteidigungsstärke der NATO nur dann ausreichend, wenn die globale amerikanische Abschreckung glaubwürdig bleibt, d.h. wenn jeder, auch nur begrenzte Angriffs- oder Erpressungsversuch in Europa mit der Drohung amerikanischen „Selbstmords" (der gegenseitigen Totalvernichtung der beiden Supermächte) beantwortet und glaubhaft gemacht werden kann. Die Frage ist, ob dieses immer wieder als „unkalkulierbar" bezeichnete Risiko für einen Angreifer *angesichts der unbestreitbaren Ungleichgewichte* in der europäischen Konfrontation tatsächlich so unberechenbar ist?

Der übergeordnete Standort des strategischen Kräftevergleichs

Genau genommen ist der Inhalt des materiellen Kräftevergleichs nur ein Teil des viel umfassenderen Ganzen der militärischen Strategie — und zwar in der Hauptsache der technologischen Ebene — und diese militärische Strategie wiederum Teil der umgreifenden politischen. Von diesem höherliegenden Standort her versucht der zweite Beitrag zu analysieren und zu einem Urteil zu kommen. Das Urteil kann,

auch bei Einsatz aller bewährten Erfahrung, nur subjektiv sein. Und das ist gut so. Denn es erhebt nicht den zweifelhaften Anspruch einer Objektivität, die Zahlen und Statistiken immer einwohnt. Es schwebt aber nicht spekulativ frei im Raum, sondern bleibt auf festem Boden und geht von anderen erkennbaren Fakten aus.

Vier Dimensionen der militärischen Strategie

Wenn wir zugrunde legen, daß es vier Dimensionen der militärischen Strategie gibt: Erstens die *operationelle*, zweitens die *logistische*, drittens die *sozio-politische* und viertens die *technologische*, von denen keine ungestraft vernachlässigt werden darf, so steht leider fest — und Oberst *Miksche* weist seit Jahren darauf hin —, daß der Westen (im Endergebnis zum eigenen Schaden) seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges die technologische Dimension für allein entscheidend hält und sich nahezu ausschließlich auf sie verläßt.

Ungerechtfertigte Hypertrophie der technologischen Dimension im Westen

Das war gerechtfertigt, solange es auf dieser Ebene eine eindeutige westliche Überlegenheit gab. Diese Einseitigkeit wird aber sehr fragwürdig, wenn das technologische Übergewicht der Parität weichen muß, wie das heute auf dem Sektor des nuklearen Vernichtungspotentials und der Interkontinentalraketen bereits der Fall ist. Sie wird absurd, wenn — wie in Mitteleuropa — der Warschauer Pakt in der technologischen Strategiedimension (Mittelstreckenraketen) inzwischen ein unbestreitbares Übergewicht erreicht hat und sich gleichzeitig im operationellen und logistischen Bereich (des Einsatzes und des Unterhalts auch großer konventionell bewaffneter Truppenverbände) sämtliche Optionen offenhält. Jahrelanger Lippendienst für die „flexible response" ersetzt nicht die fehlenden Verbände. Das bedeutet die Vernachlässigung des operationellen Sektors.

Das Element des gemeinsamen Selbstbehauptungswillens

Noch schlimmer ist möglicherweise das Versäumnis auf der sozio-politischen Ebene, d.h. des Selbstbehauptungswillens im politischen und geistigen Bereich, insbesondere des Zusammenhalts der westlichen Verteidigungsgemeinschaft. Gewiß ist nicht alles, was sich in der Dritten Welt ereignet, auf sowjetische Machination zurückzuführen und manches Umstürzende ist sehr ambivalent und den sowjetischen Interessen auf lange Sicht abträglich, ja vielleicht sogar tödlich. Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß die Entwicklung durchaus zu einer Situation führen könnte, in der das freie Europa in entscheidenden Regionen der Welt, insbesondere im arabisch-mittelöstlichen Raum und in Afrika, ausflankiert wird mit allen Folgen, die das vor allem wirtschaftlich nach sich zöge.

Die reale Gefahr: Umsetzung des militärischen Gewichts in politische Aktionen

Wenn in einer solchen Situation dann im europäischen Bereich kein echtes militärische Gleichgewicht zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt bestünde, dann käme wohl das zum Tragen, worüber die globalen Vergleiche von nuklearen Sprengköpfen, Interkontinental- und Mittelstreckenraketen eben nichts aussagen können: die *Umsetzung des militärischen Gewichts in politische Aktionen,* vorsichtig kalkuliert und schrittweise oder brutal ultimativ. Es ist in der Geschichte bisher fast immer noch jede Chance ausgenutzt worden, die ungestraft ausgenutzt werden konnte. Und es ist anzunehmen, daß unsere Zeit davon keine Ausnahme macht. Wer immer dabei hofft, daß die globale amerikanisch-sowjetische Abschreckung das schon verhindern werde, der übersieht, daß dies seit dem Gleichziehen der So-

wjets auf diesem Sektor immer fraglicher wird. So dürfte es unwahrscheinlich sein, daß wegen eines betont begrenzt geführten Angriffs des Ostens in Europa ganz Nordamerika atomaren Selbstmord begehen wird. Wer sich dennoch darauf verläßt, übersieht weiter, daß die Nachrüstung der NATO mit Mittelstreckenraketen in Europa auch als eine strategische Variante verstanden werden kann, die Amerika eben diese tödliche Wahl ersparen soll. Er übersieht schließlich, daß es nicht etwa der perfide Versuch der USA ist, sich davonzustehlen, sondern ganz einfach die Folge der Tatsache, daß mit der nuklearen Parität zwischen den beiden Supermächten der Krieg in Europa plötzlich wieder möglich geworden ist und zwar ein Krieg, ohne das Kerngebiet der beiden Supermächte nuklear zu gefährden.

Schlußfolgerungen

Das ist so, ob uns das gefällt oder nicht. Daraus sind, um des Überlebens, um der freien Selbstverwirklichung und um des Verhinderns eines solchen Krieges willen eindeutige Schlußfolgerungen zu ziehen: zuerst militärische, um einer möglichen Erpressung zu entgehen, und dann politische, um diesen Kontinent nicht noch einmal zum Schlachtfeld eines Weltkrieges werden zu lassen.

5. „Strategen haben sich schon oft geirrt“

Die atomare Selbstfalle

Diesen Zwischentitel gibt Oberst Mikscche einem seiner abschließenden Gedanken. Die Kriegsgeschichte beweist dies immer wieder. Der qualitative Unterschied zu früher (einschließlich der Katastrophen des 1. und 2. Weltkrieges) könnte aber heute sein, daß der Irrtum der Gegenwart nicht mehr korrigierbar sein wird. Miksche fragt: ,,Könnte es mit der atomaren Abschreckung des Westens nicht ähnlich kommen? Mit ihrer eindeutigen atomaren Abhängigkeit hat sich die NATO selbst die Falle gestellt, die für sie eines Tages verhängnisvoll werden könnte. Die politische Überbewertung der Atomwaffen zusammen mit der sich daraus ergebenden militärischen Unterbewertung der klassischen Streitkräfte war ein Trugschluß, der den Atlantischen Pakt nach wie vor schwer belastet. Der Westen braucht eine Strategie, die den Atomkrieg vermeidet, und nicht eine, die ihn zum Einsatz von Atomwafffen zwingen könnte.''

Nachholbedarf an strategischem Neudurchdenken

Damit ist das weite Feld der *Strategie-Diskussion* angesprochen, auf dem sowohl militärische Fachleute wie militärische Laien seit Jahren ihre Manöver abhalten. Die Experten, oder die die sich dafür halten, mögen darüber spotten, aber wahrscheinlich ist gerade hier der ,,Nachrüstungs''-Nachhol-Bedarf am größten. Denn:
— Darf man angesichts der unaufhörlich fortschreitenden Forschung in den Rüstungslabors der großen Mächte wirklich annehmen, daß es jemals ein von allen Seiten anerkanntes materielles Gleichgewicht geben wird; wird die Rüstungsspirale sich nicht nur unaufhörlich, und vielleicht immer schneller, weiterdrehen?
— Wird es nicht im echten Sinn notwendig, d.h. ,die Not wendend', nach qualitativ neuen Strategien, im militärischen und darüber hinausgreifenden politischen Bereich, zu suchen, die beiden Seiten eine ,,Umrüstung'' vorschlagen, die sowohl von der realen Situation des beiderseitigen Mißtrauens und damit der Unabdingbar-

keit militärischer Verteidigung (einschließlich atomarer Abdeckung) ausgeht, jedoch mit dem Ziel, in einer festumrissenen Zone beiderseits der weltpolitischen Trennungslinie beider Bündnisse in Europa nur Waffen mit überwiegender Defensiv-Kapazität zu stationieren und die ambivalenten Waffensysteme erst weiter rückwärts zu stationieren?

Miksche fordert, um dem Zwang zum Kernwaffeneinsatz zu entgehen, nicht weniger, sondern m e h r Soldaten, nicht weniger sondern m e h r reguläre, konventionell bewaffnete Kampfverbände. Die Logik liegt auf seiner Seite. Die Alternative zur vorwiegend atomaren Verteidigung (wie sie der gegenwärtigen NATO-Struktur entspricht) sind nicht weniger Soldaten, wie die Friedensbewegung glaubt, sondern mehr Soldaten. dies aber im Rahmen einer *anderen* Strategie, die Gewißheit gibt, daß Verteidigung und Zerstörung von Volk und Land nicht identisch sind und die durch ihre Struktur auf beiden Seiten zu einem Abbau der Spannungen führt.

CHRISTOPH WALTHER

I. Der materiell-zahlenmäßige Vergleich

1. Der Stellenwert des Kräftevergleichs im Entscheidungsprozeß

Wie oben beschrieben, beruht die Strategie der NATO wie auch des WP auf dem Prinzip der Abschreckung. Die Gefahr, im Falle eines Einsatzes des militärischen Potentials einen größeren Verlust zu erleiden, als dem als angestrebter Gewinn entgegensteht, soll beide Bündnisse davon abhalten, unüberlegte, den Frieden gefährdende Schritte zu unternehmen. Um festzustellen, ob der Abschreckungseffekt noch erreicht werden kann, ist es unerläßlich, das militärische Kräftepotential der eigenen und der anderen Seite zu bewerten. Dabei unterliegen dem Vergleich nicht nur die auf beiden Seiten verfügbaren Verteidigungs- und Angriffspotentiale sondern auch deren Mängel und Ungleichgewichte und vor allem psychologische Faktoren. Als Basis der Militärdoktrin seit dem Zweiten Weltkrieg kommt dem Kräftevergleich daher eine überragende Bedeutung zu.

Spannungsfeld Gleichgewicht — Kräftevergleich

Voraussetzung für den Erhalt des Friedens ist ein Gleichgewicht der Abschreckung. In diesem Gleichgewicht spielt der Kräftevergleich nur eine Teilrolle. Selbst ein Kräfteverhältnis, das einer Seite eine erhebliche Benachteiligung dokumentiert, kann ausreichend sein, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Blöcken zu gewährleisten. Weitere Faktoren sind, politische und soziale Stabilität, Geographie, wirtschaftliche Stärke, menschliche Ressourcen, industrielle und technische Hilfsquellen und Innovationskraft. Eine umfassende Bewertung des globalen Kräfteverhältnisses müßte auch andere Streitkräfte berücksichtigen als diejenigen, die der NATO oder dem WP zur Verfügung stehen. Ferner haben auch Spannungen und Krisenherde in anderen Teilen der Welt eine nicht nur mittelbare Auswirkung auf das Spannungsfeld Europa. Beispielsweise hatte die Invasion in Afghanistan aufgrund ethnischer Probleme zwischen Besatzungstruppen und einheimischer Bevölkerung eine Verlegung sowjetischer Truppen aus Osteuropa zur Folge. Aufgrund dieser vielfältigen Einflüsse kommt es bei einem Vergleich der Streitkräfte beider Seiten darauf an, eine übermäßige Vereinfachung des Bildes zu vermeiden.

Vielfalt der Einflußfaktoren

2. Probleme des Kräftevergleichs allgemein

Der subjektive Faktor

Da Abschreckung etwas ist, was sich im Inneren eines jeden einzelnen abspielt, wird auch die Menge des zu einer subjektiven Bedrohung ausreichenden gegnerischen Waffenpotentials ganz individuell empfunden.

Dies bedeutet, daß trotz aller akribischen wissenschaftlichen Untersuchungen über Art und Menge der gegenseitigen Waffenarsenale eine Bewertung, ob ein Gleichgewicht vorliegt, eine rein politische Bewertung bleibt. Natürlich gibt es auch für eine politische Bewertung objektive und auf Erfahrungen beruhrende Anhaltspunkte. Eine solche Erkenntnis ist die Erfahrung, daß ein Angreifer eine mehr als dreifache Überlegenheit im konventionellen Bereich braucht, um seinen Angriff mit einer Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Dies hat zur Folge, daß selbst bei einer Analyse im Rahmen des Kräftevergleichs, die eine 3 : 1 Überlegenheit der einen Seite feststellt, noch von einem Gleichgewicht der Bedrohungspotentiale gesprochen werden kann, so daß die beidseitige Abschreckungswirkung noch erzielt wird.

Objektiver Faktor: Informationslücken

Ein weiteres Problem von Kräftevergleichen zwischen NATO und WP besteht darin, daß WP-Politiker und -Militärs nur in Ausnahmefällen genaues Datenmaterial über das Militärpotential des WP offengelegt haben und offenlegen; diese Zahlen hatten dann in der Regel eine politisch-propagandistische Funktion, so vor allem im Zusammenhang mit Abrüstungsvorschlägen des WP.

Frage der „Richtigkeit“ lediglich geschätzter WP-Zahlen

Damit ist der Westen auf Schätzungen und Nachrichtendienstinformationen angewiesen, was in die Aussagen über die militärische Stärke des WP einen erheblichen Unsicherheitsfaktor bringen kann. Es stellt sich somit die schwer, wenn überhaupt zu beantwortende Frage nach der ,,Richtigkeit'' der in den verschiedenen Quellen aufgeführten divergierenden Zahlen.

Sonderproblem Militärausgaben

Besonders schwierig ist das Problem bei nicht offengelegten Militärausgaben des WP; selbst mit komplizierten Berechnungsmethoden kann nur höchst ungefähr die tatsächliche Höhe dieser Ausgaben ermittelt werden. Hinzu kommt dann noch das Problem einer realistischen Umrechnung in die Vergleichswährung US-Dollar.

Technische Entwicklungen

Ein Kräftevergleich, der auf den im Einsatz befindlichen Waffensystemen beruht, bleibt nur ein, wenn auch wichtiger Anhaltspunkt für politische Handlungsmaximen, da er den gesamten Bereich der wissenschaftlich-technischen Entwicklung nicht erfaßt. Die Neuerungen seit dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere die Nutzung des Weltraums für Raketen, haben immer wieder, wie in den vorherigen Kapiteln dargelegt, zu einem Umdenken und Neufestlegen von Strategien geführt.

Der Weltraum als Kriegsschauplatz

Waffensysteme, die eine neue Dimension eröffnen, können gestern noch als hochmodern und zentral bedeutend angesehene Waffen heute überflüssig werden lassen. Seit der Entwicklung der Mikroprozessoren Anfang der 1970er Jahre hat sich diese Tendenz noch beschleunigt. Der Kriegsschauplatz der Zukunft dehnt sich auf den Weltraum aus. Sowohl die Sowjetunion mit ihren ,,Orbital-antisallite (ASAT)''-Waffen als auch die USA mit den 1983 erfolgreich getesteten Laser-Waffen, bereiten sich auf diese neue Dimension vor, wenngleich die physikalischen und technischen Schwierigkeiten noch riesengroß sind. Da es sich hier um Waffen im Erprobungsstadium handelt, sind sie in diesem Kräftevergleich nicht berücksichtigt. An diesem Beispiel zeigt sich dennoch deutlich, mit welchen Vorbehalten ein

Kräftevergleich angegangen werden muß, sofern auf ihm strategische Entscheidungen beruhen sollen.

Aussagekraft eines Kräftevergleichs

Die Frage lautet nun: Lassen sich trotz dieser Schwierigkeiten für das Zustandekommen eines Urteils aus einem Kräftevergleich hinreichende Erkenntnisse gewinnen, die zur fundierten, nicht nur emotionalen oder idealistisch eingefärbten Urteilsbildung des Bürgers führen können?

Setzt man voraus, daß die Summe der Unwägbarkeiten sich auf beiden Seiten in etwa entspricht, so lassen sich sicher aus dem Gegenüber der real gesicherten Erkenntnisse über die gegenseitigen Militärpotentiale, logische, das politische Denken beeinflussende Schlüsse ziehen.

3. Unzulänglichkeiten und Fallstricke eines nur materiellen Kräftevergleichs

Bedeutung des materiell-zahlenmäßigen Kräftevergleichs

Militärische Kräftevergleiche haben in militär- und verteidigungspolitischen Diskussionen seit jeher eine bedeutende Rolle gespielt; spätestens seit 1970 ist es auch die offizielle Politik der Bundesregierung, die Bedeutung des WP nicht an dessen möglichen Absichten, sondern an seiner Fähigkeit zu messen — d. h. am Verhältnis seines militärischen Potentials zu dem der NATO.[1]

Was an einer Argumentation, die sich auf Kräftevergleiche stützt, zunächst besticht und ihr erhebliches Gewicht verleiht, ist folgendes: Die Absichten eines Gegners sind nur schwer feststellbar und überdies wandelbar; demgegenüber scheint es sich bei den in Zahlen ausgedrückten Kräftevergleichen um konkrete, „harte" Fakten zu handeln, die eine verläßliche Basis für die eigene Verteidigungspolitik abgeben. Daß die vielen Unwägbarkeiten und anderen Einflußfaktoren diesen scheinbaren Vorteil des „meßbaren" Vergleichs relativieren, haben wir oben gesehen.

Trotzdem ist das Anstellen von Kräftevergleichen kein Selbstzweck. Nicht ein Mehr oder Weniger bzw. ein Besser oder Schlechter als solches ist entscheidend, sondern die Frage, ob die NATO angesichts eines bestimmten Kräfteverhältnisses ihre Funktion der wirksamen Abschreckung bzw. Verteidigung noch erfüllen kann oder nicht.

Der Vergleich nuklear-strategischer Potentiale

Fragwürdig ist das Aufrechnen von Zahlen hinsichtlich der nuklear-strategischen Potentiale von USA und UdSSR: Unabhängig von einem Mehr oder Weniger an Raketen, Sprengköpfen, Gesamtsprengkraft usw. verfügen beide Seiten nicht nur über eine gesicherte Zweitschlagskapazität, d.h. die Fähigkeit, auch nach einem

[1]) Verteidigungsweißbuch 1970, S. 17

massiven atomaren Ersteinsatz des Gegners diesem noch untragbare Verluste zuzufügen; sie benötigen zudem für die Zufügung untragbarer Verluste nur einen kleinen Teil ihres Zweitschlagspotentials. Daß trotz dieser ,,Overkill''-Kapazität Zahlenvergleiche des nuklearen Potentials von USA und UdSSR durchaus gängig sind, liegt an der Strategie der abgestuften Eskalation. Eine massive Überlegenheit einer Seite auf einer der Stufen der sog. ,,Triade'' könnte dazu führen, daß der Gegner auf der nächst höheren Stufe zurückschlagen müßte, da er gleiches nicht entgegenzusetzen hätte. Der Einsatz dieses stärkeren Mittels wäre dagegen unter Umständen wenig glaubhaft.

Ungleichgewicht auf dem Bereich der Mittelstreckenraketen in Europa

Eine solche Entwicklung hat sich in den Jahren 1978—1983 in dem Bereich der Mittelstreckenraketen abgespielt. Um der massiven Aufrüstung der Sowjetunion durch Dislozierung der mobilen, zielgenauen und mit Mehrfachsprengköpfen ausgerüsteten SS 20-Mittelstreckenrakete, etwas entgegensetzen zu können, ist von Seiten der NATO geplant, für den Fall, daß auf sowjetischer Seite nicht wieder abgerüstet wird, im November 1983 mit der sukzessiven Aufstellung vergleichbarer Mittelstreckenraketen zu beginnen.

Vergleich von Unvergleichbarem

Bei einem zahlenmäßigen Kräftevergleich müssen Waffentypen einander zugeordnet werden. Diese mögen zwar nominell gleichartig, in Wirklichkeit aber qualitativ unterschiedlich sein. Gerade der qualitative Aspekt militärischer Kräftepotentiale aber wird sowohl in offiziellen wie anderen Darstellungen meist unzureichend, wenn überhaupt, behandelt, und dies obwohl die NATO in ihrer Rüstungspolitik bewußt den Weg des Vorrangs der Qualität vor der Quantität gegangen ist. In vielen Fällen wäre es außerdem aufschlußreicher, ein Waffensystem der Waffe zuzuordnen, mit der es bekämpft wird und nicht der entsprechenden Waffe beim Gegner. Ferner kann ein Weniger bei einer bestimmten Waffe statt Ausdruck einer Unterlegenheit Folge einer bestimmten Prioritätensetzung und Strategie sein. Bei verschiedenen Quellen ist eine Vergleichbarkeit häufig kaum oder gar nicht möglich, da sowohl hinsichtlich der Rüstungsgüter (z. B. ,,Flugzeuge'', ,,Kampfflugzeuge'', ,,strategische Luftstreitkräfte'') wie des geographischen Vergleichsraumes (z. B. unterschiedlicher Abgrenzung des Bereichs Mitteleuropa) unterschiedliche Beziehungen und Definitionen gewählt werden, oder weil die eine Quelle Soll-Zahlen, die andere dagegen Ist-Zahlen zugrundelegt. Um diesem Problem entgegenzutreten, legte die NATO 1982 einen ersten offiziellen Kräftevergleich NATO - WP vor, in dem alle eingegebenen Daten speziell unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit nach Sachkriterien geordnet wurden.

Manipulationsmöglichkeiten

Die vorstehenden Überlegungen zur Problematik eines Kräftevergleichs zwischen NATO und WP sollen nun keineswegs suggerieren, eine einigermaßen objektive Feststellung ungefährer Kräfteverhältnisse sei wegen der zahlreichen Probleme nicht möglich. Es sollte lediglich — dies allerdings eindringlich — vor ,,Zahlengläubigkeit'' gewarnt und auf die Notwendigkeit eines wachen Bewußtseins für die vielfachen Manipulationsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Die nachfolgenden Schaubilder mögen wegen ihrer Vielfalt, Unterschiedlichkeit und manchmal auch Gegensätzlichkeit z. T. verwirren. Nur auf der Basis vielfältiger Informationen ist jedoch eine einigermaßen objektive Beurteilung des Kräfteverhältnisses NATO und WP möglich. Zur Abrundung des Bildes werden in der Dokumentation auch Angaben über Bevölkerungs-, wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und politische Potentiale gemacht; zwar können sie nicht unmittelbar in militärische Potentiale „umgerechnet" werden, doch hängt militärische Stärke auch von nicht unmittelbar militärischen Faktoren ab. Das verfügbare Zahlenmaterial berücksichtigt noch nicht den Beitrag Spaniens zum Bündnis, dessen Beitritt zum 1. 1. 1983 wirksam geworden ist.

4. Zählkriterien und geographische Ausdehnung des dargestellten Kräftevergleichs

Europa

Die militärischen Kräfte der beiden Bündnisse sind in der Mitte Europas konzentriert. In einem militärischen Konflikt würde der WP die Entscheidung wahrscheinlich in Mitteleuropa suchen. Die operativen Planungen beziehen aber auch die Nord- und Südflanke als wichtige Aufmarschgebiete mit ein.

Geographischer Bereich des Kräftevergleichs

Grundsätzlich wurden bei den konventionellen Kräften im folgenden Kräftevergleich die jeweils zur Zeit in Europa stationierten Kräfte berücksichtigt. Hierbei wurde auf den Mobilmachungsfall abgestellt, so daß die in Friedenszeiten auf beiden Seiten bestehenden Kaderverbände als vollständig mitberücksichtigt wurden. Die transatlantischen Verstärkungskräfte der USA und Kanadas wurden ebensowenig berücksichtigt wie die sowjetischen strategischen Reservekräfte aus den Militärdistrikten Moskau, Ural und Wolga. Die aufgeführten Streitkräfte sind somit nur die auf dem europäischen Kontinent stationierten Kräfte, wobei hierunter der Bereich vom Nordkap im Norden bis Gibraltar im Süden, Island und den Britischen Inseln im Westen und dem Ural im Osten (mit Ausnahme der drei genannten Militärbezirke) zu verstehen ist.

a) NATO-Kräfte

Nord, Mitte

In den Abschnitten Nord und Mitte: die nationalen Land- und Luftstreitkräfte Norwegens, Dänemarks, Großbritanniens — einschließlich der dort stationierten Kräfte, der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland sowie die in diesen Staaten stationierten Kräfte der USA und Kanadas.

Süd

Im Süden sind es die Land- und Luftstreitkräfte Portugals, Italiens, Griechenlands und der Türkei.

b) WP-Kräfte

Nord, Mitte

Zu den WP-Kräften, die den NATO-Abschnitten Nord und Mitte zugeordnet wurden, werden die nationalen Land- und Luftstreitkräfte der DDR, Polens, der Tschechoslowakei, sämtliche in diesen Ländern stationierten sowjetischen Kräfte sowie die

sowjetischen Kräfte in den Militärdistrikten Leningrad, Baltikum, Weißrußland und Karpaten und den Luftverteidigungs-Distrikten Archangelsk, Minsk und Leningrad gerechnet. Die WP-Kräfte im Abschnitt Süd sind die in Ungarn, Bulgarien und Rumänien stationierten nationalen und sowjetischen Kräfte sowie die sowjetischen Kräfte in den Militärdistrikten Kiew Nord- und Transkaukasus und den Luftverteidigungsdistrikten Kiew, Baku und Swerdlowsk. Nicht berücksichtigt sind die sowjetischen Kräfte in den Militärdistrikten Moskau, Wolga und Ural, dem Luftverteidigungs-Distrikt Moskau sowie alle übrigen östlich des Urals stationierten Truppen.

c) Seestreitkräfte

Eine genaue Aussage über das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen den Seestreitkräften der NATO und des WP zu machen, ist schwierig. Die häufig wechselnden Standorte und schnellen Verlegung in Gebiete außerhalb des NATO- oder WP-Bereichs lassen keine genaue Zuordnung zu. Deswegen wurde in dem Kräftevergleich so verfahren, daß die Flottenverbände, die keinesfalls im NATO- oder WP-Bereich operieren, d.h. die sowjetische Pazifikflotte und die Pazifikflotte der USA, von dem Gesamtbestand der Seestreitkräfte beider Seiten abgezogen wurden und alle übrigen Seestreitkräfte der NATO bzw. des WP zugeordnet wurden. Eine ausführliche Gegenüberstellung der WP- und NATO-Kräfte in den jeweiligen Abschnitten Nord, Mitte und Süd befindet sich in dem im Oktober 1983 vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Weißbuch.

d) Frankreich

Frankreich ist zwar Mitglied der NATO, nimmt aber nicht an der militärischen Integration der Bündnisse teil, weswegen seine Streitkräfte in dem Kräftevergleich nicht berücksichtigt sind.

5. Kräftevergleich anhand von Schaubildern

a) Vergleich der Militärausgaben (Schaubild 1)

Zahlen über Rüstungsausgaben sind ein relativ untaugliches Mittel für einen militärischen Kräftevergleich; ihr Aussagewert besteht eher in der Angabe ungefährer Größenordnungen und ungefährer Trends.

Schaubild 1

Weltweite Militärausgaben (Zahlen auf konstanter Basis in US-Dollar; Beiträge sind gerundet)

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
NATO										
North America:										
Canada	3 843	4 123	4 068	4 343	4 621	4 794	4 545	4 703	4 784	5 117
USA	145 237	143 583	139 241	131 702	137 104	138 776	143 974	154 036	169 691	
Europe:										
Belgium	2 988	3 030	3 300	3 471	3 562	3 798	3 883	3 958	3 993	3 727
Denmark	1 294	1 417	1 538	1 517	1 525	1 584	1 592	1 608	1 625	..
France	20 863	20 773	21 696	23 894	25 286	25 862	26 425	27 079	27 177	
FR Germany	24 281	25 342	25 228	25 046	24 949	25 988	26 368	26 691	27 113	26 990
Greece	1 434	1 781	2 290	2 507	2 657	2 715	2 631	2 276	2 692	2 656
Italy	8 293	8 304	7 727	7 690	8 255	8 608	9 154	9 578	9 779	10 265
Luxembourg	33.4	36.1	38.4	41.1	40.3	43.8	45.1	52.5	54.2	53.4
Netherlands	4 367	4 569	4 791	4 739	5 284	5 108	5 415	5 269	5 324	5 318
Norway	1 297	1 332	1 444	1 478	1 507	1 612	1 651	1 669	1 686	1 731
Portugal	1 314	1 574	1 083	847	780	789	800	868	864	840
Turkey	1 740	1 824	2 870	3 297	3 173	2 905	2 578	2 442	3 015	3 355
UK	23 003	23 491	23 478	23 926	22 930	23 680	24 754	26 749	25 250	27 163
Total NATO (excl. USA)	94 751	97 592	99 550	101 540	103 177	106 909	109 276	112 286	113 256	116 056
Total NATO	239 988	241 175	238 791	233 242	240 281	244 910	248 052	256 260	267 292	285 747
WTO										
Bulgaria	540	612	695	756	820	(857)	(917)	(1 055)	(1 093)	..
Czechoslovakia	2 070	2 119	2 316	2 345	2 292	2 380	(2 366)	(2 434)	[2 473]	..
German DR	2 467	2 558	2 713	2 887	3 015	3 166	(3 325)	(3 604)	(3 907)	(4 130)
Hungary	602	659	709	668	694	788	744	746	(807)	(806)
Poland	2 592	2 654	2 793	2 897	3 089	2 964	(2 984)	(2 863)	(2 673)	..
Romania	1 085	1 197	1 327	1 438	1 482	1 553	1 540	1 333	(1 310)	(1 342)
USSR	[118 800]	[120 700]	[122 600]	[124 200]	[126 100]	[128 000]	[129 600]	[131 500]	[133 700]	[135 500]
Total WTO (excl. USSR)	9 356	9 800	10 554	10 991	11 391	11 707	11 876	12 034	12 262	[12 780]
Total WTO	[128 156]	[130 500]	[133 154]	[135 191]	[137 491]	[139 707]	[141 476]	[143 534]	[145 962]	[148 280]
Other Europe										
Albania	84.3	87.1	90.7	112	115	118	119	131	134	..
Austria	632	712	794	813	840	917	961	950	931	970
Finland	587	604	650	662	612	642	717	771	746	846

Quelle: SIPRI Yearbook 1983

b) Nuklearer Kräftevergleich

Problem der Parität

Bei einem nuklearen Kräftevergleich muß immer die politische Aufgabe dieser Waffen mitgesehen werden. Ihre primäre Aufgabe ist die Abschreckung und nicht der Einsatz. Daraus folgt, daß eine direkte Parität nicht bei jedem einzelnen System erforderlich ist. Einzelne nukleare Waffensysteme können nicht isoliert von anderen nuklearen Systemen oder konventionellen Streitkräften betrachtet werden. Ziel der folgenden Abschnitte strategische Nuklearkräfte, nukleare Mittelstrecken- und Kurzstreckensysteme sowie seegestützte Nuklearkräfte — ist eine Bewertung der Systeme, die in etwa miteinander vergleichbar sind, um, soweit möglich, erkennbare Trends aufzuzeigen.

aa) Strategisch-nuklearer Kräftevergleich (Schaubilder 2, 3, 4 und 5)

ICBM
SLBM
Bomber

Strategische Nuklearkräfte umfassen drei Elemente — Interkontinentale (landgestützte) Ballistische Flugkörper (ICBM), UBootgestützte Ballistische Flugkörper (SLBM) und Bomber. Jedes dieser Elemente weist Unterschiede auf hinsichtlich Bereitschaftsstand, Überlebensfähigkeit, Flexibilität, Treffgenauigkeit sowie der Fähigkeit, in die gegnerische Verteidigung eindringen zu können. Diese Elemente ergänzen sich gegenseitig und es ist daher erforderlich, die strategischen Streitkräfte in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Megatonnen

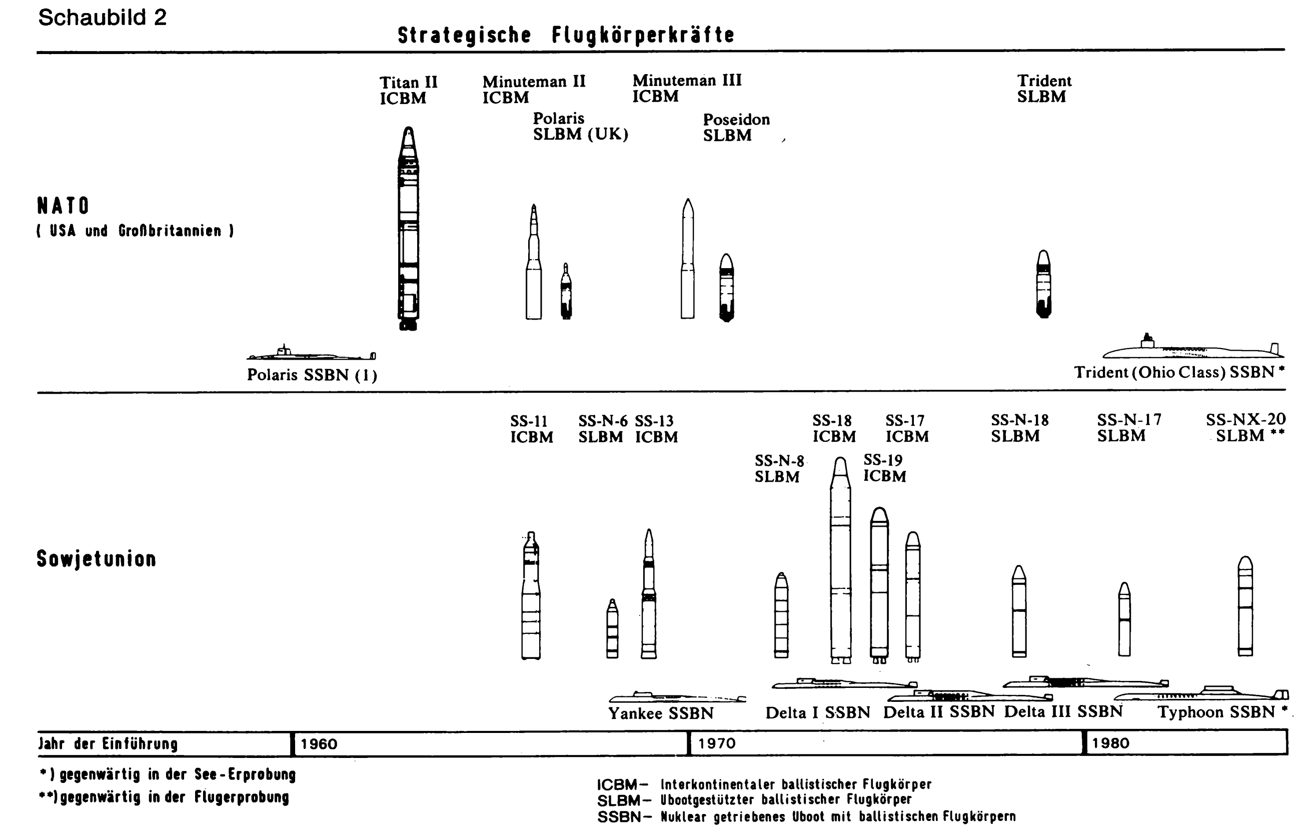
Die Sowjetunion überholte die NATO hinsichtlich der üblicherweise in Megatonnen gemessenen Gesamtvernichtungskraft ihrer strategischen Systeme gegen Ende der 1960er Jahre und 1973 hinsichtlich der Anzahl strategischer nuklearer Einsatzmittel. (Schaubild 3)

Gefechtsköpfe

Andererseits hat die NATO gegenwärtig mehr strategische Gefechtsköpfe, jedoch baut sich dieser Vorteil, wie aus Bild 4 ersichtlich, durch die kontinuierliche sowjetische Indienstellung von Mehrfachgefechtsköpfen ab, die auf beiden Seiten unter der Bezeichnung MIRV (einzeln steuerbare Mehrfachgefechtsköpfe) bekannt sind. Zusammengenommen garantieren die Gesamtüberlegenheit und die Komplementärmerkmale der strategischen Nuklearkräfte der NATO die Fähigkeit der Allianz, mit der Vergeltung zu drohen und somit die Abschreckung zu gewährleisten.

MIRV

Schaubild 2



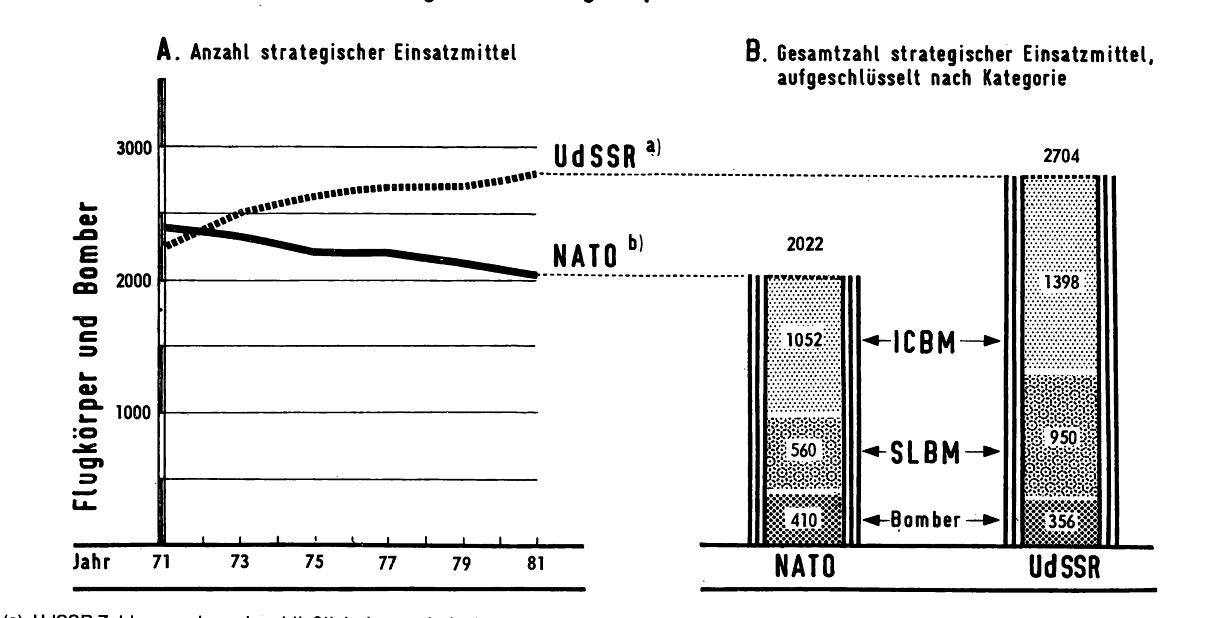
*) gegenwärtig in der See-Erprobung
**) gegenwärtig in der Flugerprobung

ICBM– Interkontinentaler ballistischer Flugkörper
SLBM– Ubootgestützter ballistischer Flugkörper
SSBN– Nuklear getriebenes Uboot mit ballistischen Flugkörpern

(1) 31 US-Polaris-Uboote wurden auf Poseidon-Flugkörper umgerüstet. Derzeit werden 12 dieser Uboote darüber hinaus für die Aufnahme von Trident I (C-4)-Flugkörpern modifiziert.

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 3

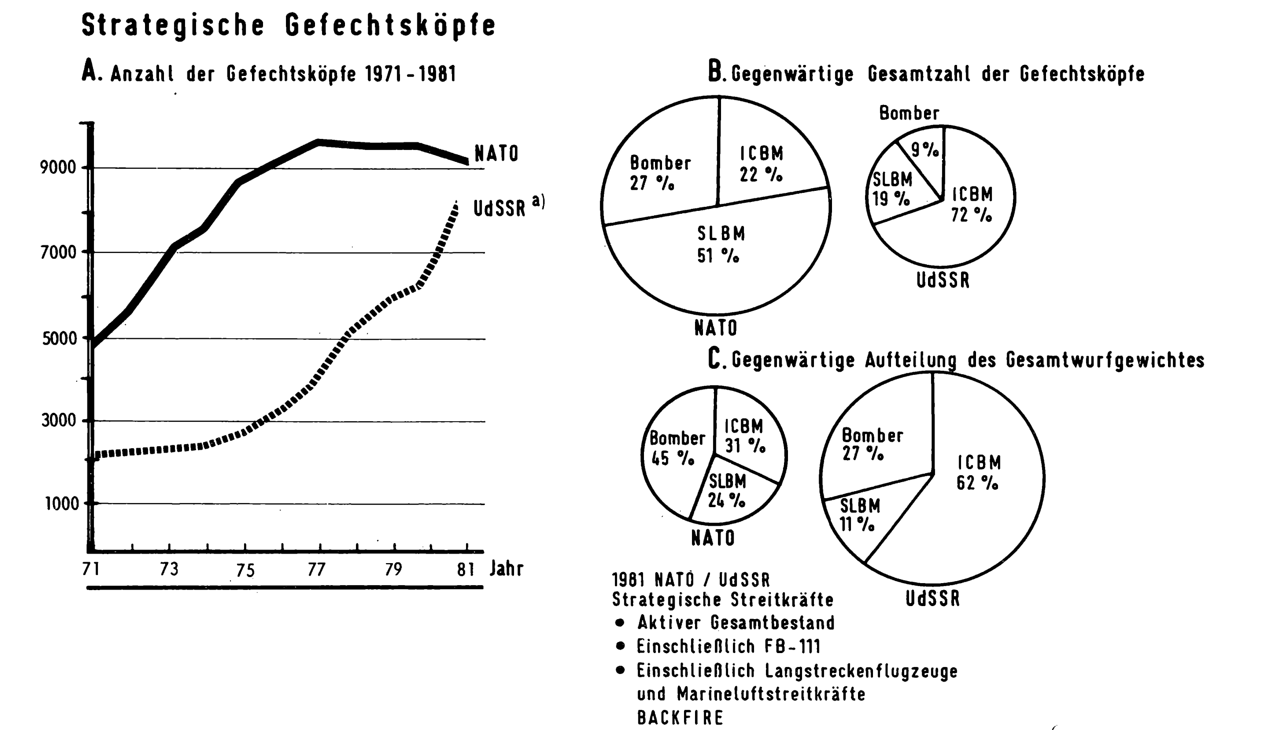


(a) UdSSR-Zahlenangaben einschließlich der sowjetischen strategischen Flugkörper sowie der Bomber vom Typ BEAR, BISON und BACKFIRE; der Bomber BACKFIRE wurde miteinbezogen, da er eine inhärente Interkontinentaleignung besitzt, obgleich er durch seine maritime und gegen europäisches Territorium gerichteten Angriffsaufgaben eine ernsthafte Bedrohung der europäischen NATO-Staaten darstellt.

(b) NATO-Zahlenangaben einschließlich der strategischen Flugkörper der Vereinigten Staaten, 64 britischen strategischen POLARIS SLBM und der B-52- und FB-111-Flugzeuge der Vereinigten Staaten. Das in den Vereinigten Staaten stationierte FB-111-Flugzeug wurde miteinbezogen, da es eine strategische Einsatzaufgabe hat.

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 4



a — Falls alle UdSSR-Flugkörper entsprechend ihrer getesteten Fähigkeit auf MIRV umgerüstet wären, würde die Gesamtzahl der sowjetischen Gefechtsköpfe ungefähr 8.500 betragen.

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 5

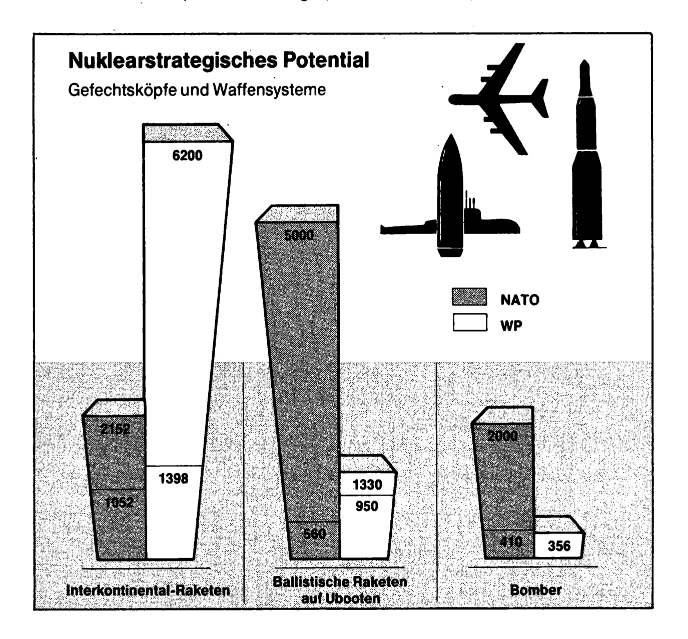
Strategische Nuklearkräfte

– Auf Seiten der NATO wird die Masse des Potentials (alle Interkontinental-Raketen und Bomber) durch die USA gestellt.

– Die Anzahl der U-Boot-gestützten Ballistischen Raketen der NATO enthält zusätzlich zu den amerikanischen auch britische Systeme.

– Auf Seiten des Warschauer Paktes wird das gesamte strategische Potential durch die Sowjetunion gestellt.

– Die Sowjetunion besitzt einen zahlenmäßigen Vorsprung bei den Waffensystemen (2704 : 2022), während die NATO bei den Gefechtsköpfen vorn liegt (ca. 9200 : 7900).



Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

bb) Nukleare Mittelstreckenraketen und Kurzstreckensysteme[2] (INF- und SNF-Systeme) (Schaubilder 6, 7, 7a, 8, 9, 10 und 11)

INF SNF

INF und SNF-Systeme bestehen aus landgestützten Flugkörpern, Rohrartillerie und Flugzeugen. Zwischen den Streitkräften der NATO und des WP bestehen beträchtliche Unterschiede. Insgesamt gesehen hat der WP hier einen substantiellen numerischen Vorteil. Dies zeigt sich in besonderem Maße bei den landgestützten Flugkörpern, da diese über eine bessere Eindringfähigkeit als Flugzeuge verfügen, während der größere INF-Anteil bei der NATO durch Flugzeuge gebildet wird.

c) Vergleich der konventionellen Landstreitkräfte und Truppenstärken (Schaubilder 12 und 13)

Auffallend ist die Überlegenheit des WP besonders bei Panzern und gepanzerten Fahrzeugen. Hierbei ist zu beachten, daß die NATO den qualitativ hochwertigen Panzerabwehrsystemen Priorität einräumt. Für das Vorliegen eines Ungleichgewichts der Bedrohungspotentiale ist, wie oben ausgeführt, eine sichere 3:1 Überlegenheit des WP auf allen Gebieten erforderlich. Diese liegt, unter der Berücksichtigung der Qualität der Waffen nicht vor. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß die hohe zahlenmäßige Überlegenheit des WP im konventionellen Bereich zunehmend auch durch höhere Qualität östlicher Waffensysteme verschärft wird. Technisch hochgezüchtete Waffen, wie sie seit geraumer Zeit das Rückgrat der NATO bildet, sind aber auch vorsichtig zu beurteilen, da sie zwangsläufig anfällig sind und aufwendiger Wartung bedürfen.

Quantität Qualität

d) Vergleich der Luftstreitkräfte (Schaubild 14)

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bei der Zuführung neuer Luftstreitkräfte aus Nordamerika die geostrategisch nachteilige Lage der NATO nicht vergleichbar zu den Landstreitkräften ins Gewicht fällt. Trotz quantitativer Überlegenheit des WP kann auch hier noch eine ausgeglichene Abschreckung angenommen werden.

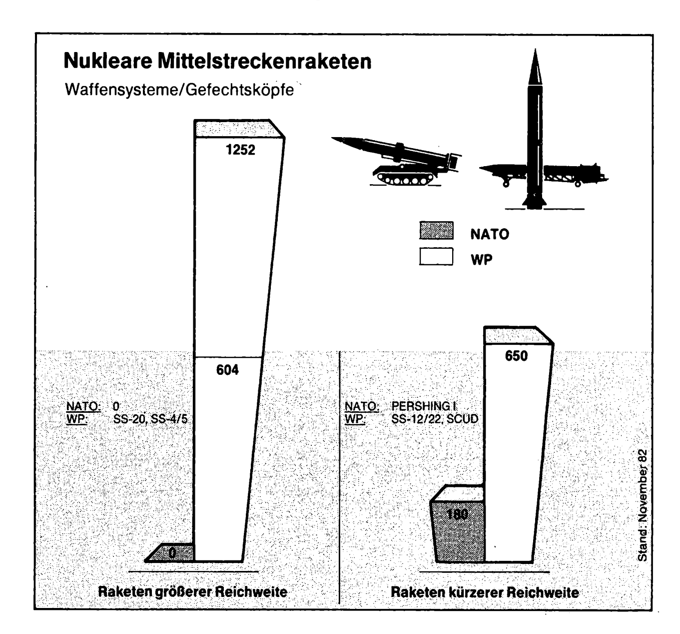
e) Vergleich der Seestreitkräfte

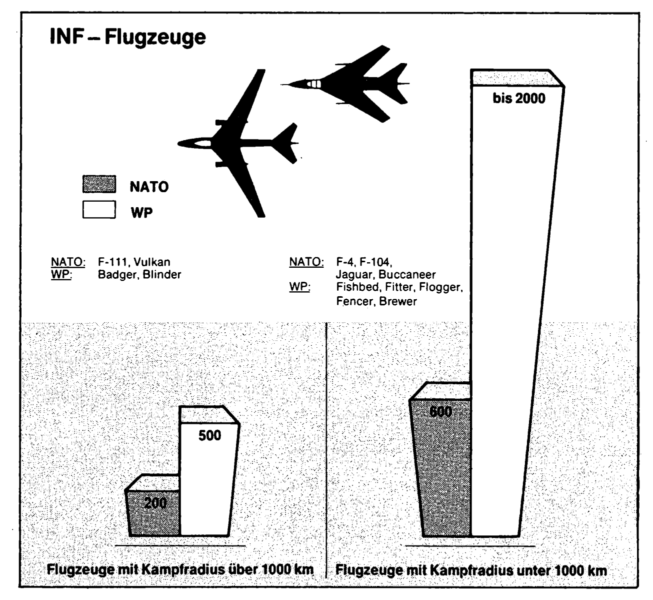
Durch die Entwicklung der sowjetischen Marine von einer Küstenverteidigungsmacht zu einer Waffengattung mit globaler Schlagkraft ist zweifellos eine erhebliche Änderung in der strategischen Lage auf den Weltmeeren eingetreten. Zieht man eine Gesamtbilanz der gegenwärtig auf beiden Seiten vorhandenen Seestreit-

[2]) Diese Terminologie entspricht dem bei den gegenwärtig stattfindenden Rüstungskontrollverhandlungen zwischen den USA und der UdSSR verwendetem Sprachgebrauch; diese Streitkräfte fielen früher unter den Begriff „theatre-nuclear forces" (Kriegsschauplatzgebundene Nuklearkräfte)

Schaubild 6

Nukleare Mittelstreckensysteme (INF)
– landgestützte INF-Raketen größerer und kürzerer Reichweite.

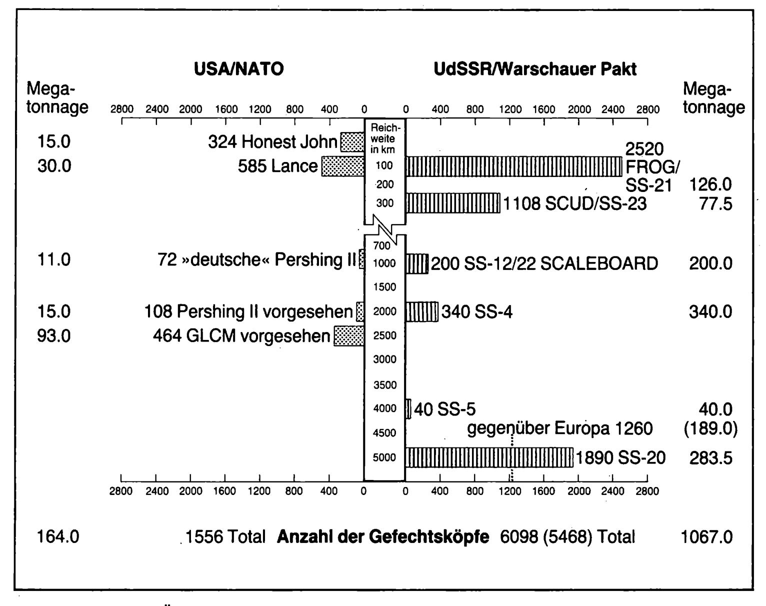




Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 7

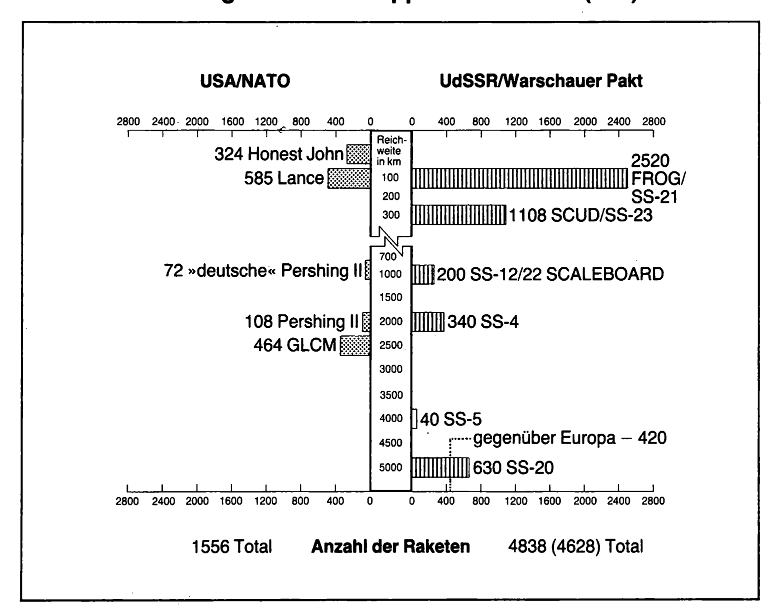
Vergleich der Anzahl landgestützter Boden-Boden-Gefechtsköpfe und Megatonnen unter Einbeziehung des NATO-Doppelbeschlusses (INF)



Warschauer-Pakt-Überlegenheit
bei Gefechtsköpfen Mitte der 80er Jahre: 4:1; Megatonnage: 6,4:1

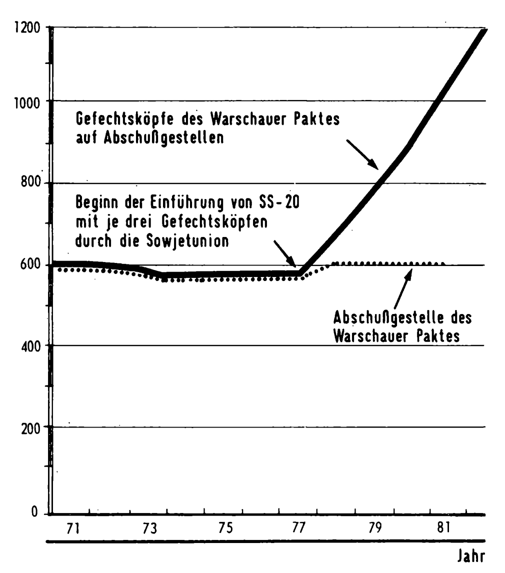
Schaubild 7a

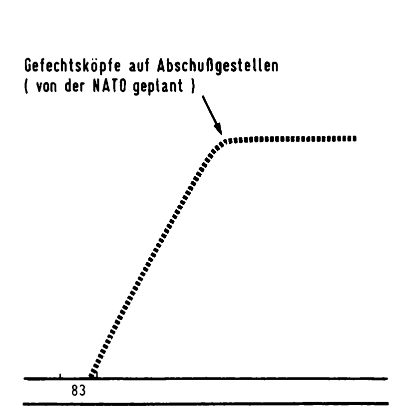
Kräftevergleich der Anzahl landgestützter Boden-Boden-Raketen unter Einbeziehung des NATO-Doppelbeschlusses (INF)



Quelle: US-Strategic-Institute 1983

Schaubild 8



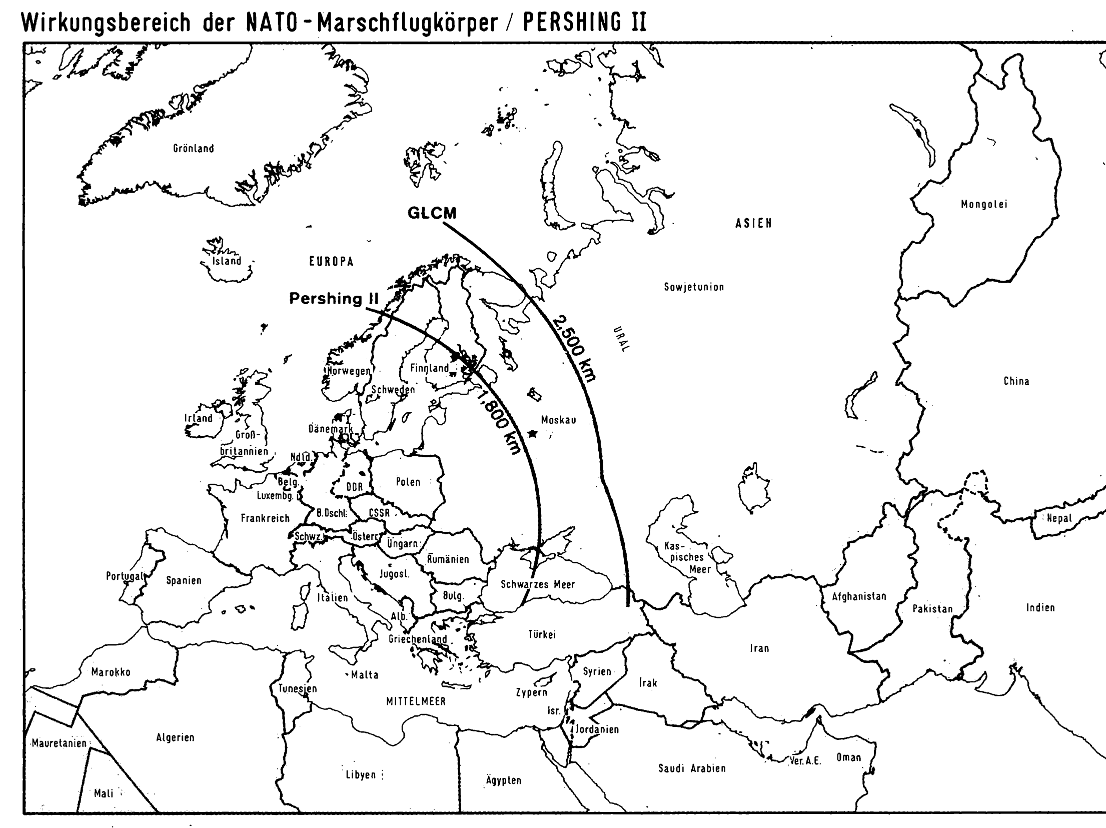


Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Dieses Schaubild zeigt die Entwicklung, die am 12. 12. 1979 zu dem NATO-Doppelbeschluß geführt hat. Es gibt die Gesamtzahl der zur Kategorie der landgestützten INF-Flugkörper größerer Reichweite gehörenden Sprengköpfe an.
Während die Anzahl der sowjetischen Raketen-Abschußgestelle in den letzten Jahren ungefähr konstant geblieben ist (da die Aufstellung der SS 20 eine Anzahl SS 4 und SS 5 abgebaut wurden), ist die Anzahl der auf Abschußgestellen montierten Gefechtsköpfe im gleichen Zeitraum wesentlich gestiegen. Das rechte Bild zeigt die Relation im Falle der Aufstellung der von der NATO geplanten 108 Pershing II und 464 Cruise missile.

Schaubild 9

Wirkungsbereich der NATO-Marschflugkörper / PERSHING II



Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 10

Europa im Wirkungsbereich der östlich des Ural stationierten SS-20

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 11

Landgestützte INF-Flugzeuge im Jahre 1981 (a)

(a) Zahlen enthalten landgestützte Marineflugzeuge.

(b) Der BACKFIRE-Bomber wurde in den strategischen Teil aufgenommen, da er an sich eine interkontinentale Fähigkeit besitzt, wenngleich er in seiner maritimen und europäischen Landzielangriffsrolle eine ernsthafte Bedrohung für den europäischen NATO-Bereich darstellt.

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 12

Kräftevergleich NATO / Warschauer Pakt

(Präsenz in Europa)

NATO - Staaten
WP - Staaten

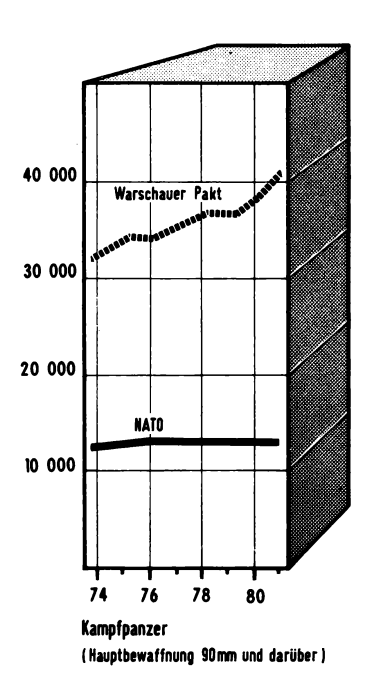
Gesamtzahl Soldaten: 2,6 Mil / 4,0 Mil
Divisionen: 84 / 173
Kampfpanzer (Hauptbewaffnung 90 mm und darüber): 13,000 / 42,500
PzAbwehr-LFK-Abschuß-gestelle (mannschaftsbedient und / oder auf Trägerfahrzeug): 8,100 / 24,300
Artillerie / Mörser (Rohre 100mm und darüber einschl. Raketenwerfer): 10,750 / 31,500
MTW & Schützenpanzer: 30,000 / 78,800
Hubschrauber: Transport / Unterstützung 1,800 / 1,000; Kampf 400 / 700

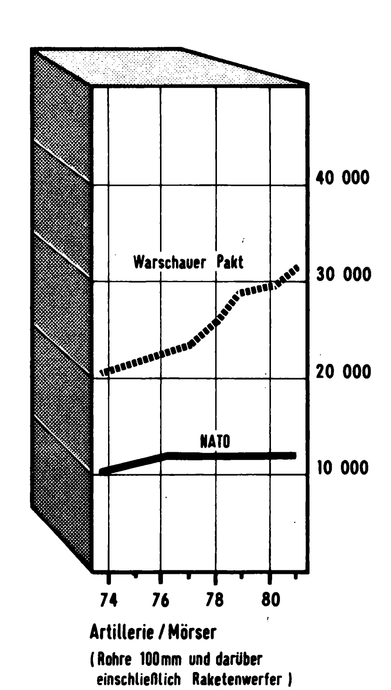
1. WP-Divisionen haben in der Regel eine geringere personelle Stärke als viele NATO-Divisionen, verfügen aber über mehr Panzer und Artillerie und somit über ähnlich große Kampfkraft.
2. Präsente Streitkräfte in NATO-Europa, WP-Streitkräfte ostwärts bis an die Grenzen der 3 Militärbezirke Moskau, Wolga und Ural.

Quelle: NATO - Kräftevergleich 1982

Schaubild 13

Vergleich der Entwicklung bei Kampfpanzern und Artillerie
(Präsenz in Europa)

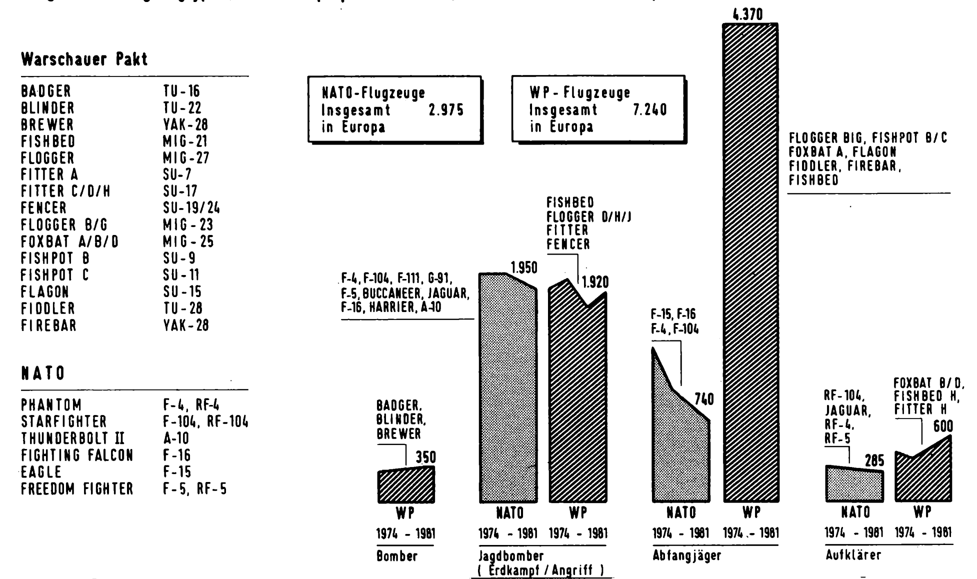




Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

Schaubild 14





Anmerkung: Ein großer Teil der Abfangjäger kann in Erdkampf/Angriffsrollen eingesetzt werden; die oben angeführten Zahlen beziehen sich nur auf Kampfflugzeuge in Einsatzverbänden.

Präsente Kampfflugzeuge von NATO-Warschauer Pakt in Europa

	Jagdbomber Erdkampf	Abfangjäger	Aufklärer	Bomber
NATO	1.950	740	285	–
WP	1.920	4.370	600	350

Anmerkung: Viele Abfangjäger können in einer Erdkampfrolle eingesetzt werden.

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

kräfte, so läßt sich zunächst feststellen, daß die sog. „sea-control-forces" (d.h. die auf Gewährleistung der Herrschaft über die Meere ausgerichteten Kräfte) der NATO immer noch erheblich größer sind als die des WP; allerdings sehen sie sich im Gegensatz zu früher einer erheblichen Zahl von „sea-denial-forces" des WP gegenüber (d.h. Kräften, die auf die Verhinderung der Kontrolle der Meere durch die NATO ausgerichtet sind); dadurch sind die lebenswichtigen Verbindungen der westlichen Allianz — Nachführen von Streitkräften über den Atlantik, Offenhalten der Seewege für die Versorgung mit Öl und anderen Rohstoffen — sehr störanfällig geworden, außerdem sieht sich der Westen hinsichtlich Präsenz und Einfluß in der Dritten Welt verstärkter sowjetischer Konkurrenz gegenüber.

„Sea-Control" und „Sea-Denial"

Verbindungswege

Historische Erfahrungen zeigen, daß die Verteidigung von Seewegen weit umfangreichere Mittel erfordert, als die Verhinderung ihrer Nutzung. Das Kräfteverhältnis zwischen den Seestreitkräften der NATO und des WP muß daher aus dieser Sicht betrachtet werden. Ein rein numerischer Vergleich der Schiffstypen vermittelt kein vollständiges Bild; das Kräfteverhältnis bei den Seestreitkräften kann in Form eines Vergleichs der Fähigkeiten der NATO- und WP-Seestreitkräfte definiert werden, ihre jeweiligen Aufgaben bei Widerstand der anderen Seite zu erfüllen.

Verteidigung der Seewege

Warschauer Pakt	1971	1981
Schiffe der Kiev-Klasse	0	2
Hubschrauberträger	2	2
Kreuzer	20	21
Zerstörer und Fregatten	142	182
Küstengeleit- und Schnellboote	553	551
Amphibische Fahrzeuge		
— Hochseefahrzeuge	7	16
— Selbständige Küstenschiffe	190	155
Minenkampfschiffe	374	360
U-Boote insges. (alle Klassen)	248	258
— BFK-U-Boote	38	52
— Angriffs-U-Boote für den Ferneinsatz	115	149
— Andere	95	57
—— % U-Boote mit Nuklearantrieb	32%	45%
Trägergestützte taktische und Unterstützungsluftfahrzeuge, einschließlich Hubschrauber	36	146
Landgestützte taktische und Unterstützungsluftfahrzeuge (einschließlich einiger Transportflugzeuge und -hubschrauber)	521	719
Landgestützte Ujagd-Flugzeuge und -Hubschrauber	225	179

NATO	1971	1981
Flugzeugträger	9	7
Hubschrauberträger	6	2
Kreuzer	11	15
Zerstörer und Fregatten	381	274
Küstengeleit- und Schnellboote	180	167
Amphibische Schiffe		
— Hochseefahrzeuge	24	41
— Selbständige Küstenschiffe	62	69
Minenkampfschiffe	349	257
U-Boote insgesamt	195	190
— BFK-U-Boote	38	35
— Angriffs-U-Boote für den Ferneinsatz	72	60
— Andere	85	95
—— % U-Boote mit Nuklearantrieb	50%	49%
Trägergestützte taktische und Unterstützungsluftfahrzeuge, einschließlich Hubschrauber	801	712
Landgestützte taktische und Unterstützungsluftfahrzeuge	112	180
Landgestützte Ujagd-Flugzeuge und -Hubschrauber	471	450

Quelle: NATO-Kräftevergleich 1982

f) Geostrategischer Vergleich und Fazit (Schaubild 15)

Mitteleuropa

Nach dem derzeitigen Stand des Kräfteverhältnisses bezogen auf den Raum Mitteleuropa kommt man m. E. zu folgendem Ergebnis:

Mit den sofort verfügbaren Kräften könnte der WP nur unter erheblichem Risiko zum Angriff antreten; die Erreichung weitgesteckter strategischer Ziele wäre bei einem solchen Angriff ,,aus dem Stand" unwahrscheinlich. Bei einer großangelegten Aggression gegen Mitteleuropa könnte der WP die NATO erstens nicht überraschen, da die hierfür erforderlichen Vorbereitungen mit den Aufklärungsmitteln der NATO frühzeitig zu erkennen sind; zweitens sind die Verteidigungskräfte der NATO von solchem Umfang und solcher Qualität, daß der WP auch bei einem derartigen Großangriff vor unkalkulierbaren Konsequenzen und Risiken stehen würde. Somit kann insgesamt trotz über die Jahre gewachsener militärischer Stärke des WP die Verteidigungsfähigkeit der NATO gegenwärtig als ausreichend betrachtet werden. Sieht man als Prämisse jedoch nicht die ultima ratio der Verteidigung sondern

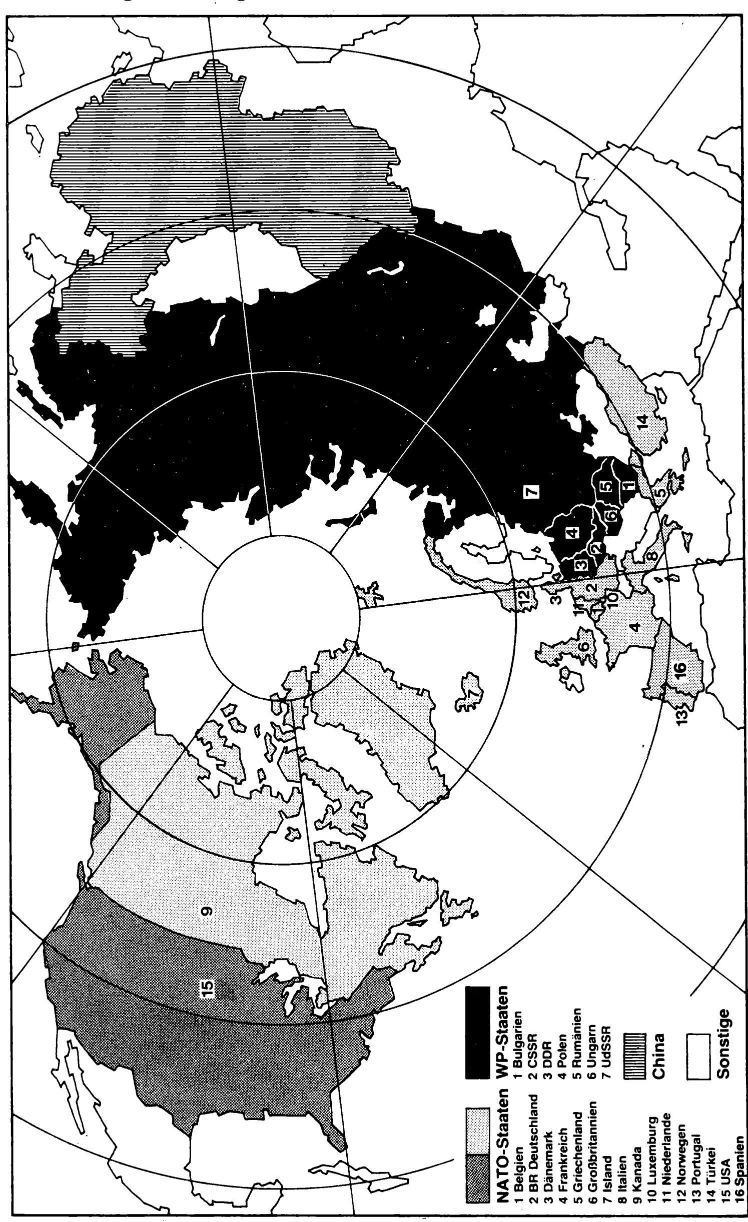
Verteidigungsfähigkeit

die Abschreckung, überhaupt eine Krieg einzugehen, so bedarf es jedoch einer westlichen Reaktion auf die nukleare Aufrüstung im INF-Bereich durch den WP. Sieht man dies unter dem Blickwinkel einer gewünschten Abrüstung, so kommt dem NATO Doppelbeschluß, der erstmalig der Nachrüstung eine Verhandlungsphase vorschaltet, eine herausragende auch modellhafte Bedeutung zu.

Abschreckung

Schaubild 15

Geostrategische Lage



NATO

Vorteile: günstige seestrategische Verhältnisse

Nachteile: vielfach gegliederter Raum mit geringer Tiefe, lange See- und Luftverbindung zwischen USA und europäischen NATO-Staaten

WARSCHAUER PAKT

Vorteile: räumliche Geschlossenheit und große Raumtiefe, kurze Landverbindung zwischen UdSSR und übrigen WP-Staaten

Nachteile: eingeschränkter Zugang zu den Weltmeeren

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

FERDINAND OTTO MIKSCHE

II. Strategischer Vergleich

1. Ausgangslage

Warschauer Paktsystem homogener als die NATO

Die Kontraste zwischen dem Atlantischen und Warschauer Pakt sind sowohl in politischer Hinsicht als auch im militärischen Aufbau, besonders aber geostrategisch eindeutig und wirken sich entscheidend auf die Strukturen beider Allianzsysteme aus. Da in allen Ländern des Ostblocks die Macht in den Händen der kommunistischen Parteien liegt, ist das Warschauer Pakt-System politisch homogener als das Atlantische. Trotz mancher „Familienzwiste" bleiben alle Regierungen Osteuropas auf die Unterstützung des Kreml mehr oder weniger angewiesen und stimmen im übrigen mit den Aspirationen des sowjetischen Imperialismus durchaus überein.

Atomgebundenheit der NATO

Anders liegen die Dinge im Westen. Besonders in einer Allianz, die im Ernstfall auf den Gebrauch von Atomwaffen angewiesen wäre, wie es bei der NATO zweifellos der Fall ist, geraten Politik und Strategie unvermeidlich in Widerspruch zueinander. Jedenfalls ist es nur schwer vorstellbar, daß sich die Niederlande wegen Iran oder Griechenland wegen Afghanistan in einen Atomkrieg hineinziehen ließen. Dasselbe gilt vermutlich auch für den Einsatz amerikanischer Atomwaffen zur Verteidigung von Interessen anderer Staaten. Man hat den Eindruck, als würde innerhalb der NATO ein jeder Mitgliedstaat von seinen Verbündeten das Eingehen von Risiken erwarten, die er selbst für andere im Ernstfall kaum auf sich nehmen würde.

Geostrategisch bildet das innerlich uneinige Westeuropa lediglich einen Ausläufer der euro-asiatischen Landmasse — eine kleine Halbinsel. Moskaus Interesse, sich angesichts der früher oder später unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit dem Islam, China und Japan den Rücken in Europa zu sichern, liegt auf der Hand. Hinzu kommt als weiterer Faktor, daß die Erweiterung des sowjetischen Machteinflusses auf Europa — und es muß nicht durch Krieg, es kann auch im Rahmen der Entspannungspolitik geschehen — Moskau die Möglichkeit bieten würde, das bedeutende Wirtschaftspotential der westeuropäischen Industrieländer im Machtkampf um Asiens Zukunft einzusetzen und gleichzeitig auch Nordamerika, das allem Anschein nach in Lateinamerika früher oder später in große Schwierigkeiten geraten wird, in eine Isolation zu drängen.

USA und Westeuropa

Ein anderes Bild bietet ein Blick auf die Weltkarte von Washington aus. Für die Amerikaner bildet Westeuropa auf der gegenüberliegenden Küste des Atlantischen Ozeans einen vorgelagerten Brückenkopf, dessen Erhaltung zur Errichtung eines strategischen Gegengewichtes zum Osten auch für sie unerläßlich ist, um auf dem Schachbrett der Weltpolitik die Gefahr der soeben erwähnten Isolation zu vermei-

den. Ebenso wie Westeuropas Existenz von den Amerikanern mitgesichert wird, sind auch die Vereinigten Staaten auf Westeuropa angewiesen, was allerdings nicht alle Amerikaner wahrhaben wollen.

Mit anderen Worten: Die Brückenkopfstellung Amerikas auf dem europäischen Kontinent hat einen eindeutig defensiven Charakter. Hingegen bedient sich Moskau des Gürtels der Satellitenstaaten zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer als Ausgangsbasis offensiver sowjetischer Politik in Richtung West. Herzstück des sowjetischen Glacis bildet das strategisch seit je wichtige böhmische Viereck. Es verbindet die beiden geopolitischen Großräume dieses Vorfeldes miteinander, das heißt: (1) den mitteleuropäischen Raum (Prag — Ostberlin — Warschau) einerseits und (2) das Donaubecken und Südosteuropa (Budapest — Bukarest — Sofia) andererseits. Während Moskau vom Donaubecken aus die Balkanhalbinsel unter Druck hält, bietet die Herrschaft im Dreieck Prag — Warschau — Ostberlin die Gewähr, sich durch die Beherrschung Polens, der Tschechoslowakei und der DDR in der deutschen Frage und somit auch in der westeuropäischen Politik einen erheblichen Einfluß zu sichern. Würden die sowjetischen Divisionen statt an der Elbe und im Böhmerwald hinter der Weichsel und den Karpaten stehen, dann wirkten sie auf die europäischen NATO-Länder gewiß weniger eindrucksvoll.

Das böhmische Viereck — Herzstück sowjetischen Vorfeldes

Wer Deutschland hat, hat Europa

Verglichen mit der defensiven Einstellung der USA ist die Politik und die mit dieser eng verbundene Strategie der Warschauer Pakt-Staaten eindeutig offensiv. Sie zielt nicht auf das Aufrechterhalten, sondern auf die Veränderung des *Status quo*. Eine Neutralisierung der Bundesrepublik, die Beherrschung ihres Wirtschaftspotentials durch Moskau, würde einen totalen Erdrutsch der machtpolitischen Verhältnisse auslösen und praktisch eine endgültige Vormachtstellung der Sowjetunion über ganz Europa zur Folge haben. Kein Wunder also, wenn für die Herrscher im Kreml Lenins geflügeltes Wort „Wer Deutschland hat, hat Europa" weiterhin ein Leitstern ihrer Politik geblieben ist.

2. Aufmarsch im Westen

USA, eine Insel zwischen zwei Ozeanen

Während das Warschauer Pakt-System zwischen der Küste des Stillen Ozeans im Osten und der Elbe im Westen einen kompakten Block bildet, sind die NATO-Länder durch einen 4000 km breiten „Graben" — den Atlantischen Ozean — in zwei Komponenten — Nordamerika einerseits und Westeuropa andererseits — getrennt. Näher besehen liegt Amerika ähnlich einer Rieseninsel zwischen zwei Ozeanen. Dies hat seine strategischen Vor- und Nachteile. Ebenso wie es unvorstellbar ist, den nordamerikanischen Kontinent durch eine Masseninvasion zu erobern, ist es für die Amerikaner schwer, den Atlantischen bzw. den Pazifischen Ozean militärisch zu überbrücken.

Probleme der Airliftstrategie

Gewiß verfügt das „US-Military Airlift Command" über eine beachtliche Flotte von Großtransportern, die täglich 10 000 Tonnen nach Europa schaffen können.

Wie immer bewundernswert aber auch diese Lösung sein mag, fraglich ist, ob man einen Aufmarsch größeren Ausmaßes auf größere Entfernung auf dem Luftwege durchführen und längere Zeit versorgen kann. Trotz der alljährlichen ,,Reforger''-(return forces to Germany) Manöver, die die Überführung von Truppen nach Europa technisch und organisatorisch erproben sollen, ist die Errichtung einer Luftbrücke bei weitem nicht unproblematisch.

Zu befürchten wäre vor allem die zögernde Haltung Washingtons aber auch europäischer Regierungen aus Angst, die Spannung zu verschärfen, wie es in Krisenlagen bereits öfter der Fall war. Begänne das Einfliegen nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten, dann würde es der Gegner kaum unterlassen, viele Flugplätze präventiv zu zerstören. Zu bemerken ist ferner, daß eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen Ost und West wegen einer europäischen Streitfrage unwahrscheinlich ist. Wahrscheinlicher ist hingegen, daß ein außerhalb Europas entstehender Konflikt im Orient zum Beispiel in Form einer Kettenreaktion auf das europäische Kraftfeld übergreift. Sollte es so kommen, was keineswegs auszuschließen ist, dann könnte ein Großteil der für Europa bestimmten Truppen sowie die Transportflotte bereits in einem anderen Kriegstheater eingesetzt sein.

Ein Ost-West-Konflikt wegen Europa unwahrscheinlich

Mangel der NATO an herkömmlichen Streitkräften

Die Errichtung einer Luftbrücke setzt eine verläßlich grenznahe Verteidigung zwischen der Ostsee und den Alpen voraus. Westeuropa kann wirksam nur verteidigt werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland in westlicher Hand bleibt. Mit den gegenwärtig vorhandenen rund 24 Divisionen und 7800 bis 9000 Panzern verschiedener Art sowie 2000 Einsatzflugzeugen kann dieser Auftrag nicht erfüllt werden. Keines der NATO-Länder ist in der Lage, allein schon wegen Mangel an Ausrüstung, kurzfristig nennenswerte Reserveverbände aufzustellen. Als solche könnten im günstigsten Fall die französischen Streitkräfte betrachtet werden. Ihre Mobilmachung würde jedoch zumindest zwei bis drei Wochen erfordern.[1] Aus den Vereinigten Staaten ist als erste Verstärkungsmaßnahme die Zuführung von zwei Divisionen und einer Brigade auf dem Luftwege vorgesehen, für die das Großgerät in der Bundesrepublik eingelagert ist. Fraglich bleibt indessen, ob all diese Truppen zusammen mit den Briten, Belgiern und Holländern im Kampfwert von höchstens 30—35 Divisionen ausreichen würden, die zwischen der Ostsee und den Alpen herrschende Überlegenheit des Ostens aufzuwiegen.

Ohne die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht bleibt Amerika militärisch impotent

Außer den für den Airlift bestimmten US-Divisionen wäre während der ersten kritischen Tage aus Amerika kaum mit weiteren Verstärkungen rechtzeitig zu rechnen. Die meisten Einheiten der US-Streitkräfte sind unterbemannt. Zu ihrer Auffüllung

[1]) Nach der Neugliederung der französischen Armee zählt diese 6 Panzerdivisionen, 4 Infanteriedivisionen, 1 Gebirgsdivision, 1 Luftlandedivision und 1 Marineinfanteriedivision. An Kampfpanzern sind rund 1900, an Einsatzflugzeugen 500 verfügbar. Insgesamt zählen die französischen Streitkräfte in Friedenszeiten 492 000 Mann, die durch Mobilmachung verdoppelt werden könnten, allerdings ohne daß für alle Einheiten moderne Ausrüstung vorhanden wäre.

auf Sollstärke fehlen 300 000 Mann. Eine volle Mobilmachung würde die kurzfristige Einberufung von 1 500 000 Reservisten erfordern, die seit der Abschaffung der Wehrpflicht ebenfalls nicht verfügbar sind. Es würde also Monate dauern, bevor die Amerikaner in Westeuropa mit einer ihrer Weltmachtposition entsprechenden Stärke eingreifen könnten, womit uns wenig geholfen wäre. Ohne die Wiedereinführung der Wehrpflicht — und welcher Präsident, der wiedergewählt werden will, würde eine solche Maßnahme wagen — bleibt der Beitrag, den die Amerikaner im Kampf um Europa leisten können, begrenzt.

Ein erfreulicheres Bild bietet die mögliche Verstärkung der westeuropäischen Luftwaffen aus Amerika. Technisch sind die NATO-Luftstreitkräfte jenen des Ostens überlegen. Ihre Piloten sind besser geschult, die Flugzeuge haben größere Reichweiten und längere Einsatzzeiten sowie bessere elektronische Ausrüstung und Bewaffnung als die der Warschauer Pakt-Staaten. Allerdings würde die Verstärkung der westeuropäischen Luftwaffen aus den Vereinigten Staaten und Kanada im wesentlichen von den verfügbaren Landungskapazitäten sowie Versorgungs-, Wartungs- und Instandsetzungszeiten abhängen.[2]

Nachschub auf dem Luft- und Seewege

Im Yom-Kippur-Krieg 1973 haben amerikanische Transportflugzeuge innerhalb von zehn Tagen 27 845 t Kriegsmaterial nach Israel geschafft. Nach Berechnungen des „US-Military Sealift Command" beträgt aber der *tägliche* Nachschubbedarf eines westeuropäischen Kriegstheaters zwischen 150 000 und 180 000 Tonnen, Mengen, die nicht allein nur auf dem Luftweg befördert werden können. Während Lufttransport in gewissen strategischen Lagen vor allem bei überraschend auftretenden Krisen und plötzlichem Materialbedarf in einer ersten Zeitspanne durchaus dienlich sein kann, bleibt ein Aufmarsch größeren Ausmaßes nach wie vor auf die Benutzung der Seewege angewiesen.[3]

Vergleich der US- und Warschauer Pakt-Marinen

Vermutlich würde es im Ernstfall, wie in beiden Weltkriegen, wieder zu einer Seeschlacht um die Beherrschung der Atlantischen Gewässer kommen. Indessen hat die Sowjetunion seit Mitte der fünfziger Jahre eine beachtliche Hochseeflotte gebaut, die an modernen Kampfschiffen der US-Marine, mit Ausnahme an Flugzeugträgern, zahlenmäßig bereits überlegen ist. Gefährlich ist die sowjetische U-Boot-Flotte, die aus 200 hochseefähigen Einheiten, davon 87 atombetrieben, besteht. Allerdings wird der Wert der sowjetischen Seestreitkräfte in den atlantischen Gewässern dadurch relativiert, daß ihre Ausgangsbasen hoch im Norden Europas auf der Kola-Halbinsel sehr ungünstig gelegen sind, während die Ausfahrt der Ostseeflotte durch den Skagerrak und Kattegat blockiert werden könnte.

[2]) Zusätzlich soll die US-Luftwaffe in Europa im Krisenfall mit 800 bis 1000 Flugzeugen verstärkt werden.

[3]) Das „US-Military Command" schätzt, daß die Verlegung von vier US-Divisionen aus Amerika mit ihrer kompletten Ausrüstung 3—4 Wochen dauern würde, vorausgesetzt daß die Truppen bereitgestellt und der Schiffsraum rechtzeitig verfügbar ist.

Seestrategische Lage der NATO

Jedenfalls ist die seestrategische Lage der NATO-Mächte, deren Stützpunkte unmittelbar an den großen Weltmeeren liegen, bei weitem nicht so alarmierend wie ihre beunruhigende Schwäche an Heerestruppen zwischen der Ostsee und den Alpen. Vergleicht man nämlich alle Kriegsmarinen des Westens zusammen, einschließlich der Frankreichs, mit jenen der Warschauer Pakt-Staaten, dann ergibt sich — in Einheiten gezählt — bei den hochseefähigen Kampfschiffen eine Balance von 1,3 : 1, bei den atombetriebenen U-Booten 1 : 1,6. Die maritime Stärke der NATO-Mächte dürfte ausreichen, den Aufmarsch zur See aus Amerika in den Atlantischen Gewässern zu sichern. Auch verfügt der Westen hierzu über eine technisch überlegene U-Boot-Bekämpfung und ein lückenloses Netz von Luftüberwachung der Seerouten. Offen bleibt jedoch die Frage, was die Amerikaner — wie soeben erwähnt — in den ersten kritischen Tagen einer kriegerischen Auseinandersetzung über den Ozean herbeischaffen könnten, um die Entwicklung der Kampflage im mitteleuropäischen Raum entscheidend beeinflussen zu können.

Kann die Bundesrepublik ohne Frankreich verteidigt werden?

Im Zusammenhang mit dem Aufmarsch der NATO-Mächte muß abschließend auch noch auf die geostrategische Bedeutung Frankreichs hingewiesen werden. Wie immer man auch das Problem drehen mag, als Herzland Westeuropas bildet Frankreich mit seinen atlantischen Häfen (Le Havre, Dünkirchen, Boulogne, Cherbourg, Brest, Nantes und Bordeaux) und mit den von hier aus zum Rheim führenden Nachschublinien das natürliche Hinterland des Operationsraumes zwischen der Ostsee und den Alpen. Angesichts der Frontnähe der Landungsräume in der Bundesrepublik wäre auch ein Airlift größeren Ausmaßes und von längerer Dauer auf die Benutzung französischer Flugplätze angewiesen. Dasselbe gilt auch für die Verstärkung der NATO-Luftwaffen mit Kampfflugzeugen aus Amerika.[4] Mit anderen Worten, ohne Frankreich kann die Bundesrepublik ernsthaft gar nicht verteidigt werden. Durch den Austritt Frankreichs aus der militärischen Organisation der NATO entstand eine Lage, die Paris zum Schiedsrichter darüber macht, in welchem Fall eine sowjetische Aggression als solche betrachtet und bekämpft werden sollte. Ungewiß bleibt, wie sich Frankreich im Ernstfall verhalten würde.

3. Aufmarsch im Osten

Mobilmachungssystem der Warschauer Pakt-Mächte

Verglichen mit der NATO ist die geostrategische Lage der Warschauer Pakt-Mächte unvergleichlich günstiger. Ihr Aufmarschraum liegt in einem großen Bogen zwischen der Ostsee und den Karpaten. In Krisenlagen könnte das bestehende militärische Übergewicht des Ostens im mitteleuropäischen Raum durch die Herbeiführung mobilisierter Kräfte erheblich verstärkt werden. Das Mobilmachungssystem der Warschauer Pakt-Mächte ist gut organisiert. Die Zuführungskapazität des

[4]) Vor dem Austritt Frankreichs aus der militärischen Organisation des Atlantischen Paktes verfügte die NATO über 46 Flugplätze, 13 Navigationszentralen, 2000 km Ölleitung, 17 Treibstofflager, 6 Tankabfüllstellen und 100 Fernmeldestellen. Für diese auf französischem Boden errichteten Anlagen hat die NATO 750 Millionen Dollar aufgewendet.

osteuropäischen Eisenbahnnetzes von der westlichen Sowjetunion in Bereitstellungsräume zwischen Oder und Elbe ist von den NATO-Stäben einschließlich Fahrzeugen und aller schweren Waffen auf 4—5 Divisionen je Tag berechnet worden.

Sowjetische Aufmarschmöglichkeiten günstiger als die der USA

Weitere Einheiten könnten aus westrussischen und baltischen Militärbezirken auf dem Straßennetz herangeführt werden. Zum Ausladen der schweren Waffen und Versorgungsgüter wären die Ostseehäfen Polens und der DDR verfügbar. Bemerkenswert ist ferner, daß in den letzten Jahren mehr und mehr Gerät in der DDR, Polen und der Tschechei eingelagert wurde. Nach westlichen Schätzungen können damit bereits 10 weitere Divisionen ausgerüstet werden. Gleichzeitig wurde auch die Luftbrückenkapazität der sowjetischen Streitkräfte ausgebaut. Ihre Ausgangsbasen liegen unvergleichlich näher als die der Amerikaner hinter dem atlantischen Ozean. Übrigens wären die Warschauer Pakt-Mächte eher in der Lage, ihren Aufmarsch reibungslos durchzuführen. Gemäß der NATO-Planungen dürften die westlichen Streitkräfte erst im Falle eines charakterisierten militärischen Angriffs des Ostens über den Eisernen Vorhang hinaus wirken.

Wunderwaffen des Westens können konventionelle Streitkräfte des Ostens nicht aufwiegen

Mobilmachung und Aufmarsch ist noch kein Krieg. Würde es der Westen wagen, die Bereitstellung der östlichen Streitkräfte durch Luftangriffe oder Raketenbeschuß zu verhindern versuchen, dann wäre er der eigentliche Aggressor. Unterließen es aber die NATO-Mächte, dann stünden sie einer militärischen Überlegenheit gegenüber, deren Druck ihren Spielraum bei Verhandlungen erheblich einschränkt. Die Meinung, daß Divisionszahlen aufgehört haben, im Spiel der Diplomatie ins Gewicht zu fallen, ist lediglich ein Versuch, aus der Not eine Tugend zu machen. Wenn die nukleare Abschreckung tatsächlich ausreichen würde, um allen Gefahren zu begegnen, warum fürchtet der Westen trotz all seiner ballistischen Raketen und anderen Wunderwaffen die konventionellen Streitkräfte des Ostens?

Stärkevergleich zwischen Ost und West

Die Frage, mit wie vielen Truppen die Warschauer Pakt-Mächte in Mitteleuropa aufmarschieren, hängt wesentlich von den politischen Umständen ab, unter denen es zu einer politischen Spannung käme. Vorstellbar wäre zum Beispiel, daß sich im Falle einer Krise wegen Jugoslawien oder im mittleren Osten die diplomatischen Verhandlungen zwischen den Warschauer Pakt-Mächten und der NATO wochenlang hinziehen. Inzwischen könnte die gegenwärtige Kampfstärke zwischen Ost und West von 3 : 1 innerhalb von drei Wochen auf 6 : 1 erhöht werden. Die Russen sind immer schon Anhänger großer Zahlen gewesen. Der Mensch war für ihre Feldherren stets Material. Das hat sich bei den Sowjets nicht geändert. Das Oberkommando der Warschauer Pakt-Mächte kann aus dem Vollen schöpfen, ständig neue Reserveverbände heranführen — der Westen aber nicht. An dieser Lage kann auch die viel umstrittene Nachrüstung kaum etwas ändern. Raketen und die sogenannten ,,Cruise Missiles'' können nur zerstören, aber weder ein Land einnehmen noch halten, was für eine erfolgreiche Kriegsführung nach wie vor wesentlich ist.

„Höchste Kriegskunst ist, die feindliche Widerstandskraft ohne Kampf zu brechen“ (Lenin)

Gewiß versucht auch die Sowjetunion eine militärische Auseinandersetzung zu vermeiden, und es ist unwahrscheinlich, daß sie je ernsthaft mit dem Gedanken ge-

spielt hat, in Europa einen Eroberungskrieg zu entfesseln. Das Hauptziel eines sowjetischen Massenaufmarsches hätte vor allem die Erpressung des Westens zum Ziel. Im Osten bleibt Lenins Spruch ,,Höchste Kriegskunst ist, die feindliche Widerstandskraft ohne Kampf zu brechen'', weiterhin gültig. Nicht ohne Erfolg spekulieren die geduldigeren Russen auf die Abnutzung der schwächeren Nerven ihrer westlichen Gegenspieler, eine Kunst, auf die sie sich verstehen. Moskaus Politik ähnelt dem Vorgehen eines Schachspielers, der seine Züge behutsam absichert. Schrieb doch schon Karl Marx 1856: ,,Indem Rußland auf die Feigheit und Furcht der europäischen Höfe zählt (heute müßte man Westmächte sagen), spielt es den Haudegen und überspannt seine Forderungen soweit wie möglich, um sich später großmütig mit den nächstliegenden Zielen abzufinden''.

Kann ein Aufmarsch der Warschauer Pakt-Mächte unbemerkt bleiben?

In der Sowjetunion ist man sich bewußt, daß eine offene Aggression trotz aller Schwächen der atlantischen Allianz mit unüberschaubaren Risiken verbunden wäre, die leicht eine Entwicklung herbeiführen können, die ursprünglich weder geplant noch gewollt war und sich auf die Lage der Sowjetunion sehr nachteilig auswirken würde. Sollte es aber trotz aller Erwartungen zu einer militärischen Auseinandersetzung mit den Warschauer Pakt-Mächten kommen, dann würden sie es kaum unterlassen, umfangreiche Vorbereitungen zu treffen, die sich auf die DDR, Polen, die Tschechoslowakei und die westlichen Militärbezirke der UdSSR erstrecken. Eine Großoffensive, die die Kanalküste zum strategischen Ziel hätte, würde außer den Truppen für den Kampf gegen die NATO-Streitkräfte das Heranholen einer beträchtlichen Anzahl weiterer Verbände zur Beherrschung der eroberten Räume erfordern. Bei der bekannten Übervorsicht der Russen würden sie zu einem solchen Unternehmen ihre in Osteuropa stationierten Truppen zumindest verdoppeln, was in weniger als vierzehn Tagen nicht zu schaffen wäre und infolgedessen vom Westen kaum unbemerkt bliebe.

Vorwarnzeit der Mobilmachung

Indessen hat sich der Westen, der ,,nie angreifen würde'', auf die Abwehr einer Aggression des Ostens eingestellt, die schlagartig erfolgt und einen blitzartigen Verlauf nehmen würde. Infolgedessen könnten einen solchen Waffengang nur Truppen bestehen, die in ständiger Bereitschaft gehalten werden. Im Falle einer Aggression wäre angesichts der kurzen Vorwarnzeit eine Mobilmachung im früheren Sinne aus Zeitmangel undurchführbar. Derartige Ansichten halten jedoch einer näheren Prüfung nicht stand.[5] Entscheidend ist, wie bereits angedeutet, die politische Konstellation vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten, deren Entwicklung niemand voraussehen kann. Total überrascht waren meistens nur Mächte, die die sich zusammenbrauende Gefahr nicht sehen *wollten*. Als gutes Beispiel könnten hierfür die Israelis angeführt werden, die ihre in Friedenszeiten 165 000 Mann starken Streitkräfte im Yom-Kippur-Krieg 1973 durch Mobilmachung innerhalb von 72 Stunden auf 400 000 Mann brachten. Kennzeichnend ist, daß der Vormarsch der Israelis 1982 bis Beirut mit 90 000 Mann innerhalb weniger Tage durchgeführt wurde.

[5]) Die Truppenbereitstellung der Warschauer Pakt-Mächte zum Einmarsch in Prag wurde von der NATO-Aufklärung bereits zwei Wochen voher registriert. Die Vorbereitungen gegen Afghanistan sind von den Westmächten ebenfalls nicht unbemerkt geblieben.

Westdeutschland befände sich im Kriegsfall in einer ähnlich prekären Lage wie Israel

Besonders die Sicherung eines Grenzlandes wie die Bundesrepublik, bei dessen geringer Tiefe die Begriffe Front, rückwärtiges Gebiet und Heimatgebiet im bisherigen Sinne nicht mehr anwendbar sind, erfordert die Errichtung einer auf totale Kriegsbereitschaft eingestellten Wehrstruktur. Front und Hinterland, die Leitung militärischer Operationen, die Sicherung des Staatsgebietes sowie der Bevölkerungsschutz müßten ähnlich wie in der Schweiz in Krisenlagen einer einheitlichen Führung unterstehen. Ohne diese Voraussetzungen kann die Bundesrepublik gar nicht verteidigt werden. Wenn man es auch nicht hören will, Tatsache ist, daß sich Westdeutschland im Kriegsfall in einer ähnlich prekären Lage wie Israel befände.

4. Unterschiedliche Wehrstrukturen

Amerikaner verwechseln Technik mit Strategie

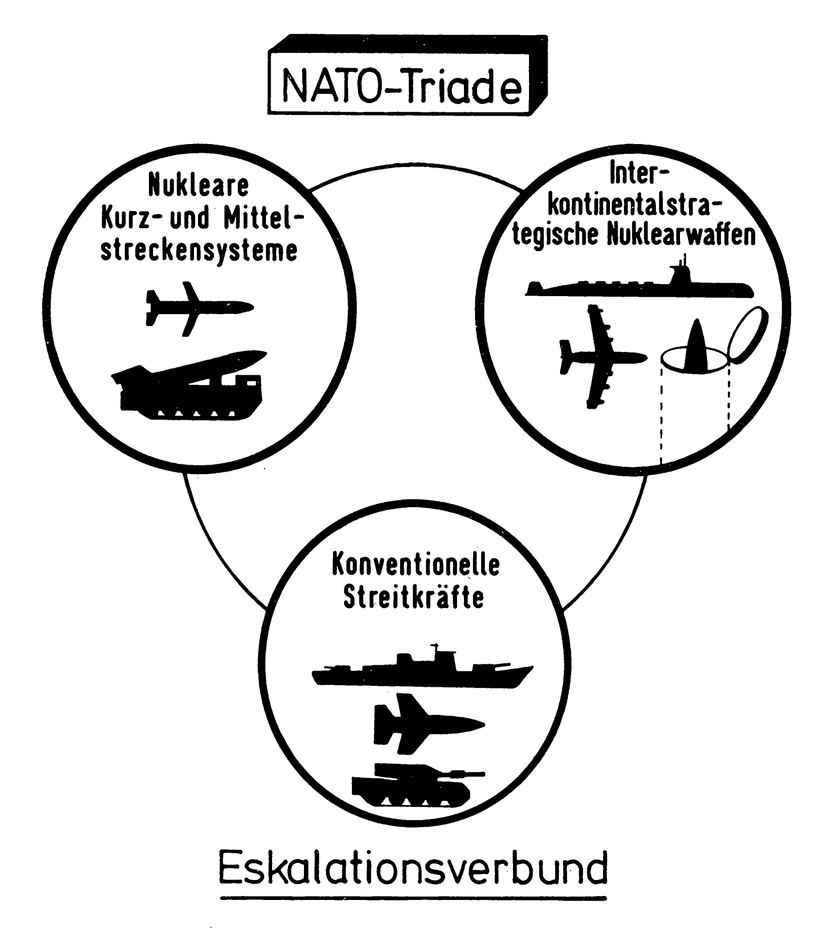
Vieles deutet darauf hin, daß das strategische Denken der Amerikaner von einer Art „Expeditionskorpsgeist" behaftet ist, was man im Grunde auf die geostrategische Lage der Vereinigten Staaten zurückführen kann. Gläubige Hingabe an die Technik kennzeichnen die Planungen des Pentagons. Näher betrachtet bildet die Militärpolitik Washingtons das Spiegelbild der amerikanischen Industriegesellschaft, die den US-Streitkräften immer neue Waffensysteme zur Verfügung stellt. Amerika hofft, dank technischer Überlegenheit zu siegen. Bis in die kleinsten taktischen Details hinein wird das militärische Denken der Amerikaner vom Einsatz überlegener Waffensysteme und perfekterer Maschinen durchzogen. Entscheidend für dieses militärische Robotertum ist nicht der Mensch als Kämpfer, sondern die von ihm erfundenen technischen Kriegsgeräte, die die Entscheidung erwirken sollen.

Sicherheit läßt sich nicht durch Übertechnisierung der Streitkräfte erkaufen

Gewiß gibt die Technik der Kriegsführung ungeahnte Möglichkeiten an die Hand, vorausgesetzt daß man sich ihrer richtig bedient und nicht der Versuchung des Übertreibens erliegt. Es ist nämlich ein Fehlschluß, daß mit dem Kostenanstieg der Kriegsgeräte die operative Wirksamkeit der Truppen Gleichschritt hält. Wie in allen Bereichen des modernen Lebens ist es auch im Kriegswesen möglich, Menschen durch Maschinen zu ersetzen. Doch beide — technisches Gerät *und* Kämpfer — sind und bleiben unentbehrlich. Anstatt sich zu ersetzen, müssen sie sich sinnvoll ergänzen in einem Grad, der je nach den Umständen verschieden sein kann. Die Seite, die nur mit Technik zu kämpfen versuchte, würde zwangsläufig in die Lage eines Schachspielers geraten, der vor dem Spiel auf seine Bauern verzichtet hat. Diese sind trotz ihrer Langsamkeit notwendig, um bestimmte Felder besetzt zu halten, Zeit zu gewinnen, den Gegner unsicher zu machen, seine Aufmerksamkeit zu fesseln, ihn von gewissen Zügen abzulenken, seinen Weg zu verlegen, oder um wichtige Figuren zu sichern. Zwischen letzteren bilden die Bauern das bindende Element, ohne das das Spiel an Kohäsion verlieren würde. Obwohl die westlichen Panzer und Kampfflugzeuge zweifellos perfekter sind als die des Ostens, läßt sich Sicherheit nicht durch überlegene Technik allein erkaufen. Der Effektivität komplizierter Waffensysteme stehen höhere Bedürfnisse an Nachschubgütern und Diensten, rasch steigende Betriebskosten und Anfälligkeit gegenüber.

Es mag dahingestellt bleiben, in welchem Maß im Westen auch die allgemeine Wehrunfreudigkeit zu einer Flucht in die Übertechnisierung zwingt. Die Folge ist jedenfalls die Vernachlässigung der Mobilmachung. Alljährlich werden in den westeuropäischen NATO-Ländern mit hohem Kostenaufwand Hunderttausende von Wehrpflichtigen ausgebildet, ohne daß die erforderlichen Vorkehrungen dazu getroffen werden, sie im Ernstfall im notwendigen Umfang militärisch nützlich verwenden zu können. Dies wäre nämlich der einzige Weg, um zur Abschirmung der Front zwischen Lübeck und Passau die erforderliche Zahl an konventionellen Verbänden aufzubringen und sich somit vom Zwang zu befreien, im Ernstfall als erster Atomwaffen einsetzen zu müssen. Richtige Wehrpolitik bedeutet, daß das militärisch verfügbare Menschenpotential um einen wirtschaftlich erträglichen Preis auf einer rationalen Grundlage optimal zur Wirkung gebracht wird, was im Westen nicht der Fall ist.

Vernachlässigung der Mobilmachungsstrategie



Hsg.: Bundesministerium der Verteidigung

Kriegsbild Ost-West

Ihrer Gesamtkonzeption nach ist die NATO-Strategie auf einen kurzen Waffengang abgestellt, in dem es darauf ankommt, möglichst alle Waffen sofort zur Wirkung zu bringen. Im Unterschied zu den Streitkräften des Ostens verzichtet man auf den langen Atem der Improvisationsmöglichkeiten, die in der Vergangenheit oft entscheidend waren. Das Kriegsbild vorwärtspreschender NATO-Panzer durch Breschen, die in die Front des Gegners mit taktischen Atomwaffen geschlagen werden, ist wirklichkeitsfremd. Ein solches Vorgehen würde unvermeidlich eine ebenfalls atomare Reaktion der anderen Seite herausfordern. Beweglich wären nur die Panzer des Angreifers, und auch die nur so lange, bis der Sprit hält, etwa 300—400 km. Insbesondere mechanisierte Truppen sind in erheblichem Maße von Versorgungs-und Instandhaltungsdiensten abhängig. Ihre Angriffe würden unter Atombeschuß unvermeidlich bald zum Stehen kommen, nachdem ihre Dienste zusammenbrechen.

Bundesrepublik, Hauptkriegsschauplatz zwischen Ost und West

Nachdem die aktiven Verbände innerhalb einiger Tage „verheizt" wären, bliebe Sieger derjenige, der auch noch über andere Mittel verfügt, das heißt neben den mechanisierten Verbänden über schnell mobilisierbare und robust ausgerüstete Schützenkorps, wie es im Osten der Fall ist. Sie können in weit aufgelockerter Gliederung in breiten Fronten operieren und sich dadurch der Wirkung taktischer Atomwaffen erheblich entziehen. Zu wenig bedacht wurden ferner die Folgen atomarer Kriegführung, besonders für die Bundesrepublik, die im Mittelpunkt einer Auseinandersetzung zwischen Ost und West liegen würde. Man übersieht, daß gerade ein Atomkrieg die totalste Mobilmachung erfordern würde. Denn was sich geändert hätte, wäre nicht der Umfang des erforderlichen Menschenpotentials, sondern seine Einsatzformen. Zweifellos wären umfangreiche Organisationen im Hinterland vonnöten, um das zu retten, was nach einem atomaren Feuerabtausch noch zu retten übrigbliebe. Eine Strategie, die mit der Eventualität eines Atomkrieges rechnet und den Bevölkerungsschutz völlig vernachlässigt, ist unverantwortlich.

Unkoordinierte Rüstungspolitik

Ein weiterer Punkt, der sich auf die NATO-Strategie sehr nachteilig auswirkt, ist das unbeschreibliche Durcheinander, das innerhalb des Bündnisses auf dem Gebiet der Rüstungspolitik herrscht. Die europäischen Industrien konnten weder in ihrer Konkurrenz mit den Amerikanern noch untereinander eine solide Grundlage für eine gemeinsame Waffenproduktion finden. Im Westen führte unkoordinierte Wehrforschung, Waffenentwicklung und Produktion von zu zahlreichen voneinander abweichenden Rüstungsgütern außer zu einem unvorstellbaren Durcheinander auch zu großer Verschwendung. Seit bereits 1950 haben sich im Rahmen der NATO zahlreiche Ausschüsse mit den Problemen der Standardisierung befaßt, ohne sie lösen zu können. Schuld daran tragen die Militärs mit ihren perfektionistischen Anforderungen, die Politiker mit ihrer Rücksicht auf nationale Industrien, die Industriellen, die davon größere Gewinnmöglichkeiten erhoffen, und schließlich auch die Gewerkschaften mit ihrer Sorge um Arbeitsplätze.

Wie dem auch sei, die Folge ist, daß abgesehen von hunderten verschiedenen Kraftfahrzeugtypen, deren Ersatzteile nicht austauschbar sind, die NATO-Heere allein

an Panzerabwehrraketen über 13 Modelle verfügen. An der Entwicklung von Artillerieraketen wird gleichzeitig in sechs Ländern gearbeitet. Jährlich werden außer für die Entwicklung atomarer Waffensysteme innerhalb der Allianz 50 Milliarden Dollar für militärische Entwicklungsprojekte ausgegeben, von welchen 50 Prozent Doubletten sind.

Vergleich der Flugzeug- und Panzerproduktion in Amerika und der Sowjetunion

Dadurch, daß die meisten Waffensysteme in nur kleinen Serien gefertigt werden, erhöhen sich natürlich ihre Herstellungskosten, was sich auf die Lagerung von Vorräten für eine Mobilmachung hinderlich auswirkt. Fast alle 9000 NATO-Panzer befinden sich bei der aktiven Truppe.[6] An Reservebeständen sind in Westeuropa etwa 2500 ältere Typen vorhanden. Eine Belieferung aus den Vereinigten Staaten, sei es auf dem Luft- oder Seewege, ist umständlich und würde mehrere Wochen dauern. Die Amerikaner produzieren etwa 800 Panzer und 400 Kampfflugzeuge jährlich. Die vergleichbaren Zahlen in der Sowjetunion sind 2000 Panzer und 800 Kampfflugzeuge.[7] Es würde Monate dauern, bis die Montageketten in den Riesenwerken Amerikas wie in beiden Weltkriegen Waffen wieder in Massen ausstoßen. Ein grober Stärkevergleich zwischen der USA und der Sowjetunion zeigt eine gegenwärtige sowjetische Überlegenheit bei den Kampfpanzern von 9000 zu etwa 25 000 und bei den taktischen Kampfflugzeugen von 2000 zu 4500. Der Versuch, die sowjetische Überlegenheit an Heeresverbänden durch Modernisiserung beziehungsweise Einführung hochqualifizierter Waffensysteme auszugleichen, wirft verschiedene Probleme auf, die nicht nur die Anfälligkeit der Geräte im Gefecht, sondern auch die Anforderungen an die Techniker betreffen. Im übrigen ist es eine alte Erfahrung, daß neue Waffensysteme sehr bald auch vom Gegner entwickelt werden.

35 Millionen Sowjets für den Mobilmachungsfall

Im Gegensatz zum Westen sind die Warschauer Pakt-Mächte trotz allen Atomwaffen der in Europa traditionellen Mobilmachungsstrategie unbeirrt treu geblieben. Jährlich werden allein in der Sowjetunion etwa eine Million Wehrpflichtige einberufen. Infolge der intensiven militärischen Ausbildung der Jugend, ihrer besseren Disziplinierung und verhältnismäßig langer Dienstzeit können Spezialisten leichter als im Westen herangebildet werden.[8] Alle Männer zwischen 18 und 50 Jahren, das heißt über 35 Millionen, sind für den Mobilmachungsfall eingestuft.

Rüstungspolitik der Ostblockstaaten rationeller als die der NATO-Mächte

Die kriegsmäßige Ausrüstung der großen Zahl von aktiven und Reserveverbänden erfordert die Bereitstellung von enormen Vorräten an Waffen und Gerät. Fachkreise schätzen, daß die Sowjetunion zusammen mit den übrigen Ländern des Warschauer Paktes insgesamt über 61 000 gepanzerte Fahrzeuge verschiedener Art, 63 000 Artilleriegeschütze und 33 000 Granatwerfer verfügt. Diese Zahlen klingen weniger überraschend, wenn man eine Berechnung auf Grundlage der Gliederung der so-

[6]) Die hier angeführte Panzerzahl bezieht sich auf Westeuropa einschließlich Italien. Griechenland besitzt 1500 und die Türkei 3600 meist ältere Kampfpanzer.

[7]) Siehe „Österreichische Militärische Zeitschrift" vom Januar 1980.

[8]) Mit Ausnahme der DDR (18 Monate) und Rumänien (16 Monate) dauert der Wehrdienst in allen anderen Ostblockstaaten bei den Heerestruppen zwei Jahre und bei den Luftwaffen und Marinen drei Jahre.

wjetischen Divisionen vornimmt. Natürlich sind nicht alle Verbände modernst ausgerüstet. Die Divisionen zweiter und dritter Linie verfügen über ältere, doch sehr robuste Waffensysteme. Im allgemeinen ist die Rüstungspolitik der Ostblockstaaten viel rationeller als die der NATO-Mächte. Eher als im Westen werden ältere Typen gepanzerter Fahrzeuge, anstatt sie auszurangieren, in Beobachtungs-, Sanitäts- oder Nachschubpanzer umgebaut.

Rüstung im Osten standardisiert

Die Modernisierung der Heere der Warschauer Pakt-Staaten ist mit Hilfe Moskaus nach dem Muster der sowjetischen Streitkräfte durchgeführt worden. Das kam besonders in der absoluten Standardisierung der Waffen zum Ausdruck. Alle Divisionen des Ostens besitzen die gleichen Panzertypen. Die gesamte Artillerie führt sowjetische Geschütze — Kaliber und Munition sind einheitlich. Wichtig ist ferner, daß die Truppen der Warschauer Pakt-Staaten im Einsatz nach gleichen Grundsätzen geführt werden. Nicht nur strategisch, auch in rüstungswirtschaftlicher Hinsicht müssen daher die Streitkräfte des Ostblocks als ein eng zusammengefügtes Ganzes betrachtet werden, was im Westen keineswegs der Fall ist.

Im Unterschied zur NATO ist im Bereich des Ostblocks einzig die Sowjetunion Entwickler moderner Waffensysteme. Über ein theoretisch gemeinsames, praktisch aber von der Sowjetunion beherrschtes Rüstungsamt aller Mitgliedstaaten, das in Beschaffungsfragen, Lizenzbauten sowie über Waffenexporte entscheidet, wurden die Satellitenvölker durch langfristige Verträge strategisch an die UdSSR gefesselt. In vielen Bereichen dienen ihre Waffenwerke lediglich als Zulieferer von Bauteilen der sowjetischen Rüstungsindustrien.

Moskaus Monopolstellung bei der Ausrüstung der Satellitenstreitkräfte

Der große Vorteil solcher Importe aus dem Satellitenbereich besteht darin, daß Moskau sie nicht mit Devisen bezahlen muß, sondern sie auf Rubelbasis verrechnet, wobei es unbekannt bleibt, mit welchen Preisen die Lieferungen oder der Wechselkurs bewertet werden. Mit der Beherrschung der Rüstungsindustrien seiner Verbündeten sichert sich Moskau eine Monopolstellung bei der Ausrüstung der Satellitenstreitkräfte, deren 19 Panzer- und 40 Infanteriedivisionen sowie die Luftwaffen den Hauptmarkt sowjetischer Waffenexporte bilden. All dem liegt das Streben zugrunde, das militärische und technisch industrielle Potential der Sowjetunion weiter auszubauen und so die Grundlage für eine auf lange Sicht angelegte Weltmachtpolitik zu schaffen.

5. Die atomare Abschreckung

Auftrag der sowjetischen Streitkräfte ist Einschüchterung des Westens

Damit kommen wir zu einem weiteren wichtigen Punkt, in dem sich beide Paktsysteme — die NATO einerseits und der Warschauer Pakt andererseits — am markantesten unterscheiden. Die Ostmächte haben ihre Strategie der wahrscheinlichen Entwicklung des Weltgeschehens angepaßt, die Technik ihrer politischen Planung untergeordnet. Dort dienen Atomwaffen eigentlich nur zur Sicherung gegen atomare Angriffe und nicht als das entscheidende Kriegsmittel, dessen Einsatz der

Kern strategischer Überlegungen bildet, wie es im Westen offensichtlich der Fall ist. Der Auftrag der mehrfach überlegenen sowjetischen herkömmlichen Streitkräfte ist vor allem die Einschüchterung des Westens, indem sie durch nuancierten militärischen Druck zwischen der Ostsee und der Adria die Beweglichkeit sowjetischer Politik sowohl in Europa als auch auf anderen Erdteilen gewährleisten. Infolgedessen sind die Hoffnungen des Westens, durch Rüstungsabkommen eine Gleichgewichtslage mit dem Osten herzustellen, äußerst gering. Eine erhebliche Verringerung des östlichen Militärpotentials bedeutete zwangsläufig den Verzicht Moskaus, in Krisenlagen erpresserisch zu wirken und somit seinen Anspruch auf eine offensive Weltpolitik aufzugeben. Während Moskaus offensive Politik stets darauf bedacht ist, kein greifbares Ziel zu bieten, leidet der Westen in Krisenlagen daran, daß er nicht anders als defensiv und auch das nur im atomaren Sinne handeln könnte. Aus sowjetischer Sicht ist der Einsatz von Atomwaffen nur in dem Fall vertretbar, wenn man zuerst atomar angegriffen wird. Sie dienen also zur Neutralisierung des Atomarsenals des Gegners und sind hierzu unerläßlich geworden. Einseitig liegt der Vorteil auf jener Seite, die ihre Politik, ohne mit Atomwaffen zu rasseln, was unglaubwürdig klingt, auch mit anderen Machtmitteln untermauern kann.

Keine glaubhafte Strategie mit Atomwaffen

Diese Lage, die Moskau einen Riesenspielraum einräumt, ist zu einem die Weltpolitik beherrschenden Faktor geworden. Sie erlaubt der Sowjetunion, ihre jeweiligen Schachzüge einzeln so zu bemessen, daß sie eine Reaktion, die westlicherseits eben nur atomar sein könnte, gar nicht rechtfertigen würde. Der sowjetische Marschall Ogarkow hat hierzu 1979 in der sowjetischen Militärenzyklopädie einen sehr nüchternen und aufschlußreichen Artikel veröffentlicht: „Grundlage der sowjetischen Militärstrategie ist, nukleare Waffen nicht als erster einzusetzen, und sie ist im Grunde gegen den Gebrauch von Massenvernichtungswaffen". Der frühere sowjetische Staatschef Breschnew verkündete im Juli 1980 ebenfalls den sowjetischen Verzicht auf den atomaren Erstschlag.

Atomparalyse des Westens

In einer Welt, die sich in voller Wandlung befindet, ist die Vorstellung der Erhaltung des *status quo* durch die passive atomare Abschreckung wirklichkeitsfremd. Wie es die Ereignisse im Persischen Golf, in Afghanistan und Afrika beweisen, wurde auf dem Schachbrett der Weltpolitik die starre atomare Maginotlinie des Westens bereits an vielen Stellen — im Mittelmeer, im Atlantischen und Indischen Ozean, in Angola, Mosambik, Abessinien, Kuba und Nicaragua, um nur einige zu nennen — unterlaufen. In Wechselwirkung mit der Einkreisung Westeuropas über den Orient und Afrika bildet sich gegen Nordamerika allmählich eine zweite Front in Mittelamerika, die die Vereinigten Staaten von Süden umfaßt. Ebenso wenig wie in Europa könnte man auch hier von nuklearen Kriegsmitteln kaum vernünftigen Gebrauch machen. Alles spricht dafür, daß man mit Atomwaffen weder Krieg führen noch den Frieden sichern kann, sondern lediglich der chaotischen Weltentwicklung die Pforten weit offen hält. An dieser Sachlage dürfte auch die Neubeschaffung von Mittelstreckenraketen kaum etwas ändern. Im Gegenteil, der Westen vertieft sich noch mehr in die „Atomparalyse", an der er leidet. Jedenfalls könnte das für die Beschaffung dieser Waffen notwendige Geld militärisch vernünftiger angelegt werden.

Atomare Abschreckung bedeutet Verzicht auf aktive Politik

Erklärungen, daß der Einsatz von Atomwaffen selbst in Fällen von Angriffen mit herkömmlichen Streitkräften unvermeidlich wäre, klingen unglaubwürdig. Wem würde es schon einfallen, ein Fliege mit einem Hammerschlag vom Kopf zu jagen? Töricht ist infolgedessen die Strategie der viel gerühmten atomaren Abschreckung. Sie bedeutet den Verzicht auf ein aktives Auftreten, das zwangsläufig zum Verlust der Initiative führt, ohne die es keine bewegliche Politik und daher auch keine Aussicht auf Erfolg geben kann.

Ohne die Vereinigung Westeuropas keine wirksame Militärpolitik

Um der Weltlage entsprechend politisch auftreten zu können, müßte sich die NATO aus dem Dilemma herauslösen, im Ernstfall entweder durch den selbstmörderischen Einsatz von Atomwaffen alles aufs Spiel zu setzen oder einfach nachzugeben. Um sich vom Zwang des Gebrauches atomarer Kriegsmittel zu befreien, müßte das herkömmliche Kampfpotential des Westens etwa verdoppelt werden, was die 269 Millionen Einwohner der industriell hoch entwickelten Länder Westeuropas durchaus schaffen könnten, wahrscheinlich sogar mit weniger Geld, als sie gegenwärtig für ihre Verteidigung verschwenden, vorausgesetzt, daß sie sich in einen Bundesstaat zusammenschließen. Unsere Regierungen müßten sich endlich der Tatsache bewußt werden, daß es ohne Vereinigung nie eine wirksame Militärpolitik des Westens geben kann, wobei die militärische Integration die politische voraussetzt.[9]

Man kann nicht unabhängig vom Gegner planen

Ähnlich dem Osten braucht auch der Westen eine Strategie, die vor allem zur Untermauerung einer beweglichen Außenpolitik bestimmt ist, um sich durch aktives Auftreten gegen die Salamitaktik sowjetischer Diplomatie überhaupt wehren zu können. Die Lehre, die sich aus dem Gesagten ergibt, ist, daß richtige militärische Planung die genaue Berücksichtigung der strategischen Möglichkeiten des Gegners voraussetzt. Mit anderen Worten: Generalstäbe, die dies mißachten, setzen sich dem Risiko aus, ein Wehrsystem zu schaffen, das ungeeignet ist, jenen Gefahren zu begegnen, die sich aus der politischen Entwicklung ergeben.

6. Strategen haben sich schon oft geirrt

Geschichtliche Beispiele

Wer Kriegsgeschichte kennt, der weiß, daß oft in Friedenszeiten erarbeitete strategische Konzepte im Ernstfall versagt haben. Vor dem ersten Weltkrieg planten alle europäischen Armeen Bewegungskriege. 1914 wurden ganze Kavallerieregimenter in den Hagel von Maschinengewehren gejagt, bevor man endlich entdeckte, daß die Feuerkraft der Maschinenwaffen die Bewegung erstickt, was zu einem Grabenkrieg mit langen Fronten führte, wo wochenlang im Kreuzfeuer von MG-Nestern und im Labyrinth von Stacheldrahthindernissen um einige Kilometer Gelände gekämpft wurde.

[9]) Es ist grotesk, daß sich seit über dreißig Jahren die 269 Millionen Westeuropäer gegen die zum Teil industriell noch unterentwickelten 272 Millionen Sowjetbürger von den 220 Millionen Amerikanern verteidigen lassen, und daß die Europäer diesen Zustand als normal empfinden.

Vor 1939 hielt man in der französischen Armee die Panzer lediglich für eine Begleitwaffe der Infanterie, während deutscherseits die Panzer als Durchbruchwaffe richtig bewertet wurden. Wie es der Verlauf des Waffenganges 1940 bewies, blieben die Erwartungen, die der französische Generalstab in den Bau der Maginotlinie investierte, unerfüllt. Indessen galten die Ansichten der Strategen jener Zeiten — ob Foch, Ludendorff oder Gamelin — als ebenso unanfechtbar wie heute die der NATO-Planer oder der Pentagonisten.

Die selbstgestellte Atomfalle

Könnte es mit der atomaren Abschreckung des Westens nicht ähnlich kommen? Mit ihrer eindeutigen atomaren Abhängigkeit hat sich die NATO selbst die Falle gestellt, die für sie eines Tages verhängnisvoll werden könnte. Die politische Überbewertung der Atomwaffen zusammen mit der sich daraus ergebenden militärischen Unterbewertung der klassischen Streitkräfte war ein Trugschluß, der den Atlantischen Pakt nach wie vor schwer belastet. Der Westen braucht eine Strategie, die den Atomkrieg vermeidet, und nicht eine, die ihn zum Einsatz von Atomwaffen zwingen könnte.

7. Mythos und Realitäten nuklearer Strategie

Die aus dem technischen Fortschritt hervorgehenden gewaltigen Impulse bewirkten das Entstehen von Vorstellungen, die den ,,Krieg für etwas nehmen oder zu etwas machen wollen, was er seiner Natur nach nicht sein kann'' (Clausewitz). Strategie hört auf, wenn das Kriegsziel nur beim Risiko eigener Vernichtung erreicht werden kann. Mit anderen Worten: Solange Strategie geplante Anwendung von Macht zur Erreichung politischer Ziele ist und bleibt, können nukleare Sprengkörper nicht als Waffen im militärischen Sinne, sondern lediglich als Zerstörungsmittel gelten. Übersah man nicht etwa, daß Nuklearwaffen nur zerstören aber nicht Raum erobern oder halten können, was nach wie vor eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Strategie bleiben dürfte?

Nukleare Sprengkörper sind keine sinnvollen Waffen

Wer Krieg führt, sucht entweder den eigenen Besitz zu verteidigen oder fremden zu gewinnen. Eine Waffe, die beides vernichtet, ist militärisch nicht brauchbar und taugt bei Verhandlungen kaum als Handhabe politischen Drucks. Nur wer selbst gegen Kernwaffen immun wäre, wer alle Vergeltungswaffen des Feindes verläßlich ausschalten könnte, könnte mit seinen eigenen glaubhaft drohen — nur er könnte erfolgreich erpressen.

Technikgläubigkeit und Rüstungswettlauf

Nicht die Russen, die technikgläubigen Amerikaner haben den atomaren Rüstungswettlauf in ein heute nur noch schwer kontrollierbares Extrem getrieben. Nun dauert der ,,Atomkrieg'', der als solcher nicht ausbrechen darf, in Form eines hektischen Wettlaufs von Wissenschaftlern und Nachrichtendiensten seit über dreißig Jahren. In dauernder Wechselwirkung und gegenseitiger Steigerung, die an einem Abgrund vorbei über die Erde hinaus bereits in den Weltraum führt, überbieten

sich beide Supermächte mit stets neuen Waffensystemen, immer in der Hoffnung, daß es vielleicht doch noch gelingen könnte, den Gegner technisch zu überrunden oder wirtschaftlich matt zu spielen.

Offensichtlich übersah man, daß nicht die Technik, sondern „der Mensch das Maß aller Dinge ist" und bleibt, eine Binsenwahrheit, die bereits der altgriechische Philosoph Protagoras (481—411 v. Chr.) entdeckte. Es war ein grundsätzlicher Irrtum, die praktisch grenzenlose Zerstörungskraft des Atoms mit der Vorstellung militärischer Macht zu verbinden, ohne zu bemerken, daß die immer perfekteren Massenvernichtungsmittel politisch allmählich unbrauchbar werden.

Vieles deutet darauf hin, daß es leichter ist, Raketen auf den Mond zu jagen, als die unvergleichlich komplizierten Probleme unseres irdischen Daseins zu lösen. Denn wenn es möglich wäre, sich durch den Besitz von Atomwaffen politische Geltung zu verschaffen, wie erklärt sich dann der erschreckende Rückgang westlichen Einflusses in allen Teilen der Welt, das Entstehen von stets neuen, und weil vernachlässigt, immer gefährlicher werdenden Krisenherden? Man denke an den Nahostkonflikt, die Lage im Persischen Golf, in Afghanistan oder Ostasien, Afrika oder Mittelamerika.

Atomwaffen sichern weder Frieden, noch kann man mit ihnen Krieg führen

Mit Atomwaffen kann man weder den Frieden sichern noch Krieg führen, sondern lediglich der chaotischen Weltentwicklung die Pforten breit offen halten. Gerade der absolute Charakter des Vernichtungspotentials beider Supermächte fördert in der Dritten Welt manche kriegerischen Auseinandersetzungen. Wie es die Ereignisse der letzten Jahre beweisen, kann eine Macht über noch so verheerende nukleare Vernichtungsmittel verfügen und militärisch dennoch impotent sein. Es wäre allerhöchste Zeit, wenn die Pentagonisten, anstatt „Weltraumstrategie" zu betreiben, auf die Erde zurückkehren und die allgemeine Wehrpflicht wieder einführen würden.

8. Moskaus psychologische Kriegführung

„Friedensfördernd" und „friedensstörend" in sowjetischer Sicht

Die militärische Impotenz der westlichen Welt wirkt um so beunruhigender, als es überhaupt keine konkreten Anzeichen dafür gibt, daß die Sowjetunion bereit wäre, sich ernsthaft um die Regelung bestehender Gegensätze mit dem Westen zu bemühen, indem sie ihrerseits ebenfalls die hierzu unerläßlichen Zugeständnisse anbietet. Aus der Sicht des Kremls ist der Kampf um den Frieden identisch mit der Politik der Sowjetregierung, die ihrer Ideologie gemäß „immer nur Friedenspolitik betreibt" und ihren Interessen widersprechende Handlungen anderer Mächte als friedensgefährdend empfindet. Was dem moskowitischen Imperialismus dient — Waffenlieferungen an „Freiheitsbewegungen", Erwerbung von Stützpunkten im Mittelmeer, im Indischen Ozean oder in Mittelamerika — ist friedensfördernd; was ihm im Weg steht — die Anwesenheit der Amerikaner in Europa oder auf den Azoren sowie die NATO zum Beispiel — ist friedensstörend.

Wo immer nur möglich versucht Moskau, sich in Streitigkeiten einzuschalten und sie seinen Zielen entsprechend umzufunktionieren. Die von der Sowjetunion geförderten sogenannten „Befreiungskriege" legten meist die Grundsteine für die Bildung neuer Staaten, die größtenteil unfähig sind, eine echte souveräne Existenz zu führen und daher die Quellen neuer Auseinandersetzungen wurden. Was wir erleben, ist ein Dauerzustand von Spannungen und revolutionären Auseinandersetzungen, ein Krieg, der keiner zu sein scheint und doch einer ist. Der mit konspirativen Methoden geführte kalte Krieg, der totgeschwiegen wird, in dem Moskau möglichst aus dem Hintergrund oder durch zwischengeschaltete Satelliten wirkt, geht nach wie vor weiter. Vier der fünf Kontinente befinden sich in revolutionärem Aufruhr. Während Westeuropa seit 1945 in einem Zustand lebt, der weder Krieg noch Frieden ist, verlagerten sich die Schwerpunkte des globalen Ringens zwischen Ost und West auf die sogenannte Dritte Welt.

Verlagerung des globalen Ringens auf die Dritte Welt

An einer Entspannung ist Moskau nur interessiert, wenn sich daraus Vorteile ergeben. Die sowjetische Supermacht begnügt sich nicht damit, die Anerkennung von „Realitäten" in ihrem Sinne zu erzwingen, sondern sie will außerdem die bestehenden Strukturen durch die Schaffung neuer Abhängigkeitsverhältnisse verändern. Es wäre höchste Zeit zu entdecken, daß die schrittweise Erfüllung sowjetischer Forderungen lediglich Ausgangsstellungen für neue Ansprüche schafft. Bei den großen Hoffnungen auf eine Liberalisierung des Kommunismus stellt sich dringend die Frage, wer wen am Ende „entspannt" haben wird.

Wer ‚entspannt' wen?

All dies spricht dafür, daß die tröstliche Doktrin der friedlichen Koexistenz keineswegs auf festen Beinen steht. Im Westen erweckt sie ein trügerisches Gefühl von Sicherheit. Indessen hat die Integration Westeuropas, die die Meister des Kremls mit allen Mitteln zu durchkreuzen trachten, das Bewußtsein einer gemeinsamen Bedrohung durch den Osten zur Voraussetzung. Die durch die Entspannung erweckten Illusionen verringerten die Neigung der westeuropäischen Völker zum notwendigen Zusammenschluß. Sie schufen neue Lücken, in welchen Moskau die Hebel seiner „divide-et-imperia"-Politik ansetzt. Während der Westen „Entspannung" eigentlich bis zur Aggression gegen Afghanistan als die große Hoffnung der Erhaltung des „status quo" durch Defensive betrachtet hat, war sie für den Osten lediglich eine andere strategische Spielart des „antiimperialistischen Kampfes".

Die kommunistische Auslegung von Entspannung und Koexistenz läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß beide einen Wandelzustand darstellen, der sich fortlaufend in Richtung auf die Entstehung einer sozialistischen Weltordnung verändert. Er ist durch den „friedlichen Wettstreit" zwischen den beiden Lagern auf allen Gebieten unter Vermeidung einer entscheidenden kriegerischen Auseinandersetzung gekennzeichnet. Jede Anwendung des Wortes „Entspannung", jeder Vorschlag neuer Gespräche über Koexistenz wurde von den Massenmedien der Westländer als Abwendung vom Krieg interpretiert, von einer Kriegsgefahr, die in der Form, wie man sie sich meist vorstellt, nie ernsthaft gedroht hat.

Die Dynamik der sowjetischen Politik

Auch die seit Jahrzehnten wiederholte sowjetische Herausforderung nach „Abrüstung" wirkt im Westen offensichtlich destabilisierend. Dabei ist man sich in Moskau wohl bewußt, daß eine totale Abrüstung angesichts der vorhandenen Weltlage allein schon wegen der andauernden Spannung zwischen der Sowjetunion und China, sowie des Neuaufstiegs Japans kaum realisierbar wäre. Fraglich bleibt überhaupt, ob sich die Sowjetunion eine Abrüstung, die die Aufrechterhaltung des eigenen Machtsystems gefährden würde, aufrichtig wünschen kann. Andererseits bringen die lautstark und regelmäßig vorgebrachten Forderungen nach Abrüstung, Entspannung und friedlicher Koexistenz mit ihrem scheinbar humanitären Charakter die demokratischen Regierungen vor ihren Wählern in Verlegenheit, sie als nicht durchführbar zurückweisen zu müssen.

Gewiß hat auch die Sowjetunion mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, doch ist der Verfall des westlichen Lagers schon viel weiter fortgeschritten. Besonders der jahrelang dauernde Vietnamkrieg wirkte sich auf Westeuropa folgenschwer aus. Er hat maßgeblich dazu beigetragen, die „fortschrittlichen Kräfte" gegen die Politik Washingtons aufzubringen, Amerikas Interesse vom europäischen Kraftfeld abzulenken, was wiederum die sowjetische Einflußnahme im Mittelmeerraum sowie in der arabischen Welt, in Afrika und Mittelamerika maßgeblich erleichterte. Hinzu kommt, daß der Verfall der NATO kaum noch zu übersehen ist. Zwar beteuern westliche Staatsmänner immer wieder die Verbundenheit der atlantischen Staaten, und sie werden es noch jahrelang tun. Ihr Eifer, solche Erklärungen abzugeben, scheint jedoch eher ein Zeichen von Zweifel als der Beweis festen Glaubens zu sein.

9. Grundlagen sowjetischer Machtpolitik

Der Atlantische Pakt wurde 1949 zur Eindämmung des sowjetischen Machtdranges gegründet. Dieses Ziel ist offensichtlich nicht erreicht worden. Die oft gehörte Behauptung, daß ohne die Allianz des Westens der dritte Weltkrieg schon längst ausgebrochen wäre, ist trügerisch. Auch die Sowjetunion trachtet, eine offene kriegerische Auseinandersetzung mit dem Westen zu meiden. Man macht keinen Krieg, wenn die Ziele einer Politik auch auf „friedlichen Wegen" erreicht werden können. Denn gerade seit der Gründung der westlichen Allianz gelang es der Sowjetuion, in allen Erdteilen und Weltmeeren in einem Ausmaß Fuß zu fassen, das das traditionelle Machtstreben des früheren russischen Imperialismus der Zaren bei weitem in den Schatten stellt.

Es ist daher verfehlt, den Gegensatz zwischen Ost und West im europäischen Kraftfeld als Mittelpunkt des Weltgeschehens zu betrachten. Die letzten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts werden durch Machtkämpfe um die Herrschaft in den entkolonisierten Räumen geprägt werden, die zu Niemandsländern geworden sind. Das vom Westen leichtsinnig hinterlassene Machtvakuum wird nun von neuen Mächten, vor allem von der Sowjetunion, ausgefüllt, die bereits in vielen geostrategischen Schlüsselpositionen die Nachfolge der früheren Kolonialmächte angetreten hat.

Während die Sowjetunion die NATO-Länder zwischen der Ostsee und der Adria durch ihre dreifache militärische Überlegenheit frontal fesselt, betreibt sie außerhalb Europas eine gegen den Westen gerichtete offensive Politik. Wir werden somit mit der Gefahr einer kontinuierlichen Erpressung konfrontiert, die sich in der Dritten Welt allem Anschein nach langfristig gegen Kernfragen unserer Existenz richtet.

Im europäischen Kraftfeld kommt es Moskau vor allem darauf an, die Kräfte eventuellen Widerstands im voraus einzuschüchtern und somit die offensive Beweglichkeit sowjetischer Politik außerhalb Europas abzusichern. Während im Westen die Regierungen das Gefühl für den politischen Gebrauch militärischer Macht in Friedenszeiten völlig verloren haben, bilden die Streitkräfte im Osten unbeirrt die wichtigste Stütze sowjetischer Außenpolitik. Dies und nicht etwa die Absicht, den Westen direkt anzugreifen, erklärt die hohen Rüstungsausgaben der Warschauer Pakt-Mächte.

Die Beschränkung westlicher Solidarität auf das europäische Kraftfeld mußte auf die Sowjetunion geradezu einladend wirken, die Schwerpunkte ihrer offensiven Politik in Räume der Dritten Welt zu verlegen, deren Länder außerhalb der Atlantikpakt-Grenzen liegen. Die Gefährdung des Westens im Licht einer klassischen militärischen Aggression der Sowjetunion auf Westeuropa zu sehen, ist eine grobe Vereinfachung. Was verteidigt werden muß, sind nicht Linien, sondern politische und strategische Schlüsselpositionen, wirtschaftliche Interessen, die Sicherung der Ölzufuhren und Rohstoffe sowie die Seewege gegen sowjetische Einflußnahme, was westlicherseits eine gemeinsame auf globaler Ebene abgestimmte Politik aktiven Widerstandes erfordert.

10. Über die Zukunft der NATO

Der Westen braucht eine neue Bündnisstruktur

Politische Gebilde, die sich nicht ständig den wechselnden Lagen anzupassen vermögen, sind zu allmählichem Absterben verurteilt. So ist es auch mit dem Atlantischen Pakt. Es wäre ein Wunder, wenn ein vor über dreißig Jahren geschaffenes Vertragswerk angesichts der schnellen Wandlungen in der Welt noch heute wirksam wäre. Westeuropa braucht ein neues Bündnissystem mit frischem dynamischem Inhalt.

Das Schicksal des Atlantischen Paktes hängt davon ab, ob wir die Kraft aufbringen, unserem Bündnis eine der Weltlage entsprechende Gestalt zu verleihen. Das Weiterfahren auf den alten Gleisen, die Beibehaltung der westlichen Allianz in ihrer bisherigen Form, oder das Begnügen mit simplen Strukturänderungen entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Ära. Die Fragen, die dringend geklärt werden müssen, beziehen sich einerseits auf das Verhältnis der westeuropäischen Staaten untereinander, andererseits auf ihr Gesamtverhältnis zu den Vereinigten Staaten.

Für das Bündnis zwischen Westeuropa und Amerika gibt es keine Alternative. Beide sind aufeinander angewiesen. Ohne das Engagement der Neuen Welt in der Alten wird Westeuropa dem Druck des Sowjetimperialismus auf die Dauer nicht widerstehen können. Dennoch kann aber Westeuropa mit seinen 269 Millionen Menschen und seinen industriell entwickelten Ländern nicht für ewig ein peripherer Brückenkopf Washingtons in der östlichen Hemisphäre bleiben. Es muß auf eigenen Beinen stehen können, wenn es ein gleichberechtigter Partner der Vereinigten Staaten sein soll. Und Europa kann so lange kein Partner Amerikas werden, bis es nicht selbst über die Mittel verfügt, die zur Sicherung seiner Eigeninteressen erforderlich sind. Tatsache ist, daß, ohne sich zu vereinigen, die Länder Westeuropas auch den Rest ihres Einflusses in der Welt noch vor der Jahrhundertwende verlieren werden.

„Vereinigte Staaten Westeuropas"

Um das festgefahrene Schiff des Atlantischen Paktes wieder flottzumachen, müßte ein lebensfähiger Atlantikpakt ein Bündnis zwischen beiden Kontinenten sein, das heißt eine Allianz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den „Vereinigten Staaten Westeuropas". Nur ein politisch und militärisch integriertes Westeuropa kann seine Selbständigkeit wiedererlangen, und zwar nicht mit dem Ziel, als dritte Macht zwischen Washington und Moskau Schaukelpolitik zu betreiben, sondern um für die Amerikaner ein eng verbundener, gleichgestellter und verläßlicher Partner zu werden.

Nachwort

Rechte ohne Pflichten führen in den Verfall

Sicherlich ist es einfacher, solche Ideen auszusprechen, als sie zu verwirklichen. Für die große Mehrheit der Westeuropäer geht es hauptsächlich darum, sich möglichst wenig mit dem zu befassen, was um sie herum geschieht. Man hat den Eindruck, als habe der westliche Mensch den Willen verloren, sein Geschick zu bestimmen, als würde er sich lieber von der Geschichte treiben lassen, anstatt seine Zukunft durch aktives Handeln noch bestimmen zu wollen.

Natürlich ist es nicht leicht, das Geschick der Völker in einem Zeitalter zu lenken, in dem der Wunsch des Massenmenschen — oder der Menschenmassen — nach Rechten möglichst „ohne Pflichten" hoch in Rechnung gestellt werden muß. Eine Gesellschaftsordnung, in der Zügellosigkeit fälschlicherweise als Freiheit verstanden wird, befindet sich in geistiger und moralischer Auflösung. Der Westen muß zwischen Vernunft und einer Ideologie wählen, die zwangsläufig zu seinem totalen Verfall führt.

Wer die Demokratie nicht defätistisch verloren gibt, muß darauf bestehen, daß sich endlich und nicht zu spät doch noch die Erkenntnis des Ernstes ihrer Lage durchsetzt. Sie wird die bevorstehenden Krisen nur überleben, wenn ihre Regierungen nicht beschwichtigend, sondern der Lage entsprechend entschlossen handeln. Es ist und bleibt ihr ewiges Problem, zwischen dem möglichen Maß der Freiheit und der notwendigen Autorität des Staates das Gleichgewicht zu wahren. Mit anderen Worten: Westliche Demokratie muß aufhören, die Negation der Disziplin zu sein — sonst geht sie unter.

JOSEF KÖPFER

7. Teil

Bemühungen zur Rüstungskontrolle, Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Entspannung; NATO-Doppelbeschluß

I. Verhältnis von Sicherheit, Rüstungsbegrenzung und Entspannung

Zusammenhang von Sicherheit und Abrüstung

Bereits an früherer Stelle wurde auf die Risiken und auf die spannungsverschärfenden Wirkungen hingewiesen, die von den hohen Rüstungspotentialen der heutigen Militärallianzen ausgehen können.[1] Vor allem die „Kombination von gesteigertem Wettrüsten, Ungewißheit und Furcht über die Kräfte der anderen Seite ist ein Rezept für eine nukleare Katastrophe" (Senator Edward Kennedy). Aber wohlgemerkt: Nicht die Waffe an sich ist moralisch gut oder böse, sondern der Wille des Menschen, wie und wofür er sie einsetzen will. Schwierig wird die Sache dadurch, daß in den seltensten Fällen preisgegeben wird, ob Absichten aggressiv oder defensiv sind. Außerdem können sich Absichten schnell ändern. Nur gutgläubig auf den Willen der anderen Seite zu vertrauen, ist in der internationalen Politik keine Tugend, sondern lebensgefährlich. Deshalb muß ein Staat zwangsläufig bei seinen Verteidigungsanstrengungen die objektiven politischen und militärischen Wirkungsmöglichkeiten des Rüstungspotentials des potentiellen Gegners wie z. B. seine Struktur und seine Organisation der Streitkräfte und deren militärische Versorgung berücksichtigen. Falls sich daraus — wie beim WP — die Fähigkeit zu raumgewinnenden Operationen bei nur geringer militärischer Vorbereitung zu einer Zeit und einem Ort eigener Wahl ergibt, besitzt dieses Rüstungspotential auch aggressiven Charakter. Einem solchen militärischen Potential kommt als politischem Druck- und Drohmittel entscheidende Bedeutung zu, sogar gegenüber eigenen Bundesgenossen.

Eine wichtige Rolle spielt aber auch das Gefühl eines Staates, von anderen bedroht zu werden. Eine gewisse „Einkreisungsangst" der Sowjetunion ist nicht auszuschließen. Panikreaktionen oder das Bedürfnis, den ersten Schlag zur Vernichtung des Gegners führen zu müssen, könnten die tragische und katastrophale Folge sein.

Begriffserklärungen:

Deshalb stellt sich die Frage, ob und ggf. wie in Zukunft

Rüstungskontrolle (im engeren Sinn)

— die Rüstungen insgesamt durch Verzicht auf gewisse Systeme kontrolliert,

Rüstungsbegrenzung

— durch Festsetzung von Obergrenzen bei gefährlichen Offensivpotentialen die Zuwachsraten begrenzt

Rüstungsverminderung

— und vorhandene Bestände vermindert, evtl. sogar ganz abgebaut werden,

Abrüstung

um die internationale Sicherheit zu erhöhen. Oft wird der Begriff „Rüstungs-Kontrolle" auch als Gegensatz zur totalen Abrüstung gebraucht. In diesem Fall ist der Begriff weit gefaßt und umfaßt sowohl die Rüstungskontrolle i. e. s., die Rüstungsbegrenzung und die teilweise Rüstungsverminderung.

[1]) vgl. 1. Teil, S. 80ff.

Institutionell haben NATO wie Warschauer Pakt dem Zusammenhang von äußerer Sicherheit und Abrüstung bereits Rechnung getragen. Infolge der waffentechnischen und militärstrategischen Entwicklung hat sich nämlich die Bedeutung der Allianzen immer mehr von der Reaktion nach einem Angriff auf die Planung von Präventivmaßnahmen verlagert. Politische Entscheidungen, die für die Sicherheit von Belang sind, werden daher heute grundsätzlich nur mehr innerhalb der Allianzen gefaßt. Dies gilt vor allem auch für die militärische Rüstungskontrolle und die Abrüstung, die nach Art. 2 Abs. 2 WP bzw. aufgrund mehrerer Beschlüsse des NATO-Rats heute zu den Aufgabenbereichen beider Bündnisse zählen.

Zusammenhang von Sicherheit und Entspannung

Der Prozeß der Entspannung erfordert auf politischer und militärischer Sicherheit beruhende Stabilität. Dies setzt ein ausgewogenes Kräfteverhältnis voraus. Verteidigungsanstrengungen, die sich ausschließlich an der Verteidigungsfähigkeit orientieren und keine Überlegenheit anstreben, sind nicht entspannungsfeindlich. Die Entspannung würde im Gegenteil gefährdet, wenn die Bemühungen um die Stabilisierung des militärischen Gleichgewichts nachließen. Ohne Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit ist bei den heutigen Gegebenheiten keine Entspannung möglich und ohne ein stabiles militärisches Gleichgewicht gibt es keine Sicherheit. Die Entspannungspolitik ist dann leichter zu verwirklichen, wenn sich die Rüstungen auf ein solches Gleichgewicht zubewegen. Die Entspannung wird schwieriger, je weiter sich die Rüstungsniveaus qualitativ und quantitativ voneinander entfernen, weil dies die Spannungen verschärft. Ein solcher Widerspruch zwischen Entspannung und Rüstung kann nur durch eine Politik vernünftiger, realistischer, beiderseitiger Rüstungsbegrenzung aufgelöst werden, die das Gleichgewicht wieder stabilisiert *(„Frieden schaffen mit immer weniger Waffen")*.

Gleichgewicht — zentraler Begriff einer Friedensstrategie

1. Priorität: Gleichgewicht erreichen und erhalten

2. Priorität: Bei Gleichstand gleichgewichtig abrüsten

Zusammenhang von politischer Entspannung und militärischer Abrüstung

Zwischen der militärischen Rüstungskontrolle und -verminderung und der politischen Entspannung (Détente) besteht daher ebenfalls ein enger Zusammenhang. Beide Entwicklungsprozesse sollen im Idealfall von der Konfrontation zur Kooperation und zum friedlichen Nebeneinander führen. Allerdings ist die Abrüstung keine zwingende Folge der politischen Entspannung, weil Entspannung auch mit militärischer Aufrüstung verbunden sein kann, wie gerade die Entwicklung zwischen 1969 und 1976 zeigt. Falls durch diese Aufrüstung ein Ungleichgewicht entsteht, verschärfen sich die Spannungen wieder und das Klima für die politische Entspannung verschlechtert sich, wofür die Zeit seit 1976 ein gutes Beispiel ist.

II. Friedenssicherung nach dem Zweiten Weltkrieg

Der sich vergrößernde Kreis der Atommächte und Atomschwellenmächte

Schon in früheren Jahrhunderten sind Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle festzustellen. Sie waren rückblickend nicht erfolgreich. Seit den amerikanischen Atomwaffeneinsätzen von 1945 in Hiroshima und Nagasaki sind die Rüstungskontrolle, -begrenzung und Abrüstung für die Menschheit von vitaler Bedeutung. Denn seitdem haben mehrere Staaten Atom- und Wasserstoffbomben entwickelt und sind dadurch zu Atommächten geworden: Neben den USA zählen heute die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, die Volksrepublik China und Indien dazu. Eine Reihe weiterer Staaten, darunter Argentinien, Brasilien, Israel, Japan, Südafrika und fast alle Mitgliedsländer von NATO und WP sind ,,Atomschwellenmächte'', d.h., sie wären binnen kurzem zur Entwicklung eigener Kernwaffen in der Lage, wenn sie dies ernsthaft beabsichtigten.

Solche nuklearen Massenvernichtungswaffen können die menschliche Kultur in Minuten vernichten, aber auch ungeheure Langzeitschäden verursachen. Dabei sind Gebiete mit großer Bevölkerungsdichte, wie vor allem in Mitteleuropa, besonders gefährdet.

Weltweite Bemühungen zur Schaffung einer weniger gefährlichen Welt

Diese Einsicht führte frühzeitig dazu, sich im weltweiten Rahmen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu bemühen. Vor allem die Vereinten Nationen sind hier das Forum für Verhandlungen und Diskussionen.

Jährliche UNO-Generalversammlung

Die jährliche UNO-Generalversammlung dient dem Meinungsaustausch aller Staaten. Der Erste Ausschuß der Generalversammlung befaßt sich ausschließlich mit Abrüstungsfragen. Einvernehmlich oder in streitiger Abstimmung werden hier Resolutionen zur Verabschiedung durch das Plenum vorbereitet. Auch wenn diese Resolutionen für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind, können Sie doch bestimmten Anliegen und Forderungen je nach Abstimmungsergebnis politisches und moralisches Gewicht verleihen.

UN-Sondergeneralversammlungen 1978 und 1982

1978 und 1982 fanden Sonderngeneralversammlungen ausschließlich zur Abrüstung statt. Die damals verabschiedeten Schlußdokumente sind wichtige Bezugsgrundlagen für die weltweite Abrüstungsdiskussion geworden. Zu den Themen gehören u.a.:

— Vertrauensbildende Maßnahmen
— Vergleichbarkeit und Offenlegung von Militärhaushalten als Voraussetzung für Vereinbarungen über verifizierbare Reduzierung
— Abrüstung auch im konventionellen Bereich

Abrüstungskonferenz in Genf

Die Abrüstungskonferenz in Genf — 1983 wurde der Abrüstungsausschuß in Konferenz umbenannt — ist das Verhandlungsorgan, das internationale Vertragstexte

erarbeiten soll. Ihr gehören 40 Staaten an, darunter fünf Kernwaffenstaaten und seit 1975 auch die Bundesrepublik Deutschland. Seit Einsetzung 1962 war die Konferenz am Zustandekommen zahlreicher Abkommen maßgeblich beteiligt. Derzeit befaßt sich die Abrüstungskonferenz mit folgenden wichtigen Themen:

— Umfassender Test-Stop für Kernexplosionen. Haupthindernis für eine Einigung ist die Frage, wie wirksam überprüft werden kann, ob das Abkommen eingehalten wird (Verifikation). Eine seismologische Expertengruppe arbeitet im Ausschuß die Grundzüge eines weltweiten seismologischen Datenaustauschnetzes aus.
— Verbot chemischer Waffen. Seit 1977 verhandeln die USA und die UdSSR bilateral darüber. Es gab Teileinigungen. Im Abrüstungsausschuß wird darüber in einer 1980 geschaffenen Arbeitsgruppe diskutiert. Auch hier bestehen Differenzen wegen der Überprüfbarkeit, weil die UdSSR obligatorische Inspektionen „vor Ort" ablehnt. Diese Bemühungen um ein vollständiges C-Waffen-Verbot sind besonders wichtig. Seit dem Genfer Protokoll von 1925 ist zwar der Einsatz chemischer Kampfstoffe verboten, aber noch immer ist die Herstellung und Lagerung von chemischen Waffen erlaubt.
— Rüstungskontrolle im Weltraum
— Verbot radiologischer Waffen. Dies sind Waffen, die durch radioaktive Strahlung wirken, die nicht durch nukleare Explosionen erzeugt wird (z.B. Gebrauch von radio-aktivem Abfall zu kriegerischen Zwecken). Die Abrüstungskonferenz verhandelt z.Zt. über einen Vertrag.
— Umfassendes Abrüstungsprogramm. Damit soll ein Rahmen für sämtliche Abrüstungsverhandlungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist, die Ziele, die Grundsätze und die Prioritäten festzulegen und alle Maßnahmen aufzulisten, die das Fernziel einer vollständigen und allgemeinen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle fördern könnten.
— Sicherheitsgarantien der Nuklearmächte gegenüber Nichtatomwaffenstaaten, d.h. keine Kernwaffen gegen Nichtatomstaaten einzusetzen.

III. Bisherige Ergebnisse in bilateralen und multilateralen Verhandlungen

1. Antarktis-Abkommen

Das von 14 Staaten — darunter den USA und der UdSSR — geschlossene Antarktis-Abkommen[2] vom 1.12.1959 legt fest, daß alles Landgebiet und die Eisbänke südlich des 60. Südbreitengrades nur zu friedlichen Zwecken benutzt werden dürfen. Der Vertrag enthält eine regionale Entmilitarisierung und ein Verbot für Kernexplosionen.

Friedliche Nutzung

2. Weltraum-Vertrag

Ähnliches gilt für den Weltraum seit dem „Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums"[3] vom 27.1.1967. Darin ist festgelegt, daß der Weltraum, der Mond und andere Himmelskörper keiner nationalen Aneignung (z.B. durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt) unterliegen, sondern daß sie allen Staaten zu- und offenstehen. Kernwaffen und andere Massenvernichtungsmittel dürfen weder in eine Erdumlaufbahn gebracht, noch dürfen Himmelskörper mit derartigen Waffen bestückt oder solche Waffen im Weltraum stationiert werden. Atomgetriebene Satelliten sind zulässig, falls es sich dabei nicht um Waffen handelt.[4] Auch sind die Einrichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf Himmelskörpern verboten.

Keine nationale Aneignung

An den Weltraumvertrag sind die UdSSR, die USA, Großbritannien und mehr als siebzig weitere Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland gebunden. Die Volksrepublik China und Frankreich haben den Beitritt abgelehnt. Das ist umso bedauerlicher, als der Weltraumvertrag — ebenso wie das Antarktis-Abkommen — eine Zone schafft, die im Frieden wie im Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung bei den heutigen technischen Möglichkeiten eine räumliche und waffenmäßige Konfliktsbegrenzung herbeiführt.

Hervorzuheben ist, daß sich der Vertrag auf andere Waffen als Kernwaffen oder Massenvernichtungsmittel nicht bezieht. Deshalb sind moderne Waffen wie

[2]) abgedruckt bei: Fahl (vgl. Literaturhinweise), Nr. 1; Berber, Völkerrecht Dokumentensammlung I, S. 857ff.; v. Münch, Nr. 24.

[3]) abgedruckt bei Fahl, a.a.O., Nr. 1; Berber, Völkerrechtliche Verträge, S. 237ff.; v. Münch Nr. 26.

[4]) Bereits nach allgemeinem Völkerrecht dürfen andere Staaten durch den Betrieb von atomgetriebenen Satelliten nicht gefährdet werden.

Abfang- bzw. ,,Killer''-Satelliten (die gegnerische Satelliten zerstören sollen) oder Hochenergie-Laserwaffen im Weltraum zulässig. Fraglich ist dies bei ,,elektromagnetischen Impulsbomben'', das sind Wasserstoffbomben mit verhältnismäßig geringer Sprengkraft, die mit ihrer Explosion weit außerhalb der Lufthülle der Erde eine Masse von Elektronen freisetzen und einen weitreichenden, künstlichen Superblitz erzeugen würden, der verheerende elektrische Spannungen hervorrufen und in seinem Wirkungsbereich alle zivilen und militärischen Nachrichten- und Rechencomputer nachhaltig stören und den Lebensnerv des Gegners einschließlich aller seiner Waffensysteme tödlich treffen würde. Fraglich ist allerdings bei diesen neuen Waffenarten, ob sie mit dem SALT I-Vertrag[5] über die Beschränkung von Abwehrsystemen gegen ballistische Raketen vereinbar sind.

Superblitz

3. Atomteststopp-Abkommen

Nur noch unterirdische Versuche

Das wichtigste Abkommen zwischen 1955 und 1967 stellt wohl der ,,Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser''[6] vom 5. 8. 1963 dar. Dieser begrenzte Teststoppvertrag läßt lediglich noch unterirdische Kernwaffenexperimente zu. Unter praxisnahen, ,,kriegsechten'' Bedingungen kann deshalb seitdem die Verbesserung des Wirkungsgrades von Kernwaffen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser nicht mehr erprobt werden. Dadurch wurde die damals stark zunehmende Umweltverseuchung durch radioaktive Teilchen, die bei Kernwaffentests frei wurden, gebremst. Deshalb stellt der Vertrag auch einen Beitrag zum weltweiten Umweltschutz dar.

Frankreich China

Während inzwischen über 110 Staaten — darunter die USA, Großbritannien, die UdSSR, die DDR und die Bundesrepublik Deutschland — an den Vertrag gebunden sind, lehnen wiederum Frankreich und die Voksrepublik China die Unterzeichnung mit der Begründung ab, der Vertrag sei ein Versuch der Atommächte, sich das Kernwaffenmonopol zu erhalten. Der Vertrag sei nur deshalb zustandegekommen, weil die USA und die UdSSR ihre atomaren Großversuche beendigt hätten und zur Weiterentwicklung und Verfeinerung lediglich noch unterirdische Versuche benötigten, die folgerichtig auch ausgeklammert worden seien. Obwohl dieser Kritik die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden kann, liegt in dieser verweigerten Unterzeichnung durch zwei Atommächte eine entscheidende Schwäche des auf universelle Geltung angewiesenen Vertrages, weil schon das Ausscheren eines einzigen Staates den Vertragszweck in Frage stellt.

[5]) siehe v. Münch, Nr. 25.

[6]) abgedruckt bei Fahl, a. a. O., Nr. 2; Berber, Völkerrecht Dokumentensammlung II, S. 1886 ff.; v. Münch, Nr. 35

4. Testschwellen-Vertrag und Vertrag über friedliche Kernexplosionen

Der Moskauer Atomteststopp-Vertrag wurde ergänzt durch den Testschwellenvertrag vom 3. 7. 1974[7] und den Vertrag über Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken vom 29. 5. 1976[8], die unterirdische Kernexplosionen über 150 Kilotonnen Sprengkraft untersagen.

Verhandlungen über absoluten Atom-Test-Bann

Über ein umfassendes Verbot *aller* Kernwaffenversuche (Comprehensive Test Ban) wird seit 1977 in Genf zwischen Amerikanern, Briten und Sowjets verhandelt. Ein solches Abkommen über ein absolutes Atomversuchsverbot wäre ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen um eine quantitative und qualitative Begrenzung der nuklearen Rüstung sowie zur Ergänzung und Sicherung des 1968 begründeten Nichtverbreitungsregimes von Kernwaffen. Wesentlich — und hier liegen die Probleme — ist allerdings eine befriedigende Verifikation durch seismologische Experten, um durch Entdeckung, Lokalisierung und Identifizieren die Einhaltung des vollständigen Versuchsverbots wirksam zu überwachen.

Problem: zuverlässige Verifikation

5. Ostverträge

Wandlungen im Ost-West-Verhältnis seit 1968

Die vorher erläuterten Abkommen betrafen fast ausschließlich Regelungen auf militärischem Gebiet. Etwa seit der Kubakrise (22. 10.—27. 11. 1962) waren die Bemühungen im Ost-Westverhältnis jedoch zunehmend darauf gerichtet, auch eine politische Entspannung zwischen beiden Blöcken herbeizuführen.

Abschluß zahlreicher sog. „Ostverträge“

Als Schritte dazu waren vor allem auch die sog. „Ostverträge“ verschiedener westlicher und östlicher Staaten gedacht. Dazu zählen insbesondere der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 12. 8. 1970[9], der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. 12. 1970[10], der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21. 12. 1972[11] und der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR vom 11. 12. 1973.[12] Hierher gehören aber auch das Vier-Mächte-Abkommen über Berlin vom 3. 9. 1971[13] und die am 29. 5. 1972 in Moskau unterzeichneten Grundprinzipien über die Beziehungen zwischen den USA und der UdSSR.[14]

[7]) abgedruckt bei Fahl, a. a. O., Nr. 11.1.2; v. Münch, Nr. 31.
[8]) abgedruckt bei Fahl, a. a. O., Nr. 11.1.3
[9]) abgedruckt in: Sartorius II, Europa-Recht und andere internationale Verträge, Nr. 650
[10]) abgedruckt ebda., Nr. 680
[11]) abgedruckt ebda., Nr. 500
[12]) abgedruckt ebda., Nr. 670
[13]) abgedruckt ebda., Nr. 900
[14]) abgedruckt im American Journal of International Law, Bd. 66 (1972), S. 922

Damit wurde versucht, Sicherheit und Entspannung miteinander zu verknüpfen. Ihre Wechselwirkung war auch früher bereits bekannt, doch wurde in der Zeit des sog. „Kalten Krieges" der Ost-West-Entspannung keinerlei Erfolgsaussicht eingeräumt. Seit 1954 war nämlich stets das Deutschlandproblem mit den Problemen der Sicherheit und Rüstungskontrolle so eng verbunden, daß der Westen vor dem Dilemma stand, entweder der Lösung der Deutschlandfrage den Vorrang einzuräumen und so den Weg zur Entspannung und Abrüstung zu blockieren oder der Sicherheit und Entspannung den Vorzug zum Schaden der Deutschlandfrage zu geben. Diesen Zielkonflikt versuchte die sog. „Neue Deutsche Ostpolitik" zu lösen, die den durch Krieg, Annexionen, Vertreibungen und weltpolitische Teilung entstandenen Status quo in Mitteleuropa festschreiben wollte. Die Normalisierung und Formalisierung dieses Zustands erbrachte zwar unbestritten einzelne Fortschritte (z.B. erleichterter Reise- und Besucherverkehr für die deutsche Nation) und eine gewisse Klimaverbesserung. Sie brachte aber bisher den großen Durchbruch weder in der Lösung der Deutschlandfrage, noch bei der Abrüstung in Mitteleuropa oder für eine tiefgreifende politische Entspannung.

Die Frage nach der Entspannungsfähigkeit und -bereitschaft im Ost-West-Verhältnis

Ein oft geäußertes Bedenken gegen die Entspannung betrifft die grundsätzliche Frage, ob wegen des kommunistischen Dogmas von der weltweiten Durchsetzung des Kommunismus überhaupt eine dauerhafte Entkrampfung des Ost-West-Gegensatzes möglich ist. Die vom Ostblock vertretene Theorie von der „friedlichen Koexistenz" beschränkt eine solche Möglichkeit nach wie vor nur auf die kulturellen Beziehungen, den Ost-Westhandel und die militärische Spannungsverminderung. Die Spannungen im gesellschaftlichen und im weltanschaulich-ideologischen Bereich könnten jedoch nicht abgebaut werden. Trotzdem setzte sich seit der Kennedy-Ära und hier insbesondere nach der gefährlichen Kuba-Krise zunehmend die Ansicht durch, daß man sich mit dem Osten auch politisch arrangieren könne und müsse. Diese Theorie schlug sich 1967 praktisch in dem Bericht des NATO-Rats über die künftigen Aufgaben der Allianz (sog. „Harmel-Bericht") nieder. Er enthielt das westliche Angebot, das Ost-Westverhältnis auch politisch zu entspannen. Damit sollte vorgefühlt werden, ob auch beim Osten eine entsprechende Bereitschaft vorhanden war. Für diese vorsichtige Meinungsänderung waren nicht allein das nuklear-strategische Kräfteverhältnis oder die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Entspannung entscheidend. Gleichermaßen ausschlaggebend war eine Reihe weiterer Annahmen:

Kooperation statt Konfrontation

(„From confrontation towards negotiation")

— Grenzen der Bipolarität und die allmähliche Herausbildung multipolarer Strukturen. Die Einflüsse auf die Förderung oder Gefährdung des Friedens seien durch die Entwicklung der Volksrepublik China zur Weltmacht und durch das zunehmende Gewicht Westeuropas, Japans und der erdölexportierenden Staaten vervielfacht worden.
— Ablösung des Ost-Westkonflikts durch einen entstehenden Nord-Südkonflikt. Aus den weltweiten Energie- und Rohstoffproblemen ergäben sich globale Verteilungskämpfe zwischen armen und reichen Ländern.
— Verlagerung der politischen Prioritäten. Der Bedarf an Mitteln für die soziale Si-

cherung, für Bildung, Verkehr, innere Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz konkurriere immer stärker mit den steigenden Rüstungskosten und zwinge zu schärferer Konzentration auf die inneren Aufgaben. Soziale Stärke und sozialer Frieden gewännen den gleichen Rang wie militärische Macht.

— Wandlungen der inneren Struktur der beiden Bündnisse. In beiden Allianzen seien Bemühungen um mehr Eigenständigkeit in außenpolitischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht feststellbar. Als Paradebeispiele werden auf Seiten des WP Rumänien und auf Seiten der NATO Frankreich und Griechenland genannt.

— Interessenidentität in manchen grundsätzlichen Fragen der Führungsmächte von beiden Bündnissen. Durch die Änderungen der innneren Bündnisstrukturen wachse das Verständnis für die andere Seite und die Bereitschaft, Spannungen abzubauen. In besonderem Maß gelte dies für die Bemühungen um die Beendigung des Wettrüstens. Dadurch verminderten sich die militärischen Spannungen und verbesserten sich die Beziehungen zwischen den USA und der UdSSR und schließlich auch zwischen den beiden Allianzen.

— Theorien, die von einer Konvergenz beider Gesellschaftssysteme ausgingen. Nicht nur die militärischen, sondern auch die ideologischen Spannungen würden sich vermindern, weil sich alle bisher aufgezählten Faktoren als äußere Sachzwänge auf beide Blöcke auswirkten und auf lange Frist eine gegenseitige Annäherung des sozialistischen und des kapitalistischen Gesellschaftssystems zur Folge hätte.

Globale Interdependenz erfordert Spannungsabbau

Einige dieser Theorien haben sich inzwischen eindeutig als falsch herausgestellt. Richtig ist, daß wir heute zweifellos in einer Welt mit zahlreichen Ansprüchen und Konflikten leben, die vielfältig miteinander konkurrieren. Neue Interessengegensätze treten scharf hervor. Diese Welt der gegenseitigen Abhängigkeiten macht aus allen Staaten einen globalen Schicksalsverbund. Das bedeutet u.a. auch, daß das Gleichgewicht zwischen Ost und West bewahrt und dort, wo es gestört ist, hergestellt werden muß. Dieses Gleichgewicht muß im Sinn einer internationalen Verständigung auf zwischenstaatlichem, ökonomischem und sozialem Feld und auf militärischem Gebiet herbeigeführt werden. Verhandlungen, die schließlich durch Verträge beschlossen werden, sind dabei sicher ein bedeutsames Instrument zur Herstellung der weltweiten balance of power und der Friedenssicherung, vorausgesetzt, es besteht Einigkeit über die angestrebten Ziele und die verwendeten Begriffe. Kein vernünftiger Mensch kann heute an mehr Spannung in der Welt interessiert sein.

6. Atomsperrvertrag

Der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen"[15] (Nichtverbreitung = Nonproliferation) geht auf die Initiative des irischen UN-Delegierten Frank Aiken

[15]) abgedruckt bei Fahl, a.a.O., Nr. 5; Berber, Völkerrechtliche Verträge, S. 292ff.; v. Münch, Nr. 28.

vom 20.11.1959 in der UNO zurück. Der Vertrag kam nach mehrjährigen, schwierigen Verhandlungen am 1.7.1968 zwischen den USA, der UdSSR, Großbritannien und einer Anzahl von Nichtatommächten zustande und trat am 5.3.1970 in Kraft. Bis heute sind ihm ca. 120 Staaten beigetreten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland und die DDR. Dagegen lehnten Frankreich, die Volksrepublik China, Indien, Pakistan, Südafrika, Ägypten, Israel, Brasilien, Argentinien und weitere Staaten die Unterzeichnung ab, weil sie argwöhnten, daß es den Supermächten nicht um Abrüstung, sondern um die Monopolisierung der Nuklearwaffen und die Alleinherrschaft über die Atomenergie gehe.

„Amerikanisch-sowjetische Verschwörung"?

Inhalt: Verbot der Weitergabe, Herstellung und Annahme von Kernwaffen

Nach diesem Vertrag verpflichtete sich jede Atommacht, die Vertragspartei ist, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden mittelbar oder unmittelbar weiterzugeben und einen Nichtatomstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen oder zu veranlassen, solche Waffen und Sprengkörper herzustellen, zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen. Entsprechende Verpflichtungen gehen auch die Nichtatommächte ein, die sich noch zusätzlich einer Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) unterwerfen. Der Vertrag berührt nicht die Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke. In einem Zusatzabkommen erklärten sich die USA, die UdSSR und Großbritannien bereit, bei einem nuklearen Angriff gegen eine Nichtatommacht sofort Maßnahmen gegen den Angreifer zu unternehmen.

Vertragszweck

Der Vertrag bezweckt also, die Zahl der Atommächte möglichst klein zu halten, das atomare Wettrüsten dadurch zu begrenzen und den Nichtnuklearmächten als Ausgleich für ihren Verzicht militärische Schutzgarantien und eine angemessene Beteiligung an der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu bieten. Darüber hinaus sah die UdSSR in dem Vertrag ein Instrument ihrer Deutschlandpolitik, nicht zuletzt zur Verhinderung der atomaren Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland. Andererseits betrachten die USA den Vertrag auch als wesentliches Element ihrer globalen außenpolitischen Strategie und als Grundlage für weitere Vereinbarungen mit der Sowjetunion über die Begrenzung der nuklear-strategischen Waffen.

Kritik

Der Vertrag leidet nicht nur daran, daß ihm weder alle Atommächte, noch alle Atomschwellmächte beigetragen sind. Er hat auch den Mangel, daß verbindliche nukleare Rüstungsbeschränkungen für die Atommächte im Abkommen völlig fehlen. Um dem Vertragszweck gerecht zu werden, bedarf aber die Nichtverbreitung von Kernwaffen unbedingt der Ergänzung durch Maßnahmen zur Nichtvermehrung bestehender Atomwaffenbestände und entsprechender Kontrollen. Art. VI des Abkommens sieht hier lediglich eine nicht ausreichende Verpflichtung für alle Vertragsparteien vor, in redlicher Absicht Verhandlungen über die Beendigung des Nuklearwettrüstens sowie über die allgemeine und vollständige Abrüstung zu führen[16].

[16]) Die SALT-Verhandlungen (s. unten S. 290ff.) wurden in Erfüllung dieser Pflicht geführt.

Als sehr problematisch hatten sich mehrmals in früheren Jahren Lieferungen von Uran-Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen an Nichtkernwaffenstaaten erwiesen, weil bei derartigen Anlagen Plutonium anfällt und dadurch die Gefahr des Mißbrauchs für militärische Zwecke wesentlich größer als bei normalen Kernkraftwerken ist. Der Vertrag geht offenbar in Art. II Abs. 2 von der Zulässigkeit derartiger Lieferungen aus, weil er die Lieferländer verpflichtet, sie dem vertraglichen vorgesehenen Sicherungsmechanismus zu unterwerfen.

Überprüfungskonferenzen

Alle 5 Jahre finden Überprüfungskonferenzen zum Nichtverbreitungsvertrag statt, die letzte war 1980 in Genf.

7. Meeresbodenvertrag

Auch die 1967 einsetzende Seerechtsdebatte in den Vereinten Nationen war auf einem militärischen Teilbereich erfolgt. Sie führte am 11.2.1971 zum Abschluß des „Vertrags über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln auf dem Meeresgrund"[17].

Vertragsinhalt und -zweck

Der Vertrag verbietet die Stationierung von Massenvernichtungswaffen sowie Abschußrampen oder anderen Einrichtungen zur Lagerung, Erprobung oder Verwendung solcher Waffen auf dem Meeresboden außerhalb des Küstenmeeres, also in einer Entfernung von 12 sm seewärts von den Küsten. Das Verbot beschränkt sich auf fest installierte Anlagen, betrifft also nicht Atom-U-Boote. Die Demilitarisierung des Meeresgrundes verfolgt nicht nur den Zweck, eine Verseuchung des Meerwassers mit atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen zu verhindern, sondern trägt auch zur Begrenzung der Konfliktzonen und zu Beschränkung militärischer Aktivität bei. Der Meeresbodenvertrag wurde inzwischen von 50 Vertragsstaaten unterzeichnet. 1983 fand in Genf eine Überprüfungskonferenz staat, in der einstimmig festgestellt wurde, daß sich der Vertrag in der Praxis bewährt habe.

8. B-Waffen-Übereinkommen

Die „Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und toxischer Waffen und deren Vernichtung" vom 10.4.1972[18] bekräftigt das Genfer Protokoll von 1925[19] über das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln im Krieg. Der Vertrag verpflichtet die Unterzeichner, „niemals und unter keinerlei Umständen zu entwickeln, zu produzieren, zu lagern oder anderwärts zu erwerben oder zu behalten:

[17]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 6; v. Münch, Nr. 29
[18]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 7; v. Münch, Nr. 30
[19]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 7.3.4.; Berber, Völkerrecht Dokumentensammlung II, S. 1946 f.; v. Münch Nr. 22

1. Mikrobische oder andere biologische Wirkstoffe oder Toxine, wie immer ihr Ursprung oder ihre Produktionsmethode sein mögen, in Typen und in Quantitäten, die keine Rechtfertigung für prophylaktische, schützende oder andere friedliche Zwecke besitzen;
2. Waffen, Ausrüstungen oder Trägermittel, die dazu bestimmt sind, solche Wirkstoffe oder Toxine für feindliche Zwecke oder in bewaffneten Konflikten zu verwenden.''

Inhalt und Zweck: Verbot der Entwicklung, Herstellung, des Erwerbs und der Lagerung von bakteriologischen und Toxinwaffen

Das vorhandene B-Waffenpotential ist zu vernichten und friedlichen Zwecken zuzuführen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, zur lückenlosen Durchführung des Abkommens alle erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen (z.B. gegenüber privaten oder staatlichen Forschungsinstituten) zu treffen.

Echtes Abrüstungsabkommen

Im Gegensatz zu allen übrigen bisher bestehenden Abkommen, die sich auf die Rüstung beziehen, stellt das B-Waffen-Übereinkommen bisher den einzigen Beitrag zu einer echten Abrüstung dar, weil sich biologische Waffen zweifellos in den Arsenalen von vielen Staaten befunden haben.

Kritik

Befinden sie sich auch heute noch dort? Leider ist zu diesem Vertrag kritisch anzumerken, daß seine Einhaltung durch wirksame internationale Kontrollen noch nicht effektiv überprüfbar ist. Innerstaatliche Maßnahmen der Vertragsstaaten allein genügen ebensowenig wie die vorgesehene Konsultations- und Beschwerdemöglichkeit beim Verdacht einer Vertragsverletzung. Eine entsprechende Regelung für wirksame internationale Kontrollen ,,vor Ort'' ist bisher am Widerstand der Sowjetunion gescheitert. Außerdem haben bislang Frankreich und China den Vertrag nicht unterzeichnet.

9. Abkommen zur Verhütung von Atomkriegen

2 Abkommen von 1971 (USA — UdSSR)

Im Rahmen der Verhandlungen zu SALT I schlossen die USA und die UdSSR am 30.9.1971 zwei Abkommen, die zum Ziel hatten, die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz gegen einen ungewollten oder unautorisierten Kernwaffeneinsatz auszubauen und die aufgrund einer amerikanisch-sowjetischen Vereinbarung seit 1963 bestehende direkte Nachrichtenverbindung zwischen Moskau und Washington zu verbessern. Sie betreffen also Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des unbeabsichtigten Ausbruchs eines Atomkriegs[20] und die Verbesserung des sog. ,,Heißen Drahts''.[21] Beide beruhen auf dem Gedanken, daß gewisse vorbeugende Maßnahmen, insbesondere Konsultationen zwischen den Supermächten auf höchster Ebene das Risiko einer nuklearen Auseinandersetzung wesentlich vermindern können.

[20]) abgedruckt im Anhang S. 375
[21]) abgedruckt im Anhang S. 373

Während diese beiden Abkommen verhindern sollen, daß unvorgesehen und unbeabsichtigt ein Atomkrieg ausbricht, soll das am 22.6.1973 zwischen den USA und der UdSSR abgeschlossene „Abkommen zur Verhütung von Atomkriegen"[22] unterbinden, daß sich eine Krise allmählich zum militärischen Konflikt zwischen den beiden Großmächten ausweitet, in dessen Verlauf dann eine Seite vorsätzlich Kernwaffen einsetzt. Das Abkommen sieht daher vor, daß die USA und die Sowjetunion unverzüglich dringende Verhandlungen miteinander beginnen und alles zur Abwendung der Gefahr einer nuklearen Auseinandersetzung unternehmen, wenn die Beziehungen zwischen beiden Ländern oder eines Vertragsstaates mit dritten Ländern zu irgendeinem Zeitpunkt die Gefahr eines Atomkrieges zwischen den USA und der UdSSR oder mit dritten Staaten hervorzurufen scheinen. 1976 schlossen die UdSSR und Frankreich und 1977 die UdSSR und Großbritannien ein gleiches Abkommen zur Verhinderung eines Atomkrieges.

Abkommen von San Clemente 1973 (USA — UdSSR)

Abkommen UdSSR — Frankreich und UdSSR — Großbritannien

10. Verbot der Umweltkriegführung

Inhalt:

Am 18. Mai 1977 unterzeichneten in Genf die Vertreter von 33 Ländern eine „Konvention über das Verbot militärischer oder anderer feindseliger Verwendung von Umweltveränderungstechniken".[23] Dieser Vertrag war auf Initiative der UdSSR und der USA zustande gekommen. Er verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, keine militärischen oder anderen Mittel anzuwenden, durch die die Umwelt eines anderen Vertragsstaates vernichtet oder geschädigt werden könnte. Das Verbot bezieht sich auf jede Technik zur Veränderung — d.h. absichtliche Manipulierung natürlicher Vorgänge — der Dynamik, Zuammensetzung der Struktur der Erde einschließlich ihrer Flora und Fauna, des Gesteinsmantels, der Wasserhülle und der Lufthülle sowie im Weltraum.

Eine Reihe von Staaten der Dritten Welt traten der Konvention nicht bei, weil ihrer Meinung nach die USA und die UdSSR damit nur von den Proplemen ihrer Nuklearrüstung ablenken wollten. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bei den schwerwiegenden und teilweise sogar globalen Auswirkungen von Umweltmanipulationen diesem Abkommen eine erhebliche Bedeutung zukommt.

11. UN-Abkommen über ein Verbot inhumaner Kriegsführungstechniken

Obwohl das *humanitäre Kriegsvölkerrecht* den unmittelbaren Zweck verfolgt, daß in militärischen Konflikten die internationalen Regeln der Kampfführung geachtet und die Nichtkombattanten geschont werden, kann es im weitesten Sinn ebenfalls zum Rüstungskontrollrecht gezählt werden, zumindest soweit es sich auf Anwen-

[22]) abgedruckt im Anhang S. 378

[23]) abgedruckt bei Fahl, a.a.O., Nr. 13.2; v. Münch, Nr. 32

dungsverbote für Waffen bezieht. So befaßte sich 1972 in Luzern auf Veranlassung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine internationale Expertengruppe mit dem Problem des Anwendungsverbots für bestimmte konventionelle Waffen. Ihre Vorarbeiten waren Anlaß für die Waffenkonferenzen der UNO in Genf von 1979 und 1980. Dort berieten 85 Teilnehmerstaaten über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes solcher konventioneller Waffen, die exzessiv verletzen oder unterschiedslos wirken können.

Vertragsinhalt

Am 10.4.1981 wurde in New York ein Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzung verursachen oder unterschiedslos wirken können, unterzeichnet.[24] Es verbietet

— den Gebrauch von Waffen, deren Geschoßsplitter im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können
— den Einsatz von bestimmten Minen, Sprengfallen und dgl. in bevölkerten Gebieten
— den Einsatz bestimmter heimtückischer Sprengfallen und solcher, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen
— den Einsatz von Brandwaffen (z.B. Napalm) gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte sowie gegen Wälder oder ,,andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckung''.

12. SALT

Der „Auslöser" für SALT

Der Beginn der ersten SALT-Runde (SALT = Strategic Arms Limitation Talks = Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen) zwischen den Großmächten USA und UdSSR am 17.11.1969 war durch den Aufbau eines sowjetischen ABM-Systems (ABM = Antiballistic Missile = Raketenabwehrflugkörper) im Raum von Moskau mitbeeinflußt worden. Falls nämlich weitere solche Abwehrraketenstellungen zu einem lückenlosen System ausgebaut worden waren, hätte die Gefahr bestanden, daß die USA ihre second-strike-capability verloren hätten, weil die UdSSR auf einen sowjetischen Angriff hin keinen amerikanischen Vergeltungsschlag mehr hätte befürchten müssen. Damit wäre das nuklear-strategische Gleichgewicht empfindlich zugunsten der Sowjetunion verändert worden. Ohne eine Vereinbarung zwischen beiden Ländern hätten die einzigen Auswege aus dieser gefährlichen Situation für die USA darin bestanden, entweder ein eigenes ABM-System aufzubauen, oder aber ihre Interkontinentalraketen mit wesentlich mehr Sprengköpfen zu versehen als die Sowjets ABMs zur Verfügung hatten. In jedem Fall wäre eine enorme Steigerung der Rüstungsausgaben die Folge gewesen.

Grundsätzliche Probleme

Schon zu Anfang der SALT-Verhandlungen ergaben sich besondere Probleme. Welche Waffensysteme sollten in die bilateralen Gespräche einbezogen werden:

[24]) abgedruckt bei: Fahl, a.a.O., Nr. 5.2.

Nur defensive? Oder auch offensive? Welche Waffensysteme sind schließlich defensiv, welche offensiv? Welche sind strategisch, also möglicherweise kriegsentscheidend, welche nur taktisch, haben also nur Bedeutung auf dem Gefechtsfeld? Man einigte sich schließlich darauf, mit SALT I ausschließlich die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen zu regeln und andere Waffensysteme in späteren Abkommen zu behandeln.

SALT I

Am 25.5.1972 wurden in Moskau Vereinbarungen unterzeichnet, in denen der positive Abschluß der ersten Gesprächsserie über die Begrenzung strategischer Rüstungen festgetellt wurde. In einem unbefristeten Vertrag[25] vereinbarten die USA und die UdSSR, daß beide Vertragspartner nur jeweils zwei genau definierbare ABM-Systeme (200 ABM-Abschußvorrichtungen mit 200 ABM-Flugkörpern) besitzen und unterhalten dürfen. Eines sollte zum Schutz einer Stellung von Interkontinentalraketen (ICBM) bestimmt sein. 1974 änderten die beiden Supermächte diese Vereinbarung in einem Protokoll dahingehend ab, daß jeweils nur noch ein ABM-System (mit 100 ABM-Abschußvorrichtungen) zulässig sein soll, wobei die Entscheidung freistand, ob die Hauptstadt oder die Raketensilos geschützt werden.

(Unbefristete) Begrenzung bestimmter Defensivsysteme

Daneben unterzeichneten die beiden Supermächte am gleichen Tag ein Interimsabkommen über Maßnahmen zur Begrenzung von Offensivwaffen[26], das auf 5 Jahre befristet ist. Es verbot während dieser Zeit den Bau von Abschußrampen für ICBM und begrenzte zugleich die Zahl der U-Boote mit entsprechenden Abschußeinrichtungen. Ein Zusatzprotokoll räumte beiden Vertragsparteien das Recht ein, die Zahl ihrer seegestützten Raketen und ihrer strategischen Unterwasserträger zu Lasten der landgestützten Interkontinentalraketen zu erhöhen (USA: auf höchsten 44 U-Boote mit 710 Raketen; UdSSR: auf höchsten 62 U-Boote mit 950 Raketen). Dieses Abkommen lief am 3. Oktober 1977 aus, doch verständigten sich an diesem Tag die USA und die UdSSR auf informellem Wege darüber, die Geltungsdauer dieses Abkommens bis zum Abschluß von SALT II zu verlängern.

(Auf 5 Jahre befristete) Begrenzung bestimmter Offensivsysteme

SALT I, ergänzt durch Vereinbarungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Zwischenfällen auf Hoher See und in der Luft[27], beendete das Wettrüsten jedoch nicht. Beide Seiten konnten die technische Entwicklung von solchen neuen Waffensystemen weiter betreiben, die von SALT I nicht berührt worden waren. Daher wurden am 21.11.1972 die Verhandlungen in Genf wieder aufgenommen, um durch ein weiteres Abkommen (SALT II) auch auf anderen Rüstungsbereichen zu einer Begrenzung zu kommen. SALT II bezieht sich ebenfalls nur auf „strategische Waffen", wobei dieser Ausdruck in dem Zusammenhang interkontinentale nukleare Zerstörungsmittel meint. Die sog. „eurostrategischen Mittelstreckenwaffen" sind also ausgeklammert.

Der SALT-Prozeß nach SALT I

[25]) abgedruckt im Anhang S. 379
[26]) abgedruckt im Anhang S. 382
[27]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 10.2.2

Die Grundlage für SALT II sind die am 21.6.1973 ausgehandelten „Grundprinzipien der Verhandlungen über eine weitere Begrenzung der strategischen Offensivwaffen".[28] Trotzdem kam es im Verlauf dieser Gespräche bald zu grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den USA und der UdSSR. Sie betrafen erneut die Frage, welche Waffensysteme in das neue Abkommen einbezogen werden sollten. Da der Fortgang von SALT II gefährdet war, trafen der amerikanische Präsident Ford und der KPdSU-Generalsekretär Breschnew am 24.11.1974 in Wladiwostok eine Rahmenabsprache, welche die Grundlage für ein neues, bis zum 31.12.1985 gültiges Abkommen umriß: Auf beiden Seiten sollte die Zahl der Abschußvorrichtungen für land- und seegestützte Interkontinentalraketen sowie die Zahl der strategischen Bomber insgesamt 2400 nicht übersteigen. Unter diesen Waffen durften bis zu 1320 Raketen mit Mehrfachsprengköpfen für verschiedene Bodenziele (MIRV) bestückt werden.

Vereinbarung von Wladiwostok:

Parität für stragegische Angriffsträger und für Systeme mit Mehrfachsprengköpfen

SALT II

Am 9. Mai 1979 haben sich schließlich die USA und die UdSSR nach 2½jährigen Verhandlungen auf ein weiteres SALT-Abkommen geeinigt. Am 18. Juni 1979 erfolgte in Wien die Vertragsunterzeichnung durch den amerikanischen Präsidenten Carter und den sowjetischen Staats- und Parteichef Breschnew. Da Präsident Carter damals wegen der bekanntgewordenen Stationierung einer sowjetischen Kampfbrigade auf Kuba und wegen des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan das Abkommen von der Tagesordnung des Senats absetzen ließ, ist SALT II mangels Zustimmung des Senats (⅔-Mehrheit wäre erforderlich) nicht in Kraft getreten. Sowohl die USA als auch die UdSSR halten sich aber an den Vertrag.

Nicht in Kraft — wird aber befolgt

Der SALT II-Vertragsentwurf[29] hat drei Bestandteile:

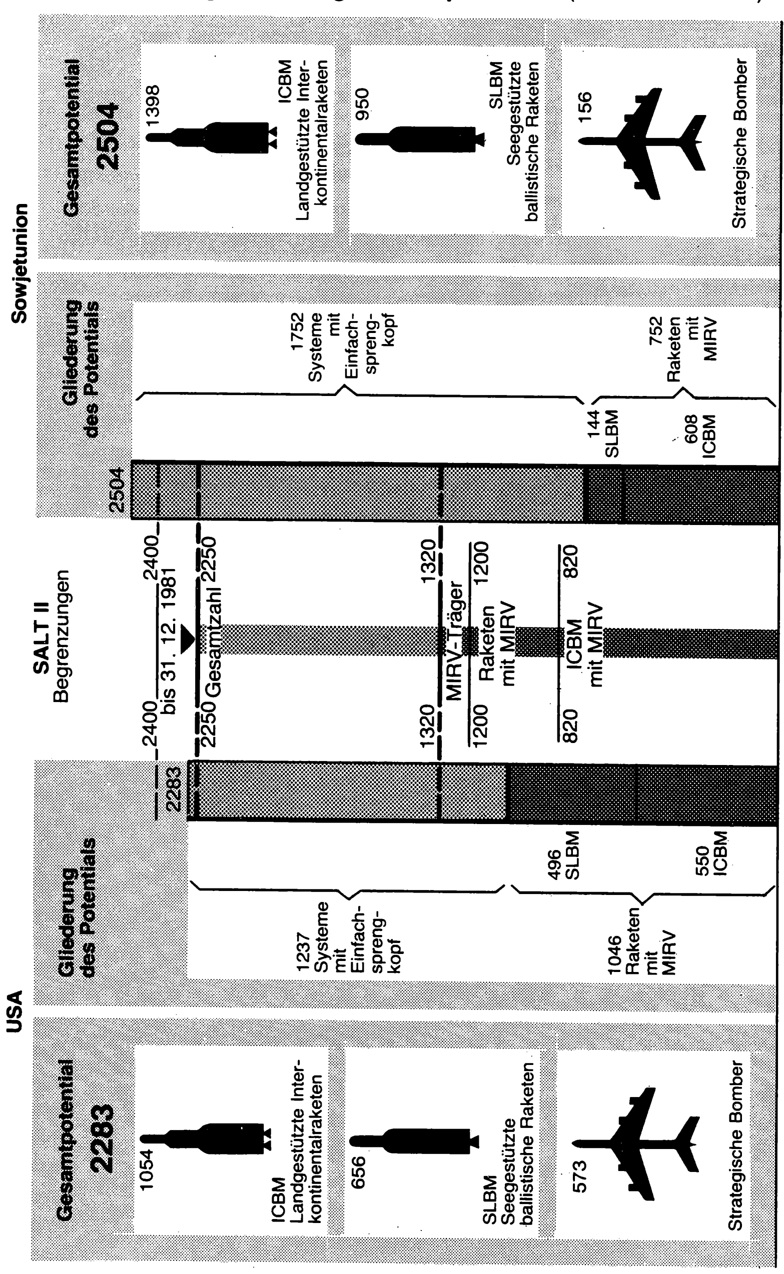
Vertragsinhalt von SALT II

Betroffene Waffensysteme

a) Der eigentliche Vertrag, der bis 31.12.1985 gelten soll, regelt alle Einzelheiten über die Reduzierung der nuklear-strategischen Potentiale der beiden Großmächte. Darunter sind gemäß dem Vertrag zu verstehen landgestützte Interkontinentalraketen (ICBM) mit Reichweiten über 5500 km, seegestützte ballistische Raketen (SLBM)[30] auf Atom-U-Booten und moderne SLBM auf U-Booten jeglicher Art, schwere Bomber (USA: B 52 und B 1; UdSSR: BEAR und BISON bzw. vergleichbare Nachfolgemuster) sowie jede Art von Bombern, die mit Cruise Missiles oder mit ballistischen Luft-Boden-Raketen von mehr als 600 km Reichweite bewaffnet sind und ballistische Luft-Boden-Raketen unmittelbar, soweit sie eine Reichweite von mehr als 600 km aufweisen.
Für jede der beiden Vertragparteien gelten folgende Begrenzungen (Höchstzahlen, wobei zu berücksichtigen ist, daß jede Vertragspartei über die Zusammensetzung ihres Potentials im Rahmen dieser Begrenzungen frei entscheiden kann):

[28]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 8.3.3.2; v. Münch, Nr. 36
[29]) abgedruckt im Anhang S. 386
[30]) SLBM = Sea launched ballistic missile

Abb. 1
Nuklear-strategische Langstreckenpotentiale (Stand: Juni 1979)



Quelle: Verteidigungsweißbuch 1979, herausg. vom Bundesminister der Verteidigung

Paritätische Obergrenzen für die Gesamtheit der interkontinental-strategischen Systeme

- 6 Monate nach Vertragsbeginn eine Gesamtzahl von 2400 nuklearstrategischen Trägermitteln, nach dem 31.12.1981 aber nur mehr 2250
  davon 1320 nuklear-strategische Trägermittel mit Mehrfachsprengköpfen (MIRV)
  davon 1200 nuklear-strategische Raketen (ICBM) mit MIRV
  davon 820 landgestützte nuklear-strategische Raketen mit MIRV.

Innerhalb dieser Obergrenzen spezifische paritätische Limitierungen

Zusätzlich zu diesen zahlenmäßigen Beschränkungen des eigentlichen Vernichtungspotentials sieht der Vertrag vor, daß

- zusätzliche stationäre Abschußvorrichtungen für ICBM nicht gebaut werden dürfen.
- Abschußvorrichtungen für leichte ICBM (USA: TITAN II, MINUTEMAN II und III; UdSSR: SS-11, -13, -17, -19) nicht in Abschußvorrichtungen für schwere ICBM (USA: POLARIS, POSEIDON, TRIDENT; UdSSR: SS-N-8 und -18) umgewandelt werden dürfen;
- Abschußvorrichtungen für landgestützte ballistische Raketen, die nicht als ICBM zählen, nicht in Abschußvorrichtungen für ICBM umgewandelt werden dürfen;
- während der Vertragslaufzeit jede Seite nur einen neuentwickelten landgestützten Raketentyp interkontinentaler Reichweite mit nicht mehr als 10 Sprengköpfen (MIRV) testen, produzieren und dislozieren darf. Damit wird zum ersten Mal das Tempo der Waffenmodernisierung unter Kontrolle gebracht:
- die Zahl von Atomsprengköpfen auf bereits vorhandenen MIRV-Raketen nicht erhöht werden darf;
- die Zahl von nuklear oder konventionell bewaffneten luftgestützten Cruise Missiles mit Reichweiten über 600 km auf durchschnittlich 28 pro Fernbomber begrenzt wird. Für bereits im Einsatz befindliche Fernbomber (USA: B 52, B 1, UdSSR: BEAR, BISON) ist die Obergrenze sogar auf 20 solcher Marschflugkörper reduziert. Diese Fernbomber werden als MIRV-Träger auf die Obergrenze von 1320 Trägersystemen angerechnet.
- die Vertragsparteien auf die Entwicklung folgender Systeme verzichten:
  ballistische Raketen auf Schiffen — außer U-Booten — mit mehr als 600 km Reichweite
  stationäre oder mobile Abschußvorrichtungen für ballistische Raketen oder Cruise Missiles auf oder im Boden von Ozeanen und inländischen Gewässern
  Systeme, um nukleare oder andere Massenvernichtungsmittel in Erdumlaufbahnen zu stationieren
  mobile Abschußvorrichtungen für schwere ICBM
  schwere seegestützte ballistische Raketen SLBM
  schwere ballistische Luft-Boden-Raketen
  luftgestützte Cruise Missiles mit MIRV, die eine Reichweite über 600 km haben.

Die Vertragsparteien sind auch verpflichtet, bei der Modernisierung von Abschußvorrichtungen und Raketen die technischen Daten der Systeme nicht wesentlich zu verändern. SALT II enthält außerdem ein sog. Umgehungsverbot, das vor allem die Weitergabe der vom Abkommen erfaßten Waffensysteme an dritte Staaten verhindern soll. Ein besonders wichtiger Punkt des neuen Vertrags ist die sog. ,,Verifizierung'', d.h. die Überprüfung, ob sich die andere Seite an die Vereinbarung hält. Diese gegenseitige Überwachung obliegt jedem Staat ausschließlich selbst mit Hilfe seiner Aufklärungstechnologie. Um diese Verifizierungsmöglichkeiten zu sichern, ist festgelegt worden, daß die technischen Überprüfungsmethoden nicht gestört werden dürfen, nichts verschleiert wird und regelmäßig Daten ausgetauscht werden. Diese vertrauensbildenden Maßnahmen werden dadurch ergänzt, daß bei bestimmten Raketenversuchen der Vertragspartner vorher benachrichtigt werden muß.

b) Das den *Vertrag ergänzende Protokoll* hat eine Laufzeit bis Ende 1981. Die Erprobung und die Dislozierung von solchen Waffensystemen wie Marschflugkörpern und mobilen Interkontinentalraketen, über die zwar verhandelt, aber keine längerfristige Einigung erzielt werden konnte, ist bis dahin verboten und erst nach Ablauf der Geltungsdauer erlaubt. Im Protokoll stimmen beide Seiten einem Verbot der Dislozierung und der Erprobung von mobilen Abschußeinrichtungen für ICBM zu (die Entwicklung ist jedoch erlaubt). Zusätzlich verbietet das Protokoll die Dislozierung von land- und seegestützten Marschflugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 600 km. Tests von solchen cruise missiles — außer solche mit MIRV — sind jedoch zulässig. Außerdem enthält das Protokoll ein Verbot für Flugtests und die Dislozierung von ballistischen Luft-Boden-Raketen.
c) In einem Brief über den sog. ,,Backfire-Bomber'' erklärt sich die UdSSR bereit, die gegenwärtige jährliche Produktionsrate von rund 30 nicht zu erhöhen und die Bomber nicht auf Stützpunkten zu stationieren, von denen aus sie (ohne Luftbetankung) das Gebiet der USA erreichen könnten.

Kritik an SALT

SALT II ist ebenso wie SALT I ein weiterer Schritt zur Regelung der strategischen Parität der beiden Supermächte im Nuklearbereich. Die frühere waffentechnische Überlegenheit und der zahlenmäßige Vorsprung der USA gegenüber der UdSSR sind zweifellos inzwischen weitgehend verlorengegangen. Dies ist nicht der schlechten Verhandlungsführung der USA oder unpräzisen Formulierungen in SALT I oder in der Vereinbarung von Wladiwostok zuzuschreiben. Maßgeblich sind vielmehr die außergewöhnlichen Rüstungsanstrengungen der Sowjetunion in den letzten Jahren. Seit dem Zeitpunkt, wo die UdSSR mit ihren Atomwaffen das Territorium der USA weitgehend zerstören konnte, gab es für die Amerikaner weder politisch noch militärisch eine realistische Möglichkeit mehr, solche nuklearen Rüstungsanstrengungen der Sowjets zu verhindern, die dadurch erst recht entschlossen waren, mit den Amerikanern militärisch gleichzuziehen. SALT war lediglich die Konsequenz dieser Erkenntnis, um eine endlose, unkontrollierte weitere Eskalation des Wettrüstens der beiden Supermächte mit allen damit verbundenen Gefahren zu verhindern. Dies setzte bei Eintritt in die SALT-Verhandlungen voraus, die damals bereits kurz be-

Vorteil: begrenzte Stabilität bei bereits vorhandenen Waffen

stehende nuklearstrategische Parität von beiden Seiten als Grundlage und Ziel ihrer Verhandlungen gleichermaßen anzuerkennen und durch gegenseitiges Nachgeben die weitere Entwicklung zu steuern und ein ausgewogenes Ergebnis zu erreichen. SALT I und II genügen — realistisch betrachtet — diesen Anforderungen und beseitigen sich abzeichnende Gefahren für diese militärische Balance. Ohne SALT wäre das Wettrüsten noch ungehemmter fortgesetzt worden und hätte das militärische Gefahrenpotential noch stärker zugenommen. So hätten ohne die SALT-Regelungen nach vorsichtigen Schätzungen heute beide Seiten ca. 3600 Systeme (SALT: 2250).

Nachteile:
1.) Noch nicht erreichte Höchstgrenzen werden ausgeschöpft
2.) gesteigerter Rüstungswettlauf bei nicht von SALT geregelten (neuen) Systemen

Trotzdem besteht kein Grund zur Euphorie. Die Einwände gegen SALT wiegen schwer. Sowohl SALT I wie die Vereinbarung von Wladiwostok (1974) führten nur zu partiellen Rüstungsbeschränkungen, weil sie den Supermächten Höchstgrenzen für ihre interkontinentalen Nuklearsysteme zubilligten, die beide noch nicht erreicht hatten. Außerdem wollte jede Seite bei den Waffensystemen, die noch nicht von den bisherigen Vereinbarungen erfaßt waren, ihren Vorsprung weiter vergrößern. Ähnliches gilt auch für das SALT II-Abkommen, das zwar eine Verringerung der interkontinental-strategischen Nuklearpotentiale festschreibt, aber den Rüstungswettlauf insbesondere im kontinentalstrategischen Bereich forciert hat. Gerade SALT II war ein Anreiz für qualitative Rüstungssteigerungen, also für technologische Verbesserungen und Neuentwicklungen. Mit gewissen Ausnahmen räumt es nämlich beiden Supermächten die Möglichkeit zur Entwicklung und zum Bau neuer Nuklearwaffen ein. So konnten die Amerikaner die Arbeiten an neuen mobilen Mittelstrecken- und Interkontinentalraketen, den U-Booten der Trident-Klasse und am B1-Bomber, und die Sowjetunion die Entwicklung eigener cruise-missiles und von Neutronenkernwaffen sowie den Weiterbau der SS 20 und des Backfire-Bombers fortsetzen.

13. START

Fortsetzung der Verhandlungen über interkontinental-strategische Waffen

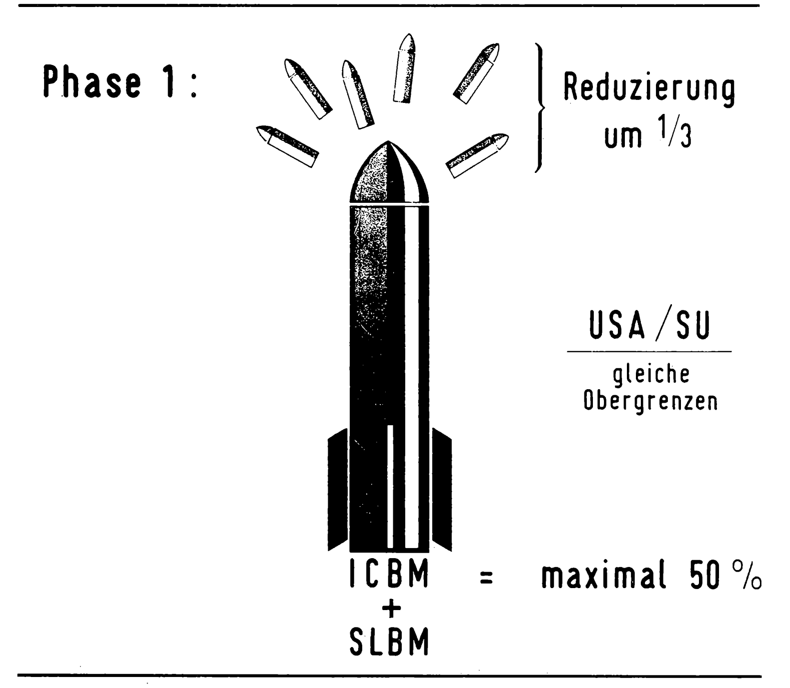
Die gemeinsame Absichtserklärung zum SALT II-Abkommen enthielt bereits einen Rahmenplan für SALT-Verhandlungen der Stufe III. Schon in Wladiwostok war vereinbart worden, nicht später als 1980 bis 1981 Verhandlungen über die Verminderung von strategischen Waffensystemen für die Zeit nach 1985 aufzunehmen. Seit Juni 1982 finden in Genf auf Vorschlag des amerikanischen Präsidenten Reagan neue Gespräche zwischen den USA und der UdSSR über interkontinentalstrategische Nuklearkräfte statt (START = Strategic Arms Reduction Talks = Verhandlungen über die Verminderung strategischer Waffen). Sie zielen auf einschneidende Verminderungen der interkontinental-strategischen Kernwaffen auf beiden Seiten und nicht nur — wie SALT - auf die Festlegung von Obergrenzen ab. START ist daher mehr als ein bloßer Ersatz für SALT (R steht für redutions, statt L für limitations).

START: mehr als SALT (Verminderung der Rüstung statt Einfrieren)

Die USA schlugen der Sowjetunion vor, in einer ersten Phase vor allem die Gefechtsköpfe der land- und seegestützten Interkontinentalraketen (ICBM und SLBM) um mindestens ein Drittel unter dem gegenwärtigen Stand zu reduzieren. Die dann verbleibenden Gefechtsköpfe sollten höchstens zur Hälfte auf landgestützten Interkontinentalraketen (ICBM) montiert sein. Auch die Zahl der Interkontinentalraketen selbst soll nach amerikanischer Auffassung um mehr als die Hälfte vermindert werden. In einer weiteren Phase sollen gleiche Obergrenzen auch für andere strategische Nuklearsysteme (z.B. schwere Bomber, interkontinentale Marschflugkörper, Atom-U-Boote) erreicht, sowie die Wurfgewichte[31] bei den Raketen begrenzt werden.

Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau

Abb. 2



Hsg.: Bundesministerium der Verteidigung

[31]) Wurfgewicht = Gewicht des Flugkörpers ohne Treibstoff plus Gefechtskopf

Im Oktober 1983 erweiterte Präsident Reagan den amerikanischen Vorschlag:

— Danach soll für jede Waffenkategorie ein eigenes Abbau-Verhältnis festgelegt werden. Bei landgestützten strategischen Waffen sollen für jede neue Waffe zwei alte Nuklearsprengköpfe, bei seegestützten drei alte vernichtet werden.
— Außerdem erklärten sich die USA bereit, über amerikanische strategische Bomber und Langstrecken - cruise missiles zu verhandeln, wenn auch die Sowjets zur Reduzierung ihrer schweren Interkontinentalraketen bereit sind.

14. Abbau nuklearer Mittelstreckenwaffen — INF-Verhandlungen und NATO-Doppelbeschluß

Seit 1976 ständig stärkeres regionales Monopol der Sowjetunion bei eurostrategischen Mittelstreckenraketen

Seit etwa 1976 stationiert die Sowjetunion pro Jahr ca. 50 bewegliche, drei Sprengköpfe tragende, zielgenaue, landgestützte Mittelstreckenraketen des Typs SS 20 mit etwa 5000 km Reichweite auf ihrem Boden. Jetzt im Herbst 1983 besitzt die UdSSR 351 SS 20 Raketen mit 1053 Sprengköpfen. Davon sind 243 Raketen auf Westeuropa gerichtet und 108 im asiatischen Teil der UdSSR stationiert und auf Ziele in Asien (Japan, Südkorea, China) gerichtet. Den SS 20 steht z. Zt. auf westlicher Seite noch nichts Gleichwertiges gegenüber. Zu den 351 hochmodernen SS 20 kommen noch 248 ältere sowjetische Mittelstreckenraketen vom Typ SS 4 und SS 5.

Ausnutzen der Grauzone

Dieses durch sowjetische Rüstungsentscheidungen verursachte Ungleichgewicht verschärfte sich, weil der nukleare Mittelstreckenbereich (noch) nicht durch rüstungskontrollpolitische Verhandlungen abgedeckt war. SALT, MBFR und KSZE haben die eurostrategischen Mittelstreckenwaffen, die nur innerhalb von Europa Ziele erreichen, aber nicht den Atlantik oder Pazifik überqueren können, bewußt ausgeklammert. Diese rüstungskontrollpolitische Grauzone hat die Sowjetunion systematisch für den Ausbau ihrer Mittelstreckenraketenüberlegenheit genutzt. Die westliche Verteidigungsstrategie drohte damit unglaubwürdig und unwirksam zu werden. Die Gefahr der politischen Erpreßbarkeit Westeuropas durch ein gewaltiges, hegemoniales Drohpotential der Sowjetunion wuchs. Erfolglos forderten 1979 mehrere westliche Regierungen die Sowjetunion auf, sich beim Ausbau der SS 20-Systeme zu beschränken.

Die sowjetische Überlegenheit gefährdet die westliche Sicherheit

Reaktion der NATO

Auf diese, durch keine westliche Rüstung oder Rüstungsabsicht provozierte Bedrohung reagierte die NATO nicht mit einer sofortigen, unbedingten Nachrüstung, um numerisch gleichzuziehen. Mit ihrem sogenannten „Doppelbeschluß" der NATO Außen- und Verteidigungsminister vom 12. 12. 1979[31] fiel die Entscheidung gegen die Aufrüstungsspirale. Die NATO beschloß vielmehr, dem ständig wachsenden sowjetischen Potential nur ein zahlenmäßig beschränktes Potential von Mittelstreckenraketen entgegenzusetzen, nämlich 464 landgestützte Marschflugkörper (GLCM) und 108 ballistische Pershing II-Raketen mit nur je 1 Sprengkopf und einer

Der NATO-Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979

[31]) abgedruckt in v. Münch, Nr. 15

bewußt gering gehaltenen Reichweite (1800 km). Die Pershing II sollen ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland stationiert werden und dort die bisherigen Pershing I (mit kürzerer Reichweite) ersetzen. Die cruise missiles sind für die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Italien vorgesehen (Belgien und die Niederlande haben bisher noch nicht zugestimmt). Die Aufstellung der neuen Flugkörper soll im Dezember 1983 beginnen und 1988 abgeschlossen sein. Außerdem entschied die NATO, daß für jeden neuen Sprengkopf auf amerikanischen Mittelstreckenflugkörpern in Europa ein anderer nuklearer Sprengkopf abgezogen und außerdem vorweg bereits 1000 amerikanische Atomsprengköpfe einseitig aus Europa entfernt werden, was 1981 bereits abgeschlossen worden ist. Ab 1984 will die NATO zahlreiche weitere „kleine" (taktische) Atomwaffen verschrotten.

Der Verhandlungsteil

Das Besondere und Neuartige am Doppelbeschluß war, daß die NATO ihre Nachrüstung mit einem Verhandlungsangebot zur Rüstungskontrolle verbunden hat. Sie machte ihre Nachrüstungsentscheidung von entsprechenden Verhandlungsergebnissen bis Ende 1983 abhängig: Die Nachrüstung der NATO wäre ganz vermeidbar gewesen durch den beiderseitigen vollständigen Verzicht auf sowjetische und amerikanische Mittelstreckenraketen (sogenannte Null-Lösung). Die NATO hätte aber auch teilweise auf die Nachrüstung verzichtet, wenn ein ausgewogenes Zwischenergebnis auf dem Weg zur Null-Lösung erreicht worden wäre. In Leitlinien legte das Bündnis fest, daß jede Begrenzung amerikanischer Systeme von einer entsprechenden Begrenzung sowjetischer Systeme begleitet, mit dem Grundsatz der Gleichheit vereinbar, gleiche Obergrenzen vorsehen und verifizierbar sein mußte.

Frist für Verhandlungsergebnisse: Ende 1983

Idealziel: Beiderseitige Null-Lösung

Gleiches Gewicht von Nachrüstungs- und Verhandlungsbeschluß

Der Doppelbeschluß ging davon aus, daß Verhandlungs- und Nachrüstungsbeschluß einander ergänzen und jeweils gleiches Gewicht haben. Die Dislozierung stand unter der auflösenden Bedingung, daß sie durch ein konkretes Verhandlungsergebnis der dargestellten Art überflüssig geworden wäre oder wenigstens nach unten hätte angepaßt werden können. Diese Parallelität sollte es der Sowjetunion verwehren, die Verhandlungen zu verzögern und so die Stationierung eines westlichen Gegenpotentials zu vereiteln, während sie ihr eigenes Mittelstreckenpotential ohne Rücksicht auf die Verhandlungen weiter aufstockte. Vom Ansatz des Doppelbeschlusses her hatte es die Sowjetunion in der Hand, der Nachrüstung des Westens in Verhandlungen entgegenzuwirken. Das Angebot der NATO, ihre Waffen in Verhandlungen mit einzubeziehen, bevor diese Waffen stationiert werden, und dies von der Bereitschaft der anderen Seite abhängig zu machen, war rüstungskontrollpolitisch ein richtungweisender Schritt. Eine solche Lösung wäre einem historischen Durchbruch bei der nuklearen Abrüstung gleichgekommen.

NATO hat 1979 mit Verzicht auf sofortige Nachrüstung bereits einseitige Vorleistung erbracht

Ein konkretes Verhandlungsergebnis hätte „automatisch" dazu geführt, daß der Nachrüstungsbedarf im Bündnis geprüft und entsprechend angepaßt worden wäre.

INF-Verhandlungen in Genf

Die dem Verhandlungsbeschluß entsprechenden Verhandlungen haben zwischen den USA und der Sowjetunion am 30. November 1981 in Genf begonnen. Die USA haben als Bezeichnung dafür den Begriff „Intermediate Nuclear Forces Negotia-

tions" (INF = Verhandlungen über nukleare Mittelstrecken-Waffen) gewählt. Die UdSSR sprach demgegenüber von „Talks on the Reduction of Nuclear Arms in Europe" (Gespräche über die Verminderung nuklearer Waffen in Europa). Bereits diese unterschiedliche Bezeichnung weist auf die verschiedenen Verhandlungsstrategien hin, ob neben den Mittelstreckenraketen auch andere Waffen, die von Westeuropa aus sowjetisches Gebiet erreichen können, einbezogen werden sollten.

Verhandlungspositionen

Verhandlungsziel sowohl der Sowjets wie der Amerikaner bei INF war die „Null-Option". Die Ansicht darüber, was allerdings darunter zu verstehen ist, ging stark auseinander. Aus der Sicht Washingtons und der NATO hätte dazu die UdSSR ihren gesamten Bestand an SS 20 verschrotten müssen. Eine bloße Verlagerung in den asiatischen Teil der Sowjetunion jenseits des Urals war nicht akzeptabel, weil damit die Gefahr für Ostasien gewachsen wäre (China, Japan, Korea) und außerdem notfalls die Raketen innerhalb kürzester Zeit wieder näher an den Westen hätten herantransportiert werden können. Nur bei totaler Verschrottung hieß die westliche Gegenleistung völliger Verzicht auf die 572 Pershing II und cruise missiles. Aus sowjetischer Sicht hätte die Null-Option demgegenüber den weitgehenden Verzicht auf sämtliche Nuklearwaffen bedeutet, die auf Objekte in Europa zielen. Die Sowjetunion war bereit, auch über Mittelstreckenwaffen zu verhandeln, wobei aber ihrer Meinung nach unbedingt die nuklearen Waffen Frankreichs und Großbritanniens mitberücksichtigt werden mußten. Daneben wünschten die Sowjets die Berücksichtigung aller westlichen, im europäischen Bereich (auch auf amerikanischen Flugzeugträgern) stationierten Flugzeuge, die A-Waffen tragen können einschließlich französischer und britischer Flugzeuge.

Formel des informellen „Waldspaziergangs"

Am 16. Juli 1982 besprachen die beiden INF-Delegationsleiter Nitze (USA) und Kwizinski (UdSSR) bei einem Waldspaziergang am Genfer See eine Kompromißlösung. Diese Formel sah vor, auf die Stationierung von Pershing-II ganz zu verzichten und die amerikanischen Marschflugkörper auf 300 zu reduzieren, was etwa 75 Cruise Missile-Abschußgestellen (pro Gestell 4 Raketen) entsprochen hätte. Im Gegenzug dafür bot Kwizinski an, daß dann die UdSSR lediglich 75 SS-20 mit je drei nuklearen Sprengköpfen pro Rakete beibehalten würde. Dies hätte zum damaligen Zeitpunkt bedeutet, daß die Sowjetunion 168 ihrer SS-20 hätte verschrotten müssen. Im asiatischen Teil der Sowjetunion wurden den Russen 90 SS-20 Raketen zugestanden, die damals bereits östlich des 80. Längengrades vorhanden waren. Sowohl die USA als auch die Sowjetunion „pfiffen" jedoch ihre Delegationsleiter zurück und verwarfen die gefundene Kompromißformel.

... von den Regierungen der USA und UdSSR aber nicht akzeptiert

Andropow-Vorschläge von 1983

... ein Schritt nach vorn

Ende August 1983 machte der sowjetische Staats- und Parteichef Andropow das Angebot, im Falle des Verzichts des Westens auf eine Nachrüstung mehrere Hundert sowjetische Systeme von Mittelstreckenraketen in Europa, darunter auch SS-20, bis auf die Zahl der 162 französischen und britischen Raketen abzubauen und zu „liquidieren", anstatt sie nach Asien zu verlegen. Nicht ganz klar war allerdings, ob „liquidieren" auch „verschrotten" bedeutet und ob sich dies auf Raketen oder nur auf mehrfach nachladbare Abschußvorrichtungen bezog. Ferner erklärte er sich be-

reit, auch die Zahl der Gefechtsköpfe anrechnen zu lassen. Im September 1983 wiederholte und ergänzte Andropow diesen Vorschlag mit dem Angebot, alle Kernwaffenpotentiale quantitativ wie qualitativ einzufrieren.

... aber ungenügend

Diese Andropow-Vorschläge wurden von der NATO kritisch aufgenommen: Positiv wurde die Bereitschaft zur Verringerung der SS 20 und der Verzicht auf Dislozierung im asiatischen Teil der UdSSR angemerkt. Negativ wurde bewertet, daß die Sowjets bei ihrem Angebot der teilweisen Liquidierung auf Europa gerichtete Mittelstreckenraketen behalten hätten, während die Amerikaner auf alle Mittelstreckenflugkörper in Europa hätten verzichten sollen. Dies hätte die Verdrängung amerikanischer Kernwaffen mittlerer Reichweite aus Europa bedeutet, was mit der Sicherheit Westeuropas unvereinbar war. Vor allem wurde aber negativ bewertet, daß die Sowjetunion weiter auf der Einbeziehung der britischen und französischen Systeme in die Genfer INF-Verhandlungen beharrte und somit die Verhandlungen blockierte. Nach Ansicht der NATO unterlagen die französischen und britischen Systeme der nationalen Entscheidungsgewalt und waren damit kein Mittel der Bündnisstrategie. Außerdem besteht zwischen den hauptsächlich seegestützten strategischen Langstreckensystemen der Briten und Franzosen keine Vergleichbarkeit mit den landgestützten sowjetischen Mittelstreckensystemen und schließlich standen den 162 französischen und britischen Waffen bereits 364 seegestützte sowjetische Raketen der Typen SSN 5 und SSN 6 gegenüber. Außerdem bestand ein zahlenmäßiger Überhang an landgestützten Langstreckenraketen im Verhältnis 1398 Sowjetraketen zu 1049 US-Raketen. Dazu kamen noch 248 sowjetische Mittelstreckenraketen vom Typ SS 4 und SS 5 und außerdem die nun von Andropow beanspruchten 162 SS 20 mit Dreifach-Sprengköpfen. Allein diese 486 SS-20 Sprengköpfe hatten die Vernichtungskraft von mehr als 3000 Hiroshima-Atombomben. Da es in Westeuropa nur 150 Städte mit mehr als 100 000 Einwohner gibt, hätte Andropows Vorschlag für Westeuropa bedeutet, unter einer vertraglich abgesicherten atomaren Bedrohung leben zu müssen. Dies war unzumutbar. Beide Andropow-Vorschläge bedeuteten somit das Beharren auf sowjetischer Überlegenheit und den fortgesetzten Versuch, eigene Mittelstreckenraketen zu behalten, aber keine entsprechenden amerikanischen Waffen zuzulassen.

Reagan-Vorschläge vom September 1983

Auch der amerikanische Präsident Reagan unterbreitete im September 1983 vor der UNO-Vollversammlung neue Vorschläge zu drei Problemkreisen:

— Falls die UdSSR zu Einschränkungen und Höchstgrenzen ihres nuklearen Potentials auf globaler Grundlage bereit gewesen wäre, hätten sich die USA ihrerseits einverstanden erklärt, auf den Ausgleich des globalen russischen Gesamtpotentials durch amerikanische Nachrüstung in Europa zu verzichten. Die USA behielten sich allerdings das Recht vor, Raketen in anderen Regionen in Stellung zu bringen. Damit wurde die Überlegung ins Spiel gebracht, daß neue Mittelstreckenraketen zwar gebaut, sie jedoch vorläufig nicht aufgestellt werden und daß offenbar die Amerikaner auf Parität bei Mittelstreckenraketen nur noch in Europa bestehen. Sie wollten sich aber die Möglichkeit offenhalten, die sowjetischen Mittelstreckenraketen in Asien später durch eigene Waffen auszugleichen.

— Während die USA ursprünglich nur über Flugkörper verhandeln wollten, waren sie jetzt auch bereit, über die Zahl taktischer Bomber zu verhandeln, die aus Westeuropa Atombomben über die Sowjetunion befördern könnten. Nicht ganz klar war, welche Flugzeugtypen in die Vergleichsrechnung einbezogen werden sollten. Die USA dachten offenbar an ihre 150 in Großbritannien stationierten F-111-Bomber, denen rund 470 sowjetische Maschinen der vergleichbaren Typen Backfire, Badger und Blinder gegenüberstanden. Die UdSSR hat demgegenüber gefordert, rund 700 westliche Maschinen anzurechnen, wovon ein Großteil auf amerikanischen Flugzeugträgern stationiert ist. Außerdem waren in der Moskauer Rechnung wiederum französische und britische Flugzeuge enthalten.
— Während die USA bisher für den Fall einer nur teilweisen Reduzierung sowjetischer SS-20 nur die Zahl ihrer geplanten Marschflugkörper reduzieren und an den 108 geplanten Pershing-II in voller Höhe festhalten wollten, waren sie nunmehr bereit, im Fall eines solchen Kompromisses auch anteilmäßig (im Verhältnis 464 : 108) die geplanten Pershing-II zu vermindern. Die Pershing-II wird von den Russen als besonders bedrohlich empfunden, weil sie von Westeuropa aus den europäischen Teil der Sowjetunion in höchstens 8 Min. erreichen und dort die Ziele mit großer Genauigkeit treffen können.

Neue Grauzone?

Schließlich wurde in Genf nicht mehr nur über Mittelstreckenwaffen wie Pershing-II und Marschflugkörper sowie sowjetische Raketen der Typen SS-4, SS-5 und SS-20 verhandelt, die alle mehr als 1000 km Reichweite haben, sondern auch bereits über Raketen mit geringeren Flugweiten. Damit sollte verhindert werden, daß eine „Grauzone" mit Waffensystemen entsteht, die keiner vertraglichen Begrenzung unterliegen (z. B. atomare Kurzstreckenwaffen), wie dies nach SALT I und SALT II der Fall war.

23.11.1983: Sowjetunion bricht INF-Verhandlungen ab, Nachrüstung wird verwirklicht

Da die INF-Verhandlungen bis November '83 zu keinem Ergebnis geführt hatten, bereitete sich der Westen auf die nunmehr notwendige Nachrüstung vor. Am 23. November 1983, einen Tag nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Nachrüstung, brach die UdSSR die INF-Verhandlungen mit den USA ab. Einen Tag später kündigte der sowjetische Staats- und Parteichef Andropow bereits sowjetische Gegenmaßnahmen gegen die Nachrüstung der NATO an. Moskau will danach die Genfer INF-Verhandlungen nicht mehr fortsetzen und das Moratorium für die Aufstellung von SS-20 aufheben. Auf den Weltmeeren will die UdSSR mehr Atom-U-Boote einsetzen, um die atomare Bedrohung näher an die USA heranzutragen, und in der DDR und CSR sollen atomare Kurzstreckenraketen aufgestellt werden, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen können.

Kritik auch im Westen am NATO-Doppelbeschluß und an der INF-Verhandlungsführung

Ebenso wie der Ostblock kritisierten auch im Westen verschiedene politische und pazifistische Gruppen den NATO-Doppelbeschluß heftig. Von seinen Gegnern wurde von „blinder Gefolgschaftstreue im Bündnis" gesprochen. Die vorgesehene Einführung auch der Pershing II und damit der Waffenmix wurden gerügt. Statt-

dessen wurde bei der Nachrüstung die Seestützung der Raketen empfohlen. Den USA wurde vorgeworfen, sie seien über ihre Ausgangsposition bei den Genfer Verhandlungen nicht hinausgekommen, weil sie jedes Zwischenergebnis verworfen hätten, welches zu einer reduzierten Nachrüstung geführt hätte.

Vorwürfe treffen nicht zu

Diese Kritik stellt die Tatsachen auf den Kopf. So gibt es in Genf keine ,,amerikanischen'' Verhandlungsvorschläge, sondern seit 1979 werden jeder einzelne Verhandlungsschritt, jedes Angebot und jeder Aspekt der westlichen Verhandlungsposition von einer Konsultationsgruppe des NATO-Bündnisses gemeinsam erarbeitet. Außerdem wäre ein Verhandlungsergebnis in Genf, das dem Westen amerikanische landgestützte Mittelstreckenraketen verbieten, dem Osten aber sowjetische Mittelstreckenraketen erlauben würde, unausgewogen und nicht mit dem auch von der Sowjetunion anerkannten Prinzip der ,,gleichen Sicherheit'' vereinbar gewesen. Dieses Prinzip ist nur dann gegeben, wenn gegenseitig auf die neuen mobilen, zielgenauen Mittelstreckenraketen ganz oder teilweise bis zu einer für beide Seiten gleichen Zahl verzichtet wird. Wer der östlichen Seite einen Rüstungsvorsprung bei den eurostrategischen Mittelstreckenraketen zugestehen will, provozierte das Scheitern der Verhandlungen, weil sich die Sowjetunion kaum zu einer ausgewogenen Verhandlungslösung bereit fand, solange sie glauben durfte, ihren Vorsprung behalten zu können. Nur unter dem Eindruck des gegen eine Rüstungsautomatik gerichteten Doppelbeschlusses hat sich die Sowjetunion überhaupt zu den INF-Verhandlungen über eine Beschränkung amerikanischer und sowjetischer Mittelstreckenraketen bereit gefunden. Im übrigen hat die NATO die als optimales Verhandlungsergebnis vorgeschlagene Null-Lösung nie als eine Alternative des ,,Alles oder Nichts'' verstanden. Vielmehr war die NATO bereit, um so weniger Mittelstreckenraketen auf ihrem Gebiet zu stationieren, je mehr die Sowjetunion ihren Bestand an Sprengköpfen auf landgestützten Mittelstreckenraketen abgebaut hätte. Damit hatte es die Sowjetunion in der Hand, den Umfang der westlichen Nachrüstung zu bestimmen. Die NATO war zu einem Ergebnis auf dem niedrigsten von der Sowjetunion akzeptierten Niveau bereit.

Festzustellen ist jedenfalls, daß die Sowjetunion von Anfang an die Zurückhaltung der NATO nicht honoriert hat. Sie hat vielmehr die Zahl ihrer SS 20-Systeme erhöht und z.B. zwischen 1979 und 1983 mehr als verdoppelt, wohl auch, um vollendete Tatsachen zu schaffen und um bei den Verhandlungen bereits ein entsprechendes Faustpfand zu besitzen. Ihre älteren Mittelstreckenraketen SS 4 und SS 5 hat sie nicht vollständig abgebaut. So richten sich heute (Ende 1983) über 600 nukleare Sprengköpfe in sowjetischen Mittelstreckenraketen mehr als 1977 auf Westeuropa, insgesamt rund 1300. So wünschenswert deshalb ein positives Ergebnis der INF-Verhandlungen auch gewesen wäre, es durfte nicht um jeden Preis erzwungen werden. Akzeptabel war nur ein Kompromiß, bei dem kein sowjetisches Monopol an landgestützten Mittelstreckenraketen festgeschrieben worden wäre.

Kompromiß ja, aber kein sowjetisches Monopol

Zusammenhang von INF und START

Im übrigen wären INF-Höchstgrenzen relativ bedeutungslos gewesen, wenn nicht auch bei Interkontinentalwaffen und taktischen Atomwaffen eine Lösung gefunden wird. Anderenfalls wäre künftig in diesen Bereich hinein ausgewichen worden.

15. MBFR

Mit START und INF steht die nukleare Abrüstung im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Darüber ist das seit Kriegsende bestehende eigentliche militärische Grundproblem in Europa, die starke konventionelle Überlegenheit der Sowjetunion, in den Hintergrund getreten. Zu Unrecht, denn in Mitteleuropa stehen sich auf beiden Seiten neben Atomwaffen vor allem 2 Mio Soldaten gegenüber, die größte Truppenkonzentration der Weltgeschichte in Friedenszeiten. Wenn es gelingen sollte, das nukleare Gleichgewicht sowohl auf interkontinentalem, wie auch auf eurostrategischem und eventuell sogar noch auf taktischem Gebiet zwischen den USA und der UdSSR festzuschreiben, gewinnt die Ausgewogenheit der gesamten konventionellen Stärkeverhältnisse der beiden Bündnisse NATO und WP erst recht an Bedeutung. Genau um diese Frage geht es bei den Wiener Verhandlungen über einen beiderseitigen und ausgewogenen Abbau von Streitkräften in Mitteleuropa (MBFR = Mutual and Balanced Force Reductions). Im Gegensatz zu SALT, START und INF wird bei MBFR nicht über einzelne strategische Waffensysteme, sondern über umfassende Verminderungen von Streitkräften, Waffensystemen und militärischer Ausrüstung verhandelt. Deshalb sind an MBFR-Verhandlungen zum ersten Mal in der Geschichte alle Mitgliedsstaaten beider Bündnisse (außer Frankreich, Island, Spanien und Portugal), also insgesamt 17 europäische Staaten sowie die USA und Kanada beteiligt, davon 11 mit Streitkräften im Verhandlungsgebiet und acht mit Sonderstatus[32].

Konventionelle Rüstungsverminderung ebenso wichtig wie nukleare

Verhandlungsgegenstand

Die militärische Ausgangsposition in Mitteleuropa

Die ungleiche Ausgangsposition ist immer noch eines der wichtigsten Probleme bei MBFR: Die beteiligten NATO-Mitglieder informierten zu Beginn der MBFR-Gespräche den WP, daß nach ihren Informationen der WP in der DDR, in der CSSR, und in Polen insgesamt 58 Divisionen mit rund 925 000 Mann an Landstreitkräften unterhalte, während auf westlicher Seite in der Bundesrepublik Deutschland und in den Benelux-Ländern lediglich 28 Divisionen mit 777 000 Mann stünden. Bei den Kampfpanzern sei das Verhältnis etwa 3:1 zu Lasten des Westens: 19 000 WP-Panzern stünden 6500 NATO-Panzern gegenüber. Bei diesen Zahlen hat es nach neueren NATO-Schätzungen bisher nur geringe Veränderungen gegeben. Eine derart deutliche militärische Überlegenheit des WP erzeugt auf der Gegenseite ein Gefühl der Bedrohung und wirkt destabilisierend.

Vorgeschichte der MBFR

Deshalb hat die NATO bereits im Dezember 1966 die Initiative für das Zustandekommen der MBFR-Gespräche ergriffen, die ein Jahr später mit der Annahme der neuen NATO-Militärstrategie „flexible response" sowie durch den „Harmel-Bericht" präzisiert wurde und schließlich im Juni 1968 in das an den WP gerichtete

[32]) Direkt beteiligte Länder: Belgien, Kanada, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien und die Vereinigten Staaten (auf NATO-Seite) und Tschechoslowakei, DDR, Polen und Sowjetunion (auf Seiten des WP). Länder mit Sonderstatus: Dänemark, Griechenland, Norwegen und Türkei (auf NATO-Seite) und Bulgarien, Ungarn und Rumänien (auf Seiten des WP).

Abb. 3

MBFR - Verhandlungsteilnehmer

NATO	Warschauer Pakt
Direkte Teilnehmer	
Belgien	CSSR
Bundesrepublik Deutschland	DDR
Großbritannien	Polen
Kanada	Sowjetunion
Luxemburg	
Niederlande	
Vereinigte Staaten	
Teilnehmer mit besonderem Status	
Dänemark	Bulgarien
Griechenland	Rumänien
Italien	Ungarn
Norwegen	
Türkei	

Hsg.: Bundesministerium der Verteidigung

Anfängliche Positionen ... der NATO

„Signal von Reykjavik" mündete. Die NATO ging dabei von Anfang an von folgender Verhandlungsposition aus:

— Beiderseitige Truppenreduzierungen müßten mit lebenswichtigen Sicherheitsinteressen der Allianz vereinbar sein und dürften sich nicht zum militärischen Nachteil einer Seite auswirken. Dabei seien geographische und andere Unterschiede angemessen zu berücksichtigen.

— Truppenverminderungen müßten auf Gegenseitigkeit beruhen, nach Art, Ausmaß und zeitlichem Ablauf (mehrphasig) abgestuft und ausgewogen sein und in dem betroffenen Gebiet (Reduzierungsraum) stationierte ausländische und einheimische Streitkräfte und ihre Waffensysteme umfassen.

— Die Einhaltung eines derartigen Abkommens müßte durch ausreichende Kontrollmöglichkeiten gesichert werden.

— Das Wort „ausgewogen" sei so auszulegen, daß das Gleichgewicht der in Europa wirksamen und auf Europa wirkenden Kräfte gewahrt bleibt. Das setze die fortbestehende nordamerikanische Präsenz in Europa voraus.

... und des WP

Die Einwände des WP gegen diesen Vorschlag bezogen sich hauptsächlich auf das „B" in MBFR, also auf die Ausgewogenheit. Der WP wandte sich anfangs entschieden gegen eine weitere amerikanische und kanadische Präsenz in Europa und wollte deshalb auch beide Staaten von den MBFR-Verhandlungen ausgeschlossen wissen. Ferner war der WP nicht damit einverstanden, daß auch geographische Unterschiede einen Einfluß auf die Art und den Umfang sowie auf den zeitlichen Ablauf der Truppenreduzierung haben sollten. Erst am 15. 5. 1971 deutete sich mit dem vom sowjetischen Parteichef gesetzten „Signal von Tiflis" in allgemeiner Form die Gesprächsbereitschaft des WP an. Die endgültige Zustimmung der östlichen Seite über die von der NATO vorgeschlagenen Verhandlungsgegenstände erfolgte im Sommer 1973, nachdem der NATO-Rat am 8. 12. 1972 einen früheren Vorschlag des WP zu einem Konferenzvorhaben über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wieder aufgegriffen und ihm zugestimmt hatte.

Die Wiener-Verhandlungen seit 1973

Die eigentlichen MBFR-Verhandlungen begannen unter Einschluß der USA und Kanadas am 30. 10. 1973 in Wien. Sie kommen noch immer nur äußerst langsam voran. Dies ist auf die asymmetrische Situation in Mitteleuropa, die komplizierte Vielfalt der Probleme und die große Unterschiedlichkeit der Standpunkte von Ost und West zurückzuführen.

Das Kernproblem: Asymmetrische, ungleichgewichtige Lage in Mitteleuropa

Neben der bereits beschriebenen ungleichen militärischen Ausgangsposition in Mitteleuropa stellt die geographische Disparität das Schlüsselproblem der Verhandlungen dar. Während die UdSSR unmittelbar an den Raum der Reduzierungen grenzt, sind die USA davon mehr als 6000 km durch den Atlantik getrennt. Hieraus ergibt sich für die NATO im eventuellen Spannungsfall, in dem Streitkräfte in den Raum der Reduzierungen zurückgeführt werden müßten, ein entscheidender Nachteil, weil die Sowjetunion ungleich einfacher, schneller und sicherer aus ihren westlichen Militärbezirken Truppenverstärkungen heranführen könnte.

Definition des Verhandlungsgegenstandes

Die asymmetrische, ungleichgewichtige Lage macht auch die Definition des Verhandlungsgegenstandes besonders schwierig. Dabei stellten sich folgende konkrete Fragen:

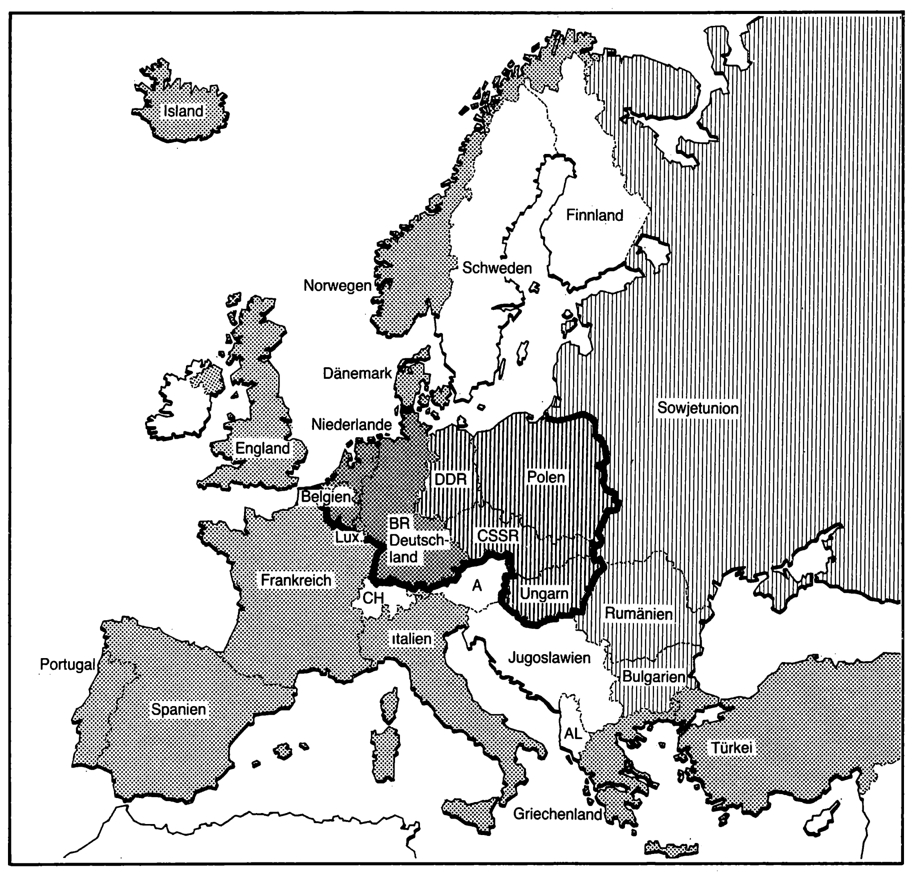
Einbeziehung von Land- und Luftstreitkräften?

— Sollen die Verhandlungen nur die Landstreitkräfte einschließen oder sich auch auf Luftstreitkräfte erstrecken?
  Der Westen hat hier von Anfang an die Auffassung vertreten, daß der Nachdruck auf den Landstreitkräften liegen sollte, weil es relativ leicht sei, Landstreitkräfte aufgrund ihrer hohen Beweglichkeit in den Reduzierungsraum zu verlegen oder zurückverlegen. Der Osten wollte auch die Luftstreitkräfte in die Reduzierung einbeziehen.

Verringerung von Soldaten oder auch selektiv von Waffen und Ausrüstung

— Soll im wesentlichen nur die Zahl der Soldaten oder sollen auch ihre Waffen und Ausrüstung vermindert werden? Der Westen hat sich mit einigen wenigen spezifischen Ausnahmen einer Begrenzung der Ausrüstung wiedersetzt, weil in Europa Gerät für die Verwendung durch amerikanische Streitkräfte lagert, die im Krisenfall zur Verstärkung der NATO aus den USA herbeigeschafft würden.

Abb. 4
MBFR Raum der Reduzierungen



Quelle: Verteidigungsweißbuch 1983, herausg. vom Bundesminister der Verteidigung

Reduzierung der Zahl der Verbände oder der einzelnen Soldaten?

— Soll die Begrenzung der Truppen bei der Zahl der Soldaten oder der Zahl der Verbände ansetzen? Militärische Stellen im Westen ziehen es vor, die Zahl der Einheiten zu verringern, weil diese die Grundelemente der militärischen Stärke des Ostens darstellen und ihre Verringerung angeblich besser verifiziert werden kann als eine Verringerung der Zahl der einzelnen Soldaten. Es gibt jedoch dabei das Problem, den Begriff der Einheit zu definieren. Divisionen unterschiedlicher Größe sind nur schwer vergleichbar. Auch ist die Frage schwierig zu lösen, wie nach der Reduzierung die Begrenzung gesichert werden kann: Wenn es keine Begrenzung für die Zahl der Verbände gibt, die jede Seite im Reduzierungsraum haben darf, könnten die verbleibenden Streitkräfte so umorganisiert werden, daß dieselbe Zahl an Einheiten wie früher — nur mit geringerem Personal-

bestand — entsteht. Letztlich wäre das Ergebnis also doch eine Verringerung der Zahl der Soldaten.

Aber auch der Westen kann nur schwer Beschränkungen akzeptieren, die es ihm unmöglich machen würde, auf neue technologische Entwicklungen oder neue strategische Überlegungen mit einer Umgliederung seiner Streitkräfte zu reagieren.

Das Problem der Parität (= Zahlenmäßige Gleichheit)

— Die NATO hat von Anfang an die Zahl der nach einer Verringerung verbleibenden Truppen und nicht die Zahl der abgebauten Truppen als wichtigsten Aspekt eines Abkommens herausgestellt. Der Osten argumentiert demgegenüber, das bestehende „Kräfteverhältnis" habe Europa Stabilität gebracht und sollte daher in einem Abkommen durch eine gleiche prozentuale Verringerung der Streitkräfte auf beiden Seiten erhalten bleiben. Dadurch würde jedoch das Ungleichgewicht zugunsten des Ostens vertraglich besiegelt werden. Demgegenüber strebt die NATO eine annähernde und dauerhafte Parität der Streitkräfte beider Seiten an. Diese Parität erscheint als einzig sachgerechte Lösung, um mehr Sicherheit in Mitteleuropa zu schaffen. Dafür gibt es auch bereits Beispiele in der Staatenpraxis, wie z. B. die Vereinbarung von Wladiwostok[33] und das bisherige Verhandlungsergebnis bei SALT I, wo die USA und die UdSSR sich auf gemeinsame Höchstgrenzen für die strategischen Nuklearsysteme und verschiedene Kategorien von Raketen mit Mehrfachgefechtsköpfen geeinigt haben. Noch deutlicher haben die Sowjets die Parität in der gemeinsamen Deklaration akzeptiert, die zum Abschluß des Deutschlandbesuchs des sowjetischen Partei- und Regierungschefs Breschnew im Mai 1978 unterzeichnet wurde. Darin kamen die Sowjetunion und die Bundesrepublik Deutschland überein, daß keine Seite eine „militärische Überlegenheit" anstreben will und daß „annähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen".

Datenproblem

Inzwischen haben sich die Positionen von NATO und WP hinsichtlich des Prinzips der Parität erheblich angenähert. Beide Seiten sind jetzt im wesentlichen darüber einig, daß für den westlichen und für den östlichen Reduzierungsraum eine Gesamthöchststärke von je 700 000 Mann Landstreitkräftepersonal festgelegt werden soll. Ein wichtiges Problem besteht jedoch immer noch darin, daß die Verhandlungspartner keine Einigkeit darüber erzielen, wieviele Soldaten z. Z. im östlichen Reduzierungsgebiet stationiert sind. Die östliche Seite hat hier eine „historisch gewachsene" Truppenstärke von rund 800 000 Mann genannt. Der Westen ist davon überzeugt, daß diese Zahl nach westlichen Maßstäben um rund 150 000 Mann zu niedrig angesetzt ist. Da es von der Höhe der Ausgangsstärke abhängt, wieviel Soldaten der Osten reduzieren muß, um die 700 000 Mann-Grenze zu erreichen, müßte der Osten bei Geltung der westlichen Zahl mehr als doppelt soviel Soldaten (250 000) reduzieren, wie wenn seine eigene Zahl gilt (dann nur 100 000). Der Westen müßte rund 90 000 vermindern. Dieses Datenproblem muß unter allen Umständen gelöst werden, weil der Umfang der Reduzierungen die Kernfrage der MBFR-Verhandlungen ist. Es kommt des-

Es geht um 150 000 WP-Soldaten

[33]) vgl. oben S. 292

halb darauf an, die Ursachen und Quellen der Diskrepanz zwischen den östlichen Daten und den westlichen Schätzungen herauszufinden und sich mit dem Osten auf einen gemeinsamen Maßstab zu einigen.

— Der zweite wichtige Differenzpunkt ist die gemeinsame Höchststärke. Die beteiligten NATO-Länder wollen die festzulegende Höchstgrenze als kollektive Gesamthöchststärkengrenze mit sowjetischen und amerikanischen Teilhöchststärken ausgestalten. Die Entscheidung über die Aufteilung des Gesamtumfangs von Personalverminderungen ist für den Westen also vor allem eine kollektive Entscheidung, d. h., sie kann nur innerhalb des Bündnisses gefällt werden und ist nicht Gegenstand von Ost-West-Verhandlungen. Der Osten dagegen hat vorgeschlagen, daß jedes Abkommen nationale Verringerungen und nationale Begrenzungen für die verbleibenden Streitkräfte vorsehen müsse. Solche individuellen Reduzierungs- und Begrenzungsverpflichtungen können jedoch als Grundlage für den späteren Versuch einer Einführung nationaler Höchststärken benutzt werden. Dadurch würde die Zusammensetzung und Organisation der westlichen Streitkräfte unannehmbar eingeschränkt und dem Osten eine nicht zu rechtfertigende Einmischung in die Entscheidungen des Westens über seine Verteidigung ermöglicht. Der sich daraus ergebende Verlust an Flexibilität würde eine ernsthafte Beeinträchtigung der westlichen Sicherheit nach sich ziehen.

Problem der Kollektivität

— Auch beim zeitlichen Ablauf der Reduzierungen gehen die Auffassungen von Ost und West weit auseinander. Der Westen schlägt ein schrittweises Abkommen in 2 Phasen vor. Danach sollen in der ersten Phase nur die amerikanischen und sowjetischen Streitkräfte reduziert werden. Der ursprüngliche westliche Vorschlag sah hier den Abzug einer sowjetischen Panzerarmee mit 5 Divisionen, 68 000 Mann und 1 700 Kampfpanzern vor; die USA sollten 29 000 Mann abziehen. Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Phase sollten dann in der zweiten Phase nichtamerikanische und nichtsowjetische Streitkräfte in das Reduzierungsprogramm aufgenommen werden, bis auf beiden Seiten die gemeinsame Höchstgrenze von jeweils 700 000 Mann erreicht wäre. Für den Fall, daß der Osten diesen Vorschlag des Westens annehmen würde, bot der Westen zusätzlich an, die Zahl der amerikanischen Nuklear-Gefechtsköpfe und nuklearen Trägerwaffen (Flugzeuge und Raketen) beträchtlich zu verringern. Diese spezifischen Begrenzungen für die Streitkräfte der UdSSR und der USA im Reduzierungsraum sollen den einzigartigen militärischen Fähigkeiten dieser beiden Staaten, den geographischen Gegebenheiten und der besonderen Rolle Rechnung tragen, welche die Streitkräfte dieser beiden Staaten im jeweiligen Bündnis spielen. Außerdem wäre der Abzug sowjetischer und amerikanischer Truppen aus dem Reduzierungsraum leichter zu organisieren und würde weniger Probleme der Verifizierung aufwerfen als die Auflösung nationaler lokaler Streitkräfte.

Zweiphasigkeit

Der Westen forderte in der ersten Phase den Abzug von mehr sowjetischen und amerikanischen Truppen, um die zahlenmäßige Überlegenheit der Sowjetunion im Reduzierungsraum und ihre günstigere geostrategische Lage auszugleichen. Inzwischen haben sich die Positionen beider Seiten bei den Wiener Verhandlungen in folgenden Punkten angenähert:

— Zweiphasigkeit beim Vollzug der Reduzierungen
— Einvernehmen, daß in der 1. Phase vor allem amerikanische und sowjetische Truppen reduziert werden
— förmliche Anerkennung des Grundsatzes der annähernden Parität und der nach Zahlen gleichen Höchststärken beider Seiten als Ergebnis der Truppenreduzierungen.

Im Juli 1982 legte der Westen nach 9 jähriger Verhandlungsdauer einen Vertragsentwurf vor, der Reduzierungen bis zu einer übereinstimmenden kollektiven Höchststärke von jeweils 700 000 Mann bei den Landstreitkräften und 900 000 Mann bei den Land- *und* Luftstreitkräften zusammen vorsieht. Die Datenfrage ist aber nach wie vor nicht gelöst. Darüber hinaus sieht der westliche Vertragsentwurf im Gegensatz zu früheren Überlegungen einen einzigen Vertrag statt mehrerer vor, in dem sich nicht nur die beiden Weltmächte, sondern von Anfang an alle westlichen Verhandlungspartner (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Holland und Luxemburg) zu Truppenreduzierungen verpflichten. Dies kommt dem russischen Interesse an einer Verringerung vor allem der Stärke der Bundeswehr entgegen.

Verifizierung der Truppenverminderungen und Resthöchststärken

Allerdings enthält der westliche Vertragsentwurf neben der ungelösten Datenfrage noch ein zweites Hindernis für einen Vertragsabschluß, das nach den bisherigen Erfahrungen in Abrüstungsverhandlungen mit der Sowjetunion nur schwer zu überwinden sein dürfte: Während bisher zur Überwachung der Einhaltung des Abkommens (Verifizierung) „nationale Mittel", also vor allem Erkundungssatelliten und Aufklärungsflugzeuge, als ausreichend angesehen wurden, verlangt der westliche Entwurf nunmehr örtliche Inspektionen und Beobachtungen (z.B. durch niedrigfliegende Hubschrauber). Diese Art der Überwachung soll nicht nur für den vereinbarten Abzug der Truppen in Seehäfen, auf Flugplätzen und Eisenbahnstationen gelten, sondern soll dauernd sein, um sowohl die Verminderungen selbst, als auch die Resthöchststärken zu überwachen.

Im Juni 1983 legte auch der Osten einen Verhandlungsentwurf vor, wonach beide Seiten nach einem Abkommen je maximal 900 000 Soldaten in Mitteleuropa behalten dürften. Der Westen akzeptiert zwar diese Höchststärke, fordert aber, daß unstrittige Ausgangsdaten die Grundlage jeder Reduzierung sein müssen. Nur so nämlich könne man auch Reduzierungsumfänge festlegen, die zu einer tatsächlichen zahlenmäßigen Gleichheit führen würden. Die NATO-Unterhändler lehnten außerdem die Vorstellungen der WP-Delegierten ab, daß eine einzelne nationale Armee höchstens halb so stark sein darf wie das Maximalkontingent von 900 000.

Die Langwierigkeit der MBFR-Gespräche — im September 1983 begann die 31. Verhandlungsrunde bzw. 347. Sitzung — wirft die Frage auf, ob das spätere mögliche Ergebnis überhaupt den Aufwand rechtfertigt. Die Erörterung des militärischen Kräfteverhältnisses in Mitteleuropa ist jedoch als vertrauensbildende Maßnahme von vitaler Bedeutung für die Mitgliedsstaaten von NATO und WP. Mehr Informationen über die militärischen Fähigkeiten der anderen Seite fördern die Verständi-

gung und bauen Argwohn und Furcht ab. Außerdem würde bei einem erfolgreichen Verlauf von MBFR das zugunsten des WP bestehende Ungleichgewicht bei den Landstreitkräften und Panzern abgebaut und die Vorwarnzeit im Falle eines drohenden Angriffs des Ostens vergrößert. Zusätzlich würde MBFR den Völkern Osteuropas eine gewisse Gewähr bieten, daß Interventionen des WP wie in Ungarn 1956 und in der CSSR 1968 erschwert würden. Schließlich würde der Osten mit der Unterzeichnung eines MBFR-Abkommens auch unter Beweis stellen, ob er ernsthaft an der Entspannung oder mehr an der Aufrechterhaltung seiner konventionellen Überlegenheit interessiert ist.

16. KSZE

Fast parallel zu den multilateralen MBFR-Sondierungen liefen, wie beabsichtigt, 1973 die mehrseitigen Vorbereitungsgespräche in Helsinki für die ,,Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa'' (KSZE) an. Damit wurde zum erstenmal, zumindest in der Vorbereitungsphase, dem bereits erläuterten Zusammenhang von Sicherheit und Entspannung, von politischen und militärischen Faktoren, Rechnung getragen.

Vorgeschichte

Die KSZE geht auf Vorschläge des WP aus dem Jahr 1954 zurück. Einzelheiten enthielt aber erst die Deklaration der WP-Staaten vom Juli 1966, die auf den Konferenzen der WP-Staaten in Budapest im März 1969 und in Prag im Oktober 1969 weiter erläutert wurde. Zunächst wurde die Auflösung der beiden Militärbündnisse zur Diskussion gestellt und als Teilmaßnahmen die Beseitigung der ausländischen Militärstützpunkte vorgeschlagen. Außerdem wurde angeregt, alle ausländischen Truppen von fremden Territorien bis hinter ihre nationalen Grenzen abzuziehen, die Streitkräfte beider deutschen Staaten zu vermindern, atomwaffenfreie Zonen zu bilden und die Flüge ausländischer Flugzeuge mit Kernwaffen über Europa einzustellen. Mit diesen militärischen Vorschlägen waren politische Forderungen nach der Unantastbarkeit der Grenzen in Europa und der Anerkennung zweier deutscher Staaten verbunden. Ebenso wie bei MBFR konnten und wollten die westeuropäischen Staaten aufgrund der militärischen und politischen Kräfteverhältnisse in Europa von Anfang an nicht auf die Teilnahme der USA und Kanadas an der KSZE verzichten. Erst als die UdSSR gegen die Beteiligung der nordamerikanischen NATO-Partner keine Einwendungen mehr erhob, stimmte der NATO-Ministerrat am 31.5.1972 der Vorbereitung der KSZE unter dem Vorbehalt zu: ,,MBFR ohne KSZE ja, KSZE ohne MBFR nein''.

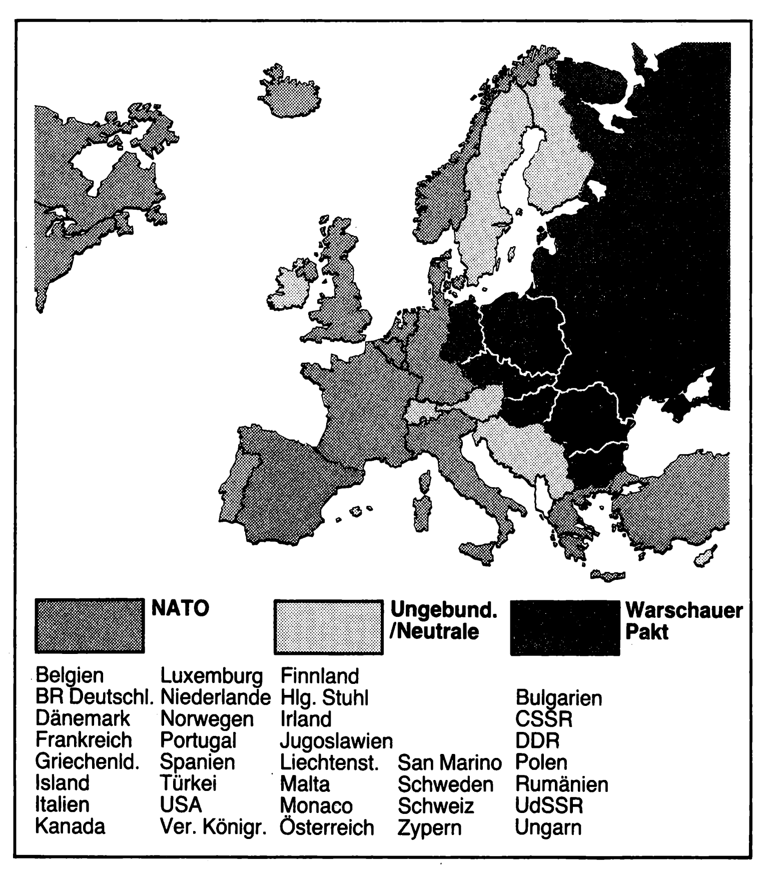
Teilnehmerkreis, Beginn und Verhandlungsablauf

Die KSZE begann am 3.7.1973 in Helsinki. 35 Staaten nahmen daran teil — außer Albanien sämtliche Länder Europas, dazu noch die USA und Kanada.

Die Konferenz lief in 3 Phasen ab. Während der ersten Stufe, die vom 3. bis 7. Juli 1973 in Helsinki stattfand, verabschiedeten die Minister aller Teilnehmerstaaten das ihnen vorgelegte Arbeitsprogramm und erteilten den Ausschüssen und Unteraus-

Abb. 5

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)



Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

schüssen Weisungen, endgültige Vorschläge für die verschiedenen Tagesordnungspunkte während der zweiten Arbeitsstufe der Konferenz auszuarbeiten. Die Schweiz erhielt den Auftrag, alle eingegangenen Vorschläge thematisch zu ordnen; sie tat das in vier ,,Körben''. Darüber hinaus setzten die Minister einen Koordinierungsausschuß ein, der die Tätigkeit der verschiedenen Konferenzgremien aufeinander abstimmen sollte. Die zweite Phase der KSZE fand vom 18. 9. 1973 bis zum 21. 7. 1975 in Genf statt. Während dieser Zeit beschäftigten sich die Ausschüsse damit, Vorschläge entsprechend der vorher von den Ministern gebilligten Tagesordnung abzufassen. Die dritte Phase der Konferenz fand am 31. Juli und 1. August 1975 in Helsinki auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs statt, welche die Schlußakte der Konferenz unterzeichneten.

Die KSZE-Schlußakte[34] ist kein völkerrechtlicher Vertrag. Ihr kommt daher keine rechtsverbindliche Geltung zu. Sie entspricht jedoch dem geltenden allgemeinen Völkerrecht und gibt Verhaltensregeln wieder, die von allen Staaten als angemessen und vernünftig akzeptiert werden. Die KSZE-Schlußakte ist daher eine gemeinsame politische Absichtserklärung der Teilnehmerstaaten. Sie enthält in 4 gleichrangigen Abschnitten Fragen des Verhältnisses der Staaten zueinander, nämlich

KSZE-Schlußakte in Helsinki

— Fragen der Sicherheit in Europa, die in einer Erklärung über Grundsätze zwischenstaatlicher Beziehungen der Teilnehmerstaaten und in einem Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen (z. B. vorherige Ankündigung größerer militärischer Übungen und Einladung von Manöverbeobachtern) und über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung zusammengefaßt sind. **„Korb 1"**
— Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum. **„Korb 2"**
— Fragen der Zusammenarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und im Umweltschutz. **„Korb 3"**
— Fragen der Zusammenarbeit in humanitären und anderen Angelegenheiten (z. B. mehr Freizügigkeit für Menschen; Erleichterung von Familienzusammenführungen; Verbesserung des Austausches von Meinungen und Informationen; Verbesserung der Reisemöglichkeiten; Intensivierung der kulturellen Beziehungen). **„Korb 4"**

Hinsichtlich der Folgemaßnahmen wurde u. a. beschlossen, in Folgekonferenzen der Teilnehmerländer zu prüfen, ob die in der Schlußakte geäußerten Absichten von den Politikern in Ost und West realisiert worden sind.

Die Belgrader KSZE-Nachfolgekonferenz von 1977/78

Die erste Folgekonferenz begann am 15. Juni 1977 in Belgrad. Von Anfang an wurden dort die Gegensätze ebenso wie die angezielten Methoden recht deutlich: Der Ostblock erstrebte einen kurzen Verlauf der Konferenz und die Beschränkung auf die Fragen von Korb eins und zwei, während die westlichen Länder und einige kleinere neutrale Staaten entschlossen waren, die in Korb drei angesprochenen humanitären Erleichterungen wenigstens zum gleichgewichtigen Gegenstand der Konferenzberatungen zu machen. Diese grundsätzlichen Differenzen konnten während der Konferenz nicht abgebaut werden. Es gelang aufgrund des Betreibens der Sowjetunion und ihrer Verbündeten nicht, in das nach fast 20-wöchigen Verhandlungen am 9. März 1978 verabschiedete kurze Schlußdokument[35] substantielle Aussagen zur Frage der Menschenrechte oder Entspannung aufnehmen. Dort wird lediglich betont, es sei auf der Folgekonferenz anerkannt worden, ,,daß der Meinungsaustausch einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der von der Konferenz . . . gesetzten Ziele darstellt, obwohl über den bisher erreichten Grad der Durchführung der Schlußakte (von Helsinki, Anm. d. Verf.) unterschiedliche Auffassungen zum Ausdruck kamen''.

[34]) abgedruckt bei: Fahl, a. a. O., Nr. 12; v. Münch Nr. 8
[35]) abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 16. 3. 1978

Die zweite Nachfolgekonferenz von Madrid

Die zweite KSZE-Nachfolgekonferenz in Madrid dauerte vom 11. November 1980 bis 19. September 1983. Sie wurde von schweren Belastungen der internationalen Beziehungen überschattet und war wiederholt abbruchgefährdet. Das Abschlußdokument vom 6.9.1983[36] ergänzt in mehreren Punkten die Schlußerklärung von Helsinki von 1975 und enthält folgende wichtige Regelungen:

Humanitäre Verbesserungen

— Weitere Verbesserungen im humanitären Bereich (Familienzusammenführung; ungehinderter Zugang zu diplomatischen und anderen öffentlichen Vertretungen; Verpflichtungen über die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Kontaktmöglichkeit; Rechte von Gewerkschaften)

Hauptergebnis von Madrid:

— Das Hauptergebnis von Madrid besteht jedoch darin, daß für die nächste Zeit 6 Konferenzen zu bestimmten, die Sicherheit, Zusammenarbeit und Entspannung fördernden Themen vereinbart wurden:

„Spezial"-Konferenzen

- Im März 1984 soll in Athen ein Expertentreffen über die friedliche Beilegung von Streitfällen stattfinden
- Im Mai 1985 ist in Ottawa ein Expertentreffen zu Fragen der Grundfreiheiten und Menschenrechte geplant
- Im April 1986 wird in Bern ein Expertentreffen über menschliche Kontakte durchgeführt
- Im Oktober 1985 wird in Budapest ein Kulturforum stattfinden
- Im Oktober 1984 wird in Venedig ein Seminar für wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit im Mittelmeerraum beginnen.

Die Europäische Abrüstungskonferenz (EAK)

Geltungsbereich vom Atlantik bis zum Ural

- Der wichtigste Verhandlungsauftrag jedoch war die ,,Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (EAK). Diese EAK soll am 17. Januar 1984 in Stockholm beginnen und den 35 Teilnehmerstaaten einen Rüstungskontrolldialog auch im konventionellen Bereich ermöglichen, der sich auf ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural bezieht. Die EAK ist damit die notwendige und sinnvolle Ergänzung der auf Mitteleuropa begrenzten MBFR-Verhandlungen in Wien. Auf dieser EAK sollen auch neue, effektive und konkrete Aktionen entwickelt werden, um Fortschritte bei der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit zu erzielen. In einer ersten Phase soll über ein System der Vertrauensbildung und der Vorbeugung gegen Überraschungsangriffe in Europa und in dem angrenzenden See- und Luftraum verhandelt werden. Im Unterschied zu den bereits 1975 in Helsinki vereinbarten Schritten militärischer Vertrauensbildung auf freiwilliger Basis (Manöverankündigung, Einladung von Beobachtern) sollen nunmehr die vereinbarten Maßnahmen militärisch bedeutsam, politisch bindend und angemessen verifizierbar sein.

Gerade zur Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet hat die Bundesrepublik Deutschland bereits wichtige Vorarbeit geleistet und Beiträge erbracht. Auf die deutsche Initiative geht vor allem die in den VN erarbeitete ,,umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen" zurück, die auch in Stockholm behandelt

[36]) abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 12.9.1983

werden wird. Vertrauensbildende Maßnahmen sollen danach die Ursachen von Mißtrauen, Furcht, Spannungen und Feindseligkeiten vermindern und beseitigen. Sie sollen den Prozeß der Rüstungskontrolle und Rüstungsverminderung erleichtern, die Berechenbarkeit und Stabilität der internationalen Beziehungen erhöhen und die Bedeutung des militärischen Elements allmählich verringern. NATO und WP haben schon seit längerer Zeit Maßnahmenkataloge entwickelt, die sie in Stockholm ansprechen wollen, z. B. die Ankündigung von Landmanövern mit mehr als 20 000 Teilnehmern (bisher 25 000), die Vorankündigung von Truppenbewegungen mit mehr als 20 000 Soldaten oder auch größere Luft- und Seemanöver. Vor allem die Verifizierbarkeit solcher Maßnahmen wird in Stockholm ein wichtiges Thema sein. Auch Maßnahmen der besseren gegenseitigen Information und einer größeren Transparenz werden behandelt werden: Angaben über militärische Aktivitäten, die vom Osten bisher verweigerte Offenlegung der Militärhaushalte und -doktrinen. Zum Zweck der Krisenbewältigung könnten Verbesserungen der vorhandenen Kommunikationseinrichtungen, Verfahren zur Ausschaltung von Mißverständnissen oder die Einrichtung ständiger Beobachter verabredet werden.

Vertrauensbildende Maßnahmen

Im übrigen will man sich im Sommer 1985 in Helsinki zum 10-jährigen Jubiläum der KSZE-Schlußakte wieder treffen. Die nächste Nachfolgekonferenz soll in Wien im November 1986 den KSZE-Prozeß fortsetzen.

3. KSZE-Nachfolgekonferenz: 1986 in Wien

IV. Die Ost-West-Beziehungen heute

Wieder zunehmende Spannungen im Ost-West-Verhältnis

Seit 1975 sind die Beziehungen zwischen Ost und West ständig abgekühlt. Sie haben schwere und nachhaltige Rückschläge erlitten: durch den Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan 1979, die Verhängung des Kriegsrechts in Polen 1980 und den Abschuß des südkoreanischen Passagierflugzeugs durch die Sowjets 1983. Der Frieden ist brüchig geworden. Das Spannungspotential hat sich weltweit vermehrt. Der WP hat seine Rüstungsanstrengungen insbesondere bei seinem für Westeuropa gefährlichen nuklear-strategischen Mittelstreckenpotential mit kontinentaler Reichweite in einem Ausmaß forciert, das den Notwendigkeiten der Verteidigung nicht mehr entspricht. In der Dritten Welt, insbesondere in Asien und Afrika, nutzt er instabile Situationen zur Errichtung von Einflußsphären und zur Veränderung des globalen Kräfteverhältnisses zu seinen Gunsten. Diese Konzentration der sowjetischen Bemühungen außerhalb Europas auf Regionen, die für den Westen aus Gründen der Rohstoff- und Ölversorgung von besonderer geopolitischer Bedeutung sind, gefährdet das Gleichgewicht in den Ost-West-Beziehungen zwar nicht unmittelbar in Europa, verändert es aber in anderen Kontinenten zugunsten der UdSSR.

Bisher nur geringe Erfolge

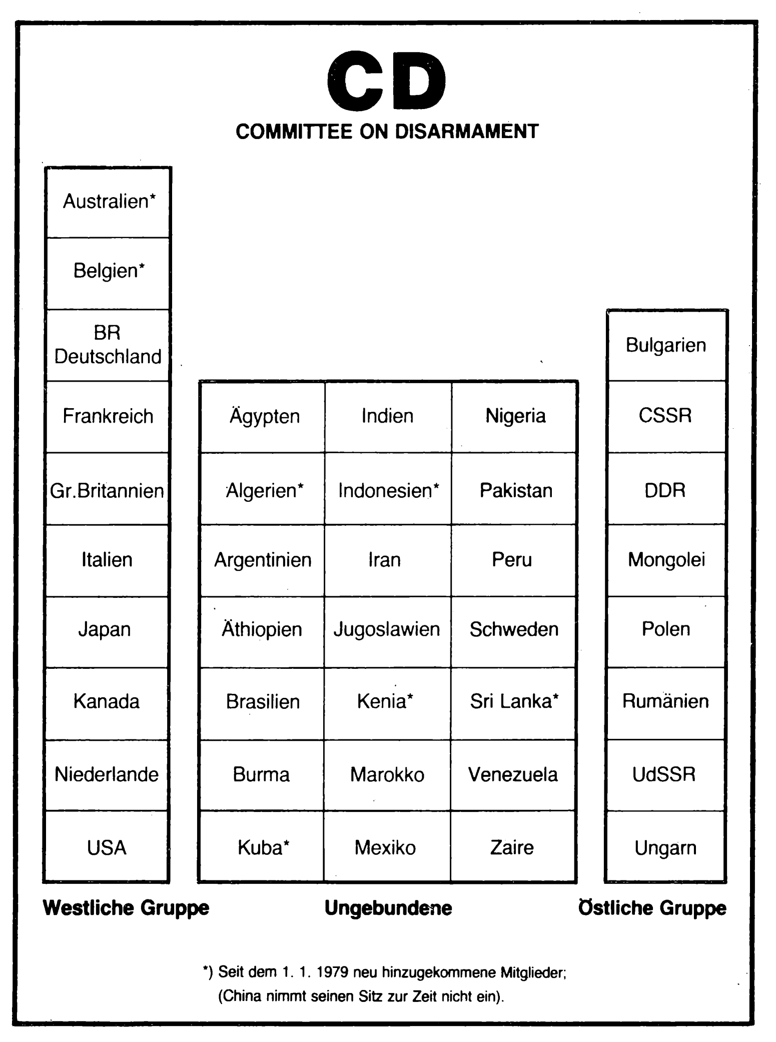
Die Abrüstungsbemühungen haben nicht so schnell und auch nicht in dem Ausmaß Erfolge gezeigt, wie das anfangs erwartet wurde. Vor allem bei der politischen Entspannung sind Schwierigkeiten und Rückschläge aufgetreten, welche die realistischen Grenzen solcher Ost-West-Verträge deutlich machen. Gerade diese mühselig ausgehandelten Vereinbarungen sollten ursprünglich die hauptsächliche Grundlage für die Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden Blöcken darstellen.

1. Abrüstungsbilanz

Seit etwa drei Jahrzehnten wird zwischen Ost und West über Rüstungskontrolle und Abrüstung verhandelt. Verschiedene Verträge dazu sind geschlossen worden. Trotzdem hat sich das Ausmaß an Rüstung seitdem weltweit vergrößert. Allein zwischen 1970 bis 1979 — die UNO hat diese Zeit zum „Jahrzehnt der Abrüstung" erklärt — stiegen die Rüstungsausgaben weltweit real um fast 20%. Auch die Länder der Dritten Welt sind daran wesentlich beteiligt und betreiben zum Teil eine konventionelle Aufrüstung, die weit über ihre sicherheitspolitsche Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Fähigkeiten hinausgeht.

Die bisherige Abrüstungsbilanz fällt „mager" aus. Weder die seit der Gründung der UNO verabschiedeten 250 Resolutionen zur Abrüstung, noch die geschlossenen Abrüstungsvereinbarungen haben bisher zu einem entscheidenden Durchbruch geführt. Sie betreffen nur künftige Rüstungsvorhaben beider Allianzen oder lediglich Demilitarisierungsmaßnahmen, Anwendungsverbote für gewisse Waffen oder Maßnahmen eines nuklearen Krisenmanagements. Sie haben also häufig nur solche mi-

Abb. 6
Mitgliedstaaten des Genfer Abrüstungsausschusses



Quelle: Verteidigungsweißbuch 1979, herausg. vom Bundesminister der Verteidigung

litärische oder rüstungstechnische Aktivitäten zum Gegenstand, auf welche die Parteien ohnehin keinen entscheidenden Wert legen. Außerdem bekommen die Verträge durch ihre teilweise weitreichenden Rücktrittsklauseln den Charakter einer Interessenallianz, deren Bestand aber nur solange gesichert erscheint, als die Gemeinsamkeiten zwischen den Vertragsparteien andauern. Mit Ausnahme des B-Waffen-Übereinkommens — und selbst das wird von manchen Experten bezweifelt — ge-

lang es bisher nicht, die vorhandene Rüstung in ihrer Substanz zu vermindern. Die wichtigsten bisherigen Abkommen führten (SALT I, Vereinbarung von Wladiwostok von 1974, SALT II) partiell[37] im Gegenteil sogar zu verstärkten Rüstungsanstrengungen.

Die Rüstungskontrolle wird vorerst den militärischen Wettstreit auch nicht beenden, sondern sie kann der Rüstungsausweitung lediglich eine Obergrenze setzen. Bei vielen Waffensystemen sind zumindest seit dem Vorhandensein von sog. „overkill-Kapazitäten" auf beiden Seiten nur quantitative Rüstungsbegrenzungen sinnlos geworden. Wichtiger ist heute die Beschränkung qualitativer Rüstungssteigerungen, also technologischer Verbesserungen und Neuentwicklungen (Neutronenkernwaffen, Laser-Waffen, Killer-Satelliten usw.). Hier muß deshalb der eindeutige Schwerpunkt künftiger Rüstungsbegrenzungsabkommen liegen. Bei MBFR, INF und START sind auch bereits ansatzweise Versuche erkennbar, die Rüstung substantiell zu beschränken.

Rüstungskontrolle bleibt aber notwendig

Obwohl die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Rüstungsverminderung bislang nur punktuelle Ergebnisse hatten, ist das Ergebnis doch nicht ganz entmutigend. Mit den erwähnten Abkommen ist ein wichtiger Anfang auf einem äußerst schwierigen und mühevollen Weg gemacht. Euphorie ist hier ebensowenig am Platz wie Pessimismus. Nüchternheit, Realismus und Zielstrebigkeit müssen die Ost-West-Verhandlungen auf diesem schwierigen Gebiet kennzeichnen, um die größten Erfolgsaussichten zu gewährleisten.

Gerade wegen der machtpolitischen und ideologischen Differenzen sind rüstungskontrollpolitische Ziele in kleinen, machbaren Schritten anzustreben, allerdings eingebettet in ein umfassendes Gesamtkonzept, das sich auf nukleare und konventionelle Bereiche, auf taktische, eurostrategische und interkontinentale Systeme gleichermaßen erstrecken muß. Anzustreben ist ein gegenseitiges militärisches Gleichgewicht von Ost und West mit immer weniger Waffen.

Eine wirksam verifizierbare Rüstungskontrolle, -begrenzung und -verminderung stabilisiert nicht nur das militärische Gleichgewicht, sondern kann auch die politische Stabilität fördern. Allerdings sind sie auch umgekehrt in besonderer Weise vom jeweiligen politischen Klima abhängig, vor allem, was ihre Erfolgsaussicht betrifft.

Der Umstand, daß ständige rüstungspolitische Verhandlungsgremien vorhanden sind, die den gegenseitigen Dialog führen sollen, dürfte zu mehr politischer Vernunft und Zurückhaltung beitragen. Die kritische Beobachtung durch andere Staaten, wie zum Beispiel durch Neutrale oder durch die Dritte Welt und vor allem durch die eigene Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Massenmedien zwingen zu einer rationalen Friedensstrategie.

[37]) vgl. oben S. 295

2. Entspannungsbilanz

Kritik der bisherigen Entspannungsbemühungen

Anders als bei den vom Wortlaut der verwendeten Begriffe her meist eindeutigeren Rüstungskontrollabkommen kommt es bei den Abkommen über die politische Entspannung stärker auf den „Geist" der Verträge an. Hier machen die unterschiedlichen Ausgangspositionen und ideologischen Zielvorstellungen von Ost und West die Grenze eines „Wandels durch Annäherung" allmählich deutlich. Besonders augenscheinlich wurde dies seit der sowjetischen Aggression in Afghanistan Ende 1979. Die an der Theorie von der friedlichen Koexistenz orientierte Entspannungspolitik des Ostens schließt die notwendige Entspannung zwischen den Gesellschaftsordnungen aus und begrenzt die Entspannung auf die Beziehungen zwischen den Staaten.

Realistische Entspannungspolitik

Solange diese ideologische Beschränkung gilt, wird die Entspannung den Ost-West-Konflikt nicht liquidieren können. Eine realistische, nicht auf Illusionen gebaute Entspannungspolitik muß daher berücksichtigen, daß sie nicht imstande ist, den weltweiten Wettbewerb und Konkurrenzkampf der unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systeme und der unterschiedlichen geistigen Konzeptionen, Ideologien oder Weltanschauungen zu unterbinden. *Echte* Entspannung setzt auf beiden Seiten uneingeschränkte Entspannungsfähigkeit und -bereitschaft voraus. Dies bedeutet Übereinstimmung darin, daß nicht die Konservierung von militärischer Überlegenheit, nicht Aufrüstung, nicht Vorherrschaft — auch nur in einem Teil der Welt —, sondern Gleichgewicht, Partnerschaft und gerechter Interessenausgleich auf der Grundlage der Menschenrechte und der Gleichberechtigung, der Unabhängigkeit, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Grundelemente einer dem Weltfrieden und der Sicherheit eines Landes verpflichteten Entspannungspoltik sind. Nur auf dieser Grundlage vermag die zwischenstaatliche Entspannung die Intensität und die Zahl der Krisen zwischen den Lagern wirksam zu mindern.

Nochmals: Zur Entspannungsfähigkeit der UdSSR

Diese Voraussetzungen wurden von der UdSSR oft nicht zur Kenntnis genommen, konnten dort im Hinblick auf die einseitige marxistisch-leninistische Ideologie auch kaum anerkannt werden. Wenn diese Ideologie davon ausgeht, daß der eigene Standpunkt immer der absolut richtige sei, ist echte Entspannung kaum möglich. Diese Zweifel an der Entspannungsbereitschaft und -fähigkeit der Sowjetunion haben sich mit dem russischen Einmarsch in Afghanistan verstärkt. Die „friedliebende" Sowjetunion verändert offensichtlich sogar mit militärischen Maßnahmen das globale, strategische Gleichgewicht zwar nicht mehr in Europa selbst, aber in anderen Gebieten zu ihren Gunsten. Sie gibt dies als friedenserhaltende und den Sozialismus fördernde Aktion aus und polemisiert heftig gegen die westliche Kritik an ihrem völkerrechtswidrigen Vorgehen. Unter solchen Umständen ist die Möglichkeit einer Entspannung überhaupt fraglich geworden.

Die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Zielvorstellungen von Ost und West werden vor allem am beiderseitigen „Entspannungsvokabular" deutlich. Ge-

rade dort ergeben sich nämlich fundamentale Probleme aus der unterschiedlichen Auslegung der von beiden Seiten verwendeten Begriffe. Während hier der Westen auf die überkommene Bedeutung abstellt, legen die sozialistischen Staaten diese Begriffe ideologisch aus, nämlich dialektisch nach den Gesetzen des Marxismus-Leninismus[38]. Auf dem Boden dieser Begriffsverwirrung kann Entspannung nur schwer gedeihen.

3. Entspannung und Menschenrechte

Menschenrechte aus westlicher Sicht

Ein Beispiel dafür sind die in ,,Korb 3'' der KSZE-Schlußakte erwähnten Menschen- und Bürgerrechte[39], deren Verhältnis zur Entspannung durch östliche Maßnahmen (Ausweisung oder Verbannung von Regimekritikern, z. B. Sacharow im Januar 1980) immer wieder Aktualität erlangt. Ost und West streiten darüber, was von beidem Vorrang haben soll und ob die Menschenrechte überall gleichermaßen gelten. Realpolitisch sind die Vorbehalte der Ostblockstaaten gegen die stärkere Betonung der Menschenrechte darauf zurückzuführen, daß diese Länder um ihre innere Stabilität fürchten, wenn sie ihren Bürgern den erforderlichen Menschenrechtsstandard gewähren (vgl. die Situation in Polen im August 1980). Aber auch dogmatisch sind diese Vorbehalte durch die im Osten geltende Rechts- und Staatstheorie abgesichert: Nach marxistisch-leninistischer Auffassung stehen dem Bürger Rechte nur infolge staatlicher Rechtssetzung und nicht schon kraft seines Menschseins zu. Diese Rechte würde der Staat dem Bürger lediglich als Glied des Kollektivs zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion gewähren. Der aktuelle Umfang der Bürgerrechte sei durch die positive Rechtsordnung bestimmt und durch die prinzipiell höherrangigen Interessen der Gesellschaft begrenzt. Die Ermittlung dieser gesellschaftlichen Interessen obliege der kommunistischen Partei, der — als Verkörperung des höchstentwickelten gesellschaftlichen Bewußtseins — das absolute Erkenntnis- und Führungsmonopol zustehe.

Menschenrechte aus östlicher Sicht

Die Menschenrechte sind nach diesem sozialistischen Rechtsverständnis also ,,Klassenrechte'', die sich in einer sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich von denen der bürgerlichen Gesellschaft in den nach sowjetischer Lesart sog. ,,kapitalistischen'' Staaten unterscheiden. Dies hat zur Folge, daß es angeblich ,,sozialistische Menschenrechte'' und ,,kapitalistische Menschenrechte'' geben soll. Die Gewährung der Menschenrechte sei dabei im gegenwärtigen Völkerrecht eine Angelegenheit, die in der Kompetenz der einzelnen Staaten liege und zu deren Souveränitätsbereich gehöre. Westliche Aufrufe zur Verwirklichung der Menschenrechte in den östlichen Ländern stellen nach dieser Theorie eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Staaten, eine ,,ideologische Sabotage'' dar und gefährdeten die Entspannung. Der Marxismus-Leninismus stellt also offenbar die Grundrechte des Bürgers zur freien Disposition von Partei und Staat.

[38]) vgl. auch S. 133ff.
[39]) vgl. auch S. 311ff.

Diese Auffassung stimmt jedoch nach herrschender und zutreffender Meinung *nicht* mit Wortlaut und Geist der internationalen Verträge und sonstigen Dokumente zum Schutz der Menschenrechte überein. Denn allen diesen Verträgen und Dokumenten liegt die Vorstellung von Menschenrechten zugrunde, die dem Menschen kraft seines personalen Eigenwertes angeboten und unveräußerlich und damit dem Staat vorgegeben und übergeordnet sind. Sie sind daher durch den Staat weder beschränkbar, noch stehen sie diesem sonstwie zur Disposition. Nach dieser Auffassung des modernen Völkerrechts vom Vorrang der Menschenrechte vor der staatlichen Souveränität kann die Forderung nach Gewährung der Menschenrechte nicht mehr unter Berufung auf die staatliche Souveränität und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (Art. 2 Ziff. 2 SVN) als unzulässig abgelehnt werden.

Verhältnis von Menschenrechten und Entspannungspolitik

Deshalb auch erscheint allein die westliche Auffassung richtig, wonach die Menschenrechte keine Alternative zur Entspannung darstellen. Vielmehr hängen beide eng zusammen und ergänzen sich gegenseitig, wobei beiden derselbe Rang zukommt. Eine Politik, die auf die Wahrung der Menschenrechte abzielt, kann die zwischenstaatliche Entspannung nicht gefährden. Der Kampf um den Frieden ist nämlich von dem Ringen um die Menschenrechte nicht zu trennen. Nur der Frieden sichert die zentralen menschlichen Werte, wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit, und nur in einem politisch entspannten Klima können sich die Menschenrechte voll entfalten. Umgekehrt bleibt auch die zwischenstaatliche Entspannung solange unvollkommen, als Menschen um ihre Grundrechte kämpfen müssen. Es gibt keine Entspannung ohne Gewährung der Menschenrechte. In dem Maß, in dem die Staaten diese Rechte garantieren und insbesondere das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern nach innen auflockern, tragen sie auch zum Abbau der Aggressionsgefahr nach außen bei. Deshalb muß die Verteidigung der Menschenrechte integrierter Bestandteil einer jeden Entspannungspolitik sein.

4. Entspannung auf vertraglicher Basis?

„Dissensbelastete" Verträge und Erklärungen?

Den politischen Entspannungsverträgen sowie der KSZE-Schlußakte haftet aus den dargestellten Gründen mit Recht der Makel an, sie seien ein „dilatorischer Formelkompromiß mit kalkuliertem Mangel an Genauigkeit" und seien deswegen „dissensbelastet", d.h., sie trügen den Kern zu künftigen Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Parteien von Anfang an in sich. Sie regeln nämlich bewußt Streitfragen nicht, sondern überdecken diese nur.

Allerdings trifft *nicht* zu, daß solche Verträge und Erklärungen *rechtlich unwirksam* sind. Auf völkerrechtliche Verträge, insbesondere auf solche hochpolitischer Natur, kann nämlich der strenge Grundsatz moderner Privatrechtsordnungen nicht angewendet werden, wonach ein offener oder versteckter Einigungsmangel zwingend die rechtliche Unverbindlichkeit des Vertrags zur Folge hat. In völkerrechtlichen Verträgen finden sich vielmehr oft unbestimmte, mehrdeutige oder verschwommene For-

mulierungen, die aber von den Parteien ausdrücklich gewollt sind, um trotz unbehebbarer Uneinigkeit in konkreten Fragen zu einem auf jeden Fall gewollten Vertragsabschluß zu kommen. Die vertragliche Berücksichtigung einer fehlenden Willensübereinstimmung kann sogar bis zu einem „agreement to disagree" führen, worin ausdrücklich vertraglich festgelegt ist, daß die Vertragsparteien in gewissen Punkten nach wie vor uneinig sind und an ihren unterschiedlichen Standpunkten festhalten wollen. Würde man derartige Verträge und Absichtserklärungen für unzulässig halten, wäre jegliche Vereinbarung zwischen Ost und West unmöglich.

Solche Verträge und Erklärungen sind *jedoch politisch nicht unbedenklich.* Gerade, wenn hier nicht dem Text, sondern deren Anwendung die entscheidende Bedeutung zukommt und erst das spätere Verhalten der Parteien den genauen Inhalt der Vereinbarung oder Erklärung festlegt, gibt diese neue Art von Vereinbarungen dem Ostblock die Gelegenheit, seine subjektive parteiliche Begriffsdeutung von Recht, Freiheit, Entspannung u. a. m. den westlichen Wertbegriffen gegenüberzustellen und letztere allmählich zu relativieren, falls hier der Westen die gebotene Aufmerksamkeit und Entschlossenheit vermissen läßt. Außerdem beweist gerade der russische Einmarsch in Afghanistan, wie es die Sowjetunion tatsächlich mit der Entspannung hält und was ihre Erklärungen vielfach in der Praxis wert sind.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Der Frieden ist kein Naturzustand, sondern das Ergebnis einer zielstrebigen, geduldigen und nie erlahmenden Entschlossenheit, den Frieden zu verteidigen, wo immer er bedroht ist. Dies gilt heute, wo das Konfliktpotential auf der Welt wieder weltweit zugenommen hat, ganz besonders. Eine beiderseitige ausgewogene und auf Gleichgewicht ausgerichtete militärische Rüstungskontrolle, -begrenzung und Abrüstung sowie eine realistische Sicherheitspolitik (im Bündnis) dienen bei den heutigen militärischen Kräfteverhältnissen zwischen Ost und West in jedem Fall diesem Ziel.

Frieden kann nur durch dauernde Bemühungen gesichert werden

Rüstungskontrolle und realistische Entspannungspolitik sind Strategien zur Friedenssicherung

Die Entspannungspolitik kann ebenfalls der Friedenssicherung dienen. Dies setzt aber voraus, daß auf beiden Seiten Einigkeit über das gemeinsame Ziel und den zentralen Begriff sowie das Kernelement einer modernen Friedenspolitik überhaupt erreicht wird, nämlich die Stabilisierung des politischen, militärischen und strategischen Gleichgewichts, das geographisch unteilbar ist. Nur diejenige Entspannungspolitik, die diesem Gleichgewicht näherkommt, fördert den Frieden.

In der Rüstungskontroll- und Rüstungsbegrenzungspolitik wurden seit etwa 1959 gewisse Erfolge erzielt. Von einer echten Abrüstung kann aber nicht die Rede sein, sie ist bisher über Ansätze (B-Waffen-Abkommen) nicht hinausgekommen. Abmachungen wurden durch neue, von den Verhandlungen noch nicht erfaßte Waffensysteme überrollt. Die Rüstungsspirale dreht sich weiter.

Bisher leider nur geringe Erfolge

Bei der zwangsläufig stärker auf Wertbegriffen beruhenden politischen Entspannung wurden noch geringere Erfolge erzielt. Hauptsächlich sind dies gewisse humanitäre Verbesserungen, die vor allem der deutschen Nation zugutekommen, z.B. erleichterte Reise- und Besuchsmöglichkeiten. Trotzdem reicht der bisher vereinbarte Mindeststandart immer noch wegen der bürokratischen Hemmnisse und restriktiven Handhabung durch die östlichen Staatsorgane nicht an den westlichen Maßstab von verfassungsmäßig garantierter Freizügigkeit heran. Auch eine Verbesserung der Wirtschafts-, Handels- und Kulturbeziehungen zwischen der westlichen und östlichen Staatengemeinschaft ist festzustellen. Trotzdem ist eine Entspannung, die ihren Namen verdienen würde, bisher leider ausgeblieben, im Gegenteil — mit dem Einmarsch der UdSSR in Afghanistan und mit dem Abschuß des südkoreanischen Verkehrsflugzeugs haben die Spannungen zwischen Ost und West wieder beträchtlich zugenommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die östlichen Staaten auf Grund ihrer marxistisch-leninistischen Staatsideologie gegenüber dem Westen nur schwer entspannungsfähig und -bereit sind. Nach westlicher Auffassung ist Entspannung nur möglich auf der Basis des Gleichgewichts, der Partnerschaft und des gerechten Interessenausgleichs auf der Grundlage der Menschenrechte und der Gleichberechtigung, der

Schwierigkeiten für die Entspannungspolitik

Fortsetzung auch der Entspannungspolitik notwendig

Unabhängigkeit und des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Diese Begriffe legt der Ostblock nicht nur gänzlich anders in seinem Sinn entgegen der überkommenen Bedeutung aus, sondern behauptet im Gegenteil, diese Werte seien einzig und allein durch den Westen in Gefahr und würden durch die UdSSR gefördert und geschützt.

Trotz dieser Schwierigkeiten steht außer Zweifel, daß auch und gerade jetzt die Entspannung fortgesetzt werden muß. Nur ein Narr oder Verbrecher kann auf Grund des in Ost und West vorhandenen Rüstungspotentials nicht an Entspannung interessiert sein. Die Frage ist allerdings, wie es mit der Entspannung weitergehen soll. Das Ausklammern von Problemen, die im Ost-West-Verhältnis strittig sind, ungenaue vertragliche Abmachungen sind der Kern für dauernde Unstimmigkeiten und wirken dadurch langfristig nicht entspannend. Sie sollen deshalb vermieden werden. Auch die Annahme, die Gegenseite werde nach einer gewissen Zeit die eigene einseitig gezeigte Entspannungsbereitschaft honorieren, ist wegen ihrer Ungewißheit nicht praktikabel. Nur eine realistische Entspannungspolitik hat auf Dauer Chancen. Sie beruht auf der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung, die in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grundlegendes Prinzip ist. Sie setzt eine klare, deutliche Sprache mit der anderen Seite voraus, die sich um Probleme nicht herumdrückt.

Realistische Entspannungspolitik

Die Entspannungspolitik der 80er und 90er Jahre muß das globale, strategische Machtstreben der Sowjetunion und die aggressive marxistisch-leninistische Theorie von der Durchsetzung der Weltrevolution stärker berücksichtigen. Für den Westen bedeutet dies aktive Sicherheitspolitik und Eindämmung der weltweiten sowjetischen Aktivitäten mit politischen Mitteln unter Aufrechterhaltung der Gesprächs- und Verständigungsbereitschaft mit dem Osten. Insbesondere müssen die Rüstungskontrollgespräche fortgeführt werden, die in einer Zeit erhöhter politischer Spannungen besondere Bedeutung besitzen, um das militärische Konfliktpotential zu reduzieren und den Ausbruch einer weltweiten Katastrophe zu verhindern. Auf keinen Fall darf aber dabei übersehen werden, daß Entspannung und Abrüstung stets auch eine dauernde, äußerste Wachsamkeit, Nüchternheit und Vorsicht voraussetzen, um sofort auf politische Klimaveränderungen, die Entwicklung neuer Waffensysteme und die eventuelle Verletzung von Abrüstungsvereinbarungen reagieren zu können. Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan bestätigt dies nachhaltig. Nur eine solche kontrollierte Entspannungs- und Abrüstungspolitik in Verbindung mit einer glaubwürdigen Sicherheitspolitik ist realistisch und wird vom Ostblock verstanden und respektiert.

Es gibt — leider — keine bessere Alternative: Das Gleichgewicht des Schreckens hat jahrelang friedenserhaltend gewirkt. Es wird so lange weiterwirken müssen, bis es durch eine gefestigtere Struktur des Interessenausgleichs zwischen Ost und West ersetzt worden ist. Der Grundsatz „Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit und des Friedens" hat auch und gerade heute seine Gültigkeit nicht verloren.

DIETER SCHENK

8. Teil

So sollen sie die anderen sehen. Gegnerdarstellung und Feindbild in Bundeswehr und Nationaler Volksarmee der DDR (NVA)

Dieser Beitrag wurde unverändert aus der 1. Auflage 1980 übernommen

I. Die Bedeutung von Gegnerdarstellung und Feindbild

In den Untersuchungen des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West dominiert der Vergleich der Rüstungsqualität und -quantität, der Divisionsstärken, der Ausgaben für die Streitkräfte; dagegen bleibt die Einstellung der Soldaten zu ihrem Kampfauftrag, das Maß ihrer Bereitschaft, diesen zu erfüllen, oft unbeachtet. Das ist sicher nicht deshalb so, weil der „Faktor Mensch" keinen bedeutenden Stellenwert im Kräftevergleich beanspruchen kann, sondern weil er kaum in Zahlen zu fassen ist und sich dadurch einem „objektiven" Vergleich widersetzt. Dies mindert den Wert eines Kräftevergleichs, denn die zunehmende Perfektionierung der Rüstungstechnik führt zu einer *wachsenden* Bedeutung der menschlichen Komponente, da diese — im Gegensatz zur Technik — nicht stetig perfektionierbar ist; die Kette ist auch hier nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Sicherlich gibt es Waffen, bei denen der Mensch weitgehend von der Technik verdrängt ist; für die meisten konventionellen Systeme hat sich aber nur die Art der Tätigkeit (Bedienung, Wartung), nicht so sehr das Maß des Tätigwerdens verändert.

Militärisches Kräfteverhältnis und „Faktor Mensch"

Während die Waffentechnik vor allem vom technologischen Fortschritt und der Höhe der Rüstungsausgaben abhängt, ist es weit schwieriger, entsprechende Einflußfaktoren für die Wehrbereitschaft der Soldaten anzugeben. Ganz profane Umstände, wie Sold, Verpflegung, Freizeit, sind sicherlich nicht ohne Bedeutung. Daneben beeinflußt aber die Identifikation des einzelnen mit seinem Staat und dessen Politik die Verteidigungsbereitschaft, weil sie bestimmt, *wofür* gekämpft werden soll. Spiegelbildlich dazu und damit eng verknüpft ist aber auch die Vorstellung, *gegen wen* diese Ordnung gegebenenfalls verteidigt werden soll.

Einflußfaktoren für die Wehrbereitschaft

Wenn dieses Bild vom potentiellen Gegner im Folgenden „Feindbild" genannt wird, so ist dieser Begriff damit nicht notwendig in einem ideologisch gesteuerten Sinn zu verstehen, sondern umfassend als die *Gegnerdarstellung* in jeder möglichen Form. In der NVA ohnedies, aber auch in der Bundeswehr ist grundsätzlich klar, wer der potentielle Gegner ist; die Art und Weise von dessen Darstellung ergibt insgesamt das *Feindbild.* Aus dem gesamten Spektrum des Feindbildes wird zur Vereinfachung nur jener Ausschnitt vorgestellt, der sich mit der Armee des jeweils anderen deutschen Staates beschäftigt.

Feindbild als „Gegnerdarstellung"

Ein wichtiger Vorbehalt ist noch zu erklären, wenn vom Feindbild im Rahmen der Wehrmotivation der Soldaten gesprochen wird: das Feindbild, das die Streitkräfte ihren Soldaten vermitteln, ist nicht identisch mit der Vorstellung, die der Soldat dann selbst vom potentiellen Gegner hat. Diese beiden wären nur dann gleich, wenn zum einen der Soldat vor dem Wehrdienst und nebenbei keine anderen Vorstellungen vom möglichen Gegner hätte und er zudem die offizielle Darstellung völlig unkritisch akzeptieren würde. Beides trifft wohl kaum je zu. Die Information vor und neben der offiziellen in den Streitkräften ist in der DDR besonders viel-

Vermitteltes Feindbild und Vorstellung der Soldaten

Informationen außerhalb der Truppe

schichtig. Schulen, Betriebe, Jugendorganisationen und paramilitärische Einrichtungen bereiten die künftigen Soldaten seit dem Kindesalter gezielt und massiv auf den Kampfauftrag vor. In der Schule etwa dienen nicht nur Geschichte, Staatsbürgerkunde und Deutsch der „sozialistischen Wehrerziehung"; ein Beispiel für eine Kreisberechnung im Mathematikunterricht lautet:

> „Eine 200-kg-Napalmbombe verwandelt im ebenen Gelände eine annähernd kreisförmige Fläche von rund 200 qm in ein zusammenhängendes Flammenmeer (Hinweis: ... Die USA-Imperialisten setzten im Korea- und im Vietnamkrieg Napalm gegen die Bevölkerung ein)."
>
> (Nachweis bei Ernst Weymar, „Sozialistische Wehrerziehung" in der DDR, *in*: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht Heft 7/1977; *und in*: Information für die Truppe Heft 12/1977, S. 53)

Seit September 1978 ist an den 9. und 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen „Wehrunterricht" Pflichtfach, dessen erklärtes Ziel ist, „die Wehrmotivation zu festigen". Der Wehrunterricht umfaßt in der 9. Klasse Schulung „zu Fragen der sozialistischen Landesverteidigung" für alle Schüler, eine freiwillige Wehrausbildung im Lager für Jungen und einen Lehrgang Zivilverteidigung für alle diejenigen Jungen, die nicht am Lager teilnehmen, sowie für alle Mädchen. In der 10. Klasse finden außer erneutem theoretischem Unterricht „3 Tage der Wehrbereitschaft mit insgesamt 18 Stunden für alle Schüler" statt. Es ist anzunehmen, daß durch diesen Wehrunterricht die Agitation gegen die NATO und insbesondere die Bundeswehr erheblich gesteigert wird.

Andererseits bildet der Empfang westlicher Rundfunk- und Fernsehsender in gewisser Hinsicht ein Gegengewicht. Aber auch für den Bundeswehrsoldaten sind die offiziellen Informationen während der Wehrdienstzeit bei weitem nicht die einzigen Quellen für sein Vorstellungsbild von der NVA.

Gegnerdarstellung: was der Soldat denken soll

Die offizielle Gegnerdarstellung kann daher nichts darüber aussagen, was der Soldat *denkt*; aus ihr ist aber ersichtlich, was der Soldat *denken soll*, wie also die militärische Führung dem Soldaten den Gegner schildern will.

Ausgewählte Schriften

Im Folgenden wird weitgehend dokumentarisch belegt, wie der jeweilige Gegner in den für die Soldaten bestimmten Schriften dargestellt wird. In der Bundeswehr handelt es sich vorwiegend um die monatlich erscheinende „Information für die Truppe — Hefte für politische Bildung und innere Führung". Der „Information für die Truppe" entspricht in der NVA die Monatsschrift „Armeerundschau", daneben ist noch die Wochenzeitung „Volksarmee" für die Soldaten bestimmt.

II. Grundsätze des Feindbildes in der NVA

„Den Landstreitkräften der BRD ist eine Speerspitzenfunktion in der aggressiven Vorwärtsstrategie der NATO zugewiesen. Die mit vielen Kernwaffenträgermitteln ausgerüsteten Verbände werden auf die Führung aller Kriegsarten vorbereitet. In vorderer Linie der Militärmacht des Imperialismus wirken sie maßgeblich an der Bedrohungs- und Erpressungsstrategie gegenüber der sozialistischen Staatengemeinschaft mit. Bei einer jederzeit möglichen militärischen Aggression des NATO-Paktes sollen die Heeresverbände der Bundeswehr einen wesentlichen Anteil an der Eroberung der DDR und anderer sozialistischer Staaten leisten und damit beitragen, das von der BRD-Regierung noch immer propagierte Ziel einer ,Wiedervereinigung Deutschlands' unter imperialistischem Vorzeichen gewaltsam zu erzwingen. Gleichzeitig haben die Landstreitkräfte der BRD eine innere Unterdrückungsfunktion gegenüber antiimperialistischen Bewegungen zu erfüllen und die Herrschaft des Monopolkapitals zu sichern." (Volksarmee 24/1977, S. 6)

In dieser Charakterisierung sind einige der zentralen Elemente des Feindbilds der NVA zusammengefaßt:

1. Aggressive Haltung der NATO

Die NATO-Armeen seien aggressiv, auf Annexion der sozialistischen Staaten und Verbreitung des Imperialismus aus. Das offizielle Verteidigungskonzept der NATO wird als Doppelzüngigkeit dargestellt:

„Und Vorneverteidigung — das ist so ein typisch imperialistischer Begriff. Er verheißt das ganze Gegenteil von dem, was er tatsächlich zum Inhalt hat. An und für sich ist dieser Trick nicht sonderlich neu. Jemand, der eine Aggression vorbereitet, bedient sich häufig der Methode, ,die Sprache des Friedens und der Mäßigung vorzutäuschen, um diejenigen, die er überfallen will, in eine trügerische und verhängnisvolle Sicherheit zu wiegen.'" (Armeerundschau 1/1977, S. 16)

Steigerung der Rüstungsausgaben

Die Aggressivität der NATO zeige sich etwa im Betrag, den sie für „Kriegsvorbereitungen" ausgibt:

„Insgesamt steigerte die NATO diese Summe in den Jahren von 1970 bis 1976 von 104 auf 155 Milliarden $."* (Armeerundschau 4/1977, S. 12)

2. Bundeswehr als Speerspitze der Aggressivität

Die Sonderstellung der Bundeswehr innerhalb der NATO-Armeen wird unter anderem damit dokumentiert, daß ihre Aggressivität auch andere Streitkräfte infizieren soll, so die niederländischen:

„Der Personalbestand der Gesamtstreitkräfte unterliegt einer ständigen antikommunistischen Verhetzung. In Patenschaftsbeziehungen und beim Truppenaustausch mit Einheiten der Bundeswehr werden die Soldaten der Niederlande durch die in der BRD besonders intensiv propagierte Lüge von der ,Bedrohung durch die Staaten des Warschauer Vertrages' beeinflußt." (Volksarmee 30/1977, S. 6)

Die Leugnung des Verteidigungsauftrags der Bundeswehr geht so weit, daß durchwegs vom „Bonner Bundeswehrministerium" und vom „Bundeswehrminister" statt von Verteidigungsministerium und -minister gesprochen wird. Selten wird die Bundeswehr ohne ein Beiwort wie „aggressiv" oder „imperialistisch" tituliert.

3. Wiedervereinigung als Kampfauftrag der Bundeswehr

Ungeachtet aller westlichen Beteuerungen, die Wiedervereinigung Deutschlands werde nur auf friedlichem Weg angestrebt, gilt die gewaltsame Annexion der DDR als zentraler Kampfauftrag der Bundeswehr:

„Die unheilvolle Richtung der Bundeswehr ist es, mit einem beispiellosen Hochrüstungsprogramm die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf Kosten der sozialistischen Staatengemeinschaft ein ,Großdeutschland' in den Grenzen von 1937 zusammengeraubt werden kann." (Volksarmee 21/1977, S. 3)

„(Die Bundeswehr), deren politischer Auftrag bekanntlich auf Wiederherstellung eines imperialistischen ,Großdeutschland' in den Grenzen von 1937 lautet, ..." (Volksarmee 29/1977, S. 3)

* zu einem Kräftevergleich vgl. oben VI. Teil, S. 200

4. Gleichsetzung von Bundeswehr und Wehrmacht

Eine besondere Komponente in den NVA-Veröffentlichungen ist das unermüdliche Streben, die Bundeswehr als die Armee der Wehrmachtsoffiziere, des nationalsozialistischen Gedankenguts, der geistigen Verwurzelung im Dritten Reich zu präsentieren:

„Dort ist es eben ein ‚gültiges Erbe der Vergangenheit', an der Spitze einer Division der faschistischen Wehrmacht in die Sowjetunion eingefallen zu sein wie Hitlers Lieblingsgeneral Dietl. Da wird ‚Zugang' zu solchen ‚ewigen Soldatentugenden' erschlossen wie denen des faschistischen Generals Kübler, der wegen seiner Kriegsverbrechen in Jugoslawien hingerichtet wurde. Nein, es ist nicht nur Stuka-Rudel, der auf seine Art den Soldaten dort ‚befähigen' soll, ‚den ihm in Gegenwart und Zukunft gestellten Auftrag besser zu verstehen und zu erfüllen'. Da kann man mir noch so oft erzählen, die Bundeswehr der BRD sei eine durch und durch friedfertige Truppe. Ich werd's bestimmt nicht glauben!" (Armeerundschau 3/1977, S. 65)

„Die Führung der Bundeswehr liegt in den Händen ehemaliger Generalstabsoffiziere der faschistischen Wehrmacht ..." (Militärlexikon, Militärvertrag der DDR, 1973, Stichwort „Bundeswehr", S. 61)

III. Die Darstellung der NVA in den Bundeswehrpublikationen

Bundeswehr ohne Feindbild?

Nach eigenem Verständnis hat die Bundeswehr kein Feindbild; das soll vor allem heißen, daß man eine ideologische Indoktrination emotionaler Art ablehnt. Das ist die Konsequenz des Gesetzesauftrages für den politischen Unterricht in der Bundeswehr:

> „Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden." (§ 33 Soldatengesetz)

Auch die „Zentrale Dienstvorschrift 12/1: Politische Bildung in der Bundeswehr" befaßt sich nicht mit den Warschauer-Pakt-Staaten aus militärisch-ideologischer Sicht, sondern regt nur eine „kritische Auseinandersetzung mit anderen Gesellschaftssystemen, besonders der DDR und der Sowjetunion", an.

Nüchterne Darstellung des Kräfteverhältnisses

Das Feindbild als die Darstellung des potentiellen militärischen Gegners wird weitgehend auf die Schilderung des Kräfteverhältnisses reduziert.

> „Wenn ich nur die konventionellen Kräfte ansehe, dann haben wir es natürlich mit mehr Panzern im Osten zu tun, dann haben wir es auch mit einer größeren Truppenstärke zu tun, als wir sie im Westen dem gegenüberstellen. (...) Wir wollen gar nicht fähig sein, durch Offensivkraft den Osten bedrohen zu können. Wir brauchen deshalb auch nicht soviel Panzer wie die haben ..." (Interview mit Verteidigungsminister Leber, Information für die Truppe 4/1977, S. 5)

Dementsprechend findet sich etwa im Heft „Die DDR" der „Schriftenreihe Innere Führung" (1977) nichts, was mit der Darstellung der Bundeswehr in NVA-Publikationen vergleichbar wäre. Selbst das wachsende militärische Ungleichgewicht zugunsten des Warschauer Paktes wird nur verhalten als Hegemonialanspruch des Ostens interpretiert.

> „Die sowjetische Militärmacht ist nicht bloß ein Mittel der Verteidigung, sondern darüber hinaus das einzig wirksame Instrument außenpolitischer Einflußnahme." (Information für die Truppe 8/1977, S. 37, zitiert aus einem Aufsatz *in* „Die Zeit")
>
> „Es gibt in unseren Streitkräften Generale, es gibt Politiker, auch Journalisten, die in der Öffentlichkeit die Tatsache dramatisieren, daß wir uns im konventionellen Bereich, dem klassischen militärischen Bereich, tatsächlich in einem Zustand des Ungleichgewichts befinden. Das trifft zu, die Feststellung als solche ist durchaus richtig. Ich glaube aber, daß es nicht gut ist, das Vertrauen unserer

Völker in ihre künftige Sicherheit zu unterhöhlen. Wir müssen uns mit dieser Tatsache nüchtern und ruhig auseinandersetzen und dürfen die Lage nicht dramatisieren." (Bundeskanzler Schmidt *in* Information für die Truppe 8/1977, S. 4)

IV. Feindbild und Entspannung

Entspannungspolitik und Abrüstung sind dem Wesen nach mit einem Feindbild schlecht zu vereinbaren. Es ist auf den ersten Blick widersinnig, gegen jemanden den Kriegsfall zu proben, mit dem man am Verhandlungstisch sitzt.

1. Widerspruch zwischen Feindbild und Entspannungsbemühungen in den Schriften der Bundeswehr

Für die emotionslose Gegnerdarstellung in den Bundeswehrpublikationen bedeutete die Entspannungspolitik in der Tat eine paradoxe Situation, die nicht einfach zu erklären war. Die „Wehrmüdigkeit" bis in die Mitte der siebziger Jahre muß wesentlich der Kluft zugeschrieben werden, die sich zwischen der Entspannungspolitik einerseits und dem weiterbestehenden Verteidigungsauftrag andererseits aufzutun schien. In der Zwischenzeit hat die Ernüchterung, die auf die schleppenden Fortschritte in der Entspannung folgte, den Widerspruch weitgehend aufgelöst. Vor allem die unverminderte, ja gesteigerte Rüstung der UdSSR macht klar, daß auch Entspannungsbemühungen nicht die Verteidigungsbereitschaft beeinträchtigen dürfen.

2. Darstellung des Dilemmas in den NVA-Publikationen

Die NVA-Publikationen lösen das Dilemma, indem einerseits den Abrüstungsbemühungen Erfolglosigkeit bescheinigt wird, wie es beispielsweise zu den MBFR-Verhandlungen heißt:

> „Aber was ist an konkreten Ergebnissen dabei herausgekommen? Praktisch so gut wie nichts. Denn die westlichen Vertreter traten da mit einer gar sonderbaren Rechnung an. Sie verlangten zum Beispiel, die Sowjetunion solle ihre Streitkräfte um 68 000 Mann (...) verringern. Die USA hingegen wollen nur ganze 29 000 abziehen ..." (Armeerundschau 4/1977, S. 12)

Für die KSZE-Verhandlungen, die zu einer Einigung geführt haben, konnte dieser Weg nicht beschritten werden.

KSZE verstärkt ideologische Konfrontation

Stattdessen erscheinen sie in den Publikationen als Zeichen militärischer Resignation des Westens, gleichzeitig aber sollen sie eine neue Dimension ideologischer Auseinandersetzungen eröffnen:

„Zunächst den ‚Kampf um die Zustimmung der Bevölkerung und nicht um einen territorialen Gewinn zu führen', darauf konzentriert sich verstärkt auch insgesamt die NATO-Strategie der siebziger Jahre. Das ist neben der weiteren Erhöhung der militärischen und ideologischen Aggressionsbereitschaft ihrer Streitkräfte eine der wesentlichsten Schlußfolgerungen der Imperialisten, nachdem sie angesichts des militärischen Kräfteverhältnisses hatten feststellen müssen: ‚Wir sind nicht in der Lage, Türen einzubrechen.' Nunmehr streben sie in größerem Umfang danach, die Grenzen der sozialistischen Staaten mit anderen Methoden zu überwinden." (Armeerundschau 7/1977, S. 37)

„Ätherkrieg"

Zu diesen anderen Methoden der „Grenzverletzung" zählt in erster Linie der „Ätherkrieg".

„‚Wenn es uns nicht gelingt, den Osten militärisch zu erobern, dann mit der Jazztrompete', hatte in der Nachkriegszeit USA-General Eisenhower gemeint (...). Ganz in diesem Sinne und speziell zu diesem Zweck werden in der BRD jährlich an die fünftausend Tanzmusiktitel produziert. Ihr gezielter Einsatz erfolgt nicht nur durch die Psychokrieger der Bundeswehr unmittelbar. In PSV-(Psychologische Verteidigung)-Einheiten werden auch Redakteure von Jugendsendungen (...) speziell dafür ausgebildet. (...) Wir wissen schon, was hinter dieser Kontaktik steckt. Es ist die imperialistische Methode des cloak-and-dagger, die Dolch-im-Gewande-Methode unseres erbittertsten Feindes." (Armeerundschau 7/1977, S. 38)

V. Der ideologische Hintergrund des Feindbildes in der NVA

Ideologische Grundlagen des Feindbildes

Das Feindbild in der NVA kann nicht als Zufallsprodukt angesehen werden, sondern stellt sicherlich die planmäßige Ausführung der ideologischen Ziele dar. In der Tat betonen die theoretischen Abhandlungen zum Feindbild in der NVA, der sozialistische Staatsbürger brauche

> „ein klares Freund-Feind-Bild, um den Klassenverbündeten und den Klassenfeind des sozialistischen Vaterlandes zu erkennen und entsprechend handeln zu können." (Adam, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 6/71, zit. nach Rahn, S. 496)

Das erklärt, warum die Feinddarstellung parteilich angelegt ist, ohne daß überhaupt versucht würde, ein einigermaßen sachliches Bild zu vermitteln.

Erziehung zum Haß

Nicht selbstverständlich ist allerdings die starke Emotionalisierung der Auseinandersetzung. Die offiziellen und halboffiziellen Richtlinien zur Feindbildvermittlung sprechen wörtlich davon, daß der NVA-Soldat zum Haß gegenüber dem Klassenfeind (Bundeswehr) erzogen werden soll, wobei zielbewußt nicht nur auf seinen Verstand, sondern auch auf sein Gefühl einzuwirken sei:

> „(Das *sozialistische Wehrmotiv*) beinhaltet vor allem ... die Überzeugung von der Aggressivität des Imperialismus und den Haß auf die Feinde des Sozialismus ..."
>
> „Die *sozialistische Wehrerziehung* spricht wie jeder Erziehungsprozeß sowohl das Denken als auch das Fühlen an." (Militärlexikon, Militärverlag der DDR, 1973, jeweils hervorgehobene Stichworte, S. 344)

Stil der Darstellung

Symptomatisch ist etwa auch die Form, in der die „Armeerundschau" von der Bundeswehr und der NATO berichtet. Die durchwegs mit dem Namen desselben Autoren unterzeichneten Artikel greifen marginale Ereignisse aus den westlichen Armeen auf, durchsetzen die Darstellung mit Zitaten, die teilweise nur am Rande das Thema berühren, oder die heute nur noch von historischer Bedeutung sind. In feuilletonistischem Stil wird dann ein einzelnes Vorkommnis, beispielsweise in Anspielung auf die Wehrmacht, verallgemeinert. Die besondere Sprachregelung, die den Verteidigungswillen der westdeutschen Armee nicht einmal im Namen des zuständigen Ministeriums duldet, wurde schon erwähnt.

Der Wirkungsgrad dieser Vermittlung des Feindbildes ist nur schwer abzuschätzen. Wer an der Wirksamkeit dieser Propaganda zweifelt, muß sich vor Augen halten, daß sie nicht isoliert erfolgt und nicht erst mit dem Eintritt des Soldaten in die Streitkräfte beginnt. Im Gegenteil basiert sie auf einer vorbereitenden, zentral geplanten Feindbilddarstellung in Schulen, Organisationen und Betrieben, die die Aufnahmebereitschaft für die „sozialistische Wehrerziehung" fördern soll.

VI. Der ideologische Hintergrund des Feindbildes in der Bundeswehr

Freie Bildung des Wehrmotivs

Die Darstellung des möglichen militärischen Gegners der Bundeswehr gründet sich darauf, daß das Wehrmotiv des einzelnen Soldaten einer weitgehend freien und unbeeinflußten Bewertung entspringt. Im Wettbewerb der Ideen (so das Verteidigungsweißbuch 1975/76) soll sich die Überzeugung des Soldaten bilden. Die Bundeswehr baut darauf, daß die Einsicht, eine freiheitliche Demokratie sei verteidigenswert, einer propagandistischen Wehrerziehung überlegen ist.

„Haß auf einen Feind ist kein Motiv, aus dem die Energien für die Bewahrung der freiheitlichen Lebensweise erwachsen ... Verteidigungsbereitschaft, die aus der Solidarität freier Staatsbürger erwächst, ist verläßlicher als ein Wehrwille, der durch Zwang und Propaganda erzeugt wird." (Verteidigungsweißbuch 1975/76).

„Erziehung für" statt „Erziehung gegen"

Weit mehr steht in der Bundeswehr die *„Erziehung für"* (das westliche Gesellschaftssystem und die Wertordnung der Bundesrepublik) im Vordergrund als die *„Erziehung gegen"* einen in grellen Farben gemalten Feind.

Die nüchterne, karge Darstellung der NVA und des Warschauer Paktes in den Bundeswehrpublikationen ist Konsequenz dieser Doktrin.

Gleiches Ziel: Vermittlung der Wehrmotivation

Die Kritik könnte hierbei anmerken, daß diese Überlegungen auch nur eine „Masche" seien; eine andere als in der NVA, aber mit dem gleichen Ziel und Zweck: den Soldaten eine Wehrmotivation zu vermitteln.

Der Einwand dagegen muß lauten: Nicht der gemeinsame Zweck, sondern der unterschiedliche Weg ist bedeutsam. Der gemeinsame Zweck, nämlich die Wehrmotivation der Soldaten zu erhöhen und damit ihre Verteidigungsbereitschaft, ist ein legitimes Ziel jedes Staates, das seinem Selbsterhaltungswillen entspringt. Solange (nur) der Abwehrwille, nicht die Angriffsgelüste geweckt werden, ist das Bemühen eines Staates um den Kampfwillen der Armee rechtmäßig.

Gegensätzlichkeit der Methoden

Die Methode allerdings charakterisiert das Selbstverständnis des Staates. Die NVA hält propagandistische Indoktrination für angebracht, d.h.: für nötig, ihren Soldaten Wehrwillen einzuimpfen. Die Bundeswehr vertraut darauf, daß auch ohne derartige Einflußnahme, vor allem ohne den Appell an Gefühl und Unterbewußtsein, der Soldat den Vergleich des Verteidigenswerten und des Abzuwehrenden zugunsten der Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik entscheidet, und daß daraus sein Wehrmotiv erwächst.

VII. Feindbild und Völkerrecht

Die sowohl von der DDR wie von der Bundesrepublik Deutschland angenommene Schlußakte von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (vom 1. August 1975) bekräftigt die Zusammenarbeit zwischen den Staaten:

Schlußakte von Helsinki der KSZE

„Die Teilnehmerstaaten (...) werden sich bei der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit als Gleiche bemühen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen, freundschaftliche und gutnachbarliche Beziehungen untereinander, internationalen Frieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit zu fördern. (...) Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Beziehungen zueinander unter anderem (...) mit allen Mitteln, die ein jeder von ihnen für angemessen hält, ein Klima des Vertrauens und der Achtung zwischen den Völkern (...) fördern."

Selbst wenn man anerkennt, daß die Schlußakte kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern nur eine Vereinbarung mit minderer Verbindlichkeit ist, ist jeder Teilnehmerstaat gehalten, sich nicht zu ihr in Widerspruch zu setzen.

Die Feindbilddarstellung der NVA genügt jedoch dieser Forderung in keiner Weise. „Gegenseitiges Verständnis und Vertrauen", wie die Schlußakte es formuliert, können weder durch bewußt unwahre noch durch gezielt emotionalisierende Darstellungen gefördert werden. Die Bereitschaft, die Schlußakte von Helsinki zu beachten, muß sich auch im Bereich der Gegnerdarstellung in den Streitkräften erweisen.

Emotionsgeladenes Feindbild verstößt gegen die Schlußakte

9. Teil

Dokumente

Zusammengestellt von Joseph Köpfer und Christoph Vedder

I. Dokumente

Dok. 1

Warschauer Vertrag (vom 14. Mai 1955)

Nordatlantikvertrag (vom 4. April 1949)

Gegenüberstellung
(bitte deshalb die teilweise geänderte Reihenfolge der einzelnen Vertragsbestimmungen beachten!)

(Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik)

Fassung abgedruckt in:
United Nations Treaty Series 219, 3;
Gesetzblatt DDR 1955 I, S. 382

Präambel

Die Vertragschließenden Seiten haben beschlossen,

unter erneuter Bekundung ihres Strebens nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit in Europa, das es ermöglichen würde, ihre Anstrengungen im Interesse der Sicherung des Friedens in Europa zu vereinigen,

unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lage, die in Europa durch die Ratifizierung der Pariser Verträge entstanden ist, welche die Bildung neuer militärischer Gruppierungen in Gestalt der „Westeuropäischen Union" unter Teilnahme eines remilitarisierten Westdeutschlands und dessen Einbeziehung in den Nordatlantikblock vorsehen, wodurch sich die Gefahr eines neuen Krieges erhöht und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der friedliebenden Staaten entsteht,

in der Überzeugung, daß unter diesen Bedingungen die friedliebenden Staaten Europas zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und im

in der Fassung vom 17. Oktober 1951, abgedruckt in: United Nations Treaty Series 34, 243; 126, 350; in deutscher Übersetzung Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 1955 II, S. 289.

Präambel

Die Parteien dieses Vertrags
bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten.

Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nordatlantischen Gebiet zu fördern.

Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen.

Sie vereinbaren daher diesen
Nordatlantikvertrag:

Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens in Europa notwendige Maßnahmen ergreifen müssen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen,

im Interesse der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Achtung der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten, sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten,

diesen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand abzuschließen,

Gewaltverbot und friedliche Streitschlichtung

Art. 1

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln so zu lösen, daß der Weltfrieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

Gewaltverbot und friedliche Streitschlichtung

Art. 1

Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.

Friedenssicherung und Abrüstung

Art. 2

1 Die Vertragschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, und werden alle ihre Kräfte für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen.

2 Hierbei werden sich die Vertragschließenden Seiten dafür einsetzen, in Vereinbarung mit anderen Staaten, die eine diesbezügliche

Internationale Beziehungen

Art. 2

Die Parteien werden zur weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen, indem sie ihre freien Einrichtungen festigen, ein besseres Verständnis für die Grundsätze herbeiführen, auf denen diese Einrichtungen beruhen, und indem sie die Voraussetzungen für die innere Festigkeit und das Wohlergehen fördern.
(Art. 2 Satz 2 ist bei Art. 8 WP-Vertrag abgedruckt)

Zusammenarbeit wünschen, wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen.

Konsultation

Art. 3

1 Die Vertragschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, beraten und sich dabei von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit leiten lassen.

2 Sie werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedes Mal beraten, wenn nach Meinung einer der Seiten die Gefahr eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht.

Konsultationen und gemeinsame Verteidigungsbereitschaft

Art. 3

Um die Ziele dieses Vertrages besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.

Art. 4

Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach Auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht sind.

Beistandsklausel

Art. 4

1 Im Falle eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die *ihnen** erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt erweisen, Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich

* in russischer, polnischer und tschechischer Fassung: *ihm*

Beistandsklausel

Art. 5

Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.

Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist un-

über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.

2 Von den Maßnahmen, die auf Grund dieses Artikels ergriffen wurden, wird dem Sicherheitsrat entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen Mitteilung gemacht. Diese Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Maßnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

Vereintes Kommando

Art. 5

Die Vertragschließenden Seiten kamen überein, ein Vereintes Kommando derjenigen ihrer Streitkräfte zu schaffen, die nach Vereinbarung zwischen den Seiten diesem auf Grund gemeinsam festgelegter Grundsätze handelnden Kommando zur Verfügung gestellt werden. Sie werden auch andere vereinbarte Maßnahmen ergreifen, die zur Stärkung

verzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.

„Bewaffneter Angriff" — Definition

Art. 6*)

Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf einen oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff

i) auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, *auf die algerischen Departements Frankreichs,* auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses:

ii) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

---

* Geändert durch das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt des Königreichs Griechenland und der Türkischen Republik.

ihrer Wehrfähigkeit notwendig sind, um die friedliche Arbeit ihrer Völker zu beschützen, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und Territorien zu garantieren und den Schutz gegen eine mögliche Aggression zu gewährleisten.

Politischer Beratender Ausschuß

Art. 6

1 Zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Beratungen zwischen den Teilnehmerstaaten des Vertrages und zur Erörterung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Vertrages entstehen, wird ein Politischer Beratender Ausschuß gebildet, in den jeder Teilnehmerstaat des Vertrages ein Regierungsmitglied oder einen anderen besonders ernannten Vertreter delegiert.

2 Der Ausschuß kann, wenn es erforderlich ist, Hilfsorgane schaffen.

Loyalität und Vertragskonformität

Art. 7

1 Die Vertragschließenden Seiten übernehmen die Verpflichtung, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Zielsetzung den Zielen dieses Vertrages widerspricht.

2 Die Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus bestehenden internationalen Verträgen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen.

Rat

Art. 9

Die Parteien errichten hiermit einen Rat, in dem jede von ihnen vertreten ist, um Fragen zu prüfen, welche die Durchführung dieses Vertrags betreffen. Der Aufbau dieses Rats ist so zu gestalten, daß er jederzeit schnell zusammentreten kann. Der Rat errichtet, soweit erforderlich, nachgeordnete Stellen; insbesondere setzt er unverzüglich einen Verteidigungsausschuß ein, der Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 3 und 5 zu empfehlen hat.

Loyalität und Vertragskonformität

Art. 7

Dieser Vertrag berührt weder die Rechte und Pflichten, welche sich für die Parteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aus deren Satzung ergeben, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats für die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, noch kann er in solcher Weise ausgelegt werden.

Art. 8

Jede Partei erklärt, daß keine der internationalen Verpflichtungen die gegenwärtig zwischen ihr und einer anderen Partei oder einem dritten Staat bestehen, den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen und verpflichtet sich, keine diesem Vertrag widersprechende internationale Verpflichtung einzugehen.

Wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit

Art. 8

Die Vertragschließenden Seiten erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander in Befolgung der Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität und der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten handeln werden.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Art. 2, S. 2

Sie werden bestrebt sein, Gegensätze in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Parteien zu fördern.

Beitritt

Art. 9

Dieser Vertrag steht anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an diesem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen. Dieser Beitritt wird mit dem Einverständnis der Teilnehmerstaaten des Vertrages, nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen in Kraft treten.

Beitritt

Art. 10

Die Parteien können durch einstimmigen Beschluß jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder so eingeladene Staat kann durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrags werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet jede der Parteien von der Hinterlegung einer solchen Beitrittsurkunde.

Ratifizierung und Inkrafttreten

Art. 10

1 Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.

2 Der Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Regierung der Volksrepublik Polen wird die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages von der Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde in Kenntnis setzen.

Ratifizierung und Inkrafttreten

Art. 11

Der Vertrag ist von den Parteien in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren und in seinen Bestimmungen durchzuführen. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die alle anderen Unterzeichnerstaaten von jeder Hinterlegung unterrichtet. Der Vertrag tritt zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der Mehrzahl der Unterzeichnerstaaten, einschließlich derjenigen Belgiens, Kanadas, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, hinterlegt worden sind; für andere Staaten tritt er am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.

Vertragsdauer, Kündigung und Hinterlegung

Art. 11

1 Dieser Vertrag bleibt 20 Jahre in Kraft. Für die Vertragschließenden Seiten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der Volksrepublik Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft.

2 Im Falle der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziel dienenden Gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit, den die Vertragschließenden Seiten unentwegt anstreben werden, verliert dieser Vertrag am Tage des Inkrafttretens des Gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit.

3 Ausgefertigt in Warschau am vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrages wird die Regierung der Volksrepublik Polen allen anderen Vertragsteilnehmern übergeben.

Unterzeichnerstaaten:

Albanien, Bulgarien, DDR, Polen,
Rumänien, Sowjetunion,
Tschechoslowakei, Ungarn.

Vermerk:

Austrittserklärung Albaniens am 13. 9. 1968

Vertragsdauer, Revision, Kündigung und Hinterlegung

Art. 12

Nach zehnjähriger Geltungsdauer des Vertrags oder zu jedem späteren Zeitpunkt werden die Parteien auf Verlangen einer von ihnen miteinander beraten, um den Vertrag unter Berücksichtigung der Umstände zu überprüfen, die dann den Frieden und die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets berühren, zu denen auch die Entwicklung allgemeiner und regionaler Vereinbarungen gehört, die im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit dienen.

Art. 13

Nach zwanzigjähriger Geltungsdauer des Vertrags kann jede Partei aus dem Vertrag ausscheiden, und zwar ein Jahr, nachdem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Kündigung mitgeteilt hat; diese unterrichtet die Regierungen der anderen Parteien von der Hinterlegung jeder Kündigungsmitteilung.

Art. 14

Der Vertrag, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in den Archiven der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese Regierung übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften.

Unterzeichnerstaaten:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Island,
Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen
Portugal, Vereinigtes Königreich von
Großbritannien und Nordirland,
Vereinigte Staaten von Amerika.

Vermerk:

Folgende Staaten sind beigetreten:
Griechenland und Türkei am 18. 2. 1952
Bundesrepublik Deutschland am 6. 5. 1955

Dok. 2

Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland[1] zur Gründung der Westeuropäischen Union (WEU)

(Brüsseler Vertrag)

Vom 17. März 1948 (BGBl. 1955 II S. 283)

Wortlaut des Vertrages in der durch das Protokoll vom 23.10.1954 (BGBl. 1955 II S. 258) zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung

(Übersetzung)

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent von Belgien, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der britischen Dominien jenseits der Meere,

ENTSCHLOSSEN,

Ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die anderen in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale erneut zu bekräftigen;

Die Grundsätze der Demokratie, die persönliche und politische Freiheit, die verfassungsmäßige Überlieferung und die Achtung vor dem Gesetz, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu festigen und zu erhalten;

In Verfolgung dieser Ziele die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bande, die sie bereits vereinen, zu stärken;

Loyal zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen, in Westeuropa eine feste Grundlage für die wirtschaftliche Erholung Europas zu schaffen, aufeinander abzustimmen;

In der Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen einander Beistand zu leisten bei der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit und im Widerstand gegen jede Angriffspolitik;

Die Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben;

In der Verfolgung dieser Ziele nach und nach andere Staaten hinzuzuziehen, die von den gleichen Idealen geleitet und von der gleichen Entschlossenheit beseelt sind;

In dem Wunsche, zu diesem Zweck einen Vertrag über Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten und zur kollektiven Selbstverteidigung abzuschließen;

Haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent von Belgien

Seine Exzellenz Herrn Paul-Henri Spaak, Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen und

Seine Exzellenz Herrn Gaston Eyskens, Finanzminister,

Der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union

Seine Exzellenz Herrn Georges Bidault, Minister des Auswärtigen und

Seine Exzellenz Herrn Jean de Hauteclocque, Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Französischen Republik in Brüssel,

---

1 Der Brüsseler Vertrag ist für die Bundesrepublik gemäß Bek. v. 9.5.1955 (BGBl. II S. 630) i. d. F. des Prot. v. 23.10.1954 (BGBl. 1955 II S. 258) am 6.5.1955 in Kraft getreten. Siehe auch das Ges. über den Beitritt der Bundesrepublik v. 24.3.1955 (BGBl. II S. 256). Nach der Bek. v. 9.5.1955 (BGBl. II S. 630) lautet der Titel des sog. Brüsseler Vertrages **Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung.**

Ihre Köngigliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg

Seine Exzellenz Herrn Joseph Bech, Minister des Auswärtigen und

Seine Exzellenz Herrn Robert Als, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister von Luxemburg in Brüssel,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Seine Exzellenz Baron C. G. W. H. van Boetzelaer van Oosterhout, Minister des Auswärtigen und

Seine Exzellenz Baron Binnert Philip van Harinxmathoe Slooten, Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Niederlande in Brüssel,

Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und den britischen Dominien jenseits der Meere

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

Seine Exzellenz Herrn Ernest Bevin, Mitglied des Parlaments, Minister des Auswärtigen und

Seine Exzellenz Sir George William Rendel K.C.M.G., Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter Seiner Britannischen Majestät in Brüssel,

die nach Vorlage ihrer Vollmachten, die als gut und gehörig befunden wurden,

wie folgt übereingekommen sind:

Art. I

Überzeugt von der engen Gemeinschaft ihrer Interessen und von der Notwendigkeit, sich zu vereinigen, um die wirtschaftliche Erholung Europas zu fördern, werden die Hohen Vertragschließenden Teile ihre wirtschaftlichen Maßnahmen so gestalten und aufeinander abstimmen, daß sie durch die Beseitigung von Gegensätzen in ihrer Wirtschaftspolitik, durch die Koordinierung der Produktion und durch die Entwicklung des Handels- und Zahlungsverkehrs zu den bestmöglichen Ergebnissen gelangen.

Die in vorstehendem Absatz vorgesehene Zusammenarbeit, die durch den in Artikel VIII genannten Rat erfolgt, soll weder eine Überschneidung noch eine Behinderung der Arbeit anderer wirtschaftlicher Organisationen zur Folge haben, in denen die Hohen Vertragschließenden Teile vertreten sind oder vertreten sein werden; sie soll vielmehr die Arbeit dieser Organisation unterstützen.

Art. II

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden gemeinsam sowohl in unmittelbarer Beratung als auch in besonders hierzu eingerichteten Stellen jede Anstrengung unternehmen, um einen höheren Lebensstandard ihrer Völker herbeizuführen und die in ihren Staaten bestehenden sozialen und sonstigen Einrichtungen dieser Art in diesem Sinne zu entwickeln.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig mit dem Ziel konsultieren, die Empfehlungen von unmittelbarem praktischen Interesse, die sich auf soziale Angelegenheiten beziehen und die mit ihrer Zustimmung in den besonders hierzu eingerichteten Stellen angenommen wurden, so bald wie möglich zu verwirklichen.

Sie werden sich bemühen, so bald wie möglich auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Übereinkommen miteinander abzuschließen.

Art. III

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden gemeinsam jede Anstrengung unternehmen, um ihre Völker zu einem besseren Verständnis der Grundsätze, welche die Grundlage ihrer gemeinsamen Zivilisation bilden, zu führen und durch gegenseitige Übereinkommen oder sonstige Mittel den kulturellen Austausch zu fördern.

Art. IV

Bei der Durchführung des Vertrags arbeiten die Hohen Vertragschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrags ge-

schaffenen Organe eng mit der Organisation des Nordatlantikvertrags zusammen.

Da der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben unerwünscht ist, sind der Rat und sein Amt in militärischen Angelegenheiten hinsichtlich Auskunftserteilung und Beratung auf die zuständigen militärischen NATO-Stellen angewiesen.

Art. V

Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.

Art. VI

Alle auf Grund des vorstehenden Artikels getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Sicherheitsrat zu berichten. Sie werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Dieser Vertrag beeinträchtigt in keiner Weise die Verpflichtungen, die sich für die Hohen Vertragschließenden Teile aus den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen ergeben. Er darf nicht so ausgelegt werden, als berühre er in irgendeiner Weise die dem Sicherheitsrat auf Grund der Satzung zustehende Befugnis und Verantwortlichkeit, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Art. VII

Die Hohen Vertragschließenden Teile erklären jeder für sich, daß keines der internationalen Abkommen, die zwischen ihnen und einem anderen Hohen Vertragschließenden Teil oder einem dritten Staat gegenwärtig besteht, den Bestimmungen dieses Vertrags widerspricht.

Keiner der Hohen Vertragschließenden Teile wird ein Bündnis eingehen oder an einer Koalition teilnehmen, die sich gegen einen der Hohen Vertragschließenden Teile richten.

Art. VIII

Um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstützen, setzen die Hohen Vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrags einen Rat ein, der sich mit der Durchführung dieses Vertrags, seiner Protokolle und deren Anlagen befaßt.

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Westeuropäischen Union"; er ist so eingerichtet, daß er ständig tätig sein kann; soweit erforderlich, richtet er nachgeordnete Stellen ein, insbesondere errichtet er unverzüglich ein Amt für Rüstungskontrolle mit den in Protokoll Nr. IV bestimmten Aufgaben.

Auf Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um eine Beratung bei jeder Lage zu ermöglichen, die eine Bedrohung des Friedens, gleichviel in welchem Gebiet, oder eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität darstellt.

Über Fragen, für die ein anderes Abstimmungsverfahren nicht vereinbart ist oder vereinbart wird, beschließt der Rat einstimmig. In den Fällen der Protokolle Nr. II, III und IV wendet er die verschiedenen darin vorgesehenen Abstimmungsverfahren an — Einstimmigkeit, Zweidrittelmehrheit, einfache Mehrheit. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über Fragen, die ihm vom Amt für Rüstungskontrolle vorgelegt werden.

Art. IX

Der Rat der Westeuropäischen Union erstattet einer Versammlung, die aus Vertretern

der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarates besteht, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Rüstungskontrolle.

Art. X

Getreu ihrem Entschluß, Streitigkeiten nur durch friedliche Mittel beizulegen, werden die Hohen Vertragschließenden Teile bei Streitigkeiten untereinander die folgenden Bestimmungen anwenden:

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden für die Dauer dieses Vertrags alle unter Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs fallenden Streitigkeiten diesem Gerichtshof unterbreiten; diese Bestimmung gilt lediglich mit der Maßgabe, daß bei jedem der Hohen Vertragschließenden Teile die von diesem Teil bei der Annahme dieser Klausel über die verbindliche Gerichtsbarkeit gemachten Vorbehalte soweit gewahrt bleiben, wie dieser Teil sie aufrechterhalten sollte.

Ferner werden die Hohen Vertragschließenden Teile alle nicht unter Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs fallenden Streitigkeiten im Wege des Vergleichsverfahrens regeln.

Bei Streitigkeiten, die sowohl Fragen umfassen, die einem Vergleichsverfahren, als auch solche, die einem gerichtlichen Verfahren unterliegen, hat jede der streitenden Parteien das Recht zu verlangen, daß die gerichtliche Entscheidung der Rechtsfragen dem Vergleichsverfahren vorangehen soll.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die Anwendung von Bestimmungen oder Abkommen, welche irgendein anderes Verfahren für eine friedliche Regelung vorsehen.

Art. XI

Die Hohen Vertragschließenden Teile können in gegenseitigem Einvernehmen jeden anderen Staat einladen, diesem Vertrag unter den Bedingungen beizutreten, auf die sie sich mit dem eingeladenen Staat geeinigt haben.

Jeder so eingeladene Staat kann Mitglied des Vertrags werden, indem er eine Beitrittsurkunde bei der belgischen Regierung hinterlegt.

Die belgische Regierung wird jeden der Hohen Vertragschließenden Teile von der Hinterlegung der Beitrittsurkunden in Kenntnis setzen.

Art. XII

Dieser Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich bei der belgischen Regierung zu hinterlegen.

Der Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft und bleibt danach fünfzig Jahre lang in Kraft.

Nach Ablauf des Zeitraums von fünfzig Jahren ist jeder der Hohen Vertragschließenden Teile berechtigt, als Vertragspartner auszuscheiden, vorausgesetzt, daß er der belgischen Regierung ein Jahr vorher eine Kündigung eingereicht hat.

Die belgische Regierung unterrichtet die Regierungen der anderen Hohen Vertragschließenden Teile von der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde und jeder Kündigungsmitteilung.

ZU URKUND DESSEN haben die genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Brüssel, am siebzehnten März 1948, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, in einem Urstück, das in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt wird; diese übermittelt jedem der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Für Belgien: Spaak, Eyskens
Für Luxemburg: Bech, Als
Für Frankreich: Bidault, Hauteclocque
Für die Niederlande: van Boetzelaer, van Harinxma
Für das Vereinte Königreich: Bevin, Rendel

Dok. 3

Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union vom 23.10.1954

(Übersetzung)

Art. 1

1. Die Land- und Luftstreitkräfte, die jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa in Friedenszeiten auf dem europäischen Festland unterstellt, dürfen nach Gesamtstärke und Anzahl der Verbände nicht überschreiten:

a) für Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Niederlande die Höchstgrenzen, wie sie in dem Sonderabkommen zu dem am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft für Friedenszeiten festgelegt sind;

b) für das Vereinigte Königreich 4 Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte;

c) für Luxemburg eine Kampfgruppe in Regimentsstärke.

2. Die Anzahl der in Absatz 1 genannten Verbände kann, um den Bedürfnissen der NATO zu entsprechen, soweit dies erforderlich ist, auf den neuesten Stand gebracht und angepaßt werden, vorausgesetzt, daß eine gleichwertige Kampfkraft erhalten bleibt und die Gesamtstärken nicht überschritten werden.

3. Die Festlegung dieser Höchststärken verpflichtet keinen der Hohen Vertragschließenden Teile, Streitkräfte dieser Stärke aufzustellen oder zu unterhalten, beläßt ihnen aber das Recht, dies, wenn erforderlich, zu tun.

Art. 2

Hinsichtlich der Marinestreitkräfte wird der Beitrag, den jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls den NATO-Kommandobehörden leistet, jedes Jahr im Zuge der Jahreserhebung (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der militärischen NATO-Stellen) festgelegt. Die Marinestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland bestehen aus den Schiffen und Verbänden, die zur Erfüllung der ihr von der Organisation des Nordatlantikvertrages zugewiesenen Verteidigungsaufgaben erforderlich sind, oder gleichwertiger Kampfkraft; sie müssen sich im Rahmen des in Artikel 1 genannten Sonderabkommens halten.

Art. 3

Werden während der NATO-Jahreserhebung zu irgendeinem Zeitpunkt Empfehlungen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der Gesamtstärke der Streitkräfte über die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Grenzen hinaus führen würden, so darf der betreffende Staat die empfohlenen Erhöhungen nur annehmen, wenn die Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls dies einstimmig billigen; die Billigung kann entweder im Rat der Westeuropäischen Union oder in der Organisation des Nordatlantikvertrages zum Ausdruck gebracht werden.

Art. 4

Damit der Rat der Westeuropäischen Union feststellen kann, ob die in den Artikeln 1 und 2 festgelegten Grenzen eingehalten werden, erhält er laufend Mitteilungen, die auf den Ergebnissen der vom Alliierten Oberbefehlshaber Europa durchgeführten Inspektionen beruhen. Diese Mitteilungen werden von einem hohen Offizier übermittelt, den der Alliierte Oberbefehlshaber Europa hierzu bestimmt.

Art. 5

Die Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls auf dem europäischen Festland werden unter Berücksichtigung der eigentlichen Aufgaben und des Bedarfs sowie der vorhandenen Stärke dieser Kräfte durch Abkommen innerhalb der Organisation der Westeuropäischen Union festgelegt.

Art. 6

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands die Effektivstärke der zur Zeit dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zur Verfügung gestellten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, d. h. vier Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte aufrechterhalten oder dort Streitkräfte unterhalten, die der Alliierte Oberbefehlshaber Europa als gleichwertige Kampfkraft ansieht. Ihre Majestät verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Hohen Vertragschließenden Teile zurückzuziehen; diese treffen ihre Entscheidung, nachdem sie von der Auffassung des Alliierten Oberbefehlshabers Europa Kenntnis genommen haben. Diese Verpflichtung bindet jedoch Ihre Majestät nicht im Falle eines akuten Notstandes in Übersee. Falls die Unterhaltung der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, wird Ihre Majestät durch Ihre Regierung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen für den Unterhalt der Verbände des Vereinigten Königreichs zu überprüfen.

Dok. 4

Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23.10.1954

(Übersetzung)

Teil I. Unzulässige Rüstungsproduktion

Art. 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile und Mitglieder der Westeuropäischen Union, nehmen die Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland (am 3. Oktober 1954 in London abgegeben und diesem Protokoll als Anlage I beigefügt) zur Kenntnis, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen herzustellen und geben ihre Zustimmung zu Protokoll. Diese Waffenarten, auf

die sich dieser Artikel bezieht, sind in Anlage II näher bezeichnet. Die Definitionen dieser Waffenarten werden von dem Rat der Westeuropäischen Union genauer bestimmt und auf den neuesten Stand gebracht.

Art. 2

Die Hohen Vertragschließenden Teile, Mitglieder der Westeuropäischen Union, nehmen ferner die vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland mit derselben Erklärung eingegangene Verpflichtung zur Kenntnis und geben ihre Zustimmung zu dieser Verpflichtung zu Protokoll, wonach bestimmte weitere Waffenarten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden, es sei denn, daß der Rat der Westeuropäischen Union auf Grund einer dem Bedarf der Streitkräfte entsprechenden Empfehlung des zuständigen Oberbefehlshabers der Organisation des Nordatlantikvertrages und eines entsprechenden Antrages der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Zweidrittelmehrheit beschließt, Änderungen oder Streichungen in dem Verzeichnis dieser Waffen vorzunehmen. Die in diesem Artikel bezeichneten Waffenarten sind in Anlage III aufgeführt.

Teil II. Kontrollierte Rüstung

Art. 3

Ist die Entwicklung der Atomwaffen, der biologischen und chemischen Waffen in dem Gebiet derjenigen Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland, die auf das Recht zu deren Herstellung nicht verzichtet haben, über das Versuchsstadium hinaus gediehen, und hat dort die eigentliche Fertigung begonnen, so wird die Höhe der Bestände, die die betreffenden Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland unterhalten dürfen, vom Rat der Westeuropäischen Union mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Art. 4

Unbeschadet der vorstehenden Artikel unterliegen die in Anlage IV aufgeführten Rüstungstypen in dem Ausmaß und in der Weise der Kontrolle, wie dies in Protokoll Nr. IV festgelegt ist.

Art. 5

Der Rat der Westeuropäischen Union kann das Verzeichnis der Anlage IV durch einstimmige Entscheidung ändern.

Anlage I

Der Bundeskanzler erklärt

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis[2] in den Absätzen I, II und III aufgeführten Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen,

daß sich die Bundesrepublik ferner verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis[2] in den Absätzen IV, V und VI aufgeführten Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen. Eine Änderung oder Aufhebung des Inhalts der Absätze IV, V und VI[3] kann auf Antrag der Bundesrepublik durch Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn der zuständige Oberbefehlshaber der Organisation des Nordatlantikvertrages auf Grund des Bedarfs der Streitkräfte dies beantragt;

daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Stelle der Organisation des Brüsseler Vertrages überwachen zu lassen.

Anlage II

Diese Liste umfaßt die nachstehend in den Absätzen I bis III definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimm-

---

1 Siehe Anlage II.
2 Siehe Anlage III.

ten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Atomwaffen

a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoff oder radioaktive Isotope enthält oder eigens dazu bestimmt ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden und welche — durch Explosion oder andere unkontrollierte Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktiven Isotope — Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen kann.

b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jede Baugruppe oder Substanz, welche eigens für eine unter a) aufgeführte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich ist.

c) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

II. Chemische Waffen

a) Als chemische Waffe gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz für militärische Zwecke auszunutzen.

b) Vorbehaltlich der unter c) getroffenen Regelung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen, und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.

c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter a) und b) genannten Geräte und die Mengen von chemischen Substanzen, die nicht über den zivilen Friedensbedarf hinausgehen.

III. Biologische Waffen

a) Als biologische Waffen gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte für militärische Zwecke zu verwenden.

b) Vorbehaltlich der unter c) getroffenen Regelung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie nach Art und Menge für die Verwendung in den unter a) genannten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter a) und b) aufgeführten Einrichtungen und Geräte sowie die Mengen von Insekten, Organismen und ihren toxischen Produkten, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen.

Anlage III

Diese Liste umfaßt die in den Abschnitten IV bis VI definierten Waffen und die eigens für ihre Herstellung bestimmten Produktionsmittel. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Produktionsmittel, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwendet werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

IV. Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Buchstaben c und d gelten als Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper alle Flugkörper, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Startes durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Flugkörpers beeinflußt werden kann, einschließlich der während des letzten Krieges entwickelten Waffen der V-Bauart und ihrer späteren Modifikationen. Die Verbrennung der Treibstoffe gilt als ein Mechanismus, der die Geschwindigkeit beeinflussen kann.

b) Als in diese Definition einbezogen gelten Teile, Vorrichtungen oder Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder mit den unter Buchstabe a aufgeführten Waffen bestimmt sind.

c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen Annäherungszünder, Boden/Luft- und Luft/Luft-Lenkflugkörper für die Flugabwehr, Luft/Boden-Lenkflugkörper für die taktische Verteidigung und mit nichtnuklearen Gefechtsköpfen ausgerüstete Oberfläche/Oberfläche-Lenkflugkörper für die taktische Seeverteidigung mit einer Reichweite von nicht mehr als 70 km.

d) Von dieser Definition gelten gleichfalls als ausgenommen Lenkflugkörper zur Panzerabwehr.

Ziff. V, worin die „Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke" definiert waren, ist auf der Sitzung des Ständigen WEU-Rates in London am 21. Juli 1980 ersatzlos auf Antrag der Bundesregierung und Empfehlung von SACEUR aufgehoben worden.

VI. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke

Anlage IV

Liste der zu kontrollierenden Waffenarten

1. a) Atomare Waffen,

b) biologische Waffen,

c) chemische Waffen,

in Übereinstimmung mit den vom Rat der Westeuropäischen Union nach Artikel I dieses Protokolls zu billigenden Definitionen.

2. Alle Kanonen, Haubitzen und Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck mit einem Kaliber von mehr als 90 mm einschließlich des folgenden Bestandteils dieser Waffen: höhenrichtbare Masse.

3. Alle Lenkflugkörper.

Definition: Unter Lenkflugkörpern sind Flugkörper zu verstehen, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Startes durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Flugkörpers beeinflußt werden kann; dazu gehören die während des letzten Krieges entwickelten Waffen der V-Bauart und ihre späteren Modifikationen. Die Verbrennung der Treibstoffe gilt als ein Mechanismus, der die Geschwindigkeit beeinflussen kann.

4. Sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in betriebsbereitem Zustand.

5. Minen aller Art, ausgenommen Panzer- und Schützenminen.

6. Kampfpanzer einschließlich folgender Bestandteile:

a) höhenrichtbare Masse;
b) Türme aus Panzerplatten und/oder Gußstahl.

7. Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen.

8. a) Kriegsschiffe, mit mehr als 1500 Tonnen Wasserverdrängung;

b) Unterseeboote;

c) Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden;

d) kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind.

9. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg.

10. Munition für die unter Nummer 2 genannten Waffen.

11. a) Vollständige Militär-Luftfahrzeuge, ausgenommen

i) alle Flugzeuge für die Ausbildung mit Ausnahme der für den Einsatz bestimmten Flugzeuge, die für die Ausbildung verwendet werden;

ii) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge;

iii) Hubschrauber;

b) Flugzeugzellen, die eigens und ausschließlich für Militär-Luftfahrzeuge mit Ausnahme der unter i, ii, und iii genannten bestimmt sind;

c) Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke, sofern sie als Hauptantrieb dienen.

Dok. 5

Protokoll Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union vom 23.10.1954

(Übersetzung)

Teil I. Satzung

Art. 1

Das Amt für Rüstungskontrolle (im folgenden als „das Amt“ bezeichnet) ist dem Rat der Westeuropäischen Union (im folgenden als „der Rat“ bezeichnet) verantwortlich. Es hat einen Direktor, dem ein stellvertretender Direktor zur Seite steht; diese werden unterstützt von einem Stab, der sich aus Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile, die Mitglieder der Westeuropäischen Union sind, in ausgewogenem Verhältnis zusammensetzt.

Art. 2

Der Direktor und sein Stab, sowie alle Bediensteten, die dem Amt von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, unterstehen der allgemeinen Verwaltungskontrolle des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union.

Art. 3

Der Direktor wird vom Rat durch einstimmige Entscheidung auf fünf Jahre ernannt; er kann nicht wiederernannt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Auswahl seines Stabes nach dem in Artikel 1 genannten Grundsatz und im Benehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten erfolgt. Vor der Besetzung der Stellen des stellvertretenden Direktors und der Abteilungsleiter des Amtes holt der Direktor die Zustimmung des Rates zu der Ernennung der hierfür in Frage kommenden Personen ein.

Art. 4

1. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen Plan für den Aufbau des Amtes vor. Das Amt soll in Abteilungen gegliedert sein, die sich im einzelnen befassen mit

a) der Prüfung von statistischen und Haushaltsangaben, die von den Mitgliedern der westeuropäischen Union und den zuständigen NATO-Stellen einzuholen sind;

b) Inspektionen, Stichproben und Besichtigungen;

c) Verwaltung.

2. Der Aufbau kann durch Entscheidung des Rats geändert werden.

Art. 5

Die Kosten für die Unterhaltung des Amtes werden in den Haushaltsplan der Westeuropäischen Union eingestellt. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen jährlichen Voranschlag über diese Kosten vor.

Art. 6

Die Bediensteten des Amtes sind an alle Bestimmungen der NATO-Sicherheitsvorschriften gebunden. Sie dürfen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtspflichten Kenntnis erhalten haben, keinesfalls weitergeben; Ausnahmen hiervon sind nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Amt zulässig.

Teil II. Aufgaben

Art. 7

1. Das Amt hat folgende Aufgaben:

a) sich davon zu überzeugen, daß die in Protokoll Nr. III dargelegten Verpflichtungen eingehalten werden, bestimmte in den Anlagen II und III zu diesem Protokoll aufgeführte Waffentypen nicht herzustellen;

b) in Übereinstimmung mit Teil III dieses Protokolls die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland gehaltenen Bestände an Waffentypen, die in Anlage IV zu Protokoll Nr. III genannt sind, zu kontrollieren. Diese Kontrolle erstreckt sich auf den Ausstoß und die Einfuhren in dem Ausmaße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.

2. Im Hinblick auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben hat das Amt

a) die von den Mitgliedern der Westeuropäischen Union und von den NATO-Stellen gelieferten statistischen und Haushaltsangaben genau zu prüfen;

b) auf dem europäischen Festland Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen in Produktionsanlagen, Depots und bei den Streitkräften (mit Ausnahme der NATO unterstehenden Depots oder Streitkräfte) durchzuführen;

c) dem Rat Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte und Depots werden Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen von den zuständigen Stellen der Organisation des Nordatlantikvertrages durchgeführt. Im Falle der dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellten Streitkräfte und Depots werden

dem Amt die Angaben mitgeteilt, die der Rat über den von dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zu benennenden Hohen Offizier erhält.

Art. 9

Die Tätigkeit des Amts beschränkt sich auf das europäische Festland.

Art. 10

Das Amt befaßt sich mit dem Ausstoß an Fertigfabrikaten und Bestandteilen der in den Anlagen II, III und IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Art und nicht mit den Herstellungsverfahren. Es sorgt dafür, daß Material und Erzeugnisse für den zivilen Verbrauch von seiner Tätigkeit ausgenommen bleiben.

Art. 11

Die von dem Amt durchgeführten Inspektionen erfolgen nicht routinemäßig, sondern in der Art von Stichproben, die in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Diese Inspektionen werden im Geiste harmonischer Zusammenarbeit durchgeführt. Der Direktor unterbreitet dem Rat eingehende Vorschriften über die Durchführung der Inspektionen, die unter anderem ein angemessenes Rechtsverfahren in Bezug auf private Interessen vorsehen.

Art. 12

Den Mitgliedern des Amtes ist für ihre Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen auf Verlangen freier Zugang zu den Anlagen und Depots sowie Einblick in die betreffenden Buchungen und Unterlagen zu gewähren. Das Amt und die nationalen Behörden arbeiten bei diesen Stichproben und Inspektionen zusammen; insbesondere können die nationalen Behörden auf Verlangen daran teilnehmen.

Teil III. Höhe der Rüstungsbestände

Art. 13

1. Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union erstatten in Bezug auf ihre NATO unterstehenden und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte dem Amt jährlich Bericht über

a) die im Verhältnis zu den Stärken ihrer Streitkräfte erforderlichen Gesamtmengen der in Anlage IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Waffenarten;

b) die Bestände an solchen Waffen, wie sie zu Beginn der einzelnen Kontrolljahre jeweils vorhanden sind;

c) die Programme, mit deren Hilfe die unter Unterabsatz a) aufgeführten Gesamtmengen erreicht werden sollen, und zwar durch

   i) Herstellung im eigenen Gebiet;

   ii) Ankauf in einem anderen Staat;

   iii) Hilfe durch Lieferung von Fertigfabrikaten seitens eines anderen Staates.

2. Diese Berichte werden von allen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auch in Bezug auf ihre Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung, ihre Polizeikräfte sowie ihre sonstigen der nationalen Kontrolle unterliegenden und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte erstattet, und zwar einschließlich eines Berichts über die Bestände, die sie für ihre in Übersee stationierten Streitkräfte auf dem europäischen Festland halten.

3. Die Berichte werden mit den entsprechenden der Organisation des Nordatlantikvertrages vorgelegten Angaben abgestimmt.

Art. 14

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte prüft das Amt im Benehmen mit den zuständigen NATO-Stellen nach, ob die unter Artikel 13 angegebenen Gesamtmengen mit den Mengen übereinstimmen, die auf Grund des Bedarfs der NATO unterstehen-

den Einheiten der betreffenden Mitglieder anerkannt werden, und ob sie mit den Beschlüssen und Angaben übereinstimmen, die in den vom Nordatlantikrat in Zusammenhang mit der NATO-Jahreserhebung gebilligten Dokumenten enthalten sind.

Art. 15

Hinsichtlich der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte müssen die von dem Amt als angemessen anzuerkennenden Gesamtrüstungsmengen den von den Mitgliedern angegebenen Gesamtmengen entsprechen, dabei wird vorausgesetzt, daß sie sich im Rahmen der weiteren Abkommen halten, die zwischen den Mitgliedern der Westeuropäischen Union über Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte auf dem europäischen Festland abzuschließen sind.

Art. 16

Hinsichtlich der sonstigen unter nationaler Kontrolle verbleibenden Streitkräfte müssen die von dem Amt als angemessen anzuerkennenden Gesamtmengen an Waffen den Gesamtmengen entsprechen, die dem Amt von den Mitgliedern angegeben werden.

Art. 17

Die von den Mitgliedern gemäß Artikel 15 und 16 angegebenen Zahlen über Gesamtrüstungsmengen müssen dem Umfang und der Aufgabe der betreffenden Streitkräfte entsprechen.

Art. 18

Die Bestimmungen der Artikel 14 und 17 finden keine Anwendung auf die in Artikel 3 des Protokolls Nr. III bezeichneten Hohen Vertragschließenden Teile und die dort genannten Waffenarten. Bestände an Waffen der erwähnten Art werden nach dem Verfahren des genannten Artikels festgestellt und dem Amt durch den Rat der Westeuropäischen Union mitgeteilt.

Art. 19

Die auf Grund der Arikel 14, 15, 16 und 18 von dem Amt festgestellten Zahlen werden dem Rat als die Bestandshöhen gemeldet, die für das laufende Kontrolljahr für die Mitglieder der Westeuropäischen Union angemessen sind. Alle Abweichungen der nach Artikel 13 Absatz 1 festgestellten Zahlen von den nach Artikel 14 anerkannten Mengen sind ebenfalls zu melden.

Art. 20

1. Das Amt erstattet dem Rat unverzüglich Meldung, wenn Inspektionen oder Mitteilungen aus anderer Quelle ergeben,

a) daß eine Waffenart gefertigt wird, die nicht herzustellen das betreffende Mitglied sich verpflichtet hat,

b) daß Rüstungsbestände über die Zahlen und Mengen hinaus vorhanden sind, die gemäß Artikel 19 und 22 festgestellt wurden.

2. Gelangt der Rat zu der Überzeugung, daß der von dem Amt gemeldete Verstoß nicht von großer Bedeutung ist und durch unverzügliche örtliche Maßnahmen behoben werden kann, so teilt er dies dem Amt und dem betreffenden Mitglied mit; diese veranlassen das Erforderliche.

3. Bei anderen Verstößen ersucht der Rat das betreffende Mitglied um eine entsprechende Stellungnahme binnen einer vom Rat zu bestimmenden Frist; wird diese Stellungnahme als unbefriedigend erachtet, so trifft der Rat die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen nach einem noch festzulegenden Verfahren.

4. Entscheidungen, die in den Rahmen dieses Artikels fallen, trifft der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 21

Alle Mitglieder teilen dem Amt Namen und Standort der Depots auf dem europäischen Festland, in denen der Kontrolle unterliegende Rüstung gelagert ist, sowie Namen und Standort der Produktionsanlagen auf dem

europäischen Festland mit, die diese Rüstung fertigen oder — selbst wenn sie nicht in Betrieb sind — eigens zu deren Fertigung bestimmt sind.

Art. 22

Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union unterrichten das Amt laufend über die Mengen an Waffen der in Anlage IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Arten, die zur Ausfuhr aus ihrem Gebiet auf dem europäischen Festland bestimmt sind. Das Amt ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Waffen tatsächlich ausgeführt werden. Erscheinen die Bestände bei einer der Kontrolle unterliegenden Waffenarten ungewöhnlich, so ist das Amt darüber hinaus berechtigt, die Ausfuhraufträge nachzuprüfen.

Art. 23

Der Rat übermittelt dem Amt die ihm von der Regierung der Vereinigten Staaten und von der Regierung von Kanada gemachten Angaben über die militärische Hilfe, die den auf dem Festland befindlichen Streitkräfte der Mitglieder der Westeuropäischen Union gewährt werden soll.

Dok. 6

Die Charta der Vereinten Nationen — Auszug —

Präambel

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen,

Die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, und

Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechtes beruhen, gewährleistet weren kann und

Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

und für diese Zwecke

Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und

Unsere Macht zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und

Durch die Annahme von Grundsätzen und die Schaffung entsprechender Methoden sicherzustellen, daß Waffengewalt nicht zur Anwendung komme, es sei denn im Interesse des Gemeinwohles, und

Internationale Organisationen heranzuziehen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

haben beschlossen, unsere Anstrengungen zu vereinen, um diese Absichten zu erreichen.

Dementsprechend haben sich unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, die ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vorgewiesen haben, auf die vorliegende Satzung der Vereinten Nationen geeinigt und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen Vereinte Nationen tragen soll.

Kapitel I.
Ziele und Grundsätze.

Art. 1

Die Ziele der Vereinten Nationen sind:

1. Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie zu beseitigen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken sowie durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle oder solcher Situationen zu erzielen, die zu einem Friedensbruch führen könnten;

2. Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, gegründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sowie entsprechende andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden zu festigen;

3. Internationale Zusammenarbeit zu erzielen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen;

4. Ein Zentrum zu sein, um die Maßnahmen der Nationen zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele in Einklang zu bringen.

Art. 2

Die Organisation und ihre Mitglieder sollen die Verfolgung der in Artikel 1 festgesetzten Ziele gemäß folgenden Grundsätzen vorgehen:

1. Die Organisation ist auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufgebaut.

2. Alle Mitglieder erfüllen nach Treu und Glauben die von ihnen gemäß der vorliegenden Satzung übernommenen Verpflichtungen, um jedem einzelnen von ihnen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile zu sichern.

3. Alle Mitglieder regeln ihre internationalen Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder enthalten sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

5. Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung ergriffenen Maßnahme jede Unterstützung und enthalten sich, irgendeinem Staat Hilfe zu leisten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen ergreifen.

6. Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß diesen Grundsätzen handeln, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist.

7. Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung berechtigt die Vereinten Nationen, in Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach in die innerstaatliche Zuständigkeit jedes Staates gehören, oder verpflichtet die Mitglieder, solche Angelegenheiten der in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Regelung zu unterwerfen; dieser Grundsatz beeinträchtigt aber in keiner Weise die Anwendung der in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen.

Art. 11

1. Die Generalversammlung kann die allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Regelung von Rüstungen, erwägen und kann

hinsichtlich solcher Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten.
2. Die Generalversammlung kann alle Fragen erörtern, welche die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und die ihr von einem Mitglied der Vereinten Nationen oder vom Sicherheitsrat oder gemäß Artikel 35 Absatz 2 von einem Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, vorgelegt werden. Bezüglich aller solcher Fragen kann sie Empfehlungen an den betreffenden Staat oder an die betreffenden Staaten oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten, mit der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme. Jede solche Frage, die Maßnahmen nötig macht, wird von der Generalversammlung vor oder nach der Erörterung an den Sicherheitsrat überwiesen.
3. Die Generalversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf Situationen lenken, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden.
4. Die in diesem Artikel angeführten Befugnisse der Generalversammlung beschränken die allgemeine Zielsetzung des Artikels 10 nicht.

Art. 12

1. Solange der Sicherheitsrat hinsichtlich irgendeines Streitfalles oder irgendeiner Situation die ihm in der vorliegenden Satzung zugewiesenen Funktionen ausübt, darf die Generalversammlung bezüglich dieses Streitfalles oder dieser Situation keine Empfehlungen erstatten, es sei denn, daß der Sicherheitsrat sie dazu auffordert.
2. Der Generalsekretär verständigt mit Zustimmung des Sicherheitsrates die Generalversammlung bei jeder Tagung von allen Angelegenheiten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen und vom Sicherheitsrat behandelt werden, und verständigt desgleichen die Generalversammlung oder, wenn die Generalversammlung nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat diese Angelegenheiten nicht mehr behandelt.

Art. 24

1. Um sofortige und wirksame Maßnahmen durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und kommen überein, daß der Sicherheitsrat in Ausübung seiner Pflichten, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, in ihrem Namen handelt.
2. Der Sicherheitsrat handelt bei der Erfüllung dieser Pflichten gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die besonderen Befugnisse, die dem Sicherheitsrat zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt werden, sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII festgesetzt.
3. Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und, wenn nötig, Sonderberichte zur Prüfung vor.

Art. 26

Um die Begründung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit einem Mindestaufwand an Menschen und wirtschaftlichen Mitteln für Rüstungszwecke zu fördern, ist der Sicherheitsrat verpflichtet, unter Mitwirkung des im Artikel 47 angeführten Generalstabsausschusses für ein System der Regelung der Rüstungen Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen vorzulegen sind.

Art. 27

1. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat eine Stimme.
2. Beschlüsse des Sicherheitsrates über Verfahrensfragen werden mit Zustimmung von sieben Mitgliedern gefaßt.
3. Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle anderen Fragen werden mit Zustimmung von sieben Mitgliedern gefaßt, inbegriffen die Zustimmung aller ständigen Mitglieder; dabei ist vorausgesetzt, daß bei Beschlüssen gemäß Kapitel VI und gemäß Artikel 52 Absatz 3 eine an einem Streitfall beteiligte Partei sich der Abstimmung enthält.

Kapitel VI

Friedliche Regelung von Streitfällen

Art. 33

1. Die Parteien an irgendeinem Streitfall, dessen Fortdauer geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, sollen dessen Lösung zu finden versuchen vor allem durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Anrufung regionaler Organe oder Abkommen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.
2. Der Sicherheitsrat fordert, wenn es nötig erscheint, die Parteien auf, ihren Streitfall durch solche Mittel zu regeln.

Art. 34

Der Sicherheitsrat kann jeden Streitfall oder jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder einen Streitfall hervorrufen könnte, untersuchen, um festzustellen, ob die Fortdauer des Streitfalles oder der Situation geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Art. 35

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung auf jeden Streitfall oder auf jede Situation lenken, wie sie in Artikel 34 angeführt sind.
2. Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung auf jeden Streitfall lenken, an dem er Partei ist, wenn er im vorhinein für diesen Streitfall die in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Verpflichtungen für eine friedliche Regelung annimmt.
3. Auf die Verhandlungen der Generalversammlung über Angelegenheiten, auf die ihre Aufmerksamkeit gemäß diesem Artikel gelenkt worden ist, finden die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 Anwendung.

Art. 36

1. Der Sicherheitsrat kann in jedem Stadium eines Streitfalles der in Artikel 33 angeführten Art oder einer Situation gleicher Art entsprechende Verfahren oder Methoden der Beilegung empfehlen.
2. Der Sicherheitsrat soll alle Verfahren zur Regelung des Streitfalles in Erwägung ziehen, die von den Parteien bereits angenommen wurden.
3. Der Sicherheitsrat soll bei Erstattung von Empfehlungen auf Grund dieses Artikels auch berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten von den Parteien grundsätzlich dem Internationalen Gerichtshof gemäß den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs zu unterbreiten sind.

Art. 37

1. Falls es den Parteien eines Streitfalles der in Artikel 33 angeführten Art nicht gelingt, den Streitfall mit den in diesem Artikel angegebenen Mitteln zu regeln, unterbreiten sie ihn dem Sicherheitsrat.
2. Wenn der Sicherheitsrat zur Ansicht gelangt, daß die Fortdauer des Streitfalles tatsächlich geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, so beschließt er, ob er Maßnahmen gemäß Artikel 36 ergreifen oder ob er die ihm angemessen erscheinenden Bedingungen der Regelung empfehlen soll.

Art. 38

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 33 bis 37 kann der Sicherheitsrat auf Verlangen aller Parteien eines Streitfalles Empfehlungen zur friedlichen Regelung des Streitfalles an die Partei richten.

Kapitel VII.

Maßnahmen bei Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen.

Art. 39

Der Sicherheitsrat hat jedesmal festzustellen, daß eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt, und erstattet Empfehlungen oder beschließt, welche Maßnahmen gemäß Artikel 41 und 42 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen sind.

Art. 40

Um eine Verschärfung der Situation zu verhindern, kann der Sicherheitsrat, bevor er Empfehlungen erstattet oder über die in Artikel 39 vorgesehenen Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, sich den vorläufigen Maßnahmen zu fügen, die er für nötig oder erwünscht hält. Solche vorläufige Maßnahmen berühren die Rechte, Ansprüche oder die Stellung der beteiligten Parteien nicht. Der Sicherheitsrat stellt die Nichtbefolgung solcher vorläufiger Maßnahmen entsprechend in Rechnung.

Art. 41

Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen, bei denen Waffengewalt nicht zur Anwendung kommt, zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen, und er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Eisenbahn-, Schiffs-, Luft-, Post-, Telegraphen-, Radio- und sonstigen Verbindungen und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen umfassen.

Art. 42

Sollte der Sicherheitsrat zur Auffassung gelangen, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen nicht genügen oder sich als ungeeignet erwiesen haben, kann er durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte die Operationen durchführen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nötig sind. Solche Maßnahmen können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften von Mitgliedern der Vereinten Nationen umfassen.

Art. 43

1. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich als Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, dem Sicherheitsrat auf sein Verlangen und gemäß einem Sonderabkommen oder von Sonderabkommen Streitkräfte, Hilfe und Begünstigungen einschließlich Durchmarschrechte zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nötig ist.

2. Ein solches Sonderabkommen oder solche Sonderabkommen setzen die Zahl und Art der Streitkräfte, den Grad der Bereitschaft und ihre Standorte im allgemeinen sowie die Art der zu gewährenden Begünstigungen und Hilfe fest.

3. Das Sonderabkommen oder die Sonderabkommen werden auf Initiative des Sicherheitsrates sobald als möglich im Verhandlungsweg ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat und einzelnen Mitgliedern oder zwischen dem Sicherheitsrat und Gruppen von Mitgliedern abgeschlossen und unterliegen der Ratifikation durch die Signatarstaaten gemäß ihren Verfassungsbestimmungen.

Art. 44

Wenn der Sicherheitsrat beschlossen hat, Waffengewalt anzuwenden, soll er ein in ihm nicht vertretenes Mitglied, bevor er es zur

Stellung von Streitkräften in Erfüllung der in Artikel 43 übernommenen Verpflichtungen auffordert, auf dessen Verlangen einladen, an den Beschlüssen des Sicherheitsrates über die Verwendung des Kontingents der Streitkräfte dieses Mitgliedes teilzunehmen.

Art. 45

Um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, dringende militärische Maßnahmen zu ergreifen, sollen Mitglieder der Vereinten Nationen Kontingente ihrer Luftstreitkräfte für vereinte internationale Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Verfügung bereit halten. Die Stärke und der Bereitschaftsgrad dieser Kontingente und die Pläne für deren gemeinsame Aktion werden im Rahmen des Sonderabkommens oder der Sonderabkommen, die in Artikel 43 angeführt sind, vom Sicherheitsrat unter Mitwirkung des Generalstabsausschusses festgesetzt.

Art. 46

Pläne für die Verwendung der Streitkräfte werden vom Sicherheitsrat unter Mitwirkung des Generalstabsausschusses ausgearbeitet.

Art. 47

1. Es wird ein Generalstabsausschuß eingesetzt, um den Sicherheitsrat in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, die sich auf seine militärischen Erfordernisse zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Verwendung und das Kommando der ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte, auf die Regelung der Rüstungen und auf die allfällige Abrüstung beziehen.

2. Der Generalstabsausschuß besteht aus den Generalstabchefs der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder aus deren Vertretern. Jedes nicht ständig in dem Ausschuß vertretene Mitglied der Vereinten Nationen wird vom Ausschuß zur Teilnahme eingeladen, wenn die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses die Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes bei seiner Arbeit erfordert.

3. Der Generalstabsausschuß ist unter der Autorität des Sicherheitsrates für die strategische Führung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlich. Die Fragen bezüglich des Kommandos über diese Streitkräfte werden später geregelt.

4. Der Generalstabsausschuß kann mit Ermächtigung des Sicherheitsrates und nach Konsultation mit den entsprechenden regionalen Organen regionale Unterausschüsse einsetzen.

Art. 48

1. Die zur Ausführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen werden je nach der Entscheidung des Sicherheitsrates von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen oder von einzelnen von ihnen durchgeführt.

2. Diese Beschlüsse werden unmittelbar durch die Mitglieder der Vereinten Nationen und durch ihre Mitwirkung bei den entsprechenden internationalen Organisationen, deren Mitglieder sie sind, durchgeführt.

Art. 49

Die Mitglieder der Vereinten Nationen schließen sich bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen zusammen und leisten sich so gegenseitig Beistand.

Art. 50

Wenn vom Sicherheitsrat Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat ergriffen werden, ist jeder andere Staat, ob Mitglied der Vereinten Nationen oder nicht, der sich infolge der Durchführung dieser Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sieht, berechtigt, sich zwecks Lösung dieser Probleme an den Sicherheitsrat um Rat zu wenden.

Art. 51

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung beeinträchtigt das Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, wenn ein

Angriff mit Waffengewalt gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Von den Mitgliedern in Ausübung dieses Rechts der Selbstverteidigung ergriffene Maßnahmen sind dem Sicherheitsrat sofort zu melden und beeinträchtigen in keiner Weise die in der vorliegenden Satzung vorgesehene Befugnis und Verpflichtung des Sicherheitsrates, zu jeder Zeit die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

Kapitel VIII

Regionale Abkommen

Art. 52

1. Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung schließt das Bestehen von regionalen Abkommen oder Organen zur Behandlung von Angelegenheiten aus, welche die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und für welche regionale Maßnahmen geeignet sind, vorausgesetzt, daß solche Abkommen oder Organe und ihre Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

2. Die Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abkommen abschließen oder solche Organe schaffen, sollen alle Anstrengungen machen, um örtliche Streitfälle durch solche regionale Abkommen oder durch solche regionale Organe friedlich zu regeln, bevor sie diese dem Sicherheitsrat vorlegen.

3. Der Sicherheitsrat fördert die Entwicklung der friedlichen Regelung örtlicher Streitfälle durch solche regionale Abkommen oder solche regionale Organe, sei es auf Initiative der beteiligten Staaten, sei es auf Grund einer Überweisung durch den Sicherheitsrat.

4. Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise die Anwendung der Artikel 34 und 35.

Art. 53

1. Der Sicherheitsrat zieht, wo es angezeigt ist, solche regionale Abkommen oder Organe heran, um Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität durchzuführen. Auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen gegen irgendeinen feindlichen Staat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wie sie im Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abkommen vorgesehen sind, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Aufgabe betraut wird, weitere Angriffe durch einen solchen Staat zu verhüten.

2. Der im Absatz 1 dieses Artikels verwendete Ausdruck feindlicher Staat bezeichnet jeden Staat, der während des zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist.

Art. 54

Der Sicherheitsrat soll jederzeit vollständig über die Maßnahmen unterrichtet werden, die auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen worden sind oder geplant werden.

Von einem Abdruck der Art. 55—111 wurde abgesehen.

Dok. 7

Der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR[4)]vom 7. 10. 1975

Präambel

„Die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben (= nachfolgend DDR und UdSSR) / darauf aufbauend, daß zwischen der DDR und der UdSSR ein enges brüderliches Bündnis entstanden ist, das auf dem Fundament des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus beruht; / in der festen Überzeugung, daß die allseitige Festigung der Einheit und Freundschaft zwischen der DDR und der UdSSR den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entspricht und der weiteren Annäherung der Nationen dient; / geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten; / dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge erstrangige Bedeutung beimessend: / entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten; / konsequent und unentwegt für die Festigung der auf der Gemeinsamkeit der sozialen Ordnung und der Endziele beruhenden Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft eintretend; / bekräftigend, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die dank den heldenhaften Anstrengungen und der aufopferungsvollen Arbeit der Völker erzielt wurden, gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind; / der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration große Bedeutung beimessend; / in der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und ihren Beitrag dazu zu leisten, die kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und auf dieser Grundlage eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln; / unter Berücksichtigung dessen, daß die DDR, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist; / der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben; geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, / folgendes vereinbart:

Art. 1

Die hohen vertragschließenden Seiten (— nachfolgend hvS) werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig die Beziehungen der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und vertiefen und einander allseitige Hilfe und Unterstützung gewähren auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

---

4) abgedruckt in: Archiv der Gegenwart, XLV. Jahrgang 1975, Seite 19763 ff.

Art. 2

Die hvS werden die Anstrengungen zur effektiven Nutzung der materiellen und geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft vereinen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration und um die materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker besser zu befriedigen, werden sie die gegenseitig vorteilhafte zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des RGW, festigen und erweitern. Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortführen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung erweitern, Perspektivmaßnahmen zur Entwicklung der wichtigsten Zweige von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik abstimmen, die bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen austauschen und im Interesse der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern.

Art. 3

Die hvS werden die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen fördern, umfangreiche Verbindungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Filmwesens und des Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten entwickeln. Sie werden ebenso die Entwicklung von Kontakten zwischen den Werktätigen beider Länder fördern.

Art. 4

Die hvS werden die weitere Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft maximal fördern und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln. Sie erklären ihre Bereitschaft, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder zu treffen.

Art. 5

Die hvS werden auch künftig alle von ihnen abhängenden Maßnahmen zur konsequenten Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, zur Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen ergreifen und danach streben, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden alles daransetzen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, das Wettrüsten einzustellen, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen und die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität zu unterstützen.

Art. 6

Die hvS betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und bringen die feste Entschlossenheit zum Ausdruck, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, wie sie im Ergebnis des II. Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD, zu gewährleisten. Beide Seiten werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken und die strikte

Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben.

Art. 7[5)]

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die hvS ihre Verbindungen zu Westberlin[5] ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Art. 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalles irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der hvS wird die andere hvS dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Art. 51 der Charta der UN mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die hvS unverzüglich den Sicherheitsrat der UN unterrichten und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der UN handeln.

Art. 9

Die hvS werden in allen wichtigen internationalen Fragen einander informieren, sich konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen Position, die entsprechend den Interessen beider Staaten abgestimmt wurde, handeln.

Art. 10

Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Pflichten der hvS aus gültigen zwei- und mehrseitigen Abkommen.

Art. 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt, in Kraft.

Art. 12

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der hvS 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Moskau am 7. Oktober 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Teste gleichermaßen gültig sind. Für die DDR E. HONECKER / Für die UdSSR L. BRESHNEW."

---

5) Der russische Text verwendet hier für „Verbindungen" dasselbe Wort „swiazy", das im Viermächte-Abkommen für die — nach westlicher Deutung — „Bindungen" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin verwendet wird.

Dok. 8

Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bezüglich der Errichtung einer direkten Nachrichtenverbindung
vom 20. Juni 1963

Quelle: Europa-Archiv 1963, D 391; von Münch/Klingst, Abrüstung, Nachrüstung, Friedenssicherung, Beck-dtv 1983, S. 22

(Übersetzung)

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben vereinbart, sobald wie dies technisch möglich ist, eine direkte Nachrichtenverbindung zwischen den beiden Regierungen zur Benutzung in Krisenzeiten einzurichten.
Jede Regierung soll für die Einrichtung der Nachrichtenverbindung auf ihrem eigenen Territorium verantwortlich sein. Jede Regierung soll die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Verbindung ständig betriebsbereit ist und daß alle von dem Regierungschef der anderen Seite über die Leitung übermittelten Nachrichten sofort an ihren Regierungschef weitergeleitet werden.
Die Vereinbarungen über die Einrichtung und den Betrieb der Leitung sind in dem Anhang niedergelegt, der dem Memorandum beigefügt ist und einen Bestandteil dessen bildet.
Die Ausfertigung erfolgt zweifach in englischer und russischer Sprache in Genf, Schweiz, am 20. Tag des Juni 1963.

Anhang

Für die gemäß dem Memorandum eingerichtete direkte Nachrichtenverbindung zwischen Washington und Moskau und den Betrieb dieser Verbindung sollen folgende Richtlinien gelten:
1. Die direkte Nachrichtenverbindung soll bestehen aus:
a) zwei Endstellen mit Fernschreibmaschinen, zwischen denen Nachrichten direkt ausgetauscht werden;
b) einer ständigen Duplex-Fernschreibleitung, die von Washington über London, Kopenhagen, Stockholm, Helsinki nach Moskau führt und die für die Übermittlung von Botschaften verwendet wird;
c) einer ständigen Duplex-Funkfernschreibverbindung, die von Washington über Tanger nach Moskau führt und die für innerbetriebliche Übermittlungen sowie für die Abstimmung des Betriebes zwischen den beiden Endstellen verwendet wird.
Falls die Erfahrung mit dem Betrieb der direkten Nachrichtenverbindung zeigen sollte, daß die Einrichtung einer weiteren Fernschreibverbindung ratsam ist, kann eine solche Verbindung durch gegenseitge Übereinkunft von bevollmächtigten Vertretern beider Regierungen errichtet werden.
2. Im Falle einer Störung der Drahtverbindung soll die Übermittlung von Botschaften über die Funkverbindung erfolgen, und zu diesem Zweck soll bei den Endstellen Vorsorge dafür getroffen werden, daß alle notwendigen Geräte sofort von einer Verbindung auf die andere umgeschaltet werden können.
3. Die Endstellen der Verbindung sollen so ausgerüstet sein, daß die Übermittlung und der Empfang von Botschaften aus Moskau nach Washington in russischer Sprache und von Washington nach Moskau in englischer Sprache erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird die UdSSR vier Fernschreibempfangsanlagen liefern, einschließlich der Blattschreiber, Sender und Lochstreifenschreiber mit Ersatzteilen für ein Jahr und den notwendigen Werkzeugen, Prüfgeräten, Bedienungsanleitungen und anderen technischen Beschreibungen, um die Übermittlung und den Empfang von Mitteilungen in russischer Sprache zu gewährleisten. Die Vereinigten Staaten werden der Sowjetunion vier Fernschreibempfangsanlagen liefern, ein-

schließlich der Blattschreiber, Sender und Lochstreifenschreiber mit Ersatzteilen für ein Jahr und allen notwendigen Werkzeugen, Prüfgeräten, Bedienungsanleitungen und anderen technischen Beschreibungen, um die Übermittlung und den Empfang von Mitteilungen in englischer Sprache zu gewährleisten. Die in diesem Absatz aufgeführten Geräte sollen zwischen den Beteiligten direkt ausgetauscht werden, ohne daß dafür irgendeine Bezahlung verlangt wird.

4. Die Endstellen der direkten Nachrichtenverbindung sollen mit Chiffriermaschinen ausgestattet werden. Für die Endstelle in der UdSSR sollen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Vereinigten Staaten gegen Erstattung der Kosten durch die UdSSR vier komplette derartige Geräte (jedes für Simplexbetrieb eingerichtet), mit Ersatzteilen für ein Jahr, mit allen erforderlichen Spezialwerkzeugen, Prüfgeräten, Betriebsanweisungen und anderen technischen Beschreibungen sowie den erforderlichen unbeschriebenen Lochstreifen geliefert werden.

Die UdSSR soll für die Vorbereitung und Auslieferung der Einstellstreifen zum Empfang von Botschaften aus der Sowjetunion an die Endstelle der Nachrichtenverbindung in den Vereinigten Staaten Sorge tragen. Die Vereinigten Staaten sollen für die Vorbereitung und Auslieferung der Einstellstreifen für den Empfang von Botschaften aus den Vereinigten Staaten an die Endstelle der Nachrichtenverbindung in der Sowjetunion Sorge tragen. Die Auslieferung der vorbereiteten Einstellstreifen an die Endstellen der Nachrichtenverbindung soll über die Botschaft der UdSSR in Washington (für die Endstelle der Nachrichtenverbindung in der UdSSR) und über die Botschaft der Vereinigten Staaten in Moskau (für die Endstelle der Nachrichtenverbindung in den Vereinigten Staaten) erfolgen.

5. Die Vereinigten Staaten und die UdSSR sollen die Stellen bestimmen, die für die Anordnungen bezüglich der direkten Nachrichtenverbindung, deren technischer Wartung, ständiger Betriebsbereitschaft und Zuverlässigkeit sowie für die schnelle Übermittlung der Mitteilungen verantwortlich sind. Diese Stellen können durch gegenseitige Übereinkunft Fragen entscheiden und Anweisungen ausarbeiten, die sich auf die technische Wartung und den Betrieb der direkten Nachrichtenverbindung beziehen, und Vorkehrungen zur Verbesserung des Betriebs der Verbindung betreffen.

6. Die technischen Parameter der Fernschreibverbindung und der Endstellenausrüstung sowie die Wartung dieser Verbindungen und Geräte sollen im Einklang mit den Empfehlungen des Internationalen Beratenden Ausschusses für den Fernsprech- und Telegraphendienst (CCITT) und des Internationalen Beratenden Ausschusses für das Funkwesen (CCIR) stehen. Die Übermittlung und der Empfang von Mitteilungen über die direkte Nachrichtenverbindung soll im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Fernschreib- und Funkverkehrs sowie mit gemeinsam vereinbarten Anweisungen erfolgen.

7. Die Kosten der direkten Nachrichtenverbindung sollen wie folgt getragen werden:

a) Die UdSSR soll die vollen Kosten der Miete für die Strecke der Fernschreibleitung von Moskau bis Helsinki sowie 50 vH der Kosten der Miete für die Strecke der Fernschreibleitung von Helsinki bis London tragen. Die Vereinigten Staaten sollen die vollen Kosten der Miete für die Strecke der Fernschreibleitung von Washington bis London und 50 vH der Kosten der Miete für die Strecke der Fernschreibleitung von London bis Helsinki tragen.

b) Die Bezahlung der Kosten der Miete für die Funkfernschreibverbindung zwischen Moskau und Washington soll so geschehen, daß kein Transfer von Zahlungsmitteln zwischen den beiden Beteiligten zu erfolgen braucht. Die UdSSR soll die Ausgaben tragen, die für die Übermittlung von Mitteilungen von Moskau nach Washington entstehen. Die Vereinigten Staaten sollen die Ausgaben tragen, die durch die Übermittlung von Mitteilungen von Washington nach Moskau entstehen.

Dok. 9

Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Maßnahmen zur Verminderung der Gefahr des unbeabsichtigten Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs
vom 30. September 1971

Quelle: Europa-Archiv 1971, D 534; von Münch/Klingst S. 26

Übersetzung

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im nachfolgenden Text als Vertragschließende bezeichnet,
unter Berücksichtigung der verheerenden Konsequenzen, die ein Kernwaffenkrieg für die gesamte Menschheit haben würde, und in Anerkennung der Notwendigkeit, daß jede Anstrengung unternommen werden muß, um das Risiko des Ausbruchs eines solchen Krieges zu vermeiden, wozu auch Maßnahmen zum Schutz gegen einen ungewollten oder unautorisierten Einsatz von Kernwaffen gehören,
in der Übersetzung, daß ein Abkommen über Maßnahmen zur Verminderung des Risikos des Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs im Interesse der Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt und in keiner Weise den Interessen eines anderen Landes entgegensteht,
eingedenk der Tatsache, daß auch in Zukunft fortgesetzte Anstrengungen notwendig sind, um nach Mitteln und Wegen zur Verringerung des Risikos des Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs zu suchen, sind wie folgt übereingekommen:

Art. I. Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, seine vorhandenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutze gegen einen ungewollten oder unautorisierten Einsatz von seiner Kontrolle unterliegenden Kernwaffen in dem Maße aufrechtzuerhalten und zu verbessern, wie er es für notwendig hält.

Art. II. Die Vertragschließenden verpflichten sich, einander im Falle eines ungewollten, unautorisierten oder in einer anderen Weise unerklärlichen Vorfalls, bei dem es möglicherweise um die Explosion einer Kernwaffe geht, durch welche die Gefahr des Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs entstehen könnte, unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle eines solches Vorkommnisses wird der Vertragschließende, um dessen Kernwaffe es sich handelt, unverzüglich alle Anstrengungen unternehmen, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, eine solche Waffe unschädlich zu machen oder sie zu zerstören, ehe sie Schaden anrichtet.

Art. III. Die Vertragschließenden verpflichten sich, einander im Falle der Entdeckung unbekannter Objekte durch Flugkörper-Warnsysteme oder im Falle von Anzeichen einer äußeren Beeinflussung dieser Systeme oder der mit ihnen zusammenhängenden Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn durch solche Vorkommnisse das Risiko des Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs zwischen den beiden Ländern entstehen könnte.

Art. IV. Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den anderen im voraus über alle geplanten Starts von Flugkörpern in Kenntnis zu setzen, wenn solche Flüge über sein nationales Territorium hinaus in Richtung auf den anderen Vertragschließenden gehen.

Art. V. Jeder der beiden Vertragschließenden verpflichtet sich, in anderen Situationen, die ungeklärte nukleare Vorfälle betreffen, so zu handeln, daß die Möglichkeit einer Fehlinterpretation seiner Handlungen durch den anderen Vertragschließenden verringert wird. In jeder derartigen Situation kann jeder der Vertragschließenden den anderen informieren oder um Information ersuchen, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der Abwendung der Gefahr des Ausbruchs eines Kernwaffenkriegs geboten ist.

Art. VI. Für die Übermittlung dringender Informationen, Benachrichtigungen und Informationsgesuche in Situationen, die soforti-

ger Klärung bedürfen, werden die Vertragschließenden in erster Linie die direkte Fernmeldeverbindung zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken benutzen.
Für die Übermittlung anderer Informationen, Benachrichtigungen und Informationsgesuche können die Vertragschließenden nach eigenem Ermessen gemäß dem Grad der Dringlichkeit jeden Kommunikationsweg, einschließlich diplomatischer Kanäle, benutzen.
Art. VII. Die Vertragschließenden verpflichten sich, im beiderseitigen Einvernehmen Konsultationen zu pflegen, um Fragen zu erörtern, welche die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, oder auch über mögliche Ergänzungen zu sprechen, die auf eine weitergehende Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Abkommens gerichtet sind.
Art. VIII. Dieses Abkommen ist von unbegrenzter Geltungsdauer.
Art. IX. Dieses Abkommen tritt nach der Unterzeichnung in Kraft. Geschehen in Washington am 30. September 1971, in zwei Ausfertigungen , jede in englischer und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Dok. 10

Grundsätze für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
vom 29. Mai 1972

Quelle: Europa-Archiv 1972, D. 289; von Münch/Klingst, S. 29

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind:
geleitet von ihren Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und dem Wunsche, die friedlichen Beziehungen zueinander zu stärken und diese Beziehungen auf eine möglichst feste Grundlage zu stellen;
aus der Erkenntnis heraus, daß es notwendig ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Kriegsgefahr zu beseitigen und Bedingungen zu schaffen, die die Verringerung der Spannungen auf der Welt und die Stärkung der allgemeinen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit fördern;
aus der Überzeugung heraus, daß die Verbesserung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen und deren zum beiderseitigen Vorteil gereichende Entwicklung auf solchen Gebieten wie Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur diesen Zielen entsprechen und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer sachlichen Zusammenarbeit beitragen werden, ohne in irgendeiner Weise die Interessen dritter Länder zu präjudizieren;
aus dem Bewußtsein heraus, daß diese Ziele den Interessen der Völker beider Länder entsprechen, wie folgt übereingekommen:
1. Sie werden von dem gemeinsamen Schluß ausgehen, daß es im Nuklearzeitalter keine andere Alternative gibt, als die gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage einer friedlichen Koexistenz zu gestalten. Unterschiede in der Ideologie und in den Gesellschaftsystemen der USA und der UdSSR sind keine Hindernisse für die bilaterale Entwicklung normaler Beziehungen, die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des beiderseitigen Vorteils beruhen.
2. Die USA und die UdSSR legen größten Wert darauf, das Entstehen von Situationen zu verhindern, die zu einer gefährlichen Verschlechterung ihrer Beziehungen führen könnten. Sie werden daher ihr Äußerstes tun,

um militärische Konfrontation zu vermeiden und den Ausbruch eines Nuklearkrieges zu verhindern. Sie werden in ihren gegenseitigen Beziehungen stets Zurückhaltung üben, und sie werden bereit sein, zu verhandeln und Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Gespräche und Verhandlungen über offenstehende Fragen werden in einem Geiste der Gegenseitigkeit, des beiderseitigen Entgegenkommens und des beiderseitigen Vorteils geführt werden. Beide Seiten erkennen an, daß Bestrebungen, direkt oder indirekt einen einseitigen Vorteil auf Kosten des anderen zu erreichen, nicht im Einklang mit diesen Zielen stehen.

Die Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung friedlicher Beziehungen zwischen den USA und der UdSSR sind die Anerkennung der Sicherheitsinteressen der Vertragspartner auf der Basis des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Verzicht auf Anwendung oder Androhung von Gewalt.

3. Die USA und die UdSSR tragen wie andere Länder, die ständige Mitglieder des Weltsicherheitsrats sind, eine besondere Verantwortung, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit es nicht zu Konflikten oder Situationen kommt, die zur Erhöhung internationaler Spannungen führen würden. Demgemäß werden sie bestrebt sein, Bedingungen herbeizuführen, unter denen alle Länder in Frieden und Sicherheit leben können und nicht Gegenstand einer Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten von außen werden.

4. Die USA und die UdSSR beabsichtigen, die Rechtsgrundlage für ihre gegenseitigen Beziehungen auszuweiten und die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit bilaterle Abkommen, die sie geschlossen haben, und multilaterale Verträge und Abkommen, denen sie gemeinsam als Vertragspartner angehören, gewissenhaft durchgeführt werden.

5. Die USA und die UdSSR bekräftigen ihre Bereitschaft, die Praxis eines Gedankenaustauschs über Probleme von beiderseitigem Interesse fortzusetzen und, und wenn erforderlich, einen solchen Gedankenaustausch auf höchster Ebene, einschließlich von Treffen der führenden Männer beider Länder, zu führen. Die beiden Regierungen begrüßen eine Zunahme produktiver Kontakte zwischen Vertretern der gesetzgebenden Körperschaften beider Länder und werden sie erleichtern.

6. Die Vertragspartner werden ihre Bemühungen fortsetzen, die Rüstungen sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Basis zu begrenzen. Sie werden weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen, um die strategischen Rüstungen zu begrenzen. Wo immer möglich, werden sie konkrete Abkommen schließen, die der Erreichung dieser Ziele dienen.

Die USA und die UdSSR betrachten als das letzte Ziel ihrer Bemühungen die Erreichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung und die Errichtung eines wirksamen Systems der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Grundsätzen der Vereinten Nationen

7. Die USA und die UdSSR betrachten Handels-und Wirtschaftsbeziehungen als ein wichtiges und notwendiges Element der Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen und werden daher das Wachstum solcher Beziehungen fördern. Sie werden die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen und Unternehmen der beiden Länder und den Abschluß von geeigneten Vereinbarungen und Kontrakten — einschließlich langfristiger — erleichtern.

Beide Länder werden zur Verbesserung der See- und Luftverbindungen zwischen ihnen beitragen.

8. Beide Seiten betrachten es als angebracht und nützlich, gegenseitige Kontakte und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und der Technologie zu entwickeln. Wo angebracht, werden die USA und die UdSSR geeignete Abkommen schließen, die sich auf die konkrete Zusammenarbeit auf diesen Gebieten erstrecken.

9. Beide Seiten bekräftigen ihre Absicht, die kulturellen Beziehungen zueinander zu vertiefen und ein besseres Kennenlernen der kulturellen Werte des anderen zu unterstützen. Sie werden für die Schaffung verbesserter Bedingungen für einen Kulturaustausch und den Reiseverkehr sorgen.

10. Die USA und die UdSSR werden bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit auf den obenerwähnten und auf anderen in ihrem beiderseitigen Interesse liegenden Gebieten auf fester und langfristiger Grundlage beruhen. Um diesen Bemühungen einen dauerhaften Charakter zu geben, werden sie auf allen Gebieten, wo dies durchführbar ist, gemeinsame Kommissionen oder andere Gremien einsetzen.

11. Die USA und die UdSSR erheben weder

für sich selbst den Anspruch auf irgendwelche besonderen Rechte oder Vorteile in der Weltpolitik, noch würden sie einen solchen Anspruch von einer anderen Seite anerkennen. Sie erkennen die souveräne Gleichberechtigung aller Staaten an.
Die Entwicklung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen richtet sich nicht gegen irgendwelche dritten Länder oder deren Interessen.
12. Die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze berühren nicht Verpflichtungen irgendwelcher Art, die von den USA oder der UdSSR in bezug auf andere Länder früher eingegangen worden sind.
Moskau, den 29. Mai 1972

Dok. 11

Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Verhinderung eines Atomkrieges vom 22. Juni 1973

Quelle: Europa-Archiv 1973, D 418; von Münch/Klingst, S. 33

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im weiteren als die Vertragsparteien bezeichnet, sind
geleitet von dem Ziel der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
in dem Bewußtsein, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die Menschheit haben würde;
von dem Wunsch beseelt, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges überall in der Welt verringert und letztlich beseitigt wird;
eingedenk ihrer Verpflichtungen unter der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Erhaltung des Friedens, des Verzichts auf Androhung und Anwendung von Gewalt und der Vermeidung eines Krieges sowie im Einklang mit den von jeder der beiden Vertragsparteien unterzeichneten Abkommen;
ausgehend von den am 29. Mai 1972 in Moskau unterzeichneten Grundprinzipien für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
unter Bekräftigung der Tatsache, daß die Entfaltung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sich nicht gegen andere Länder und deren Interessen richtet, wie folgt übereingekommen:

Art. I. Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion stimmen darin überein, daß es ein Ziel ihrer Politik ist, die Gefahr eines Atomkrieges und der Anwendung von Kernwaffen zu beseitigen.
Dementsprechend vereinbaren die Vertragsparteien, sich so zu verhalten, daß die Entstehung von Situationen, die eine gefährliche Verschlechterung ihrer Beziehungen verursachen könnten, verhindert wird, daß militärische Konfrontationen vermieden werden und daß der Ausbruch eines Atomkrieges zwischen ihnen sowie zwischen jeder der beiden Vertragsparteien und anderen Ländern ausgeschlossen ist.

Art. II. Die Vertragsparteien vereinbarten, im Einklang mit Artikel I und zur Verwirklichung des in diesem Artikel erklärten Ziels von der Voraussetzung auszugehen, daß jede Vertragspartei sich in Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, der Androhung und Anwendung von Gewalt gegenüber der anderen Vertragspartei, gegenüber den Verbündeten der anderen Vertragspartei und gegenüber sonstigen Ländern enthalten wird. Die Vertrags-

parteien vereinbaren, daß sie sich bei der Festlegung ihrer Außenpolitik sowie bei ihren Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen von diesen Erwägungen leiten lassen werden.

Art. III. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Beziehungen zueinander und zu anderen Ländern in einer Weise zu entwickeln, die mit den Zielsetzungen dieses Abkommens im Einklang steht.

Art. IV. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen einer der beiden Vertragsparteien und anderen Ländern das Risiko eines nuklearen Konflikts heraufzubeschwören scheinen oder wenn die Beziehungen zwischen Ländern, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind, das Risiko eines Atomkrieges zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken heraufzubeschwören scheinen, werden die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens sofort in dringende Konsultationen miteinander eintreten und alles unternehmen, um ein solches Risiko abzuwenden.

Art. V. Jeder Vertragspartei steht es frei, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Regierungen verbündeter oder anderer Länder über den Verlauf und das Ergebnis von Konsultationen, die nach Artikel IV dieses Abkommens aufgenommen worden sind, zu unterrichten.

Art. VI. Nichts in diesem Abkommen berührt oder beeinträchtigt

a) das unveräußerliche Rechte auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;

b) die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, und

c) die von jeder der beiden Vertragsparteien gegenüber ihren Verbündeten oder anderen Ländern in Verträgen, Abkommen und anderen entsprechenden Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen.

Art. VII. Dieses Abkommen ist von unbegrenzter Dauer.

Art. VIII. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Gegeben in Washington am 22. Juni 1973 in zweifacher Ausfertigung in englischer und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Dok. 12

Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (SALT I)
vom 26. Mai 1972

Quelle: Europa-Archiv 1972 D 392; von Münch/Klingst, S. 158

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, —

davon ausgehend, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die ganze Menschheit haben würde;

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper wesentlich zur Eindämmung des Wettrüstens mit strategischen Angriffswaffen beitragen und die Gefahr des Ausbruchs eines Krieges mit Kernwaffen verringern würden;

davon ausgehend, daß die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper sowie bestimmte vereinbarte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer

Angriffswaffen zur Schaffung günstigerer Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen beitragen würden;
eingedenk ihrer Verpflichtung nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und wirksame Maßnahmen der strategischen Waffen, zur nuklearen Abrüstung und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu treffen;
in dem Wunsch, zur internationalen Entspannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen, — sind wie folgt übereingekommen:

Art. I. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM) und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen im Einklang mit diesem Vertrag.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ABM-Systeme für eine Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Grundlage für eine solche Verteidigung zu schaffen sowie keine ABM-Systeme für die Verteidigung eines einzelnen Gebiets zu dislozieren, es sei denn, daß dies in Artikel III dieses Vertrags vorgesehen ist.

Art. II. (1) Im Sinne dieses Vertrags ist ein ABM-System ein System zur Bekämpfung anfliegender strategischer ballistischer Flugkörper oder ihrer Grundbestandteile, es besteht gegenwärtig aus
a) ABM-Abfangflugkörpern, d. h. Abfangflugkörpern, die für eine ABM-Aufgabe gebaut und disloziert worden sind, oder Abfangflugkörpern eines Typs, der auf ABM-Eigenschaften getestet worden ist;
b) ABM-Abschußvorrichtungen, d. h. Abschußvorrichtungen, die für den Start von ABM-Abfangflugkörpern gebaut und disloziert worden sind, und
c) ABM-Radargeräten, d. h. Radargeräten, die für eine ABM-Aufgabe gebaut und disloziert worden sind, oder Radargeräten eines Typs, der auf ABM-Eigenschaften getestet worden ist.
(2) Zu den in Absatz 1 aufgeführten Bestandteilen des ABM-Systems gehören Bestandteile, die
a) einsatzbereit sind,
b) sich im Bau befinden,
c) sich in der Erprobung befinden,
d) überholt, instandgesetzt oder umgebaut werden oder
e) eingemottet sind.

Art. III. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ABM-Systeme oder ihre Bestandteile zu dislozieren, mit folgenden Ausnahmen:
a) Innerhalb eines ABM-System-Dislozierungsgebiets, das einen Radius von 150 Kilometern hat und dessen Mittelpunkt die Hauptstadt der Vertragspartei bildet, darf eine Vertragspartei folgendes dislozieren:
1. höchstens 100 ABM-Abschußvorrichtungen und höchstens 100 ABM-Abfangflugkörper in den Startstellungen sowie
2. ABM-Radargeräte innerhalb von höchstens sechs ABM-Radarkomplexen, wobei das Gebiet jedes Komplexes kreisförmig sein muß und einen Durchmesser von höchstens drei Kilometern haben darf.
b) Innerhalb eines ABM-System-Dislozierungsgebiets, das einen Radius von 150 Kilometern hat und in dem sich ICBM-Abschuß-Silos befinden, darf eine Vertragspartei folgendes dislozieren:
1. höchstens 100 ABM-Abschußvorrichtungen und höchstens 100 ABM-Abfangflugkörper in den Startstellungen,
2. zwei große ABM-Radargeräte mit phasengesteuerter Richtwirkung, deren Leistungsfähigkeit derjenigen entsprechender ABM-Radargeräte vergleichbar ist, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags in einem ABM-System-Dislozierungsgebiet, in dem sich ICBM-Abschuß-Silos befinden, einsatzbereit oder im Bau sind, sowie
3. höchstens 18 ABM-Radargeräte, deren jeweilige Leistungsfähigkeit geringer sein muß als diejenige des kleineren der beiden obengenannten großen ABM-Radargeräte mit phasengesteuerter Richtwirkung.

Art. IV. Die in Artikel III vorgesehenen Begrenzungen gelten nicht für ABM-Systeme oder ihre Bestandteile, die für Entwicklungs- oder Versuchszwecke verwendet werden und die sich innerhalb vorhandener oder zusätzlich vereinbarter Versuchsgebiete befinden. Jede Vertragspartei darf insgesamt höchstens 15 ABM-Abschußvorrichtungen in Versuchsgebieten besitzen.

Art. V. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ABM-Systeme oder Bestandteile zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren, die see-, luft- oder weltraumgestützt sind oder als bewegliches System landgestützt sind.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ABM-Abschußvorrichtugen zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren, von denen gleichzeitig jeweils mehr als ein ABM-Abfangflugkörper gestartet werden kann, keine dislozierten Abschußvorrichtungen dahingehend zu ändern und keine automatischen oder halbautomatischen oder sonstigen ähnlichen Systeme für das rasche Nachladen von ABM-Abschußvorrichtungen zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren.

Art. VI. Um die Wirksamkeit der in diesem Vertrag vorgesehenen Begrenzungen von ABM-Systemen und ihren Bestandteilen zu sichern, verpflichtet sich jede Vertragspartei,
a) Flugkörper, Abschußvorrichtungen oder Radargeräte mit Ausnahme von ABM-Abfangflugkörpern, ABM-Abschußvorrichtungen und ABM-Radargeräten nicht so auszurüsten, daß sie anfliegende strategische ballistische Flugkörper oder ihre Grundbestandteile bekämpfen können, und sie nicht auf ABM-Eigenschaften zu testen sowie
b) künftig keine Radargeräte zur Frühwarnung vor einem Angriff mit strategischen ballistischen Flugkörpern zu dislozieren, außer wenn sie an Standorten entlang der Grenze ihres Staatsgebiets liegen und nach außen gerichtet sind.

Art. VII. Vorbehatlich dieses Vertrags dürfen die ABM-Systeme oder ihre Bestandteile modernisiert und ersetzt werden.

Art. VIII. ABM-Systeme oder ihre Bestandteile, deren Zahl die in diesem Vertrag festgesetzte Zahl überschreitet oder die sich außerhalb der darin festgelegten Gebiete befinden, sowie ABM-Systeme oder ihre Bestandteile, die durch diesen Vertrag verboten sind, werden nach vereinbarten Verfahren innerhalb einer möglichst kurzen vereinbarten Zeit zerstört oder demontiert.

Art. IX. Um die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrags sicherzustellen, verpflichtet sich jede Vertragspartei, durch den Vertrag begrenzte ABM-Systeme oder ihre Bestandteile nicht an andere Staaten weiterzugeben und nicht außerhalb ihres Staatsgebiets zu dislozieren.

Art. X. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine internationalen Verpflichtungen zu übernehmen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen würden.

Art. XI. Die Vertragsparteien verpflichten sich, weiterhin aktive Verhandlungen zur Begrenzung der strategischen Angriffswaffen zu führen.

Art. XII. (1) Um eine Gewähr für die Einhaltung dieses Vertrags zu bieten, wird jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden innerstaatlichen technischen Nachprüfungsmittel in einer Weise einsetzen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in die innerstaatlichen technischen Nachprüfungsmittel der anderen Vertragspartei, die im Einklang mit Absatz 1 tätig wird, nicht störend einzugreifen.
(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine vorsätzlichen Verschleierungsmaßnahmen anzuwenden, welche die Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags mit innerstaatlichen technischen Mitteln behindern. Diese Verpflichtung bedingt keine Änderung der gegenwärtigen Bau-, Montage-, Umbau- oder Überholungsverfahren.

Art. XIII. (1) Um die Ziele dieses Vertrags und die Durchführung seiner Bestimmungen zu fördern, setzen die Vertragsparteien umgehend eine Ständige Beratungskommission ein, in deren Rahmen sie
a) Fragen betreffend die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen und damit zusammenhängende Umstände, die unklar erscheinen, erörtern;
b) freiwillig alle Informationen zur Verfügung stellen, die eine Vertragspartei für erforderlich hält, um das Vertrauen in die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten;
c) Fragen erörtern, die mit einem unbeabsichtigten störenden Eingriff in die innerstaatlichen technischen Nachprüfungsmittel zusammenhängen;
d) etwaige Veränderungen der strategischen Lage erörtern, die sich auf diesen Vertrag auswirken;
e) Verfahren und Termine für die Zerstörung oder Demontage von ABM-Systemen oder ihren Bestandteilen in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen vereinbaren;
f) soweit angebracht, mögliche Vorschläge für eine weitere Stärkung der Lebensfähigkeit dieses Vertrags erörtern, einschließlich von Änderungsvorschlägen im Einklang mit seinen Bestimmungen;
g) soweit angebracht, Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Begrenzung der strategischen Waffen erörtern.
(2) Die Vertragsparteien werden im Wege der Konsultation das Verfahren, die Zusammen-

setzung und sonstige einschlägige Angelegenheiten der Ständigen Beratungskommission regeln und diese Regelung, soweit angebracht, ändern.

Art. XIV. (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Die vereinbarten Änderungen treten nach Maßgabe der Verfahren für das Inkrafttreten dieses Vertrags in Kraft.

(2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren nehmen die Vertragsparteien gemeinsam eine Überprüfung dieses Vertrags vor.

Art. XV. (1) Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist. Sie teilt ihre Entscheidung der anderen Vertragspartei sechs Monate vor dem Rücktritt vom Vertrag mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht der die Mitteilung machenden Vertragspartei eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

Art. XVI. (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Moskau am 26. Mai 1972 in zwei Urschriften, jede in russischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dok. 13

Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung stategischer Angriffswaffen (SALT I)
vom 26. Mai 1972

Quelle: Europa-Archiv 1972 D 396; von Münch/Klingst, S. 163

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, —

überzeugt, daß der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper und dieses Interimsabkommen über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Angriffswaffen zur Schaffung günstigerer Bedingungen für aktive Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen sowie zur internationalen Entspannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beitragen werden;

unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen strategischen Angriffs- und Verteidigungswaffen;

eingedenk ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen — sind wie folgt übereingekommen:

Art. I. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach dem 1. Juli 1972 nicht mehr mit dem Bau zusätzlicher Abschußvorrichtungen für interkontinentale ballistische Flugkörper (ICBM) zu beginnen.

Art. II. Die Vertragsparteien verpflichten sich, landgestützte Abschußvorrichtungen für leichte ICBM oder für ICBM älteren Typs,

die vor 1964 disloziert wurden, nicht zu landgestützten Abschußvorrichtungen für schwere ICB eines Typs umzubauen, der danach disloziert wurde.

Art. III. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Abschußvorrichtungen für von Unterseebooten aus gestartete ballistische Flugkörper (SLBM) und moderne Unterseeboote mit ballistischen Flugkörpern auf die Zahl zu begrenzen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Interimsabkommens einsatzbereit und im Bau befindlich ist, und darüber hinaus auf die Abschußvorrichtungen und Unterseeboote, die nach den von den Vertragsparteien aufgestellen Verfahren als Ersatz für eine gleiche Anzahl von vor 1964 dislozierten ICBM-Abschußvorrichtungen älterer Typen oder für Abschußvorrichtungen auf älteren Unterseebooten gebaut werden.

Art. IV. Vorbehaltlich dieses Interimsabkommens können die darunter fallenden strategischen ballistischen Angriffsflugkörper und Abschußvorrichtungen modernisiert und ersetzt werden.

Art. V. (1) Um eine Gewähr für die Einhaltung dieses Interimsabkommens zu bieten, wird jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden innerstaatlichen technischen Nachprüfungsmittel in einer Weise einsetzen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in die innerstaatlichen technischen Nachprüfungsmittel der anderen Vertragspartei, die im Einklang mit Absatz 1 tätig wird, nicht störend einzugreifen.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine vorsätzlichen Verschleierungsmaßnahmen anzuwenden, welche die Nachprüfung der Einhaltung dieses Interimsabkommens mit innerstaatlichen technischen Mittel behindert. Diese Verpflichtung bedingt keine Änderung der gegenwärtigen Bau-, Montage-, Umbau- oder Überholungsverfahren.

Art. VI. Um die Ziele dieses Interimsabkommens und die Durchführung seiner Bestimmungen zu fördern, nehmen die Vertragsparteien die Dienste der nach Artikel XIII des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper eingesetzten Ständigen Beratungskommission nach Maßgabe jenes Artikels in Anspruch.

Art. VII. Die Vertragsparteien verpflichten sich, weiterhin aktive Verhandlungen zur Begrenzung der strategischen Angriffswaffen zu führen. Die in diesem Interimsabkommen vorgesehenen Verpflichtungen präjudizieren nicht den Umfang oder die Bedingungen der Begrenzung strategischer Angriffswaffen, die gegebenenfalls im Verlauf weiterer Verhandlungen ausgearbeitet werden.

Art. VIII. (1) Dieses Interimsabkommen tritt mit dem Austausch schriftlicher Annahmeanzeigen durch die Vertragsparteien in Kraft; der Austausch erfolgt gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper.

(2) Dieses Interimsabkommen bleibt fünf Jahre in Kraft, sofern es nicht vorher durch ein Abkommen über vollständigere Maßnahmen zur Begrenzung strategischer Angriffswaffen abgelöst wird. Es ist das Ziel der Vertragsparteien, aktive Anschlußverhandlungen zu dem Zweck zu führen, ein solches Abkommen so bald wie möglich zu schließen

(3) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Interimsabkommen zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Interimsabkommens zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer Interessen eingetreten ist. Sie teilt ihre Entscheidung der anderen Vertragspartei sechs Monate vor dem Rücktritt von dem Interimsabkommen mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht der die Mitteilung machenden Vertragspartei eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

Geschehen zu Moskau am 26. Mai 1972 in zwei Urschriften, jede in russischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protokoll zu den Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Angriffswaffen

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, —

nach Vereinbarung bestimmter Begrenzungen betreffend Abschußvorrichtungen für von Unterseebooten aus gestartete ballisti-

sche Flugkörper und moderne Unterseeboote mit ballistischen Flugkörpern sowie betreffend Verfahren der Ersetzung in dem Interimsabkommen — sind wie folgt übereingekommen:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß nach Artikel III des Interimsabkommens während dessen Geltungsdauer

die Vereinigten Staaten höchstens 710 Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf Unterseebooten (SLBM) und höchstens 44 moderne Unterseeboote mit ballistischen Flugkörpern besitzen dürfen; die Sowjetunion höchstens 950 Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf Unterseebooten und höchstens 62 moderne Unterseeboote mit ballistischen Flugkörpern besitzen darf;

zusätzliche Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf Unterseebooten bis zu den genannten Höchstmengen — in den USA über 656 Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf atomgetriebenen Unterseebooten hinaus, in der UdSSR über 740 Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf atomgetriebenen Unterseebooten, die einsatzbereit oder im Bau sind, hinaus — als Ersatz für eine gleiche Anzahl von Abschußvorrichtungen eines älteren Typs für ballistische Flugkörper, die vor 1964 disloziert wurden, oder von Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf älteren Unterseebooten zur Einsatzbereitschaft gelangen dürfen;

die Dislozierung moderner SLBM auf einem Unterseeboot unabhängig von seinem Typ auf die Gesamtzahl für die USA und die UdSSR zugelassenen SLBM angerechnet wird.

Dieses Protokoll gilt als Bestandteil des Interimsabkommens.

Gemeinsame und einseitige Interpretationen zu den in Moskau abgeschlossenen Abkommen über die Begrenzung strategischer Waffensysteme, veröffentlicht von der amerikanischen Regierung am 13. Juni 1972

1. Vereinbarte Interpretation

a) Protokollierte Vermerke

Die Wortlaute der im folgenden wiedergegebenen Vermerke wurden vereinbart und von den Delegationsleitern am 26. Mai 1972 paraphiert. ABM-Vertrag

A

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß zusätzlich zu den ABM-Radargeräten, die gemäß Artikel III Absatz a des Vertrags disloziert werden dürfen, diejenigen ABM-Radargeräte ohne phasengesteuerte Richtwirkung, die am Tage der Unterzeichnung des Vertrags in dem ABM-System-Dislozierungsgebiet zur Verteidigung der Hauptstadt einsatzbereit sind, beibehalten werden dürfen.

B

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß die Leistungsfähigkeit (Produkt aus mittlerer abgestrahlter Energie in Watt und Antennenfläche in Quadratmeter) des kleineren der beiden in Artikel III Absatz b des Vertrags erwähnten großen ABM-Radargeräte mit phasengesteuerter Richtwirkung für den Zweck dieses Vertrags auf drei Millionen veranschlagt wird.

C

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß zwischen dem Zentrum des ABM-System-Dislozierungsgebiets um die Hauptstadt und dem Zentrum des ABM-System-Dislozierungsgebiets, in dem sich ICBM-Abschuß-Silos befinden, bei jeder Vertragspartei mindestens 1300 Kilometer liegen müssen.

D

Die Vertragsparteien kommen überein, keine Radargeräte mit phasengesteuerter Richtwirkung und einer Leistungsfähigkeit (Produkt aus mittlerer abgestrahlter Energie in Watt und Antennenfläche in Quadratmeter) von mehr als drei Millionen zu dislozieren, es sei denn, daß dies in den Artikeln III, IV und VI des Vertrags vorgesehen ist, oder es sei denn zum Zwecke der Ortung von Objekten im Weltraum sowie zur Verwendung als nationales technisches Mittel der Verifizierung.

E

Um die Erfüllung der Verpflichtung sicherzustellen, keine ABM-Systeme oder deren Bestandteile zu dislozieren, es sei denn, daß dies in Artikel III vorgesehen ist, kommen die Vertragsparteien überein, daß für den Fall, daß in Zukunft ABM-Systeme geschaffen werden, die auf anderen physikalischen Prinzipien beruhen und Bestandteile enthalten, die an die Stelle von ABM-Abfangflugkörpern, ABM-Abschußvorrichtungen oder ABM-Ra-

dargeräten treten können, spezifische Begrenzungen soller Systeme und ihrer Bestandteile Gegenstand von Gesprächen gemäß Artikel XIII und von Vereinbarungen gemäß Artikel XIV des Vertrags sein würden.

F

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß Artikel V des Vertrags die Verpflichtung einschließt, keine ABM-Abfangflugkörper zu entwickeln, zu erproben oder zu disloziren, die pro einzelnem ABM-Abfangflugkörper mehr als einen unabhängig gelenkten Gefechtskopf tragen können.

G

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß Artikel IX des Vertrags die Verpflichtung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einschließt, anderen Staaten keine technischen Beschreibungen oder Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, die speziell für die Konstruktion von ABM-Systemen und deren Bestandteilen, die durch den Vertrag begrenzt sind, ausgearbeitet worden sind.

Interimsabkommen

H

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß unter den im Interimsabkommen erwähnten landgestützten ICBM-Abschußvorrichtungen solche Abschußvorrichtungen für strategische ballistische Flugkörper zu verstehen sind, die größere Reichweiten haben als die kürzeste Entfernung zwischen der nordöstlichen Grenze des kontinentalen Gebiets der Vereinigten Staaten und der nordwestlichen Grenze des kontinentalen Gebiets der Sowjetunion.

I

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß landgestützte ICBM-Abschußvorrichtungen in fester Stellung, die sich am Tage der Unterzeichnung des Interimsabkommens in voranschreitendem Bau befinden, fertiggestellt werden dürfen.

J

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß im Zuge von Modernisierung und Ersatz die Ausmaße der landgestützten ICBM-Abschuß-Silos nicht wesentlich vergrößert werden.

K

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß mit der Demontage oder Vernichtung von vor 1964 dislozierten ICBM-Abschußvorrichtungen älteren Typs und Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper auf älteren Unterseebooten, die durch neue SLBM-Abschußvorrichtungen auf modernen Unterseebooten ersetzt werden, zur Zeit des Beginns der See-Erprobung des Ersatz-Unterseeboots begonnen wird und daß sie in der kürzest möglichen, unvernehmlich festgelegten Zeitspanne vollendet wird. Derartige Demontagen oder Vernichtung und ihre zeitgerechte Notifizierung werden gemäß Verfahrensregeln vorgenommen, die in der Ständigen Beratungskommission zu vereinbaren sind.

L

Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, daß während der Laufzeit des Interimsabkommens die Zahl der ICBM- und SLBM-Abschußvorrichtungen für Erprobungs- und Ausbildungszwecke sowie die Zahl derartiger Abschußvorrichtungen für moderne landgestützte schwere ICBM nicht wesentlich vergrößert werden soll. Die Vertragsparteien verständigen sich ferner dahingehend, daß der Bau und der Umbau von ICBM-Abschußvorrichtungen in Versuchsgebieten nur für Zwecke der Erprobung und Ausbildung vorgenommen werden soll.

Dok. 14

Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung strategischer offensiver Waffen (SALT II)
vom 18. Juni 1979

Quelle: Europa-Archiv 1979 D 368; von Münch/Klingst, S. 169

(Übersetzung)

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet —
in dem Bewußtsein, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die ganze Menschheit haben würde;
ausgehend von den Grundprinzipien für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 29. Mai. 1972;
in Erkenntnis der besonderen Bedeutung der Begrenzung strategischer Waffen und entschlossen, in Ihren Bemühungen fortzufahren, die mit dem Vertrag vom 26. Mai 1982 über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper und dem Interimsabkommen vom 26. Mai 1972 über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Offensivwaffen begonnen wurden;
überzeugt, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen weiteren Maßnahmen zur Begrenzung strategischer offensiver Waffen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, zur Verringerung der Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden;
eingedenk ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
geleitet von dem Grundsatz der Gleichheit und der gleichen Sicherheit;
in der Erkenntnis, daß die Festigung der strategischen Stabilität den Interessen der Vertragsparteien entspricht und der internationalen Sicherheit dient;
in Bekräftigung ihres Wunsches, Maßnahmen zur weiteren Begrenzung und zur weiteren Verminderung strategischer Waffen zu treffen und damit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung näherzukommen;
in der Absicht, in naher Zukunft Verhandlungen zur weiteren Begrenzung und zur weiteren Verminderung strategischer offensiver Waffen aufzunehmen — sind wie folgt übereingekommen:

Art. I. Jede Vertragspartei verpflichtet sich im Einklang mit diesem Vertrag, strategische offensive Waffen quantitativ und qualitativ zu begrenzen, bei der Entwicklung neuer Typen strategischer offensiver Waffen Zurückhaltung zu üben und sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Maßnahmen zu ergreifen.

Art. II. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt folgendes:
(1) Abschußvorrichtungen für interkontinentale ballistische Flugkörper (ICBM) sind landgestützte Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper, deren Reichweite größer ist als die kürzeste Entfernung zwischen der Nordostgrenze des Festlandteils des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten von Amerika und der Nordwestgrenze des Festlandteils des Hoheitsgebiets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, d. h. größer als 5500 Kilometer.
(2) Abschußvorrichtungen für U-Boot-gestützte ballistische Flugkörper (SLBM) sind auf einem atomgetriebenen U-Boot installierte Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper oder auf einem U-Boot gleich welchen Typs installierte Abschußvorrichtungen für moderne ballistische Flugkörper.
(3) Als schwere Bomber gelten
a) derzeit auf seiten der Vereinigten Staaten von Amerika Bomber vom Typ B-52 und B-1

und auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Bomber vom Typ Tupolew-95 und Mjassischtschew;
b) künftig Bombertypen, welche die Aufgabe eines schweren Bombers ähnlich oder besser als die unter Buchstabe a aufgeführten Bomber erfüllen können;
c) Bombertypen, die für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer ausgerüstet sind; und
d) Bombertypen, die für ballistische Luft-Boden-Flugkörper ausgerüstet sind.
(4) Ballistische Luft-Boden-Flugkörper (ASBM) sind Flugkörper dieser Art, die eine Reichweite von mehr als 600 Kilometern haben und in einem Luftfahrzeug oder auf seinen äußeren Halterungen installiert sind.
(5) Abschußvorrichtungen für ICBM und SLBM, die mit mehreren gegen getrennte Ziele einsetzbaren Wiedereintrittskörpern (MIRV) ausgerüstet sind, sind Abschußvorrichtungen der Typen, die für den Start von mit MIRV ausgerüsteten ICBM oder SLBM entwickelt und erprobt wurden.
(6) ASBM, mit die mit MIRV ausgerüstet sind, sind ASBM der Typen, die mit MIRV im Flug erprobt wurden.
(7) Schwere ICBM sind ICMB mit einem Startgewicht bzw. einem Wurfgewicht, das größer ist als das der hinsichtlich des Startgewichts bzw. Wurfgewichts schwersten der leichten ICBM, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags disloziert hat.
(8) Marschflugkörper sind unbemannte, mit eigenem Antrieb ausgestattete, gelenkte Trägermittel für den Waffeneinsatz, die ihren Flug auf dem größten Teil ihres Flugwegs durch Nutzung des aerodynamischen Auftriebs zurücklegen und die von Luftfahrzeugen aus im Flug erprobt oder in Luftfahrzeugen disloziert werden, d.h. luftgestützte Marschflugkörper (ALCM), oder Träger dieser Art, die in Artikel IX Absatz 1 Buchstabe b als Marschflugkörper bezeichnet werden.
Art. III (1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Gesamtzahl der ICBM-Abschußvorrichtungen, SLBM-Abschußvorrichtungen, schweren Bomber und ASBM auf 2400 zu begrenzen.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vom 1. Januar 1981 an die Gesamtzahl der in Absatz 1 bezeichneten strategischen offensiven Waffen auf 2250 zu begrenzen und mit der Verminderung derjenigen Waffen zu beginnen, deren Zahl zu dem genannten Zeitpunkt diese Gesamtzahl überschreitet.
(3) Jede Vertragspartei hat das Recht, im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gesamtzahlen und vorbehaltlich dieses Vertrags die Zusammensetzung dieser Gesamtzahlen zu bestimmen.
(4) Für jeden Bomber eines für ASBM ausgerüsteten Typs schließen die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gesamtzahlen die Höchstzahl der Flugkörper ein, die ein Bomber dieses Typs bei einem Kampfeinsatz mitführen kann.
(5) Ein nur für ASBM ausgerüsteter schwerer Bomber wird selbst nicht in die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gesamtzahlen einbezogen.
(6) Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Verminderung der Anzahl strategischer offensiver Waffen erfolgt nach Maßgabe des Artikels XI.
Art. IV. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, nicht mit dem Bau zusätzlicher ortsfester ICBM-Abschußvorrichtungen zu beginnen.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ortsfeste ICBM-Abschußvorrichtungen nicht zu verlegen.
(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Abschußvorrichtungen für leichte ICBM oder für ICBM älterer Typen, die vor 1964 disloziert wurden, nicht zu Abschußvorrichtungen für schwere ICBM eines Typs umzubauen, der danach disloziert wurde.
(4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei der Modernisierung und Ersetzung von ICBM-Abschuß-Silos das ursprüngliche innere Volumen eines ICBM-Abschuß-Silos nicht um mehr als zweiunddreißig vom Hundert zu erhöhen. Im Rahmen dieser Begrenzung hat jede Vertragspartei das Recht zu bestimmen, ob eine solche Erhöhung durch eine Vergrößerung des ursprünglichen Durchmessers oder der ursprünglichen Tiefe eines ICBM-Abschuß-Silos oder beider Abmessungen durchgeführt wird.
(5) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
a) Dislozierungsräume für ICBM-Abschußvorrichtungen nicht mit interkontinentalen ballistischen Flugkörpern auszustatten, deren Zahl die für eine normale Dislozierung Wartung, Ausbildung und Ersetzung erforderliche Zahl überschreitet;
b) in den Startstellungen von ICBM-Abschußvorrichtungen keine Lagereinrichtungen für

ICBM vorzusehen und keine ICBM zu lagern, deren Zahl die für eine normale Dislozierung erforderliche Zahl überschreitet;
c) keine Systeme für das rasche Nachladen von ICBM-Abschußvorrichtungen zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren.
(6) Vorbehaltlich dieses Vertrags verpflichtet sich jede Vertragspartei, zu keiner Zeit strategische offensive Waffen nach Artikel III Absatz 1 in einer Anzahl im Bau zu haben, die diejenige überschreitet, die einem normalen Zeitplan für den Bau solcher Waffen entspricht.
(7) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine ICBM zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren, deren Startgewicht bzw. Wurfgewicht größer ist als das der hinsichtlich des Startgewichts bzw. Wurfgewichts schwersten der schweren ICBM, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags disloziert hat.
(8) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, landgestützte Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper, die nicht ICBM sind, nicht zu Abschußvorrichtungen für den Start von ICBM umzubauen oder für diesen Zweck zu erproben.
(9) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, neue Typen von ICBM, d.h. Typen, die bis zum 1. Mai 1979 noch nicht flugerprobt waren, nicht im Flug zu erproben oder zu dislozieren, mit Ausnahme eines einzigen neuen Typs leicher ICBM, den jede Vertragspartei im Flug erproben und dislozieren darf.
(10) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ICBM eines bis zum 1. Mai 1979 flugerprobten Typs nicht mit einer Anzahl von Wiedereintrittskörpern, die größer ist als die Höchstzahl der Wiedereintrittskörper, mit denen ein ICBM des betreffenden Typs bis zu dem genannten Zeitpunkt im Flug erprobt worden ist, im Flug zu erproben oder zu dislozieren.
(11) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ICBM des einen neuen Typs, der nach Absatz 9 zulässig ist, nicht mit einer Anzahl von Wiedereintrittskörpern, die größer ist als die Höchstzahl der Wiedereintrittskörper, mit denen ein ICBM einer der beiden Vertragsparteien bis zum 1. Mai 1979 im Flug erprobt worden ist, nämlich zehn, im Flug zu erproben oder zu dislozieren.
(12) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, SLBM nicht mit einer Anzahl von Wiedereintrittskörpern, die größer ist als die Höchstzahl der Wiedereintrittskörper, mit denen ein SLBM einer der beiden Vertragsparteien bis zum 1. Mai 1979 im Flug erprobt worden ist, nämlich vierzehn, im Flug zu erproben oder zu dislozieren.
(13) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ASBM nicht mit einer Anzahl von Wiedereintrittskörpern, die größer ist als die Höchstzahl der Wiedereintrittskörpern, mit denen ein ICBM einer der beiden Vertragsparteien bis zum 1. Mai 1979 im Flug erprobt worden ist, nämlich zehn, im Flug zu erproben oder zu dislozieren.
(14) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf schweren Bombern, die für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer ausgerüstet sind, zu keiner Zeit eine Anzahl solcher Marschflugkörper zu dislozieren, die das Produkt aus 28 und der Zahl dieser schweren Bomber überschreitet.
Art. V. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen der in Artikel III Absätze 1 und 2 vorgesehenen Gesamtzahlen die Gesamtzahl der Abschußvorrichtungen für mit MIRV ausgerüstete ICBM und SLBM, der mit MIRV ausgerüsteten ASBM und der für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer ausgerüsteten schweren Bomber auf 1320 zu begrenzen.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Gesamtzahl die Gesamtzahl der Abschußvorrichtungen für mit MIRV ausgerüstete ICBM und SLBM und der mit MIRV ausgerüsteten ASBM auf 1200 zu begrenzen.
(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen der in Absatz 2 vorgesehenen Gesamtzahl die Gesamtzahl der Abschußvorrichtungen für mit MIRV ausgerüstete ICBM auf 820 zu begrenzen.
(4) Für jeden Bomber eines Typs, der für mit MIRV ausgerüstete ASBM ausgerüstet ist, schließen die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gesamtzahlen die Höchstzahl der ASBM ein, die ein Bomber dieses Typs auf einem Kampfeinsatz mitführen kann.
(5) Jede Vertragspartei hat das Recht, im Rahmen der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Gesamtzahlen und vorbehaltlich dieses Vertrags die Zusammensetzung dieser Gesamtzahlen zu bestimmen.
Art. VI. (1) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Begrenzungen gelten für Waffen, die
a) einsatzbereit sind,
b) sich im Endstadium des Baus befinden,

c) als Reserve dienen, eingelagert oder eingemottet sind,
d) überholt, instandgesetzt, modernisiert oder umgebaut werden.
(2) Waffen im Endstadium des Baus sind
a) SLBM-Abschußvorrichtungen auf U-Booten, mit deren Erprobung auf See begonnen wurde;
b) ASBM, nachdem ein Bomber eines für solche Flugkörper ausgerüsteten Typs die Werkhalle, Fabrik oder sonstige Anlage verlassen hat, in der die Endmontage oder der Umbau zwecks Ausrüstung für solche Flugkörper durchgeführt wurde;
c) andere strategische offensive Waffen, deren Endmontage in einer Werkhalle, Fabrik oder sonstigen Anlage stattfindet, nachdem sie diese Werkhalle, Fabrik oder sonstige Anlage, in der die Endmontage vorgenommen wurde, verlassen haben.
(3) Für ICBM- und SLBM-Abschußvorrichtungen eines nicht der Begrenzung nach Artikel V unterliegenden Typs, die zu Abschußvorrichtungen eines dieser Begrenzung unterliegenden Typs umgebaut werden, wird die Begrenzung wie folgt wirksam:
a) für ortsfeste ICBM-Abschußvorrichtungen, wenn die Umbauarbeiten ein Stadium erreichten, in dem zum ersten Mal eindeutig sichtbar wird, daß sie auf diese Weise umgebaut werden;
b) für SLBM-Abschußvorrichtungen auf einem U-Boot, wenn dieses U-Boot nach Abschluß des Umbaus zum ersten Mal in See sticht.
(4) Für ASBM auf einem Bomber, der von einem Bomber eines Typs, der für nicht der Begrenzung nach Artikel V unterliegende ASBM ausgerüstet ist, zu einem Bomber eines Typs umgebaut wird, der für dieser Begrenzung unterliegende ASBM ausgerüstet ist, wird die Begrenzung wirksam, sobald der Bomber die Werkhalle, Fabrik oder sonstige Anlage verläßt, in der dieser Umbau durchgeführt wurde.
(5) Für einen schweren Bomber eines nicht der Begrenzung nach Artikel V Absatz 1 unterliegenden Typs wird die Begrenzung wirksam, wenn er die Werkhalle, Fabrik oder sonstige Anlage verläßt, in der er zu einem schweren Bomber eines für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer ausgerüsteten Typs umgebaut wird. Für einen Bomber eines nicht der Begrenzung nach Artikel III Absatz 1 oder 2 unterliegenden Typs werden diese Begrenzung sowie die in Artikel V Absatz 1 vorgesehene Begrenzung wirksam, wenn er die Werkhalle, Fabrik oder sonstige Anlage verläßt, in der er zu einem Bomber eines für Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer ausgerüsteten Typs umgebaut wurde.
(6) Für Waffen, die den in diesem Vertrag vorgesehenen Begrenzungen unterliegen, gelten diese Begrenzungen weiter, bis die Waffen aufgrund von noch zu vereinbarenden Verfahren demontiert oder zerstört werden oder sonstwie aufhören, diesen Begrenzungen zu unterliegen.
(7) Im Einklang mit Artikel XVII werden die Vertragsparteien in der Ständigen Beratungskommission Verfahren zur Durchführung dieses Artikels vereinbaren.

Art. VII. (1) Die in Artikel III vorgesehenen Begrenzungen gelten nicht für ICBM- und SLBM-Abschußvorrichtungen für Erprobungs- und Ausbildungszwecke oder für Abschußvorrichtungen für Weltraumfahrzeuge zur Erkundung und Nutzung des Weltraums. ICBM- und SLBM-Abschußvorrichtungen für Erprobungs- und Ausbildungszwecke sind ICBM- und SLBM-Abschußvorrichtungen, die nur für Erprobungs- oder Ausbildungszwecke benutzt werden.
(2) Die Vertragsparteien kommen überein,
a) daß die Zahl der ICBM- oder SLBM-Abschußvorrichtungen für Erprobungs- und Ausbildungszwecke oder die Zahl solcher Abschußvorrichtungen für schwere ICBM nicht wesentlich erhöht werden darf;
b) daß der Bau oder Umbau von ICBM-Abschußvorrichtungen in Erprobungsgebieten nur für Erprobungs- und Ausbildungszwecke vorgenommen werden darf;
c) daß ICBM-Abschußvorrichtungen für Erprobungs-und Ausbildungszwecke oder Abschußvorrichtungen für Raumfahrzeuge nicht zu ICBM-Abschußvorrichtungen umgebaut werden dürfen, die den Artikel III vorgesehenen Begrenzungen unterliegen.

Art. VIII. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer oder ASBM nicht von Luftfahrzeugen aus, die keine Bomber sind, im Flug zu erproben, und solche Luftfahrzeuge nicht zu Luftfahrzeugen umzubauen, die für solche Flugkörper umgerüstet sind.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Luftfahrzeuge, die keine Bomber sind, nicht

zu Luftfahrzeugen umzubauen, welche die in Artikel II Absatz 3 Buchstabe b bezeichnete Aufgabe eines schweren Bombers erfüllen können.

Art. IX. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, folgende Systeme nicht zu entwickeln, zu erproben oder zu dislozieren:

a) ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer zum Einbau auf Wasserfahrzeugen, die keine U-Boote sind, und Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper;

b) ortsfeste Abschußvorrichtungen für ballistische Flugkörper oder Marschflugkörper zur Anbringung auf dem Meeresboden oder auf dem Boden innerer Gewässer und Binnengewässer oder in deren Untergrund und bewegliche Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper, die sich nur in Berührung mit dem Meeresboden oder dem Boden innerer Gewässer und Binnengewässer bewegen, sowie Flugkörper für solche Abschußvorrichtungen;

c) Systeme zur Beförderung von Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen in eine Erdumlaufbahn, einschließlich Flugkörper mit partieller Umlaufbahn;

d) bewegliche Abschußvorrichtungen für schwere ICBM;

e) SLBM, deren Startgewicht bzw. Wurfgewicht größer ist als das der hinsichtlich des Startgewichts bzw. Wurfgewichts schwersten der leichten ICBM, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags disloziert hat, sowie Abschußvorrichtungen für solche SLBM;

f) ASBM, deren Startgewicht bzw. Wurfgewicht größer ist als das der hinsichtlich des Startgewichts bzw. Wurfgewichts schwersten der leichten ICBM, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags disloziert hat.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Marschflugkörper mit einer Reichweite von mehr als 600 Kilometer, die mit mehreren gegen getrennte Ziele einsetzbaren Gefechtsköpfen ausgerüstet sind, nicht von Luftfahrzeugen aus im Flug zu erproben und solche Marschflugkörper nicht auf Luftfahrzeugen zu dislozieren.

Art. X. Vorbehaltlich dieses Vertrags dürfen strategische offensive Waffen modernisiert und ersetzt werden.

Art. XI. (1) Strategische offensive Waffen, deren Zahl die in diesem Vertrag vorgesehenen Gesamtzahlen überschreitet, sowie strategische offensive Waffen, die durch diesen Vertrag verboten sind, werden nach Verfahren, die in der Ständigen Beratungskommission zu vereinbaren sind, demontiert oder zerstört.

(2) Die Demontage oder Zerstörung der strategischen offensiven Waffen, deren Zahl die in Artikel III Absatz I vorgesehene Gesamtzahl überschreitet, beginnt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und wird innerhalb folgender Fristen nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen: vier Monate bei ICBM-Abschußvorrichtungen, sechs Monate bei SLBM-Abschußvorrichtungen und drei Monate bei schweren Bombern.

(3) Die Demontage oder Zerstörung der strategischen offensiven Waffen, deren Zahl die in Artikel III Absatz 2 vorgesehene Gesamtzahl überschreitet, wird spätestens am 1. Januar 1981 eingeleitet und während der darauffolgenden zwölf Monate durchgeführt; sie wird spätestens am 31. Dezember 1981 abgeschlossen.

(4) Die Demontage oder Zerstörung der durch diesen Vertrag verbotenen strategischen offensiven Waffen wird innerhalb einer möglichst kurzen vereinbarten Zeit abgeschlossen, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

Art. XII. Um die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrags sicherzustellen, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Bestimmungen dieses Vertrags nicht mittels eines anderen Staates oder anderer Staaten oder in irgendeiner anderen Weise zu umgehen.

Art. XIII. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine internationalen Verpflichtungen zu übernehmen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen würden.

Art. XIV. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Inkrafttreten dieses Vertrags umgehend aktive Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, sich so bald wie möglich auf weitere Maßnahmen zur Begrenzung und Verminderung strategischer Waffen zu einigen. Es ist ferner das Ziel der Vertragsparteien, rechtzeitig vor 1985 ein Abkommen zur Begrenzung strategischer offensiver Waffen zu schließen, das diesen Vertrag ersetzt, sobald er außer Kraft tritt.

Art. XV. (1) Um eine Gewähr für die Einhaltung dieses Vertrags zu bieten, wird jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden

nationalen technischen Nachprüfungsmittel in einer Weise einsetzen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht.
(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die nationalen technischen Nachprüfungsmittel der anderen Vertragspartei, die im Einklang mit Absatz 1 eingesetzt werden, nicht zu stören.
(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine vorsätzlichen Verschleierungsmaßnahmen anzuwenden, welche die Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags durch nationale technische Mittel behindern. Diese Verpflichtung bedingt keine Änderung der gegenwärtigen Bau-, Montage-, Umbau- oder Überholungsverfahren.
Art. XVI. (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vor Durchführung jedes geplanten ICBM-Starts der anderen Vertragspartei rechtzeitig in jedem Einzelfall zu notifizieren, daß ein solcher Start stattfinden wird; ausgenommen sind Starts einzelner ICBM von Erprobungsgebieten oder von Dislozierungsräumen für ICBM-Abschußvorrichtungen aus, die nicht über das betreffende Staatsgebiet hinaus geplant sind.
(2) Die Vertragsparteien vereinbaren in der Ständigen Beratungskommission Verfahren zur Durchführung dieses Artikels.
Art. XVII. Um die Ziele dieses Vertrags und die Durchführung seiner Bestimmungen zu fördern, nehmen die Vertragsparteien die Dienste der Ständigen Beratungskommission in Anspruch, die durch die Vereinbarung vom 21. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Einsetzung einer Ständigen Beratungskommission eingesetzt wurde.
(2) Im Rahmen der Ständigen Beratungskommission werden die Vertragsparteien in bezug auf diesen Vertrag
a) Fragen betreffend die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen und damit zusammenhängende Umstände, die unklar erscheinen, erörtern;
b) auf der Grundlage der Freiwilligkeit die Informationen zur Verfügung stellen, die eine Vertragspartei für erforderlich hält, um das Vertrauen in die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten;
c) Fragen, die mit einer unbeabsichtigten Störung der nationalen technischen Nachprüfungsmittel zusammenhängen, sowie Fragen, die mit einer unbeabsichtigten Behinderung der Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags durch nationale technische Mittel zusammenhängen, erörtern;
d) etwaige Veränderungen der strategischen Lage erörtern, die sich auf diesen Vertrag auswirken;
e) Verfahren für die Ersetzung, den Umbau und die Demontage oder Zerstörung strategischer offensiver Waffen in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen sowie Verfahren zur Herausnahme solcher Waffen aus den Gesamtzahlen, wenn sie sonstwie aufhören, den in diesem Vertrag vorgesehenen Begrenzungen zu unterliegen, vereinbaren und auf ordentlichen Tagungen der Ständigen Beratungskommission einander im Einklang mit diesen Verfahren mindestens zweimal jährlich notifizieren, welche Maßnahmen sie abgeschlossen und welche sie in Angriff genommen haben;
f) gegebenenfalls Vorschläge für eine weitere Stärkung der Lebensfähigkeit dieses Vertrags erörtern, einschließlich von Änderungsvorschlägen im Einklang mit seinen Bestimmungen;
g) gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Begrenzung strategischer offensiver Waffen erörtern.
(3) In der Ständigen Beratungskommission führen die Vertragsparteien nach Kategorien gegliedert die vereinbarte Datenbasis für die Zahl strategischer offensiver Waffen, die durch die Vereinbarung vom 18. Juni 1979 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Einrichtung einer Datenbasis für die Zahl strategischer offensiver Waffen festgelegt wurde.
Art. XVIII. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Die vereinbarten Änderungen treten nach Maßgabe der Verfahren für das Inkrafttreten dieses Vertrags in Kraft.
Art. XIX. (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei. Der Vertrag tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft; er bleibt bis zum 31. Dezember 1985 in Kraft, sofern er nicht vorher durch ein Abkommen zur weiteren Begrenzung strategischer offensiver Waffen ersetzt wird.
(2) Dieser Vertrag wird nach Artikel 102 der

Charta der Vereinten Nationen registriert.
(3) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist. Sie teilt ihre Entscheidung der anderen Vertragspartei sechs Monate vor dem Rücktritt vom Vertrag mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht der die Mitteilung machenden Vertragspartei eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.
Geschehen zu Wien am 18. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in englischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dok. 15

Kommuniqué der Sondersitzung der Außen- und Verteidigungsminister der NATO (NATO-Doppelbeschluß)
vom 12. Dezember 1979

Quelle: Bulletin der Bundesregierung v. 18. 12. 1979, S. 1409; von Münch/Klingst, S. 73

1. Die Außen- und Verteidigungsminister trafen am 12. Dezember 1979 in Brüssel zu einer Sondersitzung zusammen.
2. Die Minister verwiesen auf das Gipfeltreffen vom Mai 1978, bei dem die Regierungen ihre politische Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, der Herausforderung zu begegnen, die der fortdauernde intensive militärische Aufwuchs auf seiten des Warschauer Paktes für ihre Sicherheit darstellt.
3. Im Laufe der Jahre hat der Warschauer Pakt ein großes und ständig weiterwachsendes Potential von Nuklearsystemen entwickelt, das Westeuropa unmittelbar bedroht und eine strategische Bedeutung für das Bündnis in Europa hat. Diese Lage hat sich innerhalb der letzten Jahre in besonderem Maße durch die sowjetischen Entscheidungen verschärft, Programme zur substantiellen Modernisierung und Verstärkung ihrer weitreichenden Nuklearsysteme durchzuführen. Insbesondere hat die Sowjetunion die SS-20-Rakete disloziert, die durch größere Treffgenauigkeit, Beweglichkeit und Reichweite sowie durch die Ausrüstung mit Mehrfachsprengköpfen eine bedeutende Verbesserung gegenüber früheren Systemen darstellt, und sie hat den „Backfire"-Bomber eingeführt, der wesentlich leistungsfähiger ist als andere sowjetische Flugzeuge, die bisher für kontinentalstrategische Aufgaben vorgesehen waren. Während die Sowjetunion in diesem Zeitraum ihre Überlegenheit bei den nuklearen Mittelstreckensystemen (LRTNF) sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgebaut hat, ist das entsprechende Potential des Westens auf demselben Stand geblieben. Darüber hinaus veralten diese westlichen Systeme, werden zunehmend verwundbarer und umfassen zudem keine landgestützten LRTNF-Raketensysteme.
4. Gleichzeitig hat die Sowjetunion auch ihre Nuklearsysteme kürzerer Reichweite modernisiert und vermehrt und die Qualität ihrer konventionellen Streitkräfte insgesamt bedeutend verbessert. Diese Entwicklungen fanden vor dem Hintergrund des wachsenden Potentials der Sowjetunion im interkontinental-strategischen Bereich und der Herstellung der Parität mit den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet statt.
5. Diese Entwicklungen haben im Bündnis ernste Besorgnis hervorgerufen, da — falls sie fortdauern sollten — die sowjetische Überlegenheit bei den Mittelstreckenwaffen die bei den interkontinentalen strategischen Systemen erzielte Stabilität aushöhlen könnte. Durch diese Entwicklungen könnte auch

die Glaubwürdigkeit der Abschreckungsstrategie des Bündnisses dadurch in Zweifel gezogen werden, daß die Lücke im Spektrum der dem Bündnis zur Verfügung stehenden nuklearen Reaktionen auf eine Aggression stärker akzentuiert würde.

6. Die Minister stellten fest, daß diese jüngsten Entwicklungen konkrete Maßnahmen des Bündnisses erfordern, wenn die NATO-Strategie der flexiblen Reaktion glaubwürdig bleiben soll. Nach intensiven Beratungen auch über alternative Ansätze und deren Wert und nach Kenntnisnahme von der Haltung bestimmter Bündnispartner kamen die Minister überein, daß dem Gesamtinteresse der Allianz am besten dadurch entsprochen wird, daß die zwei parallelen und sich ergänzenden Ansätze LRTNF-Modernisierung und -Rüstungskontrolle verfolgt werden.

7. Die Minister haben daher beschlossen, das LRTNF Potential der NATO durch die Dislozierung von amerikanischen bodengestützten Systemen in Europa zu modernisieren. Diese Systeme umfassen 108 Abschußvorrichtungen für Pershing II, welche die derzeitigen amerikanischen Pershing Ia ersetzen werden, und 464 bodengestützte Marschflugkörper (GLCM). Sämtliche Systeme sind jeweils mit nur einem Gefechtskopf ausgestattet. Alle Staaten, die zur Zeit an der integrierten Verteidigungsstruktur beteiligt sind, werden an diesem Programm teilnehmen. Die Raketen werden in ausgewählten Ländern stationiert, und bestimmte Nebenkosten werden im Rahmen von bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der NATO gemeinsam getragen werden. Das Programm wird die Bedeutung nuklearer Waffen für die NATO nicht erhöhen. In diesem Zusammenhang kamen die Minister überein, daß als integraler Bestandteil der TNF-Modernisierung so bald wie möglich 1000 amerikanische nukleare Gefechtsköpfe aus Europa abgezogen werden. Weiterhin beschlossen die Minister, daß die 572 LRTNF-Gefechtsköpfe innerhalb dieses verminderten Bestands untergebracht werden sollen. Dies impliziert notwendigerweise eine Gewichtsverlagerung mit der Folge, daß die Zahl der Gefechtsköpfe von Trägersystemen anderer Typen und kürzerer Reichweite abnimmt. Zusätzlich haben die Minister mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Nukleare Planungsgruppe (NPG) eine genaue Untersuchung vornimmt über Art, Umfang und Grundlage der sich aus der LRTNF-Dislozierung ergebenden Anpassungen und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Ausgewogenheit von Aufgaben und Systemen im gesamten nuklearen Arsenal der NATO. Diese Untersuchung wird Grundlage eines substantiellen Berichts an die Minister der NPG im Herbst 1980 sein.

8. Die Minister messen der Rüstungskontrolle als Beitrag zu einem stabileren militärischen Kräfteverhältnis zwischen Ost und West und zur Förderung des Entspannungsprozeßes eine große Bedeutung bei. Dies spiegelt sich wider in einem breitangelegten Spektrum von Initiativen, die im Bündnis geprüft werden mit dem Ziel, die Weiterentwicklung von Rüstungskontrolle und Entspannung in den achtziger Jahren zu fördern. Die Minister betrachten die Rüstungskontrolle als integralen Bestandteil der Bemühungen des Bündnisses, die unverminderte Sicherheit seiner Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die strategische Lage zwischen Ost und West auf einem beiderseits niedrigeren Rüstungsniveau stabiler, vorhersehbarer und beherrschbarer zu gestalten. In dieser Hinsicht begrüßen sie den Beitrag, den der SALT-II-Vertrag zur Erreichung dieser Ziele leistet.

9. Die Minister sind der Auffassung, daß auf der Grundlage des mit SALT II Erreichten und unter Berücksichtigung der die NATO beunruhigenden Vergrößerung des sowjetischen LRTNF-Potentials nun auch bestimmte amerikanische und sowjetische LRTNF in die Bemühungen einbezogen werden sollten, durch Rüstungskontrolle ein stabileres umfassendes Gleichgewicht bei geringeren Beständen an Nuklearwaffen auf beiden Seiten zu erzielen. Dies würde frühere westliche Vorschläge und die erst kürzlich geäußerte Bereitschaft des sowjetischen Staatspräsidenten Breschnjew aufnehmen, solche sowjetischen und amerikanischen Systeme in Rüstungskontrollverhandlungen einzubeziehen. Die Minister unterstützen voll die als Ergebnis von Beratungen im Bündnis getroffene Entscheidung der Vereinigten Staaten, über Begrenzungen der LRTNF zu verhandeln und der Sowjetunion vorzuschlagen, so bald wie möglich Verhandlungen auf der Grundlage der folgenden Leitlinien aufzunehmen, die das Ergebnis intensiver Konsultationen innerhalb des Bündnisses sind:

a) Jede künftige Begrenzung amerikanischer Systeme, die in erster Linie für den Einsatz

als TNF bestimmt sind, soll von einer entsprechenden Begrenzung sowjetischer TNF begleitet sein.
b) Über Begrenzungen von amerikanischen und sowjetischen LRTNF soll Schritt für Schritt bilateral im Rahmen von SALT II verhandelt werden.
c) Das unmittelbare Ziel dieser Verhandlungen soll die Vereinbarung von Begrenzungen für amerikanische und sowjetische landgestützte LRTNF-Raketensysteme sein.
d) Jede vereinbarte Begrenzung dieser Systeme muß mit dem Grundsatz der Gleichheit zwischen beiden Seiten vereinbar sein. Die Begrenzungen sollen daher in einer Form vereinbart werden, die de jure Gleichheit sowohl für die Obergrenzen als auch für die daraus resultierenden Rechte festlegt.
e) Jede vereinbarte Begrenzung muß angemessen verifizierbar sein.
10. Angesichts der besonderen Bedeutung dieser Verhandlungen für die Sicherheit des Bündnisses insgesamt wird zur Unterstützung der amerikanischen Verhandlungsbemühungen ein besonderes, hochrangiges Konsultationsgremium innerhalb des Bündnisses gebildet. Dieses Gremium wird die Verhandlungen kontinuierlich begleiten und den Außen- und Verteidigungsministern berichten. Die Minister werden die Entwicklung dieser und anderer Rüstungskontrollverhandlungen bei ihren halbjährlichen Konferenzen bewerten.

11. Die Minister haben sich zu diesen beiden parallel laufenden und komplementären Vorgehensweisen entschlossen, um einen durch den sowjetischen TNF-Aufwuchs verursachten Rüstungswettlauf in Europa abzuwenden, dabei jedoch die Funktionsfähigkeit bei Abschreckungs- und Verteidigungsstrategie der NATO weiterhin zu erhalten und damit die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten weiterhin zu gewährleisten.
a) Ein Modernisierungsbeschluß, einschließlich einer verbindlichen Festlegung auf Dislozierungen, ist erforderlich, um den Abschreckungs- und Verteidigungsbedürfnissen der NATO gerecht zu werden, um in glaubwürdiger Weise auf die einseitigen TNF-Dislozierungen der Sowjetunion zu reagieren und um das Fundament für ernsthafte Verhandlungen über TNF zu schaffen.
b) Erfolgreiche Rüstungskontrolle, die den sowjetischen Aufwuchs begrenzt, kann die Sicherheit des Bündnisses stärken, den Umfang des TNF-Bedarfs der NATO beeinflussen und im Einklang mit der grundlegenden NATO-Politik von Abschreckung, Verteidigung und Entspannung — wie sie im Harmel-Bericht niedergelegt wurde — Stabilität und Entspannung in Europa fördern. Der TNF-Bedarf der NATO wird im Licht konkreter Verhandlungsergebnisse geprüft werden.

10. Teil

Anhang

I. Auswahlbibliographie

Gesamtdarstellungen

1. NATO und WP

NATO Information Service: The Atlantic Alliance and the Warsaw Pact. Brüssel o.J.
Ruge, Friedrich: Bündnisse in Vergangenheit und Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung von UNO, NATO, EWG, WP. Frankfurt/M. 1972
Siegler, Heinrich von, und Hanswilhelm Haefs: Politische, militärische und wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Pakte der Welt. Bonn u. a. 10. Aufl. 1977
Travis, Tom Allen: A Theoretical and Empirical Study of Communications Relations in the NATO and Warsaw Intrabloc and Interbloc International Systems. Ann Arbor 1970

2. NATO

Kaplan, Morton A.: The Rationale for NATO. Washington-Stanford 1973
NATO-Informationsdienst (Hrsg.): NATO-Tatsachen und Dokumente, Brüssel 1976
—: NATO-Handbuch, Brüssel 1979
—: Die Europäische Gruppe (Eurogroup), Brüssel 1975
NATO (Hrsg.): Das Atlantische Bündnis. Tatsachen und Dokumente. Brüssel 1982
Poser, Günter: Die NATO. Aufgaben und Struktur des Nordatlantischen Bündnisses. München—Wien 1974 (= Olzog Taschenbuch. Reihe Geschichte und Staat, Band 189)
—: Militärmacht Sowjetunion (Olzog Taschenbuch, Bd. 211), München—Wien 1977
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Die Atlantische Gemeinschaft. Bonn 1972
Schlott, Gerhard: Die NATO — Auflösung oder Reform?, Opladen 1970
Woyke, Wichard: Die NATO in den siebziger Jahren, Opladen 1977

3. WP

Csizmas, Michael: Der Warschauer Pakt. Bern 1972
Kobal, Daniel Andrew: Comecon and the Warsaw Treaty Organization: Their Political Role since 1953. Ann Arbor 1974
Korbonski, Andrzej: The Warsaw Pakt. New York 1969
Mackintosh, Malcolm: The Evolution of the Warsaw Pact. London 1969
Zieger, Gottfried: Der Warschauer Pakt. Hannover 1974 (Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung)

Einführung: Die Konfrontation der Bündnisse

Afheldt, Horst: Verteidigung und Frieden, 2. Aufl. München 1977
Brandt, Willy (Hrsg.): Hilfe in der Weltkrise. 2. Bericht der Nord-Süd-Kommission, Hamburg 1983
Brauch, Hans Günther: Der chemische Alptraum oder gibt es einen C-Waffen-Krieg in Europa?, Berlin 1982

Brauch, Hans Günter: Die Raketen kommen, Köln 1983
Buchbender — Bühl — Quaden: Sicherheit und Frieden, Handbuch der weltweiten sicherheitspolitischen Verflechtungen, Herford 1984
Der Bundesminister der Verteidigung (Hrsg.): Weißbuch 1983. Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1983
Der Bundesminister der Verteidigung (Hrsg.): Kräftevergleich NATO — Warschauer Pakt, Bonn 1982
Close, Robert: Europa ohne Verteidigung. 48 Stunden, die das Gesicht der Welt verändern, 1977
Close, Robert: Das Ungleichgewicht des Schreckens. Führt der Rüstungswettlauf zwischen Ost und West zum 3. Weltkrieg?, Wien 1982
Deutsche Atlantische Gesellschaft (Hrsg.): Wege zur Stärkung der konventionellen Abschreckung in Europa: Vorschläge für die 80er Jahre, Baden-Baden 1983
Dürr, Hans-Peter u. a. (Hrsg.): Naturwissenschaftler gegen Atomkrieg, Hamburg 1983
Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Kirche und Frieden, Hannover 1982
Fechner W. / Wolf, D. O. A.: Sicherheit und Frieden, Bonn 1979
Forndran, Ehrhard / Friedrich, Paul j. (Hrsg.): Rüstungskontrolle und Sicherheit in Europa, Bonn 1979
Frey, Daniel: Der ungewollte Atomkrieg. Eine Risiko-Analyse. Herausgegeben im Auftrag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR), München 1980
Hackett, Sir John: Welt in Flammen. Der Dritte Weltkrieg — Schauplatz Europa, München 1982
Hoffmann, Hubertus: Atomkrieg, Atomfrieden, Technik, Strategie, Abrüstung, München 1980
Kissinger, Henry A.: Kernwaffen und Auswärtige Politik, München 1959
Krell, Gerd / Schmidt, Hans-Joachim: Der Rüstungswettlauf in Europa. Mittelstreckensysteme, konventionelle Waffen, Rüstungskontrolle. Frankfurt 1982
Löser, Jochen: Weder rot noch tot. Überleben ohne Atomkrieg — Eine sicherheitspolitische Alternative, München 1981
Löser, Jochen: Gegen den dritten Weltkrieg, Herford 1982
Lorenz, Konrad: Der Abbau des Menschlichen, München 1983
Lutz, Ernst: Lexikon zur Sicherheitspolitik, München 1980
Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Sicherheitspolitik am Scheideweg?, Baden-Baden 1982
Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Die Rüstung der Sowjetunion. Baden-Baden 1979
Mechtersheimer, Alfred: Rüstung und Frieden: Der Widersinn der Sicherheitspolitik. München 1982
Mechtersheimer, Alfred (Hrsg.): Nachrüsten? Dokumente und Positionen zum NATO-Doppelbeschluß, Hamburg 1982
Mechtersheimer, Alfred (Hrsg.): Den Atomkrieg führbar und gewinnbar machen? Dokumente zur Nachrüstung, Hamburg 1983
Münch, Ingo von: Einführung, in: Münch, Ingo von / Klingst, Martin: Abrüstung. Nachrüstung. Friedenssicherung, München 1983
Myrdal, Alva: Falschspiel mit der Abrüstung, Hamburg 1983
Nehrlich, Uwe (Hrsg.): Sowjetische Macht und westliche Verhandlungspolitik im Wandel militärischer Kräfteverhältnisse, Baden-Baden 1983
Neumann, H. J.: Kernwaffen in Europa. NATO-Doppelbeschluß, Rüstungskontrolle. Goslar, Bonn 1982
Poser, Günther: Militärmacht Sowjetunion. München 1979
Scheer, Robert: Und brennend stürzen Vögel vom Himmel. Reagan und der „begrenzte Atomkrieg", München 1983
Schell, Jonathan: Das Schicksal der Erde. Gefahr und Folgen eines Atomkriegs, München 1982
Schmidt, Helmut: Verteidigung oder Vergeltung. Ein deutscher Beitrag zum strategischen Problem der NATO, Stuttgart 1961
Schmidt, Helmut: Strategie des Gleichgewichts. Deutsche Friedenspolitik und die Weltmächte, Frankfurt 1970

Spannocchi, Emil u. Brossollet, Guy: Verteidigung ohne Schlacht, München 1976
Stockholm International Peace research Institute (SIPRI) (Hrsg.): Rüstung und Abrüstung im Atomzeitalter, Hamburg 1982
Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) (Hrsg.): World Armanents and Disarmament. Yearbook 1982, London 1982
Stratmann, K. Peter: NATO-Strategie in der Krise?, Baden-Baden 1981
Streithofen, H. Basilius: Schlüsselwort Frieden, Zürich 1982
Uhle-Wetter, Franz: Gefechtsfeld Mitteleuropa, München 1980
United Nations (Hrsg.): Die UNO-Studie: Kernwaffen, München 1982
Weizsäcker, Carl-Friedrich von: Der bedrohte Friede, 2. Aufl., München 1981
Weizsäcker, Carl-Friedrich von (Hrsg.): Kriegsfolgen, Kriegsverhütung, München 1971
Weizsäcker, Carl-Friedrich von: Wahrnehmung der Neuzeit, München 1983
Weizsäcker, Carl-Friedrich von: Wege in der Gefahr, München 1976
Wettig, Gerhard: Konflikt und Kooperation zwischen Ost und West, Bonn 1981
Yost, David: START, INF und europäische Sicherheit, Europa-Archiv 1983, S. 627

1. Teil: Bündnisse und der Weltfrieden

Afheldt, H.: Verteidigung und Frieden; 2. Aufl.; München-Wien 1977
Alt, F.: Frieden ist möglich. Die Politik der Bergpredigt; München 1983
Beaufre, A.: Die Revolutionierung des Kriegsbildes; Stuttgart 1973
Buchan, A.: Der Krieg in unserer Zeit; München 1968
Eppler, E.: Die tödliche Utopie der Sicherheit, Reinbek 1983
Fetscher, I.: Modelle der Friedenssicherung; 2. Aufl.; München 1973
Frei, D.: Sicherheit: Grundfragen der Weltpolitik; Stuttgart-Köln-Main 1977
—: Kriegsverhütung und Friedenssicherung; Frauenfeld 1970
Hättich, H.: Weltfrieden durch Friedfertigkeit; Eine Antwort von Franz Alt; München 1983
Hanns-Seidel-Stiftung e. V.: Frieden contra Sicherheit? Argumente aus Theologie und Politik; München 1983
Herder-Verlag: Friedenssicherung und Aggressivität; mit Beiträgen von Czempiel, Frey, Hassenstein, v. Baeyer-Katte und Ruh; Freiburg 1973
Köhle, K.: Problemkreis: Krieg und Frieden; München 1972
Mates, L.: Nonalignment; Belgrad 1972
Rothenspieler, F. W. / Waigel, T.: Aktive Friedenspolitik; München-Wien 1982
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Gerechtigkeit schafft Frieden. Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Frieden; April 1983
Simma, B. und Blenk-Knocke, E. (Hrsg.): Zwischen Intervention und Zusammenarbeit; Berlin 1979
Spannocchi, E. und Brossolet, G.: Verteidigung ohne Schlacht; München 1976
v. Weizsäcker, C. F.: Wege in der Gefahr; München 1976
—: Kriegsfolgen und Kriegsverhütung; München 1971
—: Der bedrohte Friede; München 1981

2. Teil: Die Entstehung der beiden Bündnisse

1. NATO

Arons, Renée, und Egbert Jahn: Vom Kalten Krieg zur Entspannung. In: Carola Bielfeldt u.a.: Frieden in Europa? Reinbek 1973 (= rororo aktuell 1686), S. 88-126
Czempiel, Ernst-Otto: Das amerikanische Sicherheitssystem 1945-1949. Berlin 1966

Feist, Herbert: From Trust to Terror: The Onset of the Cold War, 1945-1950. New York 1970
Fleming, D. F.: The Cold War and Its Origins. 1917-1960. 2 Bde. London 1961
Freeland, Richard Middleton: Cold War Mobilization. Ann Arbor 1970
Gruchmann, Lothar: Der Zweite Weltkrieg. München, 4. Aufl. 1975 (= dtv 4010). Darin: Teil II, Kap. 10 u. 13
Halle, Louis J.: Der Kalte Krieg. Frankfurt/M. 1969
Horowitz, David: Kalter Krieg. 2. Bde. Berlin 1969 (= Rotbuch 13/14)
— (Hrsg.): Strategien der Konterrevolution. Darmstadt 1969
Kolko, Gabriel, und Joyce Kolko: The Limits of Power: The World and United States Foreign Policy, 1945-1945. New York u. a. 1972
Luard, Evan (Hrsg.): The Cold War. London 1964
Lukacs, John: Geschichte des Kalten Krieges. Gütersloh 1962
Maddox, Robert James: The New Left and the Origin of the Cold War. Princeton 1973
Reitzel, William, Morton A. Kaplan und Constance G. Coblenz: United States Foreign Policy: 1945-1955. Washington 1956
Rozwenc, Edwin C., und Kenneth Lindfors (Hrsg.): Containment and the Origins of the Cold War. Boston u. a. 1967
Seabury, Paul: The Rise and Decline of the Cold War. New York-London 1967
Shulman, Marshall Darrow: Stalin's Foreign Policy Reappraised. Cambridge, Mass., 1963
Snell, John Leslie (Hrsg.): The Meaning of Yalta: Big Three Diplomacy and the New Balance of Power. Baton Rouge 1956
Yergin, Daniel: Shattered Peace. The Origins of the Cold War and the National Security State. Boston 1976 (dt.: Der zerbrochene Frieden. Frankfurt/M. 1979)

2. WP

Siehe die entsprechenden Abschnitte in der unter Gesamtdarstellungen, 1 und 3, sowie im 4. Teil, 3 der Auswahlbibliographie angegebenen Literatur.

3. Teil: Vertragliche Grundlagen und Strukturen des westlichen und östlichen Bündnisses

Carsten, K. und Mahnke, D. (Hrsg.): Westeuropäische Verteidigungs-Kooperation, Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., Band 31, München-Wien 1972
Hacker, J.: Die Prinzipien des proletarischen und sozialistischen Internationalismus in der Sicht der DDR, in: Recht in Ost und West 1973
Ipsen, K.: Rechtsgrundlagen und Institutionalisierung der atlantisch-westeuropäischen Verteidigung, Hamburg 1967
Kaiser, K. und Kreis, M. (Hrsg.): Sicherheitspolitik vor neuen Aufgaben (Reihe Rüstungsbeschränkung und Sicherheit, Bd. 13), Frankfurt a. M. 1977
Latzo, A.: Der Warschauer Vertrag — Instrument zur Sicherung des Friedens, Ost-Berlin 1972
Meissner, B.: Der Warschauer Pakt, Köln 1962
Militärgeschichtliches Forschungsamt der Bundeswehr (Hrsg.): Verteidigung im Bündnis, München 1975
Institut für Internationale Politik und Weltwirtschaft Prag (Autorenkollektiv): NATO, CENTO, SEATO, OAS — Imperialistische Paktsysteme, Ost-Berlin 1964 (deutsche Übersetzung)
Palfy, J. und Novak, Z.: NATO — Allianz ohne Zukunft. Funktion und Potential des Nordatlantikpaktes, Ost-Berlin 1972
Schwartz, K. D. (Hrsg.): Sicherheitspolitik — Analysen zur politischen und militärischen Sicherheit, 2. Aufl., Bad Honnef — Erpel, 1976

Strobel, G. W.: Der Warschauer Vertrag und die nationale Verteidigung, Bonn 1965
Uschakow, A.: Wandlungen im östlichen Bündnissystem, in: Jahrbuch für Ost-West-Fragen ,,Moderne Welt'', Köln 1976, S. 370—387
—: Die Sonderstellung der DDR im östlichen Bündnis, in: Die Rolle der DDR in Osteuropa, Berlin 1974, S. 35—54
Wagenlehner, G.: Struktur und militärische Bedeutung des Warschauer Pakts, in: Soldat und Technik, Sonderdruck ,,Der Warschauer Pakt'', Frankfurt 1965
Zieger, G.: Der Warschauer Pakt. Hannover 1975 (Schriften der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung)

4. Teil: Die Entwicklung der beiden Bündnisse

1. Weltpolitische Hintergründe und Entwicklungen

Borch, Herbert von: Friede trotz Krieg. München 1966
Czempiel, E.-O.: Grundzüge der Weltpolitik 1945-1969. In: J. Mück (Hrsg.): Internationale Politik. Wiesbaden 1971 (Hessische Landeszentrale für Politische Bildung)
LeFeber, Walter: America, Russia, and the Cold War, 1945-1971. New York u. a. 2. Aufl. 1972
Fikentscher, Wolfgang: Blöcke und Monopole in der Weltpolitik, München, Wien 1979
Noack, Paul: Internationale Politik. München, 3. Aufl. 1974 (= dtv 4060)
Wettig, Gerhard ,,Konflikt und Kooperation zwischen Ost und West'' Bonn 1981
Ulam, Adam Bruno: The Rivals: America and Russia since World War II. New York 1971
Das Zwanzigste Jahrhundert II. (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 35; noch nicht erschienen)

2. NATO

Adams, Benson D.: Ballistic Missile Defense. New York 1971
Alvaro de Vasconceles: Die NATO-Mitgliedschaft Spaniens und die Verteidigung Portugals, in Europa-Archiv (EA) 1982, 712-715
Aron, Raymond: Einführung in die Atomstrategie. Köln 1964
Barnet, Richard: After Twenty Years. The Decline of NATO and the Search for a New Policy in Europe. New York 1966
Bauer Karl: Deutsche Verteidigungspolitik 1947-1967. Boppard 1968
Baumann, Gerhard: Sicherheit — Deutsche Friedenspolitik im Bündnis. Darmstadt 1970
Beaufre, André: Abschreckung und Strategie. Berlin 1966
—: Die NATO und Europa. Stuttgart 1967
Beer, Francis A.: Integration and Disintegration in NATO. Ann Arbot 1969
Beloff, Max: Polycentrism in the West. In: Evan Luard (Hrsg.) The Cold War. London 1964, S. 263-280
Berndt, Helmut: Verteidigungspolitik im achten Jahrzehnt. In: Sicherheitspolitik heute 1 (1974), S. 25-72
Brandt, Gerhard: Rüstung und Wirtschaft in der Bundesrepublik. Witten-Berlin 1966
Brodie, Bernard: Strategy in the Missile Age. New York 1971
Buchan, Alastair: NATO in the 1960's. New York 1963
Carstens, Karl, und Dieter Mahncke (Hrsg.): Westeuropäische Verteidigungskooperation. München-Wien 1972
Center for Strategic and International Studies: NATO after Czechoslovakia. Washington 1969
Cerny, K. W., und H. W. Briefs: NATO in Quest of Cohesion. New York 1964
Cleveland, Harlan: NATO: The Transatlantic Bargain. New York u. a. 1970

Cottrell, Alvin, und J. Dougherty: The Politics of the Atlantic Alliance. New York 1964
Dormann, Manfred: Demokratische Militärpolitik. Freiburg/Br. 1970
Europa-Archiv 1 (1946) ff
Gallois, Pierre: Der paradoxe Frieden. Stuttgart 1968
Garnett, John: Theories of Peace and Security. London 1970
Geusau, Frans A. M. Alting von (Hrsg.): NATO and Security in the Seventies. Leyden 1971
Halperin, Morton H.: Defense Strategies for the Seventies. Boston 1971
Hanrieder, W. F. / Buel, L. V.: Words and Arms: A Dictionary of Security and Defense Terms, Boulder, Colorado 1979
Hofmann, Wilfried: Die Beteiligung der Bundesrepublik an den Entscheidungsprozessen der NATO. In: Regionale Verflechtungen der Bundesrepublik Deutschland. München 1973
International Institute for Strategic Studies (IISS): Strategic Survey. London (jährlich)
Irwin, Christopher: Nuclear Aspects of West Europea Defence Integration. In: International Affairs 47 (1971), S. 679-691
Kahn, Herman: Eskalation. Berlin 1966
Kissinger, Henry: Was wird aus der westlichen Allianz? Wien-Düsseldorf 1965
Knorr, Klaus: On the Uses of Military Power in the Nuclear Age. Princeton 1966
Löser, Jochen: Gegen den dritten Weltkrieg — Strategie der Freien, Herford 1982
Lutz, Ernst: Lexikon zur Sicherheitspolitik, München 1980
Lutz, Dieter: Sicherheitspolitik am Scheideweg, Bonn 1982
Mahncke, Dieter: Nukleare Mitwirkung. Berlin-New York 1972
McNamara, Robert: Die Sicherheit des Westens. Wien 1969
Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Verteidigung im Bündnis. München 1975
NATO-Informationsdienst: Aspekte der NATO: Die Europäische Gruppe. Brüssel 1972
NATO-Informationsdienst: Das atlantische Bündnis — Tatsachen und Dokumente, Brüssel 1982
Noack, Paul: Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Düsseldorf 1977
Osgood, Robert: Nuclear Control in NATO. Washington 1962
—: The Case for MLF. A Critical Evalution. Washington 1964
Richardson, James L.: Deutschland und die NATO. Köln-Opladen 1967
Schmidt, Helmut: Strategie des Gleichgewichts. Stuttgart, 4. Aufl. 1969
—: Verteidigung oder Vergeltung? Stuttgart, 6. Aufl. 1968
Schubert, Klaus von: Wiederbewaffnung und Westintegration. Stuttgart ^{2}1972
— (Hrsg.): Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Köln 1979
Schwarz, Urs.: Strategie — Gestern, Heute, Morgen. Wien 1965
Smith, Mark E. III., und Claude J. Johns (Hrsg.): American Defense Policy. Baltimore 1968
Spaak, Paul Henry: The Crisis of the Atlantic Alliance. Ohio 1967
Stratmann, K. Peter: NATO-Strategie in der Krise?, Baden-Baden 1981
Studiengruppe Militärpolitik: Ein Anti-Weißbuch. Reinbek 1974 (= rororo aktuell 1777)
Thiel, Elke: Dollar-Dominanz, Lastenverteilung und Amerikanische Truppenpräsenz in Europa, Baden-Baden 1979
Weißbücher der Bundesregierung zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr. Bonn 1969 ff (zitiert als Verteidigungsweißbuch 19..)
Wettig, Gerhard: Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Deutschland 1943-1955. München 1967

3. WP

Brzezinski, Zbigniew K.: The Soviet Bloc. Rev. and enl. ed. Cambridge, Mass., 1967 (deutsch: Der Sowjetblock. Köln-Berlin 1962)
Clemens, Walter C.: The Future of the Warsaw Pact. In: Orbis 11 (1968). S. 996-1033
Crane, R. S.: Soviet Nuclear Strategy. Washington 1965
Douglass, Joseph D. Jr.: Soviet Military Strategy in Europe, New York 1980

Erickson, John: Zum Frühstück in München. Möglichkeiten und Absichten der sowjetischen Militärpolitik. Düsseldorf-Wien 1972
Europa-Archiv 10 (1955) ff
Garder, Michel: Der Warschauer Pakt im System der sowjetischen Außenpolitik. In: Europa-Archiv 21 (1966), S. 895-904
Garthoff, Raymond L.: Soviet Military Policy. New York-Washington 1966
Gasteyger, Curt (Hrsg.): Strategie und Abrüstungspolitik der Sowjetunion. Frankfurt/M.-Berlin 1964
—: Probleme und Reformen des Warschauer Pakts. In: Europa-Archiv 22 (1967), S. 1-10
Herrick, Robert Waring: Soviet Naval Strategy. Annapolis 1968
Hölmann, Holger Heiko: Die NVA im Warschauer Pakt. In: Wehrkunde 25 (1976), Nr. 3, S. 144-146
Hopmann, P. Terry: International Conflict and Cohesion in the Communist System. In: International Studies Quarterly 11 (1967), S. 212-236
Horelick, Arnold L., u. Myron Rush: Strategic Power & Soviet Foreign Policy. Chicago 1966
Jacobsen, C.: Soviet Strategy and Soviet Foreign Policy. Glasgow 1974
Kiraly, Bela K.: Why the Soviets Need the Warsaw Pact. In: East Europe 18 (1969), S. 8-18
Kolkowicz, Roman: Spezifischer Funktionswandel des Warschauer Paktes. In: Außenpolitik 20 (1969), S. 5-23
London, Kurt (Hrsg.): Eastern Europe in Transition. Baltimore 1966
Meissner, Boris: Der Warschauer Pakt, Köln 1962
Pethyridge, Roger (Hrsg.): The Development of the Communist Bloc. Boston 1965
Pipes, Richard (Hrsg.): Soviet Strategy in Europe. New York 1975
Remington, Robin Alison: The Changing Soviet Perception of the Warsaw Pact. Cambridge, Mass., 1967
Royen, Christoph: Die sowjetische Koexistenzpolitik gegenüber Westeuropa, Baden-Baden 1978
Skilling, H. Gordon (Hrsg.): Communism National and International: Eastern Europe after Stalin. Toronto 1969
Sokolovski, V. D.: Soviet Military Strategy. Englewood Cliffs 1963
Staar, Richard F.: The Warsaw Treaty Organization. In: Francis A. Beer (Hrsg.): Alliances: Latent War Communities in the Contemporary World. New York u. a. 1970, S. 158-183
Strobel, Georg W.: Der Warschauer Vertrag und die nationale Volksarmee. Bonn 1965
Studiengruppe Militärpolitik: Die Nationale Volksarmee. Reinbek 1976 (= rororo akt. 4059)
Tiedtke, Stephan: Die Warschauer Vertragsorganisation. München-Wien 1979
U. S. Senate, Committee on Government Operations: The Warsaw Pact: Its Role in Soviet Bloc Affairs. Washington 1966
Wegener, Edward: Moskaus Offensive zur See. Bonn 1974
Wettig, Gerhard: Entwicklung der sowjetischen Rüstungspolitik. Köln 1974
Wolfe, Thomas: Sowjetische Militärstrategie. Köln-Opladen 1967
—: Soviet Power and Europe: 1945-1970. Baltimore-London 1970

5. Teil: Interne Probleme und Krisen der beiden Bündnisse

1. NATO

Adler, Helga: Wachsende Kraft der Friedensbewegungen in Westeuropa und in den USA, in Berichte des Instituts für Internationale Politik und Wirtschaft 1983, 19-25
Amme, Carl H.: NATO without France, Stanford 1967
Bakojannis, Pavlos: Militärherrschaft in Griechenland. Stuttgart u. a. 1972 (= Reihe Kohlhammer)

Basagni, Fabio, und Gregory A. Glynn: Italy, Europe and Western Security. In: Survival 20 (1977), S. 98-105
Calleo, David: The Atlantic Fantasy: The U.S., NATO, and Europe. Baltimore-London 1970
Clogg, Richard: Griechenland und die Zypernkrise. In: Europa-Archiv 29 (1974), S. 633-638
Crollen, Luc: Portugal, the U.S. and NATO. Leuven 1973
Czempiel, Ernst-Otto: Entwicklungslinien der amerikanisch-europäischen Beziehungen. In: Europa-Archiv 28 (1973), S. 781-790
Dettke, Dieter: Allianz im Wandel. Frankfurt/M. 1976
End, Heinrich: Die auswärtige Militärpolitik Spaniens. In: Europa-Archiv 25 (1970), S. 747-756
Fox, William T. R., und Annette B. Fox: NATO and the Range of American Choice. New York-London 1967
Gasteyger, Curt: The American Dilemma: Bipolarity or Alliance Cohesion. London 1966
Hale, William M., und J. D. Norton: Die Türkei und die Zypern-Krise. In: Europa-Archiv 29 (1974), S. 639-642
Hinterhoff, Eugene: Die NATO und Spanien. In: Schweizer Monatshefte 50 (1970), S. 190-193
Holst, Johan Jörgen: Lehren der Nahost-Krise von 1973 für das Atlantische Bündnis. In: Europa-Archiv 31 (1976), S. 205-214
Hottinger, Arnold: Die Türkei unter der Herrschaft der Militärs, in EA 1982, 199-208
Hunt, K.: NATO without France: The Military Implications. London 1966
Island. In: Europa-Archiv. Zeittafel. 27 (1972) ff
Kissinger, Henry: Coalition Diplomacy in an Nuclear Age. In: Mark E. Smith, III, und Claude J. Johns (Hrsg.): American Defense Policy. Baltimore, 2. Aufl. 1968, S. 182-194
Kohl, Wilfrid Lenard: The French Nuclear Force and Alliance Diplomacy, 1958-1967. Ann Arbor 1970
Meinardus, Ronald: Griechenlands gestörtes Verhältnis zur NATO, in EA 1982, 105-114
Reaymaker, Omer, u. a.: Smal Powers in Alignment. Leuven 1974
Rosenbaum, Petra: Italien 1976 — Christdemokraten mit Kommunisten? Reinbek 1976 (= rororo aktuell 1944)
Ruehl, Lothar: Die Zypern-Krise von 1974 und der griechisch-türkische Interessenkonflikt. In: Europa-Archiv 30 (1975), S. 699-710
—: Der Zypern-Konflikt, die Weltmächte und die europäische Sicherheit. In: Europa-Archiv 31 (1976), S. 19-30
Sirjacques, Françoise: Frankreich und die NATO. Frankfurt-New York 1980
Solomon, Mark: Die neue Friedensbewegung in Amerika, in Blätter für Deutsche und Internationale Politik 1982, 397-411
Szabo, Stephen F.: The Sucesser Generation: International Perspectives of Postwar Europeans, London 1983
Szulc. Tad: Lisbon and Washington: Behind the Portuguese Revolution. In: Foreign Policy No. 21 (1975/76), S. 3-62
Timmermann, Heinz: Der „Eurokommunismus" in Mehrzahl. In: Schweizer Monatshefte 54 (1977), S. 277-293
— (Hrsg.): Eurokommunismus. Frankfurt/M. 1979 (= Fischer TB)
Tzermias, Pavlos: Die Außenpolitik Griechenlands unter Andreas Papandreou, in EA 1983, 489-496
Weiher, Gerhard: Militär und Entwicklung in der Türkei, 1945-1973. Opladen 1978
Wörner, Manfred: The Peace-Movement and NATO: An Alternative View from Bonn, in Strategic Review 1982, 15-21 U.S. Strategic Institute

2. WP

Apple, R. W. Jr.: Andropov's Hungarian Connection, in International Harald Tribune 29. 12. 1982

Apple, R. W. Jr.: Unerfüllbare COMECON-Fünfjahrespläne, in Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 23. 04. 1982
Apple, R. W. Jr.: Festhalten Ungarns an der Wirtschaftsreform, in NZZ 02. 09. 1983
Apple, R. W. Jr.: Moskau pfeift Janos Kadar nicht zurück, in Frankfurter Rundschau 25. 07. 1983
Arendt, Hannah: Die ungarische Revolution und der totalitäre Imperialismus. München 1958
Bader, Erik-Michael: Das polnische Modell von 1980/81, in EA 1982, 219-230
Bader, Erik-Michael: Der Staatsstreich gegen den polnischen Gesellschaftsvertrag, in EA 1982, 277-286
Bader, Erik-Michael: Jaruzelski — im Zwielicht der Gesichte, in Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) 06. 07. 1983
Bader, Erik-Michael: Hat sich der Westen in der Polenkrise irreführen lassen?, in FAZ 05. 04. 1983
Boller, Hans: China sondiert im europäischen Vorfeld Rußland, in Süddeutsche Zeitung 29. 04. 1983
Brahm, Heinz: Der Kreml und die CSSR. 1968-1969. Stuttgart u. a. 1970 (= Reihe Kohlhammer)
Bremer, Jörg: Sonderrecht statt Kriegsrecht, in FAZ 22. 07. 1983
Buchan, David: Hungary-Trade and Industry/Financial Times Survey' and Financial Times 10. 05. 1983
Ceausescu, Nicolai: Der rumänische Standpunkt. Thesen zur nationalen und internationalen Politik. Freiburg/Br. 1973
Dziewanowski, M. Kamil: Communist China and Eastern Europe. In: Survey No. 77 (1970). S. 59-74
Flottau, Heiko: Chinas dritter Anlauf auf dem Balkan, in SZ 05. 05. 1983
Gasteyger, Curt: Die Tragödie des ungarischen Volksaufstandes. In: Europa-Archiv 11 (1956), S. 9337-9354
—: Das neue Schisma im Ostblock: Der sowjetisch-albanische Konflikt. In: Europa-Archiv 17 (1962), S. 213-224
Griffith, W. E.: Albania and the Sino-Soviet Rift. Cambridge, Mass., 1963
Hale, Julian: Ceausescu's Romania. A Political Documentary. London 1971
Hantos, Elemér: Ungarn 1848 und 1956. Zwei Revolutionen, zwei Konterrevolutionen, ein Ausgleich. Bern 1969
Horský, Vladimir: Prag 1968. Systemveränderung und Systemverteidigung. Stuttgart-München 1975
Jones, Christopher D.: Soviet Hegemony in Eastern Europe: The Dynamics of Political Autonomy and Military Intervention. In: World Politics 29 (1977), S. 216-241
Kuppe, Johannes/Ammer, Thomas: Die Haltung der SED zur Lage in Polen 1980-81 im Spiegel der DDR-Presse, Bonn 1982 Gesamtdeutsches Institut
Liess, Otto Rudolf: Albanien zwischen Ost und West. Hannover 1968 (Niedersächs. Landeszentrale f. Politische Bildung)
Murray, Ian: Cash for Moscow's clients running out, NATO says, in Times 21. 01. 1983
Murray, Ian: Hungary Quietly Reforming Soviet Model, in International Herald Tribune 20. 03. 1983
Meier, Viktor: Die Beziehungen Rumäniens zur Sowjetunion werden schlechter, in FAZ 09. 05. 1983
Meier, Victor: Ceausescu hofft auf chinesische Wirtschaftshilfe, in FAZ 16. 03. 1983
Ratiu, Ion: Contemporary Romania. Her Place in World Affairs. Richmond 1975
Remington, Robin Alison: The Warsaw Pact. Case Studies in Communist Conflict Resolution. Cambridge, Mass.,-London 1971
Royen, Christoph: Polen — wohin?, in EA 1981, 709-720
Royen, Christoph: Der „polnische Sommer" 1980, in EA 1980, 735-746
Schleicher, Harry: Zwist zwischen Bruderländern — Ungarn und Rumänien streiten sich wegen nationaler Minderheiten, in Frankfurter Rundschau 09. 12. 1982
Strobel, Georg W.: Die nationale Komponente in der kommunistischen Entwicklung Polens. In: Europa-Archiv 11 (1956), S. 9317-9336

—: Vorgeschichte und Ursachen der polnischen Krise vom Dezember 1970. In: Europa-Archiv 26 (1971), S. 293-302
—: Der neue Kurs in Polen. In: Europa-Archiv 27 (1972), S. 407-420
Syrop, Konrad: Spring in October. The Polish Revolution of 1956. London 1957
Tomala, Mieczyslaw: Polen nach 1945. Stuttgart u. a. 1973 (= Reihe Kohlhammer)
Valenta, Jiri: Real Détente Eludes China und Russia, in International Herald Tribune 18.05.1983
Viney, Deryck E.: Der Demokratisierungsprozeß in der Tschechoslowakei. In: Europa-Archiv, 23 (1968), S. 423-438
„Dokumente zur Polen-Krise" in EA 1981, D 109-134

6. Teil: Kräfteverhältnis NATO — Warschauer Pakt

Arbeitskreis für Wehrforschung (Hrsg.): Militärwesen in der Sowjetunion. München 1979
Biefeldt, Carola, Gert Krell und Stephan Tiedtke: Aufrüstung durch Rüstungsvergleiche. In: Dies. u. a.: Frieden in Europa? Reinbek 1973 (= rororo 1686), S. 8-47
Blackman, Raymond V. B.: World's Warships. New York 1969
Brown, Neville: European Security 1972-1980. London 1972
Brzezinski, Zbigniew, und Samuel P. Huntington: Political Power: USA/USSR. London 1964 (deutsch: Politische Macht. USA/UdSSR. Köln 1966)
Center for Defense Information: The Soviet Naval Threat: Reality and Illusion. In: The Defense Monitor 1 (1972), No. 1
Cliffe, Trevor: Military Technology and the European Balance. London 1972
Close, Robert: Europa ohne Verteidigung? Bad Honnef 1977
Däniker, Gustav/Halle, Armin/Tiede, Heinz: Waffen für den Frieden — Sicherheitspolitik und Wehrtechnik, Stuttgart 1982
Das nukleare Kräfteverhältnis in Europa, U.S. Strategic Institute Deutsche Ausgabe Deutsches Strategie Forum, Bonn 1983
English, Richard D., und Dan I. Bolef: The Numbers Game in Naval Strategic Balance. In: Bulletin of the Atomic Scientists XXIX (1973), No. 1, S. 20-25
Enthoven, Alain C., und K. Wayne Smith: How Much Is Enough? New York 1971
Es geht um unsere Sicherheit — Bündnis, Verteidigung, Rüstungskontrolle, 3. erw. Aufl. Bundesminister der Verteidigung, Bonn 1982
Forndran, Erhard, und Paul J. Friedrich (Hrsg.): Rüstungskontrolle und Sicherheit in Europa. Bonn 1979
Haefs, Hanswilhelm, und Heinrich von Siegler: Politische, militärische und wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Pakte der Welt. Bonn u. a. 10. Aufl. 1972
International Institute for Strategic Studies (IISS): The Military Balance. London (Jährlich)
Jane's All the World's Aircraft. London (Jährlich)
Jane's Fighting Ships. London (Jährlich)
Jane's Infantry Weapons. London (Jährlich)
Jane's Weapons Systems. London (Jährlich)
Junne, Gerd, Salua Nour und Frieder Schlupp: Zur Grobstruktur des internationalen Systems. In: Ekkehart Krippendorf (Hrsg.): Internationale Beziehungen. Köln 1973
Kalckreuth, Jürg von: Streitkräftevergleich NATO — Warschauer Pakt. In: Europäische Wehrkunde 1970/2
Kräftevergleich NATO — Warschauer Pakt, Amtliche Übersetzung des NATO-Dokuments aus dem Englischen, Bonn 1982 Herausgeber: Bundesminister der Verteidigung
Krivinyi, Nikolaus (Hrsg.): Taschenbuch der Luftflotten 1976. München 1976
Luttwak, Edward: The Strategic Balance 1972. New York 1972
—: The U.S. — U.S.S.R. Nuclear Weapons Balance. Beverly Hills-London 1974
Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Die Rüstung der Sowjetunion. Baden-Baden 1979

Parker, W. H.: The Superpowers. London 1972
Poser, Günter: Militärmacht Sowjetunion. München 1979
Seidel, Peter: Die Diskusssion um den Doppelbeschluß, München 1982
Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI): The Arms Trade with the Third World. Stockholm 1971 (Aktualisierte und gekürzte Taschenbuchausgabe Harmondsworth 1975 (= Penguin/Pelican Books A 1838)
SIPRI Yearbook of World Armaments and Disarmament, Stockholm (Jährlich)
The Soviet Military Power, 2. Aufl. Washington, D. C. März 1983 Herausgeber US Government
Turner, Stansfiedl: The Naval Balance: Not Just a Numbers Game. In: Foreign Affairs 55 (1977), S. 339-354
Uhle-Wettler, Franz: Gefechtsfeld Mitteleuropa. München 1980
United States Arms Control and Disarmament Agency: World Military Expenditures and Arms Trade. Washington (Jährlich)
,,Wege zur Stärkung der konventionellen Abschreckung in Europa: Vorschläge für die 80er Jahre'' Herausgeber: European Security Study Sonderdruck für Dt. Atl. Ges. Baden-Baden 1983
Weißbücher der Bundesregierung zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr. Bonn 1969 ff (Zitiert als Verteidigungsweißbuch 19..)
Wettig, Gerhard, ,,Das Problem des militärischen Gleichgewichts'' in ,,Außenpolitik'' 1982, 337 ff
Wiener, Friedrich (Hrsg.): Die Armeen der Warschauer Pakt-Staaten. München, 5. Aufl. 1971
— (Hrsg.): Die Armeen der NATO-Staaten. München, 4. Aufl. 1974
Wyle, Frederick S., Jr.: European Security: Beating the Numbers Game. In: Foreign Policy 10 (1973), S. 41-54
Die Zeit vom 18. 5. 1979, S. 11 f. und vom 16. 11. 1979, S. 9 ff.

7. Teil: Bemühungen zur Rüstungskontrolle, Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Entspannung; NATO-Doppelbeschluß

Ahlers, C.: Nach SALT II: Probleme mit der Parität, in: Wirtschaftswoche Nr. 25 vom 18. 6. 1979
Baumann, G.: Der Atomsperrvertrag — Eine Dokumentation, Pfaffenhofen/Ilm 1968
Bernard und Graefe Verlag: Die sowjetische Rüstung; Pentagon-Papier zur sowjetischen Rüstung; München 1981
Bittorf, W. (Hrsg.): Nachrüstung. Der Atomkrieg rückt näher; Hamburg 1981
Brown, H.: Jahresbericht des US-Verteidigungsministers vom 25. 1. 1979 (Auszüge), in: Amerika-Dienst (Dokumentation) der International Communication Agency vom 7. 2. 1979
Brzezinski, Z.: SALT II — Sicherheit oder Gefahr? in: Bayerischer Monatsspiegel, Juni 1979, Heft 3/79, Seite 6 ff.
Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Frieden und Sicherheit, Informationen zur politischen Bildung, Heft 149, Bonn 1972
Deutsches Strategie-Forum: Das Nukleare Kräfteverhältnis in Europa; in: Pro Pace, Beiträge und Analysen zur Sicherheitspolitik, Bonn 1983
Evangelische Akademie Tutzing (Hrsg.): Friedenssicherung durch Abrüstung? Tutzing 1982
Fahl (Hrsg.): Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung (Lose-Blatt-Sammlung 1975 ff)
Farwick/Hubatschek: Die strategische Erpressung; Pfaffenhofen 1982
Forndran, E. und Friedrich, P.: Rüstungskontrolle und Sicherheit in Europa; Bonn 1979
Jacobsen, H. A., Mallmann, W. und Meier, Ch. (Hrsg.) Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Köln 1973

Kennedy, E.: Rede vor der Gesellschaft für Rüstungskontrolle v. 20. 2. 1979, in: Amerika-Dienst (Dokumentation) der International Communication Agency v. 14. 3. 1979
Koch, P.: Wahnsinn Rüstung, Hamburg 1981
Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Sicherheit und Abrüstung; in Zeitschrift „Im Gespräch" Heft 2, 1981, St. Augustin b. Bonn
Lewytzki, Boris: Sowjetische Entspannungspolitik heute, Stuttgart-Degerloch 1976
Liebowitz, A.: MBFR erreicht entscheidendes Stadium, in: NATO-Brief 26, 4 (1978) S. 12 ff.
Lutz, D. S.: Weltkrieg wider Willen?, Hamburg 1981
Mechtersheimer, A.: Nachrüsten?, Hamburg 1981
Mechtersheimer, A. und Barth, P. (Hrsg.): Den Atomkrieg führbar und gewinnbar machen? Reinbek 1983
Meissner, B. und Uschakow, A. (Hrsg.): Probleme der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Köln 1975.
Militärgeschichtliches Forschungsamt der Bundeswehr (Hrsg.): Verteidigung im Bündnis, München 1975
Münch, Ingo von, und Klingst, Martin: Abrüstung — Nachrüstung — Friedenssicherung; München 1983
Noack, P.: Ost-West-Verhandlungen als Instrument der Sicherheitspolitik, in: Sicherheitspolitik vor neuen Aufgaben, Frankfurt 1977
Oeser, J.: Abrüstung — dringlichste Aufgabe, in: Neues Deutschland v. 16. 2. 1979
—: Fortschritte in Wien notwendig und möglich, in: Horizont, Nr. 46 (1976) S. 8
Perdelwitz, W./Bremer, H.: Geisel Europa; Berlin 1981
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Aspekte der Friedenspolitik; Argumente zum Doppelbeschluß der NATO; Bonn 1981
Rühl, L.: Die Truppenabbauverhandlungen und die europäische Sicherheit zwischen 1973 und 1976, in: Sicherheitspolitik vor neuen Aufgaben, Frankfurt 1977
Ruge, F.: Frieden und Sicherheit. Informationen zur politischen Bildung, Heft 150, Bonn 1972
Ruth, F.: Die Wiener Vorgespräche über Truppenverminderung. Verlauf und Ergebnis, in: Europa-Archiv Nr. 18/73
Schramm, F. K., Riggert, W. G. und Friedel, A.: Sicherheitskonferenz in Europa, Frankfurt 1972
Schulte, L.: Sicherheit und Entspannung, Frankfurt 1974
Wettig, G.: Frieden und Sicherheit in Europa, Probleme der KSZE und der MBFR, Stuttgart-Degerloch 1975

8. Teil: So sollen sie die Anderen sehen. Gegnerdarstellung und Feindbild in Bundeswehr und Nationaler Volksarmee der DDR (NVA)

Berndt, Helmut: „Haß prägt das Feindbild der NVA", Sicherheitspolitik heute 2/1974, S. 266—273
Feddern, Gert-Detlef: „Das Konfliktbild des Soldaten der Nationalen Volksarmee — Versuch einer Interpretation", Beiträge zur Konfliktforschung 4/1971, S. 187—226
Geyer, Rolf/Koch, Heinrich Otto/Auerbach, Ludwig: Streitkräfte im geteilten Deutschland (München 1976, Schriften des Studienzentrums für Ost-West-Probleme, Hrsgg. von Rudolf Riemer)
Günther, Reinhard: Feindbild Bundesrepublik aus der Sicht der DDR. (Bonn — Bad Godesberg 1976)
Hartmann, Axel: Das Feindbild im Spiegel der Bundeswehrpublikationen. (Diss. Würzburg (1975)

Helwig, Gisela: „Als Held wird man nicht geboren. Zum Wehrunterricht in der DDR", Deutschland Archiv 1979, S. 233—235

Jungermann, Peter: Die Wehrideologie der SED und das Leitbild der Nationalen Volksarmee vom sozialistischen deutschen Soldaten. (Stuttgart 1973)

Mentzel, Jörg Peter/Pfeiler, Wolfgang: Deutschlandbilder. Die Bundesrepublik aus der Sicht der DDR und der Sowjetunion. (Düsseldorf 1972)

Rahn, Günther: „Das Feindbild der NVA in der sozialistischen Wehrerziehung", Deutschland Archiv 5/1977, S. 494—505

Rodejohann-Recke, Heidrun: „‚Sozialistische Wehrerziehung' in der DDR", in: Studiengruppe Militärpolitik: Die Nationale Volksarmee. Ein Anti-Weißbuch zum Militär in der DDR. (Reinbek 1976, rororo-Taschenbuch 4059). S. 100—133

Wette, Wolfram: „Bundeswehr oder Feindbild?" in: Friedensanalysen. Für Theorie und Praxis 1 (Frankfurt/M. 1975, edition suhrkamp 784). S. 96—114

II. Register

Erweiterung des sowjetischen Machtbereiches 1940 – 1948

Nr. 1

Annektion:

Jahr	Land	Bevölkerung in Mio.	Größe qkm
1940	Teile Finnlands	0,5	45.600
1940	Estland	1,1	47.700
1940	Lettland	2,0	64.700
1940	Litauen	3,0	59.600
1945	Teil Ostpreussens	1,2	13.500
1945	Teil Polens	11,8	181.300
1945	Teil Rumäniens	3,7	50.200
1945	Teil der CSSR	0,7	12.700
Insgesamt		24,0	475.300

Kontrolliert:

Jahr	Land	Bevölkerung in Mio.	Größe qkm
1945	DDR	18,8	111.100
1945	Polen	26,5	311.700
1946	Bulgarien	7,2	110.800
1947	Ungarn	9,8	93.000
1948	Rumänien	16,1	237.200
1948	CSSR	12,3	127.900
Insgesamt		90,2	991.700

Unterseeboote mit Atomraketen

Nr. 2

	USA	UdSSR
Moderne (Atom-) Unterseeboote	41	62
Ältere (Atom-) Unterseeboote	0	8
Alte (Diesel) Unterseeboote	0	15
SLMB Anzahl der U-Boot-Raketen	656	950

Strategische Kernwaffen-Systeme

Nr. 3

ICBM und SLBM

(Interkontinentalraketen und U-Boot gestützte Raketen)

USA
UdSSR

10000
8000
6000
4000
2000

1:1,5
1,5:1
1:6

Raketen
Sprengköpfe
Megatonnen

Strategische Systeme

Nr. 4

Bomber

USA
UdSSR

1000
800
600
400
200

1 : 2,3

Bomber

25
20
15
10
5

1,2 : 1

Waffen-Zuladung (in Mio. Pfund)

Strategische Systeme

Nr. 5

Militärausgaben

Nr. 6

Militärausgaben

Nr. 7

US- und Sowjetische Verteidigungsanstrengungen

Mrd. Dollar im Haushaltsjahr 1983

260
240
220
200
180
160
140
120

Mit Südost-Asien
UdSSR
USA
Kalter Krieg
Entspannung

1951
1961
1971
1981
SALT I
SALT II

Reichweiten der SS-20 und der Cruise-Raketen

Nr. 8

Marschflugkörper
Cruise M.

SS-20

Operationslinien der Sowjetflotte 1983

Nr. 9

Das Verteidigungsgebiet der NATO

Nr. 10

Die großen militärischen Hauptquartiere

Allierter Befehlshaber
ACCHAN
Ärmelkanal

ACE
Allierter Befehlshaber
Europa

ACLANT
Allierter Befehlshaber
Atlantik

Tropischer Wendekreis des Krebses

Geographische Ungleichheiten

Nr. 11

Verstärkungen

6000 km

650 km

Europäischer Kriegsschauplatz

Nr. 12

Kräftevergleich

50000
40000
30000
20000
10000

USA
UdSSR

1 : 3,2
1 : 3
1 : 1,7

Panzer
Artillerie
Kampfhubschrauber

Europäischer Kriegsschauplatz

Nr. 13

Kräftevergleich

USA
UdSSR

1 : 1,5

4 000 000
3 000 000
2 000 000
1 000 000

Mannschaftsstärken

1 : 2

200
100

Divisionen



Europäischer Kriegsschauplatz

Nr. 14

Kräftevergleich

1 : 2,4

USA
UdSSR

5000
4000
3000
2000
1000

Abfangjäger
Angriffsflugzeuge
Aufklärungsflugzeuge

Reichweitenvergleich von amerikanischen Mittelstreckensystemen

Nr. 15

Pershing II = 1800 km 1 SPK
Cruise M. = 2500 km 1 SPK
Marschflugkörper

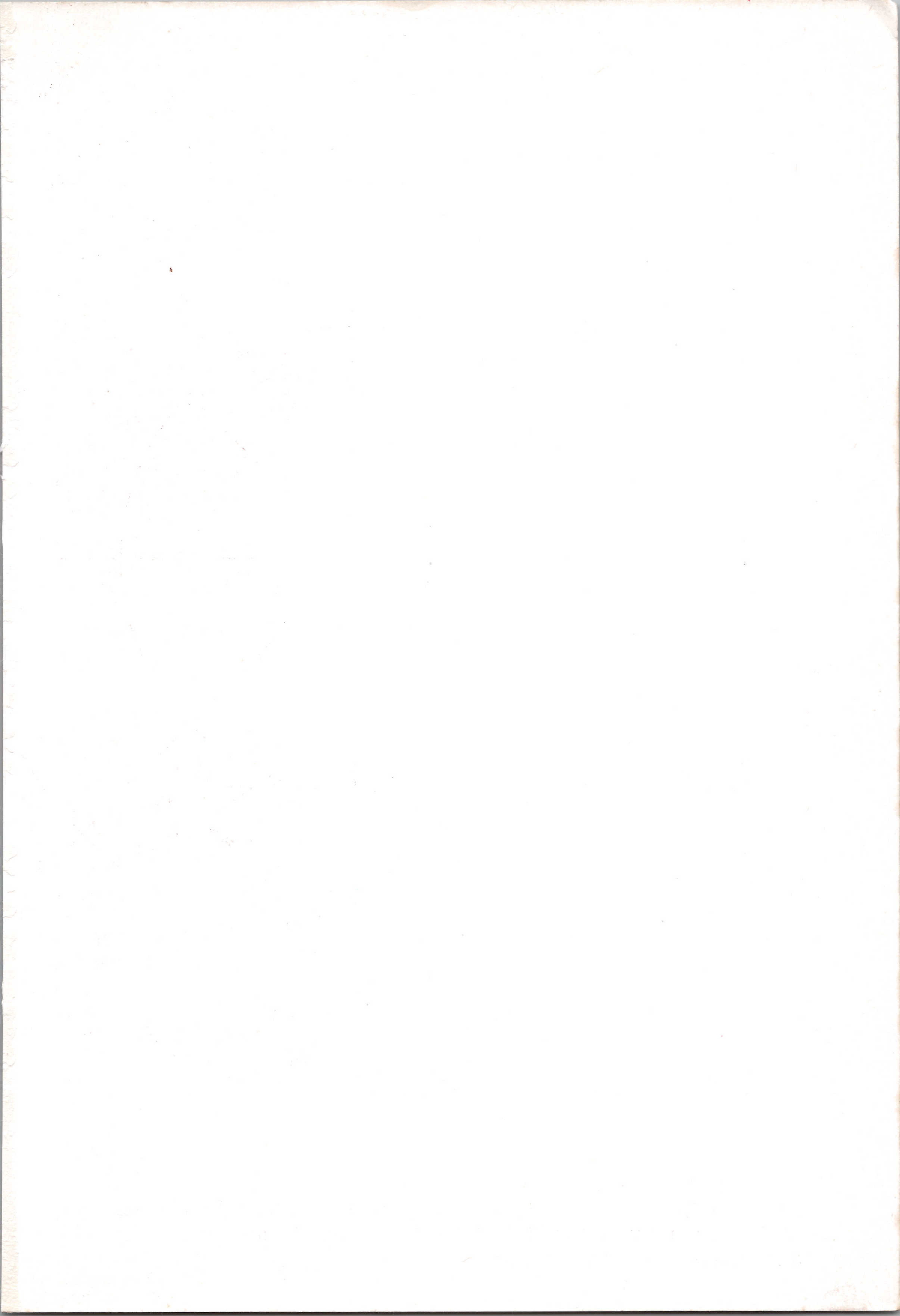
160
48
108
48
96
112
Moskau
P II
CM

Reichweite der sowjetischen SS-20

Nr. 16

IS
SS-20
N
DK
IRL
GB
NL
B
D
F
I
P
E
GR
TR
UdSSR

SS-4 = 1900 km 1 SPK
SS-5 = 3500 km 1 SPK
SS-20 = 5000 km 3–4 SPK



Zur Diskussion gestellt



Die Landeszentrale leistet überparteiliche politische Bildungsarbeit. Sie will das Demokratieverständnis der Bürger fördern und ihre politische Einsatzbereitschaft stärken.